Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Kolonialgesetzgebung des deutschen Reichs mit dem Gesetze über die Konsulergerichtsbarkeit

Kolisch, Otto

Hannover, 1896

urn:nbn:de:gbv:46:1-15308

Visual Library



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

IX. c. 2201.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Die Kolonialgesetzgebung

des

Deutschen Reichs

mit dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit.

Von

Kolisch,
Amtsgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.



STADT-BIBLIOTHEK BREMEN
IX.c.2201

Hannover,
Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.
1896.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Vorwort.

Wenn ich es unternommen habe, auf Veranlassung der Verlagsbuchhandlung die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs herauszugeben und, soweit als möglich und nöthig, mit einem Kommentar zu versehen, so ist dies hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus geschehen, daß es zweckmäßig und wünschenswerth erschien, eine Zusammenstellung aller erlassenen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche mit der Rechtspflege und der Verwaltung in den Kolonien in irgend welcher Beziehung stehen, zu schaffen, damit Jeder, der in die Kolonien sei es als Staats-, sei es als Privatbeamter oder als Militärperson oder als Reisender geht, in die Lage versetzt wird, sich über die Verhältnisse in den Kolonien allein durch Benutzung dieses Buches zu unterrichten; denn die Gesetze, Erlasse, Verordnungen u. s. w. finden sich zerstreut in dem Reichsgesetzblatt, dem Centralblatt für das Deutsche Reich, dem Kolonialblatt und dem Verordnungsblatt für Neu-Guinea.

Mit der Gesetzgebung für die Kolonien steht aber in engem Zusammenhange die Gesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, weshalb auch alle hierauf bezüglichen Gesetze, Erlasse und Verordnungen in das Buch Aufnahme gefunden haben.

Wenn das Buch dieserhalb zu einem ansehnlichen Bande angeschwollen ist, so wolle man nicht übersehen, daß ein reichhaltiges Material zusammengetragen werden mußte, um das Buch zu einem vollständigen zu machen.

Die in Betracht kommenden Kolonien sind:

1. die Schutzgebiete von Kamerun und Togo,
2. das südwestafrikanische Schutzgebiet,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. das ostafrikanische Schutzgebiet,
4. das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie mit den Salomonsinseln,
5. das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Bei Abschluß des Buches erscheint noch die Allerh. Verordnung vom 16. Juli 1896, betr. die Unterstellung der Schutztruppen, welche ich der Vollständigkeit halber hier aufnehme. Sie hat folgenden Wortlaut:

Allerh. Verordnung vom 16. Juli 1896, betr. die Unterstellung der Schutztruppen.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag Folgendes:

Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen werden dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur. Ob und inwieweit diese Unterstellung unter den Gouverneur bezw. Landeshauptmann eintretenden Falles auf deren Stellvertreter überzugehen hat, bestimmt der Reichskanzler. Sie haben hiernach die weiteren Vorschriften über Neuorganisation der Schutztruppen zu erlassen.

Lissa i. P., im Juli 1896.

Der Verfasser.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abkürzungen.

A.-L.-R.	= Allgemeines Preußisches Landrecht.
Ber.	= Bericht.
B.-G.-Bl.	= Bundesgesetzblatt.
Centralbl. f. d. D. R.	= Centralblatt für das Deutsche Reich.
C.-P.-O.	= Civilprozeßordnung.
D.-H.-G.-B.	= Deutsches Handelsgesetzbuch.
E.-G. z. G.-V.-G.	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
Entsch. i. C.-S.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Entsch. i. St.-S.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
G.-K.-G.	= Deutsches Gerichtskostengesetz.
G.-S.	= Preußische Gesetzsammlung.
G.-V.-G.	= Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
J.-M.	= Justizminister.
J.-M.-Bl.	= Justizministerialblatt.
Kom. d. Reichst.	= Kommission des Reichstags.
M.-Bl. d. i. V.	= Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
M. d. J.	= Minister des Innern.
M. f. H.	= Minister für Handel.
O.-V.-G.	= Oberverwaltungsgericht.
Pr. Ausf.-Ges. z. G.-V.-G.	= Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
R.-Centr.-Bl.	= Centralblatt für das Deutsche Reich.
R.-G.	= Reichsgericht.
R.-G.-Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.-O.-H.-G.	= Reichsoberhandelsgericht.
St.-P.-O.	= Strafprozeßordnung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inhalts-Verzeichniß.

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Schutzgebiete.

		Seite
1.	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890, betr. Kolonial-Abtheilung	3
2.	Allerh. Erlaß, betr. die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. October 1890	4
3.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerh. Erlasses, betr. die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oct. 1890	4—8
4.	Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete	8. 9
5.	Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888	9—18
6.	Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879 (Instruktion vom 10. Juli 1879.)	18—38
7.	Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872	38—47
8.	Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Instruktion vom 1. März 1871, Erlaß des Reichskanzlers vom 11. December 1885.)	47—73
9.	Allerh. Verordnung über die Führung der Reichsflagge, vom 8. November 1892 (Kaiserl. Erlaß, betr. die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, v. 2. März 1886.)	74. 75
10.	Allerh. Verordnung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten von den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen (Lootsen- und Zollverwaltung) zu führenden Flaggen, vom 13. August 1893 (Ausführungsanweisung des Reichskanzlers vom 20. Jan. 1893.)	75. 76
11.	Allerh. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Febr. 1896	76
12.	Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 27. Februar 1896	77

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Landesbeamten.

Seite

1. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten vom 31. Mai 1887 81
(Beschluß des Bundesraths vom 22. December 1891.)
2. Kaiserliche Verordnung, betr. den Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten, vom 4. September 1892 . 81. 82
3. Allerh. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 3. Aug. 1888 82. 83
4. Allerh. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, vom 22. April 1894 83–86
5. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 . . . . . 86—120
6. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881, abgeändert durch Gesetz vom 5. März 1888 . . . . . 120—123
7. Gesetz, betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 123
8. Allerh. Verordnung, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 124—126
9. Erlaß an den Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissare für Togo, Deutsch-Südwestafrika und die Marshall-Inseln, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten, vom 8. October 1888 . . . . . 127. 128
10. Allerh. Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten, vom 23. April 1879 . . . . . 128—134
11. Circular des Reichskanzlers an das Kaiserliche Gouvernement von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissariate für Togo und Südwestafrika, betr. die Tagegelder der Beamten, vom 4. November 1889 135
12. Erlaß, betr. die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen, vom 21. März 1892 . . . . . 135. 136
13. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten, vom 6. Mai 1894 . . . 136

III. Bestimmungen über die konsularischen Befugnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechts zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo vom 29. März 1889 . . . . . 139. 140

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

2. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung konsularischer und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 140
3. Allerh. Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 . . 141
4. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 23. Mai 1890 . . . . . 141. 142
5. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 21. Februar 1894 142
6. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, vom 29. März 1889 142

a) Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. vom 8. November 1867 143

(Allg. Dienstkonstruktion v. $\frac{\text{6. Juni 1871}}{\text{26. Februar 1873}}$.)

b) Seemannsordnung vom 27. December 1872 . . . . . 143—155
(Dienstinstruktion.)

c) Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867 155

d) Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dec. 1872 155—157

e) Gesetz vom 6. Februar 1867, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung . . . . . 157—159

f) Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 . . . . . 159. 160
(Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Mitwirkung der Kaiserlichen Konsulate bei Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe, vom 23. November 1877.)

g) Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887 . . . . . 160—165

h) Gesetz, betr. die Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888 165

i) Gesetz, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, vom 22. Juni 1889 . . . . . 165—172
(Bekanntmachung, betr. die Einziehung der von den Rhedern für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge, vom 24. November 1890.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Bestimmungen über die Rechtshilfe.

Seite

1. Allgemeine Verfügungen des Königl. Preuß. Justizministers vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, und vom 1. Mai 1891 . . . . . 175—183
2. Allgemeine Verfügung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, vom 20. Februar 1893 . . . . . 183. 184
3. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderer von Deutschland abhängigen Gebiete und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät vom 5. Mai 1894 184—186
4. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates, vom 25. Juli 1890 187—194
5. Verordnung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, vom 17. Februar 1893 195—197

V. Bestimmungen über die Kaiserlichen Schutztruppen.

1. Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 . . . . . 201—207
2. Allerh. Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 3. Juni 1891 . . . . . 207—212
3. Allerh. Verordnung, betr. die organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppen, vom 9. April 1891 . . . . . 212—238
   (Allerh. Ordre vom 18. December 1893. S. 222.)
4. Gouvernementsbefehle, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe, vom 21. November 1891 und 1. Februar 1892 . . . . . 239—245
5. Allerh. Ordre, betr. die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 16. Juni 1891 . . . . . 245—246
6. Allerhöchste Ordres, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienste zur Truppe des Reichskommissars für Deutsch-Ostafrika übergetretenen Militärpersonen
   vom 24. October 1891 . . . . . 246. 247
   vom 5. December 1892 247
   vom 2. August 1894 . . . . . 247. 248
   vom 5. September 1895 248
7. Allerh. Ordre, betr. Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, vom 9. Mai 1895 249
8. Verfügung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine, vom 13. April 1893 . . . . . 249. 250

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

9. Allerh. Cabinets-Ordre, betr. die Kriegsflagge, vom 21. Aug. 1893 250. 251
10. Gouvernementsbefehl, betr. Verabreichung von Waaren an die Askaris der Kaiserlichen Schutztruppe, vom 8. Juni 1893 . . . 251
11. Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 . . . . . 251. 252
12. Allerh. Cab.-Ordre, betr. die Anrechnung der Kriegsjahre in Südwest-Afrika und Kamerun, vom 17. September 1895 . . . . 252. 253
13. Vertrag, betr. die Wehrpflicht der Rehobother Bastards, vom 26. Juli 1895 . . . . . 253—255
14. Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, Beschluß des Bundesraths vom 10. Jan. 1895 255. 256

VI. Bestimmungen über die Postdampfschifffahrt.

1. Gesetz, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890 . . . . . 259—275
2. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 20. November 1890 . . . . . 275—283

VII. Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten mit den dazu ergangenen Dienstanweisungen.

1. Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse
   I. in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888
      (Dienstanweisung vom 7. Juli 1888)
   II. in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 21. December 1887 und 10. August 1890
      (Dienstanweisung vom 27. August 1890)
   III. in dem Schutzgebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 18. November 1887 und 1. Januar 1891
      (Dienstanweisnng vom 12. Januar 1891) . . . . 287—334
2. Allerhöchste Verordnungen, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten
   I. der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 und 13. Juli 1888, sowie auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887
   II. der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 und 7. Februar 1890 . . . . . 334—341
      (Verfügungen des Reichskanzlers vom 1. November und 2. December 1886, betr. Eingeborene) . . . 335
3. Dienstanweisungen, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886 bezw. 3. August 1886 und im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. December 1886 bezw. 10. März 1890 341—349

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VIII. Verordnungen, betreffend das Schutzgebiet von Kamerun.

a) Rechtspflege und Verwaltung.

Seite

1. Allerhöchster Erlaß, betr. den Rang des Gouverneurs von Kamerun und der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete (Togo und Südwestafrika) 353
2. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Grunderwerb, vom 24. December 1894 . . . . . 353. 354
3. Allerh. Verordnung, betr. den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums, vom 27. März 1888 . . . 354—356
4. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Führung der Grundbücher und das Verfahren in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 7. Juli 1888 . . . . . 356—374
5. Allerh. Verordnung, betr. das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 28. November 1892 . . . . . 374—377
6. Allerh. Verordnung, betr. die Führung des Handelsregisters, vom 25. November 1887 . . . . . 378—379
7. Verordnung des Gouverneurs wegen Abänderung der Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Dualla-Stamm, vom 16. Mai 1892 . . . . . 379—381
8. Verordnungen des Kaiserl. Gouverneurs, betr. Einführung von Eingeborenen-Schiedsgerichten
   a) für den Viktoriabezirk, vom 9. December 1893 381
   b) für die Dörfer am mittleren Wuri, vom 12. Sept. 1895 382
   c) für die Landschaft Bodiman, vom 12. September 1895 . 382. 383
   d) für die Einwohner des Samaga, vom 30. September 1895 383—384
   e) für den Mangambastamm, vom 26. September 1895 . . 384
9. Verordnung, betr. die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen, vom 14. December 1889 . . . . . 384. 385
   (Bekanntmachung, betr. Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen, vom 12. December 1893.)
10. Verordnung, betr. Verleihung des ausschließlichen Rechts der gewerblichen Verwerthung des Monier-Verfahrens, sowie der gewerbsmäßigen Herstellung gewisser Isolirmaterialien und deren Verwendung zu Bauzwecken an die Aktiengesellschaft für Monier-Arbeiten für das Schutzgebiet von Kamerun, vom 22. Juli 1891 385. 386
11. Verordnung, betr. die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren vom $\frac{\text{10. Mai 1894}}{\text{1. Juni 1895}}$ 386. 387

b) Zoll- und Steuerwesen.

12. Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik, vom 22. Jan. 1890 387. 388
13. „ „ „ „ „ „ 22. Juli 1890 388. 389
14. „ „ „ „ „ „ $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. Dec.}}$ 1892 389. 390
15. Verordnung, betr. Einführung der deutschen Reichsmarkwährung, vom 10. October 1886, mit Zusatz vom 22. Juli 1887 . . . . 390. 391

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

16. Verordnung, betr. die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark, vom 28. Jan. 1887 391
17. Verordnung, betr. die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun, vom 6. April 1894 . . . . . 391. 392
18. Verordnung, betr. die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 8. November 1887 . . . 392. 393
19. Ausführungsverordnung zur vorstehenden Verordnung, vom 8. November 1887 . . . . . 393—397
20. Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs, vom 26. Mai 1891 397. 398
21. Verordnung, betr. die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben und den demgemäß vervollständigten Zolltarif, vom 21. November 1891 . . . . . 398. 399
(Bekanntmachung hierzu vom 17. März 1892) 399. 400
22. Verordnung, betr. die Längenbezeichnung der Handelsgewebe, vom 2. Mai 1894 . . . . . 400. 401
23. Verordnung, betr. die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe, vom 16. October 1895 . . . . . 401. 402
24. Verordnung zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse, vom 3. Mai 1894 . . . . . 402. 403
25. Bekanntmachung, betr. die Abgabe für Benutzung der Grundstücke seitens der Bakwiri-Leute, vom 27. März 1890 403

c) Handel und Schifffahrt.

26. Verordnung, betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben, vom 10. Februar 1891 . . . . . 404. 405
27. Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe, vom 15. Oct. 1886 405. 406
28. Verordnung, betr. die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine, vom 20. Juli 1885 406
29. Verordnung, betr. die Abfassung der Schiffsmanifeste, vom 1. Juni 1889 407
30. Verordnung, betr. die Ausdehnung der Rhede von Kamerun, vom 6. October 1887 407
31. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe, vom 23. Nov. 1890 . 408. 409
(Bekanntmachung hierzu, vom 15. März 1892.)
32. Instruktion zum Vollzug dieser Verordnung, vom 15. März 1892 409. 410
33. Verordnung für den Hafen von Kamerun, betr. das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen, vom 8. März 1892 410

d) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

34. Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete, vom $\frac{\text{6. Juni}}{\text{7. Oktober}}$ 1887 . . . . . 410. 411
35. Verordnung, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes, vom 11. December 1893 412

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

36. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 4. Februar 1891 . . . . . 412. 413
37. Bekanntmachung zur Ausführung dieser Verordnung, vom 1. Juni 1895 414
38. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition, vom 16. März 1893 . . . . . 414—417
39. Verordnung, betr. die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke, vom 18. April 1886 . . . . . 417. 418
40. Verordnung, betr. die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerungebiete, vom 20. Juli 1885 . . . 418. 419
41. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde, vom 29. November 1892 . . . . . 419. 420
42. Verordnung, betr. die Errichtung eines Friedhofes in Kamerun, vom 1. Februar 1890 . . . . . 420—422

IX. Verordnungen, betreffend das Schutzgebiet von Togo.

a) Rechtspflege und Verwaltung.

1. Verordnung, betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen, vom 6. September 1886 425
2. Verordnung, betr. den Impfzwang vom 8. März 1889 . . . . 425. 426
3. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh während der Dauer der Blokade, vom 11. April 1890 426
4. Verordnung, betr. die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, vom 20. September 1892 . . . . . 427. 428

b) Zoll- und Steuerwesen.

5. Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkwährung und die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark, vom 1. August 1887 . . . . 428. 429
(Bekanntmachung hierzu vom 2. August 1893.)
6. Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhr-Statistik für das Togo-Gebiet, vom $\frac{\text{27. August 1890}}{\text{15. Juni 1891}}$ 429. 430
7. Verordnung, betr. das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo, vom 1. October 1888, abgeändert durch Verordnung vom 5. November 1893 . . . . . 430—436
8. Verordnungen, betr. Privatniederlagen unter Zollmitverschluß, vom $\frac{\text{18. Mai 1894}}{\text{6. Juli 1894}}$ . . . . . 436—439

c) Handel und Schifffahrt.

9. Verordnung, betr. den Handel mit Palmkernen, vom 7. Febr. 1890 439. 440
10. Verordnung, betr. den Handel mit Palmkernen in Lome und Bagida, vom 12. September 1894 . . . . . 440. 441

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

11. Verordnung, betr. die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen, vom 6. September 887 441. 442
12. Verordnung, betr. Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen, vom 21. Mai 1892 . . . . . 442. 443
13. Verordnung, betr. Vergütung für Verlust, entstanden durch Ausſickern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever, vom 26. Juli 1887, bezw. vom 11. September 1894 . . . . . 443. 444
14. Verordnung, betr. Abänderung des Zolltarifs, vom 28. Febr 1890 444. 445
15. Verordnung, betr. Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften, vom 17. November 1894 445
16. Verordnung, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe vom $\frac{\text{27. October 1890}}{\text{25. Mai 1891}}$ 446. 447
17. Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togogebietes, vom 1. Oktober 1892 . . . . . 447. 448
18. Verordnung, betr. das Laden und Löschen an Sonn- und Feiertagen, vom $\frac{\text{1. Oktober 1891}}{\text{15. Juli 1894}}$ 448. 449
19. Verordnung, betr. den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida, vom 10. August 1895 449

d) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

20. Bekanntmachung über die Zollbehandlung von Packeten, vom 15. Juni 1894 . . . . . 449. 450
21. Verordnung, betr. die Ausfuhr von Rindvieh, vom 20. November 1892 451
22. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Schafen und Mais, vom 1. Juni 1894 . . . . . 451. 452
23. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition, vom 16. September 1892 . . . . . 452. 453
24. Verordnung, betr. den Verkauf von Hinterladern und Munition, vom 14. Dezember 1890 453
25. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung v. 16. September 1892 454. 455
26. Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver für Lome und Umgegend, vom $\frac{\text{25. März 1893}}{\text{6. Mai 1894}}$ . . . . . 455—457

(Ausführungsverordnung.)

27. Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver und Munition in Klein-Popo und Umgegend, vom 24. November 1892 nebst Zusatzverordnung vom 14. März 1893 . . . . . 457—459
28. Verordnung, betr. Landerwerbungen, vom 15. Januar 1888 . . 459
29. Polizeiverordnung vom 21. Juni 1891 . . . . . 459—461
30. Verordnung, betr. Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome, vom 3. März 1894 461
31. Bekanntmachung, betr. das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft, vom 24. März 1893 462
32. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Europäer, v. 10. Oktober 1892 462. 463

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

33. Verordnung, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. December 1891 . . . . . 463. 464
34. Verordnung, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen, vom 15. Januar 1893 . . . . . 465. 466

X. Verordnungen für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

a) Rechtspflege und Verwaltung.

1. Verfügung, betr. die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes, vom 19. April 1886 469
2. Bekanntmachung, betr. die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre, vom 1. April 1890 469
3. Bekanntmachung, betr. die Bergwerkgerechtsame der Bondelzwarts, vom 1. April 1890 . . . . . 469. 470
4. Verordnung über den Erwerb von Grundeigenthum, vom 1. October 1888 und Nachtragsverordnung vom 1. Mai 1892 . 470
5. Kaiserl. Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889, bezw. 14. Juli 1890 und Ergänzungsverordnung vom 6. September 1892 . . . . . 470—488
6. Kaiserl. Verordnung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen, vom 2. April 1893 . . . . . 488—491
7. Bekanntmachung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand, vom 2. Januar 1894 491
8. Allerh. Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, vom 8. November 1892 nebst Verfügung zur Ausführung, vom 1. Dezember 1893 . . . . . 491. 492
9. Verordnung, betr. die unter dem Namen „Longziekte" (Lungenseuche) bekannte Krankheit des Rindviehs, vom 1. März 1887 . . 492. 493
10. Verordnung, betr. die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche, vom 2. August 1894 . . . . 493. 494

b) Verkehrswesen.

11. Verordnung, betr. das Halten von Viehposten längs des Swachaubflusses von Nonidas bis Horebis, vom 4. August 1888 494
12. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd, vom 4. Januar 1892 495. 496
13. Verordnung, betr. den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen, vom 1. August 1893 . . . . . 496. 497
14. Verordnung, betr. die Freihaltung der Straßen nach Walfisch-Bai, vom 17. Mai 1891 497
15. Verordnung, betr. die Frachtfahrer, vom 12. März 1895 und Zusatzverordnung 497. 498

c) Handel und Steuerwesen.

16. Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition, vom 19. August 1892 . . . . . 499. 500
17. Verordnung, betr. den Handel mit Spirituosen, vom 1. April 1890 501
18. Verordnung, betr. die Erhebung von Ausfuhrzöllen . . . . . 501—503

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

19. Bekanntmachung, betr. die Einführung einer Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Otyimbingue, vom 26. Juni 1891 . 504
20. Verordnung, betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken, vom 27. Mai 1895 . . . . . 504—507
21. Verordnung, betr. Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene, vom 21. Januar 1895 . . . . . 507. 508
22. Verordnung, betr. Besteuerung des Hausirhandels, vom 26. Juni 1895 509

d) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

23. Verordnung, betr. Errichtung eines Polizeikorps für Groß-Windhoek, vom 14. Februar 1894 509
24. Verordnung, betr. das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras, vom 17. Mai 1891 510
25. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen, vom 24. April 1895 . . . . . 510. 511
26. Verordnung, betr. die Wald- und Feldbrände, vom 4. August 1894 511. 512
27. Verordnung, betr. den Schutz der Holzbestände im Bezirk Windhoek, vom 7. August 1895 . . . . . 512—514

XI. Verordnungen für das ostafrikanische Schutzgebiet.

a) Rechtspflege und Verwaltung.

1. Runderlasse an alle Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen, vom 25. August 1893, 4. Januar 1895, 5. Oktober 1895, 13. November 1895, 14. Dezember 1895, 7. Januar 1896, betr. Abgrenzung von Bezirken . . . . . 517—520
2. Gouvernementsbefehl, betr. die Eintheilung der Stationen, vom 21. November 1895 . . . . . 520. 521
3. Gouvernementsbefehl, betr. die Bezeichnung der Stationen, vom 2. Februar 1895 521
4. Allerh. Cab.-Ordre, betr. das Rangverhältniß des Gouverneurs, vom 17. April 1895 521
5. Gouvernementsbefehl, betr. die Tagegelder der Beamten, vom 9. März 1892 und vom 1. August 1892. . . . . 521—525
6. Allerh. Erlaß, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten, vom 3. Juni 1891 525
7. Verordnung, betr. Eigenthumserwerb an Grundstücken, vom 1. September 1891 526
8. Allerh. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, vom 24. Juli 1894 . . . . . 526—542
9. Allerh. Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Allgemeinen, vom 26. Novbr. 1895 543—545
10. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung der vorstehenden Verordnung, vom 27. November 1895 . . . . . 546—549
11. Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 15. Januar 1894 . . . . . 549—554

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

12. Schürf-Verordnung, vom 25. September 1895 . . . . . 555—558
13. Gouvernementsbefehl, betr. den Grunderwerb durch Beamte ꝛc., vom 15. Mai 1891 . . . . . 558. 559
14. Verordnung, betr. die Ertheilung einer ausschließlichen Berechtigung an die Aktiengesellschaft für Monierbauten zu Berlin, vom 11. August 1891 . . . . . 559. 560

b) Zoll- und Steuerwesen.

15. Gouvernementsbefehl, betr. die Zollverwaltung, vom 22. Mai 1891 560—562
16. Zollordnung, vom 1. April 1893 . . . . . 562—575
17. Verordnung, betr. Aenderung des deutsch-ostafrikanischen Zolltarifs, vom 1. Mai 1892 . . . . . 575. 576
18. Verordnung, betr. die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften, vom 13. Januar 1892 577
19. Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens . . . 577. 578
20. Verordnung, betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer, vom 1. August 1891 . . . . . 578. 579
21. Verordnung, betr. die Einrichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen, vom 10. Januar 1892 . . . . . 579—584
22. Verordnung, betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger, vom 4. November 1893 . . 584—586
23. Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen, vom 16. Januar 1893 586—587
24. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen, vom 17. Januar 1893 587
25. Verordnung, betr. den Kautschukhandel, vom 3. September 1890. 588
26. Verordnung. betr. das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, vom 25. Mai 1893 588
27. Gouvernementsbefehl, betr. die zollamtliche Behandlung der Kaiserlichen Kriegsschiffe, vom 9. Juli 1891 . . . . . 588. 589
28. Runderlaß, betr. die zollamtliche Behandlung von Postsendungen, vom 12. August 1892 589
29. Vereinbarung, betr. den Postverkehr nach den Innenstationen, vom 21. Dezember 1893 . . . . . 589—590
30. Runderlaß, betr. Erhebung einer Naturalabgabe, vom 13. November 1893 591
31. Verordnung, betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements befindlichen Grund und Boden, vom 25. Mai 1891 . . 591. 592
32. Bekanntmachung, betr. Erlaß der Holzschlaggebühr an ärmere Einwohner, vom 7. Juni 1893 593

c) Sklavenhandel.

33. Gesetz, betr. Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen, vom 2. Februar 1889 593
34. Verordnung, betr. den Freikauf von Sklaven, vom 1. Sept. 1891 593—595

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

e) Hafen- und Schifffahrtswesen.

35. Verordnung, betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten, vom 1. März 1893 . . . . . 595—599
36. Ergänzungsverordnung hierzu, vom 20. Juni 1893 . . . . . 599. 600
37. Allerh. Verordnung, betr. die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene, vom 28. Juli 1891 600
38. Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm, abgeändert durch Verordnung vom 31. Mai 1892 . . . . . 600. 601
39. Bekanntmachung, betr. Gestellung von Lootsen, vom 27. Okt. 1891 602
40. Quarantäne-Ordnung vom 29. November 1893 . . . . . 602—607
41. Runderlaß zur Ausführung derselben, vom 29. November 1893 607. 608
42. Verordnung, betr. die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge, vom 18. Juni 1891 . . . . . 608—610
43. Zirkular-Erlaß, betr. Hafengebühren, vom 8. August 1891 . . . 610

f) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

44. Verordnung, betr. die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes, vom 30. September 1892, nebst Runderlaß vom 17. Dezember 1895 . . . . . 611—613
45. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießpulver für Häfen der Somaliküste oder Aethiopien, vom 15. Juli 1892 613
46. Allerh. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien, vom 15. Juli 1895 . . . . 613. 614
47. Verordnungen, betr. Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten, vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894, nebst Runderlaß vom 15. Dezember 1894 . . . 614—618
48. Verordnung, betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken, vom 17. Februar 1894 . . . . . 619—621
49. Verordnung, betr. den Nachweis der ertheilten Schankkonzessionen, vom 24. Januar 1895 und Verordnung, betr. die Bereitung von Tembo, vom 19. Oktober 1895 621
50. Verordnung, betr. die Ausübung der Perlfischerei, v. 24. Aug. 1893 622
51. Verordnung, betr das Verbot der Einführung und des Umlaufs der Mombassa Rupie, vom 20. September 1893 . . . . . 622. 623
52. Verordnung, betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger . 623. 624
53. Gouvernementsbefehl, betr. die Zahlung in Zweirupienstücken, vom 13. März 1894 625
54. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Europäer, vom 13. Febr. 1892 625. 626
55. Verordnung, betr. den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln, vom 2. September 1891 626
56. Bestimmungen über die Behandlung asiatischer Arbeiter in Ostafrika . . . . . 626—631
57. Bauordnung für Dar-es-Salâm, vom 14. Mai 1891 . . . . 631—633
58. Waldordnung für Usambara, vom 20. Oktober 1895 . . . . . 633. 634
59. Zirkular-Erlaß, betr. die Nahrungszubereitung der Banyanen, vom 17. März 1892 634

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XII. Verordnungen für das Schutzgebiet von Neu-Guinea.

a) Verwaltung und Rechtspflege.

Seite

1. Verfügung, betr. Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher, vom 4. December 1889 . . . . . 637. 638
2. Allerh. Verordnung, betr. die dem Landeshauptmann zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, vom 15. Juni 1892 . . 638
3. Verfügungen, betr. die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter zu Herbertshöhe, vom 4. Juni 1894 und zu Friedrich-Wilhelmshafen, vom 14. Juni 1894 638
4. Verordnung, betr. die Veröffentlichung der Verordnungen ꝛc., vom 24. Juni 1886 639
5. Instruktionen zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, vom 12. November 1886 / 21. September 1893 . . . . . 640—659
6. Verordnungen, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870, vom 22. Februar 1887 / 21. September 1893 . . . . . 659—661
7. Verordnung, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung u. s. w. im Schutzgebiete vorzunehmenden Geschäfte, vom 12. November 1886 und bezüglich der Salomonsinseln, vom 7. Februar 1887 . . . 661
8. Anweisung, betr. die Ausführung von Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der Salomonsinseln, vom 30. December 1887 . . . . . 662—669
9. Allerh. Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, vom 20. Juli 1887 . . . . . 670—673
10. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung dieser Verordnung vom 30. Juli 1887 . . . . . 673—678
11. Verordnung, betr. die Gebühren der Landmesser, vom 20. Juli 1895 678. 679
12. Verordnung, betr. Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern ꝛc., vom 6. December 1887 . . 679. 680
13. Anweisung, betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb, vom 10. August 1887 . . . . . 680—685
14. Allerh. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, vom 7. Juli 1888 685
15. Strafverordnung für die Eingeborenen, vom 21. October 1888 . 685—695
16. Erlaß des Reichskanzlers, betr. neue Landerwerbungen, Verabfolgung von Waffen ꝛc. an Eingeborene und Verwendung der Eingeborenen als Arbeiter, vom 8. Juni 1885 695
17. Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 24. Juni 1886 nebst Ausdehnung auf die Salomons-Inseln, vom 24. Januar 1887 . . . . . 695. 696

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

b) Handel und Verkehr.

18. Verordnung, betr. die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel, vom 19. Januar 1887 696
19. Verordnung, betr. die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen, vom 1. August 1894 . . . . . 697—698
20. Verordnung, betr. Einrichtung von Seemannsämtern, vom 7. Juli 1887 . . . . . 698. 699
21. Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe, genehmigt durch Allerh. Ordre vom 24. Mai 1887 699. 700
22. Instruktion für den Landeshauptmann in Bezug auf Anträge an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz, vom 7. Juni 1887 . . . . . 700. 701

c) Zoll- und Steuerwesen.

23. Erlaß des Reichskanzlers, betr. den Erlaß einer Zollverordnung, vom 7. Juni 1888 701
24. Zollverordnung vom 30. Juni 1888 nebst Abänderung vom 18. October 1895 . . . . . 701—711
25. Verordnung, betr. die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer, vom 30. Juni 1888 . . . . . 711. 712
26. Verordnung, betr. die Erlaubniß der Ausübung einiger Gewerbebetriebe, vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1887; ausgedehnt auf die Salomons-Inseln, vom 22. Juli 1887 713

d) Hafen- und Schifffahrtswesen.

27. Polizei-Verordnung, betr. Ordnung des Verkehrs in den Häfen, vom 13. December 1889 . . . . . 714. 715
28. Quarantäne-Ordnung vom 29. September 1891 . . . . . 715—721
29. Polizei-Vorschrift vom $\frac{\text{6. Juli 1887,}}{\text{8. August 1888,}}$ betr. den Aufenthalt der Schiffsmannschaften am Lande 721. 722
30. Verfügung des Landeshauptmanns vom 31. December 1894, betr. die Ertheiluug der Erlaubniß an auswärtige Schiffer zum Gewerbebetriebe 722

e) Arbeiterwesen.

31. Verordnungen, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter, vom 15. August 1888, 5. December 1889 und 18. October 1894 . . . . . 722—741
32. Verordnung, betr. die Arbeiter-Depots, vom 16. August 1888 742—745
33. Auswanderung chinesischer Kulis nach Australien, v. 7. Jan. 1894 745
34. Verordnung, betr. die Zurückbeförderung der Arbeiter, vom 20. Februar 1890 . . . . . 745. 746
35. Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, vom 22. October 1888 nebst Ergänzungs-Verordnung vom 24. Februar 1890 . . . . . 746. 747

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

36. Verordnung, betr. die gesundheitliche Kontrole der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen, vom 19. November 1891 . . . . 748. 749
37. Bekanntmachung, betr. die Arbeiter-Anwerbung, vom 12. Juli 1892 749. 750
38. Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen, vom 18. August 1887 nebst Verfügung vom 14. Juli 1893 . . . . . 750—752

f) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

39. Polizei-Verordnung, betr. den Straßen- und Marktverkehr, vom 15. Mai 1888 . . . . . 753. 754
40. Strafverordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete als Arbeiter, vom $\frac{\text{13. Januar 1887}}{\text{3. November 1887}}$ nebst Abänderungsverordnung vom 27. Januar 1888 . . . . . 754—756
41. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel, vom 11. November 1891 . . . . . 756. 757

XIII. Verordnungen für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

a) Rechtspflege und Verwaltung.

1. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, vom 2. December 1888 761
2. Allerh. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, vom 26. Februar 1890 761
3. Allerh. Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens, vom 15. October 1886 . . . . . 761. 762
4. Verordnung, betr. den Erlaß von amtlichen Bekanntmachungen, vom 27. August 1887 . . . . . 762. 763
5. Allerh. Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, vom 22. Juni 1889 . . . . . 763—766
6. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der vorstehenden Verordnung, vom 27. Juni 1889 . . . . . 766—770
7. Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft, betr. die Verwaltung des Schutzgebietes, vom 21. Januar 1888, Zusatzvertrag vom 26. März 1889 . . . . . 771—773
8. Verordnung, betr. den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern, vom 28. Juni 1888 . . . . . 773. 774
9. Verordnung, betr. den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum, vom 8. Januar 1887 774
10. Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen, vom 28. Juni 1888 775

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

b) Zoll- und Steuerwesen.

11. Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Markrechnung, vom 1. Juli 1888 775
12. Verordnung, betr. die Erhebung von persönlichen Steuern, vom 17. April 1890 . . . . . 776. 777
13. Verordnung, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern, vom 10. November 1895 . . . . . 777. 778
14. Verordnung, betr. die Art der Steuererhebung, v. 28. Sept. 1888 778. 779
15. Verordnung, betr. die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern, vom 11. December 1888 . . . . . 779. 780

c) Hafen- und Schifffahrtswesen.

16. Quarantäne-Ordnung vom 17. November 1891 . . . . . 780. 781
17. Hafen-Ordnung für den Hafen von Jaluit, vom 26. Jan. 1887 782. 783
18. Verordnung, betr. den Hafen von Jaluit als Einklarirungshafen, vom 28. Juni 1888 783
19. Verordnung, betr. die Verpflichtung nicht deutscher Schiffe zur Meldung, vom 2. Juli 1886 mit Nachtrags-Verordnung vom 8. Januar 1887 . . . . . 784—786

d) Verordnungen verschiedenen Inhalts.

20. Verordnung, betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der ansässigen, daselbst zuziehenden oder wegziehenden Fremden, vom 15. März 1887 . . . . . 786—788
21. Verordnung, betr. unterhaltlose Fremde, vom 5. Juni 1889 . . 788. 789
22. Verordnungen, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben, vom 25. Januar 1887 und vom 14. August 1887 . . . . . 789—790
23. Strafordnung für die Farbigen vom 10. März 1890 790
24. Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte, vom 16. October 1889 . . . . . 790. 791
25. Verordnung, betr. das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen, vom 22. September 1894 791
26. Verordnung, betr. Ueberführen von Eingeborenen nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen, vom 1. September 1893 . . 791. 792
27. Polizei-Verordnung, betr. die Uebernahme bestehender Schankstellen ꝛc., vom $\frac{\text{22. Mai 1887}}{\text{8. Juli 1890}}$ nebst Polizei-Verordnung für Nauru vom 30. Januar 1890 . . . . . 792—794
28. Verordnung, betr. den Verkauf von Waaren, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene ꝛc., vom 3. Juni 1886, Nachtrag vom 8. Januar 1887 . . . . . 794. 795
29. Verordnung, betr. das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen, vom 23. Mai 1887 . . . . . 795. 796
30. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen ꝛc., vom 16. April 1888 . . . . . 796. 797

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

31. Verordnung, betr. die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene, vom 1. März 1895 . . . . . 797. 798

Nachtrag.

1. Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen, vom 22. April 1896 . . . . . 801—805
2. Gouvernementsbefehl, betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene, vom 4. April 1896 . . . . . 805. 806
3. Runderlaß der Kolonialabtheilung, betr. Einhaltung der Sonntagsruhe, vom 12. Mai 1896 806
4. Bundesrathsbeschlüsse, vom 30. Januar und 20 Februar 1896 . 806. 807
5. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. die Kaiserl. Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 7. Juli 1896 . . . . . 807—814
6. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari, vom 25. April 1896 . . . . . 814. 815
7. Verordnung desselben, betr. Abänderung des § 1 der Verordnung vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. December}}$ 1892 über Aufstellung einer Statistik, vom 5. Februar 1896 815
8. Gouvernementsbefehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Abgrenzung der Bezirke von Mpapua und Lindi, vom 30. April 1896 . . . . . 815. 816
9. Runderlaß desselben, betr. die Erhaltung des Wildstandes, vom 4. Mai 1896 . . . . . 816. 817
10. Verordnung desselben, betr. die Schonung des Wildstandes, vom 7. Mai 1896 . . . . . 817—820
11. Verordnung desselben, betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben nach fremden Gebieten, vom 26. März 1896 820

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

I.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Schutzgebiete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Die seit dem 1. April 1890 im Auswärtigen Amte gebildete IV. Abtheilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890 fortan den Namen „Kolonial-Abtheilung" führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen wird in Zukunft die Kolonial-Abtheilung derartig selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, daß der Abtheilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung" die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890. (R.-G.-Bl. S. 179.)

Ich genehmige, daß bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

An den Reichskanzler.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890. (R.-Centr.-Bl. S. 339).

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890, wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Mitglieder des Kolonialraths werden vom Reichskanzler ernannt.

Die mit Kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirthschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Thätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im Uebrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 2.

Die Mitglieder des Kolonialraths versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Die Auswärtigen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Verfügung.

§ 3 in der Fassung der Verfügung des Reichskanzlers, vom 14. April 1895.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt drei Jahre.

II. Die derzeitigen Mitglieder des Kolonialraths bleiben, sofern sie hierzu bereit sind, auch für die neue mit dem 7. Juli 1895 beginnende dreijährige Periode Mitglieder dieser Körperschaft.

Die Festsetzung der Zahl und die Ernennung weiterer Mitglieder wird vorbehalten.

§ 4.

Der Kolonialrath tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter dem Vorsitz des Leiters der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonial-Abtheilung zusammen.

Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonial-Abtheilung überwiesen werden und ist befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen.

Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Mitglieder der Kolonial-Abtheilung sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 6.

Der Kolonialrath wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von drei Personen, welcher außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonial-Abtheilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

Geschäftsordnung des Kolonialraths.

§ 1.

Die Sitzungen des Kolonialraths und die Gegenstände der Tagesordnung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Derselbe eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§ 2.

Ueber jeden Gegenstand der Tagesordnung findet eine allgemeine und eine besondere Berathung statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ueber Gegenstände von größerer Bedeutung kann der Vorsitzende vor oder während der Berathung aus der Mitte des Kolonialraths Berichterstatter ernennen.

§ 3.

Werden Berichterstatter bestellt, so ist diesen bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen. Im Uebrigen wird den Mitgliedern des Kolonialraths das Wort nach der Reihenfolge ertheilt, wie sie sich gemeldet haben.

§ 4.

Bei Berathung eines von Mitgliedern des Kolonialraths eingebrachten Antrages kann der Antragsteller oder bei einer Mehrheit von Antragstellern einer derselben bei Beginn der Berathung nach dem Berichterstatter und am Schluß der Berathung vor dem Berichterstatter das Wort verlangen. Sind keine Berichterstatter ernannt, so ist dem Antragsteller bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen.

§ 5.

Vorlagen gehen den Mitgliedern des Kolonialraths schriftlich zu. In der Regel soll die Zusendung einige Tage vor Beginn der Berathung stattfinden.

Anträge von Mitgliedern, welche sich nicht lediglich auf den Gang der Verhandlung beziehen, sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern schriftlich einzureichen.

Anträge von Mitgliedern, welche einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung und Berathung bilden sollen, sind stets schriftlich zu stellen. Anträge dieser Art werden jedoch nur dann zur Berathung gestellt, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unterstützt sind.

§ 6.

Bei Beginn jeder Sitzungsperiode findet die Wahl des in § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 bezeichneten ständigen Ausschusses statt.

§ 7.

Gegenstände der Berathung der Hauptversammlung können besonderen Ausschüssen von drei bis fünf Mitgliedern überwiesen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Die Ausschüsse haben über die ihnen überwiesenen Gegenstände in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In jedem einzelnen Falle ist zu beschließen, ob der Bericht schriftlich oder mündlich sein soll.

§ 9.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und einen Berichterstatter. Eine Protokollirung der Sitzungen findet nur auf besonderen Wunsch der Ausschüsse statt.

§ 10.

Die Wahlen für die Ausschüsse erfolgen nach absoluter Mehrheit; ist diese nicht erreicht, so findet zwischen denjenigen zwei Mitgliedern, welche die größte Stimmenzahl erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Der Vorsitzende nimmt an den Wahlen nicht Theil.

§ 11.

Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden bestimmten Art nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint oder der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende des Kolonialraths nimmt an der Abstimmung nicht Theil.

§ 12.

Ueber die Sitzungen des Kolonialraths wird von einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede der Kolonial-Abtheilung ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzungen wiedergeben und die Anträge, die Beschlüsse, sowie das Ergebniß der Abstimmung enthalten muß.

Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzungen zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet. Das Protokoll der letzten Sitzung gilt als genehmigt, wenn der ständige Ausschuß keinen Einspruch erhebt.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Protokolls.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13.

Die Mitglieder des Kolonialraths sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Vorsitzenden gewünscht wird, zur Geheimhaltung der Berathungen verpflichtet.

Der Vorsitzende kann einen Bericht über den Gang der Berathungen im Reichsanzeiger und bei geeigneten Gegenständen im Kolonialblatt veröffentlichen.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 369.)

Wir, Wilhelm u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§ 6.

Der dem Gesetze, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71).

§ 1.

Die Schutzgewalt[1] in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

1. Der Begriff „Schutzgewalt" umfaßt sämmtliche in den Schutzgebieten bestehende Hoheitsrechte, einschließlich des Gesetzgebungsrechts. Der Kaiser ist daher auch zur Ausübung des Gesetzgebungsrechts in den Schutzgebieten befugt, soweit ihm nicht in den folgenden Paragraphen Beschränkungen auferlegt werden. (Ber. d. Komm. d. Reichst.)

§ 2.

Das bürgerliche Recht,[1] das Strafrecht,[2] das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 197, — welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes

vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

1. Kirchenrecht gehört nicht unter den Begriff des bürgerlichen Rechts, weil es zum öffentlichen Rechte gehört. Das bürgerliche Recht ist das Preuß. A.-L.-R. und diejenigen das bürgerliche Recht betreffenden Gesetze, welche in den Preuß. Landestheilen, in welchen das A.-L.-R. Gesetzeskraft hat, in Geltung sich befinden.

   Für Handelssachen kommt außerdem das im Gerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

2. Als strafrechtliche Vorschriften gelten die des Reichsstrafgesetzbuches und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Unter „Strafgesetzen" sind nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen. Diejenigen Strafbestimmungen, welche sich in Verwaltungsgesetzen befinden, erlangen daher in den Schutzgebieten, so lange diese Verwaltungsgesetze selbst nicht eingeführt sind, keinerlei Gültigkeit. Dies gilt beispielsweise von den Strafbestimmungen der Zollgesetze, der Gewerbe-Ordnung u. s. w.

§ 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen[1] der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums[2] erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen,
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;[3,4]
10. für die Zustellung, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift des § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

1. Dem Kaiser ist die Befugniß vorbehalten, die Gerichtsbarkeit auch auf andere Personen auszudehnen. Diese anderen Personen sind einmal

Angehörige anderer zivilisirter Staaten, andererseits Eingeborene, soweit dieselben nicht vertragsmäßig der Jurisdiktion ihrer Häuptlinge unterliegen.

Als Eingeborene können jedenfalls nicht behandelt werden: Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisirter Staaten, welche den deutschen Reichsangehörigen kraft völkerrechtlicher Verträge oder kraft des Herkommens gleichstehen.

2. Der Zusatz „einschließlich des Bergwerkseigenthums" hat nur den Zweck, etwaige Zweifel, ob sich das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dieses beziehe, auszuschließen. Die Befugniß des Kaisers, die Verhältnisse des Bergwerkseigenthums im Wege der Verordnung zu regeln, bezieht sich auch auf diejenigen Rechtshandlungen, welche der Bildung des Bergwerkseigenthums vorhergehen, z. B. auf das Schürfen und Muthen (Ber. d. Reichst. S. 146).

3. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen in der Beschwerdeinstanz nicht mitwirken; denn der § 23 Abs. 1 St.-P.-O. gilt auch kraft des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten. In § 35 dieses Gesetzes ist nur eine Ausnahme hinsichtlich der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls gemacht, für Berufungen ist dieselbe noch in Geltung.

Die Bestimmungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sind keine Bestimmungen über das Verfahren, sondern beruhen auf den Vorschriften des G.-V.-G.

4. In der Kommission wurde die Frage erörtert, ob es nothwendig sei, das betreffende Berufungs- und Beschwerderecht ausdrücklich als letztinstanzliches zu bezeichnen. Dies wurde jedoch nicht für nöthig erachtet, weil das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz überhaupt nur eine einzige Berufungs- und Beschwerdeinstanz kennt und es selbstverständlich ist, daß das vom Kaiser bestimmte Berufungs- urd Beschwerdegericht vollständig an die Stelle des Reichsgerichts tritt.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[1]

1. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung u. s. w., vom 4. Mai 1870 ist eingeführt:
   a) für das Schutzgebiet von Kamerun und Togo durch Verordnung vom 21. April 1886;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) für das Schutzgebiet von Neu-Guinea durch Verordnung vom 1. April 1888;
c) für das Schutzgebiet der Salomonsinseln durch Verordnung vom 1. März 1888;
d) für das südwestafrikanische Schutzgebiet durch Verordnung vom 8. November 1892.

§ 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.[1]

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[2,3] (B.-G.-Bl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung[4] und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.[5]

1. Die Vornahme der Naturalisation ist lediglich dem Reichskanzler und dem von diesem beauftragten Beamten vorbehalten; Beamte der Kolonialgesellschaften sind ausgeschlossen.
2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870:

§ 6.

Die Aufnahme sowie die Naturalisation erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;[a]
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde bezw. den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.[b. c]

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

a) Durch die Bestimmung, daß die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann ertheilt werden darf, wenn sie „in dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden", ist als nothwendige Voraussetzung der Naturalisirung nicht die bereits erfolgte Niederlassung statuirt, sondern lediglich die Fähigkeit, Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte, wo der zu Naturalisirende sich niederlassen will, zu finden. Erfolgt die bei der Aushändigung der Naturalisationsurkunde erwartete und vorausgesetzte Niederlassung demnächst nicht, so fällt darum die Rechtswirkung der Aushändigung der Naturalisationsurkunde (§ 10) nicht fort. Das Gesetz kennt keine Naturalisirung unter Bedingungen. (Urth. des O.-V.-G. Entsch. Bd. XIII, S. 415.)

b) Wenn die Verleihung der Staatsangehörigkeit von einer Person erbeten wird, welche auf ihren Antrag aus dem diesseitigen Unterthanenverbande förmlich entlassen war, so kann sich die Naturalisation nur in denjenigen Formen vollziehen, welche im § 8 vorgeschrieben sind. In einem solchen Falle ist der Antragsteller, welcher durch die Erbittung der Entlassungsurkunde den Willen, seine Verbindung mit dem Heimathslande zu lösen und reichsfremd zu werden, „Ausländer" in dem engeren Sinne des § 8, wie jeder andere Ausländer geworden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und es ist nicht zulässig, seine Aufnahme in den Formen des § 21, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, herbeizuführen. Namentlich ist es ausgeschlossen, daß in solchem Falle die Naturalisation ohne die im § 8 Nr. 3 erforderte Niederlassung an einem Ort des Inlandes ertheilt werden kann. (Verf. des M. d. J. v. 9. Mai 1891, Min.-Bl. S. 63.)

c) Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus. (§ 155 Abs. 1 des Ges. v. 1. August 1883.)

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestellung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. (Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 324).

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

§ 10.

Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[a]

a) Da alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Naturalisationsurkunde begründet werden, so kann eine nachträgliche Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Naturalisation vollzogen ist, und eine darauf gestützte Wiederaufhebung der Naturalisation nicht stattfinden. Es kann aber die erfolgte Naturalisation als gegen das Gesetz erfolgt nichtig sein, z. B. weil von einer unzuständigen Behörde erfolgt. (Urth. d. O.-V.-G. v. 23. Juni 1886. Entsch. Bd. XIII, S. 417 ff. und vom 1. Juni 1894. Entsch. Bd. XXVII, S. 410.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

3. Der § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 findet nur eine einseitige Anwendung. In den Schutzgebieten ist allerdings eine Aufnahme in den Staatsverband nicht möglich, da dort überhaupt nur eine Reichsangehörigkeit, nicht aber eine Staatsangehörigkeit verliehen wird. Dagegen findet der § 7 auf solche Personen, welche in den Schutzgebieten naturalisirt sind, insofern Anwendung, als dieselben, wenn sie sich später in einem Bundesstaate niederließen, die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu fordern berechtigt sind.
4. Durch Art. 3 der Reichsverfass. vom 16. April 1871 werden diejenigen Personen, auf welche sich derselbe bezieht, hinsichtlich der Erlangung des Staatsbürgerrechts, also auch der politischen Rechte, den Einheimischen völlig gleichgestellt; daher erhalten Personen, welche in den deutschen Schutzgebieten naturalisirt sind, nach Ablauf eines Jahres das Wahlrecht. (§ 4 des Wahlgesetzes.)
5. Die Schutzgebiete sind im Sinne der Militärgesetze als Ausland anzusehen. Die Gestellungspflicht richtet sich daher nach denjenigen Bestimmungen, welche für Reichsangehörige im Auslande maßgebend sind.

§ 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, B.-G.-Bl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (B.-G.-Bl. S. 329) gilt.[1]

1. Die Schiffe der Eingeborenen, denen die Befugniß zur Führung der Bundesflagge gewährt wird, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist,[1] kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.[2] In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

1. Das Recht der Korporationen nach Preußischem Landrecht ist verliehen
   a) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Allerh. Ordre vom 13. April 1885).
   b) der Neu-Guinea-Kompagnie (Allerh. Ordre vom 12. Mai 1886).
2. a) Beschluß des Bundesraths vom 4. Juli 1889: Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft,
   b) Beschluß des Bundesraths vom 14. November 1889: Der Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft,
   c) Beschluß des Bundesraths vom 5. Februar 1891: Der Kaiser-Wilhelmsland-Plantagen-Gesellschaft,
   d) Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober 1891: Der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambaralinie) auf ihr Gesuch vom 19. August 1891,
   e) Beschluß des Bundesraths vom 22. Dezember 1891: Der mit dem Sitze in Berlin errichteten Astrolabe-Kompagnie,
   f) Der Bundesrath hat unter dem 28. Juli 1893 beschlossen, der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft auf Grund der ihrer Eingabe vom 19. Juni 1893 beigefügten und von dem Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;

4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften,[1] welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

1. Die Bestimmungen über Aktiengesellschaften finden auf diese Korporationen keine Anwendung; im Uebrigen können durch die Statuten der Gesellschaften zwar Dispositionsbestimmungen des allgemeinen Rechts, aber nicht zwingende Vorschriften desselben geändert werden.

§ 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung zur Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt,[1] in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.[2]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen[3,4] unterworfen.

1. Nicht jeder in den betreffenden Ländern ressortirende Konsul hat auch Gerichtsbarkeit, vielmehr sind nach dem bestehenden Zustande mitunter mehrere Konsulatsbezirke zu einem Konsulargerichtsbezirke vereinigt.
2. Deutsche Konsulargerichtsbarkeit besteht in China, Japan, Samoa, Siam, der Türkei; in Persien ist dieselbe vertragsmäßig zugesichert, aber bis jetzt nicht eingeführt.

   Die Gerichtsbezirke sind:

   I. China: Shanghai, Amoy, Kanton, Tientsin;
   II. Japan: Hiogo-Osaka, Yokohama;
   III. Samoa: Cyria;
   IV. Siam: Bangkok;
   V. Türkei: Alexandrien, Kairo, Beirut, Konstantinopel, Dardanellen, Jerusalem, Smyrna, Sofia.
3. Als Schutzgenossen im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welche zwar keine Reichsangehörige sind, aber unter deutschem Schutze stehen, sogenannte Schutzgenossen im engeren Sinne. Die Schutzgenossen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes in gleicher Art, wie die Reichsangehörigen, insoweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme bedingen.

   (Instr. v. 10. Juli 1879 zum § 1.)
4. Die Schutzgenossen zerfallen in
   1. Reichsangehörige,
   2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesichert ist,
   3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

   (Instr., betr. die Ertheilung des von den Kaiserl. deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes u. s. w., v. 1. Mai 1872 § 1.

§ 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze,[1] das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,[2] gelten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.[3,4]

1. Die allgemeine Bezugnahme auf die Reichsgesetze kann, was die Eheschließung anbelangt, nur dahin verstanden werden, daß sie eine Bestätigung des reichsgesetzlich bereits durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 für das Ausland, also auch für die Bezirke der Konsulargerichte, geregelten Zustandes enthält. Das Gesetz vom 6. Februar 1875 findet hingegen in den Konsulargerichtsbezirken wie überhaupt auf die im Auslande geschlossenen Ehen von Deutschen nur insoweit Anwendung, als es in den §§ 28 bis 40 die nach § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 dem zu Eheschließungen ermächtigten Beamten nachzuweisenden Erfordernisse zur Eingehung der Ehe enthält. (Urth. d. R.-G. v. 26. Februar 1891. Entsch. i. C. S. Bd. XXVII, S. 101.)
2. Der Bezeichnung „preußische Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, kommt dieselbe Bedeutung zu, wie in dem preuß. Gesetze vom 29. Juni 1865 (§ 2); insbesondere sind also solche Gebietstheile der Provinz Hannover, in welchen das A.-L.-R. gilt, nicht darunter begriffen.
3. Abänderung des Art. 1 d. D. H.-G.-B., welche sich dadurch rechtfertigt, daß in den betreffenden Ländern aus den Handelsbeziehungen, in welche die Fremden theils unter einander, theils mit den Eingeborenen treten, sich vielfach ein gemeinsames Gewohnheitsrecht entwickelt, welchem im Verkehre allgemeine Geltung zugestanden wird.
4. Zu denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, denen in Handelssachen das im deutschen Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht vorgeht, gehören die materiell rechtlichen der Reichskonkursordnung nicht. (Urth. d. R.-G. 3. Juni 1885. Entsch. i. C. S. Bd. XIV, S. 143.)

§ 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen.[1,2] Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.[3]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung[4] der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

1. Das Verordnungsrecht der Konsuln ist keineswegs auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen (deutschen) Gesetze handelt, sondern umfaßt alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen der Konsuln mit den in dem Konsulargerichtsbezirke geltenden inländischen Gesetzen nicht in Widerspruch treten.
2. Die wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung erkannte Geldstrafe wird im Unvermögensfalle in Haft umgewandelt.
3. Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Verordnungen sind in Ländern, wo ein Kaiserlicher Gesandter beglaubigt ist, auch dem letzteren abschriftlich mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt dieser Verordnungen vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.
4. Die Verkündigung der polizeilichen Verordnungen wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul[1] (§ 2 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist.[2]

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten[3] die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.[4,5]

1. Unter „Konsul" ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Die Bezeichnung „Vorsteher" umfaßt auch den nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ernannten Stellvertreter und hieraus folgt, daß der letztere, wie alle übrigen Verrichtungen des verhinderten Konsuls, so auch die bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Zuweisung eines Gerichtsbezirks gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als die von dem Reichskanzler dem Konsul ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Ebenso gilt ein durch Anordnung des Reichskanzlers zur allgemeinen Vertretung des Konsuls berufener Beamter gleichzeitig als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. (Instr. v. 10. Juli 1879.)
3. Bei manchen Konsulaten kann der Umfang der Geschäfte so erheblich sein, daß ihm die Arbeitskraft des Vorstehers nicht gewachsen, bei anderen können die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Aufgaben ihrer Wichtigkeit nach hinter Aufgaben anderer, z. B. handelspolitischer Natur, zurücktreten; es kann daher geboten sein, das Amt des Vorstehers einer nicht juristisch gebildeten und darum für die Ausübung der Gerichtsbarkeit minder geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.
4. Die im Abs. 3 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch besondere Anordnung des Reichskanzlers. Jedoch sind die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ermächtigt, Beamten ihres Konsulats, welche zum inländischen Richteramt befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 12 d. Ges.) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 7, 8, 10, 11 d. Ges. bezeichneten Geschäfte. (Instr. v. 10. Juli 1879.)
5. Wenn seitens des Reichskanzlers neben dem Konsul einem anderen Beamten die Befugnisse der Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Derselbe bestimmt in Ermangelung einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten. Werden in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Handlungen von einem anderen Beamten als dem ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte in den betreffenden Schriftstücken, als an Stelle des Konsuls handelnd, zu bezeichnen.

§ 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesformel gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird Protokoll aufgenommen.

§ 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.[1]

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.[2]

1. Dienstanweisungen für die verschiedenen Schutzgebiete vom 7. Juli 1888, 27. August 1890, 12. Januar 1891, $\frac{\text{1. November 1886}}{\text{3. August 1888}}$, $\frac{\text{2. Dezember 1886}}{\text{10. März 1890}}$:

§ 3: 1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von . . . (des Kaiserlichen Obergerichts des Schutzgebietes . . .) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und deren Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen. (Instr. vom 10. Juli 1879.)

§ 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber[1,2] und der Gerichtsvollzieher[3] (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich[4] zu verpflichten.[5]

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekannt zu machen.

1. Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar ist, eine sonstige hierzu geeignete Person, welche an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Vorschrift des Abs. 1 bestellten Gerichtsschreibers, die Verrichtungen desselben einer anderen Person übertragen. (Instr. v. 10. Juli 1879.)

2. Dienstanweisungen für die verschiedenen Schutzgebiete, siehe bei § 9 S. 23:

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich pp. schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

3. In dem Falle, daß die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§ 2 Nr. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

3. Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Derselbe ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, in den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörigen Konsulate Gerichtsvollzieher bestellt werden. Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist dem Reichskanzler einzureichen. Demselben ist auch von jeder Veränderung in dem Verzeichnisse Anzeige zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtungen des Zustellungsbeamten oder des Vollstreckungsbeamten anderen Personen zu übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörigen Konsulate zu richten.

4. Der für Personen, welche nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers (Gerichtsvollziehers) getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörigen Konsulats ersuchen. Der im § 20 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

5. Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Demselben liegt insbesondere ob, durch Erlaß von Geschäftsanweisungen für die ordnungsmäßige Ausführung der den Gerichtsvollziehern ertheilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, daß in den im Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich § 156 bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.*

Der Konsul hat den Personen, welche Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen. (Instr. vom 18. September 1879).

* Nach § 156 des G.-V.-G. ist der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
   1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in demselben Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
   2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschädigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschädigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

§ 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen.[1] Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekannt zu machen.[2]

1. Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen, sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Ueber die Bedingungen der Zulassung derartiger Personen lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. (Instr. v. 10. September 1879).
2. Ebensolche Bestimmungen in den Dienstanweisungen für die verschiedenen Schutzgebiete § 5; siehe bei § 9 S. 23.

§ 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulatsgericht zuständig.[1]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den in § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.[2]

1. Nach § 1 findet die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nur statt, wenn und insoweit hierfür eine völkerrechtliche Grundlage vorhanden ist. Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit des Konsuls und Konsulargerichts nicht Platz greifen, als in einzelnen Ländern die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsvertrag Einschränkungen unterworfen ist. Dies ist namentlich der Fall in Egypten.
2. Durch die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesellschaftsregister seines Konsulatbezirkes übt der deutsche Konsul einen Akt der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aus und infolge dieser Eintragung ist die Gesellschaft so zu beurtheilen, wie wenn sie in Deutschland bestände, und sie untersteht dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Konsuls. Dessen Zuständigkeit wird begründet sowohl in Bezug auf Prozesse für und gegen die Firma, wie auch in Bezug auf solche gegen die Gesellschafter und der letzteren unter sich. (Urth. d. R.-G. v. 19. Januar 1895. Entsch. i. C. S. Bd. XXXIV, S. 109).

§ 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16[1] des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.[2]

1. Die Titel handeln von der Rechtshilfe, der Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Gerichtssprache und der Berathung und Abstimmung.
2. Die Geschäftssprache vor den deutschen Konsulargerichtsbehörden ist die Deutsche. (Beschl. d. R.-G. vom 2. Oktober 1893. Entsch. i. C. S. Bd. XXXI, S. 429.)

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§ 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung[1] nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Den materiellrechtlichen Bestimmungen der Reichskonkursordnung gehen die in Handelssachen im deutschen Konsulargerichtsbezirke handelsgewohnheitsrechtlich geltenden Bestimmungen nicht vor. Sie sind zwingender Natur. (Urth. d. R.-G. v. 3. Juni 1885. Entsch. i. C. S. Bd. XXIV, S. 143.)

§ 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten[1] mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 der Civilprozeßordnung[2] Anwendung finden.

1. §§ 456 bis § 471 der C.-P.-O.
2. Das sind die Vorschriften über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen nnd ähnlichen Prozessen.

§ 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an den mündlichen Verhandlungen sowie an den im Laufe der Verhandlung oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§ 17.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585[1] sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607,[2] 620 Absatz 4,[3] 624 Absatz 3,[4] 626 Absatz 3[5] der Civilprozeßordnung vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

1. Die Vorschriften für die Nichtigkeitsklage.
2. Die Klage gegen den die Entmündigung aussprechenden Beschluß ist gegen den Staatsanwalt und, wenn sie von diesem erhoben wird, gegen den Vormund des zu Entmündigenden zu richten.
3. Zur Erhebung der Klage gegen den die Wiederaufhebung des Entmündigungsverfahrens ablehnenden Beschlusses ist der Vormund wie der Staatsanwalt befugt.
4. Klage des Entmündigten gegen den die Entmündigung aussprechenden Beschluß ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Entmündigung beantragt hat, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.
5. Die Klage gegen den den Antrag auf Wiederaufhebung ablehnenden Beschluß ist gegen den Antragsteller und, falls dieser gestorben oder sein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

§ 18.

In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.[1,2]

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

1. Im § 18 werden zwei Klassen von Rechtsstreitigkeiten unterschieden: die erste, bei welcher keinerlei Rechtsmittel stattfinden, umfaßt diejenigen Streitsachen, welche zur Zuständigkeit des Konsuls gehören und einen Streitgegenstand betreffen, dessen Werth die Summe von 300 M. nicht übersteigt, die andere, bei welchen die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stattfinden, begreift diejenigen Streitsachen, welche zur Zuständigkeit des Konsulargerichts gehören, sowie die zur Zuständigkeit des Konsuls gehörigen, wenn deren Gegenstand einen Werth von mehr als 300 Mark hat. Bei den Rechtsstreitigkeiten der ersteren Klasse hat die Summe von 300 Mark nicht die Bedeutung einer Berufungssumme, da bei diesen Sachen keine Berufung stattfindet, bei denen der zweiten Klasse ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels weder bei der Berufung noch bei der Beschwerde durch den Werth des Streitgegenstandes bedingt. In den Motiven ist das ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß „gegen die übrigen (d. h. die nicht unter Abs. 1 fallenden) Entscheidungen des Konsuls in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen dessen Entscheidungen in Konkurssachen, sowie endlich gegen alle Entscheidungen der Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gemäß Abs. 2 diejenigen Rechtsmittel stattfinden, welche nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gegen die entsprechenden Entscheidungen der Amtsgerichte und der Landgerichte zulässig sind." (Verh. des Reichstags 1879 Bd. IV. Anl. Nr. 70 S. 582 im Urth. d. R.-G. v. 26. Januar 1885. Entsch. i. C. S. Bd. XIII, S. 409).
2. Die Schreiben, mittelst welcher dem Reichsgericht Akten übersandt werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul. (Instr. v. 10. September 1879).

§ 19.

Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 der Civilprozeßordnung[1] findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.

§ 20.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift.[1] Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen[2] und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgericht durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§ 481,[3] 484[4] der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

1. Die Einreichung durch einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt wird nicht verlangt. (Beschl. d. R.-G. v. 20. März 1880, Entsch. i. C. S. Bd. I, S. 434).
2. Dem Konsul steht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung nicht zu. (Beschl. d. R.-G. v. 2. Oktober 1893. Entsch. i. C. S. Bd. XXXI, S. 428).
3. Zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen.
4. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[1] und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung[2,3].

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Im Falle des § 219 der St.-P.-O. (Befugniß des Angeklagten, Zeugen, deren Ladung abgelehnt ist, unmittelbar zu laden) wird der Angeschuldigte schon dann verpflichtet sein, eine im Konsulargerichtsbezirke wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen, wenn er außerhalb dieses Bezirkes wohnt. Dagegen wird bezüglich der §§ 9 und 10 der St.-P.-O. unter „Ausland" nur das Gebiet, welches weder zum deutschen Reiche noch zu einem Konsulargerichtsbezirke gehört, verstanden werden dürfen und ebenso wird unter den Begriff „deutscher Hafen" auch der in einem Konsulargerichtsbezirke belegene Hafen fallen. Demgemäß wird die auf einem deutschen Schiffe begangene strafbare Handlung nur dann in dem Konsulargerichtsbezirke, welches das Schiff nach der That zuerst erreicht, abgeurtheilt werden können, wenn das Schiff sich zur Zeit der Begehung desselben weder im deutschen Reiche noch in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke befunden hatte.
2. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der St.-P.-O. vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, zuständig, ohne Unterschied, ob er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist oder nicht. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

   Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

   Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.
3. Gleiche Bestimmungen in den verschiedenen Dienstanweisungen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, siehe bei § 9 S. 23.

§ 22.

Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters[1] und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

1. Hierdurch wird insbesondere die Befugniß des Konsuls zur Vornahme der im vorbereitenden Verfahren erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen (§§ 160, 163, 164 d. St.-P.-O.), sowie seine Befugniß zur Erlassung von Strafbefehlen (§§ 447 ff. d. St.-P.-O.) zum Ausdruck gebracht.

§ 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer[1] findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

1. Aus der Verweisung auf § 30 d. G.-V.-G. ergiebt sich zugleich, daß in entsprechender Anwendung desselben die Entscheidungen, welche in den vor

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

das Konsulargericht gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden, also auch diejenigen, welche im Inlande von den Strafkammern zu erlassen sein würden (§ 72 G.-V.-G.), von dem Konsul allein zu erlassen sind. Insbesondere gilt dies für die Entscheidungen über Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 201 ff. d. St.-P.-O.), über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 407 ff. a. a. O.) und für die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden Entscheidungen (§ 494 a. a. O.).

§ 24.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen,[1] die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

1. Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber angenommen werden. Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es für den Nachweis der Zustellung nicht:
   1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger,
   2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde (Instr. v. 10. September 1879).

§ 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet.[1] Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen vorzunehmen.

1. Die Bestimmung des § 414 St.-P.-O., daß die nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit nicht ein öffentliches Interesse vorliegt, lediglich im Wege der Privatklage verfolgt werden können, findet auch bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit Anwendung.

§ 26.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung[1] bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[2] bezeichneten Gründen zulässig.

1. Die Fristbestimmungen über Fortdauer der Haft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

§ 27.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln [1] zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[2] vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlandes, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung[3] dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten in das Inland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen. Ebenso Dienstanweisungen für die deutschen Schutzgebiete vom 3. August 1888 und 7. Februar 1890 X.
2. Siehe Anm. 2 bei § 26 S. 33.
3. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, letzter Wohnsitz) nicht begründet ist, auch eine Ergreifung nicht stattgefunden hat, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.

§ 32.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung[1] beträgt die Frist zwei Wochen.

1. Anbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Einspruchsfrist gegen die Strafbefehle.

§ 33.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 35.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmungen des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.[1]

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung[2] ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.[3]

1. Die Bestimmung, daß ein Richter erster Instanz nicht mitwirken darf.
2. Die Fälle der sofortigen Beschwerde.
3. Gegen einen Beschluß des Konsulargerichts, durch welchen die Beschwerde gegen eine die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnende Verfügung des Konsuls verworfen worden, ist die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig. (Beschl. d. R.-G. v. 29. Juni 1893. Entsch. i. St.-S. Bd. XXIV, S. 220.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 36.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts, sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 37.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung[1] beträgt die Frist zwei Wochen.

1. Das sind die Fälle der Einlegung der sofortigen Beschwerde, der Berufung, der Zustellung der Berufungsrechtfertigungsschrift und der Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts gegen einen das Rechtsmittel als unzulässig verwerfenden Beschluß.

§ 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung[1] mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

1. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

§ 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[1] vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst an den Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.[2]

1. Verhinderung des Erscheinens oder erschwertes Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung oder Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage.
2. § 223: Von dem zum Zwecke der Vernehmung der Zeugen anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

   § 250 Abs. 2: In den im § 222 bezeichneten Fällen (kommissarische Vernehmung) ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Verfahren unter Beobachtung der Vorschriften

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des § 191 erfolgt ist, d. h. wenn die zur Anwesenheit Berechtigten vorher von dem Termine benachrichtigt sind.

§ 40.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buches der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 42.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.[1]

1. Aus der Fassung des Paragraphen ergiebt sich, daß, wenn im Falle des § 36 das Reichsgericht nach Aufhebung des konsulargerichtlichen Urtheils die Sache an ein inländisches Gericht verwiesen hat, das Begnadigungsrecht des Kaisers nicht mehr Platz greifen kann.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43.

In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zuständigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte.[1] [2] In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,[3] sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen,[4] die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

1. Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollzieher-Gebühren. In allen anderen Fällen hat der betreffende Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

2. In den Rechtssachen, auf welche die Reichs-Prozeßgesetze Anwendung finden, kommen lediglich die im Anschluß an diese Gesetze ergangenen Gebührenordnungen zur Anwendung und es ist daher hier ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245 ff.) ausgeschlossen.

3. Was die Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist durch § 44 das Reichgesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245 ff.) und insbesondere der § 8 desselben aufrecht erhalten worden. Hiernach kommen in diesen Angelegenheiten in erster Linie die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872, in Ermangelung solcher die Bestimmungen des preußischen Tarifs vom 24. Oktober 1865 und nur insoweit, als es sich um Geschäfte handelt, für welche keiner dieser Tarife Ansätze enthält, die Bestimmungen zur Anwenduug, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in denen das A.-L.-R. Gesetzeskraft hat.

4. In den Rechtssachen, welche aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (Centralbl. f. d. D. R. S. 473 ff.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kostenrechnungen (§ 2 d. Dienstw.) seitens der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts dem Bureau des Auswärtigen Amtes vorzulegen sind, welches die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrages an die Ober-Postkasse zu Leipzig bewirken wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§ 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.[1]

1. Die Vorschrift bezieht sich selbstverständlich auch auf bloße Ordnungsstrafen, z. B. in den Fällen der §§ 179, 180 G.-V.-G.

§ 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetz-Blattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.[1]

1. Aus der Fassung ergiebt sich, daß diese Frist auch für die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommenden preußischen Landesgesetze nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 87) aufgehoben.

§ 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18 Absatz 3 und des § 36 Abs. 3 Anwendung.

§ 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872.

§ 1.

Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

§ 3.

Sind die Gebühren nach dem Werth des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4.

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlungen zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben. Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5.

Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders vergütet.

§ 7.

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§ 8 aufgehoben durch Gesetz vom 5. Juni 1895.

§ 9.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§ 10.

Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Tarif.

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren..... Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für	—	3	—	5

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl.		außerhalb Europas sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über ...	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlr.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften (Nr. 1)				
6.	Beglaubigungen:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Ausfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweitigen Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europas sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	c) der Unterschrift einer Privatperson ..... Die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermäßigen.	2	—	3	—
7.	Behändigung eines Schriftstückes, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokuments	1	15	2	15
8.	Behändigung bezw. Uebermittelung eines Schriftstücks ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokuments.....	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen nach Umfang der Arbeit .	5—50	—	10—100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts . Civilstandsakte siehe Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen.	4	—	8	—
11.	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokales in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten, und zwar: für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	$7\frac{1}{2}$	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler u. s. w.....	2	15	5	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				
12.	Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—
14.	Eheschließungen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9 und 12 der Instruktion vom 4. Mai 1871, betreffend die Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid: Abnahme von Parteieiden	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Mannschaften und Schiffer	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen s. Schiffssachen.				
17.	Geburten: Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspaß: a) Ausstellung eines Gesundheitspasses.	2	—	3	—

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	b) Visa.	1	—	2	—
19.	Haverei: Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde.....	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar s. Nachlaßsachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittel zu ermäßigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe ...	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23: Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlaßsachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. ($1^1/_2$ pCt.) (2 pCt.) doch nicht unter	2	—	3	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in der Türkei.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt.) doch nie über ...	15	—	25	—
	b) Veräußerung des Nachlasses: von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte: Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest): von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt), doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage ($\frac{1}{2}$ pCt) (1 pCt.), doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe: von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter.....	2	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß): a) Ausstellung eines Reisepasses ...	1	—	2	—
	b) Visa desselben.....	—	15	1	—
	Patent (s. Matrikelschein).				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes ...	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruches: Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je einem Thaler	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr.	—	15	1	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr.....	—	15	1	—
	von dem Mehrbetrage bis 20 000 Thlr. von je 500 Thlr.....	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage von je 1000 Thaler	1	—	2	—
30.	Schiffssachen: a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats	4	—	8	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer	Verzeichniß des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	(Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2).				
	b) Expedition eines Schiffes: für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	1/4	—	1/2
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm.: Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besondere Gebühren angesetzt sind. Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 bezw. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes. Schiffer, welche in dem Hafen zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverie, Kriegsgefahr u. s. w. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 bezw. 10 Sgr. In den Fällen, wo nach § 31 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in dem Hafen nur mit Ballast ankommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen s. Nachlaßsachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Ver-				

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer	Verzeichniß des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europas sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	handlung und Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung.....	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa s. Paß und Gesundheitspaß.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsuln für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.[1,2,3,4]

1. Dazu Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, § 85:

„Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsuln des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Heirathen und Sterbefällen, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

2. Hierzu Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871.
3. Erlaß an die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs, vom 11. Dezember 1885.

I. Zuständigkeit des Beamten.

§ 1.

Standesamtliche Befugnisse dürfen von einem diplomatischen oder konsularischen Beamten des Reichs nicht eher ausgeübt werden, als bis demselben für seine Person auf dem betreffenden Posten die nach § 1 des Gesetzes erforderliche Ermächtigung vom Reichskanzler ertheilt worden ist. Da diese Ermächtigung persönlich ertheilt wird, so dürfen auch die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zur Stellvertretung des Beamten berufenen Personen sich nicht ohne Weiteres für ermächtigt halten, Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorzunehmen. Dieselben bedürfen vielmehr einer besonderen Ermächtigung für ihre Person. Es ist daher, sofern nicht ein Vertreter für Abwesenheits- und sonstige Verhinderungsfälle schon mit Ermächtigung versehen ist, bei den für Vertretungsfälle seitens eines ermächtigten Beamten zu machenden Vorschlägen stets auch die Frage zu berücksichtigen, ob dem in Vorschlag gebrachten Vertreter auch die standesamtlichen Befugnisse zu übertragen sein werden. Ist bei diesseitiger Anordnung einer Vertretung die Ermächtigung zu standesamtlichen Akten dem Vertreter nicht ausdrücklich ertheilt worden, so ist dieselbe, sofern die Ertheilung wünschenswerth und unbedenklich erscheint, hier ohne Verzug besonders nachzusuchen.

Die für einen Vertretungsfall ertheilte Ermächtigung gilt nur für die Dauer der Vertretung, für welche sie ertheilt ist.

§ 2.

Der ermächtigte Beamte ist nur zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle zuständig, welche in seinem Amtsbezirk oder, wenn er als Vertreter ermächtigt ist, in dem Amtsbezirk des von ihm vertretenen Beamten sich ereignet haben.

Im Falle des Auffindens eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirks vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

§ 3.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf deutschen Schiffen während der Reise außerhalb des Amtsbezirks eines ermächtigten Beamten ereignet haben, sind lediglich nach Vorschrift der §§ 61 ff. des Reichs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) und der dazu ergangenen mit meinen Cirkular-Erlassen vom 12. August 1875 und 20. Oktober 1878 den Kaiserlichen Konsulaten zugefertigten „Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise" durch den Schiffer zu bewirken. Nur in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter (§ 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) haben die Kaiserlichen Konsulate bei derartigen Fällen insoweit mitzuwirken, als der Schiffer zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Geburts- oder Sterbeurkunde demjenigen Konsulate, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben und das Konsulat eine dieser Abschriften bei sich aufzubewahren, die andere aber demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen hat.

§ 4.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf anderen als Seereisen (z. B. während einer Eisenbahnfahrt, auf Flußschiffen) ereignen, würden streng genommen von dem Beamten zu beurkunden sein, in dessen Bezirk die Geburt oder der Tod erfolgt, oder, sofern der Ort nicht feststeht, das Kind oder die Leiche aufgefunden bezw. ihr Vorhandensein zuerst wahrgenommen ist. In Berücksichtigung der dabei sich ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten wird es jedoch für zulässig zu erachten sein, daß die Beurkundung von demjenigen Beamten vorgenommen wird, in dessen Bezirk die Ankunft erfolgt, das Kind bezw. die Leiche den Wagen oder das Schiff verläßt.

4. Nach den Gesetzen vom 4. Februar 1870 und 6. Februar 1875 steht es dem Reichskanzler zu, einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die Ermächtigung zu ertheilen, Ehen deutscher Reichsangehöriger in einer Form abzuschließen, welche im Wesentlichen mit der für Eheschließungen im Gebiete des Deutschen Reichs vor dem Standesbeamten vorgeschriebenen Form übereinstimmt.

Durch Staatsverträge ist für die Anerkennung solcher im Auslande vor diplomatischen Vertretern oder Konsuln des Deutschen Reichs geschlossenen Ehen Sorge getragen:

a) durch die Bestimmung des Art. VIII Abs. 2 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870,

b) durch den Artikel IX des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Freistaate Costa-Rica vom 18. Mai 1875 in Verbindung mit der Deklaration in dem Protokolle v. 21. November 1876,

c) durch den Artikel 14 des Konsular-Vertrages mit Brasilien vom 10. Januar 1882,

d) durch den Artikel 11 des Konsular-Vertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883.

In dem Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrage mit dem Königreiche der Hawaiischen Inseln vom

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25. März / 19. September 1879 ist durch die Bestimmung des Art 2 Abs. 3 wenigstens ein klarer, internationaler Rechtszustand für die Gebiete geschaffen, auf welche sich diese Bestimmung bezieht.

Diese Staatsverträge erstrecken ihre Wirksamkeit nur auf einen geringen Theil des Auslandes. In den meisten Staaten des Auslandes, namentlich in dem großen Gebiete der Geltung des englischen Rechts und des damit eng verwandten Rechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie des französischen Rechts und des demselben nachgebildeten ausländischen Gesetzbuches ist thatsächlich die Rechtsauffassung die herrschende, daß von diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Staates (in Uebereinstimmung mit dem Recht des von ihnen vertretenen Staates in Bezug auf die Eheschließungsform, aber ohne Beachtung der durch das Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet jene Vertreter akkreditirt sind, und die Eheschließung erfolgt, als wesentlich verordneten bezw. durch Staatsvertrag genehmigten Form der Eheschließung) abgeschlossene Ehen keineswegs von demjenigen Staate, in welchem sie abgeschlossen sind, oder von irgend einem anderen Staate als Ehen anzuerkennen seien, als von demjenigen, dessen diplomatische oder konsularische Vertreter die Ehen geschlossen hätten.

(Urth. d. R.-G. v. 9. Juni 1883. Entsch. i. C. S. Bd. IX, S. 393.)

5. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung von dem im internationalen Privatrecht anerkannten Satze, daß die Form der Verträge, insbesondere auch der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Vertrag oder die Ehe geschlossen wird, bestimmen (locus regit actum). Allein diese Abweichung besteht nur darin, daß die Deutschen in denjenigen ausländischen Staaten und Konsulatsbezirken, für welche dem diplomatischen Vertreter oder dem Konsul die gedachte Ermächtigung ertheilt ist, sich neben den durch die Gesetze des Ortes bestimmten Formen auch der im Gesetze vom 4. Mai 1870 angegebenen Form mit der Wirkung bedienen können, daß ihre Ehe vor deutschen Gerichten als gültig anerkannt wird.

(Urth. d. R.-G. v. 6. Februar 1891. Entsch. i. C. S. Bd. XXVII, S. 101.)

§ 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen getrennte Register zu führen.[1] Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form[2] unter fortlaufender Nummer[3] in die Register einzutragen.[4] Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden.[5] Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige[6] derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusenden.[7,8,9]

1. Instruktion vom 1. März 1871:

§ 1. Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat die festgebundenen Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das zweite für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amtes zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf Nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

2. § 5 der Instr. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heiraths-, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollständig mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

3. § 3 der Instr. Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

4. § 4 der Instr. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, den Zeugen und allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen, oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

5. § 1, Abs. 2 der Instr. Das dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. mittelst eines durch das Amtssiegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

6. § 2 der Instr. Der Beamte hat sich zu vergewissern, daß die Personen, deren Geburts- oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundesangehörige sind; bei Eheschließungen genügt es nach § 10 d. Ges., daß auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundesangehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgestellte Pässe, Heimathsscheine u. s. w., durch konsularische Schutzscheine, Patente u. s. w. zu führen.

7. Die den Herrn Oberpräsidenten von den diplomatischen Vertretern und Konsuln des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 des Ges. vom 4. Mai 1870 übersandten Auszüge aus den von ihnen geführten Geburts-, Heiraths- und Sterberegistern sind den Standesbeamten zuzufertigen und von diesen nach § 9 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths zum Reichs-Personenstands-Gesetze vom 22. Juni 1875 bei den Sammelakten aufzubewahren.

Die Standesbeamten haben über die in Rede stehenden Urkunden, damit deren Aufbewahrung ihren Zweck erfüllt, einen Vermerk in dem alphabetischen Namensverzeichniß — unter Hinweisung auf den Jahrgang der Sammelakten — zu machen. (Verf. d. Pr. M. d. J. vom 31. Mai 1890, Min.-Bl. d. i. V. S. 91.)

8. § 6 der Instr. Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

„Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . . Band . . . . des bei der deutschen Gesandtschaft (dem deutschen Konsulat u. s. w.) zu . . . . in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats u. s. w.) zu . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . . . ten . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)"

Gebühr. (Siegel.)

. . . . . .

9. Erlaß des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1885.

II. Einrichtung und Führung der Register im Allgemeinen.

§ 5.

Der ermächtigte Beamte muß die im § 1 Absatz 1 der Instruktion vom 1. März 1871 vorgeschriebenen drei fest gebundenen Register zu seiner Verfügung haben und in vorgeschriebener Weise einrichten, wenn auch Anmeldungen zu den Registern noch nicht erfolgt sind.

Die einzelnen Bogen, aus welchen das zweite — am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusendende — Exemplar besteht, sind nicht in einander zu legen, sondern vorschriftsmäßig (§ 1 Abs. 2 der Instr.) an einander zu heften, und zwar in solcher Weise, daß der durch das Amtssiegel zu befestigende Faden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält.

§ 6.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — ein Raum von solcher Breite frei zu lassen, daß derselbe nöthigenfalls Raum für Randvermerke bietet. Sofern ein solcher nöthig werdender Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist der Rand des betreffenden Blattes in der Weise zu erweitern, daß auf dem Blattrande ein Blattstreifen von geeigneter Breite aufgeheftet wird, welcher unter dem Dienstsiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerks nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

§ 7.

Die Vorschrift im § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, wonach die vorkommenden Fälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind, hat, da die Register am Jahresschlusse geschlossen werden, nur die Eintragungen eines Jahres im Auge. Die erste Eintragung eines jeden Jahres ist daher in jedem einzelnen Register mit Nr. 1 zu bezeichnen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die betreffende Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte.

Die Nummer ist nicht vor oder neben, sondern über die Verhandlung zu setzen und zwar so, daß sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu . . . . . den . . . . .
Achtzehnhundert . . . . .

§ 8.

Zwischen den einzelnen Eintragungen, sowie zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlußvermerke dürfen keine Zwischenräume bleiben. Wo sich solche gleichwohl ergeben sollten, sind dieselben zu durchstreichen. Dies gilt gleichmäßig für beide von den Beamten zu führenden Exemplare der Register.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

Die Namen der bei der Verhandlung betheiligten Personen sind in beiden Exemplaren mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, daß die Schreibweise der in der Verhandlung angegebenen Namen mit den bezüglichen Unterschriften übereinstimmt. Um diese Uebereinstimmung zu sichern, wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Namen von den Betheiligten vor Beginn der Verhandlung auf einen Zettel niederschreiben zu lassen.

§ 10.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P." statt „Paul", sind in der Verhandlung wie bei der Unterschrift auszuscheiden. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschließungen — erforderten Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden wie das erste Mal.

§ 11.

Wie bei den Vornamen (§ 10), so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „gb." oder „geb." statt „geborene") zu vermeiden.

§ 12.

Da Einschaltungen zwischen den Zeilen und direkte Abänderungen des Wortlauts der Eintragung unzulässig sind, so sind, wenn in der Urkunde Worte oder Sätze irrthümlich ausgelassen wurden oder aus anderen Gründen bei der Verhandlung (vor Abschluß derselben) ein Zusatz erforderlich wird, die hinzuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten. Vielmehr sind die hinzuzufügenden Worte unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, bezw. auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben, und ist sodann die Zahl der zugesetzten Zeilen und bezw. Worte unter den hinzugefügten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

§ 13.

In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Verhandlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluß der Verhandlung ergiebt, daß die geschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, daß und welche Zeilen und Worte nicht zu gelten haben nnd bezw. welche Worte an Stelle derselben zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von denselben, sowie von dem Beamten zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterzeichnen. Eine Durchstreichung würde nur zulässig sein, wenn sich im Vordruck des Formulars (§ 19 des Cirkulars) Worte befinden, die beseitigt werden sollen; es würde aber auch in diesem Falle des vorgedachten Randvermerks bedürfen.

§ 14.

Ohne Zuziehung der Erschienenen können Abänderungen (Berichtigungen) von dem Beamten nicht vorgenommen werden. Kann die Abänderung nicht vor Abschluß der Verhandlung selbst vorgenommen werden (§§ 12, 13), also insbesondere, wenn die Nothwendigkeit einer Berichtigung erst nach Abschluß der Verhandlung (durch die Unterschrift des Beamten) sich herausstellt, so erübrigt nur, daß mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dieses unausführbar, mit anderweiten, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Richtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlung aufgenommen wird; diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben" zu schließen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seines Amtscharakters zu unterschreiben.

§ 15.

Die auf den Inhalt der Verhandlung bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten hier aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr wird, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerks ergiebt, hierher zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke vorzulegen sein, damit eventuell das zweite Exemplar zur Eintragung des Vermerks von hier aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

§ 16.

Die Beurkundung in Form eines bloßen Vermerks auf Grund einer schriftlichen Anzeige ist nach dem Gesetze vom 4. Mai 1870 und der Instruktion vom 1. März 1871 unzulässig. Hat sich der Geburts- oder Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Kranken- oder ähnlichen Anstalt ereignet, so genügt die schriftliche Anzeige des Vorstehers der Anstalt also nicht, um daraufhin eine Eintragung vorzunehmen. Vielmehr bedarf es auch in solchem Falle der Aufnahme einer Verhandlung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Formulare.

§ 17.

Die Beurkundungen, welche ihre eigene Familie betreffen, sind die mit Ermächtigung versehenen diplomatischen Vertreter und Konsuln des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reichs, wie in meinem Cirkular-Erlasse vom 28. April 1877 bemerkt ist, vorzunehmen befugt. Es wird aber von der durch das Gesetz und die Instruktion vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abzuweichen, insbesondere also nicht durch den Beamten selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache zu Protokoll zu geben sein. Vielmehr wird der Beamte eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst über denselben zuverlässig unterrichtete Person (Arzt, Hebamme u. s. w.) zu veranlassen haben, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen. Bei der Beurkundung einer Geburt wird auch, wie in dem Formular für die Beurkundung der Geburten (§ 13 der Instr.) vorgesehen, ausdrücklich zu bemerken sein, daß die Anzeige im Auftrage des Vaters des Kindes geschehe.

§ 18.

In dem Protokolle muß bemerkt sein, daß und wie denjenigen Erschienenen, welche der deutschen Sprache oder der ausnahmsweise gewählten anderen Verhandlungssprache (§ 5 Abs. 2 u. 3 d. Instr.) nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht worden ist. Auch muß, wenn ausnahmsweise in anderer als deutscher Sprache verhandelt wurde, ersichtlich gemacht werden, in welcher fremden Sprache die Verhandlung statt hatte.

Wenn ein Dolmetscher zugezogen wird, so ist derselbe unter den Erschienenen aufzuführen.

§ 19.

Werden zur Eintragung in das Register vorgedruckte Formulare benutzt, so müssen letztere mit den in der Instruktion vorgeschriebenen Formularen (unbeschadet der nachfolgend in den §§ 25, 33 vorgesehenen Abänderungen) durchaus übereinstimmen. Wenn eine Abänderung (Durchstreichung) des Vordrucks und bezw. eine Einschaltung erforderlich wird, so ist nach Maßgabe des oben §§ 12, 13 Bemerkten zu verfahren.

§ 20.

Ungerechtfertigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formular sind, wie bei Benutzung von Vordruckformularen (§ 19), so auch im Uebrigen zu vermeiden. Es ist daher beispielsweise unzulässig, da, wo in den Formularen von dem Beamten die Rede ist („Vor mir, dem unterzeichneten Beamten", „ich, der unterzeichnete Beamte") statt dieses Wortes ein anderes Wort, wie „Konsul" u. s. w. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate wie „Herr", „Frau", „Fräulein" — welche im Formular nicht vorgesehen — nicht voranzustellen.

§ 21.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit darf da, wo sie im Formular vorgesehen ist, nicht unterbleiben. Dieselbe wird durch die Angabe des Geburtsorts nicht ersetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Reichsangehörige sind nicht schlechtweg als solche (bezw. als „der deutsche Reichsangehörige" oder „der deutsche Staatsangehörige"), sondern als Staatsangehörige des Bundesstaates, dem sie angehören (z. B. der Königlich preußische, der hamburgische Staatsangehörige), wenn sie dem Reichslande Elsaß-Lothringen angehören, als „der Angehörige von Elsaß-Lothringen" oder als „der elsaß-lothringische Staatsangehörige" zu bezeichnen.

Eine Person, welche früher die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besessen hat, gegenwärtig aber nur unter deutschem Schutz steht, ist als „der deutsche Schutzgenosse, frühere . . . . . Staatsangehörige", ein schweizerischer Staatsangehöriger, für welchen als deutschen Schutzgenossen eine standesamtliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, als „der schweizerische Staatsangehörige und deutsche Schutzgenosse" zu bezeichnen.

Die Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger" ist zu vermeiden. Die betreffenden Personen sind entweder der „österreichische" oder „ungarische" Staatsangehörige. Im Zweifel würde der Betreffende als „Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie" bezeichnet werden können.

§ 22.

Was außer dem regelmäßigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muß in die Verhandlung selbst, also vor den dieselbe abschließenden Worten („Geschlossen wie oben") aufgenommen werden.

Hiernach hat insbesondere der Hinweis auf stattgehabte Ermittelungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung, nicht etwa am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Verhandlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalls (§§ 15, 16, 20 der Instr.) und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar vor den Worten „Geschlossen wie oben", folgender Absatz einzuschalten sein:

„Ueber die Anmeldung der Geburt (bezw. des Todesfalls) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom . . . . (bezw. eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden."

Auch der Vermerk, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht wurde (§ 5 der Instr., §§ 18 und 27 des gegenw. Erl.), hat vor Schluß der Verhandlung (aber vor den Worten „Geschlossen wie oben") Platz zu finden.

§23.

Die Verhandlungen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben" abzuschließen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen noch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sonst an denselben oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlußvermerk zu wählen.

§ 24.

Auf den Schlußvermerk („Geschlossen wie oben") folgen nur noch die Unterschriften und zwar zunächst die Unterschriften der Erschienenen, sodann unter Aufführung des Amtscharakters die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen (wie beispielsweise mit griechischen, arabischen) Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen bezw. lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und event. unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten nach § 4 der Instr. etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben.

Der Beamte hat die Verhandlung nicht mit dem Zusatz „Standesbeamter" oder „stellvertretender Standesbeamter" zu unterzeichnen, sondern mit Angabe des Amtscharakters, also beispielsweise in folgender Fassung:

Der Kaiserliche Gesandte (Geschäftsträger)
N. N.

oder Der Kaiserliche Generalkonsul (Konsul)
N. N.

oder Der Vertreter des Kaiserlichen Konsuls
N. N.

oder Der mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls beauftragte Vizekonsul (Kanzler)
N. N.

II. Eheschließungen und Beurkundung derselben.

§ 3.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung der Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.[1] Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:[2]

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.[3]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

1. Instr. v. 1. März 1871:

   § 7. Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

2. § 7 Abs. 3 der Instr.: Von der Beibringung der im § 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

3. Behauptet ein Interessent den Tod dieser Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§ 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß.[1] Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.[1]

1. § 8 der Instr.: Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§ 7) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des § 5 des Ges. das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

„Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vor- und Familienname), seines Standes (Gewerbes) .... geboren in N., .. Jahre alt, wohnhaft in N, Sohn des N. und der N. N. in N.

und

die N. N. (Vor- und Familienname), geboren in N., .. Jahre alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen, und diese Ehe in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den .. ten .... 18 ..

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)"

(Siegel.)

Affigirt den ....

Refigirt und zu den Akten den ....

Diese Bekanntmachung muß während einer Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affictions- oder Refictionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§ 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.[1]

1. § 9 der Instr.: Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen Nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach Ablauf der im § 4 bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgeht.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach § 5 des Ges. das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§ 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.[1]

1. § 10 der Instr.: Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§ 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.[1]

1. § 12 der Instr.: Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniß gehoben ist.

Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen, oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im § 7 d. Ges. vorgeschriebenen Weise.

§ 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.[1]

1. Der § 8 handelt nur von dem Zeitpunkte, in dem die Gültigkeit der vor dem Beamten geschlossenen Ehe eintritt. (Urth. d. R.-G. v. 26. Februar 1891. Entsch. i. C. S. Bd. XXVII, S. 101.)

§ 9.

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde)[1] muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

1. Formular: Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten) u. s. w. . . . . Achtzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig,

1. Der (Vor- und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . . , . . Jahre alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . , Sohn des . . . . und der in . . (Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), . . Jahre alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . , Tochter des . . . . und der in . . . . (wie ad 1);

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. der N. N. (Vor- und Familienname), . . Jahre alt, seines Standes (Gewerbes), ... aus .... gebürtig, wohnhaft in ....., als erster Zeuge;
4. der N. N. ꝛc. (wie ad 3) als zweiter Zeuge;
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen

u. s. w.

Die beiden unter 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der p. N. N. und die p. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form zu beurkunden.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den p. N. N., als auch an die p. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den p. N. N. und die p. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterschreiben konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.[1]

1. Erlaß vom 11. December 1885.

III. Führung der Eheschließungsregister insbesondere.

§ 25.

Das im § 12 der Instruktion vorgeschriebene Formular für das über Eheschließungen aufzunehmende Protokoll ist gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in der Weise zu ergänzen, daß bei Aufführung der Erschienenen zu 1 und 2 die Staatsangehörigkeit angegeben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wird. Es wird also hinter „1. Der . . . " einzuschalten sein: „ . . . . Staatsangehörige" — z. B. „1. Der Königlich preußische Staatsangehörige" (Vornamen u. s. w. wie im Formular) — und ebenso wird hinter „2. Die . . . . " einzuschalten sein „ . . . . Staatsangehörige" — z. B. „2. Die hamburgische Staatsangehörige" (Vor- und Familiennamen, wie im Formular).

Auf die Angabe der Staatsangehörigkeit der Verlobten kommt es um so mehr an, als die Rechtsgültigkeit der Eheschließung davon abhängt, daß, wenn nicht beide Verlobte, wenigstens einer derselben Reichsangehöriger oder deutscher Schutzgenosse ist.

Die Staatsangehörigkeit der Eltern der Verlobten und der außer den Verlobten bei der Verhandlung erschienenen Personen ist icht anzugeben. Dagegen bedarf es nach Maßgabe des Gesetzes (§ 9) und der Instruktion (§ 12) der Angabe von Stand oder Gewerbe event. der Angabe „ohne Gewerbe", sowie der Angabe des Wohnorts bei dem Verlobten zu 1 und der Verlobten zu 2 des Protokolls, sowie bei den zugezogenen Zeugen. Derselben Angabe bedarf es auch bei Aufführung der Eltern der beiden Verlobten (unter 1 und 2 des Protokolls). Insbesondere muß, wie der Wohnort des Vaters, so auch der der Mutter zum Ausdruck kommen, was eventuell, wenn bei beiden Eltern derselbe Wohnort anzugeben ist, in der Weise geschehen kann, daß nach Angabe der Namen, des Alters, des Standes oder Gewerbes der Eltern fortgefahren wird „Beide wohnhaft zu . . . . ." Soweit die Eltern verstorben, ist ihr letzter Wohnort anzugeben.

§ 26.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater die Ehe schließt, und Letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist, so ist es zulässig und zur Wahrung der Rechte des Kindes empfehlenswerth eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschließung aufzunehmen.

Diese Erklärung würde in einem besonderen Absatze, welcher vor dem mit den Worten „Diese Verhandlung" beginnenden Schlußabsatze einzuschalten ist, Platz finden können, und würden dabei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes ihrer Geburt genau zu bezeichnen sein.

§ 27.

Die Verhandlung muß ersichtlich machen, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht worden ist (§ 18 dieses Erl.). Es genügt nicht, wenn in dem Protokoll etwa nur bemerkt wird, daß die Verhandlung (das darüber aufgenommene Protokoll) den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen" worden ist. Es wird vielmehr eine Fassung zu wählen sein, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß auch der Inhalt der voran-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegangenen mündlichen Verhandlung, mit welcher die Eheschließung erfolgte, zur Kenntniß der Betreffenden gelangt ist. Zu diesem Behufe würde beispielsweise folgende Fassung für den Schlußabsatz des Protokolls („Diese Verhandlung u. s. w.") gewählt werden können:

„Diese Verhandlung, von deren Inhalt dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem Letzteren wie dem Zeugen geläufigen .... Sprache Kenntniß gegeben worden, ist hierauf den Eheleuten sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden",

oder es würde der Schlußabsatz („Diese Verhandlung u. s. w.") unverändert wie im Formular bleiben und in besonderem Satze (nach den Worten „eigenhändig unterschrieben worden") hinzuzufügen sein:

„Dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen ist durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem Letzteren wie dem Zeugen geläufigen .... Sprache von dem Inhalt der Verhandlung Kenntniß gegeben worden".

§ 28.

Bei der Unterschrift des über eine Eheschließung aufgenommenen Protokolls hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluß gelangt ist — außer mit ihren Vornamen — mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst bisher von ihr geführten Familiennamen als Zusatz (z. B. geborene .... und verwittwet gewesene ....., geschiedene ....) beizufügen.

III. Geburtsurkunden.

§ 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register[1] kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.[2]

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen.[3] [4]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Instr. § 13: Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der in § 11 des Ges. enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

„Verhandelt zu . . . . den ersten . . . . Achtzehnhundert . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die) . . . . . welcher (welche) mir erklärte, daß am ersten . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem preußischen (sächsischen) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname) wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren mecklenburgischen (sachsen-altenburgischen) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., ein Kind . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde der Name . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort).
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)"

2. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist. (§ 15 der Instr.)

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren (§ 16 d. Instr.).

3. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, womöglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen (§ 14 d. Instr.).

4. Erlaß des Reichskanzlers vom 11. December 1885.

IV. Führung des Geburtsregisters insbesondere.

§ 29.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Geburtsregister, welche bei ehelichen Geburten auf Antrag des Vaters, bei unehelichen auf Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen zu erfolgen hat (§ 13 der Instr.) wird bei einem unehelich geborenen, vor der Beurkundung seiner Geburt aber durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde auf den gemeinschaftlichen Antrag des Vaters und der Mutter (oder deren Angehörigen) zu bewirken sein.

§ 30.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern nur im Sterberegister zu geschehen (§ 35 dieses Erl.). Ist das Kind aber, wenn auch kurze Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

§ 31.

Erfolgt die Geburtsanzeige durch den Vater des Kindes, so wird, um keinen Zweifel über die Identität zwischen dem Anzeigenden und dem Vater Raum zu geben, an der betreffenden Stelle des Formulars das Wort „ihm" eingeschaltet werden können, so daß die Stelle lautet: „Vormittags (Nachmittags) ihm, dem preußischen (sächsischen) Unterthan." Auch würde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn dem Eingange des Formulars in solchen Fällen eine vereinfachte Fassung gegeben und hinter dem Worte „verfügungsfähig" fortgefahren würde, wie folgt:

„Der preußische (sächsische) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., welcher mir erklärte, daß ihm am ersten . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) von seiner Ehefrau" u. s. w.

§ 32.

Bei der Bezeichnung der Eltern des Kindes, des Anzeigenden und der zugezogenen beiden Zeugen ist das Alter und der Geburtsort derselben nicht anzugeben, wohl aber die Staatsangehörigkeit aller bei der Verhandlung Erschienenen und des Vaters des Kindes sowie bei der Mutter des Kindes die frühere Staatsangehörigkeit, d. h. die Staatsangehörigkeit, welche sie besaß, ehe sie durch die Eheschließung mit ihrem Ehemann dessen Staatsangehörigkeit erwarb.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besitzt die Mutter zur Zeit der Eintragung dieselbe Staatsangehörigkeit wie vor ihrer Verheirathung, so kann sie nicht schlechtweg als die frühere „preußische (bayerische u. s. w.) Staatsangehörige" bezeichnet werden; vielmehr wird an der betreffenden Stelle des Formulars eine die Fortdauer der früheren Staatsangehörigkeit zum Ausdruck bringende Fassung zu wählen sei, etwa wie folgt:

„Der auch früher . . . . . Staatsangehörigen."

§ 33.

Nach § 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 muß die Eintragung in das Geburtsregister den Ort der Geburt enthalten. Das Formular (§ 13 der Instr.) hat diese Angabe nicht besonders vorgesehen. Die in dieser Hinsicht vorhandene Lücke wird zweckmäßig dadurch ausgefüllt werden können, daß vor den Worten des Formulars „ein Kind . . . . Geschlechts", die Worte „in seiner Wohnung zu N." oder sonstige den Umständen entsprechende Worte eingeschaltet werden. Es wird hierdurch aber die Angabe des Wohnorts der Eltern des Kindes („wohnhaft in N.") nicht entbehrlich und wird also nicht nur bei Benennung des Vaters eine bezügliche Angabe zu machen sein („wohnhaft in N."), sondern es wird auch bei Benennung der Mutter deren Wohnort und im Anschluß daran der Geburtsort ausdrücklich aufzuführen sein (also: „von seiner Ehefrau der . . . . wohnhaft in N., in seiner Wohnung zu N., ein Kind u. s. w.").

§ 34.

Die besondere Verhandlung, welche bei Aussetzung der Eintragung eines Geburtsfalles nach § 16 der Instr. über die Anmeldung und die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen aufzunehmen ist, ist gemäß § 16 Abs. 2 der Instruktion zu den Nebenakten des Geburtsregisters zu nehmen. Dem am Jahresschlusse einzureichenden zweiten Exemplare des Geburtsregisters ist weder die Urschrift, noch eine Abschrift der Verhandlung beizufügen.

Dagegen darf in der später wirklich erfolgenden Eintragung der Hinweis auf die besonders aufgenommene Verhandlung niemals unterbleiben. Die für diesen Hinweis zu wählende Fassung ergiebt sich aus dem oben § 22 Bemerkten.

Der Einholung diesseitiger Genehmigung zu einer nachträglichen Eintragung bedarf es regelmäßig nicht. Es wird aber von dem Beamten sorgfältig zu prüfen sein, ob der Vater des Kindes, bei unehelichen Kindern die Mutter zur Zeit der Anmeldung und Beurkundung und auch zur Zeit der Geburt unzweifelhaft die Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft besitzt und bezw. besaß. Bei einem durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde würde erforderlich sein, daß zur Zeit der Geburt und der Eheschließung die Mutter sowie zur Zeit der Anmeldung und Eintragung der Vater die Reichsangehörigkeit unzweifelhaft besessen hätte bezw. besäße. Auch darf sich die Eintragung selbstverständlich nicht auf solche zurückliegenden Fälle beziehen, welche außerhalb des Gebietes, für welches der Beamte zuständig ist, sich ereignet haben (vergl. §§ 1 bis 4 dies. Erl.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12.

Die Eintragung eines Todesfalls[1] in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen.[2,3] Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.[4]

1. Die Eintragung eines Todesfalls in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

„Verhandelt zu . . . . den ersten . . . Achtzehnhundert und . . . .
Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale

1. der
2. der } . . . . (Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, daß am . . . . ten . . . Achtzehnhundert . . . um . . . Uhr Nachmittags (Nachts) in N. N. verstorben sei:

Der (die) . . . . (Vor- und Familienname des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) . . . . (Vor- und Familienname des Ehegatten), Sohn (Tochter des . . . . (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen),

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Verlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten).

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)".

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter u. s. w. in das Protokoll aufzunehmen. (§ 17 d. Instr.)

2. Als Zeugen sind womöglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben. (§ 18 d. Instr.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falles der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittelung der Lokalbehörde anzurufen. (§ 19 d. Instr.)

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des § 12 oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren. (§ 20 d. Instr.)

4. Erlaß des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1885.

V. Führung des Sterberegisters insbesondere.

§ 35.

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat (§ 30 dieses Erl.), ist das im § 13 der Instr. vorgeschriebene Formular mit entsprechender Abänderung („ein todtes Kind . . . . Geschlechts geboren" oder „ein Kind . . . . Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei" zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalls auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so wird sich empfehlen, das im § 13 der Instr. vorgeschriebene Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, daß bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder unter 2 — hinzugefügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab" oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, daß hinter den Worten „der beiden Zeugen" zugefügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben."

§ 36.

Die Eintragung muß alle im Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten. Demgemäß muß, wenn die Anzeige von Verwandten des Verstorbenen gemacht wird, der Grad der Verwandtschaft sogleich bei Benennung des Erschienenen (z. B. Vater des Verstorbenen) ersichtlich gemacht werden.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen muß stets (auch wenn der Verstorbene im Kindesalter verstarb) angegeben sein. Auch ist bei Aufführung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns, und der N. N., geborenen N. N., ohne Gewerbe, beide preußische Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung besessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

§ 37.

War die verstorbene Person verheirathet, so ist, außer wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Ehefrau) der (des) N. N." stattzufinden hätte, das Wort „ledig" aufzunehmen.

Soweit die persönlichen Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 des Ges. v. 4. Mai 1870, § 17 der Instr. vom 1. März 1871) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittelungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

VI. Abschluß der Register und Einsendung des zweiten Exemplars und der Registerauszüge.

§ 38.

Der Abschluß der Register, welcher am Jahresschlusse zu bewirken ist, darf nicht mit Rücksicht darauf, daß schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden. Doch kann der Abschluß nur durch einen auf Grund des § 1 des Ges. vom 4. Mai 1870 ermächtigten Beamten erfolgen.

Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

„Abgeschlossen für das Jahr Eintausendachthundert und . . . .
mit einer (zwei u. s. w.) Eintragung (Eintragungen).
N. (Ort) den . . . . . 18 . .
(Siegel.)
Der Kaiserliche Gesandte (Konsul u. s. w.)
N. N."

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so wird der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplare (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in solchem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten haben, nur mit der Aenderung, daß es statt „mit einer (zwei) Eintragung (Eintragungen)" heißt: „ohne Eintragung".

Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 39.

Das zweite Exemplar der Register ist mit einem besonderen Berichte — welcher andere Gegenstände nicht berühren darf — einzureichen.

Hat im Laufe des Jahres eine Eintragung in einem der Register nicht stattgefunden, so ist nicht eine Abschrift des Abschlußvermerks, welcher in dem bei dem Beamten verbleibenden gebundenen Register aufzunehmen ist (§ 38 dieses Erl.), einzureichen, sondern lediglich die im § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Vacatanzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

„Ich bescheinige hierdurch amtlich, daß in das bei der Kaiserlichen Gesandtschaft (dem Kaiserlichen Konsulate u. s. w.) zu . . . . geführte . . . . Register im Jahre Eintausendachthundert und . . . . eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Siegel.)

Der Kaiserliche Gesandte (Konsul u. s. w.)
N. N."

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statt hatte, einzureichen.

§ 40.

Die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgesehene Einsendung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Eintragungen) an die Bundesregierungen hat für Preußen an den Königlichen Oberpräsidenten der betreffenden Provinzen, für die Hansastädte an den betreffenden Senat zu erfolgen.

Sind bei Eheschließungen beide Verlobte Reichsangehörige, oder Angehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug an jede der betreffenden Bundesregierungen zu schicken.

In dem Berichte, mit welchem das zweite Exemplar beim Jahresschluß hierher eingereicht wird, ist zu bemerken, an welche Bundesregierungen (Königlich preußische Oberpräsidien) die Einsendung der die einzelnen Fälle betreffenden Auszüge erfolgt ist.*

* Runderlaß vom 14. August 1890: Anordnung, daß in Bezug auf Geburten in diesem Berichte Angaben über den letzten inländischen Wohnort oder den Geburtsort der Eltern aufgenommen werden, soweit solche in den bezüglichen Verhandlungen nicht enthalten sind.

§ 41.

Diejenigen Beamten, welchen die standesamtlichen Befugnisse auch für die unter deutschem Schutze stehenden Schweizer ertheilt worden sind, haben die auf Letztere bezüglichen Auszüge aus den Registern nicht direkt nach Bern mitzutheilen, sondern dieselben behufs weiterer Veranlassung hierher einzureichen. In dem Berichte, mit welchem die Einreichung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Auszüge erfolgt, ist der Heimathsort, bezw. die Gemeinde und der Kanton, welchem die Betreffenden angehören, anzugeben, soweit nicht diese Angaben sich in den bezüglichen Verhandlungen schon finden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14.

Auf die Gebühren,[1] welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte nnd insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) Anwendung.

1. Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und dieser Instruktion vorgenommenen Verrichtungen sind provisorisch nachstehende im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren zu erheben:
   1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
      a) bei Eheschließungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§ 9 und 12 der gegenwärtigen Instruktion bis fünf Thaler erhoben werden;
      b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register incl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei.
   2. für die Anfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler. Insertionskosten (§ 4 des Ges.) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten. (§ 21 d. Instr.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung über die Führung der Reichsflagge, vom 8. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§ 2.

Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 59).[1]

1. „Ich genehmige, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansastädte auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Kriegsstocke führen können."

§ 3.

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichs-Dienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des Auswärtigen Amtes, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

§ 4.

Zur Führung der Reichs-Dienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Eigenthum des Reichs zu stehen, im Auftrage der Reichs-Postverwaltung die Post befördern, so lange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§ 3 Nr. 3) im Großtop zu hissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die in den deutschen Schutzgebieten von den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen (Lootsen- und Zollverwaltung) zu führenden Flaggen, vom 13. August 1893.

Ich bestimme, daß in den deutschen Schutzgebieten die Regierungsfahrzeuge und die Regierungsgebäude einzelner Verwaltungen in der Reichs-Dienstflagge des Auswärtigen Amtes die nachstehend aufgeführten besonderen Abzeichen in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens zu führen haben:

1. im Betriebe der Lootsenverwaltung einen gelben unklaren Anker zwischen den rothen Buchstaben LV.
2. im Betriebe der Zollverwaltung denselben Anker zwischen den Buchstaben ZV.

Ausführungsanweisung des Reichskanzlers, vom 20. Januar 1893.

Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist zwei zu drei. Behufs Aufnahme der Abzeichen der Verwaltungszweige ist der weiße Streifen der Flagge in der Mitte zu einem kreisrunden, in den schwarzen und rothen Streifen übergreifenden Felde erweitert. Der Durchmesser des Kreises beträgt fünf Neuntel, die Höhe der in den schwarzen und rothen Streifen übergreifenden Kreisabschnitte ein Neuntel der Höhe der Flagge. Der Farbenton ist bei dem rothen Streifen hell (ziegelroth, englisch roth), bei dem Gelb der Abzeichen dunkel (goldgelb) gehalten.

Auf Schiffen und Fahrzeugen ist, soweit nicht § 4 der Allerh. Verordnung Anderes bestimmt, die Reichs-Dienstflagge anstatt der Nationalflagge am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

am Top oder im Want — zu führen; sie darf auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Hinsichtlich der Maße der in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1893 vorgeschriebenen besonderen Abzeichen wird Folgendes bemerkt.

Maße der Abzeichen für die im Bereiche der Lootsen (Zoll-) Verwaltung in den Schutzgebieten (unter Anwendung der für die Schutzgebiete bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 8. November 1892 festgesetzten Flagge) zu führenden Flaggen.

Durch Eintheilung der Breite des schwarzen Feldes in 20 Theile ergeben sich für die Höhe:

des Ankers	18 Theile,	
des Ringes	3 „	
des Querbalkens	2 „	
der beiden Spitzen vom unteren Rand gerechnet	9 „	
für die Breite des Ankers . .	12 „	von Spitze zu Spitze,
für die Querbalken	10 „	
für den Durchmesser des Ringes und die mittlere Breite des Kernstückes	2 „	

Die beiden Buchstaben LV. und ZV. haben die Höhe von 10 Theilen, stehen also je 5 Theile von beiden Rändern ab; der Ring und die Spitze stehen je 1 Theil an den Rändern, der Querbalken 4 Theile vom oberen Flaggenrand ab.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 27. Februar 1896.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. d. Mts. wird Folgendes bestimmt:

In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt.

Ingleichen ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II.

Bestimmungen

über die

Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Landesbeamten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten, vom 31. Mai 1887. (R.-G.-Bl. S. 211.)

§ 1.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

§ 2.

Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete können durch Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.[1]

1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Dezember 1891 in Gemäßheit des § 1 des Ges. v. 31. Mai 1887 beschlossen,

daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Kaiserliche Verordnung, betr. den Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten, vom 4. September 1892.

Der Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten, welche nicht Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) sind, wird in nachstehender Form geleistet:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Ich pp. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, meine Dienstpflichten nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe!"

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 3. August 1888.

Art. 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Art. 2.

Im Falle des § 66 Abs. 1 des Gesetzes v. 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Art. 3.

Die Befugnisse, welche nach den in Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die im § 5 Abs. 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Abs. 2 des Ges. v. 31. März 1873, sowie in § 1 des Ges. v. 31. Mai 1887

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Art. 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Art. 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, anderenfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlassungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6.

Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 13. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in den Schutzbieten ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, vom 22. April 1894.

Art. 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 64) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-

Verwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Einkommen aus den Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Art. 2.

Im Falle des § 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Art. 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 18, 39, 52 und 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Art. 4.

Der Gouverneur, dessen Stellvertreter, der Abtheilungschef für die Finanz-Verwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, dem Gouverneur übertragen kann.

Art. 5.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden von dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Art. 6.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Relikten-ansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- oder Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Schutzgebiete erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer entsprechenden Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste ablehnt, mit welcher ein Diensteinkommen von gleichem oder höherem Betrage verbunden ist. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Art. 7.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Art. 8.

Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß in Gemäßheit des § 81 Nr. 1. a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch dem Gouverneur gegenüber den ihm unterstellten Beamten zu.
2. Dem Chef der Finanz-Verwaltung, dem Zolldirektor und den Bezirksamtmännern steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen den Oberrichter und die Bezirksrichter können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Art. 9.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, anderenfalls durch den Gouverneur, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlassungsgründe festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouvernement oder dem Oberrichter anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10.

Die in §§ 127, 128 Abs. 2, 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den anderen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.[1,2]

1. Die aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übernommenen Postbeamten sind Reichsbeamte. (Urth. d. R.-G. v. 4. Mai 1880. Entsch. i. C. S. Bd. I, S. 307.)
2. Zum Begriffe des Beamten gehört die Anstellung durch das Staatsoberhaupt oder durch eine nach Maßgabe der Gesetze hierzu kompetenten Behörde. (Urth. d. R.-G. v. 24. März 1882. Entsch. i. C. S. Bd. VI, S. 107.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.[1,2]

1. Die Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung schließt den Begriff des Beamten nicht aus. (Urth. d. R.-G. v. 24. März 1882. Entsch. i. C. S. Bd. VI, S. 107.)
2. Bei der Annahme eines Beamten auf Probe, Kündigung oder Widerruf hat die anstellende Behörde dafür Sorge zu tragen, daß der bezügliche Vorbehalt aus der Anstellungsurkunde zum Ausdruck gelangt. Ergiebt sich der Vorbehalt aus der Anstellungsurkunde nicht, so gilt die Anstellung auf Lebenszeit. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß die Anwendung des § 2 nicht dadurch bedingt ist, daß der Vorbehalt gerade mit den Worten des Gesetzes erklärt wird; nur versagt das Gesetz einer stillschweigenden Willenserklärung die rechtliche Wirksamkeit. (Urth. d. R.-G. v. 7. Februar 1887. Gruchot Bd. XXXI, S. 1114.)

§ 3.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.[1]

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens[2] beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

1. Die Anstellungsurkunde ist für die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht wesentlich, denn der Anspruch auf ein Diensteinkommen beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Dienstantritts und für die Berechnung der Dienstzeit kommt weder das Datum der Bestallung noch der Tag der Aushändigung derselben in Betracht. (Urth. d. R.-G. v. 24. März 1882. Entsch. i. C. S. Bd. VI, S. 107.)
2. Unter „Diensteinkommen" sind sämmtliche Bezüge zu verstehen, welche der Beamte als solcher aus der Reichskasse erhält, also Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Servis, Diäten u. s. w., aber auch Repräsentationsgelder, wie überhaupt Einkünfte, die zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt sind.

§ 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe, jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt, in gleicher Weise fortbeziehen.

§ 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in dem Besoldungs-Etat aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.[1]

1. Anspruch auf das Gnadenquartal haben auch die Hinterbliebenen eines mit der Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle remuneratorisch oder diätarisch betraut gewesenen Beamten.

§ 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern,[1] Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

1. Die Stiefmutter gehört nicht zu den Eltern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welchen sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§ 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß[1,2] in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

1. Die öffentlichen Beamten haben, wenn sie zum Zeugniß berufen werden, zunächst selbst zu ermessen, ob und inwieweit ihnen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit die Aussage verbietet; der Richter braucht sie daran nicht zu erinnern, und noch weniger ist er in der Lage, beurtheilen zu können, ob eine Auskunft, welche der Zeuge wegen der Pflicht der Amtsverschwiegenheit nicht ertheilen will, mit Recht oder mit Unrecht verweigert wird; darüber kann außer dem Zeugen nur die vorgesetzte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstbehörde entscheiden. (Urth. d. R.-G. v. 30. November 1885. Entsch. in St.-S. Bd. XIII, S. 154.)

2. In Civilprozeßsachen ist die Genehmigung durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. Im Falle der Versagung bedarf es der Angabe von Gründen nicht.

§ 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.[1]

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Reichsbeamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverf. Art. 21)[2] findet ein Abzug nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

1. Siehe Verordnung vom 23. April 1879.
2. Eintritt eines Beamten in den Reichstag.

§ 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§ 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt[1] oder eine Nebenbeschäftigung,[2] mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1. Nebenamt ist jedes besoldete oder unbesoldete Amt im Gemeinde- oder Staatsdienst, ferner jedes Amt bei einer öffentlichen Korporation, mit welchem eine feste verwaltende Thätigkeit verbunden ist. Das Amt eines Vormundes fällt nicht unter diesen Begriff.
2. Nebenbeschäftigung begreift die nebenhergehende Thätigkeit im öffentlichen sowohl wie im Privatdienst.

§ 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§ 19.

Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten[1] für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates[2] (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts[3] zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Wohnort d. i. der dienstliche Wohnsitz.
2. Heimathsstaat ist der innerhalb des Reichsgebietes.
3. D. i. das in Berlin geltende preuß. Recht.

§ 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung dem Reiche beziehungsweise dessen Behörden im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden, den Staatsangehörigen gegenüber gewährt.

§ 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande[1] befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, den sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht[2] in Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Schutzgebiete zu verstehen.
2. Jetzt das Landgericht I.

§ 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichskonsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichskonsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867, jetzt 21. Juli 1879, unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 23.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzuug in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage[1] oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

1. Ortszulagen, welche sämmtlichen Beamten gewährt und im wesentlichen den Wohnungsgeldern entsprechen, sind ihrer Natur nach als veränderliche Theile des Gehalts anzusehen. (Urth. d. R.-G. v. 9. Juni 1882. Entsch. i. C. S. Bd. VII, S. 75).

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 24.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§ 25.

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden:

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und die etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln.

§ 26.

Das Wartegeld[1] beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

1. Für die Berechnung des Wartegeldes gelten dieselben Grundsätze, wie für die Berechnung der Pensionen; deshalb können auch Ortszulagen

eingerechnet werden. (Urth. d. R.-G. v. 9. Juni 1882. Entsch. i. C. S. Bd. VII, S. 73).

§ 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.[1]

1. Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte hat auf Fortbezug von Repräsentationsgeldern bis zu dem Zeitpunkte des Wartegeldbezuges keinen Anspruch, da ihm ein Dienstaufwand nicht mehr obliegt. (Urth. d. R.-O.-H.-G. v. 16. Februar 1877. Entsch. Bd. XXI, S. 378).

§ 28.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früheren von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung und auf Widerruf angestellten Beamten.

§ 32.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde,[1] welche die Anstellung verfügt hat.

1. § 32 gewährt der Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, die Befugniß zur Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten ohne Einschränkung; das Kündigungsrecht ist nicht nach zehnjähriger Dienstzeit ohne Weiteres oder wenigstens nach Eintritt der Dienstunfähigkeit ausgeschlossen.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§ 33.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§ 34.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig[1] ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.[2]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen ist, hat allein die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (Urth. d. R.-G. v. 9. Januar 1880. Entsch. i. C. S. Bd. I, S. 35.)
2. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf auf Kündigung angestellte Beamte. (Urth. d. R.-G. vom 27. November 1880. Entsch. i. C. S. Bd. III, Seite 91).

§ 34a. (Gesetz vom 21. April 1886).

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35

enthält die Bestimmungen über Pensionirung des Reichskanzlers pp., interessirt hier nicht.

§ 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden[1]; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.[2]

1. Darnach besteht jetzt auch für die auf Kündigung angestellten Beamten ein klagbares Recht auf Pension, die Dienstunfähigkeit vorausgesetzt. (Urth. d. R.-G. v. 9. Januar 1880. Entsch. i. C. S. Bd I, S. 35).
2. Das Kündigungsrecht ist nicht ausgeschlossen; es muß angenommen werden, daß das vorbehaltene Kündigungsrecht auch dann fortdauert, wenn bei dem Beamten die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand bereits eingetreten sind und daß dasselbe insbesondere zu dem Zwecke ausgeübt werden kann, den Beamten wegen begangener Dienstvergehen ohne Einleitung des Disziplinarstrafverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Durch die vermittelst der Kündigung erfolgende Entlassung hören alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auch Pensionsansprüche auf. (Urth. d. R.-G. v. 24. November 1880. Entsch. i. C. S. Bd. III, S. 93).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 39.

Wird außer dem in § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§ 40.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Deutschen Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Betrag der Pension.

§ 41 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{45}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 42.

Der Berechnung der Pension wird das von den Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit in Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung der Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. (Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1887): Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen-(Personal-)Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.
5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 45.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§ 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienst des Reichs, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs, oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unmittelbaren Staatsdienste behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.[1, 2]

1. Das Reichsgesetz ist also schlechthin für die Berechnung der Dienstzeit maßgebend (Urth. d. R.-G. v. 31. Januar 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. VI, S. 40).
2. Durch § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 sind zu Gunsten der Reichsbeamten solche partikularrechtlichen Bestimmungen beseitigt, wonach der eigentliche Staatsdienst oder das zur Pension berechtigende Beamtenverhältniß nicht schon mit dem Eintritt in den Dienst für den Staat oder mit der Beeidigung für solchen beginnt, sondern erst von einem späteren Zeitpunkte — etwa der landesherrlichen Bestallung an. (Urth. d. R.-G. v. 24. März 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. VI, S. 107).

§ 47.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 48. (Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886).

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden kann, ist nach den für die Pensionirung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§ 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den ebenbezeichneten ist dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§ 52.

Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaats praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.[1]

1. Durch den § 52 werden prinzipiell Landesgesetze ausgeschlossen, wonach die im Kirchen-, Hofdienste und dergl. Angestellten in Bezug auf Pension den Staatsbeamten gleichgestellt sind. (Urth. d. R.-G. vom 24. März 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. VI, S. 107.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 53.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich[1], daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

1. In der Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde muß angegeben sein, ob die erbetene Pension wegen Mangels der geforderten Nachweisung der Dienstunfähigkeit oder wegen der stattgehabten Kündigung oder aus irgend einem Grunde versagt worden ist. (Urth. d. R.-G. vom 24. November 1880. Entsch. i. C.-S. Bd. III, S. 92.)

§ 54 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1887).

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Behörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pension.

§ 55.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension.

§ 57.

Das Recht auf den Bezug von Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2.[1] wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

1. Der § 57 Nr. 2 setzt ein neues Beamtenverhältniß voraus, d. h. den Bezug eines Diensteinkommens im Reichs- oder Staatsdienste. (Urth. d. R.-G. vom 17. September 1891. Entsch. i. C.-S. Bd. XXVIII, S. 80.)

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand, den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 59.

Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedereinziehung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste[1] gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

1. Auch hier, sowie im § 30 wird die Beamteneigenschaft vorausgesetzt. (Urth. d. R.-G. vom 17. September 1891. Entsch. i. C.-S. Bd. XXVIII, S. 85.)

§ 60a (Fassung des Gesetzes vom 21. April 1886).

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt haben würde.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§ 61.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und mit seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§ 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesraths für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 69. (Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1887.)

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Behörde übertragen kann.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Transitorische Bestimmungen.

§ 70.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche den Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.[1]

1. Hierdurch sind die wohlerworbenen Pensionsansprüche, welche der Beamte vorher erworben, gewahrt. (Urth. d. R.-G. v. 4. Mai 1880. Entsch. i. C.-S. Bd. I, S. 307 und v. 31. Januar 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. IV, S. 41).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 71.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittels eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indes sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 72.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

1. Ordnungsstrafen.
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 74.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range jedoch mit Verwirkung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine

Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 76.

Welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 80.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§ 81.

Geldstrafen können:

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§ 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§ 83.

Gegen Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

(§§ 84 bis 124 fallen fort).

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 125.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht,
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 126.

Im Falle des § 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezuhaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.[1]

1. Ein Reichsbeamter, welcher infolge rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurtheilung seines Amtes verlustig gegangen, demnächst aber auf Grund erwirkter Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen ist, kann Nachzahlung des während der Zeit der Amtssuspension innebehaltenen Theiles des Diensteinkommens verlangen. (Urth. d. R.-G. v. 22. October 1888. Entsch. i. C.-S. Bd. XXII, S. 40).

§ 129.

Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.[1]

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Dem im gerichtlichen Strafverfahren verhaftet gewesenen Reichsbeamten ist das innebehaltene Diensteinkommen nachzuzahlen, wenn er freigesprochen, seine anderweite Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens aber von der obersten Reichsbehörde erst nach Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses verfügt wird. (Urth. d. R.-G. v. 22. April 1895. Entsch. i. C.-S. Bd. XXXV, S. 35).

§ 131.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung.

§ 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 134.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäfts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 136.

Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte von solchen öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregel sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf die Höhe des ganzen Defekts;
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

   Eben dies gilt gegen die im § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§ 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.[1]

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreite hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

(Abs. 4 aufgehoben durch § 13 Z. 9 des Einführungsgesetzes z. D. C.-P.-O. v. 30. Januar 1877.)

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

1. Nur der materielle Inhalt des Beschlusses, nämlich die Feststellung, daß dem Fiskus an den Beamten ein Anspruch auf den festgesetzten Geldbetrag zusteht, betrifft das Privatrecht, und es kann daher der Richter darüber befinden, ob dieser privatrechtliche Anspruch des Fiskus, welcher freilich aus dem Beamtenverhältnisse entspringt, nach den Gesetzen begründet ist. (Urth. d. R.-G. v. 5. Februar 1885. Entsch. i. C.-S. Bd. XII, S. 145.)

§ 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs Deckung des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§ 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; anderenfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

§ 148.

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 149.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

beamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.[1]

1. Dem Gerichte, vor welchem auf Grund des § 149 ein vermögensrechtlicher Anspruch verfolgt wird, steht die Entscheidung darüber nicht mehr zu, ob die Verwaltungsbehörde mit Recht die Voraussetzungen des § 24 (Umgestaltung der Behörde) als vorhanden angenommen habe. (Urth. d. R.-G. v. 14. November 1884. Entsch. i. C.-S. Bd. XII, S. 71.)

§ 150.

(Zweiter Absatz in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1887.)

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[1] muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung seiner Behörde bekannt gemacht worden,[2] angebracht werden.[3]

In den Fällen, in welchen gemäß § 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

1. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde ist nur nach Maßgabe des § 155 für den Richter bindend; im Uebrigen bindet sie die Gerichte nicht, sondern ist nur die formale Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges. (Urth. d. R.-G. v. 24. März 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. VI, S. 106.)
2. Für den Lauf der Frist ist die erste Verfügung der obersten Reichsbehörde maßgebend, nicht die Entscheidung auf eine gegen diese Verfügung etwa erfolgte Remonstration des Beamten.

   Dem betheiligten Beamten steht nicht frei, den Beginn der Frist durch beliebig zurückzuhaltende oder bei der Reichsbehörde einzubringende, an keine Zeitschranke gebundene Bitten oder Anträge hinauszuschieben. (Urth. d. R.-O.-H.-G. v. 21. Februar 1879. Entsch. Bd. XXIV, S. 411.)
3. Die Verjährungsfrist wird bei Ansprüchen auf Gehalt und Pension schon durch die Gehaltsklage auch für den Pensionsanspruch unterbrochen, da der Pensionsanspruch und der Gehaltsanspruch einander ausschließen, und der Pensionsanspruch, welcher theilweise eine thatsächlich dem letzteren widersprechende Begründung erfordert, prozessualisch erst dann in Frage kommen kann, wenn der Streit über den Gehaltsanspruch erledigt ist. (Urth. d. R.-G. vom 31. März 1883. Entsch. i. C.-S. Bd. V, S. 507.)

§ 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§ 152.[1]

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft.[2] Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juli 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im § 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

1. Die Bestimmungen des § 152 sind nicht mehr praktisch; denn nach §§ 70 Nr. 1 G.-V.-G., 509 Nr. 2 C.-P.-O. und § 8 Abs. 2 des E.-G. z. G.-V.-G. gehören die hier in Rede stehenden Klagen vor die Landgerichte und in allen Fällen, unabhängig von der Höhe des Werths des Beschwerdegegenstandes, schließlich vor das Reichsgericht.
2. Die Zuständigkeit der Landgerichte und die Zulässigkeit der Revision ohne Rücksicht auf den Werthbetrag ist begründet, mag der Beamte gegen das Reich klagend auftreten oder das Reich gezahltes Gehalt von dem Beamten zurückfordern und der Beamte die Rückzahlung verweigern, weil ihm ein Recht auf das gezahlte Gehalt zustehe; denn in beiden Fällen ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange dem Beamten ein Anspruch auf Gehalt zusteht. (Urth. d. R.-G. v. 22. December 1881. Reichsanz. 1882, Beilage Nr. 3 zu Nr. 72 S. 2.)

§ 153.

Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Defektenbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen[1,2] ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hat, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschriften.[3]

1. Gleichlautend mit § 70 Nr. 2 G.-V.-G. und § 39 Nr. 3 des Pr. Ausf.-G. z. G.-V.-G. bestimmt der § 154 die Zuständigkeit des Gerichts für Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen und lehnt sich für diesen Begriff an die Vorschrift des § 13 an, wonach jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist. In dem Sinne und in dem Umfange, in welchem § 13 die privatrechtliche Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen regelt, also nach dieser Beziehung hin die Reichsbeamten unter Reichsrecht stellt, in demselben Umfange bestimmt der § 154 die Zuständigkeit des Gerichts für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche aus der Verletzung jener dienstlichen Verantwortlichkeit entstehen. (Urth. d. R.-G. v. 23. Februar 1883. Entsch. i. C.-S. Bd. VII, S. 392).
2. Auch eine aus Irrthum oder Sorglosigkeit vorgenommene gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung fällt unter den § 154. (Urth. d. R.-G. v. 22. Februar 1883. Entsch. Bd. VII, S. 392).
3. Der zweite Absatz ist nicht mehr praktisch; siehe Anm. 1 zu § 152.

§ 155.

Die Entscheidungen[1] der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden[2] darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Im § 155 sind diejenigen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden, welche für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sein sollen, erschöpfend aufgeführt. (Urth. d. R.-G. vom 24. März 1882. Entsch. d. C.-S. Bd. VI, S. 106.)
2. Der § 149 d. G. erklärt den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältniß „mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben" für statthaft. In dem § 155 wird sodann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter einstweilig in Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurtheiluug der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche für maßgebend erklärt. Der klare unzweideutige Wortlaut dieser Bestimmung, welche zu den „Maßgaben" gehört, auf welche der § 149 hinweist, führt nun zu der Auslegung, daß damit den Gerichten die Nachprüfung darüber entzogen ist, ob die Verwaltungsbehörde aus zureichendem, gesetzlichen Grunde und auf genügend festgestellte Thatsachen hin den Beamten aus seinem Amte entfernt, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand versetzt hat; denn maßgebend für die Beurtheilung der geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind die gedachten Entscheidungen nur, wenn für eben diese Beurtheilung die Thatsache, daß der Beamte, wie im gegebenen Falle, einstweilig in den Ruhestand versetzt sei, mit der rechtlichen Folge unanfechtbar feststeht, daß nur darnach, d. h. also nur auf der Grundlage, daß es sich um vermögensrechtliche Ansprüche eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten handle, der Umfang dieser Ansprüche richterlich bestimmt werden soll. (Urth. d. R.-G. v. 14. November 1884. Entsch. i. C.-S. Bd. XII, S. 70.)

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881, abgeändert durch Gesetz vom 5. März 1888.

§ 1 bis 6 fallen durch Aufhebung des Wittwenkassengeldes fort.

§ 7.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mk. betragen und 1600 Mk. nicht übersteigen.

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat ab insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wartegeldes ohne Einfluß.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14 fällt fort.

§ 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu dieser Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

§ 21.

Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

(Die übrigen Bestimmungen interessiren nicht mehr.)

Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888.

Artikel 1.

Die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w., vom 8. November 1867 enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchste Verordnung, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879.

Auf Grund des § 14 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

§ 1.

Anträge der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 2.

Unseren Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerresidenten wird der Urlaub von Uns auf Antrag des Reichskanzlers bewilligt.

Hinzugefügt durch Verordnung vom 17. April 1894:

Ausgenommen sind Urlaubs- bezw. Nachurlaubsgesuche, zu denen Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten durch dringliche kurz vor dem gewünschten Urlaub bezw. Nachurlaub eingetretene Verhältnisse veranlaßt werden. In derartigen Fällen ist der Urlaub vom Reichskanzler zu ertheilen und ist Uns bezügliche Meldung zu erstatten.

In allen anderen Fällen wird der Urlaub vom Reichskanzler ertheilt; jedoch können die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehenden Beamten ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen.

§ 3.

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§ 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörden erreichen können.

§ 5.

Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger aus den §§ 7 und 9 dieser Verordnung eintretenden Abzügen für die gesammte Dauer des Urlaubs eine Dienstaufwands-Entschädigung gewährt, welche bei den Botschaften auf 15 %, bei den übrigen Gesandtschaften auf 20 % des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages der dem Gesandten zustehenden Repräsentationsgelder zu bemessen ist.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und die Feststellung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwands-Entschädigung von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

§ 7.

Bei einem Urlaube von mehr als 3 bis 6 Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten.

Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.

Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in einem der im § 51 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 erwähnten außereuropäischen Länder* angestellt ist und von dort aus den Urlaub angetreten hat.

* Dies sind Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika. Sämmtliche Schutzgebiete sind denselben gleichgestellt worden.

§ 8.

Gemäß § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, findet in Krankheitsfällen sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt.

Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genuß ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der im § 7 bezeichneten Fristen zu belassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

Erhält ein Beamter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so werden demselben 20% der Repräsentationsgelder, auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der im § 7 bestimmten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens berechnet, in Abzug gebracht.

In allen anderen Urlaubsfällen bestimmt der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder des gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theiles der der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20% des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

§ 10.

Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§ 11.

Bis zum Eintritt der im § 7 bezeichneten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

§ 12.

Die Urlaubsbewilligung kann stets zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§ 13.

Für den Urlaub der Wahlkonsuln bleiben an Stelle der vorstehenden Anordnungen die hierfür im § 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Jun 1871 gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen Beurlaubungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erlaß an den Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissare für Togo, Deutsch-Südwestafrika und die Marshall-Inseln, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten, vom 8. Oktober 1888.

Für die Vergütung, welche den Beamten der unter Reichsverwaltung stehenden Schutzgebiete bei Dienstreisen zu gewähren ist, waren allgemeine Normen in Ermangelung ausreichender Erfahrung bisher nicht aufgestellt worden.

Der Zeitpunkt erscheint nunmehr gekommen, eine solche generelle Regelung des Gegenstandes herbeizuführen.

Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen den im Interesse der lokalen Verwaltung in den Grenzen der Schutzgebiete selbst unternommenen Reisen und denjenigen Reisen, welche aus anderem dienstlichen Anlaß, namentlich in Folge einer Veränderung im Bestande des Beamtenpersonals, außerhalb des Schutzgebietes zur Ausführung gelangen.

Die Reisen der zweiten Kategorie werden in ihren äußeren Umständen im Allgemeinen den Dienstreisen der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten entsprechen, deren Vergütung sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 regelt.[1] Diese Verordnung wird demzufolge mit den sich bei Einschiffung auf Kaiserlichen Kriegsschiffen ergebenden Modalitäten nach wie vor auf solche Dienstreisen der Beamten in den Schutzgebieten sinngemäße Anwendung finden, insbesondere dann, wenn es sich um Dienstantritts- bezw. Versetzungsreisen von Reichsbeamten oder weißen Lokalbeamten handelt, hinsichtlich der letzteren jedoch nur insoweit, als nicht für den betreffenden Fall eine abweichende Bestimmung besonders getroffen wird.

In allen diesen Fällen erfolgt die Zahlung der Entschädigung erst nach der diesseitigen Festsetzung der bezüglichen Liquidation. Bei Regelung der Kosten für etwaige Dienstantritts- bezw. Versetzungsreisen von eingeborenen Lokalbeamten ist nach dem örtlichen Gebrauche event. nach pflichtmäßigem Ermessen des Chefs der Lokalbehörde, unter Beobachtung thunlichster Sorgsamkeit, zu verfahren und der verauslagte Betrag in die dienstliche Ausgabeliquidation aufzunehmen.

Was dagegen die verhältnißmäßig zahlreichen Reisen betrifft, welche zur Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb des Schutzgebietes stattfinden, so werden hierbei die mit der Bewilligung von reglementsmäßigen Fuhrkosten und Tagegeldern verknüpften Voraussetzungen vielfach fehlen bezw. nicht vollkommen zutreffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beamten werden bei derartigen Reisen in der Regel auf die Benutzung der den Lokalbehörden zur Verfügung stehenden Transportmittel angewiesen sein und mit denselben ausreichen, so daß ihnen persönlich besondere Fuhrkosten nur in seltenen Fällen erwachsen werden.

Auch für den Unterhalt dürften besondere Kosten kaum entstehen, wenn die Beamten bei Touren ins Innere den Proviant in der Hauptsache von ihrem Stationsort aus mitzuführen haben. Dazu kommt die Erwägung, daß es nicht angezeigt erscheint, die knapp dotirten Budgets der erst in den Anfangsstadien der Entwickelung begriffenen Schutzgebiete zu Gunsten der Beamten mit Tagegelder-Zahlungen zu belasten, welche, in der reglementsmäßigen Höhe bemessen, unter den lokalen Verhältnissen der Schutzgebiete den thatsächlichen Bedarf der Beamten in den meisten Fällen übersteigen.

Unter diesen Umständen empfiehlt sich für Reisen dieser Kategorie die Regelung der Frage auf der Grundlage, daß nur die für die Dienstreisen nachweislich erwachsenen bezw. nothwendig gewesenen besonderen Auslagen den Beamten erstattet werden. Dieselben haben zu diesem Behufe für jede Reise eine thunlichst mit Belägen zu versehende genaue Spezifikation aufzustellen, welche seitens des Chefs der Lokalbehörde hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen ist. Der betreffende Betrag kann alsdann in die dienstliche Ausgabenrechnung aufgenommen werden.

1. Allerh. Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten, vom 23. April 1879.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1.

Die etatsmäßigen gesandtschaftlichen- und Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

	außerhalb des Reichsgebiets Mark	innerhalb Mark
I. Die Botschafter	40	30
II. Die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister . . .	30	24

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	außerhalb des Reichsgebiets Mark	innerhalb des Reichsgebiets Mark
III. Die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die Generalkonsuln und die ersten Botschaftssekretäre .	25	18
IV. Die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans und die Gesandtschaftsprediger	20	12
V. Die Kanzleivorsteher und Kanzlisten bei den Gesandtschaften, die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	15	9
VI. Die Unterbeamten	5	3

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für jeden Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§ 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§ 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche- oder Konsularbeamte infolge bestehender Uebung oder infolge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§ 4 aufgehoben durch Verordnung vom 7. Februar 1881.

§ 5.

An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 Mark, innerhalb desselben 3 Mark.

   Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer;

2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1½ Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

	außerhalb des Reichsgebiets Mark	innerhalb des Reichsgebiets Mark
1. die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	1,00	0,60
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	0,70	0,60
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten	0,40	0,40
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	0,30	0,30

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7.

Für Dienstgeschäfte am Amtssitze der Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als 8 Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 8.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten bezw. nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) zustehenden Einrichtungsgelder und zwar in folgenden Beträgen:

Die Botschafter erhalten 100 %, die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 % des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu Gesandten oder selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 9.

Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblirtem Empfangsraume zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittel der im § 8 festgesetzten Vergütung.

§ 10.

Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte infolge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 11.

Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 8 und 9

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 12.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im § 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. die in § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten ..... 10 Pfg.
   die daselbst unter V bezeichneten Beamten ..... 8 „
   die daselbst unter VI bezeichneten Beamten ..... 7 „
   für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten ..... 7 „
   pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13.

Die zur Feststellung der speziellen Umzugskosten-Vergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 14.

Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung für ihre Person sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 15.

Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 16.

Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§ 17.

Den Gesandtschafts-Attachés stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur, wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§ 18.

Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaates etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen- oder Konsulardienste des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen- oder Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß § 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§ 20.

Werden gesandtschaftliche- oder Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß § 40 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-B. S. 61) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung;

b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die im § 1 unter	I	bezeichneten	Beamten	. 2500 Mark
„ „ „ „	II	„	„	. 2000 „
„ „ „ „	III	„	„	. 1200 „
„ „ „ „	IV	„	„	. 600 „
„ „ „ „	V	„	„	. 400 „
„ „ „ „	VI	„	„	. 200 „

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im § 12 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§ 21.

Gesandtschaftliche- und Konsularbeamte, welche ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande in eine etatsmäßige Stellung des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 22.

Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 23.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen dienstlichen Reisen und Verwendungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Circular des Reichskanzlers an das Kaiserliche Gouvernement von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissariate für Togo und Südwestafrika, betr. die Tagegelder der Beamten, vom 4. November 1889.

Auf Grund der gemachten Vorschläge habe ich die Tagegelder für die höheren Beamten der drei Schutzgebiete auf täglich 15 Mark festgesetzt. Bis zu dieser Höhe können in besonderen Fällen auch den weißen Subaltern- und Unterbeamten, für welche im Allgemeinen geringere Sätze ausreichen werden, Tagegelder gezahlt werden. Farbige Beamte sind vorkommendenfalls nach billigem Ermessen des Chefs der betreffenden Lokalbehörde bezw. der Landesverwaltung zu entschädigen.

Diese Tagegelder bleiben indessen jedenfalls für diejenige Zeit, während deren ein Beamter auf Kaiserlichen Kriegsschiffen befindlich gewesen bezw. an Bord derselben verpflegt worden ist, außer Ansatz. Inwiefern sonst noch eine Einschränkung der Tagegelder-Liquidation nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Reiseziel und dem Amtssitze der Beamten oder aus anderen Gründen generell bezw. in konkretem Falle zu veranlassen sein wird, überlasse ich der pflichtmäßigen Prüfung und Entscheidung des Herrn Chefs der Landesverwaltung in den drei Schutzgebieten.

Die für Rechnung der bezüglichen Schutzgebiete unmittelbar aus der Gouvernements- bezw. Kommissions-Kasse zu berichtigenden Tagegelder- (event. auch Fuhrkosten-) Liquidationen bedürfen zur rechnungsmäßigen Justifikation der Beträge einer durch den Chef der betreffenden Lokalbehörde bezw. der Landesverwaltung zu vollziehenden Richtigkeitsbescheinigung.

Erlaß, betreffend die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen, vom 21. März 1892.

Um den Beamten in den Schutzgebieten und dem deutschen Personal bei den Schutztruppen die Anlegung und Verwerthung ihrer Ersparnisse zu erleichtern, bestimme ich, wie folgt:

1. Es ist den vorgedachten Beamten 2c. in den Schutzgebieten gestattet, über ihre fälligen Gehaltsansprüche ganz oder theilweise in der Art zu verfügen, daß durch Vermittelung der Legationskasse die nicht erhobenen Beträge
   a) zu Heimathszahlungen an dritte Personen,
   b) zu Einzahlungen bei der städtischen Sparkasse in Berlin,
   c) zum Ankauf von Schuldverschreibungen der deutschen Reichs- oder Preußischen Staatsanleihen über einen Nominalbetrag von mindestens 1000 Mark verwandt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Einlagen bei der städtischen Sparkasse werden mit drei Prozent verzinst und können den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigen. Erreicht die Einlage diesen Betrag, so erfolgt deren Abhebung und Verwerthung zum Ankauf einer Schuldverschreibung, falls der Gehaltsempfänger vorher nichts Anderes bestimmt hat.
3. Die Legationskasse kontrolirt die Ausloosung der Schuldverschreibungen und legt die fälligen Zinsen derselben bei der städtischen Sparkasse an.
4. Für die nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1 zu bewirkende Verwendung von Gehaltsabzügen bedarf es eines nach Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Gehaltsrate bei der obersten Behörde des Schutzgebiets auf dem vorgeschlagenen Dienstwege einzureichenden Antrages.

   Die Gehaltsquittungen haben ohne Rücksicht auf den Abzug über den vollen Abzug zu lauten. Die Ueberweisung des anzulegenden Betrages an die Legationskasse erfolgt durch Einziehung eines entsprechend geringeren Betrages.

   Wird die Gehaltszahlung nicht bei der Legationskasse, sondern bei der Kasse des Schutzgebietes geleistet, so wird der zu überweisende Betrag bei dieser für die Abrechnung mit der Legationskasse in Einnahme gestellt.
5. Die Legationskasse übernimmt durch ihre Vermittelung keine Haftung für die angelegten Gelder.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten, vom 6. Mai 1894.

Auf Grund des Art. 3 der Allerh. Verordnung vom 3. August 1888, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (R.-G.-Bl. S. 753) und vom 22. April 1894, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika (R.-G.-Bl. S. 115) bestimme ich, daß den im Dienst der Schutzgebiete von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika stehenden Landesbeamten, welche daselbst eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dort zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Ansatz zu bringen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III.

Bestimmungen

über die

konsularischen Befugnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechts zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 29. März 1889.

Auf Grund des § 5 und des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo Folgendes bestimmt:

§ 1.

In jedem der beiden Schutzgebiete hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. October 1867 (B.-G.-Bl. S. 35) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. December 1872 (R.-G.-Bl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.[1]

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatze genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) erhoben.

1. a) Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. December 1872.
   b) § 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.
   c) §§ 14, 15, 20, 28 des Gesetzes vom 27. Juli 1877.
   d) §§ 12, 57, 62, 66, 91 bis 93 des Gesetzes vom 13. Juli 1887.
   e) § 21 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1888.
   f) § 136 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte ist für beide Schutzgebiete, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte ist für das Schutzgebiet von Togo befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen (Abs. 1) sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzutheilen. Der letztere ist befugt, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891.

Auf Grund der §§ 5 und 11 Abs. 2 und 3:

§ 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln u. s. w., wie Verfügung vom 29. März 1889 betr. Kamerun S. 139.

§ 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§ 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchste Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886.

§ 1.

Der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet und der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet werden, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

§ 2.

Die Verkündung der Verordnungen erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

§ 3.

Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch von der Behörde, gegen deren Strafbescheid Beschwerde erhoben wird, die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügt werden.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 23. Mai 1890.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen u. s. w., wie Verfügung vom 29. März 1889 betr. Kamerun S. 139.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar ist berechtigt, die Wahrnehmung der ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers anderen Beamten des Schutzgebietes zu übertragen. Er hat den Sitz dieser Beamten zu bestimmen und übt die Aufsicht über deren Amtsführung.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. October 1890 in Kraft.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 21. Februar 1894.

§ 1.

Dem Landeshauptmann wird hiermit die Ausübung konsularischer Befugnisse in den dem ehemaligen Kaiserlichen Kommissar durch die Verfügung vom 23. Mai 1890 beigelegten Umfange (Centralbl. f. d. D.-R. S. 144) übertragen.

§ 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1894 in Kraft.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, vom 29. März 1889.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888 S. 75) wird für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln u. s. w., wie Verfügung vom 29. März 1889 betr. Kamerun S. 139.

§ 2.

Diese Verfügung tritt am 1. October 1889 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867:

Die Reichskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

Allg. Dienstinstruktion vom $\frac{\text{6. Juni 1871}}{\text{22. Februar 1873}}$:

Der Art. 460 d. D. H.-G.-B. erklärt den Korrespondent-Rheder für befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen, und nach Art. 483 ebendaselbst muß der Schiffer, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen, die Anordnung des Rhederś einholen und, wenn Zeit und Umstände dies gestatten, einen anderen Schiffsführer einsetzen. Sollte der Führer eines deutschen Schiffes im Konsulatsbezirke sterben, krank oder sonst zur Führung des Schiffes unfähig werden und im letzteren Falle keine Fürsorge treffen, der Korrespondent-Rheder auch nicht am Orte anwesend oder vertreten sein, so hat der Konsul auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul muß in einem solchen Falle zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitän zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffs-Offizier (Steuermann) zu wählen sein. Ist ein geprüfter deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewißheit verschafft hat.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Maßregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staates, welchem das Schiff angehört, Kenntniß zu geben.

b) Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872:

§ 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörde der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

§ 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

§ 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuche vermerkt. Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienst-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor dem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Reichsgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§ 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffs gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für jeden Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§ 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§ 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebietes erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebietes erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§ 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamte, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§ 17: Bescheinigung über die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und über die Dauer der Dienstzeit und auf Verlangen Ertheilung eines Führungszeugnisses) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§ 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§ 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamte in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§ 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 12) sich bezieht, dem Seemannsamte, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamte des Heimathshafens.

§ 22. Wenn der Bestand einer Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchem eine Musterung (§ 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamte in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§ 23. Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Dienstanweisung zu § 23:

Die Anmusterung besteht darin, daß der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft dem Konsul vorstellt, und beide vor dem letzteren den zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbaren. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung wird von dem Konsul als Musterrolle ausgefertigt.

Bei der Anmusterung hat der Konsul die Bestimmungen des Heuervertrages vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Wird den Bestimmungen betreffs des Ausweises über die Personalverhältnisse oder einer besonderen Befähigung nicht genügt, kann

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

insbesondere der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht glaubhaft nachweisen, oder findet der Konsul sonst in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat er seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn der Konsul bei der von ihm zu bewirkenden Prüfung ermittelt, daß der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder daß der Anheuerung die Vorschriften über die Militärdienstpflicht entgegenstehen. Der Konsul darf bei Anmusterung von Schiffsleuten nicht mitwirken, welche nach den Bestimmungen des Militärgesetzes bereits dienstpflichtig sind oder in kurzem dienstpflichtig werden, wenn sie nicht durch Atteste nachweisen, daß sie von der Militärdienstpflicht entbunden sind, oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben. Findet die Verheuerung für ein Schiff statt, welches nach einem deutschen Hafen bestimmt ist, so können auch im dienstpflichtigen Alter stehende Personen angemustert werden, weil denselben dadurch Gelegenheit gegeben wird, in die Heimath zurückzukehren und dort ihre Militärverhältnisse zu ordnen. Wenn Seeleute, welche sich verheuert haben, erst in längerer Zeit in das militärpflichtige Alter treten, dieser Zeitpunkt aber doch noch in die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses fällt, so dürfen die Konsuln zwar bei der Anmusterung mitwirken, sie haben jedoch hiervon dem Auswärtigen Amte unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Heimath des Betreffenden, sowie der Dauer der Anmusterung behufs Herbeiführung der Listenberichtigung Anzeige zu machen.

Diejenigen Personen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht im Deutschen Heere oder in der Reichs-Kriegs-Marine genügt haben, treten in den Beurlaubtenstand über. Dieselben sind während der Beurlaubung in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, bleiben jedoch der Kontrole ihres heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos unterworfen. Um den Militärbehörden diese Kontrole zu erleichtern, sind die Seemannsämter nach einem Allerh. Erlasse vom 25. Februar 1872 zu einer wesentlichen Mitwirkung bei dieser Kontrole berufen. Die Konsuln haben hiernach von jeder Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der Betreffende ausweislich seines Militärpasses steht, Mittheilung zu machen und dabei außer dem Namen, dem Heimathshafen und der Bestimmung des Schiffes die Dauer der Anmusterung anzugeben. Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile, bezw. der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht angemustert werden. Im Falle einer Mobilmachung, bezw. Kriegsausrüstung der Flotte, haben sich sowohl die im militärpflichtigen Alter stehenden Seeleute, als auch die Mannschaften des Beurlaubtenstandes unaufgefordert so schnell als möglich nach Deutschland zurückzubegeben und sich zum Dienst zu melden. Die Konsuln haben diese Bestimmungen bei Anmusterungen zu beachten und überhaupt bei Verlautbarung der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Marine angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militärpapieren enthaltenen Weisungen in Widerspruch stehen.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungs-Verhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemannsamte des Heimathshafens, und zwar in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, mittelst direkter Korrespondenz.

§ 25. Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§ 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

Dienstanweisung:

Beansprucht der Führer eines deutschen Schiffs die konsularische Mitwirkung zur Wiederergreifung eines desertirten Schiffsmanns und ergeben nicht etwa schon die eigenen Angaben des ersteren, daß der Schiffsmann einen gesetzlichen Grund hatte, seine Entlassung zu fordern, (vergl. §§ 54 ff., 61 ff. der Seemannsordnung), so nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches enthalten muß:

1. den Namen des Schiffs, des Schiffers und des Rheders;
2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, daß derselbe zur Mannschaft des Schiffs gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, darüber entscheiden die Landesgesetze. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muß das Auslieferungs-Gesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden. Das Protokoll muß
3. die Erklärung des Schiffers enthalten, daß er alle durch das Reklamations-Verfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Orts-Behörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen sind, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, daß die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landes-Behörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muß der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuß leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landes-Unterthan, aber auch kein Reichs-Angehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen Staates geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hilfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrage zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landes-Behörden übernehmen muß.

Die Ortsbehörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fortzusenden. Doch wird verlangt, daß die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere; in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne daß er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden die Vorschriften wegen Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, daß der Schiffsführer nach § 3 Ziff. 2 des Ges. v. 27. December 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amtsbezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul ex officio keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deserteur von den Lokal-Behörden ergriffen und dem Konsul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche den inländischen Behörden interessant sein können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, dessen Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, daß sich Gelegenheit fände, denselben unentgeltlich auf einem deutschen Schiffe unterzubringen.

§ 42. Der Betrag der aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, ist dem Seemannsamte des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§ 46. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 47. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§ 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 105), den Dienst verlassen.

§ 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einen demselben nahe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

belegenen Hafen geht; letzterenfalls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung bis zu dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleich geachtet.

§ 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.

§ 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte anbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte anbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

§ 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§ 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheile bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 98. Mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt. (§ 71.)

§ 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen. (§§ 105, 106.)

§ 100. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 99 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 101. In den Fällen der §§ 81 Abs. 4, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamte zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchem das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§ 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, welcher sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Nr. 3: Diebstahl, Betrug, Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

§ 104. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffs finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

§ 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamte unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§ 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffs, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehört, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

Allgemeine Dienstinstruktion.

Die Vorschriften in den §§ 46, 47, 64, 66, 71, 104 und 105 der Seemanns-Ordnung regeln das Verhalten der Konsuln bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Nach § 104 ist zunächst jeder Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat der Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. Der § 105 betrifft speziell die Ansprüche des Schiffsmanns gegen den Schiffer während der Dauer des Dienstverhältnisses. Wegen derselben darf der Schiffsmann zur Vermeidung der im § 105 angedrohten Nachtheile den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen; er kann dagegen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen, welche bis zu anderweiter Entscheidung der nach Beendigung der Reise in der Sache zuständigen Behörde beide Theile bindet. Der Schiffer, welcher dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsuls nachzusuchen, verfällt in Strafe. Durch § 46 wird ferner dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, die Befugniß eingeräumt, über den Anspruch des Schiffsmanns auf Vergütung wegen einer vom Schiffer angeordneten Kürzung der Rationen u. s. w. unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden. Nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 64 darf der Schiffsmann, welcher sich für berechtigt hält, die ihm vom Schiffer versagte Entlassuug zu fordern, außerhalb des deutschen Reichs, abgesehen von dem Falle eines Flaggenwechsels, den Dienst nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls verlassen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift ist nach § 83 mit Strafe bedroht. Umgekehrt darf der Schiffer nach § 71 einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Konsuls zurücklassen. Nach § 66 ist die Genehmigung des Konsuls erforderlich, wenn der dem Schiffsmann zustehende Anspruch auf seine Zurückbeförderung durch Nachweisung eines entsprechenden Schiffsdienstes als erfüllt angesehen werden soll.

Bei der Entscheidung derartiger Streitigkeiten haben die Konsuln, abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maßgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Seemans-Ordnung, zu beachten. In den Fällen der §§ 46 und 105 der Seemanns-Ordnung haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern darauf nicht verzichtet wird; in den Fällen der §§ 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

Endlich gehört hierher noch die Vorschrift des § 47 der Seemanns-Ordnung. Danach hat, wenn ein Schiffs-Offizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen. Um eine mißbräuchliche Anwendung des der Schiffsmannschaft durch diese Bestimmung eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des § 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften, auf das Sorgfältigste zu beachten:

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffs Beschwerde darüber erhoben, daß dasselbe nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffsoffizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, daß ihm

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffs ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.
3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

   Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Strafbestimmungen des § 94 der Seemanns-Ordnung und auf die Entschädigungs-Ansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.
4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:
   a) auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind;
   b) durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.
5. Nach dem Abschluß der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:
   a) ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen oder Getränken ungenügend oder verdorben seien;
   b) ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen.

   Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen.
6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Maßgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und nach Beendigung derselben in Gemäßheit des § 47 der Seemanns-Ordnung weiter zu verfahren.
7. Mit der Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen Deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Ergebniß der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

8. Hat eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten.

c) § 16 des Gesetzes, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867 (B.-G.-Bl. S. 35).

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über die Dauer dieses Jahres hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise ersetzt werden. So lange Bundeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates.

d) Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. December 1872 (R.-G.-Bl. S. 432.)

§ 1.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegatts oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§ 3.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 4.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 5.

Die Entschädigung (§ 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister, einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§ 6.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§ 1).

§ 7.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen. Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im § 101 der Seemanns-Ordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

e) Gesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen[1] während der Reise[2] ereignen,[3] sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall[4] von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden.[5] Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.[6]

1. Der § 61 umfaßt alle Seeschiffe, — abgesehen von der Kaiserlichen Marine — sowohl die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Kauffahrteischiffe, als auch Dampf- und Segelschiffe, welche nicht zum Erwerbe, sondern zu Vergnügungsreisen und dergl. dienen und ein Tagebuch führen; nicht aber auch Dampf- und Segelschiffe, welche nur Binnenwässer befahren und nicht auch Fischerböte.
2. Nur auf Fälle, welche sich während der Reise ereignen, also nicht auf solche Fälle, welche auf einem Seeschiffe vorkommen, nachdem dasselbe in den inländischen Hafen eingelaufen und die Fahrt beendet ist.
3. Auch die Geburten und Sterbefälle der Ausländer, welche sich auf deutschen Schiffen ereignen, unterliegen der Vorschrift des § 61.
4. Verf. d. M. d. J. u. f. H. vom 4. October 1876 und 13. Januar 1882:

   In den Sterberegister sind auch diejenigen, dem Standesbeamten in Abschrift zugehenden, auf Seeschiffen während der Reise aufgenommenen Urkunden einzutragen, in welchen zwar nicht mit ausdrücklichen Worten der Tod eines Menschen, wohl aber eine Thatsache bezeugt wird, aus welcher sich mit Gewißheit der Tod

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

desselben ergiebt, z. B. daß ein Matrose auf hoher See über Bord gefallen und nicht wieder zum Vorschein gekommen ist. Dagegen erscheint es mit der Bestimmung der Sterberegister unvereinbar, in dieselben auch solche Thatsachen einzutragen, welche das Ableben nur wahrscheinlich machen, z. B. der bloße, von sonstigen Momenten, welche den Tod sicher ergeben, nicht begleitete Umstand, daß ein Mensch nach der Strandung des Schiffes vermißt worden sei.

5. Für die Beurkundung kommen die Vorschriften dieses Gesetzes d. h. nicht nur die besonderen Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts, sondern auch die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts zur Anwendung. Es bedarf also einer mündlichen Anzeige des zur Anzeige Verpflichteten oder Berechtigten; die Beurkundung ist sodann vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Anzeigenden, den Zeugen und dem Schiffer (Steuermann) zu unterzeichnen.
6. Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine, über welche von dem Kommandeur des Schiffs oder Fahrzeugs Urkunden aufgenommen werden, wie durch § 61 für den Schiffer vorgeschrieben ist. (Vergl. Verordnung vom 8. November 1875).

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte[1], bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise des Verstorbenen ihren Wohnsitz[2] haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung[3] in das Register zuzufertigen[4].

1. Die Seemannsämter sind zufolge des § 4 der Seemannsordnung innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.
2. Unter dem Wohnsitze ist auch der ausländische zu verstehen; wenn an diesem Standesbeamte nicht existiren, so ist die Mittheilung demjenigen Heimathsbeamten zu machen, welcher die Geburts- bezw. Sterbefälle beurkundet. (Rescr. d. M. f. H. vom 15. October 1875.)
3. Wegen der Art der Eintragung § 8 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875:

   In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt, ist der Vordruck ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Wenn der Schiffer die an Bord des Seeschiffs stattgehabte Geburt eines Sohnes, statt dieselbe im Schiffstagebuch zu beurkunden, bei dem — für einen derartigen Fall unzuständigen — Kaiserlichen Konsul in X zur Anzeige gebracht hat, so wird die Beurkundung nunmehr im Standesregister des Wohnorts des Schiffers, auf Grund einer mündlichen Anzeige stattzufinden haben; für die Uebertragung der von dem Konsul unzuständiger Weise aufgenommenen Geburtsurkunde in das Standesregister bietet das Gesetz keinen Anhalt. (Rescr. d. M. d. J. u. f. H., v. 24. Januar 1885).

f) Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877.

§ 14.

Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte, die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seemannsamte (§ 5)* Anzeige zu machen.**

* Zuständig für die Untersuchung ist das Seemannsamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seemannsämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seemannsämter durch das Reichskanzleramt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzleramt.

** Verf. d. Pr. J. M. vom 27. Januar 1893 (J.-M.-Bl. S. 45). Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Seeunfälle, deren Untersuchung durch § 3 des Gesetzes nicht unbedingt geboten ist.

§ 15.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§ 20.

Anträgen des Seemannsamts sind die Gerichte und die im § 14 genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamtes. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamte geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.*

* Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Mitwirkung der Kaiserlichen Konsulate bei Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe, vom 23. November 1877 (C.-Bl. S. 634): Aus § 14, § 15, § 20 und in Verbindung hiermit aus § 30, sowie ferner aus § 28 ergiebt sich, in welchen Beziehungen bei der Ausführung des Gesetzes den Kaiserlichen Konsulaten, in ihrer Eigenschaft als deutsche Seemannsämter im Auslande, eine Mitwirkung zufällt.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die nach § 14 zu erstattenden Anzeigen über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande, ebenso wie die aufgenommenen Verhandlungen über die nach § 14 aufgenommenen Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen, von wo aus dieselben ihrer weiteren Bestimmung entgegengeführt werden.
2. Bei den in Gemäßheit des § 15 vorkommenden Ermittelungen und Beweiserhebungen sind die Konsuln befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn der betreffende Konsul im Uebrigen die im § 20 des Gesetzes über die Organisation der Konsulate vom 8. November 1867 vorgesehene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden nicht besitzt.

   Der Schiffer und der Steuermann des Schiffs, dessen Unfall den Gegenstand der konsularischen Ermittelung bildet, dürfen nicht vereidigt werden.
3. Wenn den Konsulaten nach § 28 die Befugniß zusteht, unter Umständen der Beschwerde des Schiffers oder Steuermanns, welcher durch das Urtheil eines Seemannsamtes des Befähigungszeugnisses für verlustig erklärt ist, aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einzuräumen, so ist dies auf solche Fälle zu beziehen, wo anderenfalls, in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes, das Schiff ohne Schiffer und Steuermann seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten mußte.

   Ueber die getroffene Verfügung ist dem Schiffer oder Steuermann zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen.
4. In den Fällen, wo bei den Konsulaten nach § 28 eine Beschwerde gegen das Urtheil eines Seemannsamtes eingelegt oder gerechtfertigt, oder wo dem Schiffer oder Steuermann die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängert worden ist, sind die bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen.

g) Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887. (R.-G.-Bl. S. 329).

§ 12.

Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges (§ 9

Abs. 4)[1] im Auslande entstehen, werden bis zu weiterer Entschließung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den §§ 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen[2] entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten[3] handelt, durch das Seemannsamt entschieden. Zuständig ist bezüglich der Seeleute, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und, soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens.

Gegen die Entscheidung eines Seemannsamtes findet in den Fällen des Abs. 2 die Berufung an das Reichsversicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.

1. Mit Zustimmung des Verunglückten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges gewährt werden.
2. Nach § 10 hat in Fällen einer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Maß der Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Art. 523 ff. des D. H.-G.-B. und der §§ 48 ff. der Seemannsordnung.

   Nach § 11 ist die Berufsgenossenschaft befugt, gegen Erstattung der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfalle obliegt, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.
3. Unter „Seeleuten" sind diejenigen Personen zu verstehen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören. Als „deutsches Seefahrzeug" gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe, vom 21. Juli 1887 R.-C.-Bl. S. 211).

§ 57.

Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.

Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeug beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen 24 Stunden zurückzugeben.

Ereignet sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfall Kenntniß erlangt hat, dem Seemannsamte oder, falls ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde von dem Unfalle Anzeige zu machen.

Das Seemannsamt bezw. die Ortspolizeibehörde hat die Abschriften und Anzeichen dem Seemannsamte des Heimathshafens zu übersenden.[1, 2]

1. Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amts betr. das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§ 57 Abs. 1), für die Nachweisung der Unfälle (§ 57 Abs. 2) und für die Unfallanzeigen (§ 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 1 u. 2), vom 23. December 1887 (R.-C.-Bl. S. 509).
2. Verordnung vom 26. Juni 1888 enthält die Berichtigung, daß kein Absatz sein soll.

§ 62.

Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamte (Konsulate), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach § 61 festzustellenden Thatsachen[1] eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, wie sonstige Untersuchungsverhandlungen aufzunehmen.

Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamte oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

Auf Antrag Betheiligter (§ 63)[2] kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamte oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen.

Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des § 33 der Seemannsordnung[3] entsprechende Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Es sind festzustellen:
   1. die Veranlassung und die Art des Unfalles;
   2. die getödteten oder verletzten Personen;
   3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
   4. der Verbleib der verletzten Personen;
   5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfall verschollenen Personen, welche nach § 13 einen Entschädigungsanspruch erheben können, d. s. Wittwen, Kinder und Ascendenten, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war.
2. „Betheiligte" sind die Hinterbliebenen oder ein von ihnen bestellter Vertreter und ein Vertreter der Genossenschaft.
3. Darnach ist der Schiffsmann verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu erhärten.

   Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenen Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge des Verlustes des Schiffes beendigt ist.

§ 66.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden von den zu ihrer Kenntniß gelangten Seeunfällen ungesäumt Kenntniß zu geben (§ 14 a. a. O.) und über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande bei den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§ 15 a. a. O.), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im § 61 erwähnten Folgen haben.

Die Anzeigen (§ 14 a. a. O.) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seemannsamte Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniß von dem Unfalle eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamte des Heimathshafens einzuleiten.

1. Tod oder eine Körperverletzung, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von einer über die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders oder Arbeitgebers oder einer Krankenkasse hinausgehenden Dauer zur Folge haben wird.

§ 91.

Die für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte beziehungsweise deren Stellvertreter sind zu der Berathung und Beschlußfassung des Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstandes über den Erlaß derartiger Vorschriften zuzuziehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die genehmigten Vorschriften sind durch den Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Vorschriften erstrecken, sowie sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen.

§ 92.

Die im § 90 Abs. 1 vorgesehene höhere Einschätzung, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 90 Abs. 2 vorgesehenen Strafen[1] durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniß erhält. Die Seemannsämter sind befugt, bezüglich der Befolgung der nach § 90 erlassenen Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen.

Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der Schiffsführer nicht nachweist, daß inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamte in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar.

Gegen die höhere Einschätzung sowie die Festsetzung von Zuschlägen oder Strafen, findet, unbeschadet der sofortigen Vollstreckbarkeit der Strafen, die Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen die höhere Einschätzung oder die Festsetzung von Zuschlägen (§ 90 Abs. 1) steht dem Betriebsunternehmer zu und ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung einzulegen; die Beschwerde gegen die Festsetzung von Strafen (§ 90 Abs. 2) aber steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu und ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt in allen Fällen bei dem Reichsversicherungsamt, welchem auch die Entscheidung über dieselbe zusteht.

1. Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen, sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen.

§ 93.

Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Meßbriefe und sonstige Schiffspapiere, sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten, sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeuges und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Geschäftslokal zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen, sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamte (§ 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebes zu gestatten und die im Abs. 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.

Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamte oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

h) Gesetz, betreffend Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

§ 21.

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.
2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.
3. Nach abgeleisteter Dienstzeit in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.
4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehrbezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

i) Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

§ 136.

Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887)[1] sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen[2] des Schiffes befindet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.[3]

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

1. Siehe Anm. 3 zum § 12 des Ges. v. 13. Juli 1887 S. 161. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es hier nicht an. Der Führer (Kapitän) unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.
2. Heimathshafen ist derjenige, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird, Art. 435 des D. H. = G. = B.

(Anleitung zur Durchführung des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes, vom 14. November 1890.)

3. Bekanntmachung, betr. die Einziehung der von den Rhedern für die Alters= und Invaliditätsversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge, vom 24. November 1890 (R.=Centr.=Bl. S. 361). (Beschluß des Bundesraths vom 22. November 1890.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Schiffer und sonstige Seeleute, welche nicht angemustert werden, sowie für diejenigen Seeleute, welche ohne angemustert zu sein, auf Seeschiffen beschäftigt werden, erfolgt die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts= und Altersversicherung durch Verwendung von Quittungskarten und Marken nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

   Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der Seeleute.

2. Für angemusterte Seeleute bedarf es der Ausstellung von Quittungskarten und der Verwendung von Beitragsmarken nicht. Die Einziehung der Beiträge und der Nachweis über Dauer und Höhe der Invaliditäts= und Altersversicherung erfolgt unter Benutzung der Seefahrtsbücher und besonderer Ausweise nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Einzahlung der Beiträge durch die Rheder.

3. Die Beiträge der angemusterten Seeleute werden von den Rhedern nach Maßgabe der Zahl der auf dem Schiffe beschäftigt gewesenen Personen und nach der Dauer der Beschäftigung für diejenigen Lohnklassen entrichtet, zu welcher die einzelnen Klassen der Seeleute nach den Vorschriften des § 22 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. gehören. Waren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rheder und Versicherte darüber einverstanden, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen sollte (§ 22 Abs. 2 im Eingang a. a. O.), so sind die Beiträge der Rheder nach dieser höheren Lohnklasse zu bemessen.

4. Die Entrichtung der Beiträge (Ziff. 3) erfolgt nachträglich binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Innerhalb dieser sechs Wochen hat der Rheder eine Aufstellung über die von ihm zu entrichtenden Beiträge, nach den einzelnen in dem verflossenen Kalenderjahre zurückgelegten oder begonnenen, bei Ablauf des Jahres aber noch nicht vollendeten Reisen geordnet, nach dem Muster A an die Versicherungsanstalt des Heimathshafens einzureichen und bei derselben die hiernach zu entrichtenden Beiträge einzuzahlen.

War im Einverständniß zwischen dem Rheder und dem Versicherten eine höhere als die für die betreffende Klasse von Seeleuten in Betracht kommende Lohnklasse bei der Versicherung zu Grunde zu legen, so hat der Rheder dies bei der Aufstellung und Einzahlung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Rheders kann die Versicherungsanstalt die Frist erstrecken.

5. Zur Kontrole der Aufstellungen dienen, unbeschadet der Vorschriften des § 126 a. a. O., die Musterrollen und Musterungsprotokolle der Seemannsämter.

Die Seemannsämter im Inlande haben über jede vor ihnen stattfindende Abmusterung die Musterungsprotokolle in Urschrift oder beglaubigter Abschrift an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzusenden.

Letztere hat, wenn der Heimathshafen nicht in ihrem Bezirke liegt, diese Urkunden bezw. Abschriften an die Versicherungsanstalt des Heimathshafens zu übermitteln.

Für Abmusterungen im Auslande haben die Seemannsämter des Heimathshafens die an sie zurückgelangenden Musterrollen oder Abschriften der in Betracht kommenden Theile derselben an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzusenden.

6. Rheder, welche es unterlassen, die Aufstellungen (Ziff. 4) rechtzeitig einzureichen, oder die nach denselben geschuldeten Beiträge rechtzeitig einzuzahlen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden.

Hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellungen finden die Vorschriften des § 142 a. a. O., hinsichtlich der Beschwerde, sowie der Beitreibung der Beiträge und Strafen dagegen die Vorschriften der §§ 145 bezw. 137 a. a. O. entsprechende Anwendung. Die Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Antheilige Einbehaltung der Beiträge von der Heuer.

7. Die Rheder sind befugt, bei der Zahlung der Heuer (des Lohnes) den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beiträge erstrecken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ueber den auf Grund dieser Bestimmung von der Heuer (dem Lohne) einbehaltenen Betrag hat der Schiffer oder der Rheder dem Seemann auf dessen Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß ersichtlich sein, für welche Zeitdauer und Lohnklasse und in welcher Höhe die Heuer (der Lohn) einbehalten worden ist. Auf Antrag des Seemanns kann diese Bescheinigung in das Seefahrtsbuch unter dem Abmusterungsvermerk eingetragen werden.

Ausweis der Versicherung durch das Seefahrtsbuch.

8. Für Seeleute, welche sich im Besitze eines Seefahrtsbuches befinden, erfolgt der Ausweis über die Versicherung durch das Seefahrtsbuch.

In das Seefahrtsbuch ist bei der Bezeichnung des Inhabers (S. 3) handschriftlich der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Inhaber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat. War diese Beschäftigung ein Dienst als Seemann, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, zu welcher der Heimathshafen des betreffenden Fahrzeuges gehört. Die Eintragung erfolgt durch dasjenige Seemannsamt im Inlande, welchem das Seefahrtsbuch zur Eintragung einer An- oder Abmusterung zuerst vorgelegt wird.

Die für die erste versicherungspflichtige Beschäftigung des Inhabers zuständige Versicherungsanstalt ist in jedes neu ausgestellte Seefahrtsbuch sowie in jede Quittungskarte des Inhabers einzutragen.

Ausweis der Versicherung durch besondere Bescheinigung.

9. Bei Seeleuten, welche kein Seefahrtsbuch haben, erfolgt der Ausweis über die Versicherung durch besondere Bescheinigungen. Dieselben werden bei der Abmusterung ausgestellt.

Findet die Abmusterung im Auslande statt, so ist zunächst nur eine vorläufige, die letzte Reise betreffende Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung erfolgt durch den Schiffer; die Unterschrift desselben ist vom abmusternden Seemannsamte zu beglaubigen. Aus der Bescheinigung muß sich der Name und der Heimathshafen des Fahrzeuges, Name, Geburtsort und Geburtszeit des Seemanns, sowie die Dauer seiner Dienstzeit und die Klasse von Seeleuten, welcher er während seiner Dienstzeit angehörte (Matrosen, Heizer ꝛc.), ergeben (siehe Muster B); sie muß außerdem für den Fall, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse verabredet worden war, die Bezeichnung dieser Lohnklasse enthalten.

Findet die Abmusterung im Inlande statt, so ist die Bescheinigung von dem abmusternden Seemannsamte, und zwar sowohl über diese letzte Reise, wie über diejenigen Reisen, für welche beglaubigte vorläufige Bescheinigungen vorgelegt werden (Abs. 2), auszustellen. Die letzteren sind demnächst einzubehalten oder mittelst Durchschneidens unbrauchbar zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachweisungen für die Versicherungsanstalten.

10. Auf Grund des Seefahrtsbuchs (Ziff. 8) und der Bescheinigungen (Ziff. 9) haben die Seemannsämter im Inlande von Zeit zu Zeit bei der Abmusterung eine Nachweisung darüber auszustellen, wie viel Beitragswochen, getrennt nach den einzelnen Lohnklassen und nach den Versicherungsanstalten, zu welchen die Heimathshäfen der betreffenden Fahrzeuge gehörten, dem Inhaber seit der letzten derartigen Nachweisung anzurechnen sind (Muster C). Die Nachweisungen sind für jeden Seemann mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In jeder Nachweisung ist die für den Inhaber in Betracht kommende erste Versicherungsanstalt anzugeben. In das Seefahrtsbuch ist unter dem Abmusterungsvermerk einzutragen, welche Nummer die bei der Abmusterung ausgestellte Nachweisung führt. Ebenso ist die Nummer der Nachweisung auf denjenigen Bescheinigungen (Ziff. 9) zu vermerken, welche in derselben berücksichtigt worden sind.

Auf Antrag des Seemanns sind derartige Nachweisungen bei jeder Abmusterung im Inlande, von Amtswegen aber nur dann auszustellen, wenn sich aus dem Seefahrtsbuche ergiebt, daß seit Ausstellung der letzten Nachweisung mehr als vier volle Kalenderjahre verflossen sind, oder wenn sich der Versicherte nicht im Besitz eines Seefahrtsbuches befindet (Ziff. 9).

Für jede einzelne Abmusterungsverhandlung, bei welcher derartige Nachweisungen auszustellen sind, erhöhen sich die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1873 von den Seemannsämtern im Inlande zu erhebenden Kosten um ein Drittel des dort bezeichneten Betrages. Diesen Mehrbetrag hat, wenn die Nachweisung von Amtswegen ausgestellt werden mußte, die Rhederei, anderenfalls der Semann zu entrichten.

11. Die Nachweisungen (Ziff. 10) werden auf Karten von der für die Quittungskarten vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit ausgestellt. Dabei ist die Dauer der nachgewiesenen, als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten und militärischen Dienstleistungen anzugeben (§§ 17 und 103 des Ges.). Die Vorschriften der §§ 108 Abs. 1 und 151 a. a. O. finden auf diese Nachweisungen entsprechende Anwendung. Die Kosten der Karte trägt die Versicherungsanstalt des Ausstellungsbezirks.

12. Die Nachweisung (Ziff. 10) ist von dem Seemannsamte an die Versicherungsanstalt seines Bezirks einzusenden; letztere hat die Nachweisung der für den Versicherten in Betracht kommenden ersten Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Dem Seemann ist Gelegenheit zu geben, von der Nachweisung Kenntniß zu nehmen; auf seinen Antrag ist ihm Abschrift derselben zu ertheilen.

Gegen den Inhalt der Nachweisung stehen den Versicherten die im § 106 a. a. O. bezeichneten Rechtsmittel zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hinterlegung von Quittungskarten.

13. Seeleute, welche Quittungskarten besitzen, können dieselben bei einer Anmusterung im Inlande bei dem Seemannsamte hinterlegen. Das Seemannsamt hat für den rechtzeitigen Umtausch der hinterlegten Quittungskarten (§ 104 a. a. O.) von Amtswegen Sorge zu tragen und die über den Inhalt der umgetauschten Quittungskarten ausgestellten Bescheinigungen (§ 103 Abs. 2 a. a. O.) in Verwahrung zu nehmen.

Die Hinterlegung sowie die Rückgabe von Quittungskarten und der über deren Inhalt ausgestellten Bescheinigungen ist vom Seemannsamte im Seefahrtsbuche auf S. 4 zu vermerken.

Schlußbestimmungen.

14. Sofern Versicherungsanstalten beschließen sollten, die aus der Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute ihnen erwachsenden Lasten gemeinsam zu tragen (§ 65 a. a. O.) und zu dem Zwecke eine gemeinschaftliche Geschäftsführung (Abrechnungsstelle) einzurichten, so tritt die letztere in den Fällen der Ziff. 4, 5 und 11 an die Stelle der Versicherungsanstalt des Heimathshafens und der Versicherungsanstalt für den Bezirk des Seemannsamtes. Auch sind alsdann in den nach Ziff. 10 auszustellenden Nachweisungen die Versicherungsanstalten der Heimathshäfen nicht aufzuführen.

Muster A.

I.

Nachweisung über die Beitragswochen zur Invaliditäts- und Altersversicherung für die im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen angemusterten Seeleute an Bord des Schiffes „Martha", Heimathshafen: Elsfleth, Rheder: Gebrüder Ahlers zu Elsfleth.

Die volle Mannschaft hat während der unten aufgeführten Reisen bestanden aus:

1 Obersteuermann, 1 Untersteuermann, 1 Zimmermann, 1 Koch,
8 Matrosen, 4 Leichtmatrosen, 2 Jungen.

Davon fehlten während ...Wochen: 1 Matrose,
...Wochen: 2 Leichtmatrosen.

Außerdem waren an Bord beschäftigt während .....Wochen ein zweiter Zimmermann.

In Lohnklasse:	I.	II.	III.	IV.	
Vom 1. Januar bis 10. August:					
Reise: Cardiff-Singapore-Rangeon-Bremerhaven	64	128	352	32	Wochen,
Vom 18. Septemb. bis 31. Decemb.:					
Reise: Bremerhaven-Shields-San-Francisco	30	60	165	15	Wochen,
zusammen:	94	188	517	47	Wochen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II.

Zusammenstellung der von der Rhederei Gebrüder Ahlers zu Elsfleth für die auf ihren Schiffen im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen angemusterten Seeleute zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu leistenden Beiträge:

	In den Lohnklassen:	I.	II.	III.	IV.
Schiff „Martha“	Beitragswochen.	94	188	517	47
„ „Bertha“		56	112	336	28
„ „Adolph“		90	120	312	30
„ „Rudolph“		82	82	410	42
„ „Castor“		44	72	224	22
„ „Pollux“		42	68	212	21
	Insgesammt:	408	642	2011	190

Beitrag für 408 Wochen in der ersten Lohnklasse à 14 ₰ = ℳ 57,12
„ „ 642 „ „ „ zweiten „ à 20 „ = „ 128,40
„ „ 2011 „ „ „ dritten „ à 24 „ = „ 482,64
„ „ 190 „ „ „ vierten „ à 30 „ = „ 57,50

Insgesammt ℳ 725,66.

Vorstehender Betrag ist heute durch die Bremer Bank in Bremen mittelst Reichsbank-Uebertrag an die Oldenburgische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Alters-Versicherung zu Oldenburg entrichtet.

Elsfleth, den 2. Februar 1892. Gebrüder Ahlers.

Muster B.

Vorläufige Bescheinigung.

James Thomsen aus Glasgow, geboren 26. Mai 1852, hat auf dem Segelschiffe „Maria“, Heimathshafen Bremen, vom 3. Juli 1890 bis zum 6. October 1891: 66 Wochen als Matrose gedient.

Melbourne, den 6. October 1891. F. Petersen, Schiffer.

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt.

Melbourne, den 6. October 1891. Das Seemannsamt.
(Unterschrift.)

Muster C. Nachweisung Nr. 8.

Dem Friedrich Martin Huber, geboren zu Mannheim, den 24. Mai 1861, erste Versicherungsanstalt: Baden,
sind seit der Bescheinigung Nr. 7 vom 30. November 1895 folgende Beitragswochen als Seemann anzurechnen:

in Lohnklasse:	I.	II.	III.	IV.
für V.-A. Pommern	—	—	14	—
„ „ Mecklenburg	—	—	25	—
„ „ Oldenburg	—	—	19	—
„ „ Hansestädte	—	—	32	—
Insgesammt:			90	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Außerdem hat derselbe nachgewiesen:

a) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten:
vom 3. III. 1896 bis 18. III. 1896,
vom 12. II. 1897 bis 15. III. 1897.

b) militärische Dienstleistungen:

.....

.....

Stettin, den 12. December 1897.

Das Seemannsamt.
(Unterschrift.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV.

Bestimmungen

über die

Rechtshilfe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allgemeine Verfügung des Königl. Preuß. Justizministers, vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. (J.-M.-Bl. S. 139.)

Bei dem Erlaß und der geschäftlichen Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, wird seitens der Justizbehörden nach vielfachen Wahrnehmungen nicht immer sachgemäß verfahren. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich der Justizminister veranlaßt, die Gesichtspunkte, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammenzustellen und die nachstehenden Anordnungen der Justizbehörden zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen:

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshilfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshilfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchungsschreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshilfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben

hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung bezw. Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen.

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Aktenhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen, oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Vorgängige Prüfung der Ersuchungsschreiben durch den Landgerichts-Präsidenten.

4. Alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, sind, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist, event. ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, bezw. auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat, und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: „Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident". Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizudrücken.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

5. Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers bezw. in eiligen Fällen des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffer 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. „An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N." zu adressiren.

Ersuchen um Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abs. 3; 35: Rußland; 37: Schweiz. Ausnahme siehe Z. 27 Abs. 2: Dänemark);

in anderen Fällen:

b) an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

c) an den bei dem fremden Staate beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln (vergl. Z. 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Z. 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Z. 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben im Termine entstehen würden, dagegen ist eine der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhung Anlaß geben kann, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen. (Vergl. hier Rußland Z. 35).

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbotes an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshilfe der zuständigen ausländischen Behörde auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Justiz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

minister bezw. in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen.

8. Ersetzt durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Mai 1891 (J.-M.-Bl. S. 129):

Gegenwärtig gelten neben dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 in der aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1888 sich ergebenden Fassung, folgende Bestimmungen und zwar:

a) für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo: die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Schutzgebieten, vom 7. Juli 1888 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. Seite 404);

b) für das Südwestafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887 und vom 10. August 1890 (R.-G.-Bl. 1887 S. 535 und 1890 S. 171), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Schutzgebiete, vom 27. August 1890 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. Seite 304;

c) für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 18. November 1887 und vom 1. Januar 1891 (R.-G.-Bl. 1887 S. 527, und 1891 S. 1), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika (Centr.-Bl. f. d. D.-R. S. 14);

d) für das Schutzgebiet der Neu-Guineakompagnie: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie, vom 5. Juni 1886 und vom 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. 1886 S. 187 und 1888 S. 221), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie, vom 1. November 1886 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. S. 371);

e) für die zu dem vorstehend bezeichneten Schutzgebiete gehörigen Salomons-Inseln: die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den Salomons-Inseln, vom 11. Januar 1887 (R.-G.-Bl. S. 4), sowie der Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf die Inseln der Salomonsgruppe, vom 24. Januar 1887 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. S. 28);

f) für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln: die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (R.-G.-Bl. S. 291) und die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (R.-G.-Bl. S. 55), ferner die Dienstanweisungen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. Dezember 1886 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. S. 397), sowie vom 10. März 1890 (Centr.-Bl. f. d. D.-R. S. 55).

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörde der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700* der Civilprozeßordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer Ausfertigung bedarf es nicht.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

* Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

10. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Z. 6). Soll in anderen Rechtshilfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beför-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

derung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Z. 20), so ist an den Justizminister bezw. in eiligen Fällen an den Herrn Minister für Auswärtige Angelegenheiten zu berichten.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

Im Allgemeinen.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu bewirkenden Rechtshilfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staates in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an den Justizminister und in besonders schleunigen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gericht des anderen Staates zu ertheilen ist. Zu diesem Zwecke hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 102 der C.-P.-O., § 419 der St.-P.-O.) oder den in § 85 des G.-K.-G. bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung bezw. zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Herr Minister der Auswärtigen Angelegenheiten es

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Insbesondere in Strafsachen.

44. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Z. 27 Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshilfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftsertheilung und dergl.

Den Staatsanwälten bleibt auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung bis auf Weiteres gestattet.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

45. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Konsul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welchen die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Z. 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der Präsident des betreffenden Landgerichts den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel beizudrücken.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an, und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so hat der Landgerichtspräsident an den Justizminister zu berichten.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

46. Mit keinem ausländischen Staate sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländ-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Z. 13), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen. Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an den Justizminister zu berichten.

Es bleibt jedoch den Gerichtskassen in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls in der Ziffer 45 angegebenen Weise der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Allgemeine Verfügung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, vom 20. Februar 1893 (J.-M.-Bl. S. 59).

In neuerer Zeit sind wiederholt Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollten, unmittelbar und unter unrichtiger Adresse dorthin gesandt worden.

Die Justizbehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß Ersuchungsschreiben der erwähnten Art nach Ziffer 7 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J.-M.-Bl. S. 139) dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einzureichen sind, und daß die Bestimmungen über Zuständigkeit und dienstliche Bezeichnung der Behörden in den Schutzgebieten aus der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai 1891 (J.-M.-Bl. S. 129) ersehen werden können. Der dort gegebenen Zusammenstellung ist unter c für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet hinzuzufügen: „der Nachtrag zur Dienstanweisung vom 12. Januar 1891, vom 25. October 1891“ (Centr.Bl. f. d. D.-R. S. 299).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach den in der Zusammenstellung erwähnten Dienstanweisungen, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten, haben die dortigen Gerichtsbehörden erster Instanz in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserliche Richter des ..... Schutzgebiets zu ....."

oder

„Kaiserliche Richter des Schutzgebiets der ..... zu ....."

anzuwenden.

Die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben sind dementsprechend zu adressiren.

Der Beifügung einer Ortsangabe bedarf es nicht.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderer von Deutschland abhängigen Gebiete und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät, vom 5. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 535).

Art. 1.

Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungs-Vertrages sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 2.

Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Art. 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, die durch Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollen.

Art. 3.

An Stelle des Art. III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

Art. 4.

Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königl. Großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Art. 5.

Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Abs. 1 des Art. VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich Großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebiets, aus dem die Auslieferung der fraglichen Person gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit betheiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen sei, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Art. VIII Abs. 1 und Art. XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit betheiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

Art. 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Ratificirt am 3. December 1894.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates, vom 25. Juli 1890

(R. = G. = Bl. S. 91).

Art. 1.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag hinsichtlich der im Eingang bezeichneten beiderseitigen Gebiete, sich diejenigen Personen, welche in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchenden Theils wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen, die in diesem Gebiete begangen ist, sei es als Thäter oder als Theilnehmer verurtheilt oder angeklagt oder zur Untersuchung gezogen sind, und in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchten Theils sich innerhalb des Bereiches der daselbst bestehenden Behörden aufhalten, in allen nach den Bestimmungen des Vertrages zulässigen Fällen einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem sich die verfolgte Person aufhält, als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die in Vorstehendem in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todtschlag, Mord, Giftmord, Elternmord und Kindesmord;
2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Aussetzung einer hilflosen Person oder vorsätzliche Verlassung einer solchen in hilfloser Lage;
4. Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. Menschenraub und Entführung, einschließlich der Entführung einer minderjährigen Person des einen oder anderen Geschlechts;
6. vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen;
7. Eindringen in eine fremde Wohnung;
8. Bedrohung;
9. unbefugte Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. mehrfache Ehe;
11. Nothzucht;
12. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

13. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. Kuppelei;
15. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche unter erschwerenden Umständen begangen ist oder welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. Diebstahl, Raub und Erpressung;
17. Unterschlagung und Untreue;
18. Betrug;
19. betrügerischer Bankerott und betrügerische Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. Meineid;
21. falsches Zeugniß und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
22. Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
24. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. Falschmünzerei, nämlich Nachmachen und Verändern von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Papier- oder Metallgeld;
27. Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldververschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von solchen nachgemachten oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren;

28. vorsätzliche Brandstiftung;
29. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. Bestechung öffentlicher Beamten;
31. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports und vorsätzliche Störung der Benutzung einer öffentlichen Telegraphenanstalt;
33. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
34. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Strafthaten erlangt worden sind.

Ist die strafbare Handlung außerhalb des unter den Vertrag fallenden Gebietes des ersuchenden Theils begangen, so soll die Auslieferung gleichfalls bewilligt werden, wenn die Gesetzgebung des Gebietes, aus welchem die Auslieferung nachgesucht wird, wegen einer im Gebiete eines fremden Staates begangenen gleichen Handlung die Verfolgung gestattet.

Art. 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der betreffenden beiderseitigen Gebiete mit Strafe bedroht ist.

Art. 3.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich deutscherseits nicht auf Reichsangehörige, sowie auf Eingeborene der deutschen Schutzgebiete, für die Regierung des Kongostaates nicht auf Angehörige des letzteren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist der Verfolgte Angehöriger eines dritten Staates, so kann der ersuchte Theil von dem gestellten Auslieferungsvertrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen. Wenn diese Regierung den Verfolgten ihrerseits beansprucht, um denselben vor ihr Gericht zu stellen, so kann der ersuchte Theil nach seiner Wahl ihn der genannten Regierung oder dem ersuchenden Theile ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die bei der Regierung des Kongostaates reklamirte Person in dem Gebiete des Kongostaates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamirte Person in dem Gebiete des deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die bei der Regierung des Kongostaates reklamirte Person in dem Gebiete des Kongostaates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamirte Person in dem Gebiete des deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurtheilt wird, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der gegen sie erkannten oder zu erkennenden Strafe aufgeschoben werden.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer von der Regierung des Kongostaates reklamirten Person fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung dieser Person nach dem Gebiete des deutschen Reichs eingeht, welchem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem deutschen Schutzgebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht ergangen ist.

Art. 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt den dadurch beeinträchtigten überlassen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 6.

Die ausgelieferte Person darf in dem Gebiete, nach welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, als derjenigen, welche zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft, noch von da nach einem anderen Lande weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung der Behörde, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung dazu ertheilt oder die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen worden ist, während eines Monats im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn zu der Zeit, wo sie beantragt wird, nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, bereits Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet oder die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter bewirkt wird, oder auch auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen, den Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angebenden Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Urkunde, insofern die bezeichneten Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des ersuchenden Theils vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Jedoch kann dieselbe in Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, von der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes bei dem Generalgouverneur des Kongostaates, sowie umgekehrt von diesem bei der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes beantragt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 9.

Der wegen einer unter Art. 1 oder 2 fallenden strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Theils, welche auf das Vorhandensein einer der im Art. 8 aufgeführten Urkunden gestützt ist.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen dreier Monate nach seiner Festnahme der Auslieferungsantrag gemäß dem Art. 8 gestellt worden ist.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem ersuchenden Theile mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des strafrechtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12.

Die vertragschließenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr unter den Vertrag fallendes Gebiet auf Grund einfacher Beibringung einer der im Art. 8 aufgeführten Urkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmung des Art. 7 fällt.

Die Durchführung findet auf Kosten des ersuchenden Theils statt.

Art. 13.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Theils aufhalten oder irgend eine andere dort vorzunehmende Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf dem in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Wege mitgetheilt und demselben, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Gebietes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die vertragschließenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung des Ersuchens entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Theile das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig erachtet, welcher sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Theils aufhält, so wird ein entsprechender Antrag unter Beifügung der für den Zeugen bestimmten Ladung auf dem in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Wege gestellt und der Zeuge, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, von der ersuchten Regierung oder Behörde unter Mittheilung der Ladung zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er derselben Folge zu leisten bereit ist. Ueber die dem Zeugen zu bewilligende Entschädigung wird im einzelnen Falle zwischen der ersuchenden und der ersuchten Regierung oder Behörde eine Verständigung stattfinden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Behörden des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongostaate schwebenden Strafverfahren die Mittheilung von

Beweisstücken oder von Urkunden, die im Gewahrsam der Behörden des betreffenden Gebietes des anderen Theils sich befinden, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb ein entsprechendes Ersuchen auf dem in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Wege gestellt und demselben, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragschließenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16.

Die vertragschließenden Theile werden sich im diplomatischen Wege von denjenigen verurtheilenden Erkenntnissen gegenseitig Mittheilung machen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nach sich ziehen können, in den deutschen Schutzgebieten in Afrika gegen Angehörige des Kongostaates und in diesem Staate gegen Deutsche, welche in den deutschen Schutzgebieten in Afrika ihren Wohnsitz haben oder gegen Personen, welche in denselben geboren sind, erlassen werden.

Art. 17.

Auf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Gebieten des Deutschen Reiches und dem Gebiete des Kongostaates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. Die Regelung dieses Gegenstandes bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem er von einem der vertragschließenden Theile aufgekündigt wird.

Ausgefertigt am 25. Juli 1890.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, vom 17. Februar 1893.

§ 1.

Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Art. 49 der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Untersuchungsverfahren.

§ 2.

Die Untersuchung des Falls erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§ 3.

Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Thatsachen, welche für die Frage, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§ 4.

Gegen die Entscheidung, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem Führer des angehaltenen Schiffs die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§ 5.

Ergiebt die Untersuchung, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurtheilung des Schiffs mittelst Ueberweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweismittel, die Thatsachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Ergeht in Gemäßheit des Artikels 53 der Generalakte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiffe zukommenden Entschädigung zu verbinden. Giebt der Offizier des fremden Kreuzers binnen dreier Tage nach der Zustellung die Erklärung ab, daß er sich bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff freizugeben.

II. Spruchverfahren.

§ 7.

Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§ 8.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern. Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffs mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers, sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmäßig geladen ist. Das Urtheil wird mit der Verkündung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§ 10.

Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämmtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittelung des Thatbestandes erfolgenden Erhebungen.

§ 11.

Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffs können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kann eine Zustellung an die im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§ 12.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob der Führer und sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffs gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 13.

Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V.

Bestimmungen

über die

Kaiserliche Schutztruppe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891.

(R.-G.-Bl. S. 53.)

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.[1]

1. Der Paragraph dient dazu, den Zweck und die allgemein rechtliche Grundlage der Schutztruppe zu umgrenzen.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2.

Die Schutztruppe wird gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweise zugetheilt werden,[1]

b) aus angeworbenen Farbigen.[2,3]

1. Im Gegensatz zu den in den Kolonieen anderer Mächte bestehenden Fremdenlegionen will das Gesetz keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß bei Bildung und Ergänzung der Kaiserlichen Schutztruppe, abgesehen von den Farbigen, nur auf Deutsche, und zwar auf Angehörige des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zurückzugreifen sein wird.
2. In Betreff der Farbigen besteht das Bestreben, mehr und mehr die Eingeborenen des Schutzgebietes selbst heranzuziehen. Die Ergänzung der Truppe durch Farbige findet nach wie vor durch Werbung statt.
3. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Bildung der Truppe selbstredend unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu verstehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Die der Schutztruppe zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der letzteren aus.[1]

Sie gelten als außer dem Etat stehende, zeitweise abkommandirte Angehörige der Kaiserlichen Marine.

Die der Schutztruppe zugetheilten Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung gelten als Militärbeamte.[2]

1. In der Kaiserl. Marine werden die Militärpersonen, sowie die auf dem Etat der Marine stehenden, der Schutztruppe zuzutheilenden Militärpersonen und Beamten der Marine über den Etat zu führen sein. Wegen ihrer Wiederaufnahme in ihr Kontingent oder eine etatsmäßige Stelle der Marine nach Ablauf des Kommandos wird in jedem einzelnen Falle die erforderliche Vereinbarung vorher zu treffen sein.
2. Die Bestimmung im Abs. 3 beabsichtigt, die im Reichsheere und der Marine bestehende Einrichtung, wonach gewisse Kategorien von Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung im Kriege und während des mobilen Zustandes wie Militärbeamte zu behandeln sind, auf die der Schutztruppe zuzutheilenden Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung auszudehnen.

§ 4.

Die hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die der Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen durch die besonderen Verhältnisse der Schutztruppe gebotenen Abweichungen von den Vorschriften der Militärgerichtsordnung werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[1]

1. Siehe Verordnung vom 3. Juni 1891. S. 207.

II. Versorgung.

§ 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der der Kaiserlichen Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden die Bestimmungen, welche für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen gelten,[1] mit der nachstehenden Maßgabe Anwendung.

1. Die Anwendbarkeit des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist betreffs der Offiziere an die Voraussetzung geknüpft, daß diese ihr Gehalt aus dem Militär- oder Marine-Etat beziehen. Da dieses bei den Angehörigen der Schutztruppe nicht der Fall sein wird, so bedarf es besonderer gesetzlicher Bestimmung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 6.

Als Dienstbeschädigung[1] ist außer den in den §§ 3, 51[2] und 59[3] des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in der Schutztruppe in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

1. Als Dienstbeschädigungen gelten außer den in den §§ 3 und 59 des qu. Ges. erwähnten Fällen auch die klimatischen Einflüsse längeren Aufenthalts in den Tropen, wenn durch sie eine bleibende Störung der Gesundheit herbeigeführt ist.
2. Die Vorschrift des § 51 bezieht sich nur auf Offiziere und ist in ihrer Wirkung auf „Seereisen" beschränkt. Eine gleichmäßige Behandlung der Militärpersonen der Unterklassen mit den Offizieren erschien in dieser Hinsicht angezeigt, auch war es erforderlich, die Einschränkung „auf Seereisen" für die Angehörigen der Schutztruppe zu beseitigen und durch Zugehörigkeit zur Schutztruppe zu ersetzen.
3. § 3. Als Dienstbeschädigungen gelten:
   a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder im Frieden erlittene äußere Beschädigung;
   b) anderweite nachweisbare durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

   wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird.

   § 59. Als Dienstbeschädigungen sind anzusehen:
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
   c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militär- beziehungsweise Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

§ 7.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in der Schutztruppe außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soldatenstandes, Deckoffizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten gelten als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Kaiserlichen Marine zustehen würden.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von 2200 Mark,
für Feldwebel der Betrag von . . . . 2000 Mark,
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehilfen der Betrag von . . . . . 1600 Mark,
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von . . . . . 1200 Mark

jährlich.

§ 8.

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und dem Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§ 9.

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines Deckoffiziers, beziehungsweise eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitän-Lieutenants). II. Klasse oder bei oberen Beamten aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3600 Mark erfolgt,
b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§ 10.

Bei denjenigen aus dem Dienste der Schutztruppe scheidenden Personen, welche derselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§ 11.

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältnisse pensionirt werden.

§ 12.

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§ 13.

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf

des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt[1] belassen.

1. Unter „Gehalt" ist selbstredend hier nur das Diensteinkommen ausschließlich der Vergütung für besonderen Dienstaufwand (Repräsentationsgelder u. s. w.) zu verstehen.

§ 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem ordentlichen Pensionsfonds zur Last.

§ 15.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§ 16.

Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 17.

Oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Kaiserliche Schutztruppe der Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 18.

Außer den § 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von

dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§ 19.

Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§ 20.

Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind, oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihren Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.[1]

1. Zweck ist, den bereits ausgeschiedenen Militärpersonen die gleichen Bewilligungen aus dem Pensionsfonds zuzuwenden, ohne daß im Uebrigen, insbesondere bezüglich der Höhe der zu gewährenden Gebührnisse beabsichtigt wird, über die bisherigen Bestimmungen der Militärpensionsgesetze hinauszugehen. Die Bewilligung soll eine fakultative sein und die Entscheidung dem Reichskanzler zustehen.

Allerh. Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 3. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 341).

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1891, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:
1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

§ 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämmtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

§ 4.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier. Das Abtheilungsgericht hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörenden, sowie die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

§ 5.

Zur Bildung des Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Beisitzers. Derselbe hat in den Straffällen der Offiziere und oberen Beamten thunlichst dem Dienstgrade des Angeschuldigten zu entsprechen.

§ 6.

Der Auditeur kann in Behinderungsfällen durch einen untersuchungführenden Offizier oder durch einen anderen Offizier vertreten werden. Der letztere ist nach § 80 der Militär-Strafgerichtsordnung zu vereidigen.

§ 7.

Spruchgerichte hinsichtlich sämmtlicher Militärpersonen der Schutztruppe sind: Kriegs- und Standgerichte. Die Bestimmung des § 61 Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung findet auf die Militärbeamten keine Anwendung.

§ 8.

Zu einem Kriegsgerichte sind als Richter zu berufen:
1. über einen Offizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. über einen Unteroffizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei Unteroffiziere;
3. über einen Militärbeamten: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeschuldigten.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die Militärbeamten durch Offiziere oder Sanitätsoffiziere ersetzt werden.

§ 9.

Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
2. über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere ersetzt werden.

§ 10.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebniß der Ermittelungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schwereren Straffälle einzuleiten. Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§ 11.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 12.

Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§ 13.

Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte, als auch die Beweismittel und gegebenenfalls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§ 14.

In den Fällen des § 13 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen, und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: Die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk über die Beeidigungen;
3. die Namen der Angeschuldigten und ihre Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchsitzung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Insoweit diese Personen bereits im Ermittelungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Umfange abweichen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchsitzung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Verlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchsitzung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§ 15.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§ 16.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 17.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§ 18.

Der Kommandeur der Schutztruppe hat das Bestätigungsrecht eines Marine-Stationschefs, der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) dasjenige des kommandirenden Admirals. Die Erkenntnisse wider obere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Militärbeamte bedürfen, wie die Erkenntnisse wider Offiziere, Meiner Bestätigung.

§ 19.

Die Begutachtung eines Erkenntnisses erfolgt: wenn dasselbe durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine, wenn dasselbe durch den Kommandeur der Schutztruppe zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Konsul oder einen anderen hierzu befähigten Beamten.

§ 20.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 21.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) nach Maßgabe der für die Angehörigen Meiner Marine bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 22.

Die Geschäfte des Generalauditeurs und des Generalauditoriats werden von dem Generalauditeur und dem Generalauditoriat Meiner Marine wahrgenommen.

Allerh. Verordnung vom 9. April 1891:

Ich genehmige die anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen" für Meine Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen, sowie erforderlich werdende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbständig zu verfügen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika mit den Abänderungen vom 31. Oktober 1890, 10. Januar und 15. Juni 1892, 5. Mai und 18. Dezember 1893 und vom 3. Mai 1894.

Abschnitt I.

Allgemeines.

Die Schutztruppe ist in Bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichskanzler, (Reichs-Marine-Amt) unterstellt. Betreffs der Verwaltung (siehe Abschnitt VI) und der Verwendung, — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — untersteht sie dem Gouverneur von Deutsch-Ost-Afrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.)

Der Gouverneur erläßt in der Regel seine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur derselben. Sollte in besonderen Fällen der Gouverneur sich veranlaßt sehen, einzelnen Unterabtheilungen Befehle direkt zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald auch dem Kommandeur Mittheilung zu machen.

Die mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden — siehe II 3 — beauftragten Offiziere können von dem Gouverneur für ihren Bezirk zu Bezirkshauptleuten ernannt werden. Sie unterstehen als solche dem Gouverneur, von dem sie ihre Befehle empfangen und an den sie berichten. In militärischer Hinsicht verbleiben sie dem Kommandeur unterstellt, doch gehen ihre Berichte auch in militärischen Angelegenheiten unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs an den Kommandeur.

Abschnitt II.

A. Gliederung.

1. Die Angehörigen der Schutztruppe gliedern sich in:
   a) Offiziere:
      Stabsoffiziere { Kommandeur, Oberführer, Kompagnieführer, Lieutenants;
   b) Deckoffiziere:
      Deckoffiziere,
      Zahlmeisteraspiranten;

c) Unteroffiziere:
Feldwebel,
Sergeanten,
Unteroffiziere,
Oberlazarethgehilfen,
Lazarethgehilfen;

d) Aerzte:
Chefarzt,
Aerzte;

e) Militärbeamte:
Ober-Beamte (mit Offiziersrang),
Intendant,
Zahlmeister,
Ober-Büchsenmacher,
Unter-Büchsenmacher;

f) Gemeine.

2. Durch abkommandirte deutsche Militärpersonen sind zu besetzen:
Offizier- und Unteroffizierstellen des Stabes des Kommandeurs (siehe Ziffer 4);
alle Offizierstellen bis einschließlich Kompagnieführer herunter;
bei jeder Kompagnie mindestens die Stelle eines Lieutenants, des Feldwebels und von vier Sergeanten oder Unteroffizieren (darunter ein Ober-Lazarethgehilfe oder Lazarethgehilfe);
die Stellen sämmtlicher Aerzte und Beamten.

Mit Farbigen können bei jeder Kompagnie die Stelle eines Lieutenants und der Rest der Stellen der Sergeanten und Unteroffiziere besetzt werden.

Deutsche Militärpersonen gehen den farbigen Inhabern einer Charge gleichen Dienstranges stets vor. Zwischen den deutschen Deckoffizieren, Unteroffizieren und Beamten einerseits und farbigen Offizieren andererseits besteht kein Unterordnungsverhältniß.

3. Die Schutztruppe gliedert sich nach Maßgabe des Etats in:
den Stab,
10 Kompagnieen zu etwa 150 Köpfen und
die erforderlichen örtlichen Behörden.

Für Expeditionen werden die erforderlichen Abtheilungen jedesmal vom Kommandeur zusammengestellt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Der Stab besteht aus:
dem Kommandeur,
einem Oberführer zur Verfügung,
sieben Lieutenants (zwei Adjutanten, vier zur Verfügung bei Erkrankungen u. s. w., einer zur Dienstleistung in Berlin),
einem Chefarzt, welchem sämmtliche Aerzte und Lazarethgehilfen — unbeschadet deren Unterstellung unter die örtlichen Behörden — nachgeordnet sind,
einem Intendanten, welcher gleichzeitig die Obliegenheiten des Dezernenten und Kurators bei der Hauptkasse des Gouvernements wahrnimmt, Zahlmeister,
und dem erforderlichen Unterpersonal.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden sind im Allgemeinen die ältesten, in der Station anwesenden Offiziere der Schutztruppe zu beauftragen. Zu jeder Station gehört in der Regel ein Arzt und ein Lazareth, sowie ein Magazin unter einem oder mehreren Beamten.

5. Die Vertheilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen ordnet der Kommandeur im Einzelnen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gouverneurs.

B. Rangverhältnisse.

1. Jeder im Personal-Etat der ostafrikanischen Schutztruppe stehende Deutsche bekleidet — unabhängig von seinem in früheren Verhältnissen etwa innegehabten Range und unabhängig von demjenigen Range, welchen er bei eventuellem Ausscheiden aus oben gedachtem Etat (Abschnitt VII B. 7 und C) demnächst wieder einnimmt — während seiner Zugehörigkeit zum Etat der ostafrikanischen Schutztruppe einen militärischen Rang.

Die Rangverhältnisse zwischen den zur Schutztruppe gehörigen Personen und den Intendanten regeln sich nach nachstehender Tabelle:

Hauptklasse:	Rangklasse:
a) Stabsoffiziere:	1. Kommandeur, 2. Oberführer, Chefarzt,*
b) Hauptleute:	Kompagnieführer, Oberärzte, Intendant,
c) Subalternoffiziere:	Lieutenants, Aerzte, Zahlmeister,
d) Deckoffiziere:	Deckoffiziere, Zahlmeisteraspiranten, Ober-Büchsenmacher,

e) Unteroffiziere: 1. Feldwebel, Schreiber,
2. Sergeanten, Ober-Lazarethgehilfen, Unteroffiziere, Lazarethgehilfen, Unter-Büchsenmacher.

* Der Chefarzt der Schutztruppe trägt die Rangabzeichen des bisherigen Oberarztes, die Oberärzte diejenigen der Marinestabsärzte, die fünf ältesten Aerzte die der Marine-Assistenzärzte I. Klasse und die vier jüngsten Aerzte die der Marine-Assistenzärzte II. Klasse.

2. a) Das Verhältniß der Schutztruppe zur Marine richtet sich nach der Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander vom 30. Oktober 1865 mit der Maßgabe, daß Personen der Hauptklassen a, b, c (siehe vorstehende Tabelle) unter sich nach dem Datum ihres Sekonde- bezw. Unterlieutenants-Patentes rangiren. Personen, welche ein Sekonde- bezw. Unterlieutenants-Patent nicht haben, rangiren innerhalb ihrer Hauptklassen hinter allen Inhabern derartiger Patente von der Marine sowohl wie von der Schutztruppe.

b) Die im Deckoffizier- und Unteroffizier-Range stehenden Militärpersonen (Hauptklasse d, e) rangiren in der Reihenfolge der Rangklassen nach den Chargen. Bei gleichen Chargen ist das Datum der früheren oder späteren Vereidigung maßgebend für ältere oder jüngere Anciennität.

Zwischen Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften einerseits und farbigen Offizieren und Unteroffizieren andererseits findet kein Unterordnungsverhältniß statt.

3. Das Verhältniß der Schutztruppe zur Kolonial-Flottille regelt sich gleichfalls nach der „Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander" mit der Maßgabe, daß die deutschen Militärpersonen der Kolonial-Flottille zu den farbigen Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe in keinem Unterordnungsverhältniß stehen.

Abschnitt III.

Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen-Ausbildung.

1. Die Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen sind im Allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen der Marine-Infanterie bezw. des Reichsheeres.

Sie richten sich im Einzelnen nach den vorliegenden Bestimmungen und den speziellen Anordnungen des Kommandeurs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Der Kommandeur ist verpflichtet, für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu sorgen; im Speziellen trägt er die Verantwortung für die Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung. Die Erlasse des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts) an den Kommandeur und dessen Berichte an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) gehen unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung Bedenken gegen Anordnungen des Gouverneurs, so darf er diesem hiergegen Vorstellungen machen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur dieselben auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur über seine Bedenken an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) berichten.

3. Die Ausbildung der Schutztruppe ist thunlichst den für die Ausbildung der Marine-Infanterie bestehenden Bestimmungen anzulehnen. Die erforderlichen Abweichungen von den deutschen Vorschriften regelt der Kommandeur und unterbreitet sie, sobald genügende Erfahrungen gesammelt sind, der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

Abschnitt IV.

Ausrüstung und Bewaffnung, Dienstsiegel.

1. Für Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition gelten die in Anlage 1 gegebenen Etats.

Die Festsetzung der Proben für die Uniforms- und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen veranlaßt das Auswärtige Amt (Kolonial-Abtheilung).

2. Die Schutztruppe führt Dienstsiegel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika."

Soweit außer dem Stabe noch für andere Dienststellen der Schutztruppe die Führung von Dienstsiegeln erforderlich ist, bestimmt hierüber der Gouverneur auf Vorschlag des Kommandeurs.

Abschnitt V.

Stammrollen, Führungslisten, Krankenbücher.

1. Beim Stabe der Schutztruppe werden über die kommandirten deutschen Militärpersonen nach dem anliegenden Muster Stammrollen geführt, welche die Grundlage für alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Versorgungsansprüche bilden und jederzeit auf dem Laufenden sein müssen.

Auszüge aus denselben sind den Betreffenden alljährlich und vor Antritt eines längeren Urlaubs, einer größeren Expedition oder vor dem Ausscheiden aus der Schutztruppe zur Anerkennung durch Namensunterschrift vorzulegen und der Stammrolle als Anlage beizufügen.

Eine Abschrift der Stammrollen des Stabes befindet sich bei jeder Kompagnie und Station betreffs der denselben zugetheilten Militärpersonen.

Inwieweit eine listliche Führung der farbigen Angehörigen der Schutztruppe sowie derjenigen Personen, welche sich in einem sonstigen Dienst- und Vertragsverhältniß zur Schutztruppe befinden, stattzufinden hat, bestimmt der Kommandeur.

2. Der Kommandeur der Schutztruppe führt eine Führungsliste, in der alljährlich eine kurze Beurtheilung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens aller im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen einzutragen ist.

Abschrift derselben ist zum 1. Januar über alle der Schutztruppe in diesem Zeitpunkt Angehörenden dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und durch diesen mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegen.

Die Führung der Deckoffiziere, Unteroffiziere und Beamten ist bei Versetzungen, bezw. beim Austritt aus der Schutztruppe, in der Stammrolle unter „Bemerkungen" einzutragen.

3. Auszüge aus der Stammrolle und den Führungslisten bilden die Ueberweisungspapiere beim Rücktritt aus der Schutztruppe.

4. Bei jedem Lazareth ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie oder detachirten Abtheilung ein Revierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken nöthigen Angaben enthalten muß:

Datum und Krankheitsbefund bei der Aufnahme, Entstehungsursache, Verlauf der Krankheit, Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazareth bezw. Revier.

Abschnitt VI.

Verwaltung.

1. Zur Erledigung der die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppe betreffenden örtlichen Geschäfte besteht eine Dienststelle,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welche die Bezeichnung „Intendantur" führt. Ihrer Bearbeitung bezw. Fürsorge unterliegen insbesondere:

die Natural- und Geldverpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatskontrole, sowie überhaupt das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Schutztruppe.

2. Die „Intendantur" steht für die Angelegenheiten der Schutztruppe unter der Oberleitung des Kommandeurs mit den sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen.

In den ökonomischen Verhältnissen wird die Schutztruppe nach außen hin durch den Kommandeur vertreten. Derselbe kann diese Befugniß unter eigener Verantwortung auf ihm nachgeordnete Organe übertragen.

Die Berichte an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) in Verwaltungsangelegenheiten werden seitens des Kommandeurs erstattet und gehen ebenso wie die für den Kommandeur bestimmten Erlasse des Reichskanzlers unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs. Damit der Letztere in Betreff der Verwaltung bei der Schutztruppe auf dem Laufenden erhalten wird, ist ihm seitens des Kommandeurs von allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten Mittheilung zu machen.

3. Wenn dem Intendanten Anordnungen des Kommandeurs der gesetzlichen oder reglementarischen Begründung zu entbehren oder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich scheinen, so hat er dem Kommandeur hierüber Vortrag zu halten. Entscheidet der Letztere abweichend von der Ansicht des Intendanten, so ist diese Entscheidung unter der Verantwortung des Kommandeurs zur Ausführung zu bringen; jedoch hat der Intendant in jedem Falle das Recht, über seine entgegengesetzte Auffassung unter Mittheilung an den Kommandeur dem Gouverneur zu berichten.

4. Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortiren auch die Stationen der Schutztruppe vom Intendanten. Bei jeder Station fungirt ein Beamter als Rechnungsführer unter Verantwortlichkeit der örtlichen Behörde.

5. Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptkasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirkskasse unter Aufsicht des Intendanten bezw. des Bezirkshauptmanns miterledigt. Letzterer ist befugt, den Rechnungsführer bei der Station zur Erledigung der Kassengeschäfte heranzuziehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Für das Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Hauptkasse und die Bezirkskasse erlassenen Vorschriften.
7. Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppe können durch Vermittelung der Hauptkasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in der Heimath einmalig (Heimathszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen fortlaufend (Familienzahlungen) leisten.

   Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen so bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.
8. Zur Vermeidung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen hat der Kommandeur der Schutztruppe jede Veränderung in der Zahlung, welche in Folge von Sterbefällen, Entlassungen u. s. w. stattfinden muß, unverzüglich dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, anzuzeigen.

   Kann bei Todesfällen u. s. w. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Gouvernementskasse nicht gedeckten Beträge als Unterstützungen angesehen und von dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, besonders angewiesen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die gesetzlichen Gnadenkompetenzen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

   Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntniß zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anweisenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Bescheinigung der Ortsbehörde anerkannten Versorger der Kinder fortbezahlt, bis seitens des Zahlungsanweisers anderweitig darüber verfügt wird.

Abschnitt VII.

Deutsche Militärpersonen.

A. Ergänzung.

1. Die Meldungen behufs Uebertritts zur Schutztruppe erfolgen beim Truppen- (Marine-) Theil bei dem betreffenden Generalarzt oder bei der Intendantur und sind, sofern keine Bedenken vorliegen, zum 1. Januar und 1. Juli durch das zuständige Kriegsministerium

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder das Oberkommando der Marine an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu übermitteln. Derartige Vorlagen haben zu enthalten:

a) Antrag der Betreffenden — bei Deckoffizieren, Unteroffizieren und unteren Beamten in Form einer Verhandlung —, in welchem die Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienste in der Schutztruppe übernommen wird.

b) Rangliſten- oder Stammrollen-Auszug.

c) Aeußerung über die Verwendbarkeit des Antragſtellers, Zuſtimmung zu ſeiner Verwendung bei der Schutztruppe und Zuſicherung ſeiner Wiederaufnahme in das betreffende Kontingent oder eine etatsmäßige Stelle der Marine nach Ablauf des Kommandos, ſofern alsdann Bedenken gegen ſeine körperliche Brauchbarkeit und ſeine Würdigkeit nicht beſtehen.

d) Aerztliches Atteſt über die körperliche Brauchbarkeit für den oſtafrikaniſchen Dienſt nach Maßgabe der Anlage 3.

2. Die Entſcheidung betreffs der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erfolgt durch Seine Majeſtät den Kaiſer auf Vorſchlag des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt), betreffs der Deckoffiziere, Unteroffiziere und unteren Beamten durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

3. Zum 1. Januar und 1. Juli meldet der Kommandeur der Schutztruppe beim Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) den im kommenden Halbjahr vorausſichtlich erforderlichen Erſatz an.

Hiermit ſind etwaige Anträge auf Verlängerung ablaufender Abkommandirungen zu verbinden; Ziffer 1 und 2 finden auf dieſelben entſprechende Anwendung.

Bei unerwarteten Abgängen, deren Erſatz nicht aufgeſchoben werden kann, können entſprechende Anträge dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) auch außer dieſer Zeit vorgelegt werden.

4. Beim Wechſel der deutſchen Militärperſonen der Schutztruppe iſt eine regelmäßige Folge anzuſtreben; thunlichſt $^2/_3$ der betreffenden Dienſtſtellen müſſen durch örtlich orientirte Perſönlichkeiten beſetzt ſein.

B. Stellenbeſetzung.

5. Ueber die Beſetzung der Stellen des Kommandeurs und des Oberführers befindet Seine Majeſtät der Kaiſer.

6. Alle übrigen Stellen beſetzt der Kommandeur der Schutztruppe aus den zu ſeiner Verfügung ſtehenden Kommandirten, diejenigen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit denen die Funktionen der Bezirkshauptleute verbunden sind, mit Zustimmung des Gouverneurs.

Hierbei ist im Allgemeinen die Anciennität maßgebend; diese richtet sich nach der Dienststellung in der Schutztruppe und innerhalb der gleichen Stellungen nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.

Jede deutsche Militärperson beginnt, falls die ihre Abkommandirung verfügende Stelle es nicht anders bestimmt, mit der Stellung eines Lieutenants, bezw. Deckoffiziers, Unteroffiziers u. s. w. Abweichungen von der Anciennität beim Aufrücken in höhere Dienststellungen bedürfen betreffs der Offiziere der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

Allerh. Ordre vom 18. Dezember 1893:

In Abänderung, bezw. Ergänzung des Abschnitts VII, B. 6 bestimme Ich hierdurch: Die Anciennität der seit dem 27. Juni 1891 der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zugetheilten und weiterhin noch zuzutheilenden Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet sich nach ihren Heimathschargen und ihren Heimathspatenten, in der Weise, daß sie darnach von dem Tage ihrer Zutheilung ab unter sich hinter allen denjenigen Offizieren bezw. Sanitätsoffizieren der Schutztruppe zu rangiren haben, welche dieser bereits vor dem 27. Juni 1891 zugetheilt worden sind.

In Ausführung vorstehender Allerh. Ordre bestimme ich:

Auf die darin bezeichneten Offiziere und Sanitätsoffiziere finden folgende Theile des Abschnitts VII, B. 6 der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 keine Anwendung und zwar: der zweite Absatz von dem Worte „diese" ab und der ganze dritte Absatz.

7. Unabhängig von der den Abkommandirten in der Schutztruppe übertragenen Dienststellung nehmen sie, soweit sie Offiziere oder Sanitätsoffiziere sind, an dem Chargen-Avancement der Marine-Infanterie bezw. des Sanitätskorps der Marine nach ihrem Patent derart Theil, daß ihr Aufrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt. Soweit Deckoffiziere, welche früher der Marine angehört haben, und Lazarethgehilfen in Frage kommen, nehmen dieselben an dem Chargen-Avancement der I. Werftdivision und soweit Unteroffiziere in Frage kommen, so nehmen Letztere an dem Chargen-Avancement der 1. Kompagnie des 1. Seebataillons nach dem Datum ihrer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ernennung derart Theil, daß ihr Aufrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt.

Deckoffiziere (Zahlmeister-Aspiranten), welche früher der Armee angehört haben, avanciren in der Reihenfolge der Zahlmeister-Aspiranten ihres früheren Armeekorps zugleich mit ihrem dortigen Hintermann. Sie werden eintretendenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegsministerium zu überzähligen Zahlmeistern befördert. Bei Uebernahme eines solchen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.

Für Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche mindestens ein Jahr zur Schutztruppe abkommandirt waren, wird die Befähigung zur Weiterbeförderung ohne weitere Uebung durch ein Zeugniß des Kommandeurs der Schutztruppe festgestellt.

C. Ausscheiden.

8. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgt:
   a) nach Ablauf des bei der Kommandirung festgesetzten Zeitraumes oder
   b) vor diesem Zeitpunkt:
      aa) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung nach Europa nicht erfolgt ist bezw. nicht in Aussicht steht,
      bb) sobald eine Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe stattfindet,
      cc) außerdem hinsichtlich der Offiziere, sobald ein ehrengerichtliches Erkenntniß gegen sie vorliegt, das auf eine höhere Strafe als eine Warnung lautet,
      dd) wenn der Kommandeur den Rücktritt vom Kommando beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz besonderen und erheblichen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) diesen Gründen zustimmt.

9. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe wird von derjenigen Stelle, welche die Abkommandirung angeordnet hat, zu einem voraus zu bestimmenden Zeitpunkt verfügt. In der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die ausscheidenden Personen an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soll der Wiedereintritt in das Reichsheer bezw. die Marine zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes erfolgen, so ist seitens des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt) vorher die erforderliche Vereinbarung mit dem betreffenden Militärkontingent herbeizuführen. Im Uebrigen finden die Entlassungen aus der Schutztruppe nach den für die Entlassungen aus der Marine bestehenden Festsetzungen statt. Insoweit die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstand des Heeres bezw. der Marine über.

D. Disziplinar-Strafgewalt.

10. Auf die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen finden, nach Maßgabe ihrer Dienststellung in der Schutztruppe, die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine Theil I — Dienst am Lande — mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Es steht zu

a) dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die höchste Strafbefugniß,

b) dem Kommandeur diejenige eines heimischen Marine-Stationschefs,

c) dem Befehlshaber einer aus mehreren Kompagnieen gebildeten Abtheilung diejenige des Kommandeurs eines Seebataillons,

d) dem Kompagnieführer diejenige eines detachirten Hauptmanns.

E. Urlaub.

11. Jeder zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärperson stehen nach mindestens zweijährigem Aufenthalt in Ostafrika vier Monate Urlaub nach Europa unter Belassung der vollen Gebührnisse zu. In den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise nach bezw. von dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) festzusetzende Zeit nicht eingerechnet. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann der Urlaub auf 6 Monate und in besonderen Fällen ausnahmsweise noch weiter verlängert werden. Bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten werden für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum nur diejenigen Gebührnisse gewährt, welche nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe, vom 22. März 1891 das pensionsfähige Diensteinkommen darstellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ein gleicher Anspruch besteht bei Verlängerung des Kommandos alle zwei Jahre.

12. Zur Ertheilung eines Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befugt.

Für die Verlängerung des Urlaubs in Europa über die Dauer von 6 Monaten hinaus — siehe E 11 — ist in allen Fällen der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zuständig. Zur Beurlaubung derjenigen Offiziere, welche an besonders wichtigen Stellen das Kommando führen, insbesondere der Bezirkshauptleute, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs.

Im Einverständniß mit dem Gouverneur kann der Kommandeur sich oder den Oberführer innerhalb eines Monats beurlauben und hat hiervon dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) Meldung zu erstatten.

13. Jedem nach Europa Beurlaubten wird eine Reisebeihilfe gewährt, welche für die im Offiziersrang und im Deckoffiziersrang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffiziersrang stehenden Personen 700 Mark beträgt.

Die Zahlung erfolgt zur Hälfte bei Antritt des Urlaubs aus der Hauptkasse des Gouvernements und zur anderen Hälfte bei Antritt der Rückreise aus der Legationskasse in Berlin.

14. In kriegerischen Zeiten oder bei zeitweisem Mangel einer geeigneten Vertretung ist der Antritt des Urlaubs nach Ermessen des Kommandeurs zu verschieben.

F. Persönliche Gebührnisse.

15. Jede zur Schutztruppe abkommandirte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeworfen ist. Dasselbe wird im Voraus gezahlt, ohne Rücksicht auf Krankheit, Urlaub oder Freiheitsstrafen.

Wegen der Gebührnisse bei einem Urlaub nach Europa siehe E 11.

Beim Wechsel der Dienststellung, welche von Einfluß auf die Gebührnisse ist, tritt der Bezug des neuen Gehalts mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, bezw. mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der neuen Gebührnisse ein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

16. Die im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Abkommandirung ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 Mark, die im Deckoffiziersrang stehenden ein solches von je 1000 Mark.

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, die im Bekleidungs-Etat vorgesehene Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, letztere, soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigenthum zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten bezw. zu ergänzen.

Während des Aufenthalts in Ostafrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbkostenpreises gestattet.

Außerdem werden den vorgedachten Personen die in der Anlage 1 unter A b aufgeführten Inventariengegenstände nebst den erforderlichen Schußwaffen und der Munition aus den Magazinen der Schutztruppe unentgeltlich geliefert und für Rechnung der letzteren unterhalten bezw. ergänzt.

Bei der Ablösung vom Kommando haben sie die empfangenen Inventariengenstände bezw. die nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf eines dreijährigen Kommandos erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes.

Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beihilfe aus Reichsmitteln billig, so entscheidet hierüber der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

17. Den im Unteroffiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen werden bei ihrer Abkommandirung Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs-Etats zunächst unentgeltlich geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reiseausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Ostafrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigenthumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- u. s. w. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ob und inwieweit im Falle etwaiger vorsätzlicher Beschädigung der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- bezw. Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der Kompagnieführer.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden den im Unteroffiziersrang stehenden Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung überlassen.

Außer den in natura zu liefernden Gegenständen erhält jeder Mann dieser Kategorie zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird von Antritt der Ausreise nach Ostafrika mit 50 Mark, nach Ablauf des ersten Kommandos von drei Jahren beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres mit 25 Mark ausbezahlt. Neben diesen einmaligen Beträgen werden fortlaufend vom Tage der Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages des Ausscheidens monatlich 5 Mark nach demselben Modus gezahlt, wie das Gehalt.

Inwieweit nach Konsolidirung der Verwaltung bei der Kaiserlichen Schutztruppe eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen im Sinne der Bekleidungsvorschriften bei der Marineverwaltung sich empfehlen wird, bleibt vorbehalten.

18. Die bei der Schutztruppe verwendeten Handwerksmeister, welche eine militärische Charge nicht bekleiden, erhalten ein Ausrüstungsgeld. Die näheren Festsetzungen hierüber sind in den Engagementsverträgen zu treffen.

19. Beim Eintritt in die Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die kommandirten deutschen Militärpersonen auf Reichskosten von Berlin ab- bezw. nach dort zurückbefördert. — An Stelle der freien Beförderung kann auch eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten sind und welche für die im Offiziersrang und im Deckoffiziersrang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffiziersrang stehenden Personen 700 Mark beträgt. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder findet nicht statt.

Außerdem haben die Kommandirten bei ihrem Eintritt von dem letzten Wohnort nach Berlin und bei ihrem Ausscheiden von Berlin nach ihrem künftigen Wohnort Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zustehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

20. Die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen haben bis zum Antritt der Reise nach Ostafrika für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

In Ostafrika erhalten sie freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel sowie freie Verpflegung in einem Lazareth und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen.

Bei kriegerischen Unternehmungen wird die Verpflegung, soweit sie nicht durch Beitreibungen stattfindet, aus Dienstbeständen gewährt. Im Sinne dieser Bestimmung tritt freie Verpflegung bei allen Expeditionen, deren Dauer den Zeitraum von sieben Tagen voraussichtlich übersteigen wird, auch dann ein, wenn kriegerische Begegnungen von Beginn an nicht zu erwarten stehen.

Im Uebrigen haben sich die gedachten Militärpersonen selbst zu verpflegen.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln kann erforderlichenfalls auch aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung stattfinden.

Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege bestimmt.

Die Transportkosten für die Verpflegungsvorräthe auf den inneren Stationen trägt in jedem Falle die Verwaltung.

Insoweit in Ostafrika vom Reiche Militärspeiseanstalten eingerichtet werden, sind die kommandirten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Abschnitt VIII.

Farbige.

1. Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in Ostafrika statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).
2. Die Regelung der Dienstverhältnisse der Farbigen erfolgt durch Werbekontrakt mit dem Stabe der Schutztruppe.

Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbekontrakte bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

Der Kommandeur der Schutztruppe ist die höchste Instanz für die Farbigen. In den sie betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maß-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nahmen von weitgehender politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Bei Regelung und Handhabung der Disziplin und der strafrechtlichen Verhältnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme in Betracht zu ziehen. Die hierbei zu befolgenden Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

3. Die Beförderung der Farbigen zum Korporal oder zum Offizier geschieht durch den Kommandeur, ebenso die Entfernung aus ihrer Charge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 1. A. Zusammenstellung

der Ausrüstung für die im Offiziersrange und im Deckoffiziersrange stehenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

a) Von den kommandirten Personen aus dem gewährten Ausrüstungsgelde zu beschaffen.

Lfde. Nr.	Anzahl	Benennung.	Preis f. d. St. ℳ	Gesammtpreis ℳ	Bemerkungen.
1	1	Galaanzug, der zugleich als Heimathsanzug dient	99,00	99,00	
2	1†	Ueberrock zur Heimathsuniform	76,00	76,00	
3	1	Paletot zur Heimathsuniform	70,00	70,00	
4	1	Mütze	5,50	5,50	
5	1	Heimathshelm	24,00	24,00	
6	2	weiße Baumwollanzüge	20,00	40,00	
7	2	Karkey-Drellanzüge	22,00	44,00	
8	3	Garnituren gelbe Uniformknöpfe	10,00	30,00	
9	2	Paar Lederschnürstiefel	19,50	39,00	
10	1	Paar Lederschnürschuhe	12,00	12,00	
11	1	Paar Ledergamaschen	14,00	14,00	
12	2	Paar Segeltuchschuhe	8,00	16,00	
13	1	Paar lederne Morgenschuhe	8,00	8,00	
14	2	Paar Achselstücke	3,50	7,00	
15	1	Paar Achselbänder	15,00	15,00	nur für Offiziere.
16	1	Schärpe mit Schnallen	17,50	17,50	
17	1	Signalpfeife mit Schnur	1,40	1,40	
18	1	Tropenhelm (mit Beschlag)	29,00	29,00	
19	1	Tropenhelm (ohne Beschlag)	11,00	11,00	
20	2	Helmbezüge von wasserdichtem Karkeydrell	1,50	3,00	
21	1†	große Feldflasche von Kupfer	15,00	15,00	
22	1	kleine Taschenfeldflasche	1,00	1,00	
23	1	Infanteriedegen, für Offiziere mit Kaiserkrone	24,00	24,00	
	1	dazu: eine Scheide aus Leder mit Gehänge (für Feldanzug)	24,00	24,00	
24	2	Koppel (1 schwarze Unterschnallkoppel, 1 gelbe Oberkoppel) mit Zubehör	9,75 / 15,00	24,75	
25	2	Deutsche Kavallerieportepees (für Oberbüchsenmacher goldene)	5,50	11,00	
26	2	Schlafanzüge	20,00	40,00	
27	2	wollene Leibbinden	3,50	7,00	
28	2	luftdichte Blechkoffer	30,00	60,00	
29	1†	Armeedoppelfernrohr	18,00	18,00	
30	1†	Kompaß	10,00	10,00	
31	1	Regenmantel	22,50	22,50	
		zusammen		818,65	

Anmerkung: Die mit † bezeichneten Gegenstände fallen bei der Ausrüstung der im Deckoffiziersrang stehenden Militärpersonen fort. Zur Beschaffung von weiteren Baumwollen- und Karkey-Drellanzügen nach Ankunft in Dar-es-Salâm, von Wäsche und sonstigen Bedürfnißgegenständen . . . . 381,35 ℳ.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b)* aus den Magazinen der Schutztruppe unentgeltlich zu liefern:

Laufende Nr.	Anzahl	Benennung.	Einheitspreis. ℳ	Gesammtpreis ℳ	Tage- und Verbrauchszeit für das Stück.
1	1	wasserdichte Lagerdecke	39,50	39,50	1 Jahr.
2	1	Feldbett	70,00	70,00	3 Jahre.
3	3	Bettlaken	3,25	9,75	3 Monate
4	3	Kopfkissenüberzüge	1,75	5,25	3 „
5	2	Moskitonetze	12,50	25,00	6 „
6	1	wasserdichter verschließbarer Sack	18,00	18,00	1 Jahr.
7	1	luftdichter Blechkoffer	30,00	30,00	3 Jahre.
8	2	Messingschlösser dazu	1,30	2,60	1 Jahr.
9	1	Sturmlaterne	4,75	4,75	1 „
10	1	zusammenlegbarer Lehnstuhl mit Riemen	9,75	9,75	1 „
11	1	Generalkarte von Afrika	2,10	2,10	2 Jahre.
12	1	Karte von Ostafrika	3,10	3,10	1 Jahr.
13	2	Kameelhaardecken	15,00	30,00	1 „
		Summe		249,80	

Der Gegenstand unter Nr. 11 fällt bei der Ausrüstung der im Deckoffiziersrang stehenden Militärpersonen fort.

* Die hier aufgeführten Inventariengegenstände bilden die Ausrüstung für die auf die inneren Stationen kommandirten Militärpersonen; dieselben sind daher erst bei Antritt von Expeditionen zu empfangen. Hiervon ausgenommen und sofort bei Antritt des Kommandos bei der Schutztruppe zu empfangen sind die unter Nr. 6, 7, 8, 11, 12 verzeichneten Gegenstände.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Nach-

derjenigen Bekleidungs-Gegenstände, welche den zur Schutztruppe für Deutsch- rüstung in natura

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Benennung.	Gala- bezw. Heimathsanzug	Mütze.	Heimathshelm.	Mantel.	Großer Koffer (Blech).	Wasserdichter Sack.	Tropenhelm.	Ueberzüge dazu.	Baumw. weiße Anzüge.	Karkey-Drell-Anzüge.	Lederschnürschuhe.	Ledergamaschen.	Morgenschuhe.	Baumw. Hemden.	Unterhosen.	Strümpfe.	Taschentücher.
Einzelpreis ℳ:	60	4,50	15	40	30	8,75	11	1,50	17	19,50	12	14	8	21 das Dtzd	4,50	6,50 das Dtzd	3,60 das Dtzd
Feldwebel	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Unteroffiziere einschließlich Schreiber	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Lazarethgehilfen ...	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Unterbüchsenmacher	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6

Der Reiseanzug ist von den Unteroffizieren ꝛc. aus dem denselben zustehenden Pauschquantum O. B. Abschnitt VII F. 17, Abs. 5 zu beschaffen.

Bei Neukommandirungen erhält jeder Mann bei seiner Abreise aus Berlin folgende Gegenstände für die Reise mit:

1 Regenmantel .....Nr. 4
1 baumwollenen weißen Anzug .....Nr. 9
1 Karkey-Drellanzug .....Nr. 10
1 Paar Lederschnürschuhe .....Nr. 11
4 baumwollene Hemden .....Nr. 14
2 Paar Unterhosen .....Nr. 15
1/2 Dutzend Taschentücher .....Nr. 17
4 Handtücher .....Nr. 20
1 Paar Strümpfe .....Nr. 16
1 Paar Morgenschuhe .....Nr. 13
1 Reisehut .....Nr. 30

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

weisung.

Ostafrika kommandirten Unteroffizieren und unteren Beamten als erstmalige Aus- zu liefern sind.

18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	
Schlafanzug.	Wollene Leibbinden.	Handtücher.	Bettlaken.	Ueberzüge für Kopfkissen.	Moskitonetz.	Wollene Decken, zwei Stück	Wasserdichte Decke.	Regenmantel.	Regenschirm.	Feldflasche.	Feldbett.	Reisehut.	Leibriemen mit Schloß.	Patronentaschen.	Lederschnürstiefeln.	Karte von Ostafrika.	Segeltuchschuhe.	Kosten.
14	3,50	9,50 das Dtzd	3,25	1,75	10,50	15,10	18	22,50	5,50	5	26	1,95	4,75	5,50	19,50	3,10	8	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	

Bei Entlassung in die Heimath erhält jeder Mann mit:

1 Heimaths- bezw. Reiseanzug,
1 Mantel (im Winter),
1 Mütze oder Reisehut,
1 Paar schwarze Stiefeln,
2 baumwollene Hemden,
2 Paar Unterhosen,
2 Taschentücher,
2 Handtücher,
2 Paar Strümpfe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu B: Tragezeit der Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände für die zur Schutztruppe kommandirten Unteroffiziere und unteren Beamten.

Laufende Nr.	Benennung.	Tages- bezw. Verbrauchszeit f. d. Stück.
1	Mütze	6 Monate.
2	Großer Koffer	3 Jahre.
3	Wasserdichter Sack	1 Jahr.
4	Ueberzüge zum Helm	2 Jahre.
5	Lederschnürschuhe 1 Paar	4 Monate.
6	Ledergamaschen 1 Paar	1 Jahr.
7	Morgenschuhe	1 „
8	Baumwollene Hemden	2 Monate.
9	Unterhosen	2 „
10	Strümpfe	1 Monat.
11	Taschentücher	2 Monate.
12	Schlafanzug	8 „
13	Wollene Leibbinden	4 „
14	Handtücher	2 „
15	Bettlaken	3 „
16	Ueberzüge für Kopfkissen	3 „
17	Moskitonetz	1 Jahr.
18	Wollene Decken	2 Jahre.
19	Wasserdichte Decken	1 Jahr.
20	Regenmantel	1 „
21	Regenschirm	1 „
22	Feldflasche	6 Jahre.
23	Feldbett	5 „
24	Leibriemen mit Schloß	6 „
25	Patronentaschen für 36 Mann 1 Paar	6 „
26	Karte von Ostafrika	1 Jahr.
27	Segeltuchschuhe 1 Paar	3 Monate.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Laufende Nr.	Normalstand.	Benennung.	Bedarfserläuterung.	Einheitssatz. ℳ	Kosten des Normalstandes. ℳ	Trage- bezw. Verbrauchszeit.	Jährliche Auffrischung. Stück.	Jährliche Auffrischung. Betrag. ℳ
1	22	Offiziersfeldzugssäbel nebst Koppel.	10 Feldwebel, 12 schwarze Lieutenants,	40,00	880,00	10 Jahre.	2,2	88,00
2	1604	Infanterie-Seitengewehre.	34 Unteroffiziere ꝛc., 18 Lazarethgehilfen, 2 Unterbüchsenmacher, 50 schwarze Unteroffiziere, 1500 Gemeine.	5,12½	8220,50	10 „	160,4	822,05
3	1638	Infanteriegewehre.	30 Offiziere, 10 Aerzte, 34 Unteroffiziere, 2 Unterbüchsenmacher, 1562 Schwarze.	3,00	4914,00	5 „	327,60	982,80
4	82	Revolver mit Gurte, Futteral und Patronentaschen.	30 Offiziere, 10 Aerzte, 1 Intendant, 10 Feldwebel, 8 Lazarethgehilfen 1 Oberbüchsenmacher, 12 Zahlmeisteraspiranten.	35,00	2870,00	5 „	16,4	574,00
			zu übertragen	—	16884,50	—	—	2466,85

Laufende Nr.	Normalstand.	Benennung.	Bedarfserläuterung.	Einheitssatz. ℳ	Kosten des Normalstandes. ℳ	Trage- bezw. Verbrauchszeit.	Jährliche Auffrischung. Stück.	Jährliche Auffrischung. Betrag. ℳ
1	22	Offiziersfeldzugsäbel nebst Koppel.	10 Feldwebel, 12 schwarze Lieutenants,	40,00	880,00	10 Jahre.	2,2	88,00
2	1604	Infanterie-Seitengewehre.	34 Unteroffiziere ꝛc., 18 Lazarethgehilfen, 2 Unterbüchsenmacher, 50 schwarze Unteroffiziere, 1500 Gemeine.	5,12½	8220,50	10 „	160,4	822,05
3	1638	Infanteriegewehre.	30 Offiziere, 10 Aerzte, 34 Unteroffiziere, 2 Unterbüchsenmacher, 1562 Schwarze.	3,00	4914,00	5 „	327,60	982,80
4	82	Revolver mit Gurte, Futteral und Patronentaschen.	30 Offiziere, 10 Aerzte, 1 Intendant, 10 Feldwebel, 8 Lazarethgehilfen 1 Oberbüchsenmacher, 12 Zahlmeisteraspiranten.	35,00	2870,00	5 „	16,4	574,00
			zu übertragen	—	16884,50	—	—	2466,85

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Laufende Nr.	Normalstand.	Benennung.	Bedarfserläuterung.	Einheitssatz für 1000 Stück. ℳ	Kosten des Normalstandes. ℳ	Trage- bezw. Verbrauchszeit.	Jährliche Auffrischung. Stück.	Jährliche Auffrischung. Betrag. ℳ
			Uebertrag	—	16884,50	—	—	2466,85
5	491 400	scharfe Patronen.	Eiserner Bestand für 1638 Köpfe je 300 Patronen	15	7371,00	—	—	—
6	163 800	scharfe Patronen.	Jährliche Uebungsmunition für desgl. je 100 Patronen	15	—	—	163800	2457,00
7	49 140	Platzpatronen.	desgleichen je 30 Patronen	9	—	—	49140	442,26
8	32 760	Exercierpatronen.	Uebungspatronen je 20 Stück	100	3276,00	—	—	—
9	8 200	Revolverpatronen.	Eiserner Bestand für 82 Köpfe je 100 Patronen	70	574,00	—	—	—
10	8 200	Revolverpatronen.	Jährlicher Auffrischungsbedarf je 100 Patronen	70	—	—	8 200	574,00
			Summe	—	28105,50	—	—	5940,11

Laufende Nr.	Normalstand.	Benennung.	Bedarfserläuterung.	Einheitssatz für 1000 Stück. ℳ	Kosten des Normalstandes. ℳ	Trage- bezw. Verbrauchszeit.	Jährliche Auffrischung. Stück.	Jährliche Auffrischung. Betrag. ℳ
			Uebertrag	—	16884,50	—	—	2466,85
5	491 400	scharfe Patronen.	Eiserner Bestand für 1638 Köpfe je 300 Patronen	15	7371,00	—	—	—
6	163 800	scharfe Patronen.	Jährliche Uebungsmunition für desgl. je 100 Patronen	15	—	—	163800	2457,00
7	49 140	Platzpatronen.	desgleichen je 30 Patronen	9	—	—	49140	442,26
8	32 760	Exercierpatronen.	Uebungspatronen je 20 Stück	100	3276,00	—	—	—
9	8 200	Revolverpatronen.	Eiserner Bestand für 82 Köpfe je 100 Patronen	70	574,00	—	—	—
10	8 200	Revolverpatronen.	Jährlicher Auffrischungsbedarf je 100 Patronen	70	—	—	8 200	574,00
			Summe	—	28105,50	—	—	5940,11

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 2.

Stammrolle

für die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika kommandirten Offiziere der Kaiserlichen Marine.*

Laufende Nummer.	Dienststellungen in der Schutztruppe.	Chargen in der Marine.	Familien- und Vornamen.	Geboren am	Geboren zu (Ort, Kreis u. s. w. Bundesstaat).	Religion.	(Lebensstellung, Stand, Gewerbe.)	Rufnamen und Wohnort (Kreis, bezw. Bundesstaat) der Ehefrau bezw. Vermerk, ob ledig.	Ruf- und Familiennamen, Stand- oder Gewerbe, Wohnort der Eltern, falls beide verstorben, der nächsten Angehörigen.	Dienstverhältnisse vor Eintritt in die Schutztruppe.	Datum der Verfügung des Eintritts in die Schutztruppe.	Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.	Dienstverhältnisse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe.	Orden, Ehrenzeichen, sonstige Auszeichnungen.	Militärische Unternehmungen, welche als „Feldzug" zu rechnen sind, mitgemachte Gefechte.	Strafen.	Datum und Art des Ausscheidens aus der Schutztruppe.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Anmerkungen:

1. In Rubr. 11 ist der Inhalt der Ueberweisungspapiere an die Schutztruppe kurz anzugeben (Datum und Art des Eintritts in das Reichsheer, bei welchem Truppentheil, Versetzungen, Beförderungen, Entlassungen, Wiedereinstellung, Datum des Ausscheidens aus dem Reichsheer behufs Uebertritts zur Schutztruppe u. s. w.).
2. In Rubr. 14 sind alle Aenderungen der persönlichen Verhältnisse aufzuführen, z. B. Dienststellung beim Eintritt in die Schutztruppe, Antrittstag und Art der Reise nach Afrika, Eintreffetag bei der Schutztruppe, Beförderung, Versetzungen, Aenderungen in den Gebührnissen, Beurlaubungen, Erkrankungen, Behandlung in Lazarethen, Dienstbeschädigungen. Auch müssen diejenigen Daten angegeben werden, welche zur Feststellung der Doppelrechnung der außerhalb Deutschlands bezw. außerhalb der Nord- und Ostsee zugebrachten Dienstzeit erforderlich sind.

* Die Stammrollen sind getrennt anzulegen nach Offizieren, Aerzten, Deckoffizieren, Unteroffizieren, Beamten. Innerhalb jeder dieser Kategorien sind die Betreffenden nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe hintereinander aufzuführen.

Anlage 2.

Stammrolle

für die zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika kommandirten Offiziere der Kaiserlichen Marine.*

Laufende Nummer.	Dienststellungen in der Schutztruppe.	Chargen in der Marine.	Familien- und Vornamen.	Geboren am	Geboren zu (Ort, Kreis u. s. w., Bundesstaat).	Religion.	(Lebensstellung, Stand, Gewerbe.)	Rufnamen und Wohnort (Kreis, bezw. Bundesstaat) der Ehefrau bezw. Vermerk, ob ledig.	Ruf- und Familiennamen, Stand- oder Gewerbe, Wohnort der Eltern, falls beide verstorben, der nächsten Angehörigen.	Dienstverhältnisse vor Eintritt in die Schutztruppe.	Datum der Verfügung des Eintritts in die Schutztruppe.	Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.	Dienstverhältnisse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe.	Orden, Ehrenzeichen, sonstige Auszeichnungen.	Militärische Unternehmungen, welche als „Feldzug" zu rechnen sind, mitgemachte Gefechte.	Strafen.	Datum und Art des Ausscheidens aus der Schutztruppe.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Anmerkungen:

1. In Rubr. 11 ist der Inhalt der Ueberweisungspapiere an die Schutztruppe kurz anzugeben (Datum und Art des Eintritts in das Reichsheer, bei welchem Truppentheil, Versetzungen, Beförderungen, Entlassungen, Wiedereinstellung, Datum des Ausscheidens aus dem Reichsheer behufs Uebertritts zur Schutztruppe u. s. w.).
2. In Rubr. 14 sind alle Aenderungen der persönlichen Verhältnisse aufzuführen, z. B. Dienststellung beim Eintritt in die Schutztruppe, Antrittstag und Art der Reise nach Afrika, Eintreffetag bei der Schutztruppe, Beförderung, Versetzungen, Aenderungen in den Gebührnissen, Beurlaubungen, Erkrankungen, Behandlung in Lazarethen, Dienstbeschädigungen. Auch müssen diejenigen Daten angegeben werden, welche zur Feststellung der Doppelrechnung der außerhalb Deutschlands bezw. außerhalb der Nord- und Ostsee zugebrachten Dienstzeit erforderlich sind.

* Die Stammrollen sind getrennt anzulegen nach Offizieren, Aerzten, Deckoffizieren, Unteroffizieren, Beamten. Innerhalb jeder dieser Kategorien sind die Betreffenden nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe hintereinander aufzuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 3.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der zum ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Mannschaften.

1. Die für den ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen sollen in Bezug auf körperliche Brauchbarkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein ärztliches Attest auszustellen.
2. Die bezeichneten Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Feld- bezw. Seedienstfähigkeit aufgehoben wird, und sollen, um die mit dem ostafrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungswerke besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen- und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr, oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, sowie Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden, inneren Leiden (Rheumatismus u. s. w.), zu Blutstockungen und Kongestion nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen und anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht für brauchbar für den ostafrikanischen Dienst zu erachten.
3. Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandenen Krankheiten wie auch etwaige in den Familien derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem Atteste anzugeben.
4. Die bezeichneten Militärpersonen müssen bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung — Abs. 1 — geimpft werden, was in dem ärztlichen Attest zu bescheinigen ist; vermögen sie einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung voraufgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der gedachte Impfschein dem ärztlichen Attest beizufügen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernementsbefehl, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe, vom 21. November 1891.

Die Bezirkshauptleute in Tanga, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa und Lindi, sowie der dem Bezirks-Unteramte Pangani vorstehende Offizier sind behufs ausschließlicher Wahrnehmung der bezirksamtlichen Geschäfte zum Gouvernement abkommandirt und haben die Kompagniegeschäfte vollständig abzugeben; das Weitere bezüglich dieser Abgabe wird durch das Kommando der Schutztruppe geregelt werden.

Die genannten Offiziere, desgleichen die den Bezirksämtern beigegebenen weißen Unteroffiziere gelten als zum Gouvernement behufs Uebernahme einer Civilstelle abkommandirte Militärpersonen.

Jedem Bezirksamte wird eine Abtheilung Polizeisoldaten zugetheilt, welche dem Mannschaftsbestande der Schutztruppe entnommen, aus dem Etat ausgeschieden und bezüglich der Verwaltung, Löhnung und Verpflegung unmittelbar dem Gouvernement unterstellt ist.

Die Disziplinargewalt geht vom Kommando der Schutztruppe an den Kaiserlichen Gouverneur und dessen Organe über. Ueber die Verwendung der Polizeitruppe entscheiden im Einverständniß mit dem Gouverneur die Bezirkshauptleute. Die Stärke der den einzelnen Bezirksämtern zuzutheilenden Polizeitruppe, deren Organisation, sowie der Zeitpunkt, wann dieser Gouvernementsbefehl in Kraft tritt, bleibt nachträglicher Bestimmung vorbehalten.

Die Ueberweisung der Polizeimannschaften an die einzelnen Bezirksämter wird seinerzeit unmittelbar durch das Kommando der Schutztruppe veranlaßt werden. Die Polizeimannschaften, welche die Uniform der Schutztruppe beibehalten, tragen ein Aermelabzeichen „rothes P auf weißem Grunde" am linken Oberarm und einen Reichsadler auf dem Tarbusch. In Ausübung des Dienstes wird diese Uniform durch eine rothe Schärpe vervollständigt.

Gouvernementsbefehl, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe, vom 1. Februar 1892.

Nachdem durch den Gouvernementsbefehl vom 21. November 1891 im Prinzip die Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

liche Schutztruppe und eine Polizeitruppe angeordnet ist, werden folgende Gesichtspunkte für die Neuorganisation aufgestellt:

1. Der Etat an Geld für die Kaiserliche Schutztruppe bezieht sich nicht auf diese allein, sondern auch auf die Polizeitruppe mit ihrem europäischen Personal, soweit es aus dem Offiziers- oder Unteroffizierspersonal der Schutztruppe entnommen ist.
2. Die Polizeitruppe wird zu möglichst gleichen Theilen auf die fünf Bezirke vertheilt und besteht demgemäß aus den Abtheilungen: Tanga (mit Pangani), Bagamoyo (mit Sadani), Dar-es-Salâm, Kilwa, Mgan (Lindi).
3. Die Stärke der Polizeitruppe wird 400 Mann betragen. Die vollständige Gleichtheilung ist nicht möglich wegen der verschiedenen großen Aufgaben in den Bezirken. Deshalb wird die Vertheilung folgende sein: Tanga 110, Bagamoyo 95, Dar-es-Salâm 45, Kilwa 85, Mgan 80.

Die Bezirkshauptleute und der Vorstand des Bezirks-Nebenamts Pangani werden Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe sein, denen je ein europäischer Unteroffizier bezw. Feldwebel beigegeben ist. Vom schwarzen Personal ist jedem Bezirk ein schwarzer Offizier als Polizeimeister zugetheilt. Die Uniform der Polizeitruppe ist die der Kaiserlichen Schutztruppe mit folgenden Abzeichen: auf dem linken Arm ein rothes P auf weißem Felde, auf der Stirn des Tarbusch ein messingener Adler und im eigentlichen Polizeidienst als direktes Abzeichen eine rothe Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen.

Der Bezirkshauptmann und der ihm beigegebene europäische Unteroffizier sind zur Uebernahme einer Civilverwaltungsstelle abkommandirte Militärpersonen und scheiden in disziplinarer Beziehung aus dem militärischen Befehlsreich der Kaiserlichen Schutztruppe aus. Die Offiziere unterstehen dem Ehrengericht der Schutztruppe. Die Bezirkshauptleute unterstehen direkt dem Kaiserlichen Gouverneur und sind Befehlshaber der ihnen vom Gouverneur überantworteten Polizeitruppe ihres Bezirks. Sie werden als solche die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagniechefs erhalten, der Vorsteher des Nebenamtes Pangani die eines detachirten Lieutenants. Die detachirten Aerzte, wie z. B. in Tanga, haben keine eigene Disziplinarstrafgewalt, sondern etwaige Straffälle sind dem Kommando der Schutztruppe vorzulegen.

Die Verwendung der Polizeitruppe im Bezirk geschieht nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der vom Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Instruktionen. Die Verwaltung geschieht in derselben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weise wie bisher von den Kompagnien; die Löhnungsverhältnisse der Farbigen bearbeitet die bezügliche Bezirkskasse, die Gehälter des europäischen Personals die Hauptkasse. Requisitionen von Uniformstücken, Waffen und Munition gehen unter Beifügung des seiner Zeit vorgeschriebenen Schemas an den Kaiserlichen Gouverneur, der dieselben zur direkten Erledigung und Absendung der bezüglichen Gegenstände dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zustellt. Die Polizeitruppe jedes Distriktes wird als selbständige Abtheilung auch in Verwaltungsangelegenheiten betrachtet. Es ist daher von jeder Abtheilung ein Kammer- und Waffenbuch nach demselben Muster wie die der Kaiserlichen Schutztruppe zu führen.

Kleinere Reparaturen an den Waffen werden durch den Büchsenmacher gelegentlich seines Aufenthaltes dort an Ort und Stelle ausgeführt. Sind größere Reparaturen nöthig oder erscheint die Waffe als unbrauchbar, so sind vorläufig neue Waffen zu requiriren, nach deren Eingang dann die alten auf dem Instanzenwege dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zuzuführen sind. Die definitive Unbrauchbarkeitserklärung erfolgt durch die Waffen-Reparatur-Kommission beim Kommando, die reparirten Waffen werden möglichst wieder eingetauscht.

Bezüglich der militärischen Ausbildung der Polizeitruppe gelten die Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe. Jeder Bezirkshauptmann ist für die militärische Ausbildung der ihm unterstellten Polizeitruppe in allen militärischen Dienstzweigen verantwortlich. Als Ziel ist festzuhalten, daß die Mannschaften der Polizeitruppe jederzeit in den Rahmen der Schutztruppe als Kriegsfeldtruppe eingefügt werden können, ohne einer neuen Spezialausbildung zu bedürfen. Der Kaiserliche Gouverneur wird sich durch eventuelle Entsendung eines Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit von dem guten Zustande der Polizeitruppe nach dieser Richtung hin die Ueberzeugung schaffen. Bei dieser Gelegenheit ist gleichzeitig eine Revision der Waffen und Bekleidung vorzunehmen.

Die Forts und Kasernen werden als Gebäude von der Civilverwaltung übernommen und werden dort in der Gebäudenachweisung nachgewiesen. Im Bedarfsfalle werden bestimmte Kasernements der Kaiserlichen Schutztruppe als Wohnungen überwiesen. Die Positionsgeschütze der Forts bleiben in der Verwaltung und der Oberaufsicht der Kaiserlichen Schutztruppe; sie werden aber der Bezirksverwaltung zur Benutzung für Exerzir- und Salutirzwecke übergeben. Deshalb ist auch der Bezirkshauptmann so lange für die gute Instandhaltung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Geschütze verantwortlich, als sie nicht mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs einem im Bezirksort garnisonirenden Theile der Kaiserlichen Schutztruppe zum Zwecke des Exerzirens und Salutirens zugetheilt sind.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann ist unter friedlichen Verhältnissen, die jetzt voraussichtlich an der Küste die Regel bilden werden, in der Garnison nicht der Garnisonsälteste, also unter keinen Umständen Vorgesetzter eines etwa im Orte garnisonirenden Theiles der Kaiserlichen Schutztruppe. Unter kriegerischen Verhältnissen, wo das Fort wieder als solches in seine Rechte tritt, also bei Vertheidigung, leitet diese Vertheidigung der am Orte anwesende älteste Offizier unter Einrangirung des Bezirkshauptmanns.

Um polizeiliche Maßregeln, zu deren Durchführung die Polizeitruppe dem Bezirkshauptmann zu schwach erscheint, durchzuführen, darf die Mitwirkung der Schutztruppe in Anspruch genommen werden, doch tritt dann der Kommandirende dieses Theiles der Schutztruppe, wenn derselbe Offizier ist, in den ganzen Befehl und die volle Verantwortlichkeit für die ihm erwachsene Aufgabe. Der Bezirkshauptmann ist deshalb in solchem Falle verpflichtet, diesen Offizier genau in die Pläne einzuweihen, deren Durchführung er durch die Mitwirkung der Kaiserlichen Schutztruppe wünscht.

Ist der betreffende Befehlshaber ein Unteroffizier, so darf für diesen Fall der Bezirkshauptmann, so lange er Offizier der Kaiserlichen Schutztruppe ist, als Befehlshaber eintreten, und es bleibt ihm die Verantwortung für die Durchführung.

Die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit des eventuellen kriegerischen Unternehmens nach Requisition der Schutztruppe trifft unter allen Umständen den Bezirkshauptmann, für die militärische Durchführung einer einmal übernommenen Requisition ist der betreffende Befehlshaber verantwortlich. Er hat deshalb vorher zu prüfen, ob ihm mit seinen vorhandenen Kräften die Durchführung und Lösung der ihm gestellten Aufgabe möglich sein wird. Tritt in einem solchen angenommenen Requisitionsfalle ein Theil der Polizeisoldaten als Verstärkung hinzu, so untersteht für die Dauer dieses Unternehmens auch dieser Theil der Polizei dem Befehlshaber der Kaiserlichen Schutztruppe.

Ist von der Polizeitruppe selbständig eine kriegerische Expedition mit Gefechten durchgeführt, so ist dem Kaiserlichen Gouverneur, außer einem allgemeinen Berichte, ein spezieller Gefechtsbericht in doppelter Ausführung im Sinne des Kommandobefehls vom 16. Januar v. Js. ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zureichen. Der Kaiserliche Gouverneur wird diese speziellen Gefechtsberichte dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zur weiteren Veranlassung übergeben.

Die Requisition von Theilen der Schutztruppe seitens eines Bezirkshauptmanns bedarf im Allgemeinen der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs. Ist in einzelnen dringlichen Fällen diese Erlaubniß nicht vorher einzuholen, so hat das nachträglich zu geschehen unter genauer Angabe der Gründe.

Die Lazarethe und deren Personal bleiben Organe der Kaiserlichen Schutztruppe, stehen also nicht im direkten Unterordnungsverhältniß zum Bezirkshauptmann. Die Mannschaften der Polizeitruppe werden behandelt und finden im Lazareth Aufnahme wie jeder Angehörige der Schutztruppe. Die Polizeitruppe führt ein besonderes Krankenbuch, in das der Arzt täglich die Erkrankungen der Mannschaften einschreibt mit dem Vermerk, ob im Revier oder im Lazareth zu behandeln. Die Aerzte in den Stationsorten der Küste und an den festen Lazarethen verkehren direkt mit dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe bezw. in rein technischen Fragen mit dem Oberarzt.

In den monatlichen Krankennachweisungen des Oberarztes sind die Angehörigen der Polizeitruppe so zu behandeln, als ob sie einer Kompagnie der Schutztruppe angehören.

Stärkerapporte nach dem Schema der Schutztruppe sind von den Bezirkshauptleuten monatlich an den Kaiserlichen Gouverneur einzureichen, welcher dieselben für den General-Stärkerapport dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zur Verfügung stellt. In den Stärkerapporten an das Reichs-Marine-Amt hat die Polizeitruppe mit Aufnahme zu finden, als ob die fünf Bezirke fünf Kompagnien bilden.

Todesfälle sind dem Kaiserlichen Gouverneur zu melden, von welchem eine Mittheilung dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe behufs Rapportverbesserung zugeht.

Jede Polizeiabtheilung hat für die Mannschaften eigene Erkennungsmarken auszugeben. Dieselben haben in jedem Bezirk die Nummern von 1 anfangend und erhalten als Erkennung den Anfangsbuchstaben des Bezirks, also zum Beispiel:



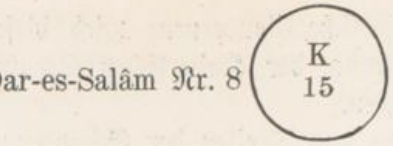
= Tanga Nr. 1



= Bagamoyo Nr. 4.



= Dar-es-Salâm Nr. 8



= Kilwa Nr. 15.



= Mgan Nr. 10.

Wie weit der Bezirk, welcher dem Bezirkshauptmann untersteht, nach dem Innern ausgedehnt wird, bleibt der Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs vorbehalten.

Die Kaiserliche Schutztruppe, nach Ausscheidung der Polizeitruppe, wird in 6 Kompagnien eingetheilt, von denen 2 Sulu-Kompagnien, die anderen Sudanesen-Kompagnien sind. Eingeborene Soldaten sind nur in die Sudanesen-Kompagnien einzustellen.

Die erste Kompagnie (Sudanesen) besetzt das Kilimandscharo-Gebiet und die Karawanenstraße bis Masinde. Das Gros der Kompagnie wird voraussichtlich bei Gondja Garnison finden. Die zweite Kompagnie hat ihren Stamm in Bagamoyo und giebt sonst die Besatzungen für Tabora und die Stationen am Viktoria-See. Sowohl Tabora, wie auch die beiden Stationen am Viktoria-See dürfen außer ihrer regelmäßigen Besatzung sich durch Anwerbung von Eingeborenen, deren kriegerische Eigenschaften sie dabei zu prüfen haben, verstärken. Diese irregulären Soldaten im Innern sind bezüglich Bewaffnung und Bekleidung nicht den Vorschriften über Uniform ꝛc. der Schutztruppe unterworfen. Theilweise sind sie noch mit Vorderladern bewaffnet, doch wird angestrebt, den bezüglichen Stationen allmählich einen solchen Vorrath von Infanterie-Gewehren M/71 zu überweisen, daß sie auch die dort angeworbenen Soldaten nicht nur mit dieser Waffe ausbilden, sondern sie auch wirklich bewaffnen können. Bezüglich Bekleidung muß es in Anbetracht der Kosten vorläufig beim Alten bleiben. Die dritte Kompagnie (Sulus) hat ihr Hauptquartier vorläufig in Kilossa (bei Kondoa); sie besetzt auch die Station Mpapua. Die vierte Kompagnie (Sudanesen) soll ihr Hauptquartier in der Gegend von Kisalli nehmen. Welche Posten noch besetzt werden sollen, bleibt vorbehalten. Die fünfte Kompagnie (Sudanesen) ist Bereitschaftskompagnie für den Süden. Stabsquartier ist Kilwa mit einem Unteroffizierspoſten in Lindi. Die Trennung ist durch die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Kasernementsverhältnisse bedingt. Die sechste Kompagnie (Sulus) ist Bereitschaftskompagnie für den Norden. Stabsquartier ist Dar-es-Salâm.

In den Küstengarnisonen werden Ehrenposten von der Truppe, Sicherheitsposten von der Polizei gestellt, mit Ausnahme von Dar-es-Salâm, für welchen Platz bezüglich des Nachtdienstes besondere Vorschriften erlassen werden.

Allerhöchste Ordre, betr. die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 16. Juni 1891.

Ich befehle hierdurch, daß bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die anliegende Verordnung über die Ehrengerichte der deutschen Offiziere dieser Truppe in Kraft treten soll.

Sie haben hiernach die weitere Bekanntmachung an die Schutztruppe zu veranlassen.

Verordnung über die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere Meiner Marine vom 2. November 1875 auf die deutschen Offiziere der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika mit folgenden Abweichungen Anwendung zu finden hat:

1. In Deutsch-Ostafrika besteht ein Ehrengericht für Hauptleute und Subalternoffiziere. Zu demselben gehören alle deutschen Offiziere der Schutztruppe, welche nach ihrem Range innerhalb der Marineinfanterie Hauptleute und Subalternoffiziere sind, sowie die sonst der Schutztruppe etwa zugetheilten deutschen Offiziere der vorgedachten Chargen.

(§ 8 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine).

2. Die in Deutschland sich aufhaltenden, oben genannten Offiziere werden auf Antrag ihrer direkten Vorgesetzten einem an Land befindlichen Ehrengerichte der Marine unterstellt.

(§ 12 der genannten Verordnung)

3. Die zur Schutztruppe abkommandirten Stabsoffiziere unterstehen dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere der Marine.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(§ 15 der genannten Verordnung).

4. Die Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier steht nur dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu.

(§ 31 der genannten Verordnung).

5. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über den Kommandeur der Schutztruppe ist Meine Entscheidung einzuholen.

(§ 31 der genannten Verordnung).

6. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichtes über Hauptleute und Subalternoffiziere soll die Anwesenheit des Kommandeurs und sechs stimmberechtigter Mitglieder genügen, sofern die Heranziehung aller oder einer größeren Zahl Mitglieder des Ehrengerichts wesentlichen Zeitaufwand verursachen würde.

(§§ 46 und 47 der genannten Verordnung).

7. Die in Deutsch-Ostafrika sich dauernd aufhaltenden, im Hauptmanns- oder Subalternoffiziersrang stehenden inaktiven Offiziere werden — sofern sie einem Ehrengerichte in der Heimath unterworfen sind — auf Antrag des Kommandeurs der Schutztruppe dem Ehrengerichte der Schutztruppe zugetheilt.

(§§ 4 und 13 der genannten Verordnung).

Bekanntmachung, betr. Krankenlöhnung der Mannschaften der Schutztruppe, vom 5. April 1894.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den nach Deutschland beurlaubten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in Erkrankungsfällen während ihrer Lazarethbehandlung Krankenlöhnung nicht zu zahlen ist.

---

1. Allerh. Ordre vom 24. Oktober 1891, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienste zur Truppe des Reichskommissars für Deutsch-Ostafrika übergetretenen Militärpersonen.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des

Reichsheeres und Meiner Marine u. s. w., vom 27. Juni 1871 und des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu dieser Truppe übergetretenen Militärpersonen, welche in je einem der Jahre 1889, 1890 und 1891 an einem Gefecht Theil genommen haben, kommt je ein Kriegsjahr in Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von 2 Monaten in je einem der drei vorbezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

---

2. Allerh. Erlaß vom 5. Dezember 1892.

Ich bestimme: Die von der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in der Zeit vom 22. Juni bis 17. September 1891 gegen die Wahehe und vom 16. August bis 12. September 1891 gegen die Mafiti ausgeführten Expeditionen gelten im Sinne des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr insofern zur Anrechnung zu bringen ist, als dies nicht bereits auf Grund anderweitiger Bestimmungen für das Jahr 1891 zu erfolgen hat.

---

3. Allerh. Kabinets-Ordre, betr. die Anrechnung von Gefechten in Deutsch-Ostafrika als Feldzug, vom 2. August 1894.

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1893 gelieferten Gefechte und zwar

1. die Einnahme des Quikuru qua Isike bei Tabora am 10., 11. und 12. Januar 1893,
2. die Erstürmung der Haupttembe Massentas bei Unjangwira am 16. Februar 1893,
3. die Zusammenstöße mit Wagogos auf der Strecke Kilimira — Tinde — Unjangwira am 18. Februar 1893,
4. die Einnahme des Quikuru qua Muini Mtwana bei Mdaburn in Ugogo am 10. März 1893,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. das Gefecht gegen den Häuptling Maruguru bei Maamanda am 13. März 1893,
6. die Expedition nach Urima vom 14. März bis 21. März 1893,
7. das Gefecht bei Quamba am 3. Mai 1893,
8. das Gefecht gegen Jumben Kissanda bei Mabuene am Gerengere am 12. Juni 1893,
9. das Gefecht bei Moschi am Kilima-Ndjaro gegen Sultan Meli am 12. August 1893,
10. die Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Nondoa am 28. August 1893,
11. das Gefecht gegen die Mafitis am Nserekerasee am 3. December 1893,
12. die Einnahme des Quikuru des Sultans Kandi von Mkahama am 14. December 1893,

im Sinne des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

---

4. Allerh. Orde vom 5. September 1895.

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1894 gelieferten Gefechte, und zwar:

1. das Gefecht im Migosithal bei Kwambora am 25. Febr. 1894,
2. das Gefecht bei Qua-Mfunda am 6. März 1894,
3. die Einnahme der Boma des Häuptlings Kidulu von Kitara am 1. April 1894,
4. das Gefecht bei Mawudje am 11. Juni 1894,
5. das Gefecht bei Ujansi am 13. Juni 1894,
6. das Gefecht bei Kundäß am 2. August 1894,
7. die Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima vom 30. Juli bis 6. August 1894,
8. das Gefecht bei Kilwa-Kilvindje am 7. September 1894,
9. das Gefecht bei Konko am 13. Oktober 1894,
10. die Erstürmung der Feste Kuirenga in Uhehe am 30. Okt. 1894,
11. der Ueberfall durch die Wahehe bei Mage am 6. November 1894

im Sinne des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung u. s. w. wie vorstehend bei 3; nur statt „Deutschen" „deutschen Militärpersonen".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerh. Ordre, betr. Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, vom 9. Mai 1895.

Sr. Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in welchen, wie gemäß § 11 des Gesetzes vom 22. März 1891 betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf, dies auch bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung — Allerh. Cab.-Ordre vom 18. Juni 1825 — geschehen soll.

Verfügung des Reichskanzlers vom 13. April 1893.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. März d. Js. haben die anliegenden

Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine,

unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Verfügungen und Vorschriften über die Führung der Kriegsflagge, die Kaiserliche Genehmigung erhalten. Zugleich sind alle bisher geführten, mit besonderen Abzeichen versehenen deutschen Kriegsflaggen abgeschafft und alle zur Führung derartiger Flaggen ertheilten Ermächtigungen aufgehoben worden.

Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der deutschen Kriegsflagge sind berechtigt:

a) am Lande:

1. Die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine mit Ausnahme der unter B a aufgeführten, aber einschließlich der Marine-Signalstationen.
2. Die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres.
3. Die Küstenbefestigungen.

b) auf dem Wasser:

1. Die Souveräne der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher Königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansastädte auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten.
3. Die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind (Hulks).
4. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden. Nach jedesmaliger vorheriger Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Marine sind berechtigt:

a) am Lande:
1. Die Leuchtthürme und alle zum Ressort des Lootsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Marine.
2. Die Seewarte mit ihren Nebenstellen und Observatorien der Marine.

b) auf dem Wasser:
1. Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine.
2. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts angeordnet ist.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Kriegsflagge, vom 21. August 1893.

Ich genehmige in Erweiterung der Bestimmung zu Aa 1 in der Anlage Meiner Ordre vom 27. März 1893, daß bis auf Weiteres auch von den Behörden und Anstalten Meiner Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die deutsche Kriegsflagge geführt wird. Ich überlasse Ihnen die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1893:

Die Kriegsflagge wird bis auf Weiteres geführt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

A. In den Küstenplätzen.

1. Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
2. Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
3. Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dar-es-Salâm.

B. Im Innern.

Auf sämmtlichen Stationen, die von einer Abtheilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

Gouvernementsbefehl vom 8. Juni 1893.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Askaris der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika nur gegen Zahlung in baar Tauschwaaren oder auf schriftliche Anweisung des Kompagnieführers bezw. Stationschefs Waaren u. s. w. verabreicht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupi n bestraft, und steht ihnen ein Anspruch auf das Gehalt der Askaris für etwa vorhandene Forderungen nicht zu.

Die Herren Bezirksamtmänner und Stationschefs haben für die öffentliche Bekanntmachung dieses Gouvernements-Befehls Sorge zu tragen.

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895.

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§ 2.

Auf die im § 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§ 4.

An die Stelle der §§ 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits geleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind, oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Allerh. Cab.-Ordre, betreffend die Anrechnung der Kriegsjahre in Südwestafrika und Kamerun, vom 17. September 1895.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der bei der Landeshauptmannschaft in Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen im Sinne des § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Diejenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu dieser Truppe übergetretenen Militärpersonen, welche in Südwestafrika in je einem

der Jahre 1893 und 1894, in Kamerun in einem der Jahre 1891, 1892, 1893, 1894 an einem Gefechte theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr in Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der bezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

Vertrag, betr. die Wehrpflicht der Rehobother Bastards, vom 26. Juli 1895.

Zwischen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, vertreten durch den stellvertretenden Landeshauptmann, und der Gemeinde der Rehobother Bastards wird der folgende die Wehrpflicht der Bastards regelnde Vertrag geschlossen:

§ 1.

Um die in den §§ 1 und 4 des Schutzvertrages vom 15. September 1885 vorgesehene, gegenseitige Unterstützung der Deutschen und der Bastards gegen alle Feinde wirksam zu gestalten, verpflichtet sich der Kapitän Hermanus van Wijk für sich und seine Nachfolger, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft alljährlich eine bestimmte Anzahl waffenfähiger Bastards der Rehobother Gemeinde behufs militärischer Ausbildung zu gestellen.

§ 2.

Im laufenden Kalenderjahr sollen 40 bis 50, von da ab in jedem Jahre 15 bis 20 Bastards zu Soldaten ausgebildet werden.

§ 3.

Der Kapitän reicht am 1. Januar jedes Jahres durch die Polizeibehörde in Rehoboth eine Liste der waffenfähigen neu auszubildenden Bastards ein, welche von der Landeshauptmannschaft endgültig festgestellt wird. Je ein Exemplar dieser Liste ist von der Landeshauptmannschaft und der Polizeibehörde in Rehoboth weiter zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die rechtzeitige Gestellung der Rekruten und der Uebungspflichtigen an dem vom Landeshauptmann bezeichneten Orte ist der Kapitän verantwortlich.

§ 4.

Bewaffnung und Verpflegung wird von der Kaiserlichen Schutztruppe geliefert. Die Waffen sind nach beendeter Uebung zurückzugeben.

Für Kleidung haben die Militärpflichtigen, welche ein bestimmtes Abzeichen von dem Truppenkommando erhalten, selbst zu sorgen.

§ 5.

Die Ausbildungszeit beträgt sechs Wochen, die jährlichen Wiederholungsübungen zwei bis vier Wochen. Die Einberufung zur Dienstleistung und die Anordnung der Uebungen erfolgt auf Vorschlag des Truppenkommandos durch den Kaiserlichen Landeshauptmann.

Das Truppenkommando hat das Recht, die Tüchtigsten im Laufe der Zeit zu Vormännern zu ernennen.

§ 6.

Die einmal ausgebildeten Bastards sind während der Dauer von zwölf Jahren wehrpflichtig. Während dieser Zeit stehen sie unter Kontrole, welche von der Polizeibehörde in Rehoboth ausgeübt wird.

Jeder Wehrpflichtige hat eine Verlegung seines Wohnsitzes binnen 24 Stunden der Polizeibehörde in Rehoboth anzuzeigen, ebenso jede 14 Tage voraussichtlich übersteigende Abwesenheit vom Wohnorte.

Im Kriegsfalle hat sich Jeder umgehend bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu melden und sich, falls er dort nicht anderen Befehl erhält, ungesäumt nach Rehoboth zu begeben.

§ 7.

Sold wird nur im Kriege gewährt. Derselbe beträgt monatlich 30 Mark, für die Vormänner 40 Mark. Die Auslöhnung erfolgt durch die Truppe.

§ 8.

Während ihrer Dienstzeit stehen die Bastards unter den Bestimmungen der Kriegsartikel. Dem Truppenkommando bleibt überlassen, die wichtigsten für die Bastards Anwendung findenden Artikel besonders zu bezeichnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Strafen werden während der Dienstzeit vom Truppenkommando nach Beendigung derselben auf Requisition desselben vom Kapitän von Rehoboth in Verbindung mit der Polizeibehörde daselbst vollstreckt.

§ 9.

Die Kaiserliche Regierung verspricht, für die Versorgung der Wittwen und Kinder der außerhalb des Rehobother Gebietes im Kriege gefallenen Bastards nach Kräften beizutragen.

§ 10.

Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Gebietes der Rehobother Bastards erhält der Kapitän Hermanus van Wijk ein jährliches Gehalt von 1000 Mark, das er in halbjährlichen Raten postnumerando — zum ersten Male am 1. Januar 1896 — in Windhoek erheben kann, aus der Kasse der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gezahlt.

Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Bundesrath hat in der Plenarsitzung vom 10. Januar 1895 folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem nachfolgenden Muster durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens 8 Jahren erreicht haben.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zunamen, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein

nach einer aktiven Militärdienstzeit von ...Jahren ...Monaten,
einer aktiven Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von ...Jahren ...Monaten,
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von ...Jahren ...Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienst bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... Mark ... Pf. monatlich.

N. N., den .....18 ...

(Stempel.)

Alter: .....Jahre.

Nr. ... des Civilversorgungsscheines.

Nr. ... der Invalidenliste.

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten).

VI.

Bestimmungen

über die

Postdampfschifffahrt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetz, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890.

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 900 000 Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2.

Der im § 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes.

Der Vertrag sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§ 3.

Der nach § 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens 4 Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens $10^1/_2$ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
2. Die Unternehmer der Linie (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut sein.

4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihilfe gemacht.
5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältnisse der vertragsmäßigen Jahresbeihilfe zu leisten.
7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w. auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika vom 5./9. Mai 1890.

Zwischen dem Reichskanzler, General der Infanterie von Caprivi, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie" zu Hamburg andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Gesellschaft als Unternehmer verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Dampferlinien einzurichten und während zehn hinter einander folgender Jahre zu unterhalten.

A. Eine Hauptlinie zwischen Hamburg und Delagoabai, mit Anlegen in einem niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, ferner in Lissabon, Neapel, Port Said, Aden, Zanzibar, Dar-es-Salâm

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

— oder an einem anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden, innerhalb der deutsch-ostafrikanischen Interessensphäre belegenen Küstenplatz — und in Mozambique.

B) Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Lama über Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga oder Dar-es-Salâm, Pemba und Mombassa.

C) Eine Küstenline zwischen Zanzibar und Juhambane über Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane und Chiloane.

Art. 2.

Auf den Linien A und C sind jährlich 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Linie B jährlich wenigstens 26 Fahrten in Zeitabständen von je 14 Tagen auszuführen.

Für die Fahrten auf der Hauptlinie soll eine Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich mindestens $10^1/_2$ Seemeilen in der Stunde eingehalten werden. Die Zeitdauer der Reise auf jeder Linie wird nach diesem Verhältniß mit entsprechendem Zuschlag in Stunden für den Aufenthalt an den Anlaufsplätzen und mit einem Abschlag von einer Seemeile für die Stunde bei der Fahrt gegen den Monsun berechnet.

Die Fahrgeschwindigkeit auf den Küstenlinien ist in einem angemessenen Verhältniß zu derjenigen der Dampfer der Hauptlinie derart zu gestalten, daß unter allen Umständen die Anschlüsse an die Hauptlinie gewahrt sind.

Art. 3.

Seitens des Reichskanzlers wird bestimmt, an welchen Plätzen und unter welchen Umständen die Post von den Dampfern aufzunehmen und abzuliefern ist.

Art. 4.

Der Unternehmer hat den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung (bezw. endgültigen Feststellung) zu unterbreiten. Der Fahrplan wird außer den regelmäßig innezuhaltenden Anlaufsplätzen und Anlaufszeiten bezüglich der Küstenlinien zugleich ersichtlich machen, inwieweit innerhalb der einzelnen Reise und ohne Ueberschreitung der planmäßigen Gesammtdauer derselben gewisse Nebenplätze nach dem Ermessen des Unternehmers, behufs der Aufnahme oder Absetzung von Gütern und Reisenden, angelaufen werden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dürfen. Alle Abänderungen des Fahrplans unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Artikel 22 (letzter Absatz) näher festgesetzten Bedingungen eine Aenderung des bestehenden Fahrplans anzuordnen. Die angeordnete Aenderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzutheilen.

Art. 5.

Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen, vorbehaltlich besonderer Genehmigung des Reichskanzlers, von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind letztere infolge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplan zuwider einen Nothhafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Verklarung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn thunlich, vor dem deutschen Konsul oder der sonst zuständigen deutschen Behörde abzulegen.

Art. 6.

Zur Ausführung der Fahrten auf der Hauptlinie sind mindestens 4 neue Dampfer, mit einem Raumgehalt von nicht unter 2200 Registertons brutto ein jeder, und für die Fahrten auf den beiden Küstenlinien mindestens zwei neue Dampfer mit einem Raumgehalte von je wenigstens 500 Registertons brutto einzustellen. Dieselben dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit für die Reisenden, sowie auch hinsichtlich der Verpflegung, den auf den konkurrirenden Linien verkehrenden Postdampfern nicht nachstehen.

Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und zur Aufnahme der Post und deren etwaige Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Passagieren verschiedener Klassen haben. Die Räume für die Passagiere müssen in allen Klassen — abgesehen von Deckpassagieren — mit Schlafeinrichtungen und mit den sonst nothwendigen Gegenständen ausgerüstet sein.

An Bord der Dampfer der Hauptlinien soll sich ein in Deutschland approbirter Arzt befinden.

Die Dampfer müssen durch Querschnitte in so viele wasserdichte Abtheilungen getheilt sein, daß auch beim Volllaufen von zwei mittleren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abtheilungen ein Sinken des Schiffs nicht erfolgt. Die Querschotten sind dieser Bedingung entsprechend hoch genug zu führen; das vorderste Schott (Kollisionsschott) darf keine Oeffnung haben; die Oeffnungen in den übrigen Schotten müssen leicht und sicher vom Oberdeck aus geschlossen werden können.

Ferner müssen Rettungsboote und Rettungsgürtel in gehöriger Anzahl und Schwimmgürtel in einer der Meistzahl von Passagieren und Mannschaften mindestens gleichen Stückzahl sich an Bord eines jeden Schiffes befinden.

Art. 7.

Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige geprüft und als den Anforderungen entsprechend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In solchem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das Schiff zurückzuziehen und durch ein anderes geeignetes zu ersetzen.

Die in die Fahrt eingestellten Dampfer dürfen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu Fahrten auf anderen als den in diesem Vertrage bezeichneten Linien nicht verwendet werden.

Art. 8.

Die behufs Inbetriebsetzung der Linien neu zu erbauenden, sowie alle nach Eröffnung der Linien einzustellenden Dampfer müssen auf deutschen Werften und thunlichst unter Verwendung deutschen Materials nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut werden. Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifiziren.

Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit thunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Der Kohlenbedarf für die Dampfer ist, soweit die Einnahme desselben in deutschen Häfen oder in dem anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen erfolgt, durch deutsches Produkt zu decken. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 9.

Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust geräth, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen; nothwendiges Erforderniß ist jedoch, daß sie zur Einhaltung der planmäßigen Fahrzeit im Stande sind.

Zum Ersatze eines in Verlust gerathenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 18 Monaten gewährt.

Art. 10.

Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist eine besondere Kabine mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungssäcke, Werthsendungen und Postpackete zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichspostverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zwecke hergerichteten, gegen Nässe, Feuersgefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschluß aufzubewahren. Ingleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postsachen an den betreffenden Unterwegsorten bezw. am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Uebernahme und die Ablieferung der Postsachen hat unter Beobachtung der in dieser Beziehung von der Reichspostverwaltung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ertheilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraume ein geeigneter, den Anforderungen der Reichspostverwaltung entsprechender, heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postbureaumäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Uebernahme und Ablieferung der Postsachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zum Transport der Postsäcke zwischen dem Bureauraume und dem Aufbewahrungsraume pp. erforderliche Hilfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unternehmer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf Weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichspostverwaltung ertheilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiff muß auf Kosten des Unternehmers ein verschließbarer Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Kapitän durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundenen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichspostverwaltung gegebenen bezüglichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafenorte bezw. auf der zugehörigen Rhede zu geschehen.

Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Platze, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, sobald und so oft er es in dienstlichem Interesse für nothwendig hält, ans Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post, oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boote.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 11.

Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen als solche, welche ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittelst des im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkastens eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Kapitänen noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für jede Zuwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichspostverwaltung eine Strafe bis zu 50 Mark zu entrichten.

Der Unternehmer darf jedoch mit seinem Agenten und Beauftragten im Auslande, und ebenso dürfen die Letzteren unter sich, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen der betreffenden Länder entgegenstehen, mittelst der Schiffe Briefsendungen austauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben.

Art. 12.

Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser im Benehmen mit dem Kapitän, in allen anderen Fällen Letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postsendung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsort der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- bezw. Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein für allemal bestimmte Vorschriften nicht ertheilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Kapitän, bezw. Letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Art. 13.

Der Unternehmer haftet dem Reich für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Einladung und der Ausladung entsteht, in demselben Umfange, in welchem die Reichspostverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Kapitän bezw. Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Werth bei der Einladung angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Thunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Werthsendungen bei Zeiten Mittheilung gemacht wird. Sofern sich jedoch ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, bleibt der Unternehmer von der Haftpflicht für die in dem Gewahrsam des Beamten befindlichen Postsendungen befreit.

Art. 14.

Die Fracht- und Ueberfahrtsgelder fallen dem Unternehmer zu. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Zu diesem Behufe sind die Entwürfe der bei Eröffnung des Betriebs in Kraft zu setzenden Tarife mindestens drei Monate vor der Betriebseröffnung dem Reichskanzler einzureichen.

Spätere Abänderungen des Tarifs sind mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten sollen, dem Reichskanzler anzuzeigen, und gelten als genehmigt, sofern bis zu dem erwähnten Zeitpunkt eine anderweite Bestimmung des Reichskanzlers nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife, sowie der dazu ergehenden Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Art. 15.

Der Tarif für die Güterbeförderung von und nach Bremen soll mit demjenigen von und nach Hamburg völlig gleichgehalten werden. Demgemäß sind die Güter von und nach Bremen auf dem Wasserwege kostenfrei und ohne Verzögerung bis zum Postdampfer bezw. von demselben in Hamburg zu befördern.

Der Unternehmer verpflichtet sich, an denjenigen Orten des Reichsgebietes, welche der Reichskanzler bestimmen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waaren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den ganzen Transport an der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsort der Frachtgüter abzuschließen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Die in das Konossement aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen (Betriebsreglement) für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16.

Die von dem Unternehmer für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten, sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Angehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen Letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichspostverwaltung zu ertheilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichspostverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betrieb der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten sich schuldig machen, sind aus dem Dienstbetrieb der Postdampferlinien zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Art. 17.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die im Dienst des Reichs oder eines Bundesstaates reisenden Beamten, einschließlich der im Auslande stationirten Beamten, welche sich auf Urlaub begeben oder davon zurückkehren, die Ablösungs- und Ersatzmannschaften der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten, sowie die wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen zurückgesandten Angehörigen der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, ferner Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen gegen um 20 Prozent unter dem Tarif ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Zahl der erwähnten Mannschaften ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 auf demselben Schiffe hinausgehen. Die gedachten Transporte sind, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor Abgang des Schiffs angemeldet werden, vom Unternehmer unter allen Umständen zu berücksichtigen und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Sachen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine gleiche Tarifermäßigung für die Beförderung von Personen und Sachen ist denjenigen Vereinen zu gewähren, welche für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt.

Art. 18.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde, oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern:

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeibeamten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Kapitän, oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Kapitän bleibt es überlassen, ein zeitweiliges Verweilen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörden, oder im Auslande auf Verlangen eines Gesandten oder Konsuls des Reichs oder einer sonst zuständigen deutschen Behörde zu übernehmen, und werden für dieselbe dem Unternehmer die tarifmäßigen Sätze vergütet. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Requisition der genannten Behörden auch die Untersuchungs-Akten und beschlagnahmten Beweisstücke mit zu befördern, ohne daß hierüber eine besondere Vergütung gewährt wird.

Art. 19.

Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier dem Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe, unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verhandlungen, an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten, gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Art. 20.

Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Kurshäfen oder unterwegs — den Zustand des Dienstes durch einen Kommissar prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehindert Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu ertheilen.

Die Beförderung und Verpflegung des Kommissars auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Ueberfahrtsgeldes (Art. 17); jedoch ist dem Kommissar stets eine besondere Kabine anzuweisen.

Art. 21.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens im März 1891 in vollem Umfange aufgenommen werden und erstrecken sich auf einen Zeitraum von zehn hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der ersten regelmäßigen Fahrt von Hamburg ab. Vorher sollen jedoch, und zwar im Juli 1890 beginnend, drei oder vier vorläufige Fahrten wenigstens auf der Hauptlinie in Zwischenräumen von je acht Wochen stattfinden. Im zehnten Vertragsjahre kommen von den letzten regelmäßigen Fahrten soviel Fahrten in Wegfall, als vorläufige Fahrten stattgefunden haben, unter entsprechender Kürzung der Gegenleistung.

Die Vergütung für die vorläufigen Fahrten wird auf Grund der zurückgelegten Entfernungen nach dem Verhältniß der Jahresbeihilfe (Art. 22) nach Beendigung der Fahrt gezahlt.

Inwieweit für die vorläufigen Fahrten von den Bestimmungen der Artikel 1, 6 und 8 hinsichtlich der Ausdehnung der Fahrt und der Beschaffenheit der Schiffe abgesehen werden kann, bestimmt der Reichskanzler.

Art. 22.

Für die Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer, vom Tage der Eröffnung der regelmäßigen Fahrten ab, aus der Reichskasse eine Vergütung von jähr-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lich 900 000 Mark, zahlbar in monatlichen Theilzahlungen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder theilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile auf der Hauptlinie der Betrag von 3,80 Mark und auf den Küstenlinien der Betrag von 1,25 Mark von den nächstfälligen Monatsraten zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Die von dem Unternehmer eintretendenfalls auf Grund der Artikel 11 und 24 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgültig festsetzt, sowie die nach Artikel 12 zu erstattenden Verpflegungskosten werden — unbeschadet der Bestimmung im Artikel 26 — von der zunächst fällig werdenden Subventionsrate einbehalten.

Wenn der Reichskanzler das Anlaufen nach anderen als der im Artikel 1 bezeichneten Häfen anordnet, so soll, wenn die dadurch entstehende Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) gegenüber dem bei Beginn des Vertrages gültig gewesenen Fahrplane nicht mehr als 250 Seemeilen beträgt, eine Aenderung in der Höhe der Vergütung nicht eintreten. Ergiebt sich dagegen aus Kursänderungen der bezeichneten Art eine Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) um mehr als 250 Seemeilen gegenüber dem bei Beginn des Vertrages gültig gewesenen Fahrplane, so wird für jede im Vergleich zu letzterem mehr oder weniger zurückzulegende Seemeile die Vergütung hinsichtlich der Hauptlinie um den Betrag von 3,80 Mark, hinsichtlich der Küstenlinie um den Betrag von 1,25 Mark erhöht bezw. gekürzt.

Art. 23.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen. Ergiebt das Unternehmen im Laufe des Betriebes dauernd große Gewinne, so behält sich der Reichskanzler vor, von dem Unternehmer vermehrte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hierbei soll indessen eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit bei dem im Betriebe befindlichen Dampfern ausgeschlossen sein. Darüber, ob dauernd größere Gewinne vorliegen, und in welchem Umfange Mehrleistungen beansprucht werden können, entscheidet im Falle

von Meinungsverschiedenheiten das Schiedsgericht. Weigert sich der Unternehmer, eine ihm hiernach auferlegte Leistung auszuführen, so kann nach Wahl des Reichskanzlers eine entsprechende Kürzung der Subvention erfolgen. Der Betrag der Kürzung ist nöthigenfalls durch das Schiedsgericht zu bestimmen.

Letzteres soll eintretendenfalls in der Weise gebildet werden, daß jede Partei zwei Schiedsrichter bestellt und von sämmtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Art. 24.

Werden die regelmäßigen Fahrten innerhalb der im Artikel 21 festgesetzten Frist nicht begonnen, so kann der Reichskanzler dem Unternehmer für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 300 Mark auferlegen.

Wird ein im Fahrplan nicht aufgenommener Hafen angelaufen, so ist, falls nicht ein Entschuldigungsgrund in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Verklarung und durch den Inhalt des Schiffsjournals nachgewiesen werden kann, für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 Mark und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 Mark verwirkt, bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt liegt es in der Befugniß des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe bis zu 5000 Mark festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit vom Anfangs- bezw. Endpunkte der Linie wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 30 Mark für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 hintereinander folgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt von den Zwischenhäfen festzusetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Artikel 22 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Erfolgt der Ersatz eines in Verlust gerathenen Dampfers nicht in der im Artikel 9 bestimmten Frist, so hat der Unternehmer eine Strafe von 300 Mark für jeden Tag der verspäteten Einstellung des neuen Schiffs zu zahlen.

Art. 25.

Zum Zweck der Kontrole über die planmäßige Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte der Reise ein alle erforderlichen Angaben enthaltender, beglaubigter Auszug aus dem Schiffsjournal an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Kontrole auch in anderer Weise ausüben zu lassen.

Art. 26.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reiche eine Kaution von 100 000 Mark durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche nach dem Nennwerthe zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Reichs-Hauptkasse zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reiche dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrage an Kapital und Zinsen nöthigenfalls auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittelung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch sofortige außergerichtliche, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 zu bewirkende Verwerthung der Kaution Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem Letzteren festzusetzenden Zeitraumes nachkommen sollte. Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfalle ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einbehaltung des erforderlichen Betrages von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages wird die Kaution bezw. der nicht in Anspruch genommene Theil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß derselbe aus diesem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Art. 27.

Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an Andere überlassen, noch ganz oder theilweise in Afterpacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Schadensersatzansprüche — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 28.

Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der im Artikel 24 Absatz 2 bis 5 bezeichneten Arten in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu Schulden kommen lassen, oder sobald mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten hintereinander ausgefallen sind und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linie eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen, oder aber, ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Art. 29.

Erachtet der Reichskanzler eine Aenderung in der Zahl der Fahrten der Dampfer für nothwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesem Falle eine Einigung zwischen den Kontrahenten über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlenden Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber das Schiedsgericht (Artikel 23) endgültig entscheiden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 30.

Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder theilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten bezw. Behörden werden von dem Reichskanzler eintretendenfalls dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Art. 31.

Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringen, sind von den vertragschließenden Theilen dem Schiedsgericht (Art. 23) zur Entscheidung zu unterbreiten.

Art. 32.

Ueber die etwaige Fortsetzung des Vertrages nach dessen Ablauf wird eintretendenfalls eine besondere Verständigung mit dem Unternehmer stattfinden.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrages trägt der Unternehmer.

Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 20. November 1890.

Zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft andererseits wird, nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter der „Gesellschaft" stets die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verstanden wird.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung beabsichtigt den Abschluß eines Staatsvertrages, durch welchen die Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika vorgelagerte Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia gegen Entschädigung Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten werden sollen. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt nur unter der Voraussetzung in Rechtswirkung, daß der vorgedachte Vertrag spätestens am 1. December 1890 zum Abschluß gelangt ist, und daß in diesem Vertrage der Uebergang der Hoheitsrechte von Seiten des Sul-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tans von Zanzibar auf keinen späteren Zeitpunkt, als den 1. Januar 1891, festgesetzt wird.

§ 2.

Zum Zwecke der Bezahlung der dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung verpflichtet sich die Gesellschaft, der Kaiserlichen Regierung spätestens bis am 28. December 1890 den Betrag von 4 Millionen Mark deutscher Reichswährung in Gold zur Verfügung zu stellen und auszuzahlen.

Die Kaiserliche Regierung wird dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft zum Zweck der Aufbringung der Mittel für diese Zahlung sowie zu den in § 3 des Vertrages bezeichneten weiteren Zwecken rechtzeitig die nach dem preußischen Gesetz vom 17. Juni 1873 (Ges.-S. S. 75) erforderliche landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme einer mit 5 % jährlich verzinslichen und halbjährlich mit 0,3257 % ihres Nennbetrages zuzüglich den aus den ersparten Zinsen tilgbaren Nominalbeträgen zu amortisirenden, zum Kurse von 105 % rückzahlbaren Darlehnsschuld in auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die nach § 37 Ziffer 4 und § 42 Ziffer 3 der Satzungen der Gesellschaft nöthige Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 3.

Zur Aufbringung der Mittel für die nach § 2 an die Kaiserliche Regierung zu leistende Zahlung, sowie zur Verwendung für dauernde wirthschaftliche Anlagen in dem deutsch-ostafrikanischen Gebiet und zur Beförderung des Verkehrs nach demselben verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Kaiserlichen Regierung, eine Anleihe im Gesammtbetrage von 10 556 000 Mark zu schaffen.

Die Gesellschaft ist gehalten, aus dem Erlöse der Anleihe, soweit sie die in § 2 vorgesehene, sofort zu leistende Zahlung übersteigt, die Betonnung der Häfen im Küstengebiete nach Maßgabe des unter dem 27. Mai 1890 von Seiten des Reichs-Marine-Amts ausgearbeiteten Planes (Anlage) auszuführen, sowie Beleuchtungsanlagen im Höchstbetrage von 250 000 Mark zu machen. Mit dieser Arbeit wird spätestens am 1. April 1891 begonnen werden.

Eine Verwendung des Erlöses der Anleihe muß, sofern diese Verwendung sich nicht innerhalb der im Absatz 1 gedachten Zweckbestimmung hält, auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung unterbleiben. Die Verwendung muß innerhalb der ersten zehn Jahre erfolgen, soweit die Kaiserliche Regierung eine Verlängerung nicht eintreten läßt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Der von der Gesellschaft am 28. April 1888 mit Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossenen und durch das Nachtrags-Uebereinkommen vom 13. Januar 1890 modifizirte Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Zahlung der Abfindungssumme (§ 2) außer Kraft gesetzt, insoweit seine Festsetzungen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Verwaltung des Küstengebietes und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia, sowie des Schutzgebietes.

Der Kaiserlichen Regierung fallen dementsprechend alle vom Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung ab eingehenden Zölle, sowie die etwa zur Hebung gelangenden Steuern und sonstigen öffentlichen Gefälle jeder Art zu.

§ 5.

Dagegen verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, vom 1. Januar 1891 ab bis dahin, daß die von der Gesellschaft aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) zur völligen planmäßigen Tilgung gelangt ist, an die von der Gesellschaft zu bezeichnende Stelle zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der aufzunehmenden Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Bruttozollerträgen der Ein- und Ausfuhr in das Küstengebiet bezw. aus demselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von 600000 Mark zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten von je 300000 Mark an jedem 20. Juni und 20. Dezember.

Vier Wochen nach Abschluß jeder Monatsaufstellung der Zolleingänge wird der Gesellschaft von ihrem Betrage Kenntniß gegeben.

§ 6.

So lange die Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung zu der im § 5 bedungenen Zahlung besteht, wird die Kaiserliche Regierung Aenderungen der zur Zeit des Vertragsschlusses an der Küste geltenden Zollsätze nicht eintreten lassen, sofern eine solche Aenderung das Aufkommen eines Bruttozollerträgnisses von mindestens 600000 Mark jährlich gefährdet.

Werden Zollstellen seitens der Kaiserlichen Regierung außerhalb des Küstengebietes errichtet, so werden für die Dauer der Vertragszeit

auch die Erträgnisse dieser Zollstellen zur Aufbringung der vorerwähnten 600000 Mark verwendet werden.

Falls in einem Jahre oder in einer Mehrheit von Jahren der für den Dienst der Anleihe erforderliche Betrag von 600000 Mark durch die Bruttoerträgnisse der Zölle nicht erbracht werden sollte, ist die Differenz aus den den Betrag von 600000 Mark überschreitenden Erträgnissen späterer Jahre nachzuzahlen (§ 5).

§ 7.

Die Kaiserliche Regierung räumt der Gesellschaft als ein ferneres Entgelt für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 28. April 1888 / 13. Januar 1890 die folgenden Befugnisse ein:

1. Unbeschadet der von der Gesellschaft außerhalb des Küstengebietes, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia (§ 1), sowie außerhalb des Gebietes, für welches der Kaiserliche Schutzbrief ertheilt ist, vertragsmäßig erworbenen Rechte tritt die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes das ausschließliche Recht auf den Eigenthumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Occupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Occupationsrecht an Wäldern ab, jedoch mit dem Vorbehalt
   a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken,
   b) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebietes erfordert werden, durch Occupation für das Reich zu Eigenthum zu erwerben,
   c) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze nnd Verordnungen im Interesse des Landes und der Forstkultur zu erlassen.
2. In Bezug auf die Gewinnung von Mineralien werden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel ob die Gesellschaft selbst oder ein Anderer der Finder ist, die gleichen Vortheile, insbesondere auf die Verleihung von Feldern

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eingeräumt, welche die in jenen Gebieten jeweilig geltende Gesetzgebung dem Finder zugesteht. Außerdem verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, bei Verleihung von Feldern an Andere, als die Gesellschaft, dem Beliehenen, insofern er nicht der Finder ist, eine Abgabe von 5 Prozent der von ihm geförderten Mineralien zu Gunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.

4. Bei der Konzessionirung des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Küstengebiete, dessen Zubehörungen, auf der Insel Mafia und in dem Gebiete des Kaiserlichen Schutzbriefes soll der Gesellschaft im Falle der Uebernahme und der Erfüllung der gestellten Konzessionsbedingungen ein Vorrecht vor anderen Bewerbern zustehen. Die ihr, im Fall sie von diesem Vorrecht Gebrauch macht, zu ertheilende Bau- und Betriebserlaubniß soll übertragbar sein.
4. Der Gesellschaft wird das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten ertheilt werden.
5. Die Gesellschaft verbleibt im Besitz der ihr zur Zeit des Vertragsschlusses zustehenden Befugniß, Kupfer- und Silbermünzen, welche in den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

§ 8.

Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes wird die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

§ 9.

Insoweit es sich nicht um Rechte handelt, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr hier eingeräumten Befugnisse während der Dauer dieses Vertrages erworben hat (vergl. § 7), tritt das gegenwärtige Uebereinkommen außer Geltung, sobald die aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) getilgt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage.

Zusammenstellung, betr. die zur Bezeichnung der Küstengewässer des ostafrikanischen Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

Laufende Nr.	Lageart.	Seezeichen. Spirentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	Zur Bezeichnung des Hafens von:								
	I. Tanga.								
1	Am südwestlichen Ende der $2^1/_2$ Faden Untiefen südlich von Fungu Nyama	1	—	—	—	—	roth.	„A“	Kugel.
2	Nördlich von Niule	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
3	Südspitze von „Ulenge Rock“	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
4	Nordöstlich von „Dixon Bank“	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
5	Mittelfahrwasser innerhalb der 3 Faden-Barre zwischen der Insel Yambe und Niule	—	—	—	1	—	schwarz und roth senkrecht gestreift.	—	Flagge.
6	Nördlich von Ras Kasone	—	1	—	—	—	schwarz.	„3“	Stundenglas.
7	Am Nordostende des Tanga-Riffs	1	—	—	—	—	roth.	„G“,	Cylinder.
8	Nördlich von dem mit „White-Colonnen“ bezeichneten Punkte	—	1	—	—	—	schwarz.	„4“	—
9	An Bäumen auf dem Lande am Hafenende zur Bezeichnung der Mitte des inneren Fahrwassers .	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Anlage.

Zusammenstellung, betr. die zur Bezeichnung der Küstengewässer des ostafrikanischen Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

Laufende Nr.	Lageart.	Seezeichen. Spitztonnen	Spitztonnen	Pafentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	Zur Bezeichnung des Hafens von:								
	I. Tanga.								
1	Am südwestlichen Ende der $2^1/_2$ Faden Untiefen südlich von Fungu Nyama	1	—	—	—	—	roth.	„A“	Kugel.
2	Nördlich von Niule	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
3	Südspitze von „Ulenge Rock“	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
4	Nordöstlich von „Dixon Bank“	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
5	Mittelfahrwasser innerhalb der 3 Faden-Barre zwischen der Insel Yambe und Niule	—	—	—	1	—	schwarz und roth senkrecht gestreift.	—	Flagge.
6	Nördlich von Ras Kasone	—	1	—	—	—	schwarz.	„3“	Stundenglas.
7	Am Nordostende des Tanga-Riffs	1	—	—	—	—	roth.	„G“,	Cylinder.
8	Nördlich von dem mit „White-Colonnen“ bezeichneten Punkte	—	1	—	—	—	schwarz.	„4“	—
9	An Bäumen auf dem Lande am Hafenende zur Bezeichnung der Mitte des inneren Fahrwassers	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Laufende Nr.	Lageort.	Seezeichen. Spitentonnen	Spittonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	II. Pangani ist genügend gekennzeichnet durch die vorhandenen Baken.								
	III. Küstenstrecke: Pangani-Saadani.								
10	Oestlich der Südspitze des südöstlich von Ushongu auslaufenden Riffs	1	—	—	—	—	roth.	„A“	Kugel.
11	Oestlich der mit „awash“ bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
12	Südlich der südlichsten Untiefen des Kipumbwe Ruf	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
13	Südwestlich der Mkwaja Patsches	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
14	Nördlich von Bujuni Mdogo	1	—	—	—	—	roth.	„G“	Cylinder.
	IV. Küstenstrecke: Saadani-Bagamoyo.								
15	Südlich der Wami Patsches	1	—	—	—	—	weiß.	Wame	2 Dreiecke über einander, Spitze nach unten.
16	Westlich von Windi Patsches	—	1	—	—	—	schwarz.	„3“	Stundenglas.
17	Oestlich von Ras Windi	1	—	—	—	—	roth.	„D“	Doppelkugel.
18	Nördlich vom Kebandahodi Riff	—	1	—	—	—	schwarz.	„4“	Raute.
19	Rhede von Bagamoyo		be	lie	bi	g	—	—	—

Laufende Nr.	Lageort.	Seezeichen. Spirentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	II. Pangani ist genügend gekennzeichnet durch die vorhandenen Baken.								
	III. Küstenstrecke: Pangani-Saadani.								
10	Oestlich der Südspitze des südöstlich von Ushongu auslaufenden Riffs	1	—	—	—	—	roth.	„L“	Kugel.
11	Oestlich der mit „awash“ bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
12	Südlich der südlichsten Untiefen des Kipumbwe Ruf	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
13	Südwestlich der Mkwaja Patsches	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
14	Nördlich von Bujuni Mdogo	1	—	—	—	—	roth.	„G“	Cylinder.
	IV. Küstenstrecke: Saadani-Bagamoyo.								
15	Südlich der Wami Patsches	1	—	—	—	—	weiß.	Wame	2 Dreiecke über einander, Spitze nach unten.
16	Westlich von Windi Patsches	—	1	—	—	—	schwarz.	„3“	Stundenglas.
17	Oestlich von Ras Windi	1	—	—	—	—	roth.	„D“	Doppelkugel.
18	Nördlich vom Kebandahodi Riff	—	1	—	—	—	schwarz.	„4“	Raute.
19	Rhede von Bagamoyo		be	lie	bi	g	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Laufende Nr.	Lageort.	Seezeichen. Spirentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	V. Küstenstrecke: Bagamoyo-Dar-es-Salâm.								
20	Oestlich vom Kitapumbe Riff	1	—	—	—	—	roth.	„F“	Kugel.
21	Oestlich der 2 Faden-Stelle südöstlich vom Bueni Riff	1	—	—	—	—	roth.	„G“	Flagge.
22	Südwestlich von Fungu Yasin	1	—	—	—	—	schwarz.	„5“	Dreieck, Spitze oben.
23	Südöstlich des Dapune Riff	1	—	—	—	—	roth.	„H“	Doppelkugel.
	VI. Hafen von Dar-es-Salâm.								
24	Nördlich von Hamond Rock	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
25	Nördlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth.	„A“	Kugel.
26	Nördlich von Ras Rangoni	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
27	Südlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
28	An der Ostseite dee Mittelgrundes im Einlaufe	—	—	1	—	—	schwarz u. roth gestreift.	„MG“	Stehendes Kreuz.
29	Auf Ras Rangoni	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
30	Auf Ras Mahabe	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
	Gesammtbedarf	13	11	1	1	6			

DFG
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Laufende Nr.	Lageort.	Seezeichen. Spirentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich.	Aufschrift.	Toppzeichen.
	V. Küstenstrecke: Bagamoyo-Dar-es-Salâm.								
20	Oestlich vom Kitapumbe Riff	1	—	—	—	—	roth.	„F“	Kugel.
21	Oestlich der 2 Faden-Stelle südöstlich vom Bueni Riff	1	—	—	—	—	roth.	„G“	Flagge.
22	Südwestlich von Fungu Yasin	1	—	—	—	—	schwarz.	„5“	Dreieck, Spitze oben.
23	Südöstlich des Dapune Riff	1	—	—	—	—	roth.	„H“	Doppelkugel.
	VI. Hafen von Dar-es-Salâm.								
24	Nördlich von Hamond Rock	—	1	—	—	—	schwarz.	„1“	Dreieck, Spitze oben.
25	Nördlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth.	„A“	Kugel.
26	Nördlich von Ras Rangoni	—	1	—	—	—	schwarz.	„2“	Dreieck, Spitze unten.
27	Südlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth.	„B“	Flagge.
28	An der Ostseite dee Mittelgrundes im Einlaufe	—	—	1	—	—	schwarz u. roth gestreift.	„MG“	Stehendes Kreuz.
29	Auf Ras Rangoni	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
30	Auf Ras Mahabe	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
	Gesammtbedarf	13	11	1	1	6			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bemerkungen.

1. Das Anbringen der Toppzeichen ist empfehlenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.
2. Die Toppzeichen der spitzen Tonnen bestehen aus Dreiecken in verschiedener Zahl und in verschiedenen Kombinationen. Statt des Dreiecks können auch Besen in der entsprechenden Lage, Kehrseite nach unten oder oben angebracht werden.
3. Die Toppzeichen brauchen nicht aus vollem Materiale hergestellt zu werden. Am besten eignen sich Toppzeichen aus Korbgeflecht.
4. Die Flaggentoppzeichen werden aus Segeltuch hergestellt.
5. Die Aufschrift auf Tonne Nr. 15 ist mit schwarzer, alle anderen mit weißer Farbe aufzumalen.
6. Zum Anstrich der rothen Seezeichen wird Bleimennige mit einem Zusatz von Venetianisch-Roth verwendet (1,75 kg Bleimennige, 1,45 kg Oelfirniß, 0,25 kg Venetianisch-Roth).
7. Die schwarze Farbe wird durch Mischung von fünf Gewichtstheilen roher schwarzer Farbe mit 7,5 Gewichtstheilen Oelfirniß zubereitet.
8. Die Unterwassertheile der Tonnen werden mit rother Mennige (2 Gewichtstheile Bleimennige und 1,75 Oelfirniß) oder Rathjens Patentfarbe gestrichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VII.

Verordnungen

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete mit den dazu ergangenen Dienstanweisungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse

I. in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888.
Hierzu: Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 7. Juli 1888.

II. in den südwestafrikanischen Schutzgebieten, vom 21. Dezember 1887 und 10. August 1890.
Hierzu: Dienstanweisung vom 27. August 1890.

III. in dem Schutzgebiete der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 18. November 1887 und bezw. in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891.
Hierzu: Dienstanweisung vom 12. Januar 1891.

I. Kamerun und Togo:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

II. Südwestafrika.
Verordnung vom 21. Dezember 1887:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete am 1. Januar 1888 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Ostafrika.

a) Verordnung vom 18. November 1887:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) tritt für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Februar 1888 in Kraft.

b) Verordnung vom 1. Januar 1891:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den Gebieten, auf welche sich die Verordnung vom 18. November 1887 bezieht, sowie in dem seitens des Sultans von Zanzibar abgetretenen Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1. Januar 1891 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

Hierzu Dienstanweisungen:

I. Kamerun und Togo:

§ 1.

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

a) nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene, soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

b) nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 C.-P.-O.) *

* Das sind die Fälle der Zuständigkeit des Gerichts für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat (§ 24), für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung (§ 29), für Klagen aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen Verwalter oder umgekehrt (§ 31) und für Klagen aus unerlaubten Handlungen (§ 32).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Südwestafrika.

§ 1.

Derselbe Wortlaut, wie § 1 bei I, nur heißt es:
„in dem Schutzgebiet"
und statt Gouverneur „Kaiserlichen Kommissar."

III. Ostafrika.

§ 1.

Derselbe Wortlaut, wie § 1 bei I, nur heißt es
„in dem Schutzgebiete"
und in Ziffer 1: „ausgenommen sind nur Eingeborene, soweit sie nicht nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren, oder durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung u. s. w."

I. Kamerun und Togo.

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

II. Südwestafrika. Verordnung vom 10. August 1890.

§ 1.

Derselbe Wortlaut, wie § 2 bei I nur statt (§ 1) „(§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887)".

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet u. s. w., derselbe Wortlaut, wie § 3 bei I.

III. Ostafrika. Verordnung vom 1. Januar 1891.

§ 2.

Derselbe Wortlaut, wie § 2 bei I nur statt (§ 1) „(§ 1 Abs. 2)"

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Der Gouverneur u. s. w. wie § 3 bei I, nur hinter Gerichtsbarkeit „über das im § 2 bezeichnete Maß hinaus zu unterstellen sind."

I. Kamerun und Togo.

§ 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

II. Südwestafrika.

§ 3.

Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

III. Ostafrika.

§ 4.

Die Sitze und Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz werden von dem Reichskanzler bestimmt.

(Für Neu-Guinea und die Marshall-Inseln fehlen ähnliche Bestimmungen).

I. Kamerun und Togo.

§ 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Nr. 2, §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

II. Südwestafrika.

§ 4.

Derselbe Wortlaut, wie § 5 bei I, nur
„für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars u. s. w."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

III. Ostafrika.

§ 5.

Derselbe Wortlaut, wie § 5 bei I, nur
fallen die Worte „für die Schutzgebiete" fort und es heißt:
„eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Gouverneurs".

I. Kamerun und Togo: Dienstanweisung vom 7. Juli 1888.

§ 2.

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken
   a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun" bezw.
      „von Togo",
   b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun" bezw.
      „von Togo"

   anzuwenden.
2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken:
   a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 § 8 Abs. 1, § 14 Abs. 1) die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo",
   b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo",

   anzuwenden.
3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:
   a) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,
   b) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,
   c) für die Gerichtsbehörde zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

   Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (C.-P.-O. § 41 Nr. 6[1], St.-P.-O. § 23 Abs. 1)[2]. Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

meine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

   Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

   Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

   Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

   1. § 41 Nr. 6 C.-P.-O.: „Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts durch Gesetz ausgeschlossen in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt."

   2. § 31 Abs. 1 St.-P.-O.: „Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen."

II. Südwestafrika. Dienstanweisung vom 27. August 1890:

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. August 1890 sind für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im südwestafrikanischen

Schutzgebiete zwei Amtsbezirke gebildet worden, und zwar ein nördlicher, umfassend den Bezirk von Windhoek, die Gebiete hauptsächlich folgender Eingeborenenstämme, der Hereros, der Bastards von Rehoboth, der Hottentotten von Hoachanas und Naosanabis, der Khanas-Hottentotten, der Zwartbois, sowie das herrenlose Gebiet zwischen Hereroland und Ovamboland, mit dem Amtssitze in Windhoek, und ein südlicher, umfassend Großnamaland, insbesondere die Gebiete folgender Eingeborenenstämme, der Bondelzwarts, Veldschoendrager und von Zwartmodder, der Bastards von Rietfontein, der Franzmann-Hottentotten, der Stämme von Keetmanshoop, Bethanien, Gibeon und Gokhas mit dem Amtssitze in Keetmanshoop.

§ 2.

Derselbe Wortlaut wie § 2 bei I mit folgenden Aenderungen:

1a. „Kaiserliches Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu . . .".

1b. „Kaiserlicher Richter des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu . . . ."

2a. in den unter 1a bezeichneten Fällen (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 der Verordnung)
„Kaiserliches Obergericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes."

2b. „Kaiserlicher Oberrichter des südwestafrikanischen Schutzgebietes."

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Kommissar ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.
Sonst wie § 2 bei I. Letzter Satz im 2. Absatz:
„Die Bestellung erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar oder dessen ordentlichen Vertreter".

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:
„Ich pp. schwöre, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."
Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Derselbe Wortlaut wie 4 bei I, nur
statt „Gouverneur" „Kaiserlicher Kommissar."

6. und 7. wie 5 und 6 bei I.

8. Der Kaiserliche Kommissar ist befugt, polizeiliche Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für Theile desselben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.[1]

1. Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1895 in Ergänzung des § 2 Nr. 8:

Die mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften betrauten Beamten sind befugt, polizeiliche Vorschriften für ihre Bezirke oder für Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu 150 Mark, Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

III. Ostafrika. Dienstanweisung vom 12. Januar 1891 bezw. 25. Oktober 1891.

§ 2.

Derselbe Wortlaut, wie § 2 bei I, mit folgenden Aenderungen:

1a, 1b und 2a, 2b } „des ostafrikanischen Schutzgebietes".

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Gouverneur ermächtigt, der sich hierbei durch den Oberrichter vertreten lassen kann.

Absatz 2: letzter Satz:

Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. wie bei II,

sonst 5, 6, 7 wie bei I, nur daß „Kamerun" wegfällt.

I. Kamerun und Togo.

§ 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

II. Südwestafrika.

§ 5.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, sowie Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

III. Ostafrika.

§ 6.

Abs. 1 und 2. Derselbe Wortlaut, wie § 5 bei II nur im zweiten Absatze: „unter der Aufsicht des Gouverneurs".

Dritter Absatz:

Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

I. Kamerun und Togo.

§ 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen

II. Südwestafrika.

§ 6.

Derselbe Wortlaut wie § 7 bei I, nur im ersten Absatze:

„in dem Schutzgebiete"

und im sechsten Absatze:

„außerhalb des Bezirks, in welchem u. s. w."

III. Ostafrika.

§ 7.

Derselbe Wortlaut, wie § 6 bei II bezw. § 7 bei I.

Hierzu Dienstanweisungen:

I. Kamerun und Togo:

§ 6.

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf.

   Zu dem Antrage einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 C.-P.-O.)[1], eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende

Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht blos (wie nach § 294 Abs. 3 C.-P.-O.)[2] der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen (V. v. 2. Juli 1888 § 7 Abs. 1) zugestellt.

Ausgenommen sind nur:

a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 7 Abs. 2 der V.); bei diesen genügt die Verkündigung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben.

b) Arrestbefehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Abs. 3, § 809 Nr. 2 C.-P.-O.)[3], die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Abs. 2 das.)[4], damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Falle ist anzunehmen, daß mit dem Antrage auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehle zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.[5]

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung).[6]

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).[7]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:
   A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vergl. Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. Nr. 2 A b.);
   B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.
4. Auch in den Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156 Abs. 1 C.-P.-O.). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Abs. 2 C.-P.-O. nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 7 Abs. 3 der V.). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 C.-P.-O.)[8] auf Verlangen auch anzufertigen.
5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 C.-P.-O.)[9], sind auch in den Schutzgebieten zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 7 Abs. 6 der Verordnung.
6. Die §§ 165 bis 181 der C.-P.-O finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 6 der Verordnung erlassen werden (oben § 2 Nr. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind und die Uebermittelung der Aufträge an dieselben, auf Ort und Zeit der Zustellungen, auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann, auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 7 Abs. 7 der V.). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.
7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 Abs. 3 d. V.).
8. Das Ersuchen ist zu richten:
   a) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 G.-V.-G.)[10];

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes, bezw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiete von Kamerun eine Zustellung, im Schutzgebiete von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiete von Kamerun zu veranlassen ist;

c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der C.-P.-O.[11] bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften der §§ 186 bis 189 der C.-P.-O.[12] Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 7 Absatz 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an der Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 C.-P.-O.).

10. Die im § 190 der C.-P.-O. bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 7 Abs. 4 der V. auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vergl. Nr. 6) das im § 185 Abs. 2 der C.-P.-O.[14] bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

II. Südwestafrika.

§ 6.

Derselbe Wortlaut wie § 6 bei I, nur statt „Schutzgebiete" Schutzgebiet, statt § 7 der Verordnung „§ 6" statt § 6 „§ 5" und

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Schutzgebiete zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§ 158 und 167 G.-V.-G.)[15];

b) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 G.-V.-G.)[16];

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirk eines Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;

d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 C.-P.-O.[17] bezeichneten Behörden und Beamten.

III. Ostafrika.

§ 6.

Derselbe Wortlaut wie § 6 bei I, nur „Schutzgebiet" und Ziffer 8 wie bei II.

Anmerkungen:

1. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen bewirkt (§ 187 C.-P.-O.) Danach wird verlangt, daß das Gesuch schriftlich eingereicht wird.
2. Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. (§ 294 Abs. 3 C.-P.-O.)
3. Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind (§ 809 Abs. 2 a. a. O.) Die Vorschrift bezieht sich auch auf einstweilige Verfügungen. (Urth. d. R.-G. v. 1. Mai 1888, Entsch. i. C.-S. Bd. XXI, S. 416.)
4. § 802 Abs. 2 C.-P.-O.: „Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen."
5. § 219 St.-P.-O.: „Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt."
6. § 66 Abs. 1 und 2 der C.-O.: „Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

   Die Zustellung geschieht von Amtswegen."

   Die letztere Vorschrift gilt also auch für die verkündeten Entscheidungen. Die Regel wird aber durch einzelne besondere Vorschriften modifizirt: die Entscheidung auf Berichtigung des Vertheilungsverzeichnisses ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§ 146); für die Bestätigung oder Verwerfung des Zwangsvergleichs ist die Verkündung allein obligatorisch und maßgebend (§ 171) und in allen Fällen öffentlicher Bekanntmachung gilt diese zugleich als Zustellung für alle Betheiligten (§§ 68, 69). Neben der öffentlichen Zustellung ist eine Zustellung nur nöthig, wo sie besonders vorgeschrieben (§§ 103, 166).
7. § 1 Abs. 1 des Ausf.-Ges. z. C.-P.-O. v. 24. März 1879: „Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, sofern sie beurkundet

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 C.-P.-O.; öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften."

Aus den hier angeführten Paragraphen ergiebt sich, daß in den durch Abs. 1 getroffenen Angelegenheiten gleichfalls nur durch Gerichtsvollzieher (§§ 152 ff.) oder durch die Post (§§ 176 ff.) die Zustellung erfolgen kann und daß auch im Uebrigen das Zustellungsverfahren ein gleiches ist. Die nicht für anwendbar erklärten Paragraphen bleiben außer Betracht, weil sie nicht das Zustellungsverfahren, sondern im Zusammenhange mit dem Prozeßverfahren die Voraussetzungen und Folgen gewisser Zustellungen betreffen.

8. § 155 C.-P.-O.: „Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welcher zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben".

9. § 157 bis 164 C.-P.-O.:

§ 157: „Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter[a] derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen,[b] welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.[c]

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben".

a) Wer gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Rechte. An Ehefrauen muß, da sie nach § 51 C.-P.-O. prozeßfähig sind, die Zustellung in Person erfolgen; für Minderjährige an den Vater oder Vormund.

b) Hierunter fallen auch die Gesellschaften, Genossenschaften.

c) Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen unterliegen nicht der Vorschrift des Abs. 2, sondern des Abs. 1.

§ 158: „Die Zustellung für einen Unteroffizier[a] oder einen Gemeinen des aktiven Heeres[b] oder der aktiven Marine erfolgt[c] an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

a) Auf Offiziere und im Offiziersrange stehende Personen erstreckt sich die Vorschrift nicht; an sie erfolgen die Zustellungen nach den allgemeinen Vorschriften.

b) Aktives Heer im Gegensatze zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

c) Die Gültigkeit der Zustellung ist nicht von der Weiterbeförderung abhängig, zu welcher der betreffende Chef dienstlich verpflichtet ist.

§ 159. „Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten,[a] sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen

Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen[b] mit gleicher Wirkung,[c] wie an die Partei selbst."

a) Generalbevollmächtigter ist der zur Verwaltung aller Vermögensangelegenheiten des Vollmachtsgebers Berufene. Er ist zur Prozeßführung auch ohne Vollmacht legitimirt.

b) Der Handlungsbevollmächtigte theilt nicht die Stellung des Prokuristen.

c) Die Zustellung kann natürlich auch an den Geschäftsherrn selbst erfolgen.

§ 162: „Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen".[a]

a) Das Urtheil erster Instanz kann rechtswirksam nur an den Anwalt erster Instanz zugestellt werden. (Urth. d. R.-G. vom 19. März 1887. Entsch. i. C.-S. Bd. XIX S. 394.)

§ 163: „Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen."

§ 164: „Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst; und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat".

10. § 162 G.-V.-G.: „Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt."

11. § 182 C.-P.-O.: „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs."

§ 183 a. a. O.: „Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des auswärtigen Ministers des Bundesstaates.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers."

§ 184 a. a. O.: „Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen."

12. § 186 C.-P.-O.:[a] „Ist der Aufenthalt einer Partei[b] unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

a) § 186 führt die drei Nothfälle auf, in denen allein die öffentliche Zustellung gestattet ist:

1. wenn der Aufenthalt der Partei unbekannt ist,
2. wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar sind, z. B. weil die fremden Behörden nicht zu erreichen sind oder die Zustellung verweigert haben,
3. wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften keinen Erfolg verspricht, z. B. weil bekannt ist, daß die ausländische Behörde die Rechtshilfe verweigert.

b) Partei ist hier im weiteren Sinne genommen und umfaßt auch Personen, deren Beitritt zu einem anhängigen Rechtsstreit veranlaßt werden soll.

Nicht anwendbar auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den ausländischen Drittschuldner bei der Forderungspfändung. (Urt. d. R.-G. v. 24. Oktober 1888. Entsch. i. C.-S., Band XXII S. 404.)

§ 187 a. a. O.: „Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel.[a] Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks an dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den deutschen Reichsanzeiger erforderlich".

a. Daß der Gerichtsschreiber die Anheftung persönlich bewirkt, ist nicht erforderlich. (Beschl. d. R.-G. vom 21. December 1893. Entsch. i. C.-S. Band XXXII. S. 400).

§ 188 a. a. O.: „In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 189 a. a. O. „Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird."

13. § 190 d. C.-P.-O.: „Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Uebereichung des Gesuchs ein."
14. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.
15. § 158 G.-V.-G.: „Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll."

§ 167 a. a. O.: „Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen."

16. Siehe Anm. 10.
17. Siehe Anm. 11.

I. Kamerun und Togo.

§ 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der C.-P.-O.[1] keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464[2] und 468[3] der C.-P.-O. gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden oder aus einem Schriftsatze hervorgehen.
2. § 464: „Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen."
3. § 468: „Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist."

II. Südwestafrika.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe der auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten, und findet der § 269 der C.-P.-O. keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der C.-P.-O. gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

III. Ostafrika.

§ 8.

Derselbe Wortlaut, wie § 7 bei II.

I. Kamerun und Togo.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§ 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Südwestafrika.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§ 9.

Derselbe Wortlaut, wie § 10 bei I.

III. Ostafrika.

§ 9.

Derselbe Wortlaut, wie § 8 bei II nur mit der Aenderung: statt „Kaiserlicher Kommissar" „Gouverneur".

§ 10.

Derselbe Wortlaut, wie § 10 bei I.

Hierzu Dienstanweisungen:

I. Kamerun und Togo.

§ 7.

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der C.-P.-O.[1]
2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (C.-P.-O. §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleiches oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im § 702 Nr. 5 der C.-P.-O. bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (siehe unten Nr. 10, 11) beantragen.

   Der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662—670 der C.-P.-O.[2], jedoch in allen Fällen (nicht blos in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnurg des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. (§ 10 der Verordnung.)
3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die

Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet. (§ 9 der Verordnung.)

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet.

   Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§ 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist darnach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist. (§ 662 Abs. 2 der C.-P.-O.)

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der C.-P.-O. die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der C.-P.-O.) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der C.-P.-O.[3]) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 9 Abs. 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der C.-P.-O.[4] an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777[5]) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der C.-P.-O.[6] vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 6, 7 (vergl. insbesondere § 7 Abs. 1) der Verordnung und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Abs. 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vergl. Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. (§ 674 Abs. 2 der C.-P.-O.;[7] § 162 des G.-V.-G.)[8]

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 Abs. 2 der C.-P.-O.).[9] Diese Bestimmung findet auch im Verhältniß der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 Abs. 2 der C.-P.-O. um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

II. Südwestafrika

§ 7.

Derselbe Wortlaut, wie § 7 bei I mit folgenden Aenderungen:
statt der Schutzgebiete „das Schutzgebiet",
statt § 9 „§ 8", statt § 10 „§ 9" der Verordnung, statt § 8 „§ 7", statt § 7 „§ 6".

4. letzter Satz: Die Beibringung ist darnach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrages bei dem Obergericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§ 62 Abs. 2 der C.-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

P.-O.)[10] oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

11. Der zweite Satz im ersten Absatze fällt fort.

III. Ostafrika.

§ 7.

Derselbe Wortlaut wie § 7 bei I mit den Aenderungen bezüglich des Schutzgebietes und zu 4 und 11 bei II.

Anmerkungen.

1. § 644 C.-P.-O.: „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen,[a] welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden."

a. Endurtheile, seien es kontradiktorische oder Versäumniß- oder Theilurtheile, nicht aber Zwischenurtheile.

§ 645 a. a. O.: „Die Rechtskraft des Urtheils tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen[a] Rechtsmittels[b] oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt."[c]

a. Zulässigen d. h. ein Urtheil, gegen welches ein Rechtsmittel oder ein Einspruch überhaupt nicht zulässig ist, geht sofort in die Rechtskraft über.

b. Berufung oder Revision.

c. Die Vollstreckbarkeit eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt.

§ 646 a. a. O.: „Zeugnisse der Rechtskraft der Urtheile[a] sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.[b]

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei."

a. Bezieht sich auch auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse. (Beschl. d. R.-G. v. 5. Februar 1890. Entsch. i. C.-S. Bd. XXV, S. 387.)

b. Die Versagung des Zeugnisses wird mittels einfacher Beschwerde angefochten. (Beschl. d. R.-G. v. 5. Februar 1890. Entsch. i. C.-S. Bd. XXV, S. 387.)

§ 647 a. a. O.: „Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung einzustellen seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt."

§ 648 a. a. O.: „Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§ 278);
2. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen desselben aussprechen;
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind."

§ 649 a. a. O.: „Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern von Wohnungs- oder anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flössern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 zur Anwendung."

§ 650 a. a. O.: „Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 651 a. a. O: „Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so ist in den Fällen des § 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei, in den Fällen der §§ 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen."

§ 652 a. a. O.: „Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten."

§ 653 a. a. O: „Die in den §§ 649 bis 652 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

§ 654 a. a. O.: „Ist der Antrag[a], das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des § 292 zur Anwendung."[b]

a. Nach Erlaß eines Urtheils kann die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit und nach dieser Anordnung die Gestattung des Schuldners zur Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nicht beantragt werden. (Beschl. d. R.-G. v. 10. Februar 1888. Entsch. i. C.-S. Bd. XX, S. 423.)

b. Das Urtheil ist durch nachträgliche, binnen einer einwöchigen, mit der Zustellung des Urtheils beginnenden Frist zu beantragende Entscheidung zu ergänzen. Der zuzustellende Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

§655 a. a. O.: „Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben, oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag[a] des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten[b] zu verurtheilen."

a. Der Antrag ist auch in der Revisionsinstanz zulässig. (Urth. d. R.-G. 28. November 1890. Entsch. i. C.-S. Bd. XXVII, S. 41.)

b. Auch dasjenige, was freiwillig gezahlt oder gegeben worden ist; aber kein Schaden, keine Zinsen. (Urth. d. R.-G. v. 14. November 1883. Entsch. i. C.-S. Bd. X, S. 415 und v. 27. September 1888. Entsch. Bd. XXI S. 404.)

§ 656 a. a. O.: „In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassene Entscheidung findet nicht statt."[a]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die in Gemäßheit des § 655 Abs. 2 erfolgte Verurtheilung des Klägers zur Zurückerstattung des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten an den Beklagten. (Urth. d. R.-G. v. 30. November 1889. Entsch. i. C.-S. Bd. XXV, S. 421.)

§ 657 a. a. O.: Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel[a] eingelegt, so finden die Vorschriften des § 647 entsprechende Anwendung."[b]

a. Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils, welches die Aufhebung eines Arrestes ausspricht, kann in der Berufungsinstanz vor der mündlichen Verhandlung durch den Berufungsrichter aufgehoben werden. (Beschl. d. R.-G. v. 8. März 1890. Entsch. Bd. XXV, S. 401).

b. Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kann, nachdem die Vollstreckung bereits zur Ausantwortung des Gegenstandes an den Gläubiger geführt hat, mit der Wirkung, daß diesem der Gegenstand durch Zwangsvollstreckung wieder abgenommen werde, nicht mehr erfolgen. (Beschl. d. R.-G. v. 15. Februar 1888. Entsch. in C.-S. Bd. XXIII, S. 336).

§ 658 a. a. O.: „Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügungen, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

§ 659 a. a. O.: „Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen."

§ 660 a. a. O.: „Aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24[a] gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

a. Gerichtsstand des Vermögens.

§ 661 a. a. O.: „Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshilfe im deutschen Reiche zugestellt ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

§ 702 a. a. O.: „Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind;
2. aus Vergleichen, welche im Falle des § 471[a] vor dem Amtsgericht abgeschlossen werden;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet[b];
4. aus Vollstreckungsbefehlen;
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat."

a. wenn die Parteien vor dem Amtsgericht ohne Ladung erscheinen.
b. z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen gegen ungehorsame Zeugen u. s. w.

2. § 662 C.-P.-O.: „Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts[a] ertheilt."

a. Der Gerichtsschreiber der Berufungsinstanz hat bezüglich eines durch Theilurtheil rechtskräftig gewordenen Klageanspruches die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen, wenn bezüglich eines weiteren, in derselben Klage erhobenen Anspruches der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz noch anhängig ist. (Urth. d. R.-G. v. 9. August 1887. Entsch. i. C.-S. Bd. XVIII, S. 424).

§ 663 a. a. O.: „Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt"

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 664 a. a. O.: „Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden[a] geführt wird."

a. Oeffentliche Urkunden sind Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 380 C.-P.-O.).

§ 665 a. a. O.: „Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger[a] des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§ 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites veräußert ist, sofern die Nachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden[b] nachgewiesen wird.[c]

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen."

a. Als Rechtsnachfolger kommt auf Seiten des Gläubigers sowohl der spezielle wie der allgemeine Rechtsnachfolger ohne Unterschied in Betracht, auf Seiten des Schuldners nur der allgemeine unbeschränkt, der spezielle dagegen nur insoweit, als nach den Vorschriften der §§ 236, 238 die Veräußerung der in Streit befangenen Sache auf den Prozeß keinen Einfluß hat.

b. Der Nachweis der Rechtsnachfolge kann nicht durch Privaturkunden geführt werden, auch wenn die Unterschriften der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. (Beschl. d. R.-G. vom 10. März 1884. Entsch. i. C.-S. Bd. XIII, S. 330).

c. Die Klausel kann auch für den Fall ertheilt werden, wenn die Rechtsnachfolge bereits im Laufe des Rechtsstreits und zwar vor Erlaß des ersten Urtheils eingetreten ist. (Beschl. d. R.-G. vom 12. Juni 1882. Entsch. i. C.-S. Bd. VII, S. 332.)

§ 666 a. a. O.: „In den Fällen der §§ 664, 665 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen."

§ 667 a. a. O.: „Kann der nach den §§ 664, 665 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben."[a]

a. Die Klage ist gegen sämmtliche Rechtsnachfolger des Schuldners zu richten. (Urth. d. R.-G. vom 15. Juni 1891. Entsch. i. C.-S. Bd. XXVIII, S. 399).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 668 a. a. O.: „Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheit einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei."

§ 669 a. a. O.: „Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen."

§ 670 a. a. O.: „Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist."

3. § 671 C.-P.-O: „Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil[a] oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheile auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden."[b]

a. Ein gerichtliches Erkenntniß, welches lediglich gegen die Ehefrau ergangen ist, kann nicht als ein gegen den Ehemann vollstreckbarer Titel gelten. (Urth. d. R.-G. vom 20. April 1883. Entsch. i. C.-S. Bd. X, S. 349).

b. Ein wegen Mangels der Zustellung von Legitimationspapieren des Rechtsnachfolgers ungültiges Pfandrecht konvalescirt nicht durch Nachholung dieses Rechtsaktes, wenn inzwischen das Eigenthum an der gepfändeten Sache gewechselt hat. (Urth. d. R.-G. vom 18. Februar 1888. Entsch. i. C.-S. Bd. XX, S. 433).

§ 672 a. a. O.: „Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird."[a]

a. Die Pfändung einer Geldforderung ist unwirksam, wenn bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses der Vorschrift des § 672 Abs. 2 zuwider gehandelt war. Das Pfändungspfandrecht kann aber durch Nachholung der hier vorgeschriebenen Zustellung nachträglich Gültigkeit erlangen. (Urth. d. R.-G. v. 2. Januar 1890. Entsch. i. C.-S. Bd. XXV, S. 368).

§ 673 a. a. O.: „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde[a] Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen."

a. Unter Militärbehörde ist zu verstehen:

a) für die Armee.

1. in Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons;
2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

b) für die Kaiserliche Marine.

1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber, bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober-Werftdirektor;
3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.). (Allg. Verf. v. 8. Juli 1880, R.-Centr.-Bl. S. 480).

4. § 675 a. a. O.: „In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern."

§ 676 a. a. O.: „Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden."

§ 677 a. a. O.: „Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt."

5. § 712 a. a. O.: „Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

In Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen."

§ 713 a. a. O.: „Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden."

§ 716 a. a. O.: „Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden."

§ 720 a. a. O.: „Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden."

§ 721 a. a. O.: „Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- und Silberwerth erreicht."

§ 722 a. a. O.: „Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern."

§ 723 a. a. O.: „Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§ 724 a. a. O.: „Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu bewirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§ 725 a. a. O.: „Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen."

§ 727 a. a. O.: „Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.[a]

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen."

a. Die Wirksamkeit einer Pfändung bereits gepfändeter Sachen ist im Falle des § 727 Abs. 2 durch die vorgeschriebene Zustellung des

Protokolls an den erstpfändenden Gerichtsvollzieher nicht bedingt. (Urth. d. R.-G. v. 22. November 1884. Entsch. i. C.-S. Bd. XIII, S. 345.)

§ 746 a. a. O.: „Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung."

§ 751 a. a. O.: „Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt, und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist."

§ 769 a. a. O.: „Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befindet.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen."

§ 770 a. a. O.: „Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität beweglicher Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung."

§ 771 a. a. O.: „Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen."

§ 777 a. a. O.: „Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 678 Nr. 3[a] zu verfahren hat."
a. O. h. polizeiliche bezw. militärische Hilfe heranzuziehen.

6. § 739 C.-P.-O.: „Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:
1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung erwachsenen Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben."

§ 730 a. a. O.: „Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen."

§ 744 a. a. O: „Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist."

7. § 674 Abs. 2 a. a. O.: „Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt."

8. Siehe Anm. 10 bei § 7.

9. § 700 Abs. 2 a. a. O.: „Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten."

10. Siehe Anm. 1.

I. Kamerun und Togo.

§ 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte[1] oder zu den in den §§ 74,[2] 75[3] des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehören.

1. Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören nach § 27 des G.-V.-G.:
   1. alle Uebertretungen;
   2. diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des R.-St.-G.-B. und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
   3. die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung nur im Wege der Privatklage erfolgt;
   4. Diebstahl im Falle des § 242 des R.-St.-G.-B., Unterschlagung im Falle des § 246 des R.-St.-G.-B., Betrug im Falle des § 263 des R.-St.-G.-B. und Sachbeschädigung im Falle des § 303 des R.-St.-G.-B., wenn der Werth des Gestohlenen oder Unterschlagenen oder der Schaden 25 Mark nicht übersteigt.
   5. Begünstigung und Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und 259 des R.-St.-G.-B., wenn die Handlung, auf welche sich die Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

günstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

2. Hierzu gehören:
   1. die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w.;
   2. die nach Art. 206, 249 und 249 a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
   3. die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien;
   4. die nach §§ 67 und 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes u. s. w., strafbaren Handlungen;
   5. die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

3. Hierzu gehören die Vergehen:
   1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und 120 des R.-St.-G.-B.;
   2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des R.-St.-G.-B.;
   3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des R.-St.-G.-B.;
   4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
   5. der Körperverletzung im Falle des § 223 a des R.-St.-G.-B.;
   6. des Diebstahls im Falle des § 242 des R.-St.-G.-B.;
   7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des R.-St.-G.-B.;
   8. der Begünstigung;
   9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und § 259 des R.-St.-G.-B.;
   10. des Betruges im Falle des § 263 des R.-St.-G.-B.;
   11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des R.-St.-G.-B.;
   12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des R.-St.-G.-B.;
   13. der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und § 328 Abs. 1 des R.-St.-G.-B.;
   14. solche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht.

II. Südwestafrika

§ 10.

III. Ostafrika

§ 11.

Derselbe Wortlaut, wie § 11 bei I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Kamerun und Togo.

§ 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht.[1]

1. Hierzu Dienstanweisung:

§ 8.

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird, kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt, oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termine vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden. (Str.-P.-O. § 232 Abs. 2, 3.)

Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des § 2 Nr. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der St.-P.-O. vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.[1]

1. Zur Hauptverhandlung kann auch beim Ausbleiben des Angeklagten geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

II. Südwestafrika.

§ 11 der Verordnung und § 8 Nr. 1 der Anweisung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Ostafrika.

§ 12 der Verordnung und § 8 Nr. 1 der Anweisung.

Derselbe Wortlaut, wie § 12 der Verordnung und § 8 Nr. 1 der Anweisung bei I.

I. Kamerun und Togo.

§ 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

Hierzu Dienstanweisung § 8:

2. Das Verfahren in den durch § 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 5) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

II. Südwestafrika.

§ 12.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehöreuden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Zweiter Absatz derselbe Wortlaut wie § 13 bei I.

Dienstanweisung:

§ 8.

2. Das Verfahren in den nach § 12 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz u. s. w. derselbe Wortlaut, wie bei I.

III. Ostafrika.

§ 13.

Absatz 1 derselbe Wortlaut, wie § 12 Abs. 1 bei II.
Absatz 2 derselbe Wortlaut, wie § 13 Abs. 2 bei I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstanweisung:

§ 8.

2. Das Verfahren in den nach § 13 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz u. s. w. Derselbe Wortlaut, wie bei I.

I. Kamerun und Togo.

§ 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§ 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der § 23 mit der im § 8 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.[1]

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichtes befindet.

In den im § 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig.[2] In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.[3]

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.[4]

Dienstanweisung:

§ 8.

1. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Str.-P.-O. § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.
2. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (St.-P.-O. § 140 Abs. 1, Verordn. v. 2. Juli 1888 § 14 Abs. 4). In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchem nach § 140 Abs. 2 d. St.-P.-O. die Vertheidigung eine nothwendige ist,* ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

* Die Vertheidigung ist eine nothwendige,

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt. Stellt sich die strafbare Handlung nur deshalb als Verbrechen heraus, weil sie im Rückfalle begangen, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

3. § 145 St.-P.-O: „Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des § 141* erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende sogleich dem Angeklagten einen anderen Vertheidiger zu bestellen.** Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben werde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.***

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben vorbehaltlich dienstlicher Ahndung die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen."†

* In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

** Tritt bei der Verhandlung ohne Beanstandung des Gerichts ein anderer vom bestellten Vertheidiger substituirter Anwalt auf, so ist hierin die Bestellung eines neuen Vertheidigers zu finden; die Zustimmung des Angeklagten ist hierzu nicht erforderlich (Urth. d. R.-G. v. 9. Februar 1888. R.-R.-G. Bd. X, S. 104).

*** Bezieht sich nur auf den nothwendigen Vertheidiger, nicht auf den Wahlvertheidiger (Urth. des R.-G. vom 18. April 1887. R.-R.-G. Bd. IX, S. 243).

† In den Fällen der nothwendigen Vertheidigung erscheint die Entfernung des Vertheidigers vor Erlaß des Urtheils als eine unzeitige und führt, wenn ohne Remedur des § 145 gelassen, zur Aufhebung des Urtheils und des betreffenden Theiles der Verhandlung. Die Mitwirkung des Vertheidigers ist in den vorbezeichneten Fällen im öffentlichen Interesse angeordnet, ein Verzicht des Angeklagten wäre daher unwirksam. (Urth. d. R.-G. v. 14. Juni 1880. R.-R.-G. Bd. II, S. 64.)

4. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung* vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

* Nur wegen Beleidigungen, nicht wegen Körperverletzungen, und auch nur, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, ist der Sühneversuch nothwendig.

II. Südwestafrika.

§ 13.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.* Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Sonst derselbe Wortlaut wie § 14 bei I, nur beginnt Absatz 4:

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen u. s. w.

* § 30 G.-V.-G.: „Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe der Hauptverhandlungen zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Enscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen."

Dienstanweisung:

§ 8.

Nr. 3, 4, 5.

Derselbe Wortlaut, wie § 8 bei I.

III. Ostafrika.

§ 14.

Erster Absatz, derselbe Wortlaut wie § 13 Abs. 1 bei II.

Die übrigen Absätze, sowie die Dienstanweisung § 8 Nr. 3, 4, 5.

Derselbe Wortlaut, wie § 14 bezw. § 8 bei I.

I. Kamerun und Togo.

§ 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

II. Südwestafrika.

§ 14.

Derselbe Wortlaut wie § 15 bei I, nur beginnt der 2. Absatz:

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Ostafrika.

§ 15.

Derselbe Wortlaut, wie § 15 bei I, nur fallen im zweiten Absatz die Worte „von Kamerun" fort.

I. Kamerun und Togo.

§ 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Hierzu Dienstanweisung:

Kostenwesen.

§ 9.

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung findet, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 der Anw.) kann in allen Fällen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(Abs. 3 u. 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mk,
c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
d) von je 300 Mark des Mehrbetrages .....fünfzig Pfennig.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthberechnung sind die Vorschriften der C.-P.-O. §§ 3 bis 9 und der C.-O. § 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschl. von jeder Mark 10 Pf.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschl. von jeder Mark 5 Pf.,
c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 Pf.

Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 der Anw.) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
b) zufolge der Vorschrift des § 691 der C.-P.-O. eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist . . die Gebühr unter I, 2 A,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der § 3 der C.-P.-O. entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist, 10 Mark,
b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, 20 Mark.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil erledigt ist, 50 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

II. Südwestafrika:

§ 15 und Dienstanweisung § 9, sowie der Tarif, derselbe Wortlaut, wie § 16 bei I.

III. Ostafrika:

§ 16 und Dienstanweisung § 9, sowie der Tarif, derselbe Wortlaut, wie § 16 bei I.

I. Kamerun und Togo.

§ 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433).

II. Südwestafrika.

§ 16.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. December 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

III. Ostafrika.

§ 17.

Die nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Kamerun und Togo.

§ 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem ermächtigten anderen Beamten.

II. Südwestafrika.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

III. Ostafrika.

§ 18.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichs-Angehörigen im Auslande, vom 4. Mai

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1870 (B.-G.-Bl. S. 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Januar 1891 ab auf Personen, welche nicht Eingeborene (§ 3) sind, Anwendung.

§ 19.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur werden die dem Letzteren auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse von dem Reichskommissar wahrgenommen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

I. Kamerun und Togo. Dienstanweisung.

§ 10. Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörde erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.
3. Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§ 11.

Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiete von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 5);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestallung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 8 Nr. 5).

II. Südwestafrika.

§ 10.

Derselbe Wortlaut, wie §§ 10 und 11 bei I. § 11 ist unter Nr. 4 zu § 10 gestellt, nur statt „Gouverneur“ „Kaiserlicher Kommissar“ und bei 4 1 (§ 2 Nr. 6).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Ostafrika.

§ 10.

Derselbe Wortlaut wie bei II und bezw. bei I.

Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete

I. der Neu-Guinea-Kompagnie vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 187) und 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 187), sowie auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln, vom 11. Januar 1887 (R.-G.-Bl. S. 4),

II. der Marshall-Brown- und Providence-Inseln vom 13. September 1886 (R.-G.-Bl. S. 291) und vom 7. Februar 1890 (R.-G.-Bl. S. 55).

I. Verordnung vom 5. Juni 1886.

a) Neu-Guinea.

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. September 1886 in Kraft.

b) Salomons-Inseln.

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) tritt für die zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 1887) vorgesehenen Abänderungen am 1. April 1887 in Kraft.

Verordnung vom 13. September 1886.

II. Marshall-Inseln.

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 tritt für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. December 1886 in Kraft.

I. Neu-Guinea.

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist,* und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

II. Marshall-Inseln.

§ 2.

Derselbe Wortlaut, wie bei I § 2.**

* Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886: Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 sind anzusehen:
a) die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme,
b) die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

** Verfügung des Reichskanzlers vom 2. December 1886: Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 sind anzusehen:
a) die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme.
b) die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

I. Neu-Guinea.

§ 3.

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird.

II. Marshall-Inseln.

§ 3.

Derselbe Wortlaut, wie § 3 bei I.

§ 4.

Aufgehoben durch § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888 für die Neu-Guinea-Kompagnie und durch § 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890 für die Marshall-Inseln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Neu-Guinea.

§ 5.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiete mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

II. Marshall-Inseln.

§ 5.

Derselbe Wortlaut, wie § 5 bei I.

I. Neu-Guinea.

§ 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Anordnung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheften an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

II. Marshall-Inseln.

Derselbe Wortlaut, wie § 6 bei I.

I. Neu-Guinea.

§ 7.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe lediglich von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

II. Marshall-Inseln.

Derselbe Wortlaut, wie § 7 bei I.

I. Neu-Guinea.

§ 8.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

II. Marshall-Inseln.

Derselbe Wortlaut, wie § 8 bei I.

§ 9 außer Kraft gesetzt durch § 10 der Verordnung vom 3. Juli 1888 für Neu-Guinea und § 10 der Verordnung vom 7. Februar 1890 für die Marshall-Inseln.

I. Neu-Guinea.

§ 10.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(B.-G.-Bl. S. 599) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Abs. 2) sind, am 1. September 1886 in Kraft.

II. Marshall-Inseln.

Derselbe Wortlaut, wie § 10 bei I.

I. Neu-Guinea.

Verordnung vom 13. Juli 1888.

§ 1. Abänderung des § 6 der V. v. 5. Juni 1886.

§ 2. Abänderung des § 7 der V. v. 5. Juni 1886.

§ 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

II. Marshall-Inseln.

Verordnung vom 7. Februar 1890.

§§ 1 bis 4 derselbe Wortlaut, wie bei I.

I. Neu-Guinea.

§ 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

II. Marshall-Inseln.

§ 5.

Derselbe Wortlaut, wie § 5 bei I, nur wird hinter Instanz „in Jaluit" eingeschoben.

I. Neu-Guinea.

§ 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts zu Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 73; V. v. 5. Juni 1886 § 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der § 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

II. Marshall-Inseln.

§ 6.

Derselbe Wortlaut, wie § 6 bei I, nur im Abs. 1 statt Landeshauptmannes „Kaiserlichen Kommissars" und in Abs. 3.: Verordnung vom 13. September 1886.

I. Neu-Guinea.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der C.-P.-O. keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der C.-P.-O. gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Marshall-Inseln.

§ 7.

Derselbe Wortlaut, wie § 7 bei I.

I. Neu-Guinea.

§ 8.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des G.-V.-G. mit der oben im § 7 Abs. 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der St.-P.-O. findet Anwendung.

Im Uebrigen bleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit.

II. Marshall-Inseln.

§ 8.

Derselbe Wortlaut, wie § 8 bei I, nur beginnt der Abs. 5: „In den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Sachen u. s. w.

I. Neu-Guinea.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

II. Marshall-Inseln.

§ 9.

Derselbe Wortlaut, wie § 9 bei I, nur statt Landeshauptmann „der Kaiserliche Kommissar."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Neu-Guinea.

§ 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der § 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

II. Marshall-Inseln.

§ 10.

Derselbe Wortlaut, wie § 10 bei I, nur Abs. 3:

Der § 9 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

I. Neu-Guinea.

§ 11.

Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

II. Marshall-Inseln.

§ 11.

Derselbe Wortlaut wie § 11 bei I, nur „zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebietes."

I. Neu-Guinea.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

II. Marshall-Inseln.

§ 12.

Derselbe Wortlaut wie § 12 bei I, nur „1. April 1890" als Tag des Inkrafttretens.

I. Neu-Guinea.

Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 3. August 1888 eingeführten Aenderungen.

I. Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene, insoweit dieselben nicht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der C.-P.-O.)

II. Marshall-Inseln.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. December 1886 unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 10. März 1890 eingeführten Aenderungen.

I.

Zu § 2 der Verordnung vom 13. September 1886.

Derselbe Wortlaut, wie I bei I, nur in Ziffer 1 hinter „Eingeborene" (vergl. zur Zeit die Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1886).

I. Neu-Guinea.

II. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

(Zu § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

Für die Verkündung polizeilicher Vorschriften ist § 3 der Verordnung vom 24. Juni 1886 (Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 38) maßgebend.

II. Marshall-Inseln.

II. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

(Zu § 3 der Verordnung vom 13. September 1886.)

Die Verkündung polizeilicher Vorschriften hat in der durch § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Oktober 1886 vorgesehenen Weise zu erfolgen. Der Tag des Inkrafttretens, welcher für die verschiedenen Theile des Schutzgebietes ein verschiedener sein kann, ist ausdrücklich anzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Neu-Guinea.

III. Gerichtsbehörden.

(Zu § 2 der Verordnung vom 17. April 1886 und § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Landeshauptmann ermächtigt, soweit nicht bei Genehmigung der Ernennung desselben durch den Reichskanzler etwas Anderes bestimmt wird. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

Der Landeshauptmann ist befugt:

a) bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen (Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete § 11 Abs. 2, 3. R.-G.-Bl. 1888, S. 75);

b) über die Abgrenzung der Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz, über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere für denselben Bezirk zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;

c) die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;

d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen;

e) allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen.

Für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmanns ist demselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen in dieser Anweisung ihm übertragenen Befugnisse durch die Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers ein Vertreter zu bestellen. Zu beachten ist, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (C.-P.-O. § 4 Nr. 6, St.-P.-O. § 23 Abs. 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie";
b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie"

anzuwenden.

2. a) Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
a) in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 13. Juli 1888 § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1) die Bezeichnung als

„Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie";

b) in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie"

anzuwenden.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Beeidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Dieselbe Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zu getreulicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

II. Marshall-Inseln.

III. Gerichtsbehörden.

Zu § 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890.

1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Kommissar ermächtigt;

sonst derselbe Wortlaut wie III bei I, nur

Abs 3: Für den Fall der Verhinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt;
im letzten Satz statt Landeshauptmann „Kaiserlicher Kommissar"

2. a und b
2. a a. u. b. } statt „Neu-Guinea-Kompagnie" „der Marshall-Inseln".

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben, sofern sie nicht bereits, wie der Kommissar, als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, vor Antritt u. s.w.,
nur „im Schutzgebiet der Marshall-, Brown, und Providence-Inseln."

I. Neu-Guinea.

VII. Zustellungen.

1. 2. 3. Derselbe Wortlaut wie § 6 bei der Dienstanweisung für Kamerun und Togo, siehe Seite 296 ff., nur fällt bei Z. 1 der zweite Absatz fort, bei Z. 2 A muß es heißen (Verordnung vom 13. Juli 1888 § 1).

4. Zu dem Antrage einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 d. C.-P.-O.) eine mündliche Erklärung. — Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftstück oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalt des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. — Soll ein erst zu erlassender Gerichtsbeschluß auf Betreiben einer Partei zugestellt werden (z. B. in den Fällen der §§ 633, 730, 802 der C.-P.-O.), so ist die Partei schon bei Stellung des Antrages auf Erlaß eines solchen Beschlusses thunlichst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Zustellung an den Gegner gleichzeitig beantragen oder sich einen bezüglichen Antrag noch vorbehalten wolle. Auch braucht das Verlangen der Zustellung in dem Antrag auf Erlaß des Beschlusses nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, wenn nur ein bezüglicher Wille des Antragstellers aus den Umständen zu entnehmen ist.

5. Die Vorschriften über die Zustellungen in Buch I, Abschnitt III Tit. 2 der Civilprozeßordnung, welche auch in Strafsachen (§ 37 der St.-P.-O.), im Konkursverfahren (§ 65 der C.-O.[1]), zum Theil auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und bei den in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf Betreiben der Betheiligten stattfindenden Zustellungen (§ 1 Abs. 1, 3 des Preuß. Ausf.-Ges. z. C.-P.-O.) Anwendung erleiden, sind durch die §§ 5 und 6 der Verordnung wesentlich modifizirt, insbesondere durch die Bestimmung, daß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die für die Ausführung der Zustellungen im Schutzgebiet erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Derselbe Wortlaut wie 4 bei der Anweisung für Kamerun und Togo siehe S. 298 mit dem Zusatze:
Sofern Rechtsanwälte im Schutzgebiete zugelassen werden, kann die Beglaubigung der auf ihr Betreiben zuzustellenden Schriftstücke auch durch sie selbst erfolgen.
7. und 8. 9. Derselbe Wortlaut wie 4, 5, 6 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 298 nur
8. mit dem Zusatze:
Bei Zustellungen auf Betreiben einer Partei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Partei, an welche zugestellt wird, Kenntniß davon erhält, wer den Zustellungsauftrag ertheilt hat, soweit dies nicht aus dem Inhalte des zuzustellenden Schriftstückes hervorgeht.
9. Derselbe Wortlaut wie 7 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 298.
10. a) und c) Derselbe Wortlaut wie 8 a) und c) daselbst S. 298. 299.
b) Bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul.
11. 12. 13. Derselbe Wortlaut wie 9. 10. 11. der Anweisung für Kamerun und Togo S. 299 nur 11. mit dem Zusatze:
Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im deutschen Reiche, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat,
und in 13: „Nr. 5 bis 8" und „(vergl. Nr. 8)".

II. Marshall-Inseln.

VII. Zustellungen.

Ebenso wie bei I, nur
Z. 2 A und a: Verordnung vom 7. Februar 1890.
1. Siehe die Anmerkungen bei der Dienstanweisung für Kamerun und Togo S. 300.

I. Neu-Guinea.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

1. Derselbe Wortlaut wie § 7 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 306.
2. Ebenso, nur „des Schutzgebietes" und hinter kann „abgesehen von den unter Nr. 4 bezeichneten Fällen".
3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbarkeit erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§ 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888).
4. Derselbe Wortlaut wie 4 § 8 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 307, nur Abs. 1 hinter Gerichtsbehörde „an welche derselbe gerichtet ist",

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§ 662 Abs. 2 der C.-P.-O.) oder wenn derselbe bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anhängig war.

4. a) Derselbe Wortlaut, wie Z. 5 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 307,
5. ebenso, wie Z. 6 der Anweisung für Kamerun und Togo, nur fallen die Worte „in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen" fort.
6. 7. ebenso, wie in Z. 7 (Nr. 6) der Anweisung für Kamerun und Togo S. 307.
8. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen (§§ 712 bis 728 der C.-P.-O.) bleibt es dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten überlassen, ob er der mit der Pfändung beauftragten Person die Entscheidung über die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners (§ 712 Abs. 2), die Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung (§ 712 Abs. 3), die Versteigerung (§§ 716 bis 720), den Verkauf von Gold- und Silbersachen (§ 721), die Uebertragung von Werthpapieren aus freier Hand (§§ 722 bis 724), die Bewirkung der Aberntung von Früchten (§ 725) überlassen, oder ob er diese Verrichtungen selbst wahrnehmen oder mit denselben eine andere Person beauftragen will.
9. Derselbe Wortlaut, wie 9 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 307, 308, nur „§§ 5 und 6 der Verordnung und Nr. VII der Anweisung".
10. Ebenso wie Z. 10 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 308.
11. Ebenso wie Z. 11 der Anweisung für Kamerun und Togo S. 308 bis „die Gerichtsbehörde" dann: „des betreffenden Schutzgebietes bezw. dem betreffenden Konsul unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 der C.-P.-O.)"
12. 13. Ebenso, wie 12, 13, der Anweisung für Kamerun und Togo S. 308 nur in 12 „Nr. 6 bis 9".

II. Marshall-Inseln.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

1. 2. 3. 4. bis 13., ebenso wie bei I, nur
Z. 2 Abs. 2 Verordnung vom 13. September 1886.
Z. 3 u. 4 Verordnung vom 7. Februar 1890.
Z. 4 endet mit § 662 Abs. 2 der C.-P.-O.
Anmerkungen siehe bei der Dienstanweisung für Kamerun und Togo S. 309 ff.

I. Neu-Guinea.

Dienstanweisung vom 3. August 1888.

§ 5.

Bestimmungen für Strafsachen.

1. Derselbe Wortlaut wie Z. 1 § 8 der Dienstanweisung für Kamerun und Togo S. 323 nur „(§ 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888)".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abs. 2 „nach Maßgabe des Abschn. III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886"
statt Ungehorsamkeitsverfahren „Kontumacialverfahren".

2. Derselbe Wortlaut, wie in der Anweisung für Kamerun und Togo nur
„§ 5 der Verordnung vom 13. Juli 1888"
§ 6
und statt Verminderung „Reduction".

3. und 4. Derselbe Wortlaut, wie in der Anweisung für Kamerun und Togo nur
bei 3. „Verordnung vom 13. Juli 1888 § 8 Absatz 5" und
bei 4. „§§ 6 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888"

II. Marshall-Inseln.

Dienstanweisung vom 7. Februar 1890.

1. 2. 3. 4. Derselbe Wortlaut wie in der Dienstanweisung für Kamerun und Togo S. 323 nur Z. 1 (§ 4 der Verordnung vom 7. Februar 1890).
Abs. 2: „nach Maßgabe des Abschn. III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886".
Zu 2. „§ 5 der Verordnung vom 7. Februar 1890".
§ 6.
Zu 3. „Verordnung vom 7. Februar 1890 (§ 8 Absatz 5)".
Zu 4. §§ 4 und 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890.

I. Neu-Guinea.

§ 6.

Kostenwesen.

1. Der Wortlaut des ersten Absatzes, wie in der Dienstanweisung für Kamerun und Togo § 9 S. 328.
Satz 2: Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

2. Derselbe Wortlaut wie in der Anweisung für Kamerun und Togo, nur zweiter Absatz eingeschoben:
Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vorzunehmenden Geschäfte bewendet es bei den bestehenden Verordnungen (Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie vom 25. November 1886, Verordnungsbl. S. 54).

3. Derselbe Wortlaut wie in der Anweisung für Kamerun und Togo.

4. Auf die bei dem Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechtssachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 in Kraft.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

Gleichlautend mit dem für Kamerun und Togo geltenden Tarif S. 329

nur fällt bei I Nr. 3 Abs. 1 die Verweisung auf § 7 Nr. 7 fort und bei III Nr. 2 fallen die Worte: „einschließlich der Berufungsinstanz" fort.

II. Marshall-Inseln.

§ 6 und § 7.

Ebenso wie bei I, nur fällt der zweite Absatz bei Z. 2 fort und in § 7 heißt es „Verordnung vom 7. Februar 1890".

Tarif ebenso wie bei I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VIII.

Verordnungen

betreffend

das Schutzgebiet von Kamerun.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Allerhöchster Erlaß, betr. den Rang des Gouverneurs von Kamerun und der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete, vom 25. Mai 1885.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. will ich hiermit Meinem Gouverneur für das Schutzgebiet von Kamerun den Rang der Räthe I. Klasse Meinen Kommissaren in dem Togo-Gebiete und in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete den Rang der Räthe III. Klasse beilegen,* beides mit der Maßgabe, daß die Rangklassen den bezeichneten Kolonialbeamten nur innerhalb der betreffenden Schutzgebiete und für ihre Amtsdauer zustehen.

* Die Ehrenbezeugungen im internationalen Verkehr sind demgemäß die für die Gesandten bezw. Generalkonsuln vorgesehenen.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Kamerun, betr. Grunderwerb, vom 24. December 1894.

Auf Grund des § 21 der Kaiserl. Verordnung vom 2. Juli 1888 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1886 mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1.

Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem hierzu ermächtigten Beamten verlautbart werden.

Es gelten als ermächtigt:

der Gouverneur, der Richter, die Bezirksamtmänner, die Amtsvorsteher, sowie deren Vertreter; außerdem kann der Gouverneur noch andere Beamte besonders ermächtigen.

§ 2.

Die Besitzergreifung von herrenlosem Land bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller rechtlichen Ansprüche dem Gouvernement anzuzeigen; dasselbe setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, unter welchen das Land erworben wird.

§ 4.

Für die Verlautbarung eines Vertrages (§ 1) werden zehn vom Hundert des Erwerbspreises als Gebühr erhoben, auch sind dem Gouvernement die erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Schuldner ist der Erwerber; sind Antragsteller und Erwerber verschiedene Personen, so haften Beide sammt verbindlich.

Bei Schenkungsverträgen sowie bei Besitzergreifungen von herrenlosem Lande (§ 2) kann eine Gebühr nach dem Ermessen des mit der Angelegenheit befaßten Beamten erhoben werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1888 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung, betr. den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums, vom 27. März 1888.

§ 1.

Verträge, durch welche das Eigenthum an Grundstücken erworben werden soll, die bisher im Eigenthum oder Besitze von Eingeborenen sich befanden, bedürfen vom 1. April d. J. ab zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 2.

Die Ertheilung dieser Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, deren Nichterfüllung innerhalb der dafür festgesetzten Zeit den Verlust des Eigenthums für den Erwerber und seine Rechtsnachfolger von Rechtswegen zur Folge hat.

§ 3.

In diesem Falle gehen die Grundstücke nebst den darauf errichteten, mit ihnen verbundenen Gebäuden und Werken frei von allen Lasten in das Eigenthum der Regierung des Schutzgebietes über.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Kaiserliche Gouverneur kann aus Billigkeitsrücksichten dem bisherigen Besitzer gestatten, daß innerhalb einer hierfür anzuberaumenden, ausschließenden Frist die vorbezeichneten Gebäude und Werke ganz oder theilweise hinweggenommen werden dürfen.

§ 4.

Die Besitzer solcher innerhalb des Schutzgebietes gelegener Grundstücke, welche schon vor dem 1. April 1888 erworben waren, sind verpflichtet, dieselben innerhalb einer Frist von vier Jahren in Benutzung zu nehmen.

Ein Grundstück ist als in Benutzung genommen anzusehen, wenn und insoweit auf demselben Gebäude oder andere Werke errichtet und benutzt werden, Gärten, Felder, Pflanzungen angelegt und bearbeitet werden, oder dasselbe in landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieb genommen, sowie zur Gewinnung von Mineralien ausgebeutet wird, nicht aber, wenn es nur zur Jagd oder zum Einsammeln wildwachsender pflanzlicher Erzeugnisse verwendet wird.

§ 5.

Die in vorstehenden Paragraphen bezeichnete Frist beginnt für die vor dem 1. April 1888 erworbenen Grundstücke mit diesem Tage, für die seit diesem Tage erworbenen mit dem Tage des den Erwerb begründenden Vertragsabschlusses.

§ 6.

Der fruchtlose Ablauf der im §§ 4 und 5 bezeichneten Fristen hat die im § 3 Absatz 1 bestimmten Wirkungen. Das Gleiche ist der Fall, wenn und insoweit ein Grundstück, welches früher in Benutzung genommen war, mindestens vier Jahre hindurch nicht mehr in Benutzung genommen worden ist.*

* Vergl. §§ 20, 21 der Verordnung vom 2. Juli 1888.

§ 7.

Der in den §§ 2, 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 bestimmte Eigenthumsübergang ist vom Kaiserlichen Gouverneur durch Beschluß auszusprechen und hiervon Abschrift dem im Schutzgebiete anwesenden Eigenthümer oder dessen Vertreter zuzustellen.

Diesen Personen steht das Recht zu, innerhalb einer vom Tage der Zustellung an beginnenden Frist von zwei Monaten die Aufhebung des Beschlusses auf der Kanzlei des Kaiserlichen Gouverneurs durch schriftlich eingereichte oder zu Protokoll erklärte Beschwerde zu beantragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beschwerde kann nur darauf begründet werden, daß die Voraussetzungen für die Erlassung des angefochtenen Beschlusses nicht vorhanden waren, und muß zugleich die Beweismittel hierfür bezeichnen.

Nach Erhebung der Beweise und Prüfung des Ergebnisses hat der Kaiserliche Gouverneur durch abermaligen Beschluß über die Beschwerde zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zweimonatlicher Frist, deren Lauf von Zustellung desselben an den im Schutzgebiete anwesenden Eigenthümer oder dessen Vertreter, außerdem vom Tage der Erlassung desselben beginnt, weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt.

§ 8.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Kaiserliche Gouverneur, und findet gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht statt.

Falls über die Höhe der zu leistenden Entschädigung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat hierüber der Richter nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 7. Juli 1888.

(R.-Centr.-Bl. S. 414).

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des § 19 der Kaiserl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888, das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet.

Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortdauernde Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

§ 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

Der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine gerichtliche Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

Das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom

2. Juli 1888 und dergl. mehr), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§ 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselbe zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§ 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§ 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§ 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Verlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§ 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und die Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungsurkunde muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Urkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 24.

Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§ 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben hatten.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuche.

§ 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels oder der ersten Abtheilung verlangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 33.

Ueber die Eintragung der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbriefe wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach § 32.

§ 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B. ausgefertigt.

§ 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen oder Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach den in § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschau-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokolle begleitet sein muß.

§ 37.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenze desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage A.

Grundbuch des Schutzgebietes von Kamerun.
Band I — Blatt Nr. 6 — Faktorei Nr. 1 in Kamerun.

	Bezeichnung des Grundstücks.					Abschreibungen.				
Nr.	Bestandtheile.	Nr. des Steuer-buches	Größe. ha	a	m		Nr. des Steuer-buches	Größe. ha	a	m
1.	Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des Z.-Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlage ..... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten.		2	—	—	Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage vom Südostende der Besitzung übertragen auf Bd. IV Bl. 10 Karte und Vermessungsprotokoll daselbst. Eingetragen am . . . N. F.	—	—	50	—
2.	Der Palmenwald am Flußufer südöstlich von der Faktorei bis zur Mündung des Y.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks von W. ..... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 20 der Grundakten.		150	—	—					

Anlage A. Grundbuch des Schutzgebietes von Kamerun.
Band I — Blatt Nr. 6 — Faktorei Nr. 1 in Kamerun.

Bezeichnung des Grundstücks.						Abschreibungen.				
Nr.	Bestandtheile.	Nr. des Steuerbuches	Größe. ha	a	m		Nr. des Steuerbuches	Größe. ha	a	m
1.	Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des Z.-Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlage ..... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten.		2	—	—	Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage vom Südostende der Besitzung übertragen auf Bd. IV Bl. 10 Karte und Vermessungsprotokoll daselbst. Eingetragen am . . . N. F.	—	—	50	—
2.	Der Palmenwald am Flußufer südöstlich von der Faktorei bis zur Mündung des Y.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks von W. ..... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 20 der Grundakten.		150	—	—					

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.		Werth Mark	Pf.
1.	Wilhelm Schulze, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Bescheinigung des Gouverneurs von Kamerun vom .... eingetragen am ..... N. F.			
2.	Moritz Ferdinand Stubenberg, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Auflassung vom ..... eingetragen am ..... N. F. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblattes) ist eingetragen auf Grund der Bescheinigung des Gouverneurs von Kamerun vom ..... am ..... N. F.	Kaufpreis von	10 000	—
3.	Dr. Carl Ferdinand Stubenberg in Kamerun.	Auf Grund der Erbbescheinigung vom ..... am ..... N. F.			

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.		Werth Mark	Pf.
1.	Wilhelm Schulze, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Bescheinigung des Gouverneurs von Kamerun vom .... eingetragen am ..... N. F.			
2.	Moritz Ferdinand Stubenberg, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Auflassung vom ..... eingetragen am ..... N. F. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblattes) ist eingetragen auf Grund der Bescheinigung des Gouverneurs von Kamerun vom ..... am ..... N. F.	Kaufpreis von	10 000	—
3.	Dr. Carl Ferdinand Stubenberg in Kamerun.	Auf Grund der Erbbescheinigung vom ..... am ..... N. F.			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweite Abtheilung.

Nr.	Betrag. Mark	Pf.	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen. Eintragung.	Löschung.	Löschungen. Nr.	
1			Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Carl Leopold Friedmann in Hamburg auf Grund des Vertrages vom . . . . . eingetragen am . . . . . N. F.			1.	Gelöscht am . . . . . N. F.
2.			Die Zwangsverfügung ist eingeleitet. Eingetragen am . . . . . N. F.				

DFG
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Nr.	Betrag. Mark	Pf.	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen. Eintragung.	Löschung.	Löschungen. Nr.	
1			Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Carl Leopold Friedmann in Hamburg auf Grund des Vertrages vom . . . . . eingetragen am . . . . . N. F.			1.	Gelöscht am . . . . . N. F.
2.			Die Zwangsverfügung ist eingeleitet. Eingetragen am . . . . . N. F.				

Dritte Abtheilung.

Nr.	1. Hypotheken. Mark	Pf.		2. Veränderungen. Nr.	Eintragungen. Mark	Pf.		Löschungen.	3. Löschungen. Nr.	Mark	Pf.	
1.	15000 5000 10000	— — —	Fünfzehntausend Mark Darlehen, zu $4^1/_2$ Proz. jährlich vom 1. Januar 1889 an verzinslich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabakshändler Dietrich Braunburger in Bremen auf Grund der Schuldurkunde vom . . . am . . . N. F.	1.	5000	—	Von den 15000 Mark sind Fünftausend Mark nebst Zinsen vom 1. Januar 1889 an abgetreten an den Schiffskapitän Paul Holstein in Hamburg. Eingetragen am . . . . N. F.		1.	10000	—	Die für Braunburger noch eingetragenen 10000 Mark gelöscht am . . . . . N. F.
2.	6000	—	Vormerkung auf eine Hypothek von Sechstausend Mk. für den Kaufmann Ph. Schmidt in Togo, eingetragen auf Grund des Ersuchens des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom . . . am . . . N. F.	1. u. 2.			Die Posten Nr. 1 u. 2 sind mit der Parzelle Nr. 1 des Titelblatts übertragen auf Bd. IV, Blatt 10. Eingetragen am . . . . N. F.					

Umgeschrieben in eine Hypothek von Sechstausend Mk. Kaufgeldrest mit 5 Proz. vom 1. Februar 1889 an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund des Urtheils des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom . . . . am . . . . N. F.

Nr.	1. Hypotheken. Mark	Pf.		2. Veränderungen. Nr.	Eintragungen. Mark	Pf.		Löschungen.	3. Löschungen. Nr.	Mark	Pf.	
1.	15000 5000 10000	— — —	Fünfzehntausend Mark Darlehen, zu 4½ Proz. jährlich vom 1. Januar 1889 an verzinslich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabakshändler Dietrich Braunburger in Bremen auf Grund der Schuldurkunde vom . . . am . . . N. F.	1.	5000	—	Von den 15000 Mark sind Fünftausend Mark nebst Zinsen vom 1. Januar 1889 an abgetreten an den Schiffskapitän Paul Holstein in Hamburg. Eingetragen am . . . . N. F.		1.	10000	—	Die für Braunburger noch eingetragenen 10000 Mark gelöscht am . . . . . . N. F.
2.	6000	—	Vormerkung auf eine Hypothek von Sechstausend Mk. für den Kaufmann Ph. Schmidt in Togo, eingetragen auf Grund des Ersuchens des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom . . . am . . . N. F.	1. u. 2.			Die Posten Nr. 1 u. 2 sind mit der Parzelle Nr. 1 des Titelblatts übertragen auf Bd. IV, Blatt 10. Eingetragen am . . . . N. F.					
			Umgeschrieben in eine Hypothek von Sechstausend Mk. Kaufgeldrest mit 5 Proz. vom 1. Februar 1889 an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund des Urtheils des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom . . . . am . . . . N. F.								

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dritte Abtheilung.

Nr.	Mark	Pf.	1. Hypotheken.	2. Veränderungen. Nr	Eintragungen. Mark	Pf.	Löschungen.	3. Löschungen. Nr.	Mark	Pf.	
3.	8000	—	Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Bauerschmidt auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . N. F.					3.	8000	—	Gelöscht am . . . . . N. F.

Dritte Abtheilung.

Nr.	Mark	Pf.	1. Hypotheken.	2. Veränderungen. Nr	Eintragungen. Mark	Pf.	Löschungen.	3. Löschungen. Nr.	Mark	Pf.	
3.	8000	—	Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Bauerschmidt auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . N. F.					3.	8000	—	Gelöscht am . . . . . N. F.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage B.

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kamerun Band I Blatt Nr. 6 auf der Faktorei Nr. 1 in Kamerun, Abtheilung III Nr. 3 eingetragenen 8000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 8000 Mark. Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . .

am . . . . . .

Bestandtheile der Faktorei I.

1. Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des Z.-Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlage ..... 2 Hektar
2. Der Palmenwald am Flußufer südöstlich der Faktorei bis zur Mündung des Y.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks W. ..... 150 „

Abschreibungen:

Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage am Südostende der Besitzung übertragen auf Band IV, Blatt 10 ..... 50 Ar.

Eigenthümer.

Dr. Carl Ferdinand Stubenberg in Kamerum.

Erwerbspreise.

10 000 Mark im Jahre . . . . . .

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

Nr. 1 gelöscht.

in der dritten Abtheilung:

1. 5000 Mark.
2. 6000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Kamerun den . . . .

Kaiserlicher Richter des Schutzgebiets in Kamerun

(Siegel.) N.

Der Gerichtsschreiber

F.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche ..... 5,00 Mk.,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr 1,50 Mk.,
„ „ „ 10 „ für jeden Hektar mehr ..... 0,50 Mk.

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblatts einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Bei Abschreibung eines Theilstücks und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des § 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§ 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mk von je 100 Mk. 0,50 Mk.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Mk. von je 100 Mk. 0,20 Mk.,
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mk. ..... 0,10 Mk.

§ 3.

Für jede Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und $^2/_5$ der zu § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

a) soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $^1/_5$ der Sätze zu § 1,

b) soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $^1/_5$ der Sätze zu §§ 2—4.

Für Aufnahme und Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§ 6.

Für

a) die Ertheilung des Hypothekenbriefs oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts $^3/_5$ der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 10 Mark,

b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts die Hälfte der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

§ 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift [0,50] Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $^1/_5$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

Verordnung, betr. das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 28. November 1892 (R.-G.-Bl. 1045).

Auf Grund des § 1 und des § 3 Z. 2 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete:

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1.

Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande

unterliegt innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

§ 2.

Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

Schürferlaubniß.

§ 3.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

Schürfregister.

§ 4.

Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 5.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

Rechte des Schürfers.

§ 6.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreis-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

förmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 7.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

Verbot des Schürfens.

§ 8.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

Nebenrechte des Schürfers.

§ 10.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

Auffindung von Mineralien.

§ 11.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Abs. 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

Bergbehörde.

§ 12.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von dem Funde unterläßt.

§ 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15.

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Führung des Handelsregisters, vom 25. November 1887.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1888 ab wird bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun ein Handelsregister nach beifolgendem Formular geführt.

Art. 2.

Jeder Kaufmann oder jede Handelsgesellschaft, welche innerhalb des Schutzgebietes eine Handelsniederlassung besitzt, ist zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Art. 3.

Die Anmeldung hat sämmtliche Zweigniederlassungen zu umfassen, welche sich entweder im Schutzgebiete selbst oder an der westafrikanischen Küste und in dem daran grenzenden Binnenlande befinden.

Art. 4.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll des Gouvernements und erstreckt sich auf die im Formular aufgeführten Rubriken 3 bis 9. Hierbei hat von jeder im Schutzgebiete befindlichen Handelsniederlassung der Leiter derselben die Namensunterschrift beizufügen, unter welcher er für die Firma zeichnet. Prokuristen haben sich als solche durch Vorlage der Urkunde zu legitimiren, durch welche ihnen Prokura ertheilt wird. Insofern nicht die Urkunde zu den Gouvernementsakten übergeben wird, ist beglaubigte Abschrift derselben von Amtswegen zu den Akten zu nehmen.

Art. 5.

Jede Aenderung der Firma, ihres Inhabers, Leiters, Prokuristen, ihrer Niederlassung, desgleichen das Erlöschen der Firma ist von dem Leiter der im Schutzgebiete befindlichen Handelsniederlassung unverzüglich zum Handelsregister anzumelden.

Art. 6.

Die Frist zur Vornahme der in Art. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anmeldung beträgt zwei Monate von Publikation dieser Verordnung an. Die Erfüllung der in Art. 2 bis 5 festgesetzten Anmeldepflicht kann durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark, welche im Uneinbring-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichkeitsfalle in Haftstrafen umzuwandeln sind, erzwungen werden. Eine erfolglos gebliebene Ordnungsstrafe kann wiederholt verhängt werden.

Art. 7.

Die Einträge in das Handelsregister sowie die darauf bezüglichen Verhandlungen unterliegen einer Gebühr nicht. Von Auszügen aus dem Handelsregister wird die tarifmäßige Gebühr erhoben.

Formular.

Fortlaufende Nummer des Eintrags.	Datum des Eintrags.	Bezeichnung der Firma.	Inhaber der Firma.	Ort der Hauptniederlassung.	Leiter der Hauptniederlassung.	Ort der Zweigniederlassung.	Leiter der Zweigniederlassung.	Prokurist.	Bemerkungen. Aktenzeichen.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs, wegen Abänderung der Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Duallastamm, vom 16. Mai 1892.

§ 1.

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Duallastammes sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafsachen, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3.

Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4.

Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits, sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bezw. dessen Stellvertreter vorbehalten.

§ 8.

Vorstehende Verordnung tritt sofort an die Stelle der Verordnung vom 7. Oktober 1890.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk, vom 9. December 1893.

§ 1.

Streitigkeiten zwischen Viktorianern, Bakwiris und Subulenten sind durch den Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark nicht überschreitet und in Strafsachen den Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängniß erfordert.

§§ 2, 3 wie §§ 2, 3 der Verordnung vom 16. Mai 1892.

§ 4.

Das Eingeborenen-Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eines zu den Viktorianern, 2 zu den Bakwiris und 2 zu den Subulenten gehören müssen. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§§ 5, 6, 7, wie in der Verordnung vom 16. Mai 1892, nur daß im § 5 statt Gouverneur „Kaiserlicher Bezirksamtmann in Viktoria" und im letzten Satze „Letzterer", im § 6 statt Gouvernementssekretär „Kaiserliches Bezirksamt", im § 7 statt Gouverneur „Bezirksamt" steht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri, vom 12. September 1895.

§ 1.

Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaften Bosua und Budle.

Zur Landschaft Bosua werden gerechnet die Dörfer Bosua Mbeke, Ndene, Bonambasi, Bonanjoa, Bonolambo, Bonamakita, Bonakule und Bonandolo.

Zur Landschaft Budle werden gerechnet die Dörfer Mutimbelembe, Mtimbe, Boneko, Bonapea, Buene, Ekonjo, Munja-Musadi, Bonamenge, Bolindi, Amalamboa, Dogobakeng.

§ 2.

Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängniß erfordert.

§ 3, wie § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1892. S. 380.

§ 4.

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, wie §§ 3, 4, 5, 6, 7 der Verordnung vom 16. Mai 1892 (S. 380, 381), nur letzter Satz im § 6: „Auch steht dem Gouverneur bezw. dessen Stellvertreter u. s. w."

Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Bodiman, vom 12. September 1895.

§ 1.

Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Bodiman. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die

sämmtlichen Ortschaften der Landschaft Bodiman einschließlich Yabasi und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§§ 2 bis 4 und 5 bis 9 derselbe Wortlaut, wie die vorhergehende Verordnung vom 12. September 1895; eingeschoben ist:

§ 4a.

Mit Rücksicht darauf, daß sich im Gebiet von Bodiman selbständige Duallaniederlassungen befinden, soll stets ein Dualla Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Einwohner des Samaga, vom 30. September 1895.

§ 1.

Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen des Malimba- und Bakokostammes am unteren Samaja sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 120 Mark (10 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängniß erfordert.

§ 2. Derselbe Wortlaut, wie § 3,

§ 3. Derselbe Wortlaut, wie § 5 der Verordnung vom 12. September 1895.

§ 4.

Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur oder den von ihm beauftragten Beamten ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Derselbe Wortlaut, wie § 7 der Verordnung vom 12. September 1895.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an den Leiter der Regierungsstation Edea oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich bei der Kaiserlichen Regierungsstation eingelegt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Leiters der Regierungsstation bezw. dessen Stellvertreters unterworfen.

Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangambastamm, vom 26. September 1895.

§§ 1 bis 7 derselbe Wortlaut, wie §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 12. September 1895 nur § 1 Anfang:

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Mangambastammes u. s. w.

§ 8.

Das Mangambaland umfaßt die Ortschaften:
Mangamba, Bonakwassi, Singatutu, Bonajang und Fiko.

Verordnung, betr. die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen, vom 14. December 1889.

§ 1.

Demjenigen, welcher in dem Schutzgebiete von Kamerun Veranstaltungen trifft, um Gegenstände zu gewinnen, herzustellen oder zu verarbeiten, welche bisher aus dem Schutzgebiete nicht ausgeführt wurden, kann, sofern dies zur Hebung des Handels oder der Kultur nützlich erscheint, ein ausschließliches Recht auf die Gewinnung, Verwerthung und die Ausfuhr jener Gegenstände ertheilt werden.

§ 2.

Demjenigen, welcher in Gegenden des Schutzgebietes, woselbst bisher Weiße nicht angesiedelt waren, eine Niederlassung anlegt und dadurch dem hiesigen Handel neue Gebietstheile erschließt, kann innerhalb dieser Gebietstheile ein ausschließliches Recht zum Handelsbetrieb in dem Sinne ertheilt werden, daß Handelsniederlassungen Dritter daselbst ausgeschlossen sind.

Die Grenzen des Gebietes, für welches diese Berechtigung Geltung hat, werden vom Kaiserlichen Gouvernement festgesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Die in §§ 1 und 2 bezeichneten Rechte werden auf eine Zeitdauer von längstens zehn Jahren verliehen. Die Verleihung kann an Bedingungen geknüpft werden. Die verliehenen Rechte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn dies im Interesse der Schutzgebiete erforderlich ist.

Anträge auf Ertheilung der gedachten Rechte sind unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse schriftlich bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun einzureichen.*

§ 4.

Es wird vorbehalten, für die Ertheilung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Rechte eine besondere Patentgebühr zu entrichten. Dieselbe soll 5 Prozent des Werthes der Gegenstände nicht überschreiten, welche in dem privilegirten Industrie- oder Handelsbetriebe aus dem Schutzgebiete ausgeführt werden.

§ 5.

Dritte, welche den ausschließlich verliehenen Berechtigungen zuwiderhandeln, werden vorbehaltlich des zu leistenden Schadensersatzes mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

* Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen, vom 12. December 1893: Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die sämmtlichen in diesseitigen Schutzgebieten noch bestehenden ausschließlichen Handelsberechtigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab auf Grund des § 3 der Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs vom 14. December 1889 aufgehoben habe. Von dieser Maßregel wird das der Firma Woermann und Comp., Kamerungeschäft, verliehene ausschließliche Recht auf die Gewinnung, Verwerthung und Ausfuhr von Faserstoffen jeder Art nicht berührt.

Verordnung, betr. die Verleihung des ausschließlichen Rechts der gewerblichen Verwerthung des Monier-Verfahrens, sowie der gewerbsmäßigen Herstellung gewisser Isolirmaterialien und deren Verwendung zu Bauzwecken an die Aktiengesellschaft für Monier-Arbeiten für das Schutzgebiet von Kamerun, vom 22. Juli 1891:

§ 1.

Der Aktiengesellschaft für Monierbauten, vormals G. A. Wayß und Comp. in Berlin wird das ausschließliche Recht zur

1. Herstellung von Bautheilen und ganzen Bauwerken aller Art aus Eisen und Cement, welche derart verfertigt werden, daß entweder Rund- oder Façoneisen so in Cementmörtel eingebettet werden, daß das Eisen die Zugspannungen und der Cement die Druckspannungen, welche in den Konstruktionen auftreten, in der Hauptsache aufnehmen, oder daß auf angespannte Drahtgewebe und Geflechte Cementmörtel, welcher event. auch durch Gips mit Kalk ersetzt werden kann, aufgetragen wird;
2. Fabrikation von Hartgipsdielen (Gipsbretter, Gipsbohlen, auch Schilfbretter genannt) aus einer Mischung von Gips mit Beisätzen, welche einestheils eine große Leichtigkeit und andererseits eine große Festigkeit und Härte des Fabrikats herbeiführen;
3. Herstellung von Bautheilen und ganzen Bauwerken aller Art unter Verwendung von Hartgipsdielen oder ähnlichen Fabrikaten, deren Hauptbestandtheil Gips ist,

auf die Dauer von zehn Jahren hiermit übertragen.

Die unter 2 gedachten Beisätze sind in der Hauptsache: Kork, Pflanzenmark, Stroh, Holzwolle, Cellulose, Leimwasser, Dextrin, Eisenvitriol, Alaun u. s. w. Die gemischte Masse wird auf Lagen von Schilfrohr, Binsen, Bambus oder ähnlichen langfaserigen, vegetabilischen Stoffen in beliebiger Form ausgegossen und auf natürlichem oder künstlichem Wege getrocknet. Die Theile können voll oder mit Hohlräumen hergestellt werden, auch ist das Schilfrohr bei gewissen Zusätzen überflüssig.

§ 2.

Wer ohne Erlaubniß der privilegirten Gesellschaft das durch § 1 geschützte Verfahren anwendet oder diejenigen Gegenstände, deren Fabrikation der Gesellschaft vorbehalten ist, gewerbsmäßig herstellt, in den Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Verordnung, betr. die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren, vom $\frac{\text{10. Mai 1894}}{\text{1. Juni 1895.}}$

§ 1.

Die vom Kläger bei Anbringung der Klage zu zahlende Gebühr beträgt vom 1. Juni d. Js. ab in

I. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

a) für das Prozeßverfahren ausschließlich der Zwangsvollstreckung: von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 20 Kru einschließlich von jedem Kru der Klageforderung 1 Mark, jedoch mindestens 4 Mark;

von dem Mehrbetrage bis zu 100 Kru einschließlich von jedem Kru 10 Pf.;

von dem 100 Kru übersteigenden Mehrbetrage von jedem Kru 10 Pf.;

b) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung: die Hälfte des Satzes unter a.

II. Strafsachen: 20 Mark.

III. gemischten Prozessen (bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen) den um die Gebühr zu II erhöhten Satz zu I.

§ 2.

Die im § 1 I bezeichnete Gebühr beträgt vom 1. November 1895 ab bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. October 1894 abgeschlossen sind

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pf., jedoch mindestens 4 Mark;

von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von jeder Mark 5 Pf.;

von dem Mehrbetrage über 1500 Mark von jeder Mark 1 Pf.

§ 3.

Mit dem 1. Juni 1894 tritt die Verordnung vom 7. September 1891 außer Kraft.

Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik, vom 22. Januar 1890.

§ 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr müssen vom 1. April l. J. an alle im Schutzgebiet Kamerun zur Uebergabe an die Zollbehörde gelangenden Schiffsmanifeste entweder in einer besonderen Rubrik die Werthsangabe der einzelnen zur Ausschiffung kommenden Waarengattungen in Markwährung ausgedrückt enthalten, oder es müssen, wenn die Werthsangabe dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Manifeste nicht beigesetzt wurde, Duplikate der bezüglichen Fakturen gleichzeitig mit dem Manifeste übergeben werden.

§ 2.

Jede im Schutzgebiete angesessene Handelsfirma oder Erwerbsgesellschaft, sowie jeder Besitzer einer Pflanzung hat innerhalb der auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden sechs Wochen ein vollständiges Verzeichniß der innerhalb dieses Vierteljahres aus dem Schutzgebiete ausgeführten Erzeugnisse, unter Beisetzung der Maße oder des Gewichts und bei Elefantenzähnen außerdem noch der Stückzahl, bei der Zollbehörde einzureichen.

§ 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 ist der Empfänger der Waaren für die Geldstrafe haftbar.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 4.

Der Kaiserliche Gouverneur kann ausnahmsweise gestatten, daß die unterlassene Werthsangabe (§ 1) durch eine nachträgliche Schätzung der Waaren ersetzt werde.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April l. J. für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Verordnung, betr. die Aufstellung einer Statistik, vom 22. Juli 1890.

Einziger Paragraph.

Die nach § 2 der Gouvernementsverordnung vom 22. Januar d. J., betreffend Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr, vierteljährlich bei der Zollbehörde einzureichenden Verzeichnisse über die aus dem Schutzgebiete Kamerun ausgeführten Erzeugnisse

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

müssen die Angabe des Werthes der einzelnen ausgeführten Waarenmengen unter Zugrundelegung des letzten, hier bekannten europäischen Marktpreises enthalten. Verantwortlich für die Richtigkeit der Werthsangaben ist der Verschiffer der Waaren.

Bei Zuwiderhandlungen greifen die in der Verordnung vom 22. Januar 1890 festgesetzten Strafbestimmungen Platz.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Aufstellung einer Statistik, vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. December}}$ 1892.

§ 1.

Für die Aufstellung einer erschöpfenden Statistik über die Aus- und Einfuhr des Schutzgebietes von Kamerun werden unter Aufrechterhaltung der hierfür bereits erlassenen Verordnungen vom 22. Januar 1890 und 22. Juli 1890 die folgenden Vorschriften erlassen:

A. Spätestens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres haben sämmtliche Empfänger von in das Schutzgebiet eingeführten Waaren an die Zollverwaltung in Kamerun ein genaues Verzeichniß einzureichen, welches enthalten muß:
   a) die Bezeichnung der zur Ausschiffung gelangten Waarengattungen,
   b) (Ursprungsländer,) aufgehoben, durch Verordnung vom 1. Juli 1893
   c) die Menge der empfangenen Waaren nach Maß oder Gewicht,
   d) den Werth der einzelnen Waarengattungen in Markwährung,
   e) den Namen des Schiffs, mit welchem die Waaren anlangten.

B. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres hat Jeder, der Erzeugnisse aus dem Schutzgebiete aus demselben ausführt, ein genaues Verzeichniß derselben bei der Zollverwaltung in Kamerun einzureichen. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten:
   a) die Bezeichnung der ausgeführten Gegenstände,
   b) die Maße oder Gewichte und
   c) den Werth derselben,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) bei Elefantenzähnen außerdem noch die Stückzahl,
e) (Bestimmungsländer) aufgehoben durch Verordnung vom 1. Juli 1893.
f) den Namen des Schiffs, mit welchem die Verschiffung erfolgt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark bestraft.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in § 1 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfall erneute Bestrafung eintreten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Die Vorschriften über Abgabe der Zolldeklarationen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkwährung, vom 10. October 1886 mit Zusatz vom 22. Juli 1887.

§ 1.

Vom 10. October 1886 an gilt die Reichsmarkrechnung im Kamerungebiet.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkte ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die

Zwanzigmarkstücke,
Zehnmarkstücke,
Einthalerstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke,
Zwanzigpfennigstücke aus Nickelmetall,
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einpfennigstücke.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Betreffs der früher nach Kru abgeschlossenen Verträge wird das Werthsverhältniß, wie folgt, festgesetzt:

1 Kru = 20 Mark,
= 80 Liter Palmöl,
= 160 Liter Palmkerne.

Verordnung, betr. die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark, vom 28. Januar 1887.

Innerhalb des deutschen Schutzgebietes von Kamerun werden die nachstehenden fremden Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel angenommen und deren Werthverhältniß zur deutschen Reichsmark, wie folgt, festgesetzt:

1 £ engl. = 20 Mark
1 franz. 20 Frankstück = 16 Mark.

Verordnung, betr. die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun, vom 6. April 1894.

§ 1.

Bei Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Maß oder Gewicht festgestellt werden soll, dürfen vom 1. October 1894 ab nur die durch Gesetz vom 17. August 1868 und Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 eingeführten metrischen Maße und Gewichte zu Grunde gelegt werden; demnach können solche Rechtsgeschäfte nur noch auf Meter, Liter und Kilo, deren Vielfache und Bruchtheile lauten.

§ 2.

Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsgeschäftes, welches zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen abgeschlossen werden soll, muß vom 1. October 1894 ab in Markwährung ausgedrückt werden. Demnach ist beispielsweise eine Rechnung nach Krus, dessen Bruchtheilen, nach Dollars u. s. w. unzulässig; dasselbe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gilt von Handelsgeschäften, welche in Gestalt eines Tausches zum Abschluß kommen sollen und bei welchen künftig der Werth der aus- und einzutauschenden Waaren oder Gegenstände in Markwährung vorher festgesetzt werden muß.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von zehn bis einhundert Mark bestraft.

§ 4.

Klagen aus Rechtsgeschäften, welche nach obigem Termine abgeschlossen worden sind, desgleichen Rechnungen und Eingaben, welche nach obigem Termine eingereicht werden und eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthalten, werden bei den Gerichten und Behörden des Schutzgebietes nicht angenommen.

§ 5.

Die Verordnung vom 14. December 1886, betreffend Einführung neuer Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen, wird hiermit aufgehoben.

Das Kaiserliche Gouvernement, die Bezirksämter, sowie die Zollbehörden des Schutzgebietes sind mit Normalwagen und Maßen versehen.

Verordnung, betr. die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 8. November 1887.

1.

Die durch Verordnung vom 20. Juli 1885 eingeführten Zölle auf Palmöl und Palmkerne treten vom 1. Januar 1888 außer Kraft.

2.

An Stelle der im vorstehenden Artikel aufgeführten Ausfuhrzölle werden innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs* erhoben.

* Der Zolltarif ist abgeändert durch Verordnungen vom 26. Mai 1891 und 21. November 1891. S. 397. 398.

3.

Die am 1. Januar 1888 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit dieses Tarifs zollpflichtigen, schon vor diesem Termine in das

Schutzgebiet eingeführten Waaren unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

4.

Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebietes an der westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie zollpflichtige Waaren aus dem Schutzgebiete nach diesen ihren Handelsniederlassungen wieder ausführen. Die Entscheidung darüber, ob die letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind bleibt dem Gouverneur vorbehalten; derselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen wie das wieder ausführende Geschäft. Bei den unter lit. A des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütung nur statt, wenn dieselben im gleichen Alkoholgehalte, den sie bei der Einfuhr hatten, wieder ausgeführt werden.

5.

Die Ausführung der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über Erhebung und Rückvergütung der Zölle wird durch besondere Verordnung geregelt.

Verordnung, betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle, vom 8. November 1887.

1.

Spätestens bis zum 15. Januar 1888 haben sämmtliche im Schutzgebiete ansässigen Firmen und Händler ein genaues Verzeichniß der am 1. Januar 1888 in ihrem Besitz gewesenen, von diesem Tage ab zollpflichtigen und bis dahin unverzollten Waaren bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein. (Siehe Formular A.)*

* Der Abdruck ist unterblieben, weil das Formular keine praktische Bedeutung mehr hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2.

Die auf Grund dieses Verzeichnisses zu entrichtenden Zölle müssen spätestens bis zum 1. April 1888 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

3.

Vom 1. Januar 1888 ab hat innerhalb des Schutzgebietes jeder Empfänger zollpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen vom Empfange an ein schriftliches Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Das Verzeichniß muß die nach dem beifolgenden Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung enthalten. (Siehe Formular B.)

4.

Spätestens zwei Monate nach Empfang der Waaren ist der Zoll in deutschem Gelde oder auch in englischem oder französischem Golde nach dem für das Schutzgebiet festgesetzten Kurse bei der Kaiserlichen Zollverwaltung gegen schriftliche Quittung zu entrichten.

5.

Die Nichteinhaltung der in Art. 1, 3 und 4 bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet, welche vom Kaiserlichen Gouverneur zu verhängen ist. Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war; eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

6.

Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, behufs Kontrole der abgegebenen Zollerklärungen die Geschäftsbücher, Fakturen und sonstigen Belege der Zollpflichtigen, sowie deren Waarenlager einzusehen.

7.

Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles, sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln. Die Strafverfügung wird vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Absatz eingeschoben durch Verordnung vom 3. October 1893:

Kann der der Zollhinterziehung Beschuldigte nachweisen, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt war, so wird nur eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark verfügt.

8.

Wer auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend „die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen", die Rückvergütung des Zolles beantragt, hat diesen Antrag so zeitig an die Zollverwaltung zu richten, daß eine zollamtliche Kontrole möglich ist, und spätestens drei Tage nach Verschiffung der Waaren ein vollständiges Verzeichniß der wieder ausgeführten Waaren in doppelter Ausfertigung unter Angabe des früher entrichteten Zolles, des Tages der Verschiffung, des Namens des Schiffes, mit welchem die Wiederausfuhr erfolgen soll, und des Namens der Handelsniederlassung des Bestimmungsortes, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements einzureicheu und dem Verzeichnisse eine nach beifolgendem Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung (siehe Formular C) beizufügen.

9.

Die Geschäfte der Zollverwaltung werden in Viktoria von dem daselbst eingesetzten Kaiserlichen Beamten versehen. Den an der Nordküste befindlichen Faktoreien steht es frei, ihre Zahlungen entweder in Viktoria oder unmittelbar bei der Kaiserlichen Zollverwaltung in Kamerun zu leisten.

Die südlich von Kamerun befindlichen Faktoreien haben die in den Artikeln 3 und 8 erwähnten Verzeichnisse und Konnossemente mit erster Gelegenheit an die Zollverwaltung in Kamerun einzusenden und binnen zwei Monaten vom Tage der Absendung den Zoll zu entrichten.

10.

Beschwerden gegen Verfügungen der Zollverwaltung werden durch den Kaiserlichen Gouverneur entschieden.

Gegen die Entscheidungen des Gouverneurs ist die weitere Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Dieselbe ist durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.

Formular B.

Vorderseite.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses . . . . . in . . . ., erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich am . . . . . 18. .

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit dem . . . schiffe an zollpflichtigen Waaren mehr nicht empfangen habe, als die nachbezeichneten Bestände:

Positionen des Zolltarifs.	Angabe der Maße resp. Gewichte u. s. w.	Zollbetrag in: Mark	Pf.
bis einschließlich 49 % Tralles u. s. w. { Rum / Genever / Spiritus	. . . . Liter zu . . . Mark . . . (Stück, Kilo, Tonnen)		
	Summa		

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden:

NB. Andere als die vorgedruckten Maße, Gewichte u. s. w. dürfen nicht angegeben werden.

Rückseite.

Quittung.

Den Betrag von . . . . . Mark . . . Pf., in Worten . . . . . von . . . . . in . . . . . für die umstehend verzeichneten Waaren heute empfangen zu haben, bescheinigt

Kamerun, den . . . . 18 . .

Der Kaiserliche Zollverwalter.

Formular C.

Vorderseite.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses . . . . in . . ., erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich die nachbezeichneten bei ihrer Einfuhr ins deutsche Schutzgebiet verzollten Waaren am . . . . des Monats mit dem . . . . schiffe . . . . an die dasselbe Haus vertretende Firma in . . . . wieder verschifft habe, und zwar:

Positionen des Zolltarifs.	Angaben der Maße und Gewichte.	Zollbetrag in: Mark	Pf.
bis einschließlich 49 % Tralles u. s. w. { Rum / Genever / Spiritus	. . . . Liter zu . . . Mark . . . (Stück, Kilo, Tonnen)		
	Summa		

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und beantrage demgemäß auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen, die Rückvergütung des obigen Zollbetrages.

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden:

NB. Andere als die vorgedruckten Maße, Gewichte u. s. w. dürfen nicht angegeben werden.

Rückseite. Quittung.

Umstehendem Antrage entsprechend ist heute dem Vertreter der Firma .... in ...., Herrn ...., der früher bezahlte Zoll im Betrage von .... Mark ... Pf., in Worten ....., von der Kaiserlichen Zollverwaltung wieder zurückerstattet worden, worüber derselbe hiermit quittirt.

Kamerun, den .... 18..

Unterschrift des Empfängers.

Die Kaiserliche Zollverwaltung.

Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs, vom 26. Mai 1891.

1.

Vom 26. September 1891 ab werden bei der Einfuhr von Waaren Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt mit diesem Tage an Stelle des durch die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 8. November 1887 festgesetzten Tarifs.

2.

Die am 26. September 1891 vorhandenen Bestände an Waaren, für welche der mit diesem Tage in Kraft tretende Tarif höhere Zollsätze als die bis dahin geltenden festsetzt, unterliegen nach Maßgabe der eingetretenen Erhöhung der Verzollung.

3.

Bis zum 10. October 1891 haben die im Schutzgebiete ansässigen Firmen und Händler ein Verzeichniß ihrer am 26. September 1891

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorhanden gewesenen, nach vorstehendem Artikel der nachträglichen Verzollung unterworfenen Waarenbestände der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein.

Die nachträglich zu entrichtenden Zollbeträge müssen bis zum 26. November 1891 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

4.

Die Bestimmungen über Rückvergütung und über das Verfahren in Zollsachen bleiben in Kraft.

Anlage 2.

Ich, der endesunterzeichnete Vertreter des Hauses ..... in ... erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich — das von mir vertretene Haus — am 26. September 1891 am hiesigen Platze von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarengattungen die von mir daneben vermerkten Bestände und nicht mehr auf Lager hatte, nämlich:

(inser. das Verzeichniß der Waaren, für die eine Zollerhöhung eintritt, nebst Einheitsmaßen.)

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder an seiner Stelle Erklärenden:

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben und den demgemäß vervollständigten Zolltarif, vom 21. November 1891.

§ 1.

Vom 1. April 1892 ab wird außer dem nach dem am 26. September d. J. in Kraft getretenen Zolltarife erhobenen Einfuhrzöllen ein Einfuhrzoll von 0,20 Mark für das Kilogramm aller zu Bekleidungszwecken verwendbaren Gewebe erhoben.

§ 2.

Die am 1. April 1892 vorhandenen Bestände an solchen Geweben unterliegen der Nachverzollung.

§ 3.

Bis zum 10. April 1892 haben die im Schutzgebiete ansässigen Firmen und eingeborenen Händler ein Verzeichniß ihrer am 1. April

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1892 vorhanden gewesenen Bestände an für Bekleidungszwecke verwendbaren Geweben der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen

Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein.

Die Beträge für die Nachverzollung müssen bis zum 1. Juni 1892 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

§ 4.

Der dieser Verordnung gemäß erweiterte Zolltarif ist in Anlage 2* beigefügt.

* Vervollständigter Zolltarif:

A. Spirituosen mit Ausnahme von Bier und Wein.

1.	Rum bis einschl. 49% Tralles à Liter . . .	0,20 Mk.
	Genever bis einschl. 49% Tralles à Liter . .	0,20 „
	Spiritus bis einschl. 49% Tralles à Liter . .	0,20 „
2.	Rum über 49% Tralles à Liter	0,40 „
	Genever über 49% Tralles à Liter	0,40 „
	Spiritus über 49% Tralles à Liter	0,40 „
	alle sonstigen alkoholartigen Getränke als:	
	Liköre, Schnäpse u. s. w. in Flaschen à Liter .	0,40 „
	Liköre, Schnäpse u. s. w. in Gebinden à Liter	0,30 „

Hierbei wird jeder angefangene Liter, d. h. jedes einen vollen Liter nicht angebende Uebermaß, als voller Liter gerechnet.

B. Andere Waaren:

1.	Feuerwaffen jeder Gattung à Stück	2,50 Mk.
2.	Pulver, gewöhnliches à kg	0,15 „
	Pulver, Jagd- à kg	0,20 „
3.	Tabak	0,20 „
4.	Salz, à Tonne zu 1000 kg	10,00 „
5.	Reis à kg	0,02 „
6.	Gewebe, alle zu Bekleidungszwecken verwendbaren à kg	0,02 „

Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 17. März 1892 hierzu:

Zollpflichtige Gewebe sind alle dichten oder undichten durch Maschinen- oder Handarbeit aus Faserstoffen jeder Art, also nicht blos aus Baumwolle, hergestellten Stoffe und Zeuge, mögen sie gewirkt, gestrickt, filirt oder gewebt sein, wenn sie zu Bekleidungszwecken für Weiße oder für Farbige (Eingeborene) verwendet werden können.

Letzteres bestimmt sich nach der bei Weißen und Eingeborenen üblichen Art, sich zu kleiden; es ist daher z. B. ein Gewebe, welches der Europäer als Bettlaken oder Tischtuch verwenden würde, der Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geborene dagegen außerdem noch als Hüftentuch, zollpflichtig, ebenso wie dies ein Taschentuch ist, weil es der Eingeborene als Kopftuch, Halstuch oder Hüftentuch für Kinder verwendet.

Ob die Gewebe zu Kleidern verarbeitet sind oder nicht, ist bezüglich der Zollpflichtigkeit gleichgültig; Putzsachen, wenn sie Gewebe sind, müssen auch verzollt werden.

Am richtigsten wird derjenige die Verordnung auslegen, der von der Annahme ausgeht, die Regierung beabsichtige alle in das Schutzgebiet zum Verkaufe eingeführten Gewebe für zollpflichtig zu erklären.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt, welches in der Deklaration stets anzugeben ist.

Für Tara wird ohne Rücksicht auf die Art der Verpackung ein Abzug von 7 Prozent des Bruttogewichtes gewährt.

Die am 1. April d. J. bereits ausgepackten Waaren sind nach dem Nettogewicht zur Nachverzollung zu deklariren.

Schließlich bringe ich noch in Erinnerung, daß den doppelt einzureichenden Zolldeklarationen die zugehörigen Konnossemente und in Zweifelsfällen die Originalfakturen beizulegen sind.

Verordnung, betreffend die Längenbezeichnung der Handelsgewebe, vom 2. Mai 1894.

§ 1.

Vom 1. October 1894 ab dürfen für den Handelsverkehr nur solche Gewebe in das Schutzgebiet eingeführt werden, welche den Vermerk der Gesammtlänge des Stückes in Metern und Centimetern tragen.

Dieser Vermerk muß nicht nur dem Stücke selbst aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen dergestalt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Aufdruck die Gesammtlänge des Stückes aus ihm klar ersehen werden kann.

Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder die Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Diese Bezeichnung oder Handelsmarke der Firma kann ebensowohl auf oder an dem Stücke selbst, als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Der Handelsverkehr mit Geweben, welche der Vorschrift des § 1 nicht entsprechen, sowie das Feilhalten solcher Gewebe ist, wenn sie vor dem 1. October 1894 in das Schutzgebiet eingeführt waren, nach diesem Zeitpunkte nur dann gestattet, wenn sie den hierüber durch besondere Bekanntmachung festzusetzenden Uebergangsbestimmungen genügen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und mit Einziehung der Gewebe bestraft.

§ 4.

Es gilt nicht als eine strafbare Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, wenn sich zwischen der vermerkten und der wirklichen Länge des Stückes ein Mindermaß von 1 Centimeter auf den Meter ergiebt.

§ 5.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Seidenstoffe, Seidensammetstoffe sowie die übrigen bisher gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, wie z. B. halbwollene und Anzugsstoffe (worsted und broad cloth), ebensowenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgetheilter Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher und unumränderte Tücher (scarfs).

§ 6.

Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter und die sonstigen von dem Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen und beanstandete Gewebe mit Beschlag zu belegen.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe, vom 16. October 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur hat die am 2. Mai 1894 erlassene Verordnung, betr. die Längenbezeichnung der Handelsgewebe durch eine am 16. October 1895 ergangene Verordnung dahin ergänzt, daß die

für den Handelsverkehr in das Schutzgebiet einzuführenden Gewebe in Stücke mit einer Faltenbreite von nicht weniger als einem Meter zusammengelegt sein müssen. Diese Vorschrift tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Verordnung zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse vom 3. Mai 1894.

§ 1.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Landeserzeugnisse des Schutzgebietes von denjenigen Gattungen, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel desselben bilden, verfälscht, insbesondere dieselben durch Zusätze fremdartiger Stoffe so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht werthvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder einer dieser Strafarten bestraft, bei Verfälschung von Palmöl jedoch nur dann, wenn die Zusatzstoffe drei Prozent der Gesammtmenge übersteigen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich Landeserzeugnisse der vorbezeichneten Art unter Verschweigung ihres verfälschten oder durch Zusätze veränderten Zustandes verkauft, feilhält, vertauscht, in Zahlung giebt oder zu deren Absatze mitwirkt.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß jede der in Absatz 2 erwähnten Personen von dem rechtswidrigen Zustande der betreffenden Landeserzeugnisse Kenntniß hatte.

§ 2.

Landeserzeugnisse der in § 1 unter Strafe gestellten Beschaffenheit unterliegen der Einziehung, gleichgültig, ob sie zu einem Strafverfahren Veranlassung gegeben haben oder nicht, ob sie beim Eigenthümer, Verkäufer, Käufer oder sonstigen Besitzer vorgefunden wurden.

§ 3.

Die Ausfuhr der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Landeserzeugnisse aus dem Schutzgebiet ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 5 Prozent Schalen enthalten, und die Ausfuhr solcher aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, womit zugleich die Einziehung der Palmkerne zu verbinden ist.

Letztere ist auch dann auszusprechen, wenn die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen konnte.

§ 5.

Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter sowie die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach dem vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen, von ihnen beanstandete Landeserzeugnisse mit Beschlag zu belegen und Proben derselben zu entnehmen; letztere sind zurückzuerstatten, wenn auf Einziehung nicht erkannt wird und der Besitzer derselben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Entnahme gestellt hatte.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Bekanntmachung vom 27. März 1890.

Die auf dem Grund und Boden der Regierung in Viktoria ansässigen Bakwiri-Leute haben für die Benutzung der Grundstücke, welche ihnen von der Regierung überlassen sind, bei Vermeidung der Ausweisung am Schlusse jedes Jahres und zwar zum ersten Male am 31. December 1890 eine Abgabe von 2 Mark zu entrichten.

Es steht denselben frei, statt dieser Abgabe entsprechende Gemeindedienste zu leisten, deren Gattung und Umfang durch den Bezirksamtmann in Viktoria festgesetzt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben, vom 10. Februar 1891.

§ 1.

Seeschiffe, welche in den Hafen von Kamerun einlaufen, haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

bei Schiffen unter 600 brit. Reg.-Tons 50 Mark,

bei Schiffen von 600 und mehr, jedoch nicht 700 brit. Reg.-Tons 54 Mark,

bei Schiffen von 700 und mehr, jedoch nicht 800 brit. Reg.-Tons 63 Mark

und in diesem Zahlenverhältniß aufsteigt, so daß z. B. ein Schiff von 3000 und mehr, jedoch nicht 3100 Reg.-Tons, 270 Mark zu entrichten hat.

§ 2.

Die Gebühr ist mit dem Einlaufen in den Hafen fällig und bei dem Kaiserlichen Gouvernement vor dem Wiederauslaufen des Schiffes, spätestens jedoch am dritten Tage nach dem Einlaufen zu erlegen.

Auf Antrag des Schiffers kann der Gouverneur in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.

§ 3.

Die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 2 kann mit Ordnungsstrafen bis 300 Mark geahndet werden.

§ 4.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a) Kauffahrteischiffe, welche weder Ladung löschen noch nehmen.

Als Ladung ist nicht zu erachten der Proviant, das Wasser und das Ausrüstungsmaterial, insbesondere die Kohlen, welche das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise einnimmt, ferner die Post.

b) Kauffahrteischiffe, welche blos Passagiere und deren Reisegepäck nach und von Kamerun befördern.

§ 5.

Seeschiffe, welche einer im Schutzgebiete von Kamerun angesessenen Firma gehören und lediglich den Verkehr längs der Küste von Kamerun und mit den unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten der Engländer im Nordwesten und Westen, der Franzosen und Spanier im Süden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie mit den Inseln Fernando Po, Principe, San Thomé und Anno Bern vermitteln (sogenannte Küstenfahrer) haben, falls sie nicht nach § 4 von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, nur die Hälfte derselben zu entrichten.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft; mit diesem Zeitpunkt ist die Verordnung vom 26. Juni 1887 über die Hafenabgaben in Kamerun, sowie der noch geltend gewesene § 16 der außer Geltung getretenen Lootsenordnung vom 15. September 1885 aufgehoben.

Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe, vom 15. October 1886.

Art. 1.

Innerhalb des Kamerungebiets ist der Handel mit geistigen Getränken an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheden dieses Gebiets anlaufen, verboten.

Jede einzelne Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldbuße nicht niedriger als 100 und nicht höher als 500 Mark bestraft, außerdem mit Beschlagnahme der verkauften Getränke.

Art. 2.

Dagegen ist der Handel mit allen anderen Gegenständen an Bord von Schiffen gestattet, vorausgesetzt, daß diese mit einem vom Gouverneur zu ertheilenden Erlaubnißscheine versehen sind. Nur der Verkauf von Feuerwaffen und Munition ist unter allen Umständen verboten.

Art. 3.

Der vom Gouverneur ausgestellte Erlaubnißschein ist nur für einen Monat und für dasjenige Schiff gültig, auf dessen Namen er lautet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt für jedes Schiff 250 Mark den Monat.

Art. 4.

Jede einzelne Uebertretung der Art. 2 und 3 dieser Verordnung wird mit einer Geldbuße nicht unter 100 und nicht über 500 Mark

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestraft, sowie eintretendenfalls mit Beschlagnahme der verkauften Feuerwaffen und Munition.

Art. 5.

Für die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen ist das Schiff bezw. der Kapitän und Rheder desselben haftbar, ohne Rücksicht darauf, wer die Uebertretung verschuldet oder ob sie mit oder ohne Vorwissen des Kapitäns oder des Rheders stattgefunden hat.

Art. 6.

An die Kaiserlichen Kriegsschiffe können Getränke und Lebensmittel jeder Art auch ohne Erlaubnißschein verkauft werden, desgleichen auch an alle übrigen im Flusse wohnhaften Europäer, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind.

Art. 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung, betr. die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine, vom 20. Juli 1885.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet hiermit, wie folgt:

Vom 1. September d. J. an hat jeder Führer eines in Kamerun einlaufenden Schiffes seine Schiffspapiere, sowie eine Abschrift seines Manifestes auf der Gouvernementskanzlei (Joß-Platte, geöffnet von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags) und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden seines Hierseins abzuliefern.

Rechtzeitig vor Abgang des Schiffes hat dessen Führer ein Manifest über die hier eingenommenen Produkte, sowie eine Bescheinigung des Hafenmeisters über richtige Bezahlung der schuldigen Lootsen- und Betonnungsgebühren einzureichen, worauf ihm die Schiffspapiere wieder ausgeliefert werden.

Lootsen- und Betonnungsgebühren sind fürs erste noch an die mit dem Amte eines Hafenmeisters betraute Firma C. Wörmann zu bezahlen.

Sonstige Gebühren sind nicht zu entrichten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Abfassung der Schiffsmanifeste, vom 1. Juni 1889.

Art. 1.

In den an jedem Schiffsführer unmittelbar nach Ankunft des Schiffes hierselbst an die Zollverwaltung abzugebenden Manifesten müssen sämmtliche für die einzelnen Küstenplätze des Kamerungebietes bestimmten Waaren, und zwar nach den einzelnen Bestimmungsorten getrennt, aufgeführt sein.

Das an den Kaiserlichen Bezirksamtmann in Viktoria abzugebende Manifest braucht blos diejenigen Waaren zu enthalten, welche an den nördlich von Kamerun gelegenen Küstenplätzen, Kriegsschiffbucht, Viktoria, Dibundschu-Plantage, Bibandi u. s. w. wirklich gelöscht werden.

Art. 2.

Die in den Manifesten aufgeführten Frachtstücke sind genau nach Zahl, Inhalt, Brutto- und Nettogewicht zu bezeichnen.

Die einfache Bezeichnung als Packet, Kiste u. s. w. ohne nähere Angabe ist somit als ungenügend zu vermeiden.

Art. 3.

Am Schlusse jeden Manifestes ist dessen Uebereinstimmung mit den Angaben der einzelnen Konnossemente und Ladebücher von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter zu bescheinigen.

Art. 4.

Die Schiffsführer, deren Manifeste den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Art. 5.

Vorstehende Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft.

Verordnung, betr. die Ausdehnung der Rhede von Kamerun, vom 6. Oktober 1887.

Die Rhede von Kamerun beginnt an jener Stelle des Kamerunflusses, welche durch eine von Suellaba nach Kap Kamerun gezogene gerade Linie bestimmt wird, und erstreckt sich bis zum Hafen von Kamerun, welcher an seinem stromabwärts gelegenen Theile durch eine Linie begrenzt wird, die von der Huck (Landzunge) Manoka durch Tonne E bis zur gegenüberliegenden Huck Greenpatsch gezogen gedacht wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe, vom 23. November 1890.

§ 1.

Jedes Seeschiff, welches den Hafen von Kamerun anläuft, unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Kontrole:

a) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher als der Pest, der Cholera, des gelben Fiebers oder der Pocken verdächtig anzusehen ist,

b) wenn es während der Reise mit einem solchen Hafen, wie unter a) bezeichnet, oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat,

c) wenn während der Reise ein den Verdacht der obigen Krankheiten erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§ 2.

Jedes dieser Kontrole unterliegende Schiff hat beim Einlaufen in den Hafen die (gelbe) Quarantäneflagge am Fockmast aufzuziehen.

§ 3.

So lange die Quarantäneflagge weht, ist jeder Verkehr des verdächtigen Schiffes mit dem Festlande und mit anderen im Hafen liegenden Schiffen verboten.

§ 4.

Sobald nach Examinirung durch die Gesundheitspolizeibehörde kein Grund zur Verhängung einer weiteren Quarantäne vorliegt, wird das Schiff sofort zum freien Verkehr zugelassen und zum Zeichen hiervon die Quarantäneflagge niedergeholt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark bestraft.

Bekanntmachung hierzu vom 15. März 1892:

Bis auf Weiteres sind alle Häfen und Rheden der westafrikanischen Küste als verdächtig anzusehen, und haben demnach alle Seeschiffe, welche mit einem solchen Platze Verkehr gehabt haben, beim Einlaufen in den Hafen von Kamerun die Quarantäneflagge aufzuziehen.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist in erster Linie der Schiffer haftbar; dies gilt auch für die durch die Schiffs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besatzung oder Passagiere verübten Uebertretungen so lange, als der Schiffer nicht beweisen kann, daß ihm die Verhütung der Uebertretung unmöglich war.

Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 23. November 1890, betr. gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun und zur Bekanntmachung von heute, vom 15. März 1892.

Die nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften gebotene gesundheitspolizeiliche Kontrole wird in der Weise geübt, daß sofort nach dem Einlaufen eines Seeschiffes in den hiesigen Hafen der Regierungsarzt sich an Bord begiebt und überzeugt, ob die Voraussetzungen für Verhängung oder Nichtverhängung der Quarantäne gegeben sind. Im letzteren Falle ordnet derselbe die Niederholung der Quarantäneflagge an, im ersteren erklärt er das Schiff als vorläufig unter Quarantäne befindlich und verständigt alsbald den Gouverneur.

In jedem Falle hat der Regierungsarzt den Gesundheitspaß einzufordern, welcher, wenn rein, in der Regel neben der Erklärung des Schiffers, daß kein Fall von ansteckenden Krankheiten an Bord seit Ausstellung des Gesundheitspasses vorgekommen ist, genügen wird, dem Schiffe den freien Verkehr zu gestatten. Im entgegengesetzten Falle oder, wenn das Schiff einen Hafen- oder Küstenplatz angelaufen hat, welcher als von einer epidemischen Krankheit heimgesucht dem Gouvernement bekannt ist, hat der Regierungsarzt auch dann, wenn ihm ein reiner Gesundheitspaß übergeben werden sollte, sich durch Vorstellung der sämmtlichen Passagiere, sowie der ganzen Schiffsmannschaft von dem Gesundheitszustande an Bord zu überzeugen und darnach das Weitere zu verfügen.

In Zweifelsfällen ist unter vorläufiger Erklärung des Schiffes als unter Quarantäne befindlich sofort die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

Hat das Schiff keinen Gesundheitspaß, so ist dieselbe Kontrole durch Besichtigung sämmtlicher auf dem Schiffe befindlichen Personen auszuüben.

Bevor die Niederholung der Quarantäneflagge angeordnet ist, darf das Schiff von Niemandem als dem Regierungsarzt betreten werden.

Die Post kann in das Postboot jederzeit abgegeben werden.

Im Falle der Behinderung des Regierungsarztes bestimmt der Gouverneur einen anderen Beamten zur Vornahme der gesundheits-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

polizeilichen Kontrole, welcher unter Hinweglassung der persönlichen Besichtigung im Uebrigen nach den vorstehend für den Regierungsarzt maßgebenden Bestimmungen zu verfahren hat.

Für die gesundheitspolizeiliche Kontrole des Schiffes ist jedesmal eine Gebühr von 20 Mk. = 1 £ zur Gouvernementskasse vom Schiffer zu entrichten, welche spätestens beim Ausklariren durch den Zollverwalter zu erheben ist.

Verordnung für den Hafen von Kamerun, betr. das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen, vom 8. März 1892.

§ 1.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Güter und Waaren nur gegen eine vom Schiffer an das Kaiserliche Gouvernement oder zuständige Bezirksamt zu entrichtende Abgabe vom Schiffer aus- und eingeladen werden.

Als Feiertag gilt der erste Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie der Himmelfahrtstag.

§ 2.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt für die Dampfschiffe 100 Mark, für Segelschiffe 60 Mark.

§ 3.

Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Schiffsführer eines Dampfers in eine Strafe von 500 Mark, der Schiffsführer des Seglers in eine solche von 300 Mark.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet, vom $\frac{\text{6. Juni}}{\text{7. October}}$ 1887.

Art. 1.

Das Anwerben von Eingeborenen des deutschen Schutzgebietes für Arbeitszwecke außerhalb der Grenzen dieses Gebietes ist verboten.

Art. 2.

Zuwiderhandlungen gegen das im Art. 1 erlassene Verbot werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten für jeden angeworbenen oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausgeführten Eingeborenen bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 50 Mark für jeden angeworbenen oder ausgeführten Eingeborenen erkannt werden.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in Gefängnißstrafe umzuwandeln, wobei ein Betrag von 3 bis 15 Mark gleich einem Tage Gefängniß zu erachten ist.

Bei Eingeborenen kann an Stelle der Gefängnißstrafe auf Zwangsarbeit in gleicher Dauer erkannt werden.

Art. 3.

Der Versuch des in der Verordnung bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 4.

Dampfer und Segelschiffe, welche überseeische Fahrten machen, bedürfen zur Anwerbung von Eingeborenen für diese Fahrten der Genehmigung des Gouverneurs.

Dampfer, Segelschiffe, Kutter und dergleichen, welche zur Vermittelung des Küstenverkehrs bestimmt und regelmäßig in einem der Hafenplätze des Schutzgebietes stationirt sind, haben die Erlaubniß, Eingeborene für den Schiffsverkehr ohne vorherige Genehmigung des Gouverneurs anzuwerben.

Küstenfahrzeuge, welche regelmäßig in einem außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Hafenplatze stationirt sind, bedürfen zur Anwerbung von Eingeborenen ebenfalls der Genehmigung des Gouverneurs.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen das in Art. 4 erlassene Verbot werden mit Geldstrafe im Betrage von 50 Mark für jeden angeworbenen oder ausgeführten Eingeborenen bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen kommen die Bestimmungen des Art. 2 zur Anwendung.

Art. 6.

Der Gouverneur ist befugt, in besonderen Fällen unter den von ihm für erforderlich erachteten Bedingungen von dem Verbote zu dispensiren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebiets, vom 11. December 1893.

§ 1.

Die Auswanderung Eingeborener des hiesigen Schutzgebietes nach Plätzen außerhalb desselben ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

Diese für jeden einzelnen Auswanderungsfall schriftlich oder zu Protokoll des Gouvernementssekretärs, Bezirksamtmanns oder Stationsvorstehers nachzusuchende Genehmigung wird schriftlich ertheilt oder verweigert werden.

§ 2.

Ein die Dauer von drei Monaten einschließlich der Reise nicht übersteigender Besuch einer benachbarten Kolonie gilt nicht als Auswanderung im Sinne des § 1.

§ 3.

Bei jedem Antrage auf Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist vom Antragsteller eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von den Uebertretern oder den Familiengliedern derselben oder denjenigen, welche die Auswanderungen veranlaßt haben, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Haft umzuwandeln.

Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 4. Februar 1891.

§ 1.

Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiete Kamerun zu mehr als einmonatlichem Aufenthalt sich niederläßt, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt innerhalb eines Monats, vom Tage seiner Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, zu melden.

§ 2.

Die Meldung des Neuanziehenden hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Militärverhältniß, Stand oder Gewerbe.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe beim Kaiserlichen Gouverneur oder beim Bezirksamt mündlich oder schriftlich abzumelden.

§ 4.

An Stelle des Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte desselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die einmonatliche Meldefrist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 5.

Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, eventuell durch die Mutter innerhalb eines Monats beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt mündlich oder schriftlich anzumelden.

Binnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft; durch dieselbe wird die nach dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, begründete Pflicht zur Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen beim Standesbeamten nicht berührt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen, vom 1. Juni 1895.

1. Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen, insbesondere die des § 3 nicht befolgt wurden.

   Um Mißdeutungen vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß als dauerndes Verlassen des Schutzgebietes im Sinne des angezogenen Paragraphen alle längeren Reisen nach Orten außerhalb des Schutzgebietes, besonders auch die Erholungsreisen, anzusehen sind, da die fraglichen Personen bei ihrer Abreise nicht beurtheilen können, ob ihr Gesundheitszustand ihre etwa beabsichtigte Rückkehr in das Schutzgebiet zulassen wird.
2. Die An- und Abmeldungen sind bei derjenigen Behörde vorzubringen, in deren Amtsbezirk der Meldepflichtige seinen Wohnsitz hat.

   Es ist sonach zuständig:
   a) für das Gebiet des Kamerunflusses, Mango, Abo, Wari und Sanagas das Kaiserliche Bezirksamt in Kamerun,
   b) für das Kamerungebirge, den Meme- und Rio del Reydistrikt das Kaiserliche Bezirksamt in Viktoria,
   c) für den südlich vom Stromgebiet des Sanaga bis zum Kampo gelegenen Theil des Schutzgebietes das Kaiserl. Bezirksamt in Kribi.
3. Ab- und Anmeldung sind auch dann zu erstatten, wenn der Meldepflichtige aus einem Bezirk in einen anderen übersiedelt.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 6 der oben angezogenen Verordnung festgesetzten Strafen.

Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun, vom 16. März 1893.

§ 1.

Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waare auf eigene Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten Lagerhäuser,* sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

* Es sind zur Zeit 5 Lagerhäuser errichtet und zwar ein öffentliches in Kamerun und 4 private in Rio del Rey, Viktoria, Groß- und Klein-Batanga.

§ 2.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver ertheilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3.

Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4.

Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht ertheilt werden.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6.

Jede Waffe soll in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registrirt und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7.

Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art, als nichtgezogenen Steinschloßgewehren sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrirung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8.

Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuergewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9.

Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden dürfen. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuerwaffen unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

§ 11.

Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, haben den Aufsichtsbehörden alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12.

Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.*

* Tarif für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition im öffentlichen Lagerhause in Kamerun:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Gebühr beträgt für die Dauer eines Monats oder weniger:

Für Feuerwaffen jeder Art pro Stück	5	Pf.
„ Pulver pro Centner oder weniger	1	„
„ 100 Stück Patronen oder weniger, dieselben mögen gefüllt sein oder nicht	25	„
„ 1000 Stück Zündhütchen oder weniger	25	„
„ alle andere Munition, wie z. B. Schrote, Kugeln u. s. w., pro Kilo oder weniger	1	„

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis fünftausend — 5000 — Mark, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung, betr. die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke, vom 18. April 1886.

Art. 1.

Elfenbein und sonstige von den Eingeborenen an die fremden Kaufleute in Pfand gegebenen Gegenstände sind in Zukunft, sofern nicht eine anderweitige Abmachung getroffen ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verpfändung an einzulösen, widrigenfalls dieselben verfallen und Eigenthum des Pfandnehmers werden.

Art. 2.

Der Eingeborene hat das Recht, von dem Pfandnehmer einen Pfandschein zu verlangen, in welchem der Tag der Verpfändung und der in Pfand gegebene Gegenstand, sowie der darauf ausgeliehene Betrag angegeben sein muß. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch oder geht der Pfandschein verloren, so sind die Bücher des Pfandinhabers maßgebend.

Art. 3.

Sämmtliche Pfandstücke, welche sich derzeit im Besitze der fremden Kaufleute befinden, müssen spätestens bis zum 1. Januar 1887 einge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

löst werden, widrigenfalls sie verfallen und Eigenthum des Pfandinhabers werden.

Art. 4.

Artikel 3 findet auf Gewehre neuer Konstruktion keine Anwendung, deren Rückgabe an die Verpfänder bleibt somit nach wie vor untersagt.

Form des Pfandscheines.

Heute hat N. N. (Name des Agenten und der Firma) von N. N. (Name des eingeborenen Händlers) den nachstehenden Gegenstand (genaue Bezeichnung des Pfandes) in Pfand erhalten und darauf folgenden Vorschuß gegeben (Angabe der Summe bezw. der Waaren).

Kamerun, (Datum).

(Name des Agenten und der Firma.)

Verordnung, betr. die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerungebiete, vom 20. Juli 1885.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet, wie folgt:

Jedes in Kamerun bestehende Geschäftshaus, welches mit Spirituosen, welcher Art dieselben auch sein mögen, handelt, hat hierfür eine jährliche Abgabe von 2000 Reichsmark an die Gouvernementskasse zu entrichten.

Wenn ein im Kamerungebiete angesessenes Geschäftshaus in eben diesem Gebiete noch weitere Zweighäuser besitzt, so ist für diese eine besondere Abgabe nicht zu zahlen; dagegen ist von solchen im Kamerungebiete befindlichen Zweighäusern, deren Hauptniederlassung sich außerhalb dieses Gebietes befindet, die volle Abgabe von 2000 Mark zu entrichten.

Die hier in Rede stehende Abgabe wird auch noch für das letzte Viertel des laufenden Jahres, und zwar mit 500 Mark erhoben.

Aus dem Ertrage dieser Abgabe soll zunächst ein besonderer Fonds gebildet und derselbe mit der Zeit zur endgültigen Ablösung sämmtlicher bisher unter dem Namen „Kümi" von den hiesigen europäischen Häusern an die einheimischen Häuptlinge alljährlich entrichteten Abgaben verwandt werden. Dieser Fonds soll bis auf Weiteres bei der Deutschen Reichsbank in Berlin hinterlegt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zahlung dieser Abgabe seitens der einzelnen Geschäftshäuser muß vom Jahre 1886 ab jedes Jahr bei der Gouvernementskasse pränumerando erfolgen und spätestens bis zum 1. April, sei es in deutschem Gelde, sei es in englischem Golde; doch bleibt es den einzelnen Häusern unbenommen, die fragliche Abgabe auch sofort bei der Deutschen Reichsbank in Berlin unter dem Titel Kamerunfonds einzuzahlen.

Die Bescheinigung über die daselbst erfolgte Hinterlegung ist spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Gouverneur vorzuweisen.

Die für das letzte Vierteljahr des laufenden Jahres zu entrichtende Abgabe von 500 Mark muß in einer der beiden oben bezeichneten Weisen entweder durch Baarzahlung oder durch Vorweisen einer Empfangsbescheinigung der deutschen Reichsbank spätestens bis 1. Januar 1886 erfolgt sein.

Sollte ein Geschäftshaus, obwohl es diese Abgabe nicht entrichtet hat, doch erwiesenermaßen mit Spirituosen Handel treiben, so hat es den dreifachen Betrag der jährlichen Abgabe sofort zu entrichten, auch kann ihm als Strafe das Recht zum Verkauf von Spirituosen im Kamerungebiet überhaupt entzogen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft werden.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde, vom 29. November 1892.

§ 1.

Wer die Jagd auf Elefanten oder Flußpferde gewerbsmäßig betreibt oder betreiben läßt, hat vorher einen Erlaubnißschein (§ 2) zu lösen.

Das Gleiche gilt von solchen Personen, welche im Schutzgebiete sich aufhalten, ohne im Dienste desselben oder des Deutschen Reiches oder einer im Schutzgebiete angesessenen Firma oder Erwerbsgesellschaft oder Mission zu stehen, wenn sie die Jagd auf solche Thiere ausüben wollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Der Erlaubnißschein wird vom Kaiserlichen Gouvernement für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeit ertheilt.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt:

im Falle des § 1 Absatz 1 2000 bis 5000 Mark
im Falle des § 1 Absatz 2 200 bis 5000 Mark.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 1 werden mit Geldstrafe von 2000 bis 5000 Mark, solche gegen § 1 Absatz 2 mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

Außer der Geldstrafe ist die nicht bezahlte Gebühr (§ 2) nachträglich von den Verurtheilten zu erheben, auch kann neben der Strafe auf Einziehung des Gewehres, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, erkannt werden.

§ 4.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnißstrafe bis zum Höchstbetrage von drei Monaten umzuwandeln.

§ 5.

Dem Gouverneur ist es vorbehalten, Forschungsreisenden, auf welche der § 1 Absatz 2 Anwendung findet, den Erlaubnißschein gebührenfrei zu ertheilen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Verordnung vom 1. Februar 1890, betr. die Errichtung eines Friedhofs in Kamerun.

§ 1.

Die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Friedhofs, insbesondere der Umfassung, der Wege, gärtnerischen Anlagen, Grabmäler

und Baulichkeiten, desgleichen die Verwaltung der hierfür aufkommenden Gelder wird einem besonderen Friedhof-Komitee übertragen.

§ 2.

Dieses Komitee wird aus einem Beamten, einem Mitgliede der Mission und einem solchen des Kaufmannsstandes gebildet; seine Maßnahmen unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs, welcher auch die einzelnen Mitglieder ernennt.

§ 3.

Die zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Friedhofs erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch freiwillige Beiträge,
2. durch den Verkauf von Begräbnißstellen,
3. durch eine für jedes einzelne Begräbniß zu entrichtende Gebühr von 25 Mark.

§ 4.

Gegen die einmalige Entrichtung von 10 Mark für den Quadratmeter können Begräbnißplätze zu ausschließlicher Benutzung erworben werden; die nach § 3 Ziffer 3 zu entrichtende Gebühr kommt dadurch nicht in Wegfall.

§ 5.

Nachdem die Basler Mission sich verpflichtet hat, den vierten Theil der Anlagekosten des Friedhofs bis zu einem Höchstbetrage von 1000 Mark zu tragen, wird derselben als Gegenleistung der vierte Theil der zu Begräbnissen dienenden Fläche zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Zu den Kosten der Instandhaltung und Reparatur, insoweit sie nicht durch die in § 3 aufgeführten Mittel gedeckt werden können, hat die Mission ebenfalls ein Viertheil des ungedeckten Betrages beizusteuern.

Für die auf dem der Mission zur Verfügung stehenden Friedhofgrunde stattfindenden Beerdigungen ist die in § 3 Ziffer 3 festgesetzte Gebühr nicht zu entrichten.

§ 6.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres hat das Komitee über seine Thätigkeit sowie über die während des Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechnung abzulegen, auch hat dasselbe ein mit fortlaufenden Grabnummern versehenes Todtenregister zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

führen, welchem ein stets evident gehaltener Situationsplan des Friedhofs mit den einzelnen Grabstellen beigefügt sein muß.

§ 7.

Von jedem in Aussicht stehenden Begräbnisse ist das Komitee bezw. eines seiner Mitglieder rechtzeitig zu benachrichtigen. Dem Komitee liegt es ob, für die Herstellung der Grube Sorge zu tragen; alle übrigen mit dem Begräbnisse verbundenen Kosten und Arbeiten sind Sache der zunächst Betheiligten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IX.

Verordnungen

betreffend

das Schutzgebiet von Togo.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen, vom 6. September 1886.

Einziger Paragraph.

Gesetze, Allerhöchste Verordnungen, sowie Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars werden dadurch veröffentlicht, daß eine Anzeige mit Inhaltsangabe in dem am Sitze des Kaiserlichen Kommissars an öffentlicher Stelle befindlichen Aushängekasten angeheftet, und daß zugleich eine Ausfertigung der betreffenden Urkunde selbst in dem Geschäftszimmer des Sekretärs während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Verordnung, betr. den Impfzwang, vom 8. März 1889.

§ 1.

Alle Kinder unter dem Alter von zwölf Jahren müssen innerhalb 4 Wochen von heute an geimpft sein; sie können im Weigerungsfalle zwangsweise dem Impfarzt vorgeführt werden; deren Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, sowie jene Personen, welchen die Sorge für dieselben obliegt, sind dafür verantwortlich, daß sie dem Impfarzte zur Impfung vorgeführt werden.

§ 2.

Die Leiter sämmtlicher hiesiger Faktoreien sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Personen, ohne Unterschied des Alters, dem Impfarzte zu stellen; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beschäftigung eine länger dauernde oder eine nur vorübergehende ist. Weigert sich die also beschäftigte Person, sich dem Impfarzte zu stellen, und ist der Fall der zwangsweisen Vorführung (§ 1) nicht gegeben, so ist der Leiter der Faktorei verpflichtet, die betreffende Person aus seinem Dienste zu entlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Keiner der hiesigen Faktoreien bezw. deren Leitern ist es von heute ab gestattet, Personen, welche nicht nachweislich innerhalb des letzten Jahres, von heute an zurückgerechnet, geimpft worden sind, Beschäftigung zu geben.

§ 3.

Schuldhafte Nichterfüllung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Verpflichtungen oder Zuwiderhandlung gegen die dort enthaltenen Verbote werden in jedem einzelnen Falle, d. h. bezüglich jeder impfpflichtigen Person, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und Haft bis zu 30 Tagen oder mit einer dieser Strafthaten geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für Klein-Popo in Kraft.

§ 5.

Der Regierungsarzt in Klein-Popo wird an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von nachmittags 2 Uhr ab unentgeltlich impfen; auch nicht impfpflichtige Personen, seien es Leute aus Klein-Popo oder von anders woher, werden in obigen Terminen unentgeltlich geimpft werden.

§ 6.

Jeder mit Erfolg Geimpfte erhält einen Impfschein.

Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh während der Dauer der Blokade, vom 11. April 1890.

§ 1.

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, insbesondere Gewehre jeder Art, Hieb- und Schußwaffen, Pulver und Sprengstoffen, aus dem Schutzgebiet nach Dahomeh ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Der Versuch einer Uebertretung dieser Verordnung ist strafbar.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, vom 20. September 1892.

§ 1.

Schiffe, welche aus einem Hafen kommen, wo ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest, Pocken u. s. w. herrschen, oder auf welchen während der Reise Fälle von Erkrankungen an solchen Krankheiten vorgekommen sind, haben beim Anlaufen einer der Rheden des Schutzgebietes die Quarantäneflagge (Flagge Q des internationalen Signalbuchs) zu führen.

§ 2.

Solange die Quarantäneflagge am Bord weht, ist jeder Verkehr des Schiffes mit dem Lande und anderen auf der Rhede ankernden Schiffen und Fahrzeugen streng verboten.

§ 3.

Alle in obiger Weise verdächtigen Schiffe unterliegen nach ihrer Ankunft einer gesundheitspolizeilichen Kontrole, welche durch den Kaiserlichen Regierungsarzt bezw. durch beauftragte Beamte ausgeübt wird.

§ 4.

Die Quarantäneflagge darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Behörde oder des beauftragten Beamten niedergeholt werden, wonach der Verkehr mit dem Schiffe freigegeben ist.

§ 5.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Wege besonderer Bekanntmachung erlassen.

§ 6.

Die von dem Schiffe für die gesundheitspolizeiliche Kontrole zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Mark.

Alle übrigen durch Ausübung der Kontrole entstehenden Auslagen sind von dem Schiffe zu tragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bekanntmachung, vom 20. September 1892:

1. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Anordnung weiterer Maßregeln zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betr. Quarantäne, für die Rhede von Klein-Popo der Kaiserliche Regierungsarzt Stabsarzt Wicke beauftragt ist.
2. Schiffe, welche im Sinne der obigen Verordnung als verdächtig anzusehen sind und andere Rheden des Schutzgebietes anzulaufen beabsichtigen, haben sich vorher der gesundheitspolizeilichen Kontrole in Klein-Popo zu unterziehen.
3. Für die Rhede Lome behalte ich mir besondere Anordnung vor.

Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung und die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark, vom 1. August 1887.

§ 1.

Vom 1. August 1887 an gilt die deutsche Reichsmarkrechnung im Togogebiet.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkte ab gelten als gesetzliches Zahlungsmittel die:

Zwanzigmarkstücke,
Zehnmarkstücke,
Einthalerstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke,
Zwanzigpfennigstücke,
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einpfennigstücke.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Außerdem werden die nachstehenden fremden Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen, und wird deren Werthverhältniß zur deutschen Reichsmark, wie folgt, bestimmt:

1 Pfund Sterling englisch ..... 20 Mark
1 französisches Zwanzigfrankenstück .. 16 Mark.

Bekanntmachung, vom 2. August 1893:

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab in den öffentlichen Kassen des Gebietes nur noch deutsches Geld in Zahlung genommen wird.

Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhr-Statistik für das Togo-Gebiet, vom 27. August 1890 / 15. Juni 1891.

§ 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren muß vom 1. Juli 1891 ab in der Spalte 10 der den Zollämtern Klein-Popo bezw. Lome einzureichenden Deklarationen über die Einfuhr der Einkaufspreis jeder einzelnen Waarengattung in Markwährung vermerkt und als Unterlage für die Prüfung Originalfakturen vorgelegt werden.*

* Verordnung, vom 1. Juli 1893:
Im § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1891 ist zu lesen anstatt „Einkaufspreis":
„Einstandspreis am Verzollungsorte"
d. h. der Fakturapreis unter Zuschlag von Speditions-, Fracht-, Kommissions- und Landungsspesen sowie etwaigen Zollgefällen.

§ 2.

Jede exportirende Firma oder Person muß innerhalb 4 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Vierteljahres ein Verzeichniß der innerhalb desselben verschifften Waaren oder Produkte unter Angabe der Maße, Gewichte, Stückzahl (bezw. des sonstigen in Anwendung kommenden Maßstabes) bei den genannten Zollämtern einreichen.

§ 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark geahndet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In der die Strafe festsetzenden Verfügung wird zugleich eine Frist zur nachträglichen Erfüllung der obigen Vorschriften bestimmt und tritt im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung ein.

§ 4.

Die Vorschriften der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888 bezw. 15. März 1890 werden durch die obigen Paragraphen nicht berührt.

Verordnung, betr. das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo, vom 1. Oktober 1888, abgeändert durch Verordnung vom 5. November 1893.

Zollbeamte.

§ 1.

Die Zollgeschäfte werden unter der Oberaufsicht des Kommissars von dem Zollverwalter geführt, welchem die Zollassistenten und Zollwächter unterstehen.

Eintreffen eines Schiffes. Verzeichniß der zur Löschung bestimmten Güter.

§ 2.

Läuft ein Handelsschiff einen der Plätze des Schutzgebietes an, so hat sich ein Zollbeamter (in der Regel ein Zollwächter) in einem die Reichszollflagge führenden Boote an Bord zu begeben.

Derselbe ist berechtigt, zu verlangen, daß er mit jedem zu dem Schiffe fahrenden Boote gegen angemessene — im Streitfalle von dem Kommissar eintretendenfalls nachträglich zu bestimmende — Vergütung befördert werde.

Der Zollbeamte hat sodann den Führer des Schiffes von den Verpflichtungen in Kenntniß zu setzen, welche demselben durch die gegenwärtige Verordnung auferlegt sind.

Hiernach hat der Schiffsführer dem Zollbeamten ein Verzeichniß der zur Landung an dem betreffenden Orte bestimmten Waaren zu übergeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verhütung des Schmuggels.

§ 3.

Bevor das die Reichszollflagge führende Boot das Schiff nicht verlassen hat, dürfen andere Boote an dasselbe nicht anlegen. Auch ist es, von dem Falle eines Nothstandes abgesehen, verboten, vor der Rückkehr des Zollbeamten an Land Waaren aus dem Schiffe zu löschen.

Untersuchung ankommender Güter.

§ 4.

Die Zollbeamten haben die gelöschten Waaren alsbald nach deren Landung und vor der Weiterbeförderung in ein Verzeichniß zu bringen und bezüglich ihrer Zollpflichtigkeit zu untersuchen. Insoweit letztere sich ergeben hat, sind die Waaren nach Bedarf abzuwägen, bezw. abzumessen oder abzuzählen.

Eine etwaige Nichtübereinstimmung dieses Verzeichnisses der wirklich gelandeten Waaren mit dem Verzeichniß der zur Landung bestimmten Waaren (§ 2) ist auf Verlangen des Zollbeamten von den Betheiligten (Schiffsführer und Empfänger) alsbald aufzuklären.

Unterlagen der Zollberechnung. (Handelsstatistik).

§ 5.

Jeder Handeltreibende, welcher Waaren einführt, ist verpflichtet, der Zollbehörde (Zollverwalter bezw. Zollassistent) eine Zolldeklaration über alle ihm zugehenden Waarensendungen unter Beifügung der Konnossemente und sonstigen Belege alsbald nach dem Empfange einzureichen. Die Konnossemente und Belege werden mit der Zollrechnung zurückgegeben.

Jeder der gedachten Handeltreibenden hat dem Kommissar binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ein Verzeichniß der empfangenen zollpflichtigen Waaren einzureichen und an Eidesstatt unter demselben zu versichern, daß dieses von ihm eingereichte Verzeichniß vollständig sei. In demselben ist auch die Gesammtsumme der in dem abgelaufenen Vierteljahr gezahlten Zollbeträge zu vermerken.

Außerdem haben die genannten Handeltreibenden dem Kommissar und dem Zollverwalter die Einsicht in ihre Handelsbücher und Lagerbestände jederzeit zu gestatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fälligkeit des Zolles.

§ 6.

Die Zölle werden mit dem Empfang der Waaren fällig und sind, unbeschadet der Befugniß der Zollbehörde, in besonderen Fällen die Einführung zollpflichtiger Waaren nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Zolles zu gestatten, spätestens an dem auf den Empfangstag folgenden Tage mit dem Betrage, welcher von der Zollbehörde in der Zollrechnung angegeben ist, bei der in letzterer bezeichneten Kasse einzuzahlen.

Eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

Wenn der Antrag auf Stundung innerhalb der Zahlungsfrist gestellt worden ist, so soll, bevor über denselben entschieden ist, die Zwangsvollstreckung nicht angeordnet werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge liegt.

Reklamationen.

§ 7.

Reklamationen gegen Grund oder Höhe der Verzollung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Zollrechnung beginnt, bei dem Kommissar angebracht werden.

Gegen die Festsetzung des Kommissars findet innerhalb einer gleichen von der Zustellung dieser Entscheidung ab laufenden Nothfrist der Rekurs an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) nur statt, wenn die beanspruchte Herabsetzung des Zolles sich auf einen Betrag von wenigstens 1500 — eintausend fünfhundert — Mark beläuft.

Der Rekurs ist bei dem Kommissar schriftlich einzulegen.

Diese Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Kommissar, wenn eine Reklamation erhoben ist, auf Antrag die Aussetzung der zwangsweisen Beitreibung anordnen.

Stundung.

§ 8.

Die Zahlung der Zölle kann auf Antrag von dem Kommissar für längstens zwei Monate gestundet werden.

Die Stundung kann nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

a) Der Zollpflichtige unterwirft sich einer von dem Kommissar im Voraus zu bestimmenden, eintausend Mark nicht überschreitenden

Ordnungsstrafe für den Fall, daß er bis zum Ablauf der gewährten Frist den gestundeten Zollbetrag nicht entrichtet. Die festgesetzte Ordnungsstrafe wird von dem Kommissar im Verwaltungswege eingezogen.

b) Wird der schuldige Zollbetrag nach Ablauf der Frist nicht entrichtet, so wird derselbe auf dem Verwaltungswege und, ohne daß ein vorheriges Verfahren irgend einer Art stattfindet, mittelst Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Zollpflichtigen eingezogen.

In den Fällen zu a und b findet eine Beschwerde nicht statt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zollspeicher.

§ 9.

Auf Antrag der Zollpflichtigen kann der Kommissar in besonderen Ausnahmefällen die Aufnahme von Waaren, welche einem schnellen Verderben nicht ausgesetzt sind, in den Zollspeichern gestatten. In diesem Falle wird der Zollbetrag erst mit der Abnahme der Waaren aus dem Speicher oder mit dem Ablauf der für die Lagerung bestimmten Frist fällig.

Dieser Antrag ist stets vor Landung der Waaren durch Vermittelung des Zollverwalters zu stellen.

Die Aufnahme der Waaren in den Zollspeicher und die damit verbundene Stundung des Zollbetrages findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

a) Die Frist, innerhalb deren die Lagerung stattfindet, wird von dem Kommissar bestimmt, sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

b) Für jede Woche und jeden Kubikmeter des von den Waaren im Speicher beanspruchten Raumes sind von dem Zollpflichtigen 25 Pfennige zu entrichten.

c) Auf die pünktische Entrichtung des Zollbetrages und der Lagergelder finden die Vorschriften des § 8 Anwendung. Außerdem räumt der Zollpflichtige dem Kommissar die Befugniß ein, daß statt der Einziehung des Zollbetrages nach fruchtlosem Verlaufe der für die Entrichtung desselben bestimmten Frist die zollpflichtigen Waaren ohne ein gerichtliches und außergerichtliches Verfahren im Verwaltungswege öffentlich versteigert werden. Aus dem Erlös werden der Betrag der geschuldeten Zölle, sowie die Kosten der Lagerung und der Versteigerung abgeführt; der Ueberschuß wird

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Zollpflichtigen eingehändigt, der Fehlbetrag wird von dem Letzteren im Verwaltungswege eingezogen. Eine Beschwerde oder gerichtliches Verfahren findet nicht statt.

d) Da dem Zollpflichtigen die Beschaffenheit des Speichers, die Art des Verschlusses innerhalb und außerhalb desselben, sowie die sonst getroffenen Maßregeln bekannt sind, so hat derselbe von der Zollverwaltung des Schutzgebietes keine weitere Verpflichtung zur Erhaltung der Waaren zu fordern. Mit dem von dem Kommissar genehmigten Antrag auf Aufnahme der Waaren in den Zollspeicher entsagt der Zollpflichtige jedem Anspruch an die Zollverwaltung auf Ersatz des Schadens, welcher innerhalb der Lagerzeit den von ihm eingebrachten Waaren zugefügt wird. Insbesondere ist die Zollverwaltung von jeder Verantwortung frei für den Schaden, den die Waaren im Zolllager durch Feuer, Wasser, Feuchtigkeit oder durch einen anderen Unfall oder höhere Gewalt erleiden.

Strafbestimmungen. Kriminelle Strafen.

§ 10.

Wer einem der Zollbeamten (§ 1) in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer denselben während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift,

wer die Versicherung an Eidesstatt (§ 5 Abs. 2) wissentlich falsch abgiebt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt,

wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze wegen Widerstandes gegen die bestehende Staatsgewalt bezw. wegen falscher Versicherung an Eidesstatt bestraft.

Im Falle der Beleidigung eines Zollbeamten hat auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Konfiskation.

§ 11.

Die Einziehung von Waaren kann verfügt werden:

1. bei Zollhinterziehung, ohne Rücksicht darauf, ob die zollpflichtigen Waaren dem Defraudanten oder einem Anderen gehören;
2. bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 3; in diesem Falle können auch nicht zollpflichtige Waaren eingezogen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einziehung ist zu verfügen, wenn eine Bestrafung wegen einer falschen Versicherung an Eidesstatt erfolgt ist; sind die der Verzollung entzogenen Waaren nicht mehr vorhanden, so tritt deren Werth an ihre Stelle.

Ordnungs- (Geld-) Strafen.

§ 12.

Neben oder statt der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Einziehung kann jedem Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark auferlegt werden.

Dieselbe Strafe kann bei Nichterfüllung einer der in § 2 Abs. 2 und letzter Absatz, § 4 Abs. 2 und § 5 bezeichneten Verpflichtungen eintreten. Ist in der die Strafe festsetzenden Verfügung unter Androhung einer weiteren Strafe eine Frist zur nachträglichen Erfüllung bestimmt, so kann ein Zwang zu der letzteren im Ungehorsamsfalle durch wiederholte Bestrafungen bis zu einem Gesammtbetrage von eintausendfünfhundert Mark in jedem einzelnen Falle ausgeübt werden.

Eine Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Befugniß zur Strafverhängung und Beschwerde gegen dieselbe.

§ 13.

Die in §§ 8, 9, 11 und 12 aufgeführten Strafen werden von dem Zollverwalter verhängt und alsbald vollstreckt.

Gegen dessen Verfügung ist Beschwerde an den Kommissar binnen einer Nothfrist von zwei Wochen zulässig, welche mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Die Vollziehung der letzteren wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten.

In den Fällen des § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 3 steht nur dem Kommissar die Befugniß zur Strafverhängung zu.

Vertretung des Kommissars und Zollverwalters durch Beauftragte.

§ 14.

Der Kommissar kann sich in der Ausübung der ihm nach § 1, § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 4, §§ 8 und 9 beigelegten Zuständigkeiten durch einen Beauftragten vertreten lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Gleiche gilt von dem Zollverwalter in dem Falle des § 6 Absatz 2.

Der Auftrag ist jederzeit widerruflich; derselbe kann beschränkt und unbeschränkt, allgemein und für den einzelnen Fall ertheilt werden.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 15.

Die beiden Verordnungen vom 26. Juli 1887:

betreffend Kontrole der eingeführten zollpflichtigen Waaren und

betreffend Zahlung der Zölle und Einbringen zollpflichtiger Waaren

werden aufgehoben.

Inkraftsetzung.

§ 16.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnungen, betreffend Privatniederlagen unter Zollmitverschluß, vom 18. Mai 1894 / 6. Juli 1894.

Privat-Transitläger.

§ 1.

Zollpflichtige Waaren, deren Zollgefälle nicht sofort beim Eingange entrichtet werden sollen, können von den Kaufleuten in Privaträumen, welche von der Zollverwaltung mit verschlossen werden, untergebracht werden.

Beschaffenheit der Räumlichkeiten.

§ 2.

Die für die Privatlager bestimmten Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, daß ohne Lösung des zollamtlichen Mitverschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraumes Waaren aus demselben nicht entfernt werden können.

Eingangsabfertigung und Sicherheit für Zölle.

§ 3.

Für zollpflichtige Waaren, welche zur Aufnahme in die Privatlager bestimmt sind, sind besondere Deklarationen seitens der Lager-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

inhaber in doppelter Ausfertigung abzugeben; eine Ausfertigung erhält der Lagerinhaber mit Revisionsbefund zurück.

Für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den im Privatlager befindlichen Waaren ruhen, haften in erster Linie diese selber, sodann der Lagerinhaber (niederlegende Firma), welcher bei dem Antrage auf Bewilligung eines Privatlagers eine entsprechende Erklärung abzugeben hat.

Ausgangsabfertigung und Zollzahlung.

§ 4.

Die Berechnung der Zollgefälle für die aus den Privatlagern abgemeldeten Waaren erfolgt nach der bei der Ausgangsabfertigung ermittelten Menge, falls nicht der Lagerinhaber die Berechnung der Zölle nach der Eingangsabfertigung beantragt.

Niederschlagung der Zölle bei Wiederausfuhr.

§ 5.

Die zur Wiederausfuhr aus dem Schutzgebiet von den Privatlagern abgefertigten zollpflichtigen Waaren bleiben von der Zollzahlung befreit, wenn binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist, welche 30 Tage nicht übersteigen darf, dieser Behörde die geschehene Wiederausfuhr genügend nachgewiesen ist. Innerhalb der bestimmten Frist werden die Zollgefälle kreditirt; kann der Nachweis der Wiederausfuhr nicht erbracht werden, sind die tarifmäßigen Zollgefälle zu erlegen, außerdem kann eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark verhängt werden.

Für einmal in den Verkehr gesetzte zollpflichtige Waaren findet unter keinen Umständen Rückvergütung des gezahlten Zolles statt.

Dauer der Lagerung.

§ 6.

Jede einzelne Waarenpost muß binnen zwei Jahren nach der Einlagerung entweder verzollt oder wieder ausgeführt sein.

Betriebszeit und Bestimmung der Minimalmengen für Ein- und Auslagerung.

§ 7.

Die Entnahme der Waaren aus den Privatlagern kann jederzeit während der Dienststunden der Zollämter und zwar in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen einlaufen, stattfinden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Irgendwelche Bearbeitung oder Theilung der einzelnen Waarenkolli in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

Gebühren.

§ 8.

Die Einlagerung in Privatniederlagen sowie die Zollabfertigung bei Entnahme von Waaren aus denselben ist gebührenfrei.

Erlaubnißbewilligung, Sicherung und Revision der Lagerräume.

§ 9.

Ueber die Bewilligung von Privattransitlagern, die jederzeit widerruflich ist, entscheidet der Kaiserliche Landeshauptmann. Die Kaiserliche Zollverwaltung bestimmt die zur Sicherung der Lagerräume nothwendigen Einrichtungen. Derselben steht jederzeit die Revision des Lagers frei; der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung des dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

Strafbestimmungen.

§ 10.

Die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 2 bis 4 — 11 Abs. 1 und 2 — 12 Absatz 1 der Zollverordnung vom 1. October 1888.

§ 11.

Der § 6 der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888 findet auf Waaren, welche in den Privatniederlagen abgefertigt werden, keine Anwendung.

Der § 9 obengenannter Verordnung kommt in Fortfall und gehen die öffentlichen Zollniederlagen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ein.

§ 12.

Diese Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. den Handel mit Palmkernen, vom 7. Februar 1890.

§ 1.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, ist verboten.

Aus diesem Grunde unterliegt der Handel mit Palmkernen überhaupt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Es werden zunächst zwei Revisionsstellen eingerichtet — für Klein-Popo auf der Südwestseite von Adjido, für Porto Seguro an der Landungsstelle —, auf welchen je ein Beamter stationirt ist, der alle durchkommenden Ladungen von Palmkernen auf ihren Schalengehalt zu prüfen hat. Diesen Beamten müssen alle Palmkernladungen zur Prüfung vorgelegt werden, ehe sie zum Verkauf kommen.

§ 3.

Die im § 2 vorgeschriebene Prüfung von Palmkernen erstreckt sich auf alle durchpassirenden Kerne, gleichviel ob dieselben erst zum Verkauf angeboten werden oder bereits vorher in das Eigenthum einer Faktorei übergegangen sind.

§ 4.

Nach vollzogener Analyse bezw. Prüfung der Kerne weist der Beamte alle Ladungen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, zurück und bringt Namen und Wohnort des Besitzers sofort zur Anzeige.

Für alle Ladungen, welche vorschriftsmäßig gefunden werden, ertheilt der Beamte eine Abfertigungsbescheinigung und zwar durch Check mit laufender Nummer, Namen des Besitzers und ungefährer Angabe der Quantität.

§ 5.

Wer den Abfertigungsbeamten in irgend einer Weise in seiner Amtsthätigkeit behindert oder zu behindern versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer Palmkerne in Empfang nimmt, ohne daß ihre Zulässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Check nachgewiesen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Zur Untersuchung angenommen und abgefertigt werden Palmkerne nur von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

Kerne dürfen von Faktoreien nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends angenommen werden; jedoch ist es erlaubt, Messen, Wiegen oder Uebernahme von Ladungen, welche vor 6 Uhr Abends beginnen, auch nach dieser Zeit zu vollenden.

§ 8.

Angestellten oder Beauftragten der Faktorei ist es verboten, sich zwecks Beeinflussung der Inhaber von Kernladungen in der Nähe der Abfertigungsstellen aufzuhalten.

Geschieht dieses dennoch, so ist der Beamte verpflichtet, den Betreffenden zur Anzeige zu bringen und haftet die Faktorei, in deren Dienst der Angezeigte steht, selbst für die Uebertretung.

§ 9.

Der Handel mit Palmkernen ist auf Adjido überhaupt verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1890 in Kraft.

Verordnung, betr. den Handel mit Palmkernen in Lome und Bagida, vom 12. September 1894.

Derselbe Wortlaut, wie vorstehende Verordnung, nur:

§ 2.

Es werden drei Revisionsstellen errichtet und zwar zwei in Lome an den beiden Seiten des Marktes nach der Amutivestraße bezw. nach der Misahöhestraße und eine in Bagida auf dem einzigen öffentlichen Platze, dort wo der einzige nach Bagida führende Buschweg in den Platz einmündet.

Auf jeder Revisionsstelle wird ein Beamter stationirt, der alle durchkommenden Ladungen von Palmkernen auf ihren Schalengehalt zu prüfen hat (sonst wie oben).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Die Abfertigungsbeamten u. s. w.

§ 9 fällt fort.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. October dieses Jahres in Kraft.

Verordnung, betr. die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen, vom 6. September 1887.

§ 1.

Vom 1. Januar des Jahres 1888 ab treten im Togogebiet für den Handel mit Palmöl und Palmkernen die nachfolgenden Maße und Gewichte in Kraft:

I. Für Palmöl:

1 Maß, enthaltend 1 Gallone = 4,543 Liter,
1 „ „ 5 Gallonen = 22,717 „
1 „ „ 10 „ = 45,435 „

II. Für Palmkerne:

1 Maß, enthaltend 60 kg guter getrockneter Palmkerne,
1 „ „ 30 „ „ „ „
1 „ „ 15 „ „ „ „

Beim Handel mit Palmkernen ist der Verkauf sowohl nach Maß wie nach Gewicht zulässig. Als Gewichte sind die im Deutschen Reiche gültigen anzuwenden, nämlich:

„Gewichte zu 50 kg, 25 kg, 5 kg, 2,50 kg, 2 kg, 1 kg, 0,50 kg, 200 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g."

Dementsprechend kommen nur die in Deutschland gebräuchlichen Dezimal- und Centesimalwagen oder die allgemein üblichen Hand- und Balancewagen in Anwendung.

§ 2.

Es dürfen nur geaichte, mit amtlichem Beglaubigungsstempel versehene Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bestimmung findet auch auf den zum Ausmessen der Oelfässer bisher gebräuchlichen Rojestock Anwendung, dessen fernere Benutzung einstweilen gestattet wird.

§ 3.

Kaufleute oder sonstige Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Geschäft geeignete, mit dem amtlichen Beglaubigungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, sind, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Maßgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen. — Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Polizeiverordnung für den Handelsplatz Bagida vom 12. September 1885 außer Kraft.

Verordnung, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen im Togogebiet, vom 21. Mai 1892.

§ 1.

Vom 2. April 1892 ab wird, soweit der nachstehende Satz in dem Zolltarif von Togo nicht erreicht ist, von sämmtlichen in das deutsche Schutzgebiet Togo eingeführten Spirituosen aller Art ein Zoll von 12 Mark für 100 Liter von 50° Alkoholgehalt erhoben.

§ 2.

Für die nach dem 1. April bis zum Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1892, betreffend die Erhöhung des Spirituosenzolles, in das Schutzgebiet Togo eingeführten Spirituosen tritt Nachverzollung ein.

Die Declarationen hierüber, deren Richtigkeit von den Ausstellern an Eidesstatt zu versichern ist, sind bis zum 31. d. M. den Kaiserlichen Zollämtern in Klein-Popo und Lome einzureichen. Gleichzeitig ist der betreffende Zollbetrag zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Spirituosen, welche im Schutzgebiet fabrizirt werden und für den Bedarf im Gebiet bestimmt sind, werden mit einer Steuer von 12 Mark für 100 Liter von 50° Alkoholgehalt belegt.

§ 4.

Wer Spirituosen im Schutzgebiete fabriziren will, hat der Kaiserlichen Zollverwaltung hiervon vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes Anzeige zu erstatten. Der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Kontrole des Fabrikationsbetriebes und den Modus der Steuerzahlung bleibt vorbehalten.

§ 5.

Jede unvollständige Declarirung in Bezug auf Menge und Beschaffenheit der Spirituosen wird mit Einziehung der betreffenden Waaren und Zahlung des einfachen Zollbetrages bestraft.

§ 6.

Jede versuchte oder vollendete Hinterziehung des Eingangszolles oder der Verbrauchssteuer auf Spirituosen wird mit 300—3000 Mark, im Unvermögensfalle mit 14 Tagen bis 6 Monaten Gefängniß bestraft.

§ 7.

Die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 der Zollverordnung vom 1. October 1888, soweit sie Spirituosen betreffen, treten außer Kraft.

Verordnung, betr. die Vergütung für Verlust, entstanden durch Aussickern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever, vom 26. Juli 1887.

§ 1.

Eine Kontrole des durch Eintrocknen und Aussickern des Rums, ebenso wie des durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verlustes findet nicht statt.

Die Zollerhebung geschieht auf Grund des vom Zollwächter angefertigten Verzeichnisses in Verbindung mit der Ausschiffungsaufgabe.

Dagegen tritt eine Vergütung ein, welche beträgt:

auf Rum ..... 5 %
auf Genever ..... 10 %.*

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Einführung des Zolltarifs in Kraft.

* Durch Verordnung vom 11. September 1894 ist die Vergütung für durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verluste auf 5% herabgesetzt worden.

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, vom 28. Februar 1890.

In Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung, betr. das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo, vom 1. October 1888, verordnet der Kaiserl. Kommissar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 zufolge einer neuerdings zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste getroffenen Uebereinkunft vom 26. December 1889, was folgt:

§ 1.

An Stelle des bisherigen Zolltarifs kommen die nachstehend verzeichneten Zollsätze zur Geltung:

Gegenstände der Verzollung.	Einheiten.					
	deutsche		französische		englische	
	Mark	Pf.	Franks	Cent.	Schill.	Pence
Genever pro Kiste zu 8 Liter unter 40% Tralles	—	64	—	80	—	$7^{680}/_{1000}$
Genever pro Kiste zu 8 Liter v. 40-60 „ „	—	96	1	20	—	$11^{520}/_{1000}$
Genever pro Kiste zu 8 Liter über 60 „ „	1	60	2	—	1	$7^{200}/_{1000}$
Rum pro Liter unter 40 „ „	—	$3^{2}/_{10}$	—	4	—	$^{381}/_{1000}$
Rum pro Liter v. 40-60 „ „	—	$4^{8}/_{10}$	—	6	—	$^{576}/_{1000}$
Rum pro Liter über 60 „ „	—	8	—	10	—	$^{960}/_{1000}$
Tabak pro kg	—	20	—	25	—	$2^{400}/_{1000}$
Pulver pro 100 Pfund englisch	5	—	6	25	5	—
Gewehre pro Stück	1	—	1	25	1	—
Salz pro Tonne 100 kg	8	—	10	—	8	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Als gesetzliches Zahlmittel bei Erhebung der Zölle gelten alle deutschen, französischen und englischen Goldmünzen, sowie die französischen silbernen Fünffrankenstücke und die deutschen Einthalerstücke, während die deutschen Scheidemünzen nur bis zu 20 Mark, die französischen bis zu 50 Franken und die englischen bis zu 40 Schilling in Zahlung genommen zu werden brauchen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt vom 15. März 1890 ab in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für Togo, betr. Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften, vom 17. November 1894.

§ 1.

Den im Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für die von ihnen eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

§ 2.

Auf handeltreibende Missionsgesellschaften findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Die Kaiserliche Zollverwaltung ist mit geeigneter Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 4.

Diese Verordnung hat Geltung vom Beginn des laufenden Etatsjahres an.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnungen, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo, vom 27. October 1890 und 25. Mai 1891.

§ 1.

Jede im Schutzgebiete von Togo bestehende Firma, welche Import- und Exporthandel treibt, hat eine Jahresabgabe zu entrichten.

§ 2.

Der Betrag derselben wird für jede solche Firma, welche nur eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes besitzt, auf 1000 Mark festgesetzt; bei denjenigen Firmen, welche mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete haben, wird eine der letzteren als Hauptgeschäft, mit dem Jahresbetrage von 1000 Mark bestimmt und ist für jede weitere Zweigniederlassung innerhalb des Küstengebiets eine besondere Abgabe von 500 Mark jährlich zu entrichten.

§ 3.

Als „Küstengebiet" im Sinne des vorigen Paragraphen ist das Gebiet landeinwärts bis auf 20 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

§ 4.

Von Zweigniederlassungen, welche außerhalb des Küstengebiets im Binnenlande liegen, wird eine Jahressteuer von 100 Mark erhoben.

§ 5.

Im Schutzgebiete ansässige Geschäftshäuser und Händler, welche nur importiren, nicht exportiren, haben eine Jahresabgabe von 600 Mark zu zahlen.

Besitzen dergleichen Geschäftstreibende indessen mehr als eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes, so werden ihre Zweigniederlassungen zu derselben Jahressteuer herangezogen, wie diejenigen der im § 1 bezeichneten Firmen.

§ 6.

Nicht im Schutzgebiete angesessene Hausirhändler bedürfen zum Handelsbetriebe innerhalb desselben eines beim Kommissariat nachzusuchenden Erlaubnißscheines. Die Erlaubniß wird mit einjähriger Gültigkeitsdauer und gegen Erlegung einer Gebühr von 500 Mark ertheilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Die Jahresabgabe ist vom 1. Januar 1891 ab in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Kommissariatskasse in deutschem oder englischem Gelde zu entrichten; dem Ermessen des Kommissars bleibt auf Antrag in jedem einzelnen Falle die Genehmigung einer anderen Zahlungsweise vorbehalten.

§ 3 der V. v. 25. Mai 1891:

Bereits fällige, aber gestundete Raten unterliegen der Erhöhung nicht.

§ 8.

Die Abgabe wird auch für das laufende Quartal postnumerando erhoben und der vorstehenden Verordnung in dieser Beziehung ausdrücklich rückwirkende Kraft ertheilt.

§ 9.

Bei Nichterfüllung der obigen Bestimmungen kann außer Nacherhebung des etwa fälligen Steuerbetrages Geldstrafe bis zu 500 Mark eintreten.

§ 4 der V. v. 25. Mai 1891:

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. den Handelsbetrieb am Bord von Schiffen auf den Rheden des Togo-Gebietes, vom 1. November 1892.

§ 1.

Der Handel mit allen im Togo-Gebiete zollpflichtigen Waaren ist an Bord der die Rhede dieses Gebietes anlaufenden Schiffe verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 50 bis 500 Mark bestraft. Außerdem tritt Beschlagnahme der betreffenden Waaren ein.

§ 3.

Für Uebertretungen der Verordnung seitens der Schiffsbesatzung ist der Schiffer haftbar, für Uebertretungen seitens Angestellter von

Handelshäusern der Faktoreivorsteher, Hauptagent oder Inhaber, falls er unterläßt, die zur Verhinderung des verbotenen Handels nothwendige Aufmerksamkeit anzuwenden.

§ 4.

Nahrungs- und Genußmittel, welche nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, dürfen jederzeit an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togo-Gebietes gekauft werden.

§ 5.

Andere Gegenstände dürfen, wenn sie lediglich zu eigenem Gebrauch bestimmt sind, mit in jedem Falle besonders einzuholender Erlaubniß der Behörde an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togo-Gebietes gekauft werden.

Die Erlaubniß wird vom Kommissar oder den Amtsvorstehern schriftlich mittelst Ausstellung eines Erlaubnißscheines ertheilt, wofür in jedem Falle eine Schreibgebühr von 50 Pf. zu entrichten ist.

§ 6.

Die Verordnung vom 9. Juli 1887 wird aufgehoben.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung des stellvertretenden Kaiserl. Kommissars zu Togo, vom 1. Oktober 1891 / 15. Juli 1894.

In dem Schutzgebiete von Togo dürfen an Sonn- und Feiertagen nur gegen eine vom Schiffsführer an das Kaiserliche Kommissariat vorher zu entrichtende Gebühr Waaren von Schiffen aus- bezw. in Schiffe eingeladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der sogenannte „zweite" Oster-, der „zweite" Pfingst- und „zweite" Weihnachtsfeiertag.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt ohne Unterschied der Dampf- und Segelschiffe 50 Mark.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Schiffsführer des Dampfschiffes in eine Strafe von 400 Mark, derjenige des Segelschiffes in eine Strafe von 300 Mark.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida, vom 10. August 1895.

§ 1.

Schiffe und Fahrzeuge, welche beabsichtigen, auf den Rheden der Orte Porto Seguro und Bagida Passagiere zu landen oder an Bord zu nehmen, sowie Ladung einzunehmen oder zu löschen, haben diese Absicht vorher bei den Zollämtern zu Klein-Popo und Lome anzumelden.

§ 2.

Das betreffende Zollamt — für Porto Seguro Klein-Popo, für Bagida Lome — bestimmt den Zeitpunkt, mit welchen die Arbeiten auf der Rhede begonnen werden dürfen.

§ 3.

Jeder Verkehr von den genannten beiden Orten mit Schiffen u. s. w. auf der Rhede vor dem im § 2 bestimmten Zeitpunkte ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Mark, wofür im Unvermögensfalle Haft eintritt, und Einziehung der betreffenden Waaren und Gegenstände bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Togo über die Zollbehandlung von Packeten, vom 15. Juni 1894.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Verordnung vom 1. Mai d. Js., betreffend Erhebung von

Zöllen in dem deutschen und englischen Gebiet, östlich des Volta, die in das Togogebiet eingehenden Postpackete und Postfrachtstücke fernerhin der zollamtlichen Abfertigung zu unterwerfen sind.

1. Die Kaiserliche Postagentur in Klein-Popo bezw. Lome übersendet zu diesem Zweck dem zuständigen Kaiserlichen Zollamt in Klein-Popo bezw. Lome eine der den Packetbegleitadressen anhängenden Zolldeklarationen. Nach Prüfung derselben ertheilt das Zollamt die Erlaubniß zur Aushändigung der Packete bezw. Postfrachtstücke und bezeichnet diejenigen Sendungen, welche einer besonderen zollamtlichen Revision unterworfen werden sollen.
2. Die ausgewählten Stücke übersendet die Postagentur dem Zollamt gegen Empfangsbescheinigung und händigt die Begleitadressen dem Adressaten mit der Weisung aus, die Sendung auf dem Zollamt in Empfang zu nehmen.
3. Auf Vorzeigung der Begleitadressen werden die Packete im Zollamt, wo sie kostenlos lagern, von den Adressaten bezw. deren Beauftragten geöffnet und der Inhalt der zollamtlichen Revision unterworfen. Hierauf gelangen die Sendungen zur Aushändigung; die Packetbegleitadressen werden abgestempelt und der Postagentur gegen Quittung zurückgesandt.
4. In den Sendungen etwa enthaltene zollpflichtige Sachen sind sofort zu verzollen, widrigenfalls dieselben nicht zur Auslieferung gelangen.
5. Ueber die Behandlung derjenigen Packete, deren Zustellung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann oder deren Annahme verweigert wird, werden die erforderlichen Maßnahmen unter Hinzuziehung der Postbehörde getroffen. Werden die Packete innerhalb zwei Wochen vom Zollamt nicht abgeholt, so ist die Postbehörde von der Zollbehörde zu benachrichtigen, worauf erstere den Empfänger an die Abholung erinnert. Wird dieser Erinnerung binnen 14 Tagen keine Folge geleistet, so ist dies mit der Verweigerung der Annahme gleichbedeutend.
6. Die Oberbeamten der Zollverwaltung (Zolldirektor bezw. dessen Vertreter) sind berechtigt, zu jeder Zeit, mindestens aber halbjährlich, das Postankunftsbuch nebst Packetbegleitadressen wegen der überwiesenen Zolldeklaration zu prüfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh, vom 20. November 1892.

§ 1.

Die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Schutzgebiete Togo zur See oder über die Landgrenzen ist verboten.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, in besonderen Fällen ausnahmsweise die Ausfuhr einer bestimmten Anzahl von Rindern unter Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu gestatten.

§ 3.

Viehtransporte, welche nur durchpassiren, also über die eine Grenze ein- und über die andere Grenze wieder ausgeführt werden, sind nach Eintritt ins Gebiet bei dem nächsten Amtsvorsteher anzumelden. Dieser ertheilt einen Passirschein, wofür 1 Mark für das Stück Vieh zu entrichten ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafe von 20 bis 200 Mark bestraft.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo vom 1. Juni 1894.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete pp. und um der seit Verwüstung großer Landstrecken des Gebietes durch Heuschreckenschwärme drohenden Gefahr einer übermäßigen Vertheuerung der Lebensmittel vorzubeugen, verordne ich, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Schafen und Mais ist nur gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles gestattet.

§ 2.

Dieser Ausfuhrzoll beträgt für Schafe pro Stück 5 Mark, für Mais pro Kilogramm 10 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Wer Schafe oder Mais aus dem Gebiete auszuführen beabsichtigt, hat dies bei den Zollämtern in Klein-Popo oder Lome oder bei dem Sekretariat der Landeshauptmannschaft zu Sebbe anzumelden und dort den festgesetzten Betrag gegen Quittung einzuzahlen.

§ 4.

Die Quittungen berechtigen zur Ausfuhr der auf denselben vermerkten Quantitäten oder Anzahl Stück und dienen im Falle der Ausfuhr über Land als Legitimation beim Passiren der Grenzstationen.

§ 5.

Die Ausfuhr aus dem deutschen in das französische Gebiet ist für Schafe und Mais außer auf dem Seewege nur am Seestrand entlang oder auf der Lagune gestattet. Amtliche Kontrolstationen befinden sich am Strande beim Pulverschuppen und an der Lagune bei dem Grenzpfahl von Nillakossi.

An diesen Kontrolstationen sind die oben erwähnten Quittungen vorzuzeigen.

Das Passiren der Landgrenze im Osten mit Schafen oder Mais auf anderen als den angegebenen Wegen oder unter Umgehung der Kontrolstationen ist verboten.

§ 6.

Kontrolstation für die Westgrenze ist bis auf Weiteres das Zollamt Lome.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden neben Einziehung der betreffenden Gegenstände mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder entsprechendem Gefängniß bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Togo, vom 16. September 1892.

Derselbe Wortlaut, wie Verordnung vom 16. März 1893 für Kamerun (S. 414), nur daß

im § 1 „öffentliches Lagerhaus“

im § 5 „für die Organisation der Landesvertheidigung",
im § 9 erster Satz statt „dürfen" „können" steht
und daß nach § 14 die Verordnung am 1. October 1892 in Kraft getreten ist.

Verordnung, betr. den Verkauf von Hinterladern und Munition, vom 14. December 1890.

§ 1.

Der Verkauf von Hinterladern jeder Art und zugehöriger Munition innerhalb des Togogebietes ist verboten.

§ 2.

Die im Schutzgebiete ansässigen Firmen haben ihre gegenwärtigen Lagerbestände an Hinterladern und Patronen dem Kaiserlichen Kommissariate spätestens bis zum 1. Januar schriftlich nachzuweisen und eine solche Nachweisung des jeweiligen Bestandes am Schlusse eines jeden Vierteljahres zu wiederholen.

§ 3.

Der Kommissar bezw. dessen Stellvertreter ist befugt, auf Antrag in jedem einzelnen Falle Ausnahmen von dem Verbote des § 1 durch schriftliche Ermächtigung eintreten zu lassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldbuße bis 300 Mark geahndet.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 20. d. M. in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. September 1892, betr. die Einfuhr von Schießwaffen und Munition, vom 16. September 1892.

1. Die Verordnungen

a) betr. den Verkauf von Hinterladern u. s. w. vom 14. December 1890 und

b) betr. die Aufbewahrung von Pulver u. s. w. vom $\frac{\text{19. Februar}}{\text{9. April}}$ 1892

bleiben vorläufig in Kraft.

Zu § 1 d. V.

2. Als Lagerhäuser für Feuerwaffen und Munition — mit Ausnahme von Schießpulver — dienen die Zollschuppen in Klein-Popo und Lome. Schießpulver ist in Klein-Popo, wie bisher, in dem östlich des Ortes am Strande gelegenen Pulverschuppen unter Aufsicht der Zollbehörde zu lagern, in Lome ist für Schießpulver bis zur Fertigstellung des zu errichtenden Pulvermagazins die Benutzung der zur Zeit gebräuchlichen Privatpulverschuppen unter Aufsicht der Zollbehörde gestattet.

Zu §§ 1 u. 2 d. V.

3. Die Gebühr für die Lagerung der Feuerwaffen und Munition mit Ausnahme von Schießpulver beträgt:

	Für jeden Monat oder einen Theil desselben nach 48stündiger Freilagerung	ℳ	₰
Feuerwaffen irgend welcher Art oder Beschaffenheit	pro Stück	—	5
Patronen, gefüllt oder ungefüllt, irgend welcher Beschaffenheit	„ 100 Stück oder weniger	—	25
Zündhütchen	„ 1000 „ „ „	—	25
Alles andere Material zum Laden von Feuerwaffen	„ 5 kg oder weniger	—	25

Die Gebühr ist zahlbar jedesmal bei Entnahme der betreffenden Gegenstände.

Zu §§ 2 u. 4 d. V.

Das Löschen von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Porto Seguro und allen anderen in dieser Verordnung nicht aus-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

drücklich genannten Küstenorten wird verboten; dagegen ist dasselbe für Bagida unter gewissen Voraussetzungen, über welche der Vorsteher des Amtes Lome mit besonderer Anweisung versehen wird, gestattet. Die Entscheidung über die ausnahmsweise zu gestattende Einfuhr über die Landgrenzen des Schutzgebietes bleibt dem Kaiserlichen Kommissar vorbehalten.

Zu § 6 d. V.

5. Die Erlaubniß zum Führen von Feuerwaffen anderer Art als nichtgezogene Steinschloßgewehre ertheilt der Kaiserliche Kommissar auf die Dauer von jedesmal zwei Jahren gegen eine Gebühr von 5 Mark, welche für Revolver und Pistolen auf 2,50 Mark ermäßigt wird.

Der Erlaubnißschein ist der Zollbehörde bei Entnahme der Waffe und Munition vorzuzeigen, von derselben zu registriren und mit der Registernummer nebst Stempel und Unterschrift zu versehen.

Zu §§ 8 u. 9 d. V.

6. Die für den Handel bestimmten nichtgezogenen Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, dürfen innerhalb des ganzen Togogebietes verkauft werden.

7. Nichtgezogene Vorderlader, die sogenannten Daneguns, werden bis auf Weiteres den nichtgezogenen Steinschloßgewehren gleich behandelt.

8. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, von den Zollämtern wahrgenommen.

9. Gegen die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde beim Kaiserlichen Kommissar zulässig.

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betr. das Lagern von Schießpulver für Lome und Umgegend, vom 25. März 1893 / 6. Mai 1894.

§ 1.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll in dem Orte Lome und Umgegend bezw. in einer dort befindlichen Faktorei oder sonstigen Baulichkeit oder in der Nähe einer solchen Schießpulver in größeren Mengen nicht mehr gelagert oder aufbewahrt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Menge Schießpulver, welche ferner dort gehalten werden darf, wird für den einen offenen Laden führenden Kaufmann auf höchstens 50 kg, für andere Personen auf höchstens 10 kg festgesetzt.

§ 2.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von Schießpulver in größeren Mengen ist der östlich von Lome erbaute Pulverschuppen bestimmt. In demselben kann von morgens 6½ Uhr bis nachmittags 5½ Uhr gearbeitet werden, wenn die Pulverflagge — ein weißes P auf schwarzen Grunde — an dem Pulverschuppen bezw. einem Flaggenmaste aufgezogen ist.

§ 3 in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1894:

Die Gebühr für Lagerung von Schießpulver in dem amtlichen Pulverschuppen zu Lome beträgt:

für jede 50 kg oder deren Bruchtheil für jeden Monat oder Theil desselben, nach 72stündiger Freilagerung, 25 Pfennige.

Die Gebühr für den ersten Monat ist zahlbar nach 72stündiger Freilagerfrist, der Rest ist zahlbar bei Entnahme des Pulvers aus dem Lager.

§ 4.

Das in Lome in Mengen von mehr als 50 kg gelandete Pulver muß innerhalb zwei Stunden spätestens bis nachmittags 5½ Uhr in den Pulverschuppen übergeführt werden.

§ 5.

Das Anzünden von Feuer, das Schießen mit Feuerwaffen und das Rauchen innerhalb einer Entfernung von 300 Meter vom Pulverschuppen ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe belegt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Dazu Ausführungs-Verordnung von demselben Tage

§ 1.

Sämmtliches importirte Schießpulver lagert auf Kosten, Risiko und Gefahr des Einlieferers im Pulverschuppen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Bei Benutzung des Pulverschuppens durch Einfuhr oder Entnahme von Pulver ist vorher der Kaiserlichen Zollbehörde in Lome die Gewichtsmenge des Pulvers nach Kilogramm und Anzahl der Pulverfässer schriftlich anzumelden, worüber ein gestempelter Erlaubnißschein mit Tag und Stunde der Benutzung des Schuppens ertheilt wird.

§ 3.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden von der Kaiserlichen Zollverwaltung wahrgenommen.

Gegen die Maßnahmen derselben ist binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kaiserlichen Kommissar Beschwerde zulässig.

§ 4.

Die Aufsicht über den Pulverschuppen ist von der Zollbehörde durch eine ständige, regelmäßig abzulösende Wache von zwei Polizisten unter Leitung eines Zollaufsehers zu führen. Letzterer führt ein genaues Lagerbuch mit gesonderten Abtheilungen für jede Firma; in dieses sind in einzelnen Spalten einzutragen: Name der Firma, Nummer des ihr angewiesenen Raumes, Datum der Einlieferung, Menge derselben, Datum der Entnahme, Menge derselben, Betrag der zu zahlenden Gebühr, Vermerk der erfolgten Zahlung.

Ferner ist es Pflicht des Zollaufsehers, mit Hilfe der ihm beigegebenen Polizeiwache für sorgfältige Beobachtung der für den Pulverschuppen erlassenen Vorschriften Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betr. das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend, vom 24. November 1892.

Aufhebung der Verordnung vom 14. Februar 1892.

§ 1.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll in den Orten Klein-Popo, Bathsi und Adjido bezw. in einer dort befindlichen Faktorei oder sonstigen Baulichkeit oder in der Nähe einer solchen Schießpulver in größeren Mengen nicht mehr gelagert oder aufbewahrt werden. Die Menge Schießpulver, welche ferner dort gehalten werden darf, wird für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den einen offenen Laden führenden Kaufmann auf höchstens 30 kg, für andere Personen auf höchstens 10 kg festgesetzt.

§ 2.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von Schießpulver in größeren Mengen ist der östlich von Klein-Popo erbaute Pulverschuppen bestimmt. In demselben kann von morgens 6½ Uhr bis nachmittags 5½ Uhr gearbeitet werden, wenn die Pulverflagge, ein weißes P auf schwarzem Grunde, an dem Schuppen bezw. einem Flaggenmast aufezogen ist.

§ 3.

Das Fischen mit Fackellicht, sowie das Anzünden von Feuern in einer Entfernung von 300 Metern westlich und 200 Metern östlich vom Pulverschuppen ist untersagt.

§ 4.

Das zu Klein-Popo in Mengen von mehr als 30 kg gelandete Pulver muß innerhalb zwei Stunden, spätestens bis nachmittags 5½ Uhr, in den Pulverschuppen übergeführt werden.

§ 5.

Wegen Erweiterung oder Benutzung des Pulverschuppens durch Firmen oder Personen, welche bei dem Bau des Schuppens nicht betheiligt gewesen sind, wird das Kaiserliche Kommissariat in jedem einzelnen Falle Bestimmung treffen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — Eintausend — Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe belegt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zusatzbestimmung zu § 3 durch Verordnung vom 14. März 1893.

§ 1.

Das Schießen mit Feuerwaffen und das Rauchen im Umkreise von 200 Metern von dem Pulverschuppen ist verboten und wird im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Uebertretungsfalle mit der im § 6 der Verordnung festgesetzten Strafe bedroht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung, betr. Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes, vom 15. Januar 1888.

§ 1.

Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes bedürfen, sofern die erworbene Fläche 10 Hektar übersteigt und bisher im Besitze von Eingeborenen war, der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars.

§ 2.

Das Gesuch um Genehmigung hat der Erwerber mündlich oder schriftlich beim Kommissariat anzubringen; dasselbe muß nachstehende Angaben enthalten:

1. Name der Erwerbers,
2. Name des bisherigen Eigenthümers,
3. thunlichst genaue Bezeichnung des Landes (einheimischer Name, geographische Lage, Umfang, Grenzen u. s. w.).

§ 3.

Bezüglich der über solche Landerwerbungen abgeschlossenen Verträge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Januar 1888.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von nicht unter 100 Mark und bis zu 2000 Mark bestraft.

Polizeiverordnung vom 21. Juni 1891.

§ 1.

Jeder Hauseigenthümer oder Hausmiether muß auf der Seeseite in Länge seines Grundstückes einen festen Weg in der Breite von 2 Metern und in der Verlängerung des an der deutschen Faktorei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(J. K. Victor) vorbeiführenden, von Amtswegen angelegten Weges innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung herstellen, auch den an der Lagune von Amtswegen angelegten festen Weg auf 4 Meter verbreitern.

§ 2.

An jedem Mittwoch und Sonnabend von 4 Uhr ab muß seitens der an der See oder der Lagune wohnenden Hausbesitzer oder Hausmiether eine Reinigung in der Länge des ganzen Grundstücks bis zur See und Lagune vorgenommen werden; ebenso in den Straßen von Klein-Popo vor jedem Grundstück bis zur halben Breite desselben, wenn ein Gegenüber vorhanden, bis zur ganzen, wenn keins vorhanden ist.

Der Beginn der Reinigung wird durch Klingeln bekannt gemacht.

§ 3.

Der Marktplatz muß täglich 5 Uhr Nachmittags von den den Markt besuchenden Händlerinnen abwechselnd gereinigt werden. Vor dem Beginn der Reinigung muß eine Besprengung des zu reinigenden Ortes mit Wasser stattfinden.

§ 4.

Das Zuführen von Abfallstoffen zur Lagune ist untersagt; dieselben sind sämmtlich in die See abzuführen mit Ausnahme von Glas, welches mindestens 3 Fuß tief am Strande vergraben werden muß.

§ 5.

Das Verrichten der großen Nothdurft im Freien innerhalb der an den beiden Enden von Klein-Popo hinter der Mission und hinter dem Aite Ajavon'schen Hause angebrachten schwarz-weiß-roth gestrichenen Pfählen sowohl an der See, wie an der Lagune, ist verboten.

§ 6.

Schweine, Schafe und Ziegen in Klein-Popo frei umherlaufen zu lassen, ist bei Vermeidung der Strafe des Abschießens derselben verboten.

§ 7.

Leichen dürfen nur an den für die einzelnen Plätze Klein-Popo, Badji, Degbenu und Adjido vom Amtsvorsteher in Gemeinschaft mit den zuständigen Häuptlingen angewiesenen Plätzen ausgestellt werden.

§ 8.

Zur Abgabe von Böllerschüssen und Gewehrsalven bei Festen ist 24 Stunden vorher die Erlaubniß des Amtsvorstehers einzuholen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen jede in den obigen Paragraphen enthaltene Bestimmung wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft. Der Amtsvorsteher von Klein-Popo ist berechtigt, eine Strafe bis zu 20 Mark zu verhängen. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Freiheitsstrafe, welche vom Kaiserlichen Kommissar festgesetzt wird.

§ 10.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Verordnung, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome, vom 3. März 1894.

§ 1.

Jedermann, welcher beabsichtigt, in den Orten Klein-Popo und Lome eine neue Niederlassung zu gründen, hat diese Absicht vor Ausführung seines Vorhabens dem Amtsvorsteher anzumelden.

Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß derartige neue Niederlassungen keine Störungen des Straßennetzes herbeiführen, und die hierfür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 2.

Jeder in den beiden genannten Orten beabsichtigte Neubau von Häusern, Schuppen, Ställen und dergleichen muß vor Beginn des Baues dem Amtsvorsteher angezeigt werden.

Stehen dem Baue von Seiten der Bau- oder Feuerpolizei Bedenken entgegen, so hat der Amtsvorsteher die erforderlichen Abänderungen zu verfügen, nöthigenfalls den Bau vorläufig zu verbieten.

§ 3.

Die endgültige Entscheidung bleibt in allen Fällen dem Landeshauptmann vorbehalten, an welchen jederzeit Berufung gegen Verfügungen des Amtsvorstehers eingelegt werden kann.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung, betr. das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo, vom 24. März 1893.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es verboten ist, den farbigen und eingeborenen Angestellten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft, insbesondere den Zollaufsehern, Post- und Telegraphendienern, Polizisten, Postboten und Angehörigen der Polizeitruppe Darlehen, Vorschüsse oder Kredit irgend welcher Art ohne schriftliche Genehmigung des Landeshauptmanns oder seines Vertreters zu gewähren.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft, und steht ihnen für etwa vorhandene Forderungen ein Anspruch auf das Gehalt der Betreffenden nicht zu.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend die Meldepflicht der Europäer in Togo, vom 10. October 1892.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers, vom 29. März 1889, wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Europäer und Weiße, welcher sich länger als eine Woche im Schutzgebiete aufzuhalten beabsichtigt oder aufhält, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem Kaiserlichen Kommissariate in Sebbe baldmöglichst, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach seiner Ankunft im Schutzgebiete zu melden. Bezüglich der erkrankten Weißen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit das Schutzgebiet betreten, hat die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Ankunft im Aufenthaltsort zu erfolgen.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Neuanziehenden, seiner Eltern bezw. des nächsten noch lebenden Angehörigen und deren Wohnort, Tag, Monat und Jahr und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden, event. den Geburtsnamen und Wohnort des Ehegatten, den Wohnort oder den Aufenthaltsort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, bei Deutschen auch Angabe über Militärverhältnisse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat die Abmeldung beim Kaiserlichen Kommissariat schriftlich oder mündlich innerhalb dreier Tage nach der Abreise zu erfolgen.

§ 4.

Für die rechtzeitige Meldung sind außer den Meldepflichtigen verantwortlich der Hausvorstand, der Dienstherr, Arbeitgeber oder Ehegatte.

§ 5.

Bereits im Schutzgebiete ansässige Europäer und Weiße haben binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Meldung nach Maßgabe des § 2 nachzuholen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. December 1891.

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen des Togo-Gebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars gestattet.

Diese Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzusuchen und wird in gleicher Form ertheilt.

§ 2.

Für die Anwerbung eines jeden Eingeborenen zu dem angegebenen Zwecke ist, falls der Dienst nicht länger als ein Jahr dauern

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

soll, eine Gebühr von 5 Mark, für jedes begonnene weitere Jahr eine Gebühr von 2½ Mark an das Kaiserliche Kommissariat zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr für das erste Dienstjahr, sowie die Hälfte des dem Eingeborenen ausbedungenen Gesammtlohnes ist bei Abschluß des Dienstvertrages, der Rest nach Beendigung der Dienstzeit zu zahlen.

§ 4.

Im Fall des Todes eines Eingeborenen während seiner Dienstzeit außerhalb des Schutzgebietes ist, außer der fälligen Löhnung, der volle Lohnbetrag für den Monat, in welchem der Eingeborene gestorben und der Betrag für die auf diesen Monat folgenden zwei Monate zum Zwecke der Uebermittelung an die erbberechtigten Hinterbliebenen zu entrichten.

Ist der Tod im Gefecht erfolgt, ohne daß kriegerische Verwendung ausdrücklich ausbedungen gewesen, so ist der Betrag von 250 Mark zur Entschädigung für die Hinterbliebenen zu entrichten.

§ 5.

Sämmtliche in vorstehenden Paragraphen erwähnten Zahlungen sind an das Kaiserliche Kommissariat in Sebbe zu leisten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden in jedem einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von nicht unter 300 Mark bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Dienstverhältnisse, welche Eingeborene mit der Kaiserlichen Regierung bezw. deren Bevollmächtigten oder als kaufmännische Gehilfen irgend welcher Art mit kaufmännischen Firmen eingehen.

§ 8.

Das Hinterland von Togo jenseits der nördlichen Grenzlinie gilt nicht als Ausland im Gegensatze zum Schutzgebiete im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen, vom 15. Januar 1893.

§ 1.

Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniß zu ihnen lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

§ 2.

Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirks, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief ertheilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der im § 2 genannten Behörde schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen. Auf derselben sind seiner Zeit die abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuzahlen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief ertheilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der von der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

X.

Verordnungen

für das

südwestafrikanische Schutzgebiet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung, betr. die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes, vom 19. April 1886.

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebietes abgeschlossenen Verträge erläßt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weiße, d. h. Angehörige eines civilisirten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete betheiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, daß von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifiziren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizirung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungirt vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Bekanntmachung, betr. die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre, vom 1. April 1890.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Ertheilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessenphäre in Südwestafrika Geltung hat.

Bekanntmachung, vom 1. April 1893.

Bergwerksgerechtsame in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendrager und von Zwartmodder (Keetmannshoop), welche nicht

bereits von der Kaiserlichen Regierung anerkannt oder bis heute Vormittags 9 Uhr bei der hiesigen Bergbehörde zur Prüfung angemeldet sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Verordnung über den Erwerb von Grundeigenthum im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 1. October 1888.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß bis zur anderweitigen Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse es verboten ist, im Geltungsbereiche der hiesigen deutschen Interessensphäre ohne Genehmigung des Kaiserl. Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder sich das Eigenthum von Grundstücken durch Verträge mit Eingeborenen übertragen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft, überdies erkennt die Kaiserl. Regierung solche Besitzergreifung als rechtsgültig nicht an.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle nach vorgängiger Prüfung zu ertheilen, sobald der Erwerb nicht durch Uebervortheilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht entspricht.

Nachtragsverordnung vom 1. Mai 1892.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. October 1888 finden in gleicher Weise auf den Abschluß von Pachtverträgen mit Eingeborenen über Grundstücke Anwendung.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889. (R.-G.-Bl. S. 179).

I. Einleitende Bestimmungen.

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1.

Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

§ 2.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

Das Schürfen. Schürfgebiet.

§ 3.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

Schürferlaubniß.

§ 4.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schürfregister.

§ 5.

Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürf-Erlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Erlaubniß zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürf-Erlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 6.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar. Der Uebergang wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

Rechte des Schürfers.

§ 7.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebiets entfernt sein.

§ 8.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verbot des Schürfens.

§ 9.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Nebenrechte des Schürfers.

§ 11.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§ 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

Anzeige vom Funde.

§ 13.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet.

§ 14.

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder, wenn es anderweitig zur Kenntniß der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine

auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Materials über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigenthumsansprüche Einzelner bestehen, der Eigenthümer zu hören.

Verleihungsgesuch.

§ 15.

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

Rechte der Finder und Eigenthümer auf Verleihung von Feldern.

§ 16.

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im § 14 Abs. 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld) sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr (§ 24) zu entrichten ist.

Der Eigenthümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigenthums eine Anzahl von Feldern (Eigenthümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundert und fünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als 15 Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders in dem des Eigenthümers vor.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 17.

Der Finder hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigenthümers (§ 16 Abs. 2) muß bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigenthümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

Rechte Dritter auf Verleihung von Feldern.

§ 18.

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Einganges mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

Größe der Felder.

§ 19.

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig × fünfzig Meter, diejenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundert und fünfzig Meter in der Breite.

Form der Felder.

§ 20.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Teufe.

Rechte aus der Verleihung von Feldern.

§ 21.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ertheilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, die in dem § 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im § 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

Die im § 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Nebenrechte des Beliehenen.

§ 22.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 23.

Auf den im § 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

Gebühr.

§ 24.

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Uebergangs auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

Abgrenzung der verliehenen Felder.

§ 25.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unterbrechung des Betriebes.

§ 26.

Der Betrieb darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

Beginn des Betriebes.

§ 27.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§ 28.

Wird die in den §§ 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von dem Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Zusammenlegung von Feldern.

§ 29.

Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesammtfelde vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§ 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

Grubenausschüsse.

§ 30.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet gebildet.

§ 31.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des § 49 Ziffer 3 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Ingleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

Rechte des Finders außerhalb des öffentlichen Grubengebietes.

§ 32.

Soweit im Falle des § 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiete nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§ 15, 19, 20, 21 Abs. 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

Abbauberechtigung.

§ 33.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigenthümer des Grundstücks, unbeschadet der Rechte des Finders (§ 32) beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Theil desselben verliehen werde.

§ 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung höchstens von zwei und einhalb Prozent des Werths der Forderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§ 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§ 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Mineralien.

§ 36.

Auf andere, als die im § 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

Größe der Felder.

§ 37.

Wird in einem öffentlichen Schürfgebiet ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im § 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Größe von zehn Hektar beansprucht werden.

Entdeckung von Mineralien. Verleihung.

§ 38.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkt seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Der Finder muß jedoch innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 39.

Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Loos.

§ 40.

Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Bezeichnung des Fundpunktes,

4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Größe des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruchs auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige, den Bedingungen des § 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§ 41.

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, daß das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlußandrohung bestimmen.

§ 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§ 43.

Die §§ 21 Abs. 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in §§ 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden, und daß die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

Verleihung bei gemeinschaftlichem Vorkommen von Mineralien.

§ 44.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§ 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, daß die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbauwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebietes zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemäßheit der §§ 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschließliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§ 37 bis 43 Anwendung.

Berechtigung verschiedener Personen innerhalb derselben Feldesgrenzen.

§ 45.

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Theil die Befugniß, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Antheile Dritter an den Gebühren.

Antheil der Eigenthümer.

§ 46.

Soweit Felder auf Grundstücken verliehen worden sind, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Antheil der Häuptlinge.

§ 47.

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptlinge stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung, sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptlinge stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Antheil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

Antheil der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

§ 48.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuß zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

VII. Bergbehörde.

Befugnisse der Bergbehörde.

§ 49.

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Maßgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. die nach den §§ 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.

§ 50.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Verordnung vom 14. Juli 1890:

Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde müssen binnen sechs Monaten vom Tage, an welchem die Entscheidung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei dem Kaiserlichen Kommissariat schriftlich angebracht werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

Form der Bekanntmachungen.

§ 51.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 52.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 12 bezeich-

neten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietstheilen.

§ 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (R.-G.-Bl. S. 115), rechtsgültig erworben haben.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Maßgabe des § 49 Z. 3 und § 50 entschieden.

Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werthe der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zweiundeinhalb Prozent des Werthes der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Werth der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebietes auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§ 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Theile des Schutzgebietes, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat.

In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§ 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§ 49 Ziff. 5) erstreckt sich auch auf die Gebietstheile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im § 55 genannten Gebietstheile.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

X. Schlußbestimmungen.

§ 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (R.-G.-Bl. S. 115), wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892. (R.-G.-Bl. S. 789.)

Ergänzung der Verordnung vom 15. August 1889.

§ 1.

Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiete hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebietes anzumelden;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge.

Der Ausschluß nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Anträge entstehenden baaren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muß vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Theilen des Schutzgebietes, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Kaiserliche Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 2. April 1893.

(R.-G.-Bl. S. 143.)

§ 1.

Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. October 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder für einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumniß der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht innegehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden gegebenen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

falls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen sich dauernd im Schutzgebiet aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweisaufnahmen über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluß der Verhandlung entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von 6 Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann im Termine bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Bekanntmachung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand, vom 2. Januar 1894.

Landansprüche in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder (Keetmanshoop), welche nicht gemäß des Aufgebots vom 1. September 1893 bis gestern (1. Januar) vormittags 9 Uhr bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Windhoeck zur Prüfung angemeldet sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Allerh. Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892. (R.-G.-Bl. S. 1037.)

Das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung ꝛc., vom 8. November 1892, vom 1. Dezember 1893.

§ 1.

Als Eingeborene im Sinne der vorerwähnten Kaiserlichen Verordnung sind anzusehen:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme,
3. die sogenannten Bastards.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar ist befugt, hinsichtlich der Bestimmung in § 1 Ausnahmen zuzulassen.

Verordnung, betr. die unter dem Namen „Longziekte" (Lungenseuche) bekannte Krankheit des Rindviehs, vom 1. März 1887.

§ 1.

Jeder Eigenthümer oder Besitzer oder Kondukteur von Rindvieh, welches an der unter dem Namen „Longziekte" bekannten Krankheit befallen ist oder derselben verdächtig erscheint, hat dasselbe auf einen Isolirplatz zu bringen und hiervon dem Kaiserlichen Kommissar sowie dem zunächst wohnenden Häuptling sofort Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Der Häuptling kann einen anderen Isolirplatz als den bereits belegten anweisen. Eine von dem Reichskommissar ernannte Kommission von drei Sachverständigen hat zu untersuchen, ob dasselbe von der Krankheit befallen ist oder derselben verdächtig erscheint.

§ 3.

Ist die Kommission der Ansicht, daß dies nicht der Fall ist, so hat sie darüber den im § 1 genannten Personen (Eigenthümer, Besitzer oder Kondukteur) eine Bescheinigung auszustellen und denselben die schriftliche Erlaubniß zu ertheilen, den Isolirplatz zu verlassen.

§ 4.

Entscheidet dieselbe, daß das Rindvieh der Krankheit verdächtig erscheint, so hat dasselbe, drei Monate vom ersten Tage der Unterbringung auf dem Isolirplatz an gerechnet, dort zu verbleiben.

§ 5.

Ist die Krankheit bereits ausgebrochen oder bricht sie während der im § 4 erwähnten Zeit aus, so ist das Rindvieh, vom letzten Verendungsfalle an gerechnet, weitere drei Monate auf dem Isolirplatze zu halten.

§ 6.

Der Eigenthümer oder Besitzer oder Kondukteur des Viehes hat dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe sich nicht vom Isolirplatze entfernt, noch, daß Fleisch oder sonstige Theile eines dort verendeten oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geschlachteten Thieres, noch, daß dort gebrauchtes Kochgeschirr über die Grenzen des Isolirplatzes verbracht wird. Auch muß er das an der Krankheit verendete Thier sofort vergraben oder verbrennen lassen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Mark = 50 £ belegt. Auch kann das außerhalb des Isolirplatzes betroffene Rindvieh getödtet werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1887 in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche, vom 2. August 1894.

In Ergänzung des § 2 der Verordnung des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 1. März 1887, betr. die unter dem Namen „Longziekte" bekannte Krankheit des Rindviehs, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezirkshauptmannschaften haben für bestimmte Theile oder größere Ortschaften ihres Bezirkes eine aus drei Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehende Sachverständigen-Kommission für jedes Kalenderjahr zu ernennen, welche nach Möglichkeit aus den Eingesessenen des betreffenden Ortes zu wählen ist.

§ 2.

Bis zum Zeitpunkte des Erlöschens der Lungenseuche, welches durch öffentliche Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, sollen alle Frachtfahrer oder Führer von Rindvieh grundsätzlich mit einer Bescheinigung der Sachverständigen-Kommission ihres Heimathsortes oder -bezirks des Inhalts versehen sein, daß das Vieh mit Erfolg geimpft oder doch der Lungenseuche nicht verdächtig ist.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die Frachtfahrer u. s. w. ihr Vieh, bevor sie es auf den Transport bringen, von der Sachverständigen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kommission auf Lungenseuche untersuchen und sich, im Falle dasselbe gesund befunden wird, eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellen zu lassen.

§ 4.

Diese Bescheinigung ist bei Berührung von Ortschaften stets den zuständigen Behörden vorzuzeigen und von diesen zu visiren.

Den Behörden steht das Recht zu, eine nochmalige Untersuchung durch die Sachverständigen-Kommission ihres Amtssitzes anzuordnen.

§ 5.

Frachtfahrern und Führern von Rindvieh, welchen wegen weiter Entfernung oder aus sonstigen Gründen die Erlangung einer Bescheinigung der Kommission ihres Heimathsortes oder -bezirks unmöglich ist, haben in dem nächsten von ihnen berührten Orte, in dem sich eine Kommission befindet, die Ausstellung einer Bescheinigung zu beantragen.

§ 6.

Bricht zwischen untersuchtem und gesund befundenem Rindvieh wider Erwarten auf dem Transportwege Lungenseuche aus, so hat der betreffende Frachtfahrer u. s. w. hiervon umgehend der nächsten Behörde Anzeige zu machen, welche das Weitere gemäß der Verordnung vom 1. August 1888 veranlassen wird.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit den in jener Verordnung angedrohten Geldstrafen bis zu 1000 Mark geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke am vierzehnten Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Verordnung, betr. das Halten von Viehposten längs des Swachaubflusses von Nonidas bis Horebis, vom 4. August 1888.

Bei dem zunehmenden Transportverkehr von Walfischbai nach Otyimbingue sowie von Walfischbai nach Omaruru und umgekehrt wird verordnet, was folgt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1.

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Reichskommissars auf der Strecke längs des Swachaubflusses Nonidas aufwärts bis Horebis und von da bis Tsaobis Viehposten zu halten, sowie Anaschoten oder Gras von dort abzufahren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis 1000 Mark = 50 £ bestraft.

Verordnung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Ausübung der Jagd, vom 4. Januar 1892.

§ 1.

Wer mit Reit-, Zug- oder Lastthieren einen Jagdzug veranstalten will, bedarf vorher eines vom Kaiserlichen Kommissar auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Erlaubnißscheines.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist von letzterer zum Zwecke der Legitimation bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen.

§ 2.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe bis zum Betrage von 1000 Mark = 50 £ erhoben.

Die Gültigkeit der Jagdscheine wird vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

§ 3.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben (§ 1 Abs. 1), einen Jagdzug unternimmt, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 Mark = 100 £,

wer dagegen den gelösten Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt (§ 1 Abs. 2), mit Geldstrafe bis zu 200 Mark = 10 £ belegt.

§ 4.

Die Jagd auf Strauße, sowie das Wegnehmen der Eier von den Brutstätten ist in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober untersagt.

§ 5.

Das Tödten von Straußenhennen und Straußenküken, sowie von Elephantenkühen und Elephantenkälbern ist verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 4 ziehen Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark = 15 £ nach sich.

§ 7.

Wer Straußenhennen oder -küken tödtet, wird in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 200 Mark = 10 £ belegt.

§ 8.

Wer Elephantenkühe oder Elephantenkälber tödtet, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 400 Mark = 20 £ zu zahlen.

§ 9.

Wer mit Jagdbeute Handel treibt, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen gewonnen ist, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark = 25 £ bestraft.

§ 10.

In allen Fällen von Zuwiderhandlungen der vorbezeichneten Art kann auch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 11.

Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Einziehung der Jagdbeute und der zur Jagd gebrauchten Gegenstände angeordnet werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1892 in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Kommissars, betr. den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, vom 1. August 1893.

Auf Grund des § 11 des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse u. s. w. vom 15. März 1888 wird hiermit bestimmt, daß von den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet fortan Zahlungen, soweit dieselben in englischem Gelde geleistet werden, nur unter Zugrundelegung nachfolgender Sätze und zwar:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1 Pfund Sterling zum Werthe von 20 Mark
1 Schilling " " " 1 "
und die übrigen Münzen englischer Währung in demjenigen Werthverhältniß zur Reichswährung, welches den angegebenen entspricht, angenommen werden.

Englische Kupfermünzen sind vom Kassenverkehr ausgeschlossen.

Verordnung, betr. die Freihaltung der Straßen nach Walfisch-Bai, vom 17. Mai 1891.

Die Straßen von Klein-Barmen und Omaruru nach der Walfisch-Bai sind für den Frachtverkehr von Viehposten freizuhalten.

Zu diesem Zwecke wird verordnet:

1. In dem Thale des Swachaub zwischen Klein-Barmen und Ajimbingue darf außerhalb dieser Orte Niemand wohnen oder Viehposten halten.
2. Die Familien, welche sich in Uitdrai niedergelassen haben, haben diesen Ort bis zum 1. Juli zu räumen.
3. Die Verordnung, wonach unterhalb Horebis im Swachaub-Thale Niemand wohnen darf, bleibt bestehen.
4. Die Familien, welche sich in Moder-Fontain an der Straße nach Omaruru befinden, räumen diesen Ort bis zum 1. Juni.

Verordnung, betr. Frachtfahrer, vom 12. März 1895 und Zusatz-Verordnung.

§ 1.

Die Verordnung vom 17. Mai 1891, betreffend den Frachtverkehr von und nach Walfisch-Bai, wird hierdurch aufgehoben und an deren Stelle verordnet, was folgt:

§ 2.

Jeder Frachtfahrer bezw. Treiber hat sich für jeden einzelnen Wagen mit zwei Frachtscheinen zu versehen, auf welchen die Art der verfrachteten Sachen nach Stückzahl, Inhalt und Gewicht genau anzugeben ist.

Die Frachtscheine sind regelmäßig in deutscher Sprache auszustellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Die Frachtscheine hat der Treiber des Wagens stets bei sich zu tragen.

§ 4.

Ein Frachtbrief ist für den Empfänger der Waaren bestimmt, der zweite für die Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet der Empfänger der Waare wohnt.

Der Frachtbrief ist vom Empfänger innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Fracht der nächsten Ortspolizeibehörde einzureichen, welche denselben umgehend an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen hat.

§ 5.

Wenn vor dem Endbestimmungsorte ein Theil der Fracht abgeladen wird, so ist dies unter Angabe des Gewichts und der Stückzahl der Güter auf dem Frachtschein zu vermerken.

§ 6.

Revidirenden Polizeibeamten und Militärpatrouillen sind auf Verlangen die Frachtbriefe vorzuzeigen.

§ 7.

Allen Anordnungen der Polizeibehörden und Beamten sowie der Patrouillen, die insbesondere auch zum Abladen der Wagen befugt sind, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8.

Ueber den Befund der Revision ist dem Treiber des Wagens seitens des Revidirenden eine Bescheinigung auszustellen, die der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit dem Frachtschein einzureichen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängniß bis zu vier Wochen, allein oder in Verbindung mit einander, geahndet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 10. August 1892:

§ 1.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das südwestafrikanische Schutzgebiet ist mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 bezeichneten Fällen verboten.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar kann die Erlaubniß zur Einfuhr von Waffen, Munition und Schießpulver ertheilen:

1. solchen Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die Waffe, die Munition und das Pulver nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird;
2. Reisenden, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe, die Munition und das Pulver ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind.

§ 3.

Wer auf Grund des vorigen Paragraphen Waffen, Munition oder Pulver in das Schutzgebiet einführen will, hat zuvor dem Kaiserlichen Kommissar eine genaue Bezeichnung der Art der Waffe, nebst Angabe der Fabriknummer und sonstiger Merkmale, sowie ein Verzeichniß der Munition und der Menge des einzuführenden Pulvers behufs Ertheilung einer schriftlichen Einfuhrerlaubniß und Ausstellung eines Legitimationsscheines zum Tragen der Waffe einzureichen.

Ueber die Behandlung der Einfuhrerlaubnißscheine bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 4.

Der Legitimationsschein zum Tragen der Waffe, der die genaue Bezeichnung der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person enthält, wird auf 5 Jahre ausgestellt und kann erneuert werden; er ist im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflich.

§ 5.

Der Kaiserliche Kommissar kann die Erlaubniß zur Einfuhr von nichtgezogenen Feuersteingewehren und gewöhnlichem grobkörnigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schießpulver, sogenanntem Handels- (Neger) Pulver, denjenigen Personen ertheilen, die eine Lizenz zum Handel mit diesen Waaren gelöst und ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Menge eingereicht haben.

§ 6.

Für die Lizenz zum Handel mit nichtgezogenen Feuersteingewehren und gewöhnlichem Schießpulver ist eine Gebühr von 200 Mark für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Lizenz kann jederzeit zurückgezogen und auf gewisse Theile des Schutzgebietes beschränkt werden. In diesen Fällen kann die gezahlte Lizenzgebühr ganz oder theilweise zurückgewährt werden.

§ 7.

Die Personen, denen eine Handelslizenz ertheilt ist, sind verpflichtet, dem Kaiserlichen Kommissar alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Waaren und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch verbleibenden Bestandes einzureichen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher einen Legitimationsschein (§§ 3 u. 4) gelöst hat, jedoch ohne denselben beim Mitführen der Waaren betroffen wird.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die von der Regierung für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 10.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen mit dem heutigen Tage in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. den Handel mit Spirituosen, vom 1. April 1890.

§ 1.

Wer in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete mit Spirituosen Handel treiben will, hat dazu die schriftliche Genehmigung (Lizenzschein) des Kaiserlichen Kommissars einzuholen und dafür für das laufende Kalenderjahr eine Gebühr von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark"

zu zahlen.

§ 2.

Wer, ohne im Besitze eines Lizenzscheines zu sein, mit Spirituosen Handel treibt, hat den doppelten Betrag der Gebühr zu zahlen und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu

„25 Pfd. Sterl. = 500 Mark"

belegt werden.

§ 3.

Der Lizenzberechtigte hat vor jedesmaliger Einfuhr von Spirituosen in das Schutzgebiet die einzuführende Menge behufs Ertheilung einer Spezialerlaubniß zur Einfuhr bei Strafe von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark"

vorzuzeigen.

§ 4.

Demjenigen, welcher durch Handel mit Spirituosen, insbesondere durch übermäßigen Verkauf oder Verschenken an Eingeborene Anlaß zu Ausschreitungen giebt, kann die Erlaubniß zum Handel ohne Weiteres entzogen werden.

Verordnung, betr. die Erhebung von Ausfuhrzöllen.

§ 1.

Für die Ausfuhr von Rindvieh, Pferden, Schafen und Ziegen, von Straußenfedern, Elfenbein und Fellen aus dem Schutzgebiete sowie für den Durchgang dieser Gegenstände durch das Schutzgebiet werden Zölle erhoben.

§ 2.

Die Erhebungsstellen sind das Kaiserliche Kommissariat in Otyimbingue und die Schulämter an den Sitzen der Häuptlinge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Bei Rindvieh, Pferden, Schafen und Ziegen geschieht die Erhebung des Zolles nach Stückzahl und zwar ist zu zahlen für die Ausfuhr von

	£	sh.
einer Kuh	1	— (ein Pfd. Sterling)
einem Ochsen oder Stier	—	3 (drei Schillinge)
einem Kalb	—	2 (zwei „)
einem Pferde	—	10 (zehn „)
einem Schaf oder Ziege	—	1 (ein Schilling).

§ 4.

Bei Straußenfedern, Elfenbein, Fellen geschieht die Erhebung des Zolles nach dem Werthe. Der Zoll soll nach dem bei der Erhebungsstelle mit der letzten Post bekannt gewordenen Marktwerthe dieser Gegenstände in Kapstadt berechnet werden und fünf Prozent betragen.

§ 5.

Wer zollpflichtige Gegenstände ausführt, hat deren Zahl und Gattung bezw. deren Werth sowie den Bestimmungsort und den Transportweg bei einer der Erhebungsstellen zu deklariren und den dann dort festgesetzten Zoll zu zahlen. Eine Stundung oder ein Erlaß der Zahlung kann nur durch den Kaiserlichen Kommissar erfolgen.

§ 6.

Nach Entrichtung des Zolles bezw. nach Eintreffen des Entscheides des Kaiserlichen Kommissars ertheilt die Erhebungsstelle dem Deklaranten einen Ausfuhrschein, welcher die zollpflichtigen Gegenstände bis zu dem Orte des Ausgangs aus dem Schutzgebiete begleiten muß.

§ 7.

Der Ausfuhrschein muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Versenders und bei Viehtransporten des Kondukteurs,
2. Zahl, Gattung bezw. Werth der zollpflichtigen Gegenstände,
3. beabsichtigten Transportweg,
4. spezifizirten Betrag des Zolles und
5. Angabe, ob Zoll entrichtet oder vom Kaiserlichen Kommissar gestundet bezw. erlassen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Wenn abgefertigte Gegenstände erweislich auf dem Transport zu Grunde gegangen, so tritt eine Rückvergütung bezw. ein Erlaß des Zolles ein.

§ 9.

Der Zolldefraudation macht sich schuldig:

1. wer ohne vorgängige Deklaration zollflichtige Gegenstände ausführt,
2. wer solche Gegenstände in zu geringer Zahl oder Werth anmeldet.

§ 10.

Die Defraudation wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Betrage des hintergangenen Zolles gleichkommt.

§ 11.

Beschwerden gegen den bei den Schulämtern festgesetzten Zoll sind bei dem Kaiserlichen Kommissar einzureichen, welcher über dieselben endgültig entscheidet. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Gegen Strafbescheide des Kaiserlichen Kommissars steht dem Betroffenen die in § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 vorgesehene Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 13.

Die mit der Zollerhebung beauftragten Schullehrer erhalten als Vergütigung fünf Prozent des von ihnen erhobenen Zolles.

§ 14.

Der Ertrag der Zölle nach Abzug der Zollverwaltungskosten fließt in die Kasse des Kommissariats.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1888 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung, betr. die Einführung einer Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Otyimbingue, vom 26. Juni 1891.

Jeder von der Walfischbai, Tsaobis oder Omaruru kommende Frachtfahrer u. s. w. hat für das Tränken seiner Zugochsen in der hierselbst befindlichen durch den Häuptling Zacharias in Ordnung zu haltenden Wasserstelle 2 1/2 Mark an das Kommissariat zu entrichten. Ortsansässige, die bis 50 Stück Rindvieh, Kleinvieh bezw. Pferde auf dem Platze Otyimbingue halten, haben eine jährliche Abgabe von 2 1/2 Mark, diejenigen, die mehr Vieh halten, eine solche von 5 Mark zu zahlen, für den Fall, daß ihr Vieh die qu. Wasserstelle zum Tränken benutzt.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Juni d. J. in Kraft.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken, vom 27. Mai 1895.

§ 1.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Handel mit geistigen Getränken aller Art (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u. s. w.) betreiben will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubniß.

§ 2.

Der Erlaubnißschein kann

1. auf den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken aller Art,
2. auf Ausschank und Verkauf von Wein und Bier lauten.

§ 3.

Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person, die darin bezeichnete Wirthschaft oder das Verkaufslokal, und zwar nur bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres Gültigkeit.

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft oder dem Verkaufslokale öffentlich auszuhängen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist eine Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt bis zu einem jährlichen Umsatze von 8000 Litern im Falle des § 2 Nr. 1 dreihundert, im Falle des § 2 Nr. 2 zweihundert Mark und steigt bei jeden weiteren angefangenen 8000 Litern um 200 Mark.

Außerdem ist für jeden Hektoliter mit 35 und mehr Prozent Alkoholgehalt eine Zusatzgebühr von 12 Mark in Ansatz zu bringen, welche am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Grund der behördlichen Messungen festgesetzt wird.

§ 5.

Der Umsatz wird nach der Menge der im letztverflossenen Jahre in den Geschäftsbetrieb eingebrachten Getränke berechnet.

§ 6.

Die Hauptgebühr ist bei Ertheilung des Erlaubnißscheines zu entrichten. Von Neukonzessionirten ist die Mindestgebühr von 300 bezw. 200 Mark vorbehaltlich einer Nachbesteuerung nach dem Umsatze am Jahresschluß zu erheben.

§ 7.

Jeder Lizenzinhaber ist verpflichtet, jedesmal ein genaues Verzeichniß der in seinen Geschäftsbetrieb gelangenden geistigen Getränke, unmittelbar nach Eintreffen, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 8.

Für die Ertheilung der Erlaubnißscheine sowie für die Festsetzung der Gebühr ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

§ 9.

Der Erlaubnißschein kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfniß vorhanden,
2. wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet, oder dem Trunke, der Völlerei, Unsittlichkeit oder dem Glücksspiele Vorschub leistet,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. wenn die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrole über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt,
4. wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre bestraft ist.

§ 10.

Die Abgabe von geistigen Getränken und „Kölnischem Wasser" an Eingeborene darf nur auf Grund einer von dem Verweser der Ortspolizei oder dessen Stellvertreter oder, in Krankheitsfällen, von einem im Schutzgebiete zugelassenen Arzte ausgestellten schriftlichen Erlaubniß erfolgen.

§ 11.

Aus den im § 9 Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Gründen, sowie beim Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 kann die Erlaubniß durch den Bezirkshauptmann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden.

Im Falle § 9 Nr. 3 ist dem Lizenzinhaber ein entsprechender Theil der entrichteten Gebühr zurückzuzahlen.

§ 12.

Wer ohne Erlaubnißschein den Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke unternimmt, hat den doppelten Betrag der Jahresgebühr zu zahlen und kann außerdem mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark sowie Einziehung der vorhandenen Getränke bestraft werden. Die gleiche Geldstrafe trifft denjenigen, welcher nach stattgehabter Untersagung den Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke fortsetzt, von den im Erlaubnißschein festgesetzten Bedingungen abweicht, oder gegen die Bestimmungen der § 7 und 10 verstößt, sowie denjenigen, welcher im Uebermaß ohne Entgelt oder unentgeltlich geistige Getränke abgiebt.

An Stelle der vorgedachten Geldstrafe kann im Unvermögensfalle überall auf Gefängniß bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Im Falle der unerlaubten Fortsetzung des Betriebes ist außer der Geldstrafe auch Einziehung der Getränke zulässig.

§ 13.

Gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften, durch welche die Erlaubniß zu dem in § I bezeichneten Gewerbe versagt, oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen wird, steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Landeshauptmann zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14.

Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung. Strafbefehle, welche jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen, können, außer von den Kaiserlichen Richtern, auch auf Grund richterlicher Ermächtigung von den Polizeibehörden erlassen werden.

§ 15.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen am 1. Juli 1895 in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene, vom 21. Januar 1895.

§ 1.

Nichteingeborene bedürfen in Zukunft zur Einführung geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u. s. w.) keiner besonderen Erlaubniß.

Dagegen sind sie verpflichtet, nach Ankunft derselben sofort der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes unter genauer Angabe der Art und Menge derselben Anzeige zu machen.

§ 2.

Eingeborene dürfen geistige Getränke nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer derselben vorgesetzten Polizeibehörde in das Schutzgebiet einführen.

Die Einfuhrerlaubniß darf grundsätzlich nur für kleinere Mengen geistiger Getränke ertheilt werden.

§ 3.

Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke irgend welcher Art oder „Kölnisches Wasser", sei es entgeltlich oder unentgeltlich ohne eine behördliche oder ärztliche schriftliche Erlaubniß verabreicht werden. Zu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ständig sind die Orts- und die denselben vorgesetzten Polizeibehörden, sowie in Krankheitsfällen ein im Schutzgebiet zugelassener Arzt.

Die Erlaubnißscheine sollen nur auf kleine Mengen und regelmäßig auf nicht mehr als eine Flasche lauten.

§ 4.

Dienstherrschaften können indeß den in ihren Diensten stehenden und bei der Ortspolizei angemeldeten Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Quantitäten und gläserweise verabfolgen. Jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes vertreten, und bleiben die Dienstherrschaften für etwaige durch die Verabfolgung geistiger Getränke entstandene Trunkenheit verantwortlich.

§ 5.

Alle Erlaubnißscheine sind binnen einer bestimmten, auf denselben zu bemerkenden Frist an die zuständige Behörde zurückzureichen.

§ 6.

Wer die im § 1 erforderte Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Wer Eingeborenen ohne Erlaubnißschein geistige Getränke verabfolgt oder das in demselben gestattete Maß überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach der Verordnung betr. den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke bereits eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die gleiche Strafe trifft Dienstherrschaften, welche ihren Bediensteten durch Verabfolgung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzen.

§ 7.

Eingeborene können wegen Uebertretung des § 2 mit Geldbuße bis 500 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1895 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. Besteuerung des Hausirhandels, vom 26. Juni 1895.

Der Kaiserl. Landeshauptmann Major Leutwein hat durch diese Verordnung sämmtliche Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelszüge unternehmen oder Waaren im Umherziehen zum Verkauf feilbieten, einer Besteuerung unterworfen. Die Steuersätze sind nach drei verschiedenen Klassen auf 140, 70 und 30 Mark für das Kalenderjahr festgelegt, je nachdem der Handel mittels Wagens oder einer Karre oder in anderer Weise (zu Pferde, mit Trägern u. s. w.) betrieben wird, wobei für jedes Fuhrwerk die Gebühr gesondert zur Hebung gelangt.

Geistige Getränke aller Art, Waffen, Munition und entzündliche Stoffe sind von dem fliegenden Handelsbetriebe überhaupt ausgeschlossen. Dagegen ist die Feilbietung selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Landwirthschaft oder des Gartenbaues, selbst gezüchteten Viehes und im eigenen Handwerksbetrieb verfertigter Waaren ausdrücklich von der Besteuerung freigelassen.

Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Südwestafrika, betr. Errichtung eines Polizeikorps für Groß-Windhoek, vom 14. Februar 1894.

Zur Unterstützung der Ortspolizeibehörde in Groß-Windhoek wird ein Polizeikorps errichtet. Dasselbe besteht aus:

a) einem älteren Unteroffizier und vier Mann, welche aus der Truppe unter den felddienstunfähigen Mannschaften zu wählen sind,
b) einem Vormann und vier Mann Eingeborenen.

Das Polizeikorps steht unmittelbar unter dem Verweser der Ortspolizei Groß-Windhoek.

Die Befugnisse der farbigen Polizisten dehnen sich in keinem Falle auf Europäer aus. Doch muß von diesen erwartet werden, daß sie nicht durch Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen dieser Angestellten der Behörde zu schädigen, ihnen die Ausübung ihres Dienstes erschweren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes, vom 17. Mai 1891.

Hierdurch wird verboten, Berg-Damaras oder andere Eingeborene des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiet auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen.

Agenturen zu diesem Zwecke innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzulegen, wird untersagt.

Zuwiderhandelnde werden aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen, vom 24. April 1895.

§ 1.

Jeder im hiesigen Schutzgebiete ansässige Nichteingeborene hat sich innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2.

Neuangekommene Nichteingeborene haben sich innerhalb von zwei Monaten, vom Tage ihrer Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

§ 3.

Die Meldung hat zu enthalten:

Vor- und Zunamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet, Anzahl und Geschlecht der Kinder, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor der Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, ferner bei deutschen Reichsangehörigen genaue Angabe des Militärverhältnisses.

§ 4.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verändert dauernd ihren Wohnsitz im Schutzgebiet, so ist dies innerhalb eines Monats der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

An Stelle der Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte desselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 4 die einmonatliche Frist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 6.

Im Schutzgebiet vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, event. durch die Mutter, innerhalb zweier Monate der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiet wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 8.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. für das hiesige Schutzgebiet in Kraft; durch dasselbe wird das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Wald- und Feldbrände, vom 4. August 1894.

Um den alljährlichen Verheerungen in Baum- und Strauchholzbeständen durch Feuer entgegenzutreten, wird auf Grund des § 2 Nr. 8 der Dienstanweisung vom 27. August 1890 für das gesammte Schutzgebiet verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- und Strauchwerk oder durch Anzünden von Gras und Rohr Wald- oder Feldbrände

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

herbeiführt, wird, insoweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 2.

Mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark wird bestraft, wer den Versuch macht, durch Anlegen von Feuer Wald- oder Feldbrände herbeizuführen, oder Handlungen begeht, die geeignet sind, solche Brände zu verursachen.

§ 3.

Zum Abbrennen von sogenanntem sauren Gras ist zuvor die Erlaubniß der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Dieselbe darf nur Eigenthümern für genau bezeichnete und abgegrenzte Theile ihres Besitzthums gewährt werden, nachdem hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um ein weiteres Umsichgreifen des Feuers und eine Beschädigung des Holzbestandes zu verhindern. Die Bezirkshauptmannschaften können die Befugniß einer solchen Erlaubniß in entlegeneren Theilen ihres Bezirkes den Ortspolizeibehörden übertragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke am achten Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek, vom 7. August 1894.

§ 1.

Um der regellosen und besorgnißerregenden Abholzung in den Plätzen Groß-Windhoek, Klein-Windhoek und Avis und deren Umgebung zu steuern und eine planmäßige Durchforstung und Aufforstung herbeizuführen, wird ein Forstschutzbezirk Windhoek gebildet, welcher sich im Norden bis Okapuka, im Süden bis an das Anasgebirge, im Osten

bis zur Höhe des nach Seeis führenden Weges, im Westen bis an den dem Okahandyawege parallel laufenden Gebirgszug erstreckt.

§ 2.

Das eigenmächtige Fällen von Bäumen und Büschen innerhalb des Bezirkes wird untersagt.

§ 3.

Abgesehen von Fällen der Noth, wie z. B. bei Wagenbrüchen auf dem Transportwege u. s. w., ist zum Schlagen von Bäumen und Büschen zuvor die behördliche Erlaubniß nachzusuchen.

In den zugelassenen Ausnahmefällen ist behufs nachträglicher Genehmigung umgehend Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Trockenes, bereits vom Stamme getrenntes Strauchholz kann von Jedermann gesammelt und verbraucht werden.

§ 5.

Die Aufstellung eines Tarifs für Abgabe von Baum- und Buschholz aus den nicht im Privateigenthum Dritter stehenden Ländereien wird vorbehalten.

§ 6.

Die als „Schonung" bezeichneten Anpflanzungen dürfen von Niemandem betreten oder beschädigt werden.

Für den durch Vieh verursachten Schaden bleiben die Eigenthümer, abgesehen von der in dieser Verordnung angedrohten Strafe, civilrechtlich haftbar.

§ 7.

Die mit der Ausübung des Forstschutzes zu betrauenden höheren Beamten ernennt die Kaiserliche Landeshauptmannschaft.

Die als Unterbeamte zu verwendenden Personen werden auf Vorschlag der Forstschutzbehörde von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt.

§ 8.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Forstschutzbehörde entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, gegen deren Bescheid weitere Beschwerde an die Landeshauptmannschaft zulässig ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bis zu vier Wochen in jedem einzelnen Uebertretungsfalle geahndet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt vom 15. August 1894 ab in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XI.

Verordnungen

für das

Ostafrikanische Schutzgebiet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs an alle Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen, vom 25. August 1894.

Die Grenzen der einzelnen Bezirke werden in der folgenden Weise festgesetzt:

1. Kilimandjaro-Bezirk.

Südgrenze: von Marago Mikwajuni und Ngulubach entlang nach der englischen Grenze, so daß das Uguëno- und Usangigebirge einbegriffen ist.

2. Masinde,

südlich sich anschließend an den Kilimandjaro-Bezirk. Südgrenze: Der Panganifluß. Ostgrenze: der Luengera, das Bett des Kumbabaches, der Masenasumpf, das Bett des Bambarabaches bis zur englischen Grenze.

Die Station Masinde ist durch Gouvernementsbefehl vom 7. Januar 1896 aufgelöst. Der Bezirk nach Nordwesten hin bis zum Fuße des Paregebirges (letzteres ausschließlich) wird vorläufig dem Bezirksamte Tanga unterstellt. Der übrige Theil vom Fuße des Paregebirges nach Nordwesten, einschließlich der Besatzung von Kisuani wird der Station Moschi zugetheilt.

3. Tanga.

Die Nord- nud Westgrenze ergiebt sich nach dem Vorstehenden von selbst. Südgrenze: von Kigombe westlich nach der Eisenbahntrace, ausschließlich Mkusi, dann an der Eisenbahntrace entlang bis Korogwe, beides einschließend.

4. Pangani.

Nordgrenze: die Südgrenze von Tanga, von Korogwe dem Laufe des Panganiflusses folgend bis Mkaramo, von dort westlich über Mgera bis zur Landschaft Irangi einschließlich. Südgrenze: von Irangi über Magua (Nguru) nach der Mündung des Mligasiflusses.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Bagamoyo.

Nordgrenze: Südgrenze von Pangani von der Mündung des Mligasiflusses bis Magua. Von dort geht die Grenze südlich über Mwomero nach Ngole, alsdann folgt sie dem Geringeri bis zu dessen Mündung in den Kingani. Von dort bildet dieser Fluß die Grenze bis Madimola, von wo sie östlich nach Bueni geht, dieses einschließend.

6. Kilossa,

sich westlich an Bagamoyo anschließend. Nordgrenze: eine Linie von Mwomero nach Msuka westlich Kilossa. Südgrenze: von dem am Geringeri gelegenen Bagamoyo am nordwestlichen Abhange der Uluguru- und Rufutuberge entlang nach dem Ruaha.

7. Mpwapwa,

sich westlich an Kilossa und südlich an Pangani anschließend.

8. Kisaki.

Von Bagamoyo am Geringeri bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in den Kingani die Nordostgrenze, von hier geht die Grenze südlich nach Mtansa am Rufidji und folgt dann dem Laufe des Rufidji und Ruaha bis zum Einfluß des Yora in letzteren. Im Nordwesten grenzt der Bezirk an Kilossa.

Der Bezirk Kisaki ist durch Gouvernementsbefehl vom 7. Januar 1896 aufgelöst. Der Bezirk ist dem Bezirke Dar-es-Salâm zugetheilt.

9. Ulanga.

Grenzt nördlich an die Station Kisaki und umfaßt das Gebiet der kleineren Masiti-Häuptlinge am Rufidji und Ulanga sowie Kiwangas, Schabrumas und der Wapogoro.

10. Dar-es-Salâm.

Nach Norden und Westen sind die Grenzen durch die Bezirke Bagamoyo und Kisaki gegeben. Im Süden bildet der Rufidji bis zu seiner nördlichsten Mündung die Grenze mit der Maßgabe, daß die Ortschaften unmittelbar am Flusse und die nördlich des Mündungsarmes gelegenen Ortschaften Njemsati, Pemba, Kikunja und Kikale ausgeschlossen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11. Kilwa,

schließt sich südlich an Dar-es-Salâm an und begreift die Inseln Mafia, Schole, Juani, Kibondo und Boydu ein. Die Südgrenze bildet der Umbe-Kurufluß.

12. Lindi,

schließt sich südlich an Kilwa an und reicht bis zur Grenze des Schutzgebietes gegen die portugiesische Küste.

Durch Gouvernementsbefehl vom 14. December 1895 ist das Bezirksamt Lindi nach Mikindani verlegt und ihm die Station Kionga unterstellt. Lindi bleibt selbständige Station und erhält als Gebiet von der Südgrenze des Bezirkes Kilwa bis zum Südufer des Lululidi.

Soweit bei einzelnen Bezirken nach einigen Richtungen hin die Grenzen nicht bestimmt sind, ergeben sie sich entweder von selbst durch das Meer oder durch die politische Grenze des Schutzgebietes, oder die nähere Bestimmung ist unterblieben, weil sie nach dem Innern zu keinen Zweck hat.

Eine Begrenzung der Bezirke der Stationen am Viktoria-Nyansa, Tabora und Langenburg erscheint zur Zeit noch überflüssig, da eine Kollision derselben unter einander oder mit einem der obengenannten Bezirke bei ihrer weiten Entfernung nicht zu erwarten ist.

Die den Bezirksnebenämtern zuzuweisenden Bezirke bestimmen die Hauptämter.

Es wird nach alter Gewohnheit vorkommen, daß in einzelnen Fällen die Eingeborenen sich nach anderen als den hiernach zuständigen Bezirken u. s. w. wenden. In diesen Fällen ist das erste Mal ihre Angelegenheit zu erledigen und dem zuständigen Bezirke hierüber Mittheilung zu machen.

Die betreffenden Personen sind in freundlicher Weise über die neue Eintheilung zu unterrichten und anzuweisen, in Zukunft sich an die zuständige Stelle zu wenden. Im Wiederholungsfalle sind sie der zuständigen Behörde zur Erledigung zu überweisen.

Verordnung, betreffend Abgrenzung von Bezirken, vom 4. Januar 1895.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Runderlasses vom 25. August v. J., betreffend die Abgrenzung der Bezirke, wird bestimmt, was folgt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Die Grenze zwischen Tanga und Pangani wird durch die Südgrenze der zu Tanga gehörigen Landschaften Kigombe, Kwa Makumba, Kwa Muhanga, Ngarani, Kuze, Kwe Nyundu und Potwe und durch die Nordgrenze der zu Pangani gehörigen Landschaften Kwa Madanga, Madogoi, Mindu, Tongwe und Rufu bezeichnet, erreicht bei dem Dorfe Mgombero den Panganifluß und folgt dem Süduser desselben bis Korogwe.
2. Als Bezirk der in Muhalala neu zu gründenden Station werden vorläufig die Landschaften Usandani, Turu, Urimi, Uyanfi, Wahumba, Mdaburu, Useke, Kanyenye und Ngambwa bestimmt; im Osten ist die Marenga Mkali, im Süden Mgunda Mkali als Grenze zu betrachten.

Dem Stationschef ist es überlassen, sobald der Bau der Station es erlaubt, mit Kiwere Verbindungen anzuknüpfen. In Irangi sind vorläufig keine Schauris abzuhalten; ich erwarte Bericht, ob Irangi, falls eine Abtrennung von Pangani erfolgt, besser zu Mpuapwa oder Muhalala zu legen sein wird.

Runderlaß an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern, vom 5. October 1895.

Der Runderlaß vom 25. August 1894 betr. die Abgrenzung der Bezirke wird dahin abgeändert, daß die der Küste vorgelagerten Inseln von Mafia nordwärts bis zur Schumgubucht, welche bisher zum Bezirke Dar-es-Salâm gehörten, dem Bezirke Kilwa zugetheilt werden.

Runderlaß an die Bezirksnebenämter ꝛc., vom 13. November 1895.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 4. Januar d. J. und in Abänderung des Runderlasses vom 25. August 1894 verfüge ich, daß die Landschaft Irangi dem Bezirke Mpwapwa zugewiesen wird.

Gouvernementsbefehl, vom 21. November 1895.

Ich theile hiermit die Stationen im Innern in zwei Klassen ein:

I. Klasse: 1. Mpwapwa, 2. Tabora, 3. eine Station am Victoria-See (welche, wird in nächster Zeit bestimmt werden), 4. die demnächst am Tanganyika-See zu gründende Station, 5. Langenburg, 6. Moschi.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Klasse: Alle übrigen Stationen.

Diese Eintheilung soll lediglich maßgebend sein für die Ausrüstung und den Ausbau der Stationen in dem Sinne, daß die Stationen I. Klasse als voraussichtlich für lange Zeit bleibend, was Ausrüstung und Ausbau anbetrifft, reichhaltiger bedacht werden, als die II. Klasse, deren längeres Bestehen zweifelhaft ist.

Unterm 2. Februar 1895 ist an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften die Weisung ergangen, in Zukunft bei Anlage einer Station und Benennung geographischer Oertlichkeiten jederzeit die dort üblichen Bezeichnungen zu wählen. Falls solche nicht vorhanden oder aus irgend welchem Grunde unbenutzbar sind, so daß Ertheilung eines deutschen Namens in Frage kommt, so ist vorher die Genehmigung der Kolonial-Abtheilung einzuholen.

Rangverhältniß des Gouverneurs.

Se. Majestät der Kaiser haben unter Aufhebung des Erlasses vom 17. Februar 1891 durch Cabinets-Ordre vom 17. April 1895 dem Gouverneur für Deutsch-Ostafrika für die Dauer seines Amtes und Aufenthalts in Ostafrika den Rang der Räthe erster Klasse beizulegen geruht.

Gouvernementsbefehl, betr. die Tagegelder der Beamten, vom 9. März 1892.

Die Gouvernementsbefehle Nr. 1 vom 1. Januar und Nr. 8 vom 10. Februar d. J. werden aufgehoben und treten nachstehende Bestimmungen über die den deutschen Beamten und Militärpersonen des Schutzgebietes bei Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar d. J. dergestalt an deren Stelle, daß alle bisher erlassenen, sonstigen diesbezüglichen Verfügungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie diesen Bestimmungen entgegenstehen oder nicht, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hiermit aufgehoben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Bei Dienstreisen, welche nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den einzelnen Küstenstationen des Schutzgebietes ausgeführt werden, werden folgende Tagegelder gewährt:
   a) für Offiziere und im Offiziersrange stehende Beamte täglich 10 Rupien;
   b) für Deckoffiziere und im gleichen Range stehende Beamte täglich 6 Rupien;
   c) für Unteroffiziere und im gleichen Range stehende Beamte täglich 4 Rupien.

Diese Tagegelder werden jedoch nur bei denjenigen Dienstreisen gewährt, welche vom Kaiserlichen Gouvernement genehmigt worden sind. Es ist daher stets vor Antritt einer Dienstreise ein den dienstlichen Zweck der Reise begründender, von der vorgesetzten Dienstbehörde außerdem begutachteter Antrag rechtzeitig bei dem Kaiserlichen Gouvernement zur Genehmigung einzureichen. Nur ausnahmsweise kann von der vorherigen Einholung der Genehmigung des Kaiserl. Gouvernements zur Vornahme einer Dienstreise Abstand genommen werden, wenn vorauszusehen ist, daß die erbetene Genehmigung nicht rechtzeitig mehr eintreffen und dadurch der Zweck der Dienstreise vereitelt werden würde. Gleichwohl ist aber auch in diesem Falle eine unverzügliche Anzeige an das Kaiserliche Gouvernement über den Zweck der beabsichtigten Dienstreise zu erstatten und nach Beendigung derselben zugleich mit Einsendung eines Berichts über den Erfolg die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Einer jeden Forderungs-Nachweisung über Tagegelder, welche nur dem Kaiserlichen Gouvernement zur Prüfung und Anweisung bezw. Zahlung einzureichen ist, ist ausnahmslos der genehmigende Erlaß beizufügen. Die Zeit, für welche die Tagegelder zuständig sind, wird derart berechnet, daß der festgesetzte Tagegeldersatz vom Tage des Aufbruchs vom Stationsorte aus bis zum Tage der Rückkehr, diesen eingeschlossen, in Ansatz gebracht wird. Sonstige etwa vorkommende Auslagen, wie z. B. Nachtquartier u. s. w. werden dagegen nicht vergütet, mit Ausnahme von etwa entstandenen Fuhrkosten, wie Fahrten auf einer Dhau oder mit einem Dampfer der deutsch-ostafrika-Linie u. s. w., deren Erstattung besonders erfolgt. Die Tagegelder-Liquidation ist in jedem Falle der vorgesetzten Dienststelle einzureichen, welche unter Zugrundelegung obiger Grundsätze die Richtigkeit der ausgeführten Dienstreise zu bescheinigen hat; die Prüfung der Richtigkeit der angesetzten Tagegelder bezw. Fuhrkosten erfolgt durch die Hauptkasse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die Zeit, während welcher ein Beamter oder Offizier u. s. w. auf Kaiserlichen Kriegsschiffen befindlich gewesen bezw. an Bord derselben verpflegt worden ist, werden Tagegelder nicht gewährt.

Vom 1. Februar d. J. hört die Gewährung freier Verpflegung an Bord der Gouvernementsdampfer auf. Ob und unter welchen Bedingungen die Kapitäne dieser Dampfer die Fahrgäste fernerhin verpflegen, bleibt der freien gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

2. Bei Dienstreisen im Binnenlande werden Tagegelder nicht gewährt. Es findet jedoch bei derartigen Dienstreisen, wenn sie mit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements, die erforderlichenfalls auch nachträglich eingeholt werden kann, unternommen worden sind, eine Erstattung der baaren Auslagen statt, wie z. B. für Träger, Dhaufahrten und dergl. mehr.

   Sofern jedoch diese Reisen die Dauer von sieben Tagen übersteigen, bleibt es bei den Bestimmungen des Zirkular-Erlasses Nr. 45 vom 29. December 1891. In jedem Falle muß auch hier behufs Erstattung der Kosten die Richtigkeit der Kosten bescheinigt und bei Einreichung der Liquidation an das Kaiserliche Gouvernement die genehmigende Verfügung beigefügt sein.

3. Bei Dienstreisen über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus — mit Ausnahme der Reisen nach Zanzibar — findet die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten pp. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879* entsprechende Anwendung. Hiernach sind Tagegelder und Fuhrkosten zu liquidiren berechtigt nach den Sätzen des § 1:

1. zu II der Kaiserliche Gouverneur,
2. zu III a) die Stabsoffiziere: Kommandeur, Oberführer, Oberarzt,
   b) der Oberrichter und die Kommissare,
3. zu IV a) die Hauptleute: Kompagnieführer und der Intendant,
   b) die Kanzler, Bezirksrichter und Bezirkshauptleute, sowie der Zolldirektor und der Gouvernements-Baumeister,
4. zu V a) die Subalternoffiziere: Lieutenants, Aerzte,
   b) die im Range des Premierlieutenants und die im Range des Sekondelieutenants stehenden Beamten,
5. zu V a) (In der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 nicht vorgesehener Satz, welcher auf 10 Mark bei Dienstreisen außerhalb des Reichsgebietes und auf 6 Mark bei derartigen Reisen innerhalb des Reichsgebietes festgesetzt wird):

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) die Deckoffiziere: Deckoffiziere, Zahlmeister-Aspiranten, Oberbüchsenmacher,

b) die im Range des Deckoffiziers stehenden Beamten,

6. zu VI a) die Unteroffiziere: Feldwebel, Schreiber, Sergeanten, Unteroffiziere, Lazarethgehilfen, Unterbüchsenmacher,

b) die im Range der Unteroffiziere stehenden Beamten.

Da die Personen der Klasse VI bei Dienstreisen innerhalb des Schutzgebietes (zur See) und nach Zanzibar 4 Rupien beziehen, so hat dieser Satz auch bei den Dienstreisen derselben außerhalb des Schutzgebietes als Norm zu dienen, soweit nicht im Spezialfalle die Umstände ein Rückgreifen auf den Satz des § 1 zu VI der gedachten Verordnung gestatten. Die Fuhrkosten werden nach den Sätzen des § 5 a. a. O. unter Zugrundelegung der vorstehenden Rangabstufung bemessen. Das Personal der Rangstufe V a) erhält an Fuhrkosten:

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebietes 4 Mark, innerhalb desselben 2 Mark.
2. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfennig für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung. Für die Dauer der Einschiffung auf Kaiserlichen Kriegsschiffen bleiben Tagegelder und Fuhrkosten auch in diesem Falle außer Ansatz.
3. Die außerhalb des Schutzgebietes stattfindenden Dienstantritts- und Versetzungs-Reisen, sowie die Reisen, welche nach Beendigung der Thätigkeit im Schutzgebiete nach der Heimath ausgeführt werden, bleiben hierbei außer Betracht. In diesen Fällen wird die Vergütung, soweit sie nicht bezüglich des militärischen Personals in den organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe bereits vorgesehen ist, von Fall zu Fall durch das Auswärtige Amt festgesetzt werden. Etwaige diesbezügliche Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an das Kaiserliche Gouvernement einzureichen.

* Siehe S. 128 ff.

Gouvernements-Befehl, betr. die Tagegelder der Beamten, vom 1. August 1892.

In Abänderung des Gouvernements-Befehls vom 9. März d. J. zu Nr. 1 wird hiermit bestimmt: Den deutschen Beamten und Militär-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

personen werden vom heutigen Tage ab bei Dienstreisen auf dem Seewege zwischen den einzelnen Küstenstationen des Schutzgebietes die zuständigen Tagegelder nur noch für die wirklichen Reisetage gewährt, und ist jede weitere Entschädigung für solche Reisen, abgesehen von dem Ersatze etwa vorkommender Auslagen an Fuhrkosten, ausgeschlossen; dagegen wird jeder angefangene Reisetag hierbei als voll gerechnet.

Allerh. Erlaß, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika, vom 3. Juni 1891.

Ich will hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse u. s. w., Meinen Beamten in Deutsch-Ostafrika einen militärischen Rang mit der Maßgabe beilegen, daß dieser Rang den bezeichneten Kolonialbeamten nur in Ostafrika und für ihre Amtsdauer zusteht, und zwar:

1. dem Oberrichter und den Kommissaren der Rang des Oberstlieutenants,
2. den Kanzlern, Bezirksrichtern, dem Zolldirektor und dem Intendanten der Rang des Hauptmanns,
3. den Vorstehern des Gouvernementsbureaus, der Hauptkasse und des Hauptzollamtes der Rang des Premierlieutenants,
4. den Kassirern, Sekretären, Registratoren, Buchhaltern und Zollbeamten der Rang des Sekondelieutenants bezw. Deckoffiziers nach Bestimmung des Reichskanzlers,
5. den Unterbeamten der Rang des Unteroffiziers (Feldwebel, Sergeant, Unteroffizier) nach Bestimmung des Gouverneurs.

Der Oberrichter hat von den Kommissaren unter allen anderen Beamten bei gleichem Range des ostafrikanischen Dienstalters den Vorrang.

Ferner will Ich auf Grund der eingangs angeführten Gesetze die Uniformen für die in Deutsch-Ost-Afrika verwendeten Beamten nach Maßgabe der anliegenden Beschreibung hierdurch feststellen.

Ich beauftrage Sie, wegen Einführung der Uniformen das Weitere zu veranlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. Eigenthumserwerb an Grundstücken, vom 1. September 1891.

§ 1.

Innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ost-Afrika, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 festgesetzt ist, mit Ausschluß des früher zum Sultanat Sansibar gehörigen Küstenstreifens und der Landschaften Usagare, Uguru, Usegua und Ukami sowie der Insel Mafia, steht das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zu.

§ 2 in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1894.

Der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebietes alle Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigenthum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Besitz eines Anderen übergehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894.

Die Verordnung tritt nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. Februar 1895 im Bezirk von Dar-es-Salâm in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, nach den im Geltungsbereich des Preußischen Allg. Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872.

§ 2.

In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigenthum eines

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Europäers steht oder innerhalb eines Stadtgebietes belegen ist. Den Umfang der Stadtgebiete bestimmt der Gouverneur.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 bleiben außer Anwendung.

§ 4.

Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

Die bezüglich des Erwerbs von Grundstücken und von herrenlosem Lande in Geltung befindlichen Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden.

II. Einrichtung der Grundbücher.

§ 5.

Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

§ 6.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in der Anlage 1a eingerichtet.

Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 28, 50), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 8.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Namen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Kaufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr) sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 10.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Akten angelegt, in denen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Verhandlungen gesammelt werden.

§ 12.

Die Einsicht der Grundbücher ist Jedem, die Einsicht der Grundakten nur demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

III. Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und Verfahren.

§ 13.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche den Bezirksamtmännern bezw. Stationschefs die Bearbeitung übertragen können.

§ 14.

Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag. Die Anträge werden mündlich bei der Grundbuchbehörde angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.

§ 15.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 16.

Anträge auf Eintragungen oder Löschungen in der zweiten oder dritten Abtheilung bedürfen, sofern sie auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gestellt werden, keiner Beglaubigung.

Ingleichen bedürfen keiner Beglaubigung Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaates.

§ 17.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 18.

Auf den Anträgen sowohl als auf den Urkunden ist der Zeitpunkt des Einganges genau anzugeben.

Dieselben bleiben in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 19.

Die Verfügungen auf die Anträge sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von einem Beamten der Grundbuchbehörde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben, die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von der Grundbuchbehörde, und sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20.

Die Grundbuchbehörde hat die Rechtsgültigkeit der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat die Grundbuchbehörde dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 21.

Werden mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechende Anträge auf Eintragung des Eigenthums vorgelegt, bevor auf einen der Anträge die Eintragung bewirkt ist, so ist dieselbe bis zur Erledigung des Widerspruches auszusetzen.

§ 22.

Sind außer dem Falle des § 21 aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück Eintragungen zu bewirken, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bestimmten Rangordnung, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichen Rechten, wenn in denselben nicht eine andere Rangordnung bestimmt ist.

Wird durch das früher vorgelegte Gesuch dem später vorgelegten die Begründung entzogen, so ist dieses zurückzuweisen.

§ 23.

Die Rangordnung (§ 22 Abs. 1) wird bei Belastungen derselben Abtheilung des Grundbuchs durch die Reihenfolge der Eintragungen ersichtlich gemacht; sollen die Belastungen zu gleichen Rechten neben einander stehen, so ist dies bei den Eintragungen besonders zu bemerken. Zwischen Belastungen der zweiten und dritten Abtheilung ergiebt sich

die Rangordnung aus dem Datum der Eintragung. Soll von Eintragungen unter demselben Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgültige Eintragung einer Belastung an der Stelle einer Vormerkung erlangt den Rang der letzteren, ohne daß dies eines besonderen Vermerks bedarf.

§ 24.

Ein aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschter oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragener Posten ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, welche nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehenden Post in redlichem Glauben erworben haben.

IV. Eintragung des Eigenthümers. Eintragungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§ 25.

Eine Auflassung findet nicht statt.

Zum Uebergange des Eigenthums im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist oder welches im Eigenthum eines Europäers steht oder welches innerhalb eines Stadtgebiets (§ 2) liegt, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4), erforderlich, daß

1. der eingetragene Eigenthümer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurtheilt ist, und
2. der Erwerber als Eigenthümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigenthum von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechtskräftige Verurtheilung, auch wenn sie nicht als Eigenthümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Eigenthümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde

über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräußerung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigenthümer eingetragen, sofern der Eigenthumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigenthums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbbescheinigung oder auf Grund eines sonstigen amtlichen Nachweises.

§ 27.

In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigenthums ohne freiwillige Veräußerung stattgefunden hat, kann der Eigenthümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je 150 Rupien zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 28.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29.

Die Eintragungen von dinglichen Rechten außer den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigenthums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechts erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigenthümers wird durch ein rechtskräftiges Urtheil auf Eintragung ersetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 30.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abtheilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers.

Zur Begründung des Antrags ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zur Löschung erforderlich.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abtheilung.

§ 32.

Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig nachsuchende Eigenthümer sie bewilligt oder wenn ein Urtheil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurtheilt ist;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urtheils, durch welches der Eigenthümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an ihn rechtskräftig verurtheilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33.

Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen, eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kapitalshypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden auch die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder eines sonstigen Schuldtitels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35.

Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der im § 32 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36.

Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des letzteren bedarf es nicht.

§ 37.

Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 38.

Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Ueberweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40.

Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrages gehört entweder:

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis, daß der Gläubiger das Eigenthum des Grundstücks oder der Eigenthümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41.

An die Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäß § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen Anderen abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42.

Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat.

§ 43.

Soll eine gemäß § 32 Nr. 2, § 34 Nr. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

§ 44.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

VI. Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 45.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 46.

Ueber die Eintragung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 47.

Ueber die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, daß auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Siegel damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem Formular in der Anlage 1b vermerkt wird.

Auf die Bildung einer Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetragene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des

Verfügungsrechts u. s. w.) sowie die bewirkte gänzliche oder theilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird außerdem der Eintragungsvermerk durchstrichen.

§ 49.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten ist, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Theil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäß § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

VII. Erste Anlegung des Grundbuchblattes.

§ 50.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

Der Eigenthümer ist zur Stellung des Antrages auch dann befugt, wenn das Grundstück nicht zu den im § 2 bezeichneten Grundstücken gehört.

§ 51.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigenthümer erworben oder im ungestörten Besitz hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so genügt eine so genaue Bezeichnung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Grundstücks, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

§ 53.

Der Anlegung des Grundbuchblattes muß ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54.

Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks (§§ 51, 52);
3. die Aufforderung an alle diejenigen, die das Eigenthum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55.

Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigenthumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblattes. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Betheiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56.

Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 54 Ziffer 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkennt oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 57.

Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

§ 58.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Anlage 1 a, Formulare wie bei Kamerun und Togo, Seite 366 ff.

Anlage 1 b.

Obige Forderung ist in das Grundbuch von Dar-es-Salâm Band ..... Blatt ..... in Abtheilung III unter Nr. ... .. eingetragen worden.

Die unter Nr. ..... (hier werden etwa voreintragene Hypotheken erwähnt) eingetragenen Hppotheken betragen ..... Rupien. Das Grundstück besteht aus ..... Der Eigenthümer ist .....

Dar-es-Salâm, den .....

Der Kaiserliche Bezirksrichter.

Anlage 2.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragungen des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken von 1 ha Fläche	5	Rupien
von mehr als 1 ha bis 100 ha Fläche ...	10	„
von mehr als 100 ha Fläche	20	„

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Falle des § 37 der Verordnung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Rupien:
von je 100 Rupien ..... $^1/_2$ Rupie

b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rupien:
von je 100 Rupien ..... $^1/_4$ „

c) von dem Mehrbetrage:
von je 100 Rupien ..... $^1/_8$ „

§ 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5.

Für die Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge, sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Betheiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6.

Für

a) die Aushändigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 Rupien;

b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 Rupien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 5 Rupien, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8.

Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist jedesmal der Betrag von $^1/_2$ Rupie zu entrichten.

§ 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig waren, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift $^1/_4$ Rupie zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $^1/_4$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren entstanden sind.

§ 12.

Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13.

Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Theil außer Ansatz zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen, vom 26. November 1895.

In Ergänzung und Abänderung der Allerh. Verordnung vom 24. Juli 1894.

I. Schaffung von Kronland.

§ 1.

Vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Occupationsrechte Dritter, ist alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrika herrenloses Kronland. Das Eigenthum daran steht dem Reiche zu.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 2.

Die Besitznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3.

Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4.

Die Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zutheilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind.

Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche.

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 5.

In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf

Grund einer von dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten ertheilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und daß demnach die Eintragung des Eigenthums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6.

Die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigenthum oder durch Verpachtung.

Durch die Uebertragung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

§ 7.

Die Festsetzung der Bedingungen für Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8.

Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen.

Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wagen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9.

Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Ueberlassung zu Eigenthum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10.

Zum Eigenthumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigenthum oder Pachtbesitz eines Nicht-Eingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11.

Die Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborener oder Nicht-Eingeborener zum Eigenthum oder in Pacht von längerer als 15jähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürfende Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht ertheilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12.

Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugniß beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu ertheilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Thätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern oder sonstigen Betheiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.

Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Ueberlassung des als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 bis 9 und 11.

§ 13.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben oder abzuändern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, vom 27. November 1895.

I. Schaffung von Kronland.

§ 1.

Behufs Sicherung wohlerworbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerh. Verordnung vom 26. d. Mts.), durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerh. Verordnung vom 26. d. Mts. bezeichneten Art daran nicht bestehen.

Diese Untersuchung ist erforderlichen Falls durch örtliche Besichtigung und, soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2.

Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten beruhen, oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solche zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3.

Eigenthums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens Einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittelungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4.

Die Besitznahme hat allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landesverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittelung der widerstreitenden Rechte vorzubehalten. Ueber Ausdehnung und Folgeordnung des Vorgehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

§ 5.

Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist thunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerh. Verordnung vom 26. d. Mts.) durch Unterschrift zu vollziehen. In die womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks thunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6.

In den Bezirken, in welchen zur Ueberlassung bestimmte Grundstücke (Kronland) sich befinden, wird ein Verzeichniß dieser Grundstücke mit Angaben über Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung und mit etwa vorhandenen Karten oder Kartenskizzen zur Einsicht offengelegt.

§ 7.

Die Ueberlassung von Kronland (vergl. § 6 der Allerh. Verordnung vom 26. d. Mts.) kann freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 8.

Der Gouverneur bestimmt die Behörde, bei welcher Anträge auf Ueberlassung zu stellen sind.

§ 9.

Bei der Ueberlassung ist der Regel nach als Bedingung zu stellen, daß das erworbene Land binnen einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist in einem bestimmten Umfang urbar gemacht, bepflanzt, mit Wohneinrichtungen versehen oder sonst benutzt werde. Für den Fall der Nichtinnehaltung der Bedingungen kann eine Konven-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tionalstrafe bestimmt, auch der Rückfall des Landes ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Stellung besonderer Bedingungen bei Ueberlassung von Kronland überhaupt abzusehen.

§ 10.

Bei Verkäufen kann der Kaufpreis ganz oder zum Theil gegen Sicherheit gestundet, bei Verpachtungen die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals ist nicht erforderlich.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 11.

Wer ein Grundstück der im § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. erwähnten Art zu Eigenthum erwerben oder pachten will, hat hiervon unter möglichst genauer Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Ausdehnung und unter Angabe der mit dem Veräußerer oder Verpächter verabredeten Bedingungen bei dem Gouverneur oder der von diesem bezeichneten Behörde Anzeige zu machen.

§ 12.

Der dazu berufenen Behörde liegt ob:

a) sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange der Ueberlassende über das Grundstück zu verfügen befugt sei, und wenn sich ergiebt, daß andere Mitberechtigte vorhanden sind, die Zuziehung der letzteren zu dem Rechtsgeschäft aufzugeben;

b) dahin zu wirken, daß der Veräußerer oder Verpächter über die thatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts aufgeklärt und von dem Erwerber nicht übervortheilt werde;

c) festzustellen, ob nach der Veräußerung oder Verpachtung, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgt, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt;

d) nach Anhörung der Betheiligten vorzuschlagen, welche Beschränkungen oder Verpflichtungen dem Erwerber oder Pächter im öffentlichen Interesse aufzulegen und zu begutachten, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfangs der Nutzbarmachung der Grundstücke dem Erwerber oder Pächter vorzuschreiben sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13.

Der Gouverneur entscheidet, ob die Genehmigung zu ertheilen und welche Bedingungen dabei etwa aufzulegen sind.

Durch die Genehmigung werden Ansprüche Dritter auf das Grundstück, soweit dieselben nicht ausdrücklich verzichtet haben, nicht berührt. Derartige Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14.

Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besitznahme solchen Personen und Gesellschaften zu ertheilen, welche größere wirthschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten.

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 15.

Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika vom 15. Januar 1894.

§ 1.

Das Grundeigenthum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigenthums, können aus Gründen des öffentlichen Wohles, für Unternehmungen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Auch das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Land unterliegt unter gleichen Bedingungen der Enteignung.

§ 2.

Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung) erfolgt auf Grund einer Verfügung des Gouverneurs. In dieser Verfügung ist

eine Frist festzusetzen, innerhalb deren der Unternehmer den Antrag auf Eröffnung des Enteignungsverfahrens zu stellen hat.

§ 3.

Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung besteht in dem vollen Werthe des zu enteignenden Rechts. Sie ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämmtlicher Besonderheiten des einzelnen Falles festzusetzen und wird in Geld oder in Ueberlassung von Grund und Boden gewährt.

§ 4.

Der Unternehmer ist außer zu der Entschädigung zur Einrichtung derjenigen Anlagen von Wegen, Wasserläufen u. s. w. verpflichtet, welche durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden.

Enteignungsverfahren.

a) Feststellung des Gegenstandes.

§ 5.

Behufs Einleitung des von dem Unternehmer beantragten Enteignungsverfahrens ist der Gouverneur berechtigt, von dem Unternehmer die Aufstellung eines Planes in entsprechendem Maßstabe zu verlangen, welcher die Lage und Grenzen der für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke angiebt.

§ 6.

Der Gouverneur hat eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung während einer je nach Umständen, jedoch nicht unter einem Monat, zu bemessenden Zeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 7.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll nach Maßgabe seines Interesses Einwendungen erheben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Nach Ablauf der Frist werden die erhobenen Einwendungen durch den Bezirksamtmann in einem von ihm zu bestimmenden Termin in mündlicher Verhandlung erörtert. Zu dem Termine sind der Unternehmer und alle Betheiligten zu laden. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Verhandlung auch im Falle des Nichterscheinens erfolgen wird.

Dem Bezirksamtmann bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige hinzuzuziehen. Der Bezirksamtmann hat darauf hinzuwirken, daß in diesem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung herbeigeführt wird. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9.

Nach dem Ergebniß der Verhandlung hat der Bezirksamtmann die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die von dem Unternehmer etwa einzurichtenden Anlagen (§ 4) zu treffen. Gleichzeitig ist die Frist zu bestimmen, innerhalb deren von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden muß. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und den Betheiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Gouverneur innerhalb einer von dem Bezirksamt festzustellenden Frist von mindestens einem Monat von der Zustellung an zulässig.

§ 11.

Sind Einwendungen in der angegebenen Frist (§§ 6, 7) nicht erhoben, oder sind die erhobenen Einwendungen endgültig erledigt, so ist über die von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte sowie die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen und über die Frist, binnen welcher das Enteignungsrecht geltend zu machen ist, von dem Gouverneur eine Verfügung zu erlassen und bekannt zu machen.

b) Feststellung der Entschädigung.

§ 13.

Nach erfolgter Verleihung des Enteignungsrechts ist der Antrag auf Feststellung der Entschädigung von dem Unternehmer bei dem Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zirksamt schriftlich einzureichen. Dem Antrage sind die zum Beweise des Eigenthums des zu Enteignenden dienenden Urkunden beizufügen oder, falls solche nicht vorhanden sind, sonstige Beweismittel für das Eigenthum anzugeben.

§ 13.

Der Bezirksamtmann hat einen Termin anzuberaumen, zu welchem der Unternehmer, die Eigenthümer und sonstige Berechtigte zu laden sind. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen die Entschädigung ohne deren Zuthun festgesetzt werden wird.

Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Eine etwaige Vereinbarung der Betheiligten über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll steht einer gerichtlichen Urkunde gleich.

§ 15.

Die Parteien können je einen Sachverständigen bezeichnen, welcher zu dem Termin zu laden ist. Das Unterlassen dieser Bezeichnung gilt als Verzicht auf eine solche Zuziehung. Seitens des Bezirksamtmanns ist in allen Fällen ein Schätzer zur Verhandlung zuzuziehen. Die Sachverständigen und der Schätzer müssen die durch die deutsche Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Insbesondere dürfen sie nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§ 16.

Das Gutachten wird von den Sachverständigen mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, sich über das Gutachten zu äußern.

Der Bezirksamtmann kann die eidliche Bekräftigung der Gutachten verlangen.

§ 17.

Auf Grund dieser Verhandlung hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß die Entschädigung festzustellen. In dem Beschluß ist zu bestimmen, daß die Enteignung nur nach Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zugleich hat der Beschluß die Bestimmungen zu enthalten, daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte etwaige Realberechtigte zu befriedigen oder sicherzustellen hat.

Der Beschluß ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 18.

Gegen den Beschluß des Bezirksamtmanns steht den Betheiligten der Rechtsweg innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung zu. Zuständig ist in erster Instanz das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand der Enteignung liegt.

c) Vollziehung der Enteignung.

§ 19.

Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach § 18 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Verzicht erledigt, und wenn die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung festgestellt ist.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers verordnen, daß vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen soll, sobald die durch Beschluß (§ 17) festgesetzte Entschädigung geleistet oder festgestellt ist.

§ 20.

Zugleich mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksamtmann von dem Eigenthumsübergange der Grundbuchbehörde Nachricht zu geben.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrecht nicht binnen der im § 9 vorgesehenen Frist Gebrauch macht oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamts erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamtes erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder Zahlung der festgesetzten Entschädigung gegen Abtretung des Gegenstandes der Enteignung, geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des im § 18 gedachten Prozeßverfahrens, im Rechtswege beanspruchen will.

§ 22.

Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden trägt der Unternehmer. Die Tragung der Kosten des Verfahrens vor den Gerichten richtet sich nach den Grundsätzen der deutschen C.-P.-O.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksamt werden, vorbehaltlich einer binnen Monatsfrist zu erhebenden Beschwerde an den Gouverneur, von dem Bezirtsamtmann festgestellt.

Wirkungen der Enteignung.

§ 23.

Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 19) an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer geht das enteignete Recht auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des enteigneten Rechts.

§ 24.

Enteignete Grundstücke werden mit dem in § 23 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstiger Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 25.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Unternehmungen der Regierung Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schürf-Verordnung für Deutsch-Ostafrika vom 25. September 1895.

§ 1.

Gegenstände des Bergbaues.

Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Personen, welche in dem Schutzgebiete schürfen wollen und dort nicht ihren Sitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Wohnsitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von drei Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Rupien zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§ 4.

Schürfregister.

Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt. Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 5.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Rupien zu entrichten.

§ 6.

Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 7.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§ 8.

Verbot des Schürfens.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 50 m, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 10.

Nebenrechte des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens 2 Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 11.

Auffindung von Mineralien.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der nächstgelegenen Verwaltungsbehörde unter möglichst genauer Bezeichnung der Fundstelle und Einsendung einer Probe Anzeige zu machen. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die Bergbehörde weiterzureichen.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§ 12.

Bergbehörde.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gouvernementsbefehl vom 15. Mai 1891.

Beamte des Gouvernements, Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe, welche unbewegliches Eigenthum innerhalb des Schutzgebietes zu erwerben wünschen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Gouverneurs; dieselbe ist schriftlich auf dem vorschriftsmäßigen Instanzenwege einzuholen; das Gesuch hat zu enthalten:

Eine nähere Bezeichnung der Immobilien (Haus, Schamba, Baugrund, Hütte) nach Lage und Umfang, Name des früheren Eigenthümers, Erwerbstitel (Kauf, Tausch, Schenkung) und Höhe des Kaufpreises, und muß von einer begutachtenden Aeußerung der nächstvorgesetzten Behörde begleitet sein, woraus ersichtlich, daß irgend welche Bedenken gegen den beabsichtigten Erwerb nicht obwalten.

Die mit Führung der Grundbücher beauftragten Beamten sind angewiesen, etwaigen Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch, sofern dieselben von Beamten des Gouvernements oder Offizieren und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unteroffizieren der Schutztruppe ausgehen und mit der hier vorgeschriebenen schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs nicht versehen sind, keine Folge zu geben.

Verordnung, betr. die Ertheilung einer ausschließlichen Berechtigung an die Aktiengesellschaft für Monierbauten zu Berlin, vom 11. August 1891.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft für Monierbauten, vormals G. A. Wayß u. Comp. mit dem Wohnsitz Berlin, erhält hiermit das ausschließliche Recht der gewerblichen Verwerthung des sogenannten Monier-Verfahrens innerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes auf die Dauer von 10 Jahren vom Erlaß dieser Verordnung an.

§ 2.

Während dieser Zeit ist Jedermann untersagt, ohne Erlaubniß der genannten Gesellschaft innerhalb des Schutzgebietes dieses Verfahren anzuwenden oder diejenigen Gegenstände, deren Anfertigung der Gesellschaft vorbehalten ist, gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

§ 3.

Wer wissentlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Rupien oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

§ 4.

Das Monier-Verfahren hat zum Gegenstande:

1. Herstellung von Bautheilen und ganzen Bauwerken aller Art, aus Eisen und Cement, welche derart verfertigt werden, daß entweder Rund- und Façoneisen so in Cementmörtel eingebettet werden, daß das Eisen die Zugspannungen und das Cement die Druckspannungen, welche in den Konstruktionen auftreten, in der Hauptsache aufnehmen, oder daß auf angespannte Drahtgewebe oder Geflechte Cementmörtel, welcher event. auch durch Gips oder durch Gips mit Kalk ersetzt werden kann, aufgetragen wird;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Fabrikation von Hartgipsdielen (Gipsbretter, Gipsbohlen, auch Schilfbretter genannt) aus einer Mischung von Gips mit Beisätzen, welche einestheils eine große Leichtigkeit und anderentheils eine große Festigkeit und Härte des Fabrikats herbeiführen. Solche Beisätze sind in der Hauptsache: Kork, Pflanzenmark, Stroh, Holzwolle, Cellulose, Leimwasser, Dextrin, Eisenvitriol, Alaun u. s. w. Die gemischte Masse wird auf Lagen von Schilfrohr, Binsen, Bambus oder ähnlichen langfaserigen, vegetabilischen Stoffen in beliebiger Form ausgegossen und auf natürlichem oder künstlichem Wege getrocknet. Die Theile können voll oder mit Hohlräumen hergestellt werden, auch ist das Schilfrohr bei gewissen Zusätzen überflüssig;
3. Herstellung von Bautheilen und ganzen Bauwerken aller Art unter Verwendung von Hartgipsdielen oder ähnlichen Fabrikaten, deren Hauptbestandtheil Gips ist.

Gouvernementsbefehl vom 22. Mai 1891.

Die bisher durch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Reiches geführte Zollverwaltung geht vom 1. Juli 1891 ab an das Kaiserliche Gouvernement über. Die mit der Zollerhebung betrauten Beamten sind vom gleichen Tage ab Gouvernementsbeamte und genießen alle Rechte derselben. Die im Zolldienst beschäftigten farbigen Beamten und Askaris, welche durch äußere Abzeichen kenntlich sind, sollen gleichfalls als Beamte des Gouvernements angesehen werden, so daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben im Dienste ebenso geahndet werden, wie Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollbeamten.

Die bisherigen Haupt-Zollämter, über welche nur der direkte Auslands-Verkehr gestattet ist, bleiben mit Ausschluß von Sadani bestehen. Dieselben sind:

Tanga, Pangani, Bagomoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa, Lindi und Mikindani.

Nach der Insel Mafia dürfen gleichfalls Waaren direkt über das Neben-Zollamt Schola aus- und eingeführt werden.

Für den Küstenverkehr, d. h. von Ort zu Ort längs der deutsch-ostafrikanischen Küste, sind nur folgende Orte als Neben-Zollämter geöffnet:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Moa, Tangata, Mkwaja, Saadami, Winde, Bueni, Tschunga-Bueni, Kissiju, Kioumangao, Sindhaji, Nzemsati, Simbauranga, Bungue (Mohoro), Kisiwani, Kiswera, Mtschinga und Sudi.

Wer also von den genannten Orten Waaren in das Ausland ausführen will, hat sie dem daselbst stationirten farbigen Zollbeamten (Inder, Banianen oder Parsi) vorzuführen; er erhält von demselben einen Begleitschein und sodann bringt er seine Ladung mit diesem Schein nach einem der oben genannten 7 Hauptzollämter, wo sie nachrevidirt und verzollt werden, worauf die Erlaubniß zur Ausfuhr in das Ausland ertheilt wird. Damit aber die Zollverwaltung die Sicherheit hat, daß solche Exporte wirklich einem Hauptzollamt vorgeführt werden und nicht etwa direkt von dem Neben-Zollamt ins Ausland gehen, kann daselbst die Stellung einer Bürgschaft oder Hinterlegung einer Sicherheit verlangt werden.

Wer Waaren nach einem der genannten Nebenplätze von dem Auslande einführen will, hat zunächst dieselben einem Hauptzollamt zur Abfertigung vorzuführen; nach erfolgter Revision und Verzollung erhält er für seine Waaren einen Begleitschein, und bringt sie mit demselben nach ihrem Bestimmungsort, wo sie nochmals den Beamten vorzuführen sind, um sie mit dem Schein zu vergleichen; findet sich keine Unrichtigkeit, so wird die Waare dem Eigenthümer ausgeliefert.

Wer Waaren von einem der genannten Plätze nach einem anderen auf dem Seewege überführen will, hat im Ausgangshafen von dem Zollamt einen Begleitschein über seine Waaren unter Angabe des Bestimmungsortes zu lösen; mit diesem Schein sind sie am letzteren Ort dem Zollbeamten vorzuführen; sie werden dort nachrevidirt und wenn sich keine Unrichtigkeit findet, wieder in den freien Verkehr gesetzt. Die Hinterlegung einer Sicherheit oder Stellung einer Bürgschaft kann gleichfalls verlangt werden.

Alle Exporte und Importe und alle Verschiffungen von einem deutschen Hafen nach einem anderen müssen, wenn sie dem Zollamt zur Abfertigung gestellt werden, von jedem Waarenversender nach Kollizahl, Marke und Nummer, Waarengattung, Gewicht bezw. Stückzahl und Werth schriftlich in deutsch oder englisch auf einem amtlichen Zollformulare, welche von der hiesigen Zolldirektion gelöst werden können, wahr und richtig deklarirt werden; Deklarationen in anderen Sprachen werden von der Zollstelle übersetzt und dafür eine Uebersetzungsgebühr bis zu 1 Rupie entrichtet; die gleiche Gebühr entrichten des Schreibens unkundige Personen, welche mündlich deklariren dürfen. Unrichtige

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deklarationen werden nach Maßgabe der Zollstrafbestimmungen geahndet.

Alle vorstehend nicht genannten Plätze sind für den Seeverkehr geschlossen.

Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet, vom 1. April 1893.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2.

Die Ein- und Ausfuhr von Schießwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel beim Eintritt außerordentlicher Umstände, sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

§ 3.

An der Küste und an den Auslandsgrenzen des von der Küste aus auf zehn Seemeilen sich erstreckenden Grenzbezirks (Küstengebiet) darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Haupt- und Nebenämter bestimmt.

§ 5.

Bei den Hauptzollämtern können alle Waaren aus- und eingehen. Ein solcher Ein- und Ausgang findet bei den Nebenzollämtern nicht statt; sie haben nur das Recht, Waaren, die in das Ausland gehen sollen, an das Hauptzollamt mit Begleitschein abzulassen, und Waaren, welche mit einem Begleitschein von einem Hauptzollamte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kommen, einzulassen. Waaren, die im Zollgebiete verbleiben sollen, dürfen sie mit Begleitschein nach jeder Zollstelle ablassen und an jeder Zollstelle mit Begleitschein einlassen. Auch können sie die von anderen Amtsstellen festgesetzten Hafengelder und Schlaggebühren für Holz (Circul.-Erlaß vom 26. Mai 1891 und vom 18. Juni 1891) gegen Quittung erheben.

Mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse können den Nebenzollämtern erweiterte Befugnisse durch besondere Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements bezw. der Zolldirektion ertheilt werden.

§ 6.

Bei dringenden Umständen sind die Vorsteher der Hauptzollämter befugt, das Anlaufen auch solcher Plätze, welche nicht Zollstellen sind, unter besonderen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

Zollgebiet.

§ 7.

Als Zollausland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland mit den dazu gehörenden Inseln.

Zollgrenze.

§ 8.

Die Zollgrenze gegen das Ausland seewärts bildet eine Linie, welche in einer Entfernung von zehn Seemeilen dem Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, welche zwischen dieser Linie und der Küste ohne Zollpapiere mit Waaren betroffen werden, die aus dem Zollgebiete verschifft sind, werden als Schmuggelfahrzeuge aufgebracht.

Grenzbewachung.

§ 9.

Außer den Zollbeamten sind die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe, sowie alle Gouvernementsbeamten verpflichtet, nach näherer Anweisung des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder doch zur sofortigen Anzeige beim nächsten Zollamt zu bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zoll und Zollfreiheit.

§ 10.

Die aus dem Küstengebiet nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht in dem beigefügten Tarife (Anlage A) Ausfuhrzölle festgesetzt sind.

§ 11.

Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von 5% des Werthes.

Frei vom Einfuhrzoll bleiben die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände.

§ 12.

Waaren, die von einem Hafen des Küstengebietes nach einem anderen Hafen desselben auf dem Seewege überführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr- noch dem Einfuhrzoll.

Zollfreie Niederlagen.

§ 13.

Zur Erleichterung des Verkehrs können zollfreie Niederlagen errichtet oder zugelassen werden.

§ 14.

Eine Befreiung vom Ausfuhrzoll tritt nicht ein, wenn Waaren, welche bereits den Einfuhrzoll entrichtet und sich im freien Verkehr befunden haben, wieder ausgeführt werden.

§ 15.

Für die Benutzung von Häfen, Fähren, Brücken, Straßen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten können besondere Abgaben nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erhoben werden.

Art der Verzollung.

§ 16.

Die in den §§ 10 und 11 festgesetzten Zölle werden vom Werthe der Waaren erhoben und sind in baarem Gelde zu entrichten. Der Werthbestimmung der Waare ist

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich Fracht und Versicherungskosten zuzüglich 10% die Grundlage der Verzollung.

Entsteht über den Werth der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt werden und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein; können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann wählen, dessen Werthfestsetzung dann als endgültig entscheidend anzusehen ist. Können die beiden Sachverständigen sich über die Wahl eines Obmanns nicht einigen, so wird derselbe durch die zuständigen Verwaltungsbeamten ernannt.

Die Kosten für das Schiedsgericht trägt der verlierende Theil.

§ 17.

Neben den Zöllen können besondere Gebühren insoweit erhoben werden, als eine in den Vorschriften dieser Verordnung nachgelassene Erleichterung in der Abfertigung auf Antrag des Zollpflichtigen gewährt wird, welche einen Mehraufwand an Beamtenkräften oder besonderen Vorkehrungen im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

§ 18.

Zur Entrichtung des Zolles ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Bei der Ausfuhr tritt neben der Verpflichtung des Inhabers solidarisch die des Versenders.

§ 19.

Der zollpflichtige Gegenstand haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll und kann, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über denselben weiter zu verfügen, hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verabfolgung des Gegenstandes, auf welchem ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern eher verlangt werden, als die darauf haftenden Lasten bezahlt sind.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollbehörde festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der darauf ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verjährung in Bezug auf Zollgefälle.

§ 20.

Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr bezw. in das Ausland gegangen ist.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen Zollbeamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Ort und Zeit des Löschens und Ladens.

§ 21.

Das Löschen und Laden von Waaren darf in den im § 3 bezeichneten Plätzen nur auf den Stellen geschehen, welche das Zollamt bestimmt.

§ 22.

In der Regel dürfen Waaren nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gelöscht und geladen werden. Zum Löschen und Laden ist die vorherige Erlaubniß der Zollstelle einzuholen. Ausnahmen finden statt:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
2. bei der Bergung von Strandgut,
3. in besonderen dringlichen Fällen.

§ 23.

Waaren, welche ein- oder ausgeführt oder nach einem anderen Zollplatze auf dem Seewege überführt werden — mögen dieselben zollpflichtig oder zollfrei sein — sind schriftlich auf einem amtlichen For-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mulare in deutscher (Deklarationen in englischer Sprache können zugelassen werden) Sprache nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart der Kolli, Gattung, Gewicht (Nettogewicht) und Werth (in Rupien) dem Zollamt zu deklariren. Enthält ein Kollo verschiedene Waaren, so sind die verschiedenen Sorten getrennt nach Gewicht und Werth aufzuführen.

Die Deklaration soll ferner den Bestimmungsort bei der Ausfuhr, bei der Einfuhr den Verschiffungshafen und die Bezeichnung des Empfängers enthalten. Auch müssen daraus der Name des Schiffseigenthümers, des Schiffers, des Fahrzeuges und seine Flagge zu ersehen sein.

Die Deklarationen müssen die Unterschrift des Ausstellers tragen. Sie sollen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen keine Rasur enthalten. Deklarationen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden; dem Waarenführer steht es jedoch frei, die Waaren gegen eine bestimmte Gebühr bei der Zollbehörde selbst deklariren zu lassen. Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch bei der Ausfuhr der Waarenversender, bei der Einfuhr der Waarenempfänger deklariren.

Der Waarenversender bezw. -Empfänger haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist. Es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Werth oder Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. nicht übersteigt. Eine bereits abgegebene Deklaration kann vervollständigt oder berichtigt werden, so lange die zollamtliche Abfertigung noch nicht begonnen hat.

Werden Waaren von einem Nebenzollamt aus nach einem Hauptzollamte auf dem Seewege überführt, so hat der Waarenversender die Deklaration aufzustellen. Er übernimmt hierdurch für den auf den Waaren ruhenden Zoll die Haftung mit seinem ganzen Vermögen. Die Zollbehörde ist befugt, für die Verpflichtung Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft zu verlangen.

§ 24.

Ueber die erfolgte Zollzahlung wird Quittung ertheilt.

§ 25.

Die mittelst der Reichspost in Packeten aus- und eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll von dem Absender oder dem Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

§ 26.

Reisende, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, beim Ein- und Ausgang nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung der Revision sich zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche zollpflichtige Waaren wegen Schmuggels verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Verzollung zu entziehen gesucht haben.

Haussuchungen und körperliche Durchsuchungen.

§ 27.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand sich einer Uebertretung dieser Zollverordnung schuldig gemacht oder sich der Beihilfe zu einer derartigen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittelung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Haussuchungen oder körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden. Die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten werden vom Gouverneur durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Dienststunden.

§ 28.

Die Zollabfertigung findet statt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur zur Entlöschung und Beladung ankommender bezw. abgehender Fahrzeuge von 10 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 4 Uhr Nachmittags. Die Dienststunden werden durch Anschlag an den Zollgebäuden bekannt gegeben. Die Zollabfertigung außerhalb der Dienststunden hat in dringenden Fällen, wozu die Abfertigung der Postdampfer zu rechnen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist, auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Entrichtung einer Gebühr zu erfolgen, welche für je auch nur angefangene 6 Stunden 5 Rupien für jeden europäischen Beamten, 3 Rupien für jeden farbigen Assistenten und 1 Rupie für jeden Zolldiener beträgt.

§ 29.

Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach der anderen segeln, müssen einen Segel-Erlaubnißschein mit sich führen, für welchen eine Gebühr von 8 Pesa zu entrichten ist.

Statistische Gebühr.

§ 30.

Für alle zollfreien Waaren, sowohl bei Ausfuhr wie bei Einfuhr, mit Ausnahme der in Anlage B aufgeführten und der mit der Post eingehenden zollfreien Gegenstände, sowie für Waaren, welche von einem Zollplatze nach einem anderen auf dem Seewege überführt werden, ist eine statistische Gebühr, welche für eine Ladung im Werthe bis zu 100 Rupien = 8 Pesa und für jeden weiteren Werth von 100 Rupien = 8 Pesa mehr beträgt, zu zahlen.

Die Gebühr für baares Geld ist aufgehoben und zwar sowohl bei der Ein- und Ausfuhr von baarem Gelde als auch bei der Ueberschiffung von einem Küstenplatze nach dem anderen.

Strafbestimmungen.

§ 31.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen eine noch höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände und, wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 32.

Wer es unternimmt, die Ein- und Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in welchen der Werth der geschmuggelten Gegenstände nicht mehr zu ermitteln ist und in Folge dessen obige Berechnung der Strafe und Vollziehung der Konfiskation nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wie im § 31 ein.

§ 33.

Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn die verbotenen Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklarirt oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden, oder im Falle eines Einfuhrverbotes, sobald die verbotenen Gegenstände über die Zollgrenze gebracht sind. Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig einem Zollamte zur Revision gestellt, so wird dem Einführer derselben gestattet, dieselben wieder zurückzuschaffen; geschieht letzteres nicht, so werden sie auf seine Kosten von der Zollbehörde vernichtet.

§ 34.

Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als den für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen ein- oder ausgeführt, oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht oder geladen werden;
2. wenn zollpflichtige Gegenstände dem Zollamte wider besseres Wissen unrichtig oder überhaupt nicht oder so deklarirt werden, daß sie einen geringeren Zoll zu zahlen hätten;
3. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;
4. wenn über Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 35.

Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schriften in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die Strafen der §§ 31 und 32 um die Hälfte zu verschärfen.

§ 36.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu ahnden. Als strafbare Ordnungswidrigkeit ist insbesondere anzusehen:

1. wenn Jemand Waaren von einem Zollhafen nach einem anderen ohne den vorgeschriebenen Begleitschein überführt;
2. wenn leere Fahrzeuge zwischen der Zolllinie (§ 8) und der Küste ohne Segelerlaubnißschein (§ 29) angetroffen werden und nicht nachweisen, daß sie unmittelbar vom Auslande kommen und sich auf dem direkten Wege zum Zollamte befinden, oder den Platz in Seenoth angelaufen haben;
3. wenn zollfreie Waaren, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, an anderen als den für die Aus- und Einfuhr freigegebenen Plätzen aus- oder eingeführt, an anderen als den dafür bestimmten Stellen gelöscht oder geladen, oder dem Zollamt nicht deklarirt werden.

§ 37.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener Bestrafung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 31 und 32 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und jedem weiteren Wiederholungsfalle wird dieselbe verdreifacht.

Die Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme, sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 38 in der Fassung des Runderlasses vom 14. Februar 1894.

Vorstehende Vermögensstrafen verhängen die Hauptzollämter durch Strafbescheid.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gegen den Strafbescheid stehen dem Beschuldigten binnen einer Woche vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde bei der Zolldirektion oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt ein Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Hauptzollamt anzubringen.

Rechtskräftig gewordene Geldstrafen werden von den Hauptzollämtern vollstreckt. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kaiserlichen Gerichte.

§ 39.

Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

§ 40.

Wenn über die Frage, ob eine Waare zollpflichtig ist Streit entsteht, so ist gegen die Entscheidung des Hauptzollamtes binnen drei Monaten Beschwerde an die Zolldirektion zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Zolldirektion ist endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Begründung seiner Beschwerde zu geben.

§ 41.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieser Verordnung und der in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 42.

Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 31 und 32) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 36) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 43.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1893 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage A der Zollordnung.

1. Zolltarif zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. December 1885.

1.	Elfenbein	15	Prozent	ad	valorem
2.	Kopal	15	„	„	„
3.	Gummi	15	„	„	„
4.	Nelken, einschließlich der Provenienz der Insel Zanzibar	30	„	„	„
5.	Sesamsaat	12	„	„	„
6.	Orseille	10	„	„	„
7.	Ebenholz	5	„	„	„
8.	Bourties (Holzbalken)	10	„	„	„
9.	Alle Art einheimischen Tabaks	5	„	„	„
10.	Häute	10	„	„	„
11.	Rhinozeroshörner und Hippopotamuszähne	10	„	„	„
12.	Schildpatt	10	„	„	„
13.	Kauris	5	„	„	„
14.	Pfeffer	10	„	„	„
15.	Erdnüsse	12	„	„	„
16.	Mais, Negerkorn, Mawele, Linsen, sowie alle ähnlichen Korn- oder Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt oder verzollt sind	35 Cents per Djisla			
17.	Reis, ungeschälter	25	„	„	„
18.	Chiroko	1 Dollar 10	„	„	„

Das Djislamaß soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten.

19. Kameele 2 Dollar, Pferde 10 Dollar, Rindvieh 1 Dollar, Schafe und Ziegen 25 Cents per Stück.

2. Zusatz zu dem Tarif für die Ausfuhrzölle laut Gouvernements-Verordnung vom 1. Mai 1892.

20.	Nelkenstengel per Frazila (35 Pfd. engl.)	2 Doll.
21.	Feuerholz (Kuri)	10 pCt.
22.	Geschälter Reis für das Djisla	35 Cents.

Anmerkung: Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis werden nach dem Mischungsverhältniß verzollt. Ist dasselbe 1 : 1, so tritt der Zoll für geschälten Reis ein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

23. Hörner aller Art (ausschließlich Rhinozeroshörner, welche wie bisher verzollt werden) 10 pCt.
24. Esel: a) Maskat-Esel, für das Stück ..... 8 Doll.
b) Halbblut- und sonstige Esel (Wangamwesi-Esel), für das Stück ..... 5 „

Anmerkung: Hochsaugende Eselfüllen, welche der Mutter folgen, sind vollständig frei.

Anlage B.

Liste der vom Einfuhrzolle befreiten Gegenstände.

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht werden müssen, vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.
2. Alle dem Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.
3. Alle Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe, sowie der Beamten des Gouvernements.
4. Kohlen, Proviant, sowie alle Ausrüstungsstücke für die Kaiserlichen Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Flottille.
5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, soweit sie nicht zum Verkaufe eingehen, desgleichen alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung für das Schutzgebiet bestimmt sind.
6. Die von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.
7. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.
8. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Drucksachen und Muster, Statuen und Bilder.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

9. Gebrauchte Haushaltungsgegenstände, Möbel, Kleider und Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung einwandernde Personen einführen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß diese Gegenstände (Anzugsgut) schon längere Zeit in ihrem Gebrauch und Besitz waren.
10. Sämmtliche Gegenstände, welche, von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts, sowie der Krankenpflege dienen.
11. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen können.
12. Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele und Hornvieh.
13. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiete in das Ausland behufs Reparatur oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamte zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen neun Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.
14. Sämereien, Pflanzen, Bäume und andere zum Ausbau bestimmte Gewächse.

Der Kaiserliche Gouverneur hat auf Antrag der Plantagenbesitzer im Einverständnisse mit dem Reichskanzler im Interesse der Hebung der Plantagenwirthschaft genehmigt, daß Düngungsmittel in Zukunft zollfrei bleiben sollen, wenn sie von den Plantagenunternehmern unmittelbar eingeführt werden. Nur die übliche statistische Gebühr soll erhoben werden.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Aenderungen des deutsch-ostafrikanischen Zolltarifs, vom 1. Mai 1892.

Vom 1. Juni 1892 ab treten die beifolgenden Abänderungen des Zolltarifs zum Handelsvertrage vom 20. December 1885 bezw. 30. April 1886 für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bisheriger Zollsatz.	Verbrauchssteuer vom Werth.		Neuer Zollsatz.	Verbrauchssteuer vom Werth.
		I. Ausfuhr.		
frei	1½ %	Nelkenstengel per Frazila (35 Pfd. engl.)	2 $	1½ %
frei	1½ %	Feuerholz (Kuri)	10 %	1½ %
frei	1½ %	Geschälter Reis für das Djisla	35 cts.	1½ %
		Anm.: Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis werden nach dem Mischungsverhältniß verzollt. Ist dasselbe 1 : 1, so tritt der Zollsatz für geschälten Reis ein.		
frei	1½ %	Hörner aller Art (ausschließlich Rhinozeroshörner, welche wie bisher verzollt werden)	10 %	1½ %
frei	1½ %	Esel: a) Maskat-Esel, für das Stück	8 $	1½ %
		b) Halbblut- und sonstige Esel, (Wangamwesi-Esel), für das Stück	5 $	1½ %
		Anm.: Hochsaugende Eselfüllen, welche der Mutter folgen, sind vollständig frei.		
		II. Einfuhr.		
5 %	1½ %	Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele	frei	frei
8 %	1½ %	Schlacht-, Zug- und Zuchtvieh aller Art	frei	frei

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs, betr. die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes von Ostafrika, vom 13. Januar 1892.

§ 1.

Sämmtliche innerhalb des deutschen Schutzgebietes angesessenen christlichen Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Nationalität genießen für die von ihnen eingeführten Gegenstände Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Verbrauchssteuer bis zum Betrage von 1200 Mark jährlich.

§ 2.

Hierüber hat die Abrechnung in folgender Weise stattzufinden:

Der Zoll und die Verbrauchssteuer sind bei der Einfuhr zunächst in der üblichen Weise zu entrichten; die über die einzelnen Zahlungen durch die vereinnahmenden Zollämter ausgestellten Quittungen sind durch die Empfänger derselben (die einzelnen Missionsgesellschaften) am Schluß des Kalenderjahres an die Zolldirektion in Dar-es-Salâm einzureichen, worauf nach erfolgter Prüfung eine Rückvergütung bis zum Betrage von 1200 Mark stattfindet.

§ 3.

Auf die Ausfuhrzölle findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens.

(Uebersetzung).

1. Deutschland, Großbritannien und Italien haben das Recht, in denjenigen Gebieten der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens, welche unter ihrem Einflusse stehen und unter den Artikel 4 der Brüsseler Generalakte fallen, von den in diesem Gebiete zu Lande oder zu Wasser eingeführten Waaren Zölle zu erheben und zwar in Gemäßheit des nach den Verträgen mit Zanzibar gegenwärtig geltenden Zollsystems, nach welchem ein Einfuhrzoll von 5 pCt. des Werthes erhoben werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Waffen und Munition, welche in Gemäßheit der besonderen Bestimmungen der Brüsseler Generalakte eingeführt werden, können indessen mit einem Einfuhrzoll von 10 pCt. vom Werth im Höchstbetrage belegt werden, wenn die Bestimmungen der zur Zeit entgegenstehenden Verträge abgeändert sind, und wenn die Umstände es erlauben.
3. Der von alkoholartigen Getränken zu erhebende Zoll wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Kapitels VI der Brüsseler Generalakte geregelt.
4. Folgende Waaren werden zollfrei zugelassen: die Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im Allgemeinen alle Transportmittel.
5. Die gegenwärtige Vereinbarung tritt zu gleicher Zeit mit den zu Brüssel unter den 2. Juli 1890 gezeichneten Akten in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und bleibt gültig für weitere fünf Jahre und so fort von fünf zu fünf Jahren, sofern nicht eine oder die andere der drei Mächte sechs Monate vor dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes die Revision derselben verlangt.

---

3. Verordnung, betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer, vom 1. August 1891.

§ 1.

Vom 1. Januar 1892 ab wird innerhalb des deutschen Schutzgebietes eine Verbrauchssteuer erhoben.

§ 2.

Als Maßstab für diese Steuer gelten die Ein- und Ausfuhren der Art, daß von jeder Ein- und Ausfuhrwaare 1 1/2 pCt. ihres Werthes als besondere Steuer erhoben werden.

Der Steuer sind auch unterworfen alle ostafrikanischen Landeserzeugnisse, welche aus dem freien Verkehr von einem Platze des deutschen Gebietes nach einem anderen unter Zollkontrole übergeführt werden, um daselbst wieder in den freien Inlandsverkehr gesetzt zu werden. In diesem Falle wird die Steuer nur einmal und zwar im Ausgangshafen erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Die Erhebung dieser Steuer erfolgt durch die Zollbehörde gleichzeitig mit der Zollerhebung und gegen Ertheilung einer besonderen Quittung.

§ 4.

Bei Feststellung der Steuer ist allein der Werth maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zollpflichtig oder zollfrei ist.

§ 5.

Bei Berechnung dieses Werthes werden jedoch nicht die Preise von Zanzibar, sondern diejenigen der Küste zu Grunde gelegt, die von der Zolldirektion immer von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§ 6.

So lange die Steuer nicht entrichtet ist, hat die Zollbehörde das Recht, die Waaren, auf Grund deren die Steuer erhoben wird, zurückzuhalten.

§ 7.

Im Falle, daß Waaren im Freilager niedergelegt sind, wird die Steuer erst bei der endgültigen Einfuhr in das Schutzgebiet gleichzeitig mit dem Zolle erhoben.

§ 8.

Jede Hinterziehung der Steuer wird mit Einziehung der Waare und einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe der hinterzogenen Steuer gleichkommt. Zur Festsetzung der Strafe sind die zuständigen Hauptzollämter befugt. Gegen den Strafbescheid derselben ist innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei der die Strafe verhängenden Behörde anzubringen ist.

Verordnung, betr. die Einrichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen von Deutsch-Ostafrika, vom 10. Januar 1892.

§ 1.

Vom 1. März 1892 ab werden, zunächst in den Häfen von Tanga, Dar-es-Salâm und Kilwa, zollfreie Niederlagen für solche

Einfuhrgüter errichtet, welche nicht dazu bestimmt sind, sofort in den freien Verkehr gebracht zu werden.

§ 2.

Die Aufbewahrung dieser Waaren findet in dem Zollschuppen der genannten Plätze in einem hierzu besonders bestimmten Raume statt und zwar auf Gefahr des Einlagerers bezw. Eigenthümers der Waaren.

§ 3.

Die zur Einlagerung angemeldeten Waaren müssen, sofern es ihre Beschaffenheit verlangt, gut verpackt sein; auf der Verpackung muß Marke und Nummer, letztere in arabischen Zahlen, deutlich erkennbar sein.

§ 4.

Alle Frachtstücke dürfen unentgeltlich acht Tage im allgemeinen Zollhause lagern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu entnehmen oder zur Niederlage anzumelden und überzuführen.

Geschieht dies innerhalb der achttägigen Frist nicht, so werden die Waaren von Amtswegen auf Kosten des Eigenthümers zur Niederlage gebracht. Für die Aufbewahrung in der Niederlage sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für Frachtstücke bis zu $^1/_2$ Kubikmeter oder 1200 lbs englisch, nach Wahl der Zollbehörde, 16 Pesa, für Frachtstücke von $^1/_2$ bis 1 Kubikmeter oder 1200 bis 2400 lbs englisch, 32 Pesa

und sofort für jeden folgenden halben Kubikmeter oder 1200 lbs englisch 16 Pesa mehr für den Monat, wobei die angefangenen voll rechnen.

§ 5.

Waaren, die ihrer Beschaffenheit wegen nicht thunlich im Zollhause gelagert werden können, dürfen 30 Tage gebührenfrei auf dem Zollplatz lagern; alsdann bezahlen sie Lagergeld wie andere Frachtstücke.

§ 6.

Für Bretter, Bauhölzer, Wellbleche, Eisenschienen, Mauersteine und Frachtstücke in Größe der hier üblichen Seifen-, Lichte- oder Wein- (nicht Schnaps-) Kisten wird nach dem Gesammtkubikinhalt bezw. Gesammtgewicht der auf einmal eingelagerten Waarenmenge die Gebühr berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Das Lagergeld ist zu bezahlen, sobald die Waare aus dem Zollgewahrsam entnommen wird.

§ 8.

Von der Annahme in das Lager sind ausgeschlossen:

1. alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver und sonstige Sprengstoffe, ätherische Oele, ohne Umhüllung verpackte, leicht brennbare Stoffe (z. B. Baumwolle),
2. alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände,
3. alle Waaren, welche mit ihrem Geruch die Luft verpesten (z. B. getrocknete Fische),
4. alle lebenden Thiere.

§ 9.

Jeder Einlagerer erhält einen auf seinen bezw. des Eigenthümers Namen lautenden Lagerschein, aus welchem Anzahl der Frachtstücke, Art der Verpackung, ihre Marke und Nummer, Waarengattung, Gewicht bezw. Stückzahl und Werth in Dollar und Cent zu ersehen ist. Ferner trägt jeder Schein die Unterschrift des die Waare übernehmenden Beamten. Durch Unterschrift verpflichtet sich der Einlagerer zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 1 bis 500 Rupien, falls in den Frachtstücken eine der laut § 8 von der Aufnahme in die Niederlage ausgeschlossenen Waaren verborgen sein sollte.

§ 10.

Für die Ausstellung jedes Lagerscheines wird 1 Rupie Schreibgebühr erhoben, welche sofort beim Empfang desselben zu entrichten ist.

§ 11.

Die Lagerscheine dürfen verkauft, verpfändet oder sonst auf rechtliche Weise an einen Dritten übertragen werden. Die Uebertragung kann von Europäern unter einander ohne Weiteres vorgenommen werden, jedoch ist sie auf dem Scheine in deutscher oder englischer Sprache zu vermerken.

Wollen dagegen Farbige an Weiße oder umgekehrt, oder Farbige an Farbige den Lagerschein übertragen, so muß die Uebertragung von einem europäischen Beamten des Haupt-Zollamtes, wo die Waaren eingelagert sind, geschehen; eine Gebühr wird dafür nicht erhoben. Die Uebertragung nur eines Theiles der auf einem Lagerschein verzeichneten Waaren ist nicht zulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12.

Geht ein Lagerschein auf irgend eine Weise verloren, so ist es im Interesse des Eigenthümers geboten, dies möglichst schnell dem betreffenden Haupt-Zollamt anzuzeigen, damit der Verlust sechs Wochen lang im Zollhause öffentlich bekannt gegeben werden kann; sind nach Ablauf dieser Frist keine Ansprüche geltend gemacht, so gilt der Schein als verfallen, und es wird gegen Entrichtung der im § 10 festgesetzten Gebühr ein Duplikat ausgestellt.

§ 13.

Erledigte Lagerscheine sind dem ausstellenden Haupt-Zollamt zurückzugeben.

§ 14.

Die eingelegten Waaren stehen jederzeit ganz oder theilweise (jedoch nur ganze Frachtstücke) in den üblichen Dienststunden zur Verfügung des Lagerschein-Inhabers.

Die Entrichtung des Zolles und der sonstigen Abgaben findet erst dann statt, wenn die Waare aus der Niederlage in den freien Verkehr des Schutzgebietes gesetzt werden soll; der Verzollung u. s. w. ist alsdann der Werth zu Grunde zu legen, den die Waare zur Zeit der Einlagerung hatte.

Waaren, welche wieder in das Ausland ausgeführt werden, bezahlen außer den im § 4 dieser Verordnung festgesetzten Lagergeldern keinerlei Abgaben.

§ 15.

Länger als sechs Monate dürfen Waaren in der zollfreien Niederlage nicht belassen werden; nach Ablauf dieser Frist müssen sie in den freien Inlandsverkehr gesetzt oder wieder in das Ausland versandt werden.

Geschieht dies nicht, so wird der Eigenthümer zur Entnahme aufgefordert, leistet er dieser Aufforderung innerhalb 4 Wochen nicht Folge, so wird zur öffentlichen Versteigerung der Waaren geschritten. Unbekannte oder unaufzufindende Eigenthümer werden durch vierwöchentlichen öffentlichen Aushang zur Entnahme ihrer Güter aufgefordert; ist die Aufforderung ohne Erfolg, so findet gleichfalls öffentliche Versteigerung statt. Der erzielte Erlös wird nach Abzug aller durch die Versteigerung entstandenen Kosten und der sonstigen schuldigen Abgaben sechs Monate lang für den Eigenthümer beim Zollamt hinterlegt; wird der Betrag alsdann nicht abgehoben, so verfällt er der Gouvernementskasse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16.

Die Einlagerer haben das Recht, in jeder Woche an einem von dem Vorsteher des betreffenden Haupt-Zollamts festzusetzenden Tage unter Aufsicht eines Zollbeamten nach Anleitung desselben ihre Waaren auf der Niederlage zu besichtigen und umzulagern. Die etwa dadurch entstehenden Kosten tragen sie selbst.

§ 17.

Es kann denjenigen Geschäften, welche jährlich mindestens 2000 Rupien Zoll und Verbrauchssteuer entrichten, auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zollbehörde in Dar-es-Salâm gestattet werden, daß sie Freiläger für Einfuhrgüter in ihren eigenen Räumen unter Mitverschluß der Zollbehörde einrichten dürfen, wenn diese Räume den zur Sicherung des Zollinteresses nöthigen Bedingungen entsprechen.

Diese Bedingungen sind:

Der Raum darf möglichst nur eine feste Ausgangsthür haben; in Nebenräume führende Thüren dürfen nur belassen werden, wenn sie unter alleinigem Verschluß der Zollbehörde stehen.

Die Fenster des Raumes müssen mit Eisenstäben vergittert und außerdem noch mit einem nicht zu weitmaschigen starken Drahtnetz verschlossen sein. Die zum Zollverschluß nöthigen Kunstschlösser werden auf Kosten des Lagerbesitzers von der Zollbehörde beschafft.

Der Zutritt zum Lager ist dem Besitzer nur an bestimmten, mit dem Vorsteher des betreffenden Haupt-Zollamtes vorher zu vereinbarenden Wochentagen gestattet. Die Lagerfrist für zollfreie Privatniederlagen umfaßt sechs Monate.

Der Inhaber eines solchen Lagers hat außer der im § 17 der Zollverordnung vorgeschriebenen Gebühr von 10 bezw. 5 Rupien für die Abfertigung von und zu der Niederlage und der im § 10 dieser Verordnung festgesetzten Schreibgebühr für Ausfertigung der Lagerscheine keine Auflagen zu tragen.

§ 18.

Dem Agenten der die deutsche Küste anlaufenden Dampfer oder sonstigen größeren Handelsfirmen, welche sich mit der Verschiffung von Landeserzeugnissen befassen und jährlich mindestens 2000 Rupien Zoll und Verbrauchssteuer entrichten, kann auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion gestattet werden, für Ausfuhrgüter zollfreie, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehende Läger in eigenen Räumen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

einzurichten, wenn die im § 17 bezüglich derselben gestellten Bedingungen erfüllt werden. Alle in solche Läger aufzunehmenden Waaren müssen zunächst die schuldigen Zölle und Verbrauchssteuern entrichten, sodann findet die Aufnahme unter Aufsicht eines Zollbeamten statt.

Lagerscheine werden für diese Art von Niederlagen nicht ertheilt, sondern nur Zoll- und Verbrauchssteuer-Quittungen, welche gleichfalls, wie die Lagerscheine, an Dritte rechtlich übertragen werden können.

Alle von dem Lager zur Verschiffung kommenden Waaren sind dem Zollamt nach Anzahl der Frachtstücke, Marke, Nummer und Gewicht auf einem amtlichen Formular zu Ausfuhr-Erklärungen anzuzeigen, worauf die Ueberführung zum Schiffe, sobald die Ausfuhr-Erklärung durch den abfertigenden Beamten bescheinigt ist, unter zollamtlicher Begleitung vorgenommen werden darf.

Betreffs des Zutritts zum Lager gelten die im vorigen Paragraphen aufgestellten Bestimmungen.

An Gebühren sind für die zollamtliche Abfertigung nur die im § 17 vorgeschriebenen zu entrichten.

Die Lagerfrist ist unbeschränkt.

§ 19.

In Privatlägern etwa ausgebrochene Feuersbrünste sind vom Inhaber unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen.

§ 20.

Für Waaren, welche auf einem Privatlager durch eine nachweislich ohne eigenes Verschulden entstandene Feuersbrunst vernichtet sind, ist auf Antrag bei der Zolldirektion ein Zoll- und Steuer-Erlaß, bezw. eine Rückvergütung zulässig.

Verordnung, betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger, vom 4. November 1893.

§ 1.

Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die Angehörigen des Verstorbenen und in Ermangelung solcher der Mitbewohner des Hauses.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Bei jedem Erbfall hat der Bezirkshauptmann von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen und, wenn derselbe auf Erben erster Klasse übergeht, 2 Prozent von dem Werthe des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen 5 Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen.

§ 3.

Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets 5 Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlaßregulirung erhoben.

§ 4.

Zur Unterstützung des Bezirksamtmanns bei der Nachlaßregulirung sind bei jedem Bezirksamt je 3 bis 4 Leute von jeder Sekte bezw. Kaste der Araber, Indier, Mrimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt.

§ 5.

Diese Kommissionen haben die Schulden des Verstorbenen festzustellen, von den Gläubigern Erklärungen einzufordern, die Schuldner zu ermitteln und zur Zahlung ausstehender Aktiva der Erbschaft aufzufordern, Schulden nach Prüfung und — wenn es sich um Summen über 100 Rupien handelt, nach Genehmigung des Bezirksamtmanns — gegen Quittung zu bezahlen, eingehende Beträge zu buchen und zu verwahren.

§ 6.

Sobald der Umfang des Nachlasses klargestellt und Schulden und Forderungen soweit als möglich regulirt sind, hat die Kommission einen Status der Erbschaft einzureichen und wegen Erhebung etwaiger Klagen gegen Schuldner Anträge an das Bezirksamt zu stellen.

§ 7.

Hat der Erblasser Jemanden zum Testamentsvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bezw. Kaste die vorstehend aufgeführten Handlungen vorzunehmen. Die Kom-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mission ist in jedem Falle selbst befugt, aus ihrer Mitte, oder, mit Genehmigung des Bezirksamtmanns, auch andere Personen zu Testamentsvollstreckern zu ernennen. Sie ist in diesem Falle für deren Handlungen verantwortlich.

§ 8.

Ist der Nachlaß völlig regulirt, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbvertheilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, oder den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung ertheilt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem 1. December 1893 in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen, vom 16. Januar 1893.

§ 1.

Wer innerhalb des Schutzgebietes Spirituosen, die für den Gebrauch im Lande bestimmt sind, herzustellen beabsichtigt, hat hierzu vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements nachzusuchen.

§ 2.

Die Herstellung der Spirituosen wird nur zuverlässigen Personen gestattet werden und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht.

§ 3.

Für die Herstellung von Spirituosen ist eine Steuer zu entrichten. Diese wird nach der Menge des hergestellten Spiritus bemessen und beträgt 10 Rupien für einen Hektoliter.

§ 4.

Die näheren Kontrolvorschriften werden nach Errichtung einer Brennerei bekannt gegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Die Herstellung von Spirituosen ohne Genehmigung des Gouvernements wird mit Geldbuße von 100 bis 5000 Rupien bestraft.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars von Ost-Afrika, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen, vom 17. Januar 1893.

§ 1.

Die Einfuhr von Kupfermünzen (Pesas) anderen Gepräges als desjenigen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wird hierdurch in Gemäßheit des § 39 der Zollverordnung vom 1. Juli 1891 verboten.

§ 2.

Vom 1. Februar d. J. ab gelten Kupfermünzen anderen Gepräges nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 3 ist vom gedachten Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, solche Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3.

Die im Umlauf befindlichen sogenannten Sultanspesas und indischen Pesas werden in den Monaten Februar, März, April d. J. (um einen Monat verlängert) bei den Geschäftsstellen der Gesellschaft im Schutzgebiete, sowie in Saadani und Mikindani bei den Zollämtern daselbst derart eingelöst, daß für jeden Pesa fremden Gepräges ein Pesa des Gepräges der Gesellschaft in Tausch gegeben wird.

Durch Verordnung vom 25. April 1893 ist die Frist bis zum 31. Juli 1893 verlängert worden.

§ 4.

Nach dem 30. April 1893 dürfen Kupfermünzen anderen Gepräges als desjenigen der Gesellschaft in Zahlung weder genommen noch gegeben werden.

§ 5.

Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika, vom 3. September 1890.

Um der Verfälschung des Kautschuks, durch welche der Handel wesentlich geschädigt wird, nach Möglichkeit zu steuern, wird hierdurch verordnet, wie folgt:

1. Der Verkauf und Ankauf von Kautschuk, welcher durch gröbliche, offenbar auf Täuschung berechnete Beimengung von Sand, Steinchen, Rindestücken oder dergleichen, wie sie bei sorgfältigem Sammeln vermieden werden kann, verfälscht ist, wird hierdurch verboten.
2. Derartig verfälschter Kautschuk, welcher nach einer Frist von drei Monaten vom Datum dieses Erlasses an vorgefunden werden sollte, verfällt der Konfiskation und Vernichtung, Verkäufer und Käufer aber im Wiederholungsfalle strenger Strafe.
3. Jeder Händler wird hierdurch in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Erscheinen derartig verfälschten Kautschuks im Handel nach der angegebenen Frist sofort der Regierung zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Maßregeln dagegen anordnen wird.

Verordnung vom 25. Mai 1893.

Die Ausfuhr von Rindvieh wird hiermit für das gesammte Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Küste und der dazu gehörigen Inseln verboten. In Ausnahmefällen sind die Bezirksamtmänner berechtigt, die Erlaubniß zur Ausfuhr von männlichem Rindvieh zu ertheilen.

Gouvernementsbefehl, betr. die zollamtliche Behandlung der Kaiserlichen Kriegsschiffe in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Juli 1891.

Hierdurch bestimme ich, daß Seiner Majestät Kriegsschiffe als Zoll-Ausland zu betrachten sind und demgemäß weder Einfuhrzoll, noch sonstige Gebühren zu bezahlen haben für Güter, welche sie in einem der Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes aus Postdampfern oder sonstigen Fahrzeugen an Bord übernehmen.

Um die Versorgung der Kaiserlichen Kriegsschiffe mit frischem Fleisch zu erleichtern, soll ferner gestattet sein, daß dieselben das zu ihrer Verpflegung bestimmte Rindvieh, Schafe, Ziegen und dergleichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zollfrei an Bord nehmen; was die sonstigen Ausfuhren betrifft, so unterliegen die Angehörigen der Kaiserlichen Marine derselben zollamtlichen Behandlung wie die übrigen Personen.

Die Fahrzeuge der Gouvernements-Flottille zahlen Zoll wie die Gouvernements-Messen.

Runderlaß, betr. die zollamtliche Behandlung von Postsendungen in Deutsch-Ostafrika, vom 12. August 1892.

Die mittelst der Reichspost in Packeten aus- und eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll von dem Absender oder Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Vereinbarung, betreffend den Postverkehr nach den Innenstationen, vom 21. December 1893.

§ 1.

Die Abfertigung und Entkartung der nach dem Innern gehenden und aus dem Innern kommenden Posten übernimmt vom 1. Januar 1894 ab das Kaiserliche Postamt.

§ 2.

Die erforderlichen Boten zur Post nach dem Innern und vom Innern werden durch Vermittelung des Kaiserlichen Gouvernements von den betreffenden Stationen gestellt.

§ 3.

Zur Postabfertigung gelangen nur Briefe, Zeitungen und gewöhnliche Postpackete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Postschluß ist stets 24 Stunden vor Abgang der betreffenden Post.

§ 5.

Die bis 24 Stunden vor dem Postabgange eingegangenen Briefe u. s. w. werden von dem Kaiserlichen Postamt Dar-es-Salâm zu Briefpacketen verpackt und zusammen mit den nach geschehener Zollrevision vom Hauptzollamt wieder verschlossenen Postpacketsendungen gegen Anerkenntniß in einem Postquittungsbuche dem Hauptmagazine übergeben. Dasselbe verpackt alle Sendungen zu ordnungsmäßigen Lasten und stellt sie innerhalb 24 Stunden zum Abgang fertig. Packmaterial liefert das Hauptmagazin.

§ 6.

Der Abgang der Boten, die Uebergabe der Lasten erfolgt zur festgesetzten Zeit in Gegenwart eines Postbeamten und eines Magazinbeamten vom Hauptmagazin ab.

§ 7.

Vor Abgang übergiebt der Magazinbeamte gegen Vermerk im Quittungsbuche, aus welchem die Vertheilung der einzelnen Sendungen in die Lasten zu ersehen ist, die Lasten formell dem Postbeamten.

§ 8.

Dem Führer der Boten wird ein Botenzettel in wasserdichtem unverschlossenem Futteral übergeben. Dieser Botenzettel gilt als Grundlage der den Boten zu zahlenden Vergütung. Ein Botenzettel gleicher Art ist von den Innenstationen zu benutzen. Die Festsetzung und Auszahlung der Botenlöhne erfolgt auf Grund der Botenzettel durch die zuständige Bezirkskasse.

§ 9.

Die bislang regelmäßig am 10. und 25. nach Kilossa, Kisaki und Mpwapwa gegangene Post sowie die Post nach Tabora geht in der bisherigen Form ein. Den Abgang sämmtlicher Posten nach dem Innern setzt das Kaiserliche Postamt zu Dar-es-Salâm unter thunlichster Berücksichtigung der europäischen Posten fest und trägt dafür Sorge, daß der Postabgang sowohl den Behörden wie dem Publikum rechtzeitig bekannt wird.

§ 10.

Von der Erhebung eines besonderen Portos für Hin- und Hertransport der Innenpost wird vorläufig Abstand genommen. Die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Botenstellung und die Verpackung der Sendungen geschieht auf Kosten des Gouvernements, welches vom Zeitpunkte der Uebergabe der Postsendungen an das Hauptmagazin ab bis zur Aushändigung derselben an die Empfänger für den Verlust und die Beschädigung der Postsendungen die Haftpflicht übernimmt.

§ 11.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Innenstationen, vom 13. November 1893.

Auf der Station Kisaki ist im letzten halben Jahre mit sehr gutem Erfolge, ohne daß die Umwohner dieser Station diese Abgabe als besondere Last empfunden hätten, eine Natural-Abgabe erhoben worden, welche es ermöglicht, einen großen Theil der Verpflegung der Stationsbesatzung zu decken. Die Erhebung einer solchen Abgabe als eine Art von Schutzgeld für den den Umwohnern der Station gewährten Schutz ist an sich natürlich, und es muß angestrebt werden, diese Abgabe in mäßigem Umfange allmählich von allen Stationen erheben zu lassen. Selbstverständlich muß hierbei mit der äußersten Vorsicht vorgegangen werden. Die Abgabe darf keine drückende werden und ihre Erhebung nicht mit Härten verbunden sein, damit nicht etwa die Umgebung der Station verödet. Die Abgabe wird da hauptsächlich am Platze sein, wo wegen der Nähe kriegerischer, räuberischer Stämme der Schutz der Station am ehesten als eine Wohlthat empfunden wird. Einer baldgefälligen Aeußerung in dieser Angelegenheit will ich entgegensehen, indem ich mich schon jetzt mit einem versuchsweisen Vorgehen der Stationen einverstanden erkläre.

Verordnung, betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements für Deutsch-Ostafrika befindlichen Grund und Boden, vom 25. Mai 1891.

I.

Wer auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements befindlichen Grund und Boden Bäume fällt oder Bauhölzer schlägt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hat hierfür vom 1. September d. J. ab eine Schlaggebühr zu entrichten.

II.

Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Menge des geschlagenen Holzes und zwar ist für jede Kwona (d. h. = 20 Stück) Stämme bezw. Stangen (boritis und mokomba moyo) oder Bretter (ban), wie solche zu Bauzwecken benutzt werden, der dreifache Betrag des darauf stehenden Zolles als Schlaggebühr zu entrichten.

III.

Dünnere Hölzer (fito) und Feuerholz sind dieser Gebühr nicht unterworfen.

IV.

Die Gebühr ist auf dem nächsten Zollamte, im Falle der Ausfuhr gleichzeitig mit dem Ausfuhrzoll zu entrichten.

V.

Der Kaiserliche Gouverneur behält sich vor, in gewissen Gegenden das Fällen von Bäumen oder das Schlagen von Bauhölzern überhaupt zu verbieten.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Einziehung des geschlagenen Holzes und einer Geldstrafe im fünffachen Betrage der Schlaggebühr bestraft; im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage für je 3 Rupien. Für die Festsetzung der Geldstrafe sind die Hauptzollämter zuständig. Die Umwandlung in Gefängnißstrafe* erfolgt auf Antrag der Zollbehörde durch das örtlich zuständige Kaiserliche Bezirksamt. Gegen die Straffestsetzung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei der die Strafe verhängenden Behörde anzubringen ist und nur im Falle der Gefängnißstrafe aufschiebende Wirkung hat. Für Geldstrafen sind Schiffer, Rheder und der Eigenthümer des Fahrzeuges solidarisch haftbar.

* Die Dauer der Gefängnißstrafe darf 3 Monate nicht übersteigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Gouverneurs, vom 7. Juni 1893.

Auf Antrag der Bezirksämter genehmige ich, daß den ärmeren Einwohnern der Küstenplätze die durch Circular-Erlaß vom 26. Mai 1891 vorgeschriebene Holzschlaggebühr erlassen wird für solches Bauholz, welches sie zum Umbau ihrer Hütten oder zum Neubau verwenden wollen, namentlich wenn solche Bauten zwecks Straßenregulirung in den einzelnen Orten nöthig sind.

Ein Erlaß der Gebühr findet jedoch nur dann statt, wenn die Erlaubniß zum Schlagen der Hölzer auf Grund einer von dem Bezirksamtmann auszustellenden diesbezüglichen Bescheinigung bei dem Zollamte vorher eingeholt ist.

An Plätzen, wo sich nur ein deutscher Zollbeamter befindet, darf von Letzterem diese Erlaubniß nach eigenem Ermessen ertheilt werden.

Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika, vom 2. Februar 1889.

(R.-G.-Bl. S. 3).

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

Verordnung, betr. den Freikauf von Sklaven, vom 1. September 1891.

§ 1.

Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Tausch, Schenkung u. s. w.) von seinem bisherigen Herrn an

einen Nichteingeborenen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit.

§ 2.

Jeder Loskauf eines Sklaven ist innerhalb 4 Wochen der zuständigen deutschen Behörde desjenigen Orts, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief ertheilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist an sich zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag sowohl der in Wirklichkeit gezahlten Loskaufsumme als auch überhanpt den landesüblichen Preisen entspricht. Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben.

Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Loskaufenden, wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen, und auf dieser sind die abverdienten Beträge zu den im Vertrage bestimmten Zeiten von der Behörde zu vermerken.

§ 5.

Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuzahlen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme als Freier zu betrachten, dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von der zuständigen Behörde ein Freibrief ertheilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu, als die, welche in der mit dem Losgekauften getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über Abverdienung des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Akten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffenden Falls Bezug zu nehmen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu 3 Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten, vom 1. März 1893.

In Ausführung der Artikel XXX ff. der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Conferenz vom 2. Juli 1890 wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 15. März 1888 und der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1891 mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1.

Einheimische Schiffe. Merkmale.

Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen.
2. Von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

§ 2.

Flaggenatteſt.

Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Rheder oder Schiffseigner müssen deutsche Unterthanen oder Schutzbefohlene sein.
2. Sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum besitzen, oder eine genügende Kaution stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen.
3. Die Rheder oder Schiffseigner, sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

§ 3.

Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4.

Die Berechtigungsurkunde (Flaggenatteſt) hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten.

Der Kapitän hat dieselbe in Verwahrung zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes, sowie dessen Raumgehalt müssen am Hock in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimathshafens nebst der Registernummer des Nummerverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Musterrollen.

In dem Abgangshafen wird dem Kapitän seitens der Zollbehörde eine Musterrolle ausgeantwortet. Dieselbe wird bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert:

1. die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer darf auf einem Schiffe als Matrose angestellt werden, ohne daß zuvor von der Behörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;
3. die Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen zu vermeiden, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen sein.

§ 6.

Passagierlisten.

Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Zollbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Vorschriften beim Anlaufen von Häfen.

In jedem Anlage- und Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Zollbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlagehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll die Behörde abermals ihr Viso auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

§ 8.

An der deutsch-ostafrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Oertlichkeiten, wo eine Zollbehörde ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft oder ausgeschifft werden. Die Behörde hat der Ausschiffung beizuwohnen.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll der nächsten zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden, damit dieselbe eine Prüfung vornehmen kann.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden auch auf solche einheimische Schiffe Anwendung, welche nicht unter deutscher Flagge fahren.

§ 10.

Vergünstigung für Schiffe ohne Volldeck.

Die Vorschriften der §§ 5 ff. finden keine Anwendung auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese Schiffe sollen einen besonderen Erlaubnißschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist und unter den in § 13 vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Behörden.

Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12.

Gebühren.

Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder Erlaubniß nach sich. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Ergänzungs-Verordnung vom 20. Juni 1893.

§ 1.

Die Vorschriften, deren Beobachtung nach den §§ 5 Ziffer 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 1. März 1893 den Führern der unter deutscher Flagge fahrenden einheimischen Schiffe obliegt, gelten auch für die außerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gelegenen Gebiete der im Artikel XXXI der Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Zone mit der Maßgabe, daß an Stelle der deutschen Zollbehörde die betreffende deutsche Konsulatsbehörde und in Ermangelung dieser die Territorialbehörde tritt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

Allerh. Verordnung, betr. die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Juli 1891.

Eingeborenen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes kann durch den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt werden.

Hafen-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm.

§ 1.

Die in den Hafen von Dar-es-Salâm einlaufenden Schiffe haben stets außerhalb des Telegraphenkabels oder auf der ihnen vom Hafenmeister zugewiesenen Stelle zu ankern.

§ 2.

Güter dürfen nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß hierzu vom Zollamt ertheilt wird.

§ 3.

Güter dürfen nur an den hierzu bestimmten Land- und Ladestellen gelandet und verschifft werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubniß des Zollamts zulässig.

§ 4.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde keinerlei Gegenstände geladen oder gelöscht werden; ausgenommen ist hiervon das nothwendige Gepäck von reisenden Personen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Es sind im Hafen stets die vorgeschriebenen Lichter und von den Dhaus von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne am Mast zu führen.

§ 6.

Zum Streichen, Reinigen, Ausbessern u. s. w. dürfen Schiffe nur an der vom Kaiserlichen Gouvernement (Flottille) zu bestimmenden Stelle und mit dessen besonderer Erlaubniß auf den Strand gebracht werden.

§ 7.

Kein Ballast, Sand, Steine oder Asche darf in dem Hafen über Bord geworfen werden. Wird ein Aschprahm gewünscht, so ist die Flagge „G" des internationalen Signalbuches zu hissen.

§ 8.

Ballast darf nur mit Erlaubniß des Hafenmeisters an einer besonderen, von demselben zu bestimmenden Stelle eingenommen werden.

§ 9.

Prähme und Dhaus dürfen nur innerhalb der Linie Wasserleitung — Spitze — „Weiße Wand bei der evangelischen Mission" und innerhalb des Stacheldrahtzaunes vor dem Zollschuppen verankert werden. Das Ankern von Schiffen und Fahrzeugen in der Einfahrt von Boje A ab ist nur im Nothfalle gestattet.

§ 10.

Dhaus haben ein- oder auslaufenden Schiffen und Fahrzeugen stets auszuweichen.

§ 11.

Kriegsschiffe sind den Bestimmungen unter §§ 2, 3, 4 nicht unterworfen.

§ 12.

Abgeändert durch Verordnung vom 31. Mai 1892.

Der Kommandant der Flottille ist berechtigt, für Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Rupien zu verhängen. Beschwerden gegen Strafverfügungen des Kommandanten sind innerhalb einer Woche bei dem Kaiserlichen Gouverneur anzubringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Gestellung von Lootsen, vom 27. October 1891.

Schiffen und Fahrzeugen, welche für den Hafen von Dar-es-Salâm einen Lootsen wünschen, kann ein solcher vom Kaiserlichen Gouvernement gestellt werden.

Die Lootsengebühr für Ein- und Ausbooten beträgt 30 Rupien.

Zum Lootsen sind berechtigt der Kommandant und der Kapitän der Flottille.

Quarantäne-Ordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 29. November 1893.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Schiffe, welche aus einem Hafen kommen, wo ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest und andere, herrschen, oder auf welchen während der Reise Fälle von Erkrankungen an solchen Krankheiten vorgekommen sind, haben beim Anlaufen eines Hafens oder einer Rhede des Schutzgebietes eine gelbe Flagge am Vordermast zu hissen.

§ 2.

Das Schiff darf die gelbe Flagge nicht eher aufziehen, bevor es durch die zuständige Behörde oder durch den dazu beauftragten Beamten die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Solange diese letztere Erlaubniß nicht ertheilt ist, darf weder mit dem Lande noch mit anderen im Hafen oder auf der Rhede ankernden Schiffen und Fahrzeugen verkehrt werden. Gleichermaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen aus nach dem die gelbe Flagge führenden Schiffe verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen die Lootsen und der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Schiffe beauftragte Beamte und seine Begleitung. Wenn die Quarantäne über das Schiff verhängt wird, so sind letztere verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgsamen Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen. Ist letzteres nicht möglich, so werden auch sie der Quarantäne unterworfen.

§ 3.

Alsbald nach Ankunft eines die gelbe Flagge führenden Schiffes hat sich der mit Wahrnehmung der gesundheitlichen Kontrole beauftragte Beamte an Bord zu begeben und sich davon zu überzeugen, ob die Voraussetzung für Verhängung oder Nichtverhängung der Quarantäne gegeben ist. Der Schiffsführer bezw. Steuermann und Schiffsarzt sind verpflichtet, dem Beamten auf Verlangen die Gesundheitspässe, Musterrolle und Passagierliste vorzulegen, den ihnen vorgelegten Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen, sowie sämmtliche für die gesundheitliche Kontrole nöthigen Fragen unweigerlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Der mit der gesundheitlichen Revision beauftragte Beamte und seine Begleiter sind berechtigt, sämmtliche Räume des Schiffes zu betreten und eventuell sich durch Vorstellung der sämmtlichen Passagiere sowie der gesammten Mannschaft von dem Gesundheitszustand an Bord zu überzeugen.

§ 4.

Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Beamte, ob das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen oder der Quarantäne zu unterwerfen ist. Im ersteren Falle ordnet er schriftlich an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Im letzteren Falle bestimmt er, in welcher Weise und an welchem Platze, sowie für welche Dauer die Quarantäne abzuhalten sei, und trifft nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die zur Durchführung der Quarantäne erforderlichen Anordnungen.

§ 5.

Von der Anordnung einer Quarantäne, sowie von den zur Vollziehung derselben getroffenen Anordnungen setzt der Beamte den Schiffer schriftlich in Kenntniß. Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erfüllung der von dem Beamten getroffenen Anordnungen einzustehen.

§ 6.

Von der Anordnung einer Quarantäne ist dem Kaiserlichen Gouvernement, wenn möglich telegraphisch, jedenfalls bald thunlichst,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anzeige zu machen unter Angabe der Gründe für die verhängte Quarantäne.

Die vom Kaiserlichen Gouvernement etwa getroffenen Abänderungen der Maßnahmen des Beamten sind seitens des Letzteren sofort auszuführen und dem Schiffer schriftlich bekannt zu geben. Beschwerden des Schiffers sind von dem Gesundheitsbeamten, falls er denselben nicht abhelfen will, gleichfalls unverzüglich zur Kenntniß des Gouvernements zu bringen.

§ 7.

Nachdem der Zweck der Quarantäne erreicht ist, ordnet der Beamte durch schriftliche Weisung an den Schiffer an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Hiervon ist dem Kaiserlichen Gouvernement Meldung zu machen.

§ 8.

Ein Schiff, dem in dem ersten angelaufenen Hafen des Schutzgebietes freier Verkehr mit dem Lande gestattet ist und das dortselbst einen reinen Gesundheitspaß erhalten hat, ist in der Regel in den folgenden Häfen Deutsch-Ostafrikas von weiteren Gesundheitsrevisionen befreit, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen neue Gründe für eine solche zur Kenntniß der Behörden gekommen sind.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder gegen die in Gemäßheit derselben durch den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen werden, insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuch, eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10.

Für die Geldstrafe haften Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse derselben.

§ 11.

Das Kaiserliche Gouvernement gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Auferlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12.

Für die durch den Beamten bewirkte Besichtigung eines Schiffes (§ 3) ist eine Gebühr von 15 Rupien zu zahlen.

§ 13.

Tritt bei der Abhaltung einer Quarantäne ein Arzt im Auftrage des Gesundheitsbeamten in Thätigkeit, so ist für denselben eine nach den für die ärztliche Praxis maßgebenden Sätzen zu berechnende Vergütung, welche in jedem einzelnen Falle durch das Kaiserliche Gouvernement festzusetzen ist, vom Schiffer zu erheben.

§ 14.

Bei einem etwaigen Desinfektionsverfahren sind in erster Linie die auf dem Schiff vorhandenen Desinfektionsmittel zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so trägt die Kosten der anderweitig zu beschaffenden Desinfektionsmittel das Schiff.

§ 15.

Ein Ersatz der durch ein Desinfektionsverfahren oder im Wege sonstiger Maßnahmen beschädigten, sowie auf Anordnung zerstörten Gegenstände findet nicht statt.

§ 16.

Dem Schiffer steht es frei, sich den nach Maßnahme dieser Ordnung ihn treffenden Quarantänemaßregeln, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Gebühren und Kosten, dadurch zu entziehen, daß er ohne Aufnahme des Verkehrs wieder in See geht und einen weiteren Hafen des Schutzgebietes nicht mehr anläuft.

§ 17.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Fragebogen.

Die nachfolgenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist dem mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole beauftragten Beamten zu übergeben.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht? Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? Wann ist dies geschehen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7. Hat das Schiff mit einem anderen Schiff unterwegs Verkehr gehabt? Wann hat der Verkehr stattgefunden? Worin bestand derselbe? Woher kam das fremde Schiff?
8. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
9. Hat das Schiff einen Gesundheitspaß vom Abgangshafen? von den während der Reise berührten Plätzen?
10. Hat das Schiff irgendwo in Quarantäne gelegen? Wo? Wann? Wie lange?
11. War an dem Abgangshafen oder an einem der Plätze, welche das Schiff berührt hat, die Pest, das gelbe Fieber oder die Cholera ausgebrochen, als das Schiff sich dort befand?
12. Wie groß ist die Zahl der Besatzung? der Reisenden?
13. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen? Wo?
14. Sind an Bord alle gesund oder ist ein Kranker an Bord?
15. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen? An welcher Krankheit?
16. Ist Jemand von der Besatzung oder von den Reisenden auf der Reise gestorben? An welcher Krankheit? Wann?
17. Befinden sich die Betten oder die Kleidungsstücke, welche d... Verstorbene an Bord benutzt ha..., noch auf dem Schiffe?
18. Aus was für Gütern besteht die Ladung? Sind darunter Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergleichen), Felle, Haare, Häute, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren?

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestätigung derselben bereit

....., den ..... 18 ..

Der Schiffer. Der Steuermann.

....

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 14, 15 und 16 ertheilten Antworten hiermit bei.

....., den ..... 18..

.....

Schiffsarzt.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs an sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm sowie an die Bezirks- und Bezirksnebenämter, vom 29. November 1893.

Mit Bezug auf die unter heutigem Tage erlassene Quarantäne-Ordnung wird Folgendes verfügt:

1. Die zuständigen Behörden für die sanitätspolizeiliche Kontrole der Schiffe sind die Bezirksämter bezw. Bezirksnebenämter. In den Hafenplätzen, in denen ein Arzt stationirt ist, hat das Bezirksamt bezw. -Nebenamt diesen Arzt zur Ausführung der Kontrole zu requiriren. In Dar-es-Salâm ist dem Bezirksamte dazu ein Arzt seitens der Medizinal-Abtheilung zur Verfügung zu stellen. Der Arzt handelt als Beauftragter des Bezirksamtes; die in der Quarantäne-Ordnung vorgeschriebenen Meldungen an das Gouvernement sind durch das Bezirksamt bezw. -Nebenamt zu machen.

   Steht ein Arzt nicht zur Verfügung, so hat der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes selbst die Kontrole zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Dem Arzt oder dem Stellvertreter ist seitens des Bezirksamtmannes ein schriftlicher Ausweis zu ertheilen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes aufzubewahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Bis auf Weiteres sind sämmtliche aus europäischen Häfen und Rheden, aus dem Schwarzen und Rothen Meere, aus dem persischen Golf, von der Südküste Arabiens und aus Indien kommenden Schiffe als verdächtig bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu betrachten und den Bestimmungen der Quarantäne-Ordnung gemäß zu behandeln.
3. Wird es für nöthig erachtet, Quarantäne über ein Schiff zu verhängen, so ist dasselbe nach Dar-es-Salâm zu verweisen, woselbst es auf der Rhede vor Anker zu gehen hat.
4. Zur Ausstellung von Gesundheitspässen ist in Dar-es-Salâm die Medizinalabtheilung, in allen anderen Küstenplätzen der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes zuständig.

   Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspaß zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Bureaustunden an das Bezirksamt bezw. -Nebenamt zu wenden. In Dar-es-Salâm vermittelt das Bezirksamt bei der Medizinalabtheilung die Ausstellung des Gesundheitspasses, indem es derselben den event. ausgefüllten Fragebogen des Schiffers u. s. w. zur Einsicht übersendet und gleichzeitig mittheilt, ob seitens des Bezirksamtes Veranlassung vorgelegen hat oder nicht, den freien Verkehr des Schiffes mit dem Lande zu beschränken.
5. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien zur Bezirkskasse zu erlegen.

Verordnung, betr. die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge (Dhaus) des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 18. Juni 1891.

I.

Vom 1. September d. J. ab haben sämmtliche einheimische Fahrzeuge (Dhaus), welche einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufen, eine Hafengebühr zu entrichten, deren Höhe nach dem Raumgehalte des Fahrzeuges derart berechnet wird, daß für jeden vollen Kubikmeter 0,25 Mark Gebühr zu bezahlen sind.

II.

Diese Gebühr ist bei jedem Besuche zu entrichten und zwar an die Zollbehörde des angelaufenen Hafens, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Fahrzeug leer oder beladen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III.

Befreit von der Gebühr sind blos solche Fahrzeuge, welche

1. einen Hafen in Seenoth anlaufen, jedoch auch nur dann, wenn keinerlei Verkehr mit dem Lande stattgefunden hat, und
2. gewöhnlich keinen Mast führen und nicht zu Transportzwecken benutzt werden, wie z. B. Einbäume, Fischerboote und dergl. mehr.

IV.

Fahrzeuge, welche lediglich mit Rücksicht auf die zollamtliche Untersuchung genöthigt sind, ein Haupt-Zollamt und ein Neben-Zollamt, somit zwei Häfen anzulaufen, zahlen die Gebühr nur einmal und zwar im Hafen des Haupt-Zollamtes.

V.

Fahrzeuge, welche aus einem der Häfen des Schutzgebietes mit Ladung für mehrere Häfen auslaufen, zahlen die Gebühr blos einmal und zwar in demjenigen Hafen, von dem sie auslaufen, wenn der Schiffer es beantragt und zugleich angiebt, welche verschiedene Häfen er anlaufen wird und welcherlei Ladung er für jeden derselben an Bord hat. Im ersten Hafen, den er anläuft, hat sich der Schiffer die Bezahlung der Hafengebühr quittiren zu lassen und bleibt alsdann auf Vorzeigen der Quittung in den übrigen Häfen gebührenfrei.

VI.

Um die Höhe der Hafengebühr berechnen zu können, ist der Raumgehalt der einzelnen Fahrzeuge nach Kubikmetern festzustellen. Zu dieser Feststellung sind die nachstehenden sieben Zollämter ermächtigt, nämlich: Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa, Lindi und Mikindani.

VII.

Alle Fahrzeuge ohne Unterschied der Flagge, die vom 1. September ab einen Hafen des Schutzgebietes anlaufen und sich noch nicht im Besitze eines deutschen Meßbriefes befinden, sind von der Zollbehörde dieses Hafens mit einem solchen zu versehen.

VIII.

Für die Ausstellung des Meßbriefes ist eine Gebühr zu entrichten, welche 1 Mark für jeden Kubikmeter Raumgehalt beträgt. Der Meß-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

brief ist für 12 Monate vom Tage der Ausstellung an gültig und nach Ablauf dieser Frist von Amtswegen gegen Entrichtung derselben Gebühr zu erneuern, sei es durch Ausstellung eines neuen oder durch Verlängerung des alten Meßbriefes.

IX.

Der Schiffer muß jeder Zeit in der Lage sein, den Meßbrief auf Verlangen vorzuzeigen; sofern er dazu nicht im Stande ist, muß er einen neuen Meßbrief aufnehmen, dessen Gebühr ihm allerdings ersetzt werden kann, wenn er glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er bereits im Besitze eines Meßbriefes, allein aus irgend einem Grunde zu dessen Vorweis nicht im Stande war. In diesem Falle wird nur die Gebühr für die Ausstellung des Duplikats erhoben.

X.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 300 Mark zum feststehenden Kurse von 1,50 Mk. = 1 Rupie oder mit Gefängniß von 1 Tage bis zu 2 Monaten bestraft; für die Verhängung der Geldstrafe sind die Haupt-Zollämter, für die Gefängnißstrafe nach Antrag der letzteren die Kaiserl. Bezirksämter zuständig. Für Geldstrafen sind der Schiffer, Rheder und Eigenthümer des Fahrzeuges solidarisch haftbar. Gegen etwaige Strafen findet eine Berufung an den Gouverneur statt.

Zirkular-Erlaß, betr. Hafengebühren, vom 8. August 1891.

Im Anschluß an die Verordnung vom 18. Juni 1891 wird hiermit bestimmt, daß jedem Schiffer freisteht, anstatt der jedesmal beim Anlaufen eines Hafens zu entrichtenden Gebühr von 25 Pf. für den Kubikmeter Raumgehalt, eine einmalige jährliche Abgabe in Höhe der Meßbriefgebühr für sein Fahrzeug zu entrichten, worüber er eine Quittung erhalten wird; dieselbe ist in jedem Hafen auf Verlangen der Zollbehörde vorzuzeigen, geht sie verloren, so erhält er gegen Bezahlung von 1 Rupie eine neue.

Jeder nicht im Besitze seiner Quittung befindliche Schiffer hat die gewöhnlichen Hafenabgaben zu entrichten, die auch beim nachträglichen Wiederauffinden der Quittung nicht zurückerstattet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Ostafrika, betreffend die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes, vom 30. September 1892.

§ 1.

Der Durchzug durch das Schutzgebiet ohne vorherige Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß ist verboten.

§ 2.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist das Bezirksamt oder die Station, in deren Bereiche der Ausgangsort der Karawane liegt.

§ 3.

Die Ertheilung der Erlaubniß kann in jedem einzelnen Falle davon abhängig gemacht werden, daß der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter sich dem Gouvernement gegenüber vertragsmäßig zur Tragung des von den Theilnehmern der Karawane (Führer, Schutzmannschaften, Trägern) vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise verursachten Schadens verpflichtet.

§ 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß kann ferner davon abhängig gemacht werden, daß der Unternehmer der Karawane oder sein Bevollmächtigter die weitere Verpflichtung eingehen, sich wegen des von ihnen zu vertretenden Schadens dem Spruche des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

§ 5.

Für die Erfüllung der in § 3 erwähnten Verpflichtungen ist in der Regel die Leistung einer Sicherheit in baarem Gelde oder Werthpapieren zu verlangen, welche vor dem Abmarsch der Karawane bei der Hauptkasse oder einer der Bezirkskassen zu hinterlegen sind.

Die Sicherheitsleistung muß in allen Fällen erfolgen, wenn es sich um Karawanen von Ausländern handelt, welche weder im Schutzgebiete ansässig sind, noch daselbst hinreichendes Vermögen besitzen.

§ 6.

Die Höhe der als Sicherheit zu hinterlegenden Summe wird nach der Kopfzahl der Karawane derart bestimmt, daß für jeden Theilnehmer bis zu 20 Rupien berechnet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Der Abmarsch der Karawane braucht erst nach Hinterlegung der Sicherheitssumme gestattet zu werden. Die Rückzahlung erfolgt sechs Monate nach Rückkehr der Karawane oder bei Durchzügen sechs Monate nach deren Austritt aus dem Schutzgebiet.

§ 8.

Ueber die in den §§ 3 und 4 erwähnten vertragsmäßigen Verpflichtungen ist eine von dem Unternehmer der Karawane oder dessen Bevollmächtigten und dem Vertreter des Kaiserlichen Gouvernements unterschriebene Urkunde auszustellen, die in allen Fällen der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements bedarf.

§ 9.

Der Unternehmer der Karawane oder sein Bevollmächtigter erhalten über die ihnen ertheilte Erlaubniß, durch deutsches Gebiet zu ziehen, eine Bescheinigung. Wer ohne einen solchen „Erlaubnißschein" eine Karawane in das deutsche Schutzgebiet führt oder entsendet, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupien oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den einzelnen Bezirken in Kraft.

Runderlaß an die Stationen und Bezirksämter vom 17. December 1895.

Von beachtenswerther Seite sind bei dem Auswärtigen Amt Vorstellungen gemacht worden, daß noch viele Sklaven mit Karawanen zur Küste kommen, indem sie häufig für Träger oder als Frauen und Kinder von Trägern ausgegeben und auf den den Karawanenführern ausgestellten Erlaubnißscheinen der Stationsvorsteher im Innern als solche bezeichnet werden.

Ich weiß, daß die Herren Stationsvorsteher der Ausstellung von Erlaubnißscheinen, welche sie mit ihrem Namen unterzeichnen, stets eine gewissenhafte Prüfung vorausgehen lassen. Einer Weisung des Herrn Reichskanzlers folgend, ersuche ich Sie aber erneut, mit aller Strenge darauf zu achten, daß nicht als Träger oder unter sonstigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorwänden Sklaven unter das Personal der Karawanen eingeschoben und heimlich zur Küste gebracht werden.

Die Bezirksämter ersuche ich, die an der Küste ankommenden Karawanen nach dieser Richtung hin noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießpulver, welche für Häfen der Somalikküste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika, vom 15. Juli 1892.

§ 1.

Die Ausfuhr aus Deutsch-Ostafrika von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somalikküste oder für Aethiopien bestimmt sind, ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, Gefängniß bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung mit einander und mit Einziehung der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft.

§ 4.

Der Kaiserliche Gouverneur ist zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen für diese Verordnung befugt.

Allerhöchste Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien, vom 15. Juli 1895.

§ 1.

Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämmtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Ostafrika, betr. Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten, vom 9. Juli 1892.

§ 1.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie der Handel damit ist nur dem Kaiserl. Gouvernement gestattet.

§ 2.

Die europäischen Beamten des Kaiserl. Gouvernements, sowie die europäischen Offiziere und Unteroffiziere der Kaiserlichen Schutztruppe unterliegen dem im § 1 erlassenen Verbote in dem Falle nicht, wenn sie die Waffen u. s. w. nur zu ihrem persönlichen Gebrauch einführen.

§ 3.

Expeditionen, sowie einzelnen Europäern kann die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition zu ihrem Schutz oder zur Jagd gestattet werden, sofern sie eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die Waffen und Munition nicht an Dritte vergeben, abgegeben oder verkauft werden. Die Genehmigung, die gleichzeitig mit der Erlaubniß, ins Innere zu gehen, nachzusuchen ist, wird jedoch nur in dem Falle ertheilt, wenn das Kaiserl. Gouvernement nicht in der Lage sein sollte, die hinreichende Menge von Gewehren und Munition aus eigenen Beständen abzugeben.

§ 4.

Die seitens des Kaiserl. Gouvernements ertheilte Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen jeder Art u. s. w. befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5.

Jedes eingeführte Gewehr, gleichviel ob Vorder- oder Hinterlader, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Noch im Besitze von Eingeborenen des deutschen Schutzgebietes befindliche Feuerwaffen werden bei ihrem Vorfinden gestempelt und eingetragen.

§ 7.

Denjenigen nicht zur bewaffneten Macht gehörenden Personen, welche sich im Besitze von gezogenen Gewehren, Magazingewehren oder Hinterladern, befinden, sind von der Polizei Erlaubnißscheine auszufertigen, welche den Stempel der Waffen und den Namen der zum Tragen berechtigten Person führen müssen. Diese, im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine haben auf 5 Jahre, vom Zeitpunkt der Ausstellung ab, Gültigkeit, können jedoch erneuert werden. Alle Personen, welche sich bereits im Besitze der genannten Gattung von Schußwaffen befinden, haben spätestens 6 Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Ausstellung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Wer nach Ablauf dieses Zeitraumes im Besitz der bezeichneten Waffen betroffen wird, ohne sich durch einen Erlaubnißschein über seine Berechtigung zur Führung desselben ausweisen zu können, hat die Konfiskation der Waffen zu gewärtigen und unterliegt einer innerhalb der Grenzen des § 13 festgesetzten Geldstrafe.

§ 8.

Eine besondere Gebühr für Abstempelung und Eintragung der Gewehre oder für die Ausstellung der Erlaubnißscheine wird nicht erhoben.

§ 9.

An Stelle der bisher geforderten Sicherstellung in baarem Gelde tritt von jetzt ab ein einfacher Versicherungsschein, in welchem der Einzelne bezw. der Expeditionsführer Namens seiner Expedition das Versprechen abgiebt, keine der von ihm mitgenommenen Feuerwaffen ohne besondere Ermächtigung der örtlichen deutschen Behörden in fremde Hände gelangen zu lassen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Versprechen kann eine Geldbuße in Höhe des doppelten Werthes der veräußerten Waffen verhängt werden. Im Uebrigen bleibt es dem Kaiserlichen Gouvernement unbenommen, in jedem einzelnen Falle auch noch eine besondere Sicherheitsstellung in baarem Gelde oder in Geldeswerth nach seinem eigenen Ermessen zu verlangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Den im § 9 festgesetzten Bestimmungen sind auch diejenigen Privatpersonen und Missionen unterworfen, welche, weil im Innern des Schutzgebietes dauernd angesessen und persönlich bekannt, einer jedesmaligen besonderen Genehmigung seitens des Kaiserlichen Gouvernements, um ins Innere zu gehen, nicht mehr bedürfen.

§ 11.

Missionen und Plantagen- und dergleichen Gesellschaften, welche eine Anzahl Hinterlader nebst der dazu gehörigen Munition zum Schutze ihrer Station einzuführen wünschen, kann in diesem Falle seitens des Kaiserlichen Gouvernements zollfreie Einfuhr gestattet werden, vorausgesetzt, daß diese Hinterlader gleichen Kalibers mit den in der Schutztruppe üblichen Gewehren sind.

§ 12.

Expeditionen, welche deutsches Gebiet nur durchziehen, und deren eigentliches Ziel die angrenzenden fremden Schutzgebiete sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie die innerhalb der deutschen Grenze operirenden Expeditionen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander, sowie mit Einziehung der eingeführten Gegenstände bestraft.

§ 14.

Sämmtliche früheren hiermit übereinstimmenden Verordnungen oder sonstigen Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Verordnung, betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. Juli 1892 über die Einführung von Feuerwaffen, vom 25. Mai 1894.

§ 1.

Für den nach der Verordnung vom 9. Juli 1892 für jedes einzelne Gewehr nachzusuchenden Erlaubnißschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Bei jeder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erneuerung des Erlaubnißscheines beträgt die Gebühr 5 Rupien. Verloren gegangene Erlaubnißscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rupie neu ausgefertigt.

§ 2.

Auch die Beamten des Kaiserlichen Gouvernements und die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe haben für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausbildung gehörigen Feuerwaffen Erlaubnißscheine zu lösen und dafür die im § 1 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 3.

Gleichzeitig mit der Gebühr ist für jede Hinterladewaffe eine Kaution von 100 Rupien gegen Quittung zu hinterlegen, welche bei der Wiederausfuhr der Waffe, oder beim Verlassen des Gebietes gegen Abgabe der Quittung, des Erlaubnißscheines und Vorzeigen der Waffe wieder erstattet werden. Beamte des Kaiserlichen Gouvernements und Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Das Gouvernement kann auch andere Ausnahmen eintreten lassen.

§ 4.

Die Gebühr und die Kaution ist nicht zu erheben:

a) für die zur dienstlichen Ausrüstung des Kaiserlichen Gouvernements und der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe gehörigen Feuerwaffen;

b) für die von Plantagen, Missionen oder anderen dauernden Unternehmungen zum Schutze ihrer Mitglieder eingeführten Feuerwaffen, sofern sie Infanteriegewehre M/71 oder Jägerbüchsen M/71 sind. Soweit solche Schußwaffen sich zur Zeit schon im Schutzgebiete befinden, sind auch Gewehre anderer Systeme freizugeben.

Die unter b zugelassene Ausnahme befreit nicht zugleich von der Verpflichtung, einen Erlaubnißschein für jede Waffe nachzusuchen.

§ 5.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Vorlegung des Erlaubnißscheines zu verlangen. Wird dieselbe verweigert, so wird angenommen, daß ein ordnungsmäßiger Erlaubnißschein nicht vorhanden ist und darnach verfahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Es ist verboten, Hinterladegewehre ohne Genehmigung des Gouvernements in den Besitz von Farbigen durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonstwie gelangen zu lassen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

§ 7.

Die für die Erlaubnißscheine zu entrichtende Gebühr ist auch für Vorderlader zu zahlen, wenn deren Einfuhr auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1892 gestattet worden ist.

Runderlaß an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern, vom 15. December 1894.

In Ergänzung und Ausführung der Verordnung vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894 über Einfuhr von Feuerwaffen bestimme ich:

1. Zur dienstlichen Ausrüstung der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe gehört nur der Revolver.
2. Jedes Hinterladegewehr, welches von einem Europäer, sei er Offizier, Beamter oder Privatperson, und sei es ein Jagdgewehr oder ein solches zum persönlichen Schutze, eingeführt wird, unterliegt den Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 25. Mai 1894.
3. Befreiung von den Bestimmungen des § 3 (Hinterlegung der 100 Rupien) sind die Bezirksämter angewiesen, überall da selbständig eintreten zu lassen, wo nach ihrer Ueberzeugung ein Mißbrauch der Waffe nicht anzunehmen ist.
4. Anträge von nicht eingesessenen Personen oder Gesellschaften auf Waffengenehmigung zu wissenschaftlichen Expeditions-, Jagd- oder Sportzwecken sind stets dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen und werden die zu beiden letzteren Zwecken erfolgten Anträge stets grundsätzlich unter der Wirkung des § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1892 verbleiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken, vom 17. Februar 1894.

§ 1.

Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Bezirksnebenamt, Station) ertheilten Erlaubnißscheines zulässig.

§ 2.

Der Erlaubnißschein kann sich erstrecken:

1. auf den Ausschank geistiger Getränke aller Art oder
2. auf den Ausschank von Wein, Bier und Wermuth.

Im letzteren Falle ist dem Gesuchsteller das Halten von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken verboten und dies Verbotene in dem Erlaubnißscheine zum Ausdruck zu bringen.

Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person und die darin bezeichnete Wirthschaft, sowie nur auf die Dauer eines Kalenderjahres Gültigkeit.

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft öffentlich auszuhängen. Der Aushang des Erlaubnißscheines kann von der im § 1 erwähnten Behörde durch eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Rupien erzwungen werden.

§ 3.

Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist in dem Falle des § 2 Nr. 1 eine Gebühr von 150 Rupien, und im Falle des § 2 Nr. 2 eine solche von 100 Rupien zu entrichten.

§ 4.

Außer der Gebühr kann die Behörde von dem Gesuchsteller eine Sicherheit gegen die Uebertretung der vorhandenen Bestimmungen, betreffend das Schankgewerbe, die Hinterlegung einer Summe von mindestens 50 und höchstens 300 Rupien fordern. Diese Sicherheit ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit oder der völligen Entziehung der Erlaubniß zurückzuzahlen.

§ 5.

Der Erlaubnißschein kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfniß vorliegt,
2. wenn sich der Gesuchsteller keines guten Rufes erfreut,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen die vorhandenen Bestimmungen über das Schankgewerbe bestraft worden ist.

§ 6.

Die Erlaubniß kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung bestraft worden ist, oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

§ 7.

Gegen die Versagung oder Entziehung des Erlaubnißscheines kann bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur eingereicht werden.

§ 8.

An Mohammedaner oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askaris der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bezw. eines im Offiziersrang stehenden Beamten verkauft werden.

§ 9.

Wer ohne Erlaubniß den Ausschank geistiger Getränke unternimmt oder nach einer stattgehabten Untersagung fortsetzt oder von den in dem Erlaubnißscheine festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein und branntweinähnliche Getränke an eine der im § 8 bezeichneten Personen verkauft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Wer den im vorstehenden Absatz erwähnten Verkauf gewerbsmäßig betreibt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Im Falle des ersten Absatzes kann neben der Strafe die Einziehung sämmtlicher bei dem Thäter vorgefundenen geistigen Getränke, im Falle des dritten Absatzes die Einziehung des gesammten bei dem Thäter vorgefundenen Branntweins und sämmtlicher branntweinähnlichen Getränke ausgesprochen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Die Strafen werden, soweit es sich nicht um Personen handelt, die der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte unterstehen, von den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Stationen durch Strafverfügung festgesetzt. Gegen die Verfügung steht dem Beschuldigten innerhalb einer Woche von der Zustellung an das Recht zu, bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur einzureichen. Durch die Erhebung der Beschwerde wird die Strafvollstreckung nicht aufgehoben.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die beiden Verordnungen vom 1. August 1891, sowie der Runderlaß vom 17. November 1892 außer Kraft.

Verordnung vom 24. Januar 1895.

Die Stationen werden hiermit angewiesen, am Schluß eines jeden Kalenderjahres hierher zu berichten, wie viel Schankkonzessionen im dortigen Bezirke während des verflossenen Jahres und an Personen welcher Nationalität ertheilt worden sind, wieviel dann etwa auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1894, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken, wieder zurückgenommen sind, sowie wie oft Strafen und in welcher Höhe und gegen wen (Nationalität) wegen Uebertretung dieser Verordnung (cfr. § 9) verhängt worden sind.

Der Bericht für das Jahr 1894 ist umgehend zu erstatten.

Durch **Verordnung vom 19. October 1895** hat der Kaiserliche Gouverneur die Verordnung vom 1. Juli 1894, betreffend das Verbot der Bereitung von Tembo, die sich als undurchführbar erwiesen hat, aufgehoben. Da indessen unleugbar die Tembogewinnung der Palmenkultur in hohem Grade schädlich ist, sind die Bezirksämter angewiesen worden, je nach Lage der Dinge in ihrem Bezirke ihr thunlichst entgegen zu wirken. Besonders soll erwogen werden, ob vielleicht der Temboverkauf ausschließlich besonders konzessionirten Personen, welche hierfür eine gewisse Gebühr zu erstatten hätten, überlassen werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Ostafrika, betr. die Ausübung der Perlfischerei, vom 24. August 1893.

§ 1.

Das Recht, an der deutsch-ostafrikanischen Küste und den ihr vorgelagerten Inseln bis zu einer Entfernung von zehn Seemeilen vom Lande Perlmuscheln oder Perlen zu fischen, steht ausschließlich dem Kaiserlichen Gouvernement oder den von diesem ermächtigten Personen zu.

§ 2.

Wer unbefugt Perlmuscheln oder Perlen fischt oder durch Andere fischen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupies oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die etwa schon erlangten Perlmuscheln oder Perlen verfallen dem Kaiserlichen Gouvernement, oder, wenn dieses einen Anderen zur Ausübung des Fischereirechtes ermächtigt hat, dem Letzteren.

§ 3.

Gleiche Strafe, soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen höhere Strafe angedroht ist, trifft denjenigen, welcher dem Berechtigten vorsätzlich die Ausübung seines Rechtes erschwert oder Hindernisse in den Weg legt. Die weiteren civilrechtlichen Ansprüche des Berechtigten auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Verordnung, betr. das Verbot der Einführung und des Umlaufs der Mombassa-Rupie, vom 20. September 1893.

§ 1.

Die Einfuhr der britisch-ostafrikanischen (Mombassa-) Rupie wird hierdurch in Gemäßheit der Zollverordnung vom 1. April 1893 verboten.

§ 2.

Vom 1. November 1893 ab dürfen die britisch-ostafrikanischen (Mombassa-) Rupies weder in Zahlung genommen noch gegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupies oder Haft bestraft. Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Verordnung, betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger.

§ 1.

Die Verordnung vom 7. August 1891, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger wird ihrem vollen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Einseitige Rechtsgeschäfte Farbiger, sowie Rechtsgeschäfte zwischen Farbigen unter einander müssen durch die zuständige Behörde beurkundet werden.

§ 3.

Zuständig für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte ist jeder Bezirksamtmann bezw. Stationschef. Betrifft das Rechtsgeschäft eine unbewegliche Sache, so ist der Bezirksamtmann bezw. Stationschef, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, ausschließlich zuständig.

§ 4.

Die Beurkundung erfolgt nach Wahl der Betheiligten entweder

1. in der Weise, daß der Beamte nach sorgfältiger Ermittelung des Willens der Aussteller lediglich den Inhalt der abgegebenen Erklärungen in deutscher Sprache wiedergiebt, oder
2. in der Weise, daß die Betheiligten dem Beamten ein in der ihnen geläufigen Sprache abgefaßtes Schriftstück vorlegen, und dieser darauf den Inhalt in deutscher Sprache vermerkt.

In beiden Fällen hat der Beamte seine Unterschrift und den von ihm geführten Stempel beizufügen.

Für die Auslegung des gemäß Nr. 2 beurkundeten Rechtsgeschäfts ist in erster Linie der deutsche Text maßgebend. Der in der fremden Sprache abgefaßte Text ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er dem deutschen Texte nicht widerspricht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Rechtsgeschäfte, welche nicht behördlich beurkundet sind, sind nicht klagbar, wenn die Erfüllung derselben noch von keiner Seite begonnen worden ist. Hat aber auf Grund eines nicht behördlich beurkundeten Rechtsgeschäfts die Erfüllung auch nur von einer Seite begonnen, so ist die Klage zulässig, es sind aber diejenigen, welche das Rechtsgeschäft errichtet haben, mit dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Beurkundungsgebühr zu bestrafen, so daß zwar jeder der Aussteller für die volle Straffumme haftbar ist, diese aber im Ganzen nur einmal eingezogen wird. Die nachträgliche Beurkundung hat in diesem Falle auf Ansuchen unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6.

Die Gebühr für die Beurkundung beträgt bei einem Werthe bis zu 1000 Rupien 1½ Prozent, von dem Mehrwerth 1 Prozent.

Die geringste Gebühr beträgt stets eine Rupie. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind sämmtliche Aussteller für die zu entrichtende Gebühr solidarisch haftbar.

§ 7.

Ist in dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft ein bestimmter Werth nicht angegeben, so wird derselbe durch den Bezirksamtmann bezw. Stationschef nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt.

§ 8.

Ueber die aufgenommene Urkunde ist ein Register über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen.

§ 9.

Die Regelung der Hinterlassenschaften Farbiger erfolgt bis zum Erlasse einer diesen Gegenstand besonders regelnden Verordnung in der bisherigen Weise.

§ 10.

Das Verfahren bei Errichtung von Testamenten Farbiger wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 1. November 1893 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernementsbefehl vom 13. März 1894.

Die seitens der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft geprägten und hier in Umlauf gesetzten Zwei-Rupienstücke sind bei allen öffentlichen Kassen als zwei Rupien in Zahlung zu nehmen.

Verordnung, betr. die Meldepflicht der Europäer im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, vom 13. Februar 1892.

§ 1.

Jeder Europäer, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe und der Beamten des Gouvernements, welcher im Schutzgebiete zu mehr als einmonatlichem Aufenthalt sich niederläßt, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem Kaiserlichen Bezirksamte seines Aufenthaltsortes baldmöglichst nach seiner Ankunft, spätestens aber innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft im Schutzgebiete, zu melden.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Meldenden, seiner Eltern bezw. des nächsten noch lebenden Angehörigen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet oder verwittwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, bei Deutschen auch Angabe der Militärverhältnisse.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe bei dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich abzumelden.

§ 4.

An Stelle des Meldepflichtigen kann für die Erfüllung der Meldepflicht dessen im Schutzgebiete sich aufhaltender Dienstherr, Arbeitgeber oder Ehegatte verantwortlich gemacht werden.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die einmonatliche Meldepflicht mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 5.

Bereits im Schutzgebiete ansässige Europäer haben binnen einer einmonatlichen Frist vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an die Meldung nach Maßgabe des § 2 nachzuholen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1892 in Kraft.

Verordnung, betr. den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln, vom 2. September 1891.

§ 1.

Wer Opium, Hanf oder Haschisch (Gudjerati: Afina, Ganja, Bhang, Charas; Kisauheli: Kasumba, Bangi; Arabisch: Afrium, Beng, Haschisch) an farbige Soldaten der Kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserlichen Gouvernements verkauft, wird mit einer Geldstrafe von 1 Rp. bis zu 300 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat tritt, bestraft.

§ 2.

Ist der Verkauf in einem offenen Laden, aber nicht durch den Ladeninhaber selbst geschehen, so verfällt Letzterer gleichwohl der Strafe, soweit sie nicht an demjenigen, welcher den Verkauf ausgeführt hat, vollstreckt werden kann.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die in Deutsch-Ostafrika über die Behandlung asiatischer Arbeiter geltenden Bestimmungen sind folgende:

I. Einführung und Ankunft der Arbeiter.

§ 1.

Ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaften auf Grund von Arbeitsverträgen in das deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, dürfen nur in den Häfen von Dar-es-Salâm, Bagamoyo, Tanga, Gangani, Kilwa und Lindi gelandet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Bei Ankunft der Arbeiter, und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeuges, worauf die Arbeiter eingeschifft sind, oder aber der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenorts hiervon mündliche oder schriftliche Meldung zu erstatten; in dieser Meldung ist zu bemerken:

1. Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer,
2. Gesundheitszustand im Allgemeinen,
3. Name des Schiffes, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers,
4. Bestimmungsort der Arbeiter.

§ 3.

Außerdem ist noch ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages hinzuzufügen, sowie ein Zeugniß des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens, worin die Zahl der eingeschifften Arbeiter sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird.

§ 4.

Auf Grund dieser Meldung hat das Bezirksamt sofort einen Beamten sowie einen Arzt an Bord zu schicken, um eine Untersuchung der Einwanderer vorzunehmen. Diese Untersuchung kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns auch am Lande vorgenommen werden, doch sind dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Einwanderer vor dem Abschluß der Untersuchung mit anderen Personen nicht in Berührung kommen.

§ 5.

Personen, die ausweislich der ärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, dürfen nicht an Land gebracht werden; auch die von der Krankheit noch nicht ergriffenen Arbeiter können zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr und zum Zwecke der Beobachtung nach Maßgabe der zu erlassenden Quarantänebestimmungen an einem dazu geeigneten Orte auf kürzere oder längere Zeit internirt werden.

§ 6.

Gleichzeitig mit der ärztlichen Untersuchung ist durch den Beamten des Bezirksamtes an Bord des Schiffes festzustellen, ob dessen Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtungen den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso sind etwaige Beschwerden der Einwanderer über mangelhafte Schiffseinrichtung sowie über die ihnen während der Fahrt zu Theil gewordene Behandlung entgegen zu nehmen und deren Richtigkeit wo möglich schon am Bord durch Augenschein und Vernehmung von Betheiligten und Zeugen festzustellen. Desgleichen hat der Beamte womöglich auch schon am Bord des Schiffes, spätestens aber unmittelbar nach der Landung, sich davon zu überzeugen, daß die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge eingehend unterrichtet sind.

§ 7.

Für Unterkunft der Einwanderer am Bord hat der Unternehmer Sorge zu tragen, und ist es Sache des Bezirksamtes, darüber zu wachen, daß die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit als auch die innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen.

§ 8.

Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, etwa nothwendige Veränderungen dieser Räume auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, wenn dieser sich weigern sollte, einer an ihn dahin gerichteten Aufforderung nachzukommen.

II. Beförderung vom Ausschiffungs- nach dem Bestimmungsorte.

§ 9.

Werden die Einwanderer von der Küste nach dem Inlande gebracht, so ist der Transport durch eine von einem Weißen kommandirte Polizeiabtheilung zu begleiten. Dieser hat darüber zu wachen, daß auch auf den Haltestationen von dem Unternehmer die nöthigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind, und daß diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

III. Unterbringung und Behandlung am Orte der Verwendung.

§ 10.

Die am Orte der Verwendung für die Arbeiter errichteten Wohnungen sind zuvor seitens des Arztes einer Prüfung zu unterwerfen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ob sie mit Bezug auf Größe, Bauart, Gesundheit und sonstige Einrichtung vernünftigen Ansprüchen entsprechen, wobei davon auszugehen ist, daß für jeden einzelnen Arbeiter mindestens ein Flächenraum von vier Quadratmetern bei einer Höhe von drei Metern zu berechnen ist.

§ 11.

Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsherrn in allen Punkten eingehalten werden. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, daß etwaige Beschwerden hierüber bei dem in § 12 erwähnten Beamten anzubringen sind.

§ 12.

Zu diesem Zwecke ist am Orte der Verwendung der Arbeiter entweder ein ständiger Beamter des Gouvernements zu halten, oder aber ein solcher von Zeit zu Zeit, mindestens einmal monatlich auf einige Zeit an Ort und Stelle zu entsenden, um etwaige Beschwerden der Arbeiter sowie auch der Arbeitsherrn entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden.

§ 13.

Auf jeder Plantage, wo ostasiatische Arbeiter beschäftigt werden, ist ein besonderer Raum für Kranke und ein Isolirraum für ansteckende Krankheiten vorzusehen, desgleichen der Besitz einer Apotheke nachzuweisen.

§ 14.

Uebersteigt die Anzahl der Arbeiter 50, so ist auch ein besonderer Lazarathgehilfe zu halten sowie dafür zu sorgen, daß mindestens monatlich einmal eine Untersuchung der Arbeiter durch einen geprüften Arzt stattfindet.

§ 15.

Dem Arbeitsherrn oder aber dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, steht für leichtere Uebertretungen eine Strafgewalt zu, welche einen Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehaltes nicht übersteigen darf.

§ 16.

Ueber diese Strafen ist ein Protokoll zu führen und solches allmonatlich dem Bezirksamte vorzulegen, das sich auf geeignete Weise zu überzeugen hat, daß die Angaben des Protokolls auf Wahrheit beruhen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 17.

Ist ein ständiger Beamter an Ort und Stelle, so hat dieser die Bestrafung der Leute zu überwachen und das fragliche Protokoll zu führen und einzureichen.

§ 18.

Bei Vergehen und Verbrechen ist sofort dem Bezirksamte Anzeige zu machen, zugleich ist der Beamte oder der Arbeitsherr berechtigt und verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche bereits vor dem gerichtlichen Einschreiten zur Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes und zur Sicherung der Strafvollstreckung dienen können.

§ 19.

Von etwaigen Todesfällen oder Entweichungen ist dem Bezirksamte sofort Anzeige zu machen.

§ 20.

Es ist den Arbeitgebern verboten, den Leuten durch Lieferung von Waaren, Baarzahlungen oder auf sonstige Weise Vorschüsse zu machen, die den Betrag eines Monatlohns übersteigen. Wird ein weitergehender Kredit gewährt, so sind die ein Monatsgehalt übersteigenden Beträge nicht einklagbar und an den eingeführten Sachen des Arbeiters wird ein Retentionsrecht nicht begründet. Hierüber sind die Arbeitgeber seitens des Bezirksamtes ausdrücklich aufzuklären.

§ 21.

Wird der Vertrag gelöst, entweder durch Ablauf der Zeit, oder durch ein den Arbeitsherrn verurtheilendes Erkenntniß der Behörde, so ist der bisherige Arbeitsherr verpflichtet, für die Rückfahrt des Arbeiters sowie dessen Unterhalt bis zur Abfahrt zu sorgen.

§ 22.

Jede Uebertretung dieser Bestimmungen kann in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 1000 Rupien oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 23.

Für etwaige Mißhandlungen, Ausschreitungen und andere rechtswidrige Handlungen ihrer Angestellten den Arbeitern gegenüber sind die Arbeitsherrn unbedingt verantwortlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 24.

Sämmtliche durch die Ausführung dieser Verordnung entstehenden Kosten fallen ausschließlich dem einführenden Unternehmer oder aber dem Arbeitsherrn zur Last, insbesondere auch die Kosten der Ausschiffung, der Unterbringung, der Beaufsichtigung, sowie der ärztlichen Untersuchung.

IV. Abänderung des Arbeitsvertrages.

§ 25.

Finden sich in dem Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen oder aber auch den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das Kaiserliche Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständniß mit dem Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern.

§ 26.

Gegen die Verfügungen des Kaiserlichen Gouvernements ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Beschwerden sind durch Vermittelung des Gouvernements an den Reichskanzler einzureichen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Bau-Ordnung für Dar-es-Salâm, vom 14. Mai 1891.

§ 1.

Für die künftige Anlage der Stadt Dar-es-Salâm ist ein Bauplan entworfen worden, dessen Einhaltung von heute ab Jedermann zur Pflicht gemacht wird.

§ 2.

Dieser Bauplan befindet sich auf dem Kaiserlichen Bezirksamt in Dar-es-Salâm und ist auf Wunsch dort Jedermann vorzulegen.

§ 3.

Durch diesen Bauplan wird der Baugrund zunächst in 46 verschiedene Loose eingetheilt.

§ 4.

Von diesen 46 Loosen sind die Loose I, III bis X und die dem Hafen zugekehrte Seite des Looses II, ferner die Loose XLIV, XLV

und XLVI, und die dem Hafen zugekehrte Seite der Loose XXVI, XXVII, XXVIII, XXIX, XXX und XXXI ausschließlich für die europäische Niederlassung bestimmt, d. h. es dürfen auf ihnen blos solide Gebäude im europäischen Stile aufgeführt werden.

§ 5.

Auf der Rückseite der Loose II, der Loose XXVI bis XXXI, auf den Loosen XI und XII, in der Barra Rasta und der Indier Straße sind auch andere Gebäude zulässig, soweit dieselben aus solidem Material bestehen und nicht unter die Kategorie der „Negerhütte" fallen.

§ 6.

Was unter einem in europäischem Stil gebauten Hause im Sinne des § 4 zu verstehen und welche Gebäude unter den § 5 zu subsummiren seien, darüber entscheidet zunächst das Kaiserliche Bezirksamt, von welchem eine Berufung an das Kaiserliche Gouvernement stattfindet.

§ 7.

Wer eins der in Frage kommenden Loose zu bebauen wünscht, hat deshalb zunächst die Genehmigung des Kaiserlichen Bezirksamtes nachzusuchen.

§ 8.

In dem Gesuche ist die Berechtigung zur Bebauung des Looses nachzuweisen, desgleichen ein Situations-Bauplan, sowie eine möglichst genaue Beschreibung des beabsichtigten Baues beizufügen.

§ 9.

Das Gesuch ist vom Bezirksamt unter Zuziehung eines Bautechnikers zu prüfen. Sofern der Bau der gegenwärtigen Verordnung, sowie den nothwendigsten hygienischen Ansprüchen genügt, kann die Genehmigung nicht versagt werden. Der Beginn des Baues vor Ertheilung dieser Genehmigung ist nicht gestattet.

§ 10.

Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß an jedem Loose immer nur zwei gegenüberliegende Seiten und auch diese nur zur Hälfte bebaut werden dürfen, derart, daß die andere Hälfte als Hof oder Garten freigehalten wird. Darüber, welche Seiten der einzelnen Loose bebaut werden und welche freibleiben müssen, entscheidet von Fall zu Fall das Kaiserliche Bezirksamt, wobei vor Allem darauf zu achten ist, daß die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die einzelnen Straßenlinien einmal angeordnete Straßenfront auch beibehalten wird. Weitere etwa erforderliche polizeiliche Anordnungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Ordnung sind je nach dem Gange der baulichen Entwickelung vorbehalten.

§ 11.

Innerhalb eines Jahres vom Erlaß dieser Verordnung ab muß jedes Loos durch einen Zaun oder lebende Hecke umfriedigt und zum mindesten von allem Unrath gereinigt sein. Der bezw. die Eigenthümer der Loose sind hierfür verantwortlich; in Fällen, wo dies innerhalb der genannten Frist nicht geschehen sein sollte, wird die Umfriedigung und Säuberung von Amtswegen auf Kosten der Eigenthümer bewerkstelligt.

Waldordnung für Usambara, Deutsch-Ostafrika, vom 20. October 1895.

Um den für die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse wichtigen Waldbestand zu bewahren, wird zunächst für Usambara verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den Kämmen der Berge ist in einer Breite von 150 m Wald stehen zu lassen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Gouvernements.

§ 2.

Berghänge über einen Winkel von 45 bis 50 Grad dürfen nicht abgeholzt werden.

§ 3.

In den Thalniederungen sind senkrecht zur Thallinie Waldgürtel von 30 m Breite in Entfernungen von 600 m von einander stehen zu lassen.

§ 4.

An Bächen sind Waldstreifen von 50 m Breite in der Weise stehen zu lassen, daß dieselben den Bach entweder auf beiden Seiten oder nur auf der einen Seite begleiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Rup. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, fahrlässige mit Geldstrafe bis zu 1000 Rup. bestraft.

Zircular-Erlaß des Kaiserl. Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, vom 17. März 1892.

Religiöse Vorschriften verbieten den Banyanen, ihre Nahrung anders als in ritueller Weise zubereitet und in Absonderung von den außerhalb ihrer Kaste stehenden Personen zu sich zu nehmen.

Aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles weise ich die Bezirksämter an, dafür Sorge zu tragen, daß gefangenen Banyanen Gelegenheit gegeben wird, diesen religiösen Vorschriften zu genügen. Es wird dies in der Weise geschehen können, daß ihnen im Gefängniß entweder ein besonderer Platz angewiesen wird, um ihre Nahrung zuzubereiten, oder daß ihnen gestattet wird, sich unter Bewachung zum Essen in ein benachbartes Banyanen-Haus zu begeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XII.

Verordnungen

für das

Schutzgebiet von Neu-Guinea

und die

Salomons-Inseln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Verfügung, betr. Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher, vom 4. December 1889.

A.

Folgende, bisher den Stationsvorstehern zugestandenen Befugnisse sind mit dem 1. November d. J. auf den vom Kaiserl. Kommissar ernannten Vorsteher des örtlichen Polizeibezirks übergegangen:

1. Die Beaufsichtigung des Personenmeldewesens nach Maßgabe der Verordnung vom 18. August 1887.
2. Das Recht, Schiffsmannschaften den Aufenthalt am Lande zu untersagen, Nr. 1 und 2 der Verordnung vom $\frac{\text{6. Juli 1887}}{\text{8. August 1888}}$.
3. Das Recht, zur Verabfolgung von Waffen, Munition und Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Angehörige im Schutzgebiete nicht heimischer farbiger Stämme die Genehmigung zu ertheilen, § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1888.
4. Die Ertheilung der Genehmigung zur Verlegung, Beschränkung und Einziehung von durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen, § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1888.
5. Die Entgegennahme der Berufungen gegen die Einschätzungen der Steuerveranlagungskommission, § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1888.

B.

Dahingegen werden den Stationsvorstehern als solchen die Befugnisse polizeilicher Natur belassen, welche ihnen

1. nach den §§ 7, 8, 10 Abs. 4, 11, 15, 16, 18 bis 23 der Verordnung vom 15. August 1888 und §§ 7, 9, 10 der Verordnung vom 16. August 1888 bei der Kontrole der Anwerbungen der Eingeborenen als Arbeiter und der Haltung derselben in Depots,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. nach der Verordnung vom 22. October 1888 zur Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern zugewiesen sind.

Dabei bemerke ich, daß die in den §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 20 der Verordnung vom 15. August 1888 und in den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 16. August 1888 vorgesehenen landespolizeilichen Befugnisse jetzt dem Kaiserlichen Kommissar zustehen, wie derselbe auch die im § 6 der Verordnung vom 22. October 1888 genannten Befugnisse ausübt.

Allerh. Verordnung, betr. die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen Verwaltungsbefugnisse, vom 15. Juni 1892.

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie die Landesverwaltung in ihren Schutzgebieten wieder übernommen haben wird (d. i. am 1. September 1892 erfolgt) gehen diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Kompagnie auf Grund der Verordnung vom 6. Mai 1890 (R.-G.-Bl. S. 67) zustanden, wieder auf den Landeshauptmann über. Der Zeitpunkt der Uebernahme der Landesverwaltung durch die Kompagnie ist vom Reichskanzler bekannt zu machen.

Verfügung, betr. die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Herbertshöhe, vom 4. Juni 1894.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Februar d. J. behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtige ich hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung des Ersteren den Kaiserlichen Richter zu Herbertshöhe zur Wahrnehmung der gedachten Befugnisse für den östlichen Verwaltungsbezirk des diesseitigen Schutzgebietes.

Verfügung u. s. w. wie vor., nur „zu Friedrich Wilhelmshafen," vom 14. Juni 1894.

Derselbe Wortlaut wie vor., bis zuletzt „zu Friedrich-Wilhelmshafen" und

„für den westlichen Verwaltungsbezirk des diesseitigen Schutzgebietes".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betr. die Veröffentlichung der Verordnungen der Direktion u. s. w., vom 24. Juni 1886.

§ 1.

Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, werden in dem von ihr in Berlin herausgegebenen amtlichen Blatte:

„Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie"

abgedruckt.

Sie treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin darin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation Finschhafen in Kaiser Wilhelmsland angeheftet worden ist.

§ 2.

Der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie ist ermächtigt, in deren Namen in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das Gesetz vom 17. April 1886 vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen.

Die von dem Landeshauptmann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind von demselben unverzüglich zur Kenntniß der Direktion zu bringen.

§ 3.

Solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und der ihm ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erläßt, treten in Kraft, sofern nicht darin ein anderer Termin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem sie an der dafür bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation in Finschhafen angeheftet worden sind.

Ausgedehnt auf die Salomonsinseln durch Verordnung vom 7. Februar 1887.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, vom 12. November 1886, bezw. 21. September 1893.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Personen, auf welche das Gesetz anwendbar ist.

§ 1.

Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet im Bereiche des Schutzgebietes nicht nur auf Reichsangehörige, sondern nach §§ 10 und 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 auf alle Personen Anwendung, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, sofern sie nicht Eingeborene sind, ohne Unterschied der Nationalität oder Staatsangehörigkeit.

Für die bezeichneten Personen erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die nach § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 dazu ermächtigten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zuständigkeit der Beamten.

§ 2.

Die Berufung zum Standesbeamten gilt nur für die Person des Berufenen.

Die Geschäfte des Standesbeamten können daher nur von dem Berufenen selbst oder von dem durch den Reichskanzler ernannten Stellvertreter, nicht aber von einer Person wahrgenommen werden, welche den Ersteren in seinem sonstigen Amte vertritt.

Der Standesbeamte (Absatz 2) ist nur zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle zuständig, welche in seinem Amtsbezirk sich ereignet haben.

Im Falle des Auffindens eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirks vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

II. Register im Allgemeinen.

Beschaffung und Einrichtung der Register.

§ 3.

Die von dem Standesbeamten zu führenden drei Register, von denen das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das

dritte für die Sterbefälle dient, werden von der Kompagnie beschafft. Die Register sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einer Bescheinigung der Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Beamten zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren.

In den Registern darf nichts radirt oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

Zweites Exemplar.

Das nach § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. angeheftet und zwar in solcher Weise, daß der durch das Amtssiegel zu befestigende Faden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält.

Freilassung des Randes.

§ 4.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — ein Rand von solcher Breite freizulassen, daß derselbe nöthigenfalls Raum für Randvermerke bietet. Sofern ein solcher nöthig werdender Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist der Rand des betreffenden Blattes in der Weise zu erweitern, daß auf dem Blattrande ein Blattstreifen von geeigneter Breite angeheftet wird, welcher unter dem Dienstsiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerkes nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

Folgeordnung und Nummerirung der Eintragungen.

§ 5.

Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf. Ebenso dürfen zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlußvermerke keine Zwischenräume bleiben. Wo solche gleichwohl sich ergeben sollten, sind sie zu durchstreichen. Dies gilt gleichmäßig für beide von dem Beamten zu führenden Exemplare der Register.

Die fortlaufenden Nummern, unter welchen die Fälle nach § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 einzutragen sind, umfassen nur ein Kalenderjahr. Die erste Eintragung jedes Jahres ist daher in jedem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzelnen Register mit Nr. 2 zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte.

Die Nummer ist über die Verhandlung zu setzen, so daß sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu ....., den .....

Schreibweise der Daten und Namen.

§ 6.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen der bei der Verhandlung betheiligten Personen mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, daß der in der Verhandlung angegebene Name mit den bezüglichen Unterschriften übereinstimmt.

Vornamen und Familiennamen.

§ 7.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P." statt Paul sind in der Verhandlung wie bei der Unterschrift zu vermeiden. Es ist seitens aller Erschienenen wie der Familienname, so auch der Vorname bei der Unterschrift auszuschreiben. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschließungen — erforderten Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden, wie das erste Mal.

Abkürzungen.

§ 8.

Wie bei den Vornamen (§ 7 der Instr.), so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „gb." oder „geb." statt „geboren") zu vermeiden.

Niederschrift durch andere Personen.

§ 9.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragung in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werde, so kann

der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Zeugen.

§ 10.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

Form der Eintragung.

§ 11.

Die Eintragung in das Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heiraths-, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls in deutscher Sprache zu bewirken.

Ausbesserungen oder Zusätze.

§ 12.

Wenn in der Verhandlung Worte oder Sätze irrthümlich ausgelassen wurden, oder aus anderen Gründen vor Abschluß derselben ein Zusatz erforderlich wird, so sind die zuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten, vielmehr unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, bezw. auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben, und ist sodann die Zahl der zugesetzten Zeilen und bezw. Worte unter den zugefügten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Löschungen und sonstige Abänderungen bei der Verhandlung.

§ 13.

In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Ver-

handlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluß der Verhandlung ergiebt, daß die vorgeschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, daß, und welche Zeilen und Worte nicht zu gelten haben, und bezw. welche Worte an Stelle derjenigen zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von denselben, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Abänderungen nach Schluß der Verhandlung.

§ 14.

Ohne Zuziehung der Erschienenen können Abänderungen (Berichtigungen) von dem Beamten nicht vorgenommen werden. Kann die Abänderung nicht vor Abschluß der Verhandlung selbst vorgenommen werden (§§ 12, 13 der Instr.), also insbesondere, wenn sich die Nothwendigkeit einer Berichtigung erst nach Abschluß der Verhandlung (durch die Unterschrift des Beamten) herausstellt, so bleibt nur übrig, daß mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dieses unausführbar, mit anderweiten, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Richtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlung aufgenommen wird. Diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben" zu schließen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seiner amtlichen Stellung zu unterschreiben.

Randvermerke nach Einreichung des zweiten Exemplars.

§ 15.

Die auf den Inhalt der Verhandlung bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten, in Berlin aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr wird, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerks ergiebt, an den Reichskanzler zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorzulegen sein, damit eventuell das zweite Exemplar zur Eintragung des Vermerks von Berlin aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

Verfahren mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 16.

Wenn Personen bei der Verhandlung betheiligt sind, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Protokoll vor dem Schluß desselben zu vermerken. Dabei ist eine Fassung zu wählen, welche jeden Zweifel ausschließt, daß auch der Inhalt der dem Protokolle voraufgegangenen mündlichen Verhandlung zur Kenntniß der Betreffenden gelangt ist. Es würde nicht genügend sein, wenn nur bemerkt würde, daß das Protokoll den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen" worden ist.

Beurkundung der die Familie des Beamten betreffenden Fälle.

§ 17.

Die Standesbeamten sind befugt, Beurkundungen, welche ihre eigene Familie betreffen, vorzunehmen. Es wird aber von der vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abzuweichen, insbesondere also nicht durch den Beamten selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache zu Protokoll zu geben sein. Vielmehr wird der Beamte eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst zur Anzeige berufene Person (Arzt, Hebamme u. s. w.) zu veranlassen haben, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen.

Abweichung von den Formularen.

§ 18.

Unberechtigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formular sind zu vermeiden. Es ist z. B. unzulässig, da, wo in den Formularen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von dem Beamten die Rede ist („Vor mir, dem unterzeichneten Beamten," — „ich, der unterzeichnete Beamte") statt dieses Wortes ein anderes, wie „Stationsvorsteher" und dergl. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate, wie „Herr," „Frau," „Fräulein," welche im Formular nicht vorgesehen, nicht voranzustellen.

Besondere, in der Verhandlung aufzunehmende Vermerke.

§ 19.

Was außer dem regelmäßigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muß in der Verhandlung selbst, also vor den dieselbe abschließenden Worten „Geschlossen wie oben" aufgenommen worden.

Hiernach hat insbesondere der Hinweis auf stattgehabte Ermittelungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung nicht am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Verhandlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Sterbefalls (§§ 38, 45 der Instr.) und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar vor den Worten „Geschlossen wie oben" folgender Absatz einzuschalten sein:

> „Ueber die Anmeldung der Geburt (bezw. des Todesfalls) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom ..... (bezw. eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden."

Schlußvermerk.

§ 20.

Die Verhandlnugen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben" abzuschließen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen, noch sonst an denselben oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlußvermerk zu wählen.

Unterschriften.

§ 21.

Auf den Schlußvermerk („Geschlossen wie oben") folgen nur noch die Unterschriften, und zwar zunächst die Unterschriften der Er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schienenen, sodann die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen, und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen bezw. lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und eventuell unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten nach § 9 der Instr. etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben.

Der Beamte hat die Verhandlung mit dem Zusatz „Standesbeamter" oder „stellvertretender Standesbeamter" zu unterzeichnen und mit Angabe der sonstigen amtlichen Stellung.

Angabe der persönlichen Verhältnisse.

§ 22.

Der Beamte hat sich bei Geburts- und Sterbefällen zu vergewissern, daß die Personen, auf welche sich die Beurkundung beziehen soll, nicht Eingeborene sind, und, wenn die Schließung einer Ehe beantragt wird, daß wenigstens einer der Verlobten nicht Eingeborener ist.

Der Beamte hat außerdem durch Einsicht von Urkunden, z. B. von Pässen, Heimathsscheinen u. s. w. oder auf andere geeignete Weise die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person, soweit möglich, festzustellen. Reichsangehörige sind nicht schlechthin als solche zu bezeichnen, vielmehr ist ersichtlich zu machen, in welchem Bundesstaate sie die Staatsangehörigkeit besitzen.

Ausfertigung von Verhandlungen.

§ 23.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Sterbefall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des betreffenden Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt.... Band.... des bei dem Standesamte des Stationsbezirks..... in (Kaiser-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wilhelms-Land.....) in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

..... (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken), wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift ..... ausgefertigt.

N. N. den.....ten ..... 18..

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten)

(Siegel).

Gebühr

.....

III. Eheschließungen.

Form der Eheschließung.

§ 24.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich für die im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Personen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, und es kann daher von solchen Personen innerhalb des Schutzgebietes eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Vorprüfung und Zeugnisse.

§ 25.

Wenn die Schließung einer Ehe von dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und sich zu vergewissern, daß wenigstens einer der Verlobten in seinem Amtsbezirke seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Beamte hat ferner zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Die bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Reiches ergeben sich aus dem dritten Abschnitt (§§ 28 ff.) des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875.

Von der Beibringung der im § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Behauptet ein Interessent den Tod der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

Aufgebot.

§ 26.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§ 28 der Instr.) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in deutscher Sprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) ....., geboren in N, ... Jahre alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vor- und Familienname), geboren in N., ... Jahre alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in ... beabsichtigen, sich miteinander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den ...ten ..... 18..

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

(Siegel.)

Ausgehängt den .....

Abgenommen und zu den Akten den .....

Diese Bekanntmachung ist nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Aushängefrist, mit dem Vermerk über den Zeitpunkt der Aushängung und der Abnahme versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung zu nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wohnsitz der Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken.

§ 27.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen Nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz der aufzubietenden Personen, an welchem nach § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

Dispensation vom Aufgebot.

§ 28.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Reise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

Verwahrung der Eheanmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen.

§ 29.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommenden Eheanmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einwendungen gegen Eheschließungen.

§ 30.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Eheverlöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnißes bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Verfahren bei der Eheschließung.

§ 31.

Sind keine Einwendungen erhoben oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im § 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N., den ersten (zweiten) .....
Achtzehnhundert.....

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig

1. der ..... Staatsangehörige (Vorname und Familienname) seines Standes (Gewerbe), eintretendenfalls „ohne Gewerbe") ... Jahre alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in .....,

Sohn des ..... und der ..... in ..... (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern; wenn diese verstorben, der letzte Wohnort derselben),

2. die ..... Staatsangehörige (Vor- und Familienname), ... Jahre alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., Tochter des ..... und der ..... (wie ad 1),
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahre alt, seines Standes (Gewerbes) ....., aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., als erster Zeuge,
4. der N. N. pp. (wie ad 3), als zweiter Zeuge,
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
u. s. w. }

Die beiden unter 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der pp. N. N. und die pp. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe miteinander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den pp. N. N., als auch an die pp. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den pp. N. N. und die pp. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unterschrift der Ehefrau.

§ 32.

Bei der Unterschrift des über eine Eheschließung aufgenommenen Protokolls hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluß gelangt ist, außer mit ihren Vornamen mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst von ihr bisher geführten Familiennamen als Zusatz (z. B. geborene ..... und verwittwet gewesene ....., geschiedene .....) beizufügen.

Anerkennung eines unehelichen Kindes bei der Eheschließung der Eltern.

§ 33.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater die Ehe schließt und Letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist, so ist es zulässig und zur Wahrung der Rechte des Kindes empfehlenswerth, eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschließung aufzunehmen.

Diese Erklärung würde in einem besonderen Absatze, welcher vor dem mit den Worten, „diese Verhandlung" beginnenden Schlußsatze einzuschalten ist, Platz finden können, und würden dabei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes genau zu bezeichnen sein.

IV. Geburten.

Antrag auf Eintragung und Form derselben.

§ 34.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt unter Beachtung der in § 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu ..... den ersten (zweiten ꝛc.) .....
Achtzehnhundert .....

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig: Der (die ꝛc.) ....., welcher (welche) anzeigte, daß am ersten ꝛc. ..... Achtzehnhundert ..... um ... Uhr vormittags (nachmittags) dem ..... Staatsangehörigen ..... (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N. in seiner Wohnung zu N. (oder

wo sonst), ein Kind ..... Geschlechts geboren und diesem Kinde die Namen ..... beigelegt worden sind. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (ebenso.)

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

Beurkundung einer Todtgeburt und der Geburt eines bald nach der Geburt verstorbenen Kindes.

§ 35.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern im Sterberegister zu geschehen (§ 39 dieser Instr.). Ist das Kind aber, wenn auch kurze Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

Geburtsanzeige durch den Vater.

§ 36.

Zeigt der Vater die Geburt des Kindes an, so ist zur größeren Deutlichkeit hinter dem Worte „vormittags (nachmittags)" des Formulars das Wort „ihm" einzuschalten. Auch kann in diesem Falle die Fassung dahin vereinfacht werden, daß hinter dem Worte „verfügungsfähig" fortgefahren wird:

Der ..... Staatsangehörige ..... (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N. N. ....., welcher anzeigt, daß ihm am ersten ..... Achtzehnhundert ... um ... Uhr vormittags von seiner Ehefrau u. s. w.

Aussetzung einer Eintragung.

§ 37.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

burtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben und, bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Verhandlung über die Aussetzung.

§ 38.

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

Der Einreichung der Urschrift oder einer Abschrift derselben mit dem am Jahresschluß einzusendenden zweiten Exemplar des Geburtsregisters bedarf es nicht.

V. Todesfälle.

Eintragung von Todesfällen.

§ 39.

Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu ..... den ersten (zweiten 2c.) .....
Achtzehnhundert .....

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale

1. der .....
2. der ..... } Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen.

Der ..... (Name des Zeugen Nr. 1) zeigt an, daß am ..... Achtzehnhundert ..... um ... Uhr nachmittags (Nachts 2c.) in N. N. verstorben sei: der (die) ..... (Vor- und Familienname des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) ..... (Vor- und Familienname des Ehegatten), Sohn (Tochter) des ..... (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand und Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der ..... (Name des Zeugen Nr. 2) gab eine hiermit übereinstimmende Erklärung ab.

Hierüber ist gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Erschienenen unterschrieben worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter 2c. in das Protokoll aufzunehmen.

Angabe der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und seiner Eltern.

§ 40.

Die Eintragung muß alle im Formulare vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen ist, soweit sie ermittelt werden konnte, anzugeben. Auch ist bei Aufführung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzugeben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns, und der N. N. geborenen N. N., ohne Gewerbe Beide ... Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung besessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

Persönliche und Familienverhältnisse des Verstorbenen.

§ 41.

War die verstorbene Person unverheirathet, so ist, außer wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Ehefrau) des N. N." stattzufinden hätte, das Wort „ledig" aufzunehmen.

Soweit die persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, § 39 der Instr.) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittelungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeugen.

§ 42.

Als Zeugen sind womöglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

Ergänzende Ermittelungen.

§ 43.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen der Tod durch Zeugenaussagen nicht festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, anderweitige Erörterungen (Vernehmung des Arztes 2c.) zu veranlassen.

Beurkundung einer Todtgeburt im Sterberegister.

§ 44.

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat (§ 35 dieser Instr.), ist das im § 34 oben vorgeschriebene Formular mit entsprechender Abänderung („ein todtes Kind ... Geschlechts geboren") oder („ein Kind .... Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei") zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalles auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so wird sich empfehlen, das im § 34 der Instr. vorgeschriebene Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, daß bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder 2 — hinzugefügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab," oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, daß hinter den Worten „der beiden Zeugen" hinzugefügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben."

Besondere Erörterungen.

§ 45.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalles nicht streng nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalles hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

örterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

VI. Abschluß der Register und Einforderung des zweiten Exemplars sowie der Registerauszüge.

Abschluß der Register.

§ 46.

Der Abschluß der Register am Jahresschlusse kann nur durch den Standesbeamten selbst bezw. dessen Stellvertreter erfolgen. Er darf nicht mit Rücksicht darauf, daß schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden.

Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

Abgeschlossen für das Jahr Eintausend achthundert und . . . mit einer (zwei) Eintragung (Eintragungen).

N. (Ort) den . . .

Der Standesbeamte.

N. N.

(Amtliche Stellung.)

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so wird der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplar (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in diesem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten haben, nur mit der Aenderung, daß es statt mit einer (zwei) Eintragung (Eintragungen) heißt: „Ohne Eintragung".

Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird.

Einreichung des zweiten Exemplars, eventuell einer Vacatanzeige.

§ 47.

Das zweite Exemplar der Register ist mit einem besonderen Berichte dem Reichskanzler einzureichen.

Hat im Laufe des Jahres eine Eintragung in einem der Register nicht stattgefunden, so ist nicht eine Abschrift des Abschlußvermerks, welcher in dem bei dem Beamten verbleibenden gebundenen Register aufzunehmen ist (§ 46 dieser Instr.), einzureichen, sondern lediglich die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Vacatanzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

Ich bescheinige hierdurch amtlich, daß in das bei dem Standesamt zu ..... geführte ..... Register im Jahre Eintausend achthundert und ... eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N. den ... ..18...

Der Standesbeamte.

(Siegel.) N. N.

(Amtliche Stellung.)

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statthatte, einzureichen.

Einsendung von Registerauszügen an die Bundesregierungen.

§ 48.

Die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgesehene Einsendung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Eintragungen) für die Bundesregierungen erfolgt an den Reichskanzler.

Sind bei Eheschließungen beide Verlobte Reichsangehörige, aber Angehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug für jede der betreffenden Bundesregierungen zu schicken.

Geschäftsverkehr mit dem Reichskanzler.

§ 49.

Die in den §§ 15, 30, 47 und 48 dieser Instruktion vorgesehenen Mittheilungen an den Reichskanzler sind durch Vermittelung des Landeshauptmanns der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie zur Weiterbeförderung einzureichen.

Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, vom $\frac{\text{22. Februar 1887,}}{\text{21. September 1893.}}$

§ 1.

Jede Geburt eines Kindes ist binnen sechs Monaten dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person,
3. die Mutter.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Falls der zur Anzeige Verpflichtete nicht am Sitze des Standesamtes wohnt, kann dieselbe auch durch einen von ihm Beauftragten erfolgen.

§ 2.

Jeder Sterbefall ist spätestens binnen sechs Monaten dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. das Familienhaupt,
2. die zu der Familie gehörenden Hausgenossen,
3. die sonstigen Mitbewohner der Behausung, in welcher sich der Sterbefall ereignet hat.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Zur Anzeige ist außerdem derjenige verpflichtet, welcher einen Leichnam findet.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Falls der zur Anzeige Verpflichtete nicht am Sitze des Standesamtes wohnt, kann dieselbe auch durch einen von ihm Beauftragten erfolgen.

§ 3.

Wer bei dem Eintritt eines Geburts- oder Sterbefalles zugegen gewesen ist oder sonst von dem Falle Kenntniß erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor demselben zu erscheinen.

§ 4.

Wer

1. den in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflichten, oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. der in dem § 3 vorgesehenen Zeugnißpflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafe tritt in den Fällen der Nr. 1 nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Außerdem sind die Standesbeamten befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen darf.

§ 5.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 6.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf Geburts- und Sterbefälle von Eingeborenen, sowie auf Eheschließungen zwischen Eingeborenen keine Anwendung.

Verordnung der Direktion, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung ꝛc. im Schutzgebiete vorzunehmenden Geschäfte, vom 12. November 1886.

Bei Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 sind neben den baaren Auslagen bis auf Weiteres folgende Gebühren zu erheben:

1. für das Aufgebot zum Zweck der Eheschließung 5 Mark,
2. bei Eheschließungen für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde ..... 20 Mark,
3. bei Ertheilung eines beglaubigten Auszuges aus den Registern, soweit derselbe nicht unter Nr. 2 fällt, für jede Ausfertigung einschließlich der Schreibgebühren 3 Mark.

Ausgedehnt auf die Salomonsinseln durch Verordnung vom 7. Februar 1887.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anweisung, betr. die Ausführung von Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Salomons-Inseln, vom 30. December 1887.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gerichtliche Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der gemäß diesseitiger Verfügung vom 22. Juli 1887 zu demselben gehörigen Inseln der Salomonsgruppe sind nach folgender Anweisung auszuführen.

§ 2.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, Zustellungen im ganzen Bezirke des Gerichts vorzunehmen.

Zustellungen, welche im Gerichtsbezirke von Kaiser Wilhelmsland oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen haben, werden durch Spezialverfügungen des Richters geregelt werden.

§ 3.

Anträge zu Zustellungen erhält der Gerichtsvollzieher lediglich seitens des Gerichts. Personen, welche sich behufs Bewirkung von Zustellungen direkt an denselben wenden, sind von ihm an das letztere zu verweisen.

§ 4.

Die Erledigung der ertheilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung eines Auftrages eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen oder das Gericht von einer etwaigen Behinderung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5.

Zustellungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sowie in der Zeit von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang dürfen nur auf besondere Anordnung des Richters, welche schriftlich ertheilt werden wird und bei Ausführung der Zustellung vorzulegen ist, bewirkt werden.

§ 6.

Der Gerichtsvollzieher hat, wie bei der Vornahme von Amtshandlungen überhaupt, so auch bei Zustellungen die ihm ausgefertigte Amtslegitimation bei sich zu führen und dieselbe erforderlichenfalls der betreffenden Person vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Der Gerichtsvollzieher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II. Verfahren.

a) Zustellungen, welche durch den Gerichtsvollzieher bewirkt werden.

§ 8.

Die Ertheilung der Aufträge zu Zustellungen an den Gerichtsvollzieher erfolgt unter Oberleitung des Richters durch den Gerichtsschreiber. Der Verkehr desselben mit dem Gerichtsvollzieher ist ein mündlicher.

§ 9.

Die Zustellungen zerfallen:

a) in einfache, bei welchen die zuzustellende Ausfertigung oder Abschrift lediglich zu übergeben ist,

b) in zu beurkundende, bei welchen die bewirkte Uebergabe der Ausfertigung oder der Abschrift durch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten oder einer an seiner Statt legitimirten Person urkundlich zu den Akten ersichtlich zu machen ist. (Behändigungsschein.)

§ 10.

Sämmtliche einfachen, wie zu beurkundenden Zustellungen (§ 9), soweit ihre Erledigung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen soll (§§ 8—23), sind in das Zustellungsregister für den Gerichtsvollzieher durch den Gerichtsschreiber einzutragen. Derselbe füllt die beiden ersten Spalten, der Gerichtsvollzieher die beiden letzten Spalten des folgenden Formulars aus:

Laufende Nummer monatlich.	Bezeichnung des Schriftstücks.	Datum des Empfanges.	Datum der Zustellung.

§ 11.

Die erste Spalte enthält die durch den Kalendermonat laufende Nummer des Zustellungsauftrages nach dem Zeitpunkte der Ertheilung des Auftrages.

Die zweite Spalte enthält die nähere Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks. Der Gerichtsschreiber ist dafür verantwortlich, daß diese Bezeichnung bei thunlichster Kürze jede Verwechselung ausschließt.

In der dritten Spalte quittirt der Gerichtsvollzieher über den Empfang der Aufträge, wobei ihm gestattet ist, über mehrere gleichzeitig erfolgende Aufträge in einem Vermerke, welcher in Höhe der letzten Auftragsnummer zu setzen ist, zu quittiren.

In der vierten Spalte trägt er das Datum der Erledigung ein und zwar für jede Nummer besonders.

§ 12.

Die Unterscheidung zwischen einfachen und zu beurkundenden Zustellungen wird von dem Gerichtsschreiber in der zweiten Spalte des Registers durch den zu unterstreichenden Vermerk „Behändigungsschein" bewirkt. Den gleichen Vermerk trägt das Couvert unten links, welchem der durch den Empfänger zu vollziehende Behändigungsschein beigeschlossen ist.

§ 13.

Die Identität des zuzustellenden Schriftstücks wird in der Weise kenntlich gemacht, daß der Gerichtsschreiber nach Eintragung desselben in das Zustellungsregister auf dem Couvert links oben den Monat und die Nummer des Zustellungsregisters vermerkt und zwar den ersteren in römischen Ziffern z. B. Z. R. I. 6.

§ 14.

Sämmtliche Zustellungen haben regelmäßig direkt an den Adressaten zu erfolgen. Sie können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

§ 15.

Bei einfachen Zustellungen finden folgende Erleichterungen statt:

a) Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, dagegen einen weißen Hausgenossen oder nahen Nachbar desselben, so hat

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

er die letztere Person in geeigneter Form um Annahme und Weiterbeförderung zu ersuchen.

b) Trifft der Gerichtsvollzieher keine weißen Personen, sondern einen farbigen Diener oder Arbeiter des Adressaten an, so hat er demselben begreiflich zu machen, daß das Schriftstück seinem Herrn übergeben werden soll. Versteht der Farbige dies und erscheint er dem Gerichtsvollzieher hinreichend zuverlässig, was z. B. bei Malayen, Chinesen u. s. w. häufig der Fall sein wird, so kann der Gerichtsvollzieher dem Farbigen das Schriftstück anvertrauen.

c) Erscheint der Farbige zu der ad b erwähnten Funktion untauglich, so hat der Gerichtsvollzieher ihn zu veranlassen, das Wohnzimmer des Adressaten zu öffnen, woselbst der Gerichtsvollzieher in Gegenwart des Farbigen das Schriftstück an einer sicheren und in die Augen fallenden Stelle niederzulegen und demselben begreiflich zu machen hat, daß er bestraft werden würde, wenn er dasselbe verletzen sollte.

d) Trifft der Gerichtsvollzieher Niemand an, so kann er, falls eine Wiederholung des Zustellungsversuches nach Maßgabe der Entfernung oder sonstigen Umstände als unthunlich erscheinen sollte, das Schriftstück am Orte der Zustellung zurücklassen, indem er es durch Annageln an die Wohnungsthür oder durch Niederlegung an einem geeigneten Platze gegen Verwehen oder Beschädigung durch Witterungseinflüsse sichert.

Diese besonderen Arten der Erledigung des Zustellungsauftrages (a—d) sind in die vierte Spalte des Zustellungsregisters nachzutragen; in den Fällen a—c ist der Name der betreffenden Mittelperson zu vermerken.

§ 16.

Bei den zu beurkundenden Zustellungen hat der Gerichtsvollzieher darauf zu achten, daß er den, dem zuzustellenden Schriftstücke beigeschlossenen Behändigungsschein nach Vollziehung durch den Adressaten zurückerhält.

Die Behändigungsscheine werden von dem Gerichtsvollzieher nach folgendem Formular gefertigt:

In Sachen..... habe ich heute Ausfertigung (Abschrift) der..... vom..... durch den Gerichtsvollzieher zugestellt erhalten

..... den.....

.....

Sie tragen links oben die Ziffer des Zustellungsregisters (§ 13). Das Nichtpassende ist wegzulassen oder auszustreichen.

§ 17.

Die Vollziehung der Behändigungsscheine darf lediglich durch den auf der Adresse benannten Empfänger erfolgen, da bisweilen (z. B. C.-P.-O. §§ 162—164) von der Zustellung an eine bestimmte Person die Rechtsverbindlichkeit der Zustellung überhaupt abhängt. Ausnahmen, in welchen die Zustellung erforderlichenfalls an eine andere Person als den Adressaten erfolgen darf, werden durch den Richter bestimmt.

§ 18.

In Fällen einer einfachen oder zu beurkundenden Zustellung, in welchen die Ausführung derselben eine Reise des Gerichtsvollziehers zu Wasser oder zu Lande erforderlich machen würde, erfolgt die nähere Anordnung durch den Richter, desgleichen wenn eine Zustellung durch Absendung eines Eingeborenen-Canoes bewirkt werden soll.

§ 19.

Zur Vermeidung solcher Reisen ist der Gerichtsvollzieher befugt, einfache Zustellungen bei einer sich bietenden Schiffs- oder Bootsgelegenheit einem Weißen, welcher zur Annahme und Weiterbeförderung des Schreibens bereit ist, dasselbe zu übergeben.

Betreffs zu beurkundender Zustellungen hat der Gerichtsvollzieher über derartige Beförderungsangelegenheiten an den Richter zu berichten, welcher entscheiden wird, ob dieselben benutzt werden sollen oder nicht.

§ 20.

In den Fällen, in welchen eine Zustellung gemäß § 19 erfolgt, hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung der Mittelperson ausstellen zu lassen. Weigert letztere sich dessen, so ist ihr das zuzustellende Schriftstück nicht zu übergeben, selbst wenn der Richter die Anordnung getroffen haben sollte (§ 19 Abs. 2).

Die Empfangsbescheinigung (Abs. 1) ist nach folgendem Formulare zu fertigen:

Ich bescheinige hiermit, ein gerichtliches Schreiben an den ..... (Registernummer) erhalten zu haben und ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pflichte mich, dasselbe alsbald nach meiner Rückkehr dem Adressaten einzuhändigen, demselben auch zu eröffnen, daß er den dem Schreiben beigeschlossenen Behändigungsschein nach Vollziehung baldmöglichst an das Gericht zurückzusenden hat.

..... den.....

.....

Handelt es sich um eine einfache Zustellung, so sind die Worte „demselben auch zu eröffnen pp." zu durchstreichen.

Eine Empfangsbescheinigung kann auf mehrere Fälle lauten; die zu beurkundenden Zustellungen sind als solche in derselben kenntlich zu machen (cfr. § 12).

§ 21.

Die vollzogenen Behändigungsscheine (§ 16), sowie die Empfangsbescheinigungen der Mittelspersonen (§ 20) sind von dem Gerichtsvollzieher dem Gerichtsschreiber zurückzureichen, welcher die ersteren zu den betreffenden Akten, die letzteren zu besonderen Sammelakten bringt.

§ 22.

Die Kontrole der durch den Gerichtsvollzieher zu bewirkenden Zustellungen erfolgt, wofern keine bestimmte Frist für deren Erledigung vorgeschrieben ist, am Wochenschlusse durch den Gerichtsschreiber. Derselbe prüft das Zustellungsregister (§ 10), insbesondere die Eintragungen in der vierten Spalte, macht die noch unerledigten Aufträge durch rothe Tinte oder Rothstift kenntlich und legt das Register, erforderlichenfalls unter mündlichen Erklärungen, dem Richter vor. Der Letztere erläßt die weiteren Anordnungen.

In gleicher Weise werden die Sammelakten (§ 21) bezüglich des Eingangs der von dem Adressaten nach Vollziehung zurückzureichenden Behändigungsscheine kontrolirt.

§ 23.

Die Kontrole der binnen einer bestimmten Frist zu bewirkenden Zustellungen erfolgt außerdem durch in den bezüglichen Akten ergehende Reproduktionsvermerke, welche wie alle von Amtswegen zu beachtenden Termine (mit Ausnahme der mündlichen Verhandlungen) und Fristen in den Geschäftskalender eingetragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Zustellungen, welche durch Ersuchen der Compagnie-Dampfer oder von Schiffen der Kaiserlichen Marine bewirkt werden.

§ 24.

Die Zustellungen, deren Erledigung durch Ersuchen der Compagnie-Dampfer oder von Schiffen der Kaiserlichen Marine erfolgen soll, bestimmt der Richter. Derselbe erläßt auch die Ersuchungsschreiben an die Kommandos S. M. Schiffe.

§ 25.

Die im § 24 erwähnten Zustellungen werden in das Postregister eingetragen, welches nach folgendem Formulare geführt wird:

Laufende Nummer monatlich.	Bezeichnung des Schriftstückes.	Quittung der Kapitäne der Compagnie-Dampfer wie des übergebenden Beamten.

§ 26.

In die erste Spalte trägt der Gerichtsschreiber die durch den Kalendermonat laufende Nummer des Zustellungsersuchens nach dem Zeitpunkte des Ergehens desselben ein.

Für die zweite Spalte gilt das im § 11 Gesagte bezüglich der zweiten Spalte des Zustellungsregisters.

In der dritten Spalte anerkennt der Kapitän des Compagnie-Dampfers den Empfang der Aufträge, wobei gestattet ist, daß er über mehrere in der im § 11 Absatz 3 gedachten Weise quittirt.

In Fällen, in welchen eine Quittung des Kapitäns nicht zu erlangen ist, z. B. bei Abwesenheit desselben oder zur Nachtzeit, sowie bei allen Ersuchen an Schiffe der Kaiserlichen Marine, hat der Beamte,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

welcher die Uebergabe an Bord bewirkt hat, dieselbe und die Person, an welche sie bewirkt ist, einzutragen.

§ 27.

Die Unterscheidung der einfachen von den zu beurkundenden Zustellungen wird an den Gerichtsschreiber in der zweiten Spalte des Registers durch den zu unterstreichenden Vermerk „Behändigungsschein" bewirkt. Den gleichen Vermerk trägt das Couvert, in welchem das zuzustellende Schriftstück sich befindet, unten links; demselben ist der durch den Empfänger zu vollziehende Behändigungsschein beigeschlossen. (§ 16.)

§ 28.

Die Identität des zuzustellenden Schriftstückes wird in der Weise kenntlich gemacht, daß der Gerichtsschreiber nach Eintragung desselben in das Postregister auf dem Couvert links oben den Monat und die Nummer des Postregisters vermerkt und zwar den letzteren in römischen Ziffern z. B. P. R. I. 6.

Die gleiche Ziffer ist auf den Behändigungsschein links oben zu setzen.

§ 29.

Wie die Zurückreichung der Behändigungsscheine bei zu beurkundenden Zustellungen, welche durch Ersuchen von Compagnie-Dampfern oder Schiffen der Kaiserlichen Marine erfolgen, zu geschehen hat, bleibt Mangels einer richterlichen Anordnung bei dem Ersuchen den Kapitänen bezw. den Kommandos überlassen.

§ 30.

Die Uebergabe an Bord, sofern sie dem Gerichtsvollzieher übertragen wird, hat durch denselben regelmäßig sofort nach Empfang des Auftrages zu erfolgen; etwaige Ausnahmen werden besonders angeordnet werden. Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, daß die Erledigung eines derartigen, dem Gerichtsvollzieher ertheilten Auftrages sofort erfolgt und letzterer nach seiner Rückkehr die gemäß § 26 ausgefüllte Postliste vorlegt.

§ 31.

Die Kontrole über den Eingang der vollzogenen Behändigungsscheine erfolgt gemäß § 23.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerh. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, vom 20. Juli 1887.

(R.-G.-Bl. S. 379.)

§ 1.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433).

§ 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie erlassen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5.

Die Grundsätze, nach welchen bei den durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Compagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fahren ist, werden von der Neu-Guinea-Compagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgesetzt.

Die Eintragung der hiernach von der Neu-Guinea-Compagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb ertheilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6.

Andere Personen können aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1885 stattgefunden hat.

§ 7.

Für Eigenthumserwerbungen der im § 6 bezeichneten Art gelten die nachstehenden Vorschriften:

Im Falle der Besitzergreifung von herrenlosem Lande ist zur Rechtswirksamkeit des Eigenthumsanspruchs erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 von dem herrenlosen Grundstück thatsächlich Besitz ergriffen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

Im Falle des Erwerbs auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen ist erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Uebertragung und des Erwerbes des Eigenthums geschlossen und der Besitz übertragen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

§ 8.

Die Bestimmung im dritten Absatze des § 7 findet auf eine Veräußerung von Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Nichteingeborenen stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

§ 9.

Für die zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe tritt an Stelle des in den §§ 6 und 7 bezeichneten Termins der 28. October 1886.

§ 10.

Wer auf Grund von Erwerbstiteln der im § 6 bezeichneten Art Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie in An-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

spruch nehmen will, muß den Antrag auf Eintragung seines Eigenthums ins Grundbuch spätestens bis zum 1. März 1888 stellen. Eigenthumsansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

Diese Vorschrift findet auf Eigenthumsansprüche aus Titeln, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das von dem Kaiserlichen Kommissar vorgelegte „Grundbuch" oder Register für Landerwerbungen" eingetragen worden sind, keine Anwendung.

Die im vorigen Absatz bezeichneten Erwerber können jedoch auf Antrag des Stationsvorstehers des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, durch die zuständige Grundbuchbehörde zur Stellung des Antrages auf Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch angehalten werden. Demselben ist hierzu, und zwar einem Jeden durch besondere Verfügung, eine Frist von mindestens drei Monaten anzuberaumen und damit die Ankündigung zu verbinden, daß bei Versäumung der Frist die Ansprüche ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

§ 11.

In den Fällen des § 10 ist der auf Eintragung des Eigenthums gerichtete Antrag nebst Anlagen abschriftlich dem Vorsteher der Station, in deren Bezirk das Grundstück liegt, mit der Aufforderung mitzutheilen, etwaige Einwendungen, welche auf Grund des ausschließlichen Rechts der Neu-Guinea-Compagnie zum Landerwerb gegen die Eintragung zu erheben sind, binnen einer auf höchstens drei Monate zu bestimmenden Frist geltend zu machen.

Werden Einwendungen dieser Art innerhalb der Frist erhoben, so ist hiervon der Antragsteller mit der Ankündigung zu benachrichtigen, daß er seine Ansprüche gegen die Neu-Guinea-Compagnie binnen der Ausschlußfrist von 6 Monaten durch Erhebung der Klage geltend zu machen hat.

Sind seitens der Neu-Guinea-Compagnie Einwendungen vor Ablauf der Frist nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung, falls im Uebrigen die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger (§§ 7 und 9) die Rechtsgültigkeit desselben ergiebt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchordnung entsprechende Ermittelungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheften an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§ 12.

Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Schutzgebieten und Besitzungen im westlichen Stillen Ocean vom 10. April 1886, werden durch die §§ 7 ff. nicht berührt. Jedoch findet auf die Ansprüche britischer Staatsangehöriger, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, die Vorschrift im letzten Absatz des § 10 Anwendung.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1887 in Kraft.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, vom 30. Juli 1887.

Nachstehende Grundbuchordnung wird erlassen:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Verwaltungsbezirk des Schutzgebietes oder für Theile desselben wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke erfolgt durch den Landeshauptmann. Dieselben sind, soweit möglich, nach natürlichen Grenzen (Inseln, Flußläufen, Bergzügen u. s. w.) festzusetzen. Der Landeshauptmann bestimmt auch den Zeitpunkt, an welchem das Grundbuch anzulegen ist.

§§ 2 bis 35 derselbe Wortlaut, wie in der Verfügung für Kamerun und Togo (S. 357 ff.) mit folgenden Aenderungen:

Im § 4 fallen die Worte „Bescheinigung des u. s. w." fort.

Im § 6 fallen die in Parenthese stehenden Worte „Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w." fort.

Im § 7 kommt als zweiter Satz hinzu: „Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen."

Im § 8 kommt als zweiter Absatz hinzu:
„Den Behörden des Reichs und der Neu-Guinea-Compagnie, sowie den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen."

Im § 9 fallen die Worte „erster Instanz" fort.

Im § 11 kommt als zweiter Absatz hinzu:
„Der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung steht die Aufnahme oder Beglaubigung durch einen Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Compagnie oder dessen Stellvertreter oder durch die von dem Landeshauptmann sonst hierzu ermächtigten Beamten gleich."

Im § 12 wird hinter „Bundesstaates" eingeschoben „sowie der rechtlichen Vertreter der Neu-Guinea-Compagnie."

Im § 15 kommt als zweiter Satz zum ersten Absatz hinzu: „Dieselben sollen den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben;" dahingegen fällt der zweite Satz des zweiten Absatzes hinweg.

Im § 19 wird hinter „Berechtigten" eingeschoben: „oder des Stationsvorstehers des Bezirks."

Im § 20 wird hinter „Berechtigten" eingeschoben: „sowie dem Stationsvorsteher, in dessen Bezirk das Grundstück liegt."

Im § 21 wird hinter „Beifügung einer" eingeschoben: „von einem beeidigten Vermessungsbeamten aufgenommenen oder beglaubigten"

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im § 28 fällt der zweite Absatz fort.

Im § 35 kommt als zweiter Absatz hinzu:

„Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen."

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 10 Absatz 3 und § 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 und des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 und des § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 dienenden Urkunden eine von einem beeidigten Landmesser aufgenommene oder beglaubigte Karte in zwei Exemplaren beizufügen. Dieselbe muß die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll ebenfalls in zwei Exemplaren begleitet sein.

§ 37.

Das eine der beiden Exemplare der Karte und des Protokolls bleibt bei den Grundakten, das andere ist für den Stationsvorsteher des Bezirks bestimmt, in welchem das Grundstück liegt. Dasselbe ist dem Stationsvorsteher, sofern es ihm nicht schon zur Erklärung über den Eintragungsantrag zuzufertigen war (§ 11 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887), zugleich mit der Benachrichtigung der erfolgten Eintragung des Eigenthums (§ 20) zuzustellen. Der Stationsvorsteher hat dasselbe zusammen mit den Benachrichtigungen der Grundbuchbehörde, welche sich auf das in der Karte verzeichnete Grundstück beziehen, aufzubewahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 38.

Die nach § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 zur Eintragung von Grundstücken der Neu-Guinea-Compagnie erforderliche Bescheinigung hat dahin zu lauten:

daß die Neu-Guinea-Compagnie auf Grund des ihr in dem Kaiserlichen Schutzbriefe verliehenen ausschließlichen Rechts zum Landerwerb und in Gemäßheit der hierfür erlassenen Anweisungen Eigenthümerin des betreffenden Grundstücks geworden sei.

§ 39.

Wird mit dem Antrag auf Anlegung des Grundbuchblattes ein Zeugniß des Stationsvorstehers des Bezirks vorgelegt, daß die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar ist, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 40.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 41.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie vom 20. Juli 1887, in Kraft.

Anlage A. Dieselben Formulare wie für Kamerun und Togo. (S. 366 ff.)

Anlage B.

Hypothekenbrief
über

die im Grundbuch von Finschhafen (Kaiser-Wilhelmsland) Band I Blatt Nr. 6 auf der Plantage Schönholz Abtheilung III Nr. 3 eingetragenen 8000 Mark.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abtheilung III.

Nr. 3. 8000 Mark Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1888 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schuldurkunde vom ..... am .....

Bestandtheile der Plantage Schönholz.

1. Plantage Schönholz am östlichen Ufer des H.-Flusses zwischen der Mündung des Z.-Baches und der Plantage Friedenau .... 600 ha 50 a,
2. der Palmenwald am Flußufer südwestlich der Plantage bis zur Mündung des Y.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks W ..... 150 ha.

Abschreibungen:

Aus Nr. 1 ist die Tabakpflanzung am Südostende der Plantage übertragen auf Band IV Bl. 10 ..... 50 ha 40 a

Eigenthümer: Dr. Carl Ferdinand Stubenberg, Landwirth in Finschhafen.

Erwerbspreis: 40000 Mark im Jahre .....

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

Nr. 1 gelöscht.

in der dritten Abtheilung:

1. 5000 Mark,
2. 6000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Finschhafen den .....

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie.

N. N.

Der Gerichtsschreiber

F.

Siegel.

Kostentarif für Grundbuchsachen mit den Abänderungen in der Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Juli 1893:

Derselbe Wortlaut, wie für Kamerun und Togo (S. 372 ff.) mit folgenden Aenderungen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im § 1 heißt es:

von mehr als 10 ha bis 50 ha für jeden Hektar mehr ..... 1,50 Mark
„ „ „ 50 ha „ „ „ „ ..... 0,25 „

im zweiten Absatze statt „die Hälfte" „ein Zehntel" und der fünfte Absatz lautet, wie folgt:

„Im Falle des § 39 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 wird behufs Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt."

Im § 5 zu a statt „ein Fünftel" „ein Zehntel" und im Abs. 2 wird hinzugesetzt:

„wenn sie durch einen dazu ermächtigten Beamten der Neu-Guinea-Compagnie erfolgt."

Im § 8 wird hinter den Worten „des bisherigen Eigenthümers" eingeschoben „und des Stationsvorstehers".

Im § 9 steht statt „Betheiligten" „Parteien".

Verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 20. Juli 1895.

Unter Zustimmung der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie tritt an die Stelle des Tarifs der Vermessungsgebühren vom 15. Februar 1888 der folgende Tarif, nach welchem die Landmessergebühren zu bemessen und die Kosten für Vermessungen und Kartirungen festzusetzen sind:

A. Wenn der von der Compagnie besoldete Landmesser auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Juli 1887 von der Grundbuchbehörde behufs Vornahme von Ermittelungen zugezogen wird, so sind zu vergüten:

a) für jeden Tag, einschließlich der Benutzung von Meßinstrumenten und Materialien 22 Mark,
b) die dem Landmesser reglementsmäßig gezahlten Tagegelder von 3 bezw. 6 Mark,
c) die ortsüblichen Sätze für die Gestellung von Transportmitteln, sowie den zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräften (Trägern, Arbeitern), sofern dieselben nicht von den Betheiligten, in deren Interesse die Arbeiten vorgenommen werden, selbst gestellt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Tarif, nach welchem die Vermessungsgebühren erhoben werden:

I. Wenn die Vermessung und Kartirung nach den Vorschriften des § 39 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 erfolgt, sind zu erheben:

Für Grundstücke

	bis	1	ha	Fläche							10,00	Mark
von	mehr als	1	„	bis	10	ha	für	jeden	ha	mehr	6,—	„
„	„ „	10	„	„	50	„	„	„	„	„	5,—	„
„	„ „	50	„	„	100	„	„	„	„	„	4,—	„
„	„ „	100	„	„	500	„	„	„	„	„	3,—	„
„	„ „	500	„	„	1000	„	„	„	„	„	2,—	„
„	„ „	1000	„	„	4000	„	„	„	„	„	1,50	„
„	„ „	4000									1,—	„

II. Wenn die Grundstücke nur hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung durch Beschreibung und örtliche Begrenzung nach den Vorschriften des § 39 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 zu bezeichnen sind,

ein Viertel der Sätze unter I einschließlich der Kosten für Aufstellung von Grenzsteinen und Grenzzeichen.

Außer diesen Gebühren sind, wenn eine besondere Reise zur Ausführung der Vermessung erforderlich wird, die Kosten der Beförderung und die Hilfskräfte nach A c zu vergüten.

Verordnung, betr. Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern und Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie in das Grundbuch, vom 6. December 1887.

Ich verordne, wie folgt:

1. Es werden in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie zunächst folgende Grundbuchbezirke dieses Schutzgebietes bestimmt:

   1. Gazelle-Halbinsel nebst umliegenden kleineren Inseln;

   2. Neu-Lauenburg;

3. Neu-Mecklenburg I, umfassend die nordwestliche Hälfte von der Steffen-Straße bis zum 152° ö. L. und der Fischer- und Gardner-Insel;
4. Neu-Mecklenburg II, umfassend die südöstliche Hälfte vom 152° ö. L. an und die Gerrit-Denys-Insel und die nördlich und östlich davon gelegenen kleinen Inseln bis zu 155° ö. L.;
5. Neu-Hannover von der Steffen-Straße an mit den umgelagerten Inseln, sowie die Inseln Matthias, Squally und Portland;
6. die Admiralitäts-Inseln und umliegenden Inseln zwischen dem Aequator und 3° südl. Br. sowie zwischen 142° und 149° ö. L.;
7. der zum Schutzgebiete gehörige Theil der Salomons-Inseln und die nördlich davon gelegenen kleinen Inseln.

2. Als Zeitpunkt der Anlegung der Grundbücher wird der 2. März 1888 bestimmt. Von diesem Tage ab können Eintragungen erfolgen. Es wird begonnen mit Eintragung von Liegenschaften im dritten Grundbuchbezirk Neu-Mecklenburg I.
3. Den Anträgen auf Eintragung von Grundeigenthum in das Grundbuch (§ 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887) sind die etwa vorhandenen Urkunden-Titel vollständig beizufügen, auch sind in denselben die Besitztitel nach Lage, Größe, Beschaffenheit, Grenzenbezeichnung u. s. w. des in ihnen bezeichneten Grundbesitzes übersichlich zu benennen und zu gruppiren.

Durch Verordnung vom 16. October 1888 sind als fernere Grundbuchbezirke bestimmt:

1. Finschhafen, umfassend den Bezirk der Centralstation und der Nebenstation Butaueng,
2. Konstantinhafen,
3. Hatzfeldthafen.

Anweisung der Direktion, betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Compagnie, vom 10. August 1887.

Ueber die Besitznahme herrenlosen Landes und die Erwerbung von Grundstücken der Eingeborenen, zu welchen die Neu-Guinea-Compagnie nach dem Kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. November 1885 allein be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechtigt ist, werden auf Grund des § 5 der Kaiserl. Verordnung vom 20. Juli 1887 und mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Bezüglich des herrenlosen Landes.

§ 1.

Der Besitznahme hat eine sorgfältige Untersuchung vorauszugehen, ob das Land, von welchem Besitz ergriffen werden soll, von Eingeborenen angebaut oder sonst benutzt, oder mit üblichen Bezeichnungen als einem Einzelnen oder einer Gemeinschaft gehörig, versehen ist und ob es in Folge dessen von bestimmten Personen als Eigenthum in Anspruch genommen wird.

§ 2.

Wo solche Anzeichen bei der Besichtigung sich finden, ist durch Befragung der Eingeborenen, welche in der Nähe angesiedelt sind, insbesondere der Familienhäupter sowie der Vorsteher von Gemeinden oder ähnlichen Verbänden, wenn solche vorhanden sind, zu ermitteln, von welchen Personen auf die betreffenden Grundstücke Ansprüche erhoben werden und welcher Art dieselben sind. Bei der Befragung und der weiteren Besprechung darüber ist womöglich ein der Sprache der Betheiligten kundiger Dolmetscher zuzuziehen und ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher der Hergang der Ermittelung und insbesondere die auf die Feststellung von Ansprüchen bezüglichen Fragen und Antworten ersichtlich werden.

Die Grundstücke, auf welche darnach Ansprüche erhoben werden, sind vorläufig von der Besitznahme auszuschließen und ist Bestimmung einzuholen, ob mit den angeblich Berechtigten wegen Ueberlassung der Grundstücke verhandelt werden soll oder nicht. Im ersteren Falle ist demnächst nach den Vorschriften der §§ 5 ff. zu verfahren.

§ 3.

Sind keine Zeichen, daß das Land sich im Besitz Eingeborener befinde, aufzufinden, oder ist es nicht möglich, über die Bedeutung vorhandener Zeichen Aufschluß zu erhalten, weil Eingeborene in der Umgebung nicht vorhanden sind, oder Aufschluß von ihnen nicht zu erlangen ist, so sind die gemachten Wahrnehmungen, sowie die Versuche, Auskunft zu erhalten, ausführlich zu registriren und ist demnächst zur Besitzergreifung zu schreiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Die Besitzergreifung erfolgt, indem Grenzpfähle, Steine, Einhegungen oder andere Zeichen angebracht werden, aus welchen erkennbar wird, daß und in welchem Umfang das Grundstück für die Neu-Guinea-Compagnie in Besitz genommen worden ist. Darüber ist eine Registratur aufzunehmen, aus welcher zu ersehen sein müssen

a) die Lage der in Besitz genommenen Grundstücke unter Angabe etwaiger natürlicher Begrenzungen, der natürlichen Beschaffenheit oder des etwaigen Kulturzustandes des Bodens und der ungefähren Größe;
b) Zahl, Beschaffenheit und Art der zur Kennbarmachung der Besitzergreifung angebrachten Zeichen.

Diese Registratur ist von dem beauftragten Beamten durch Unterschrift zu vollziehen. In die beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks, womöglich im Anschlusse an Festpunkte, sowie die angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

II. Mittelbare Erwerbungen von Eingeborenen-Land.

§ 5.

Soll Land erworben werden, welches sich im Besitze von Eingeborenen befindet, oder auf welches einzelne derselben oder Gemeinschaften als ihnen gehörig Anspruch machen, und sind der oder die Besitzer bereit, dasselbe zu überlassen, so ist die Uebertragung durch einen schriftlichen Vertrag zu bekunden. Demselben hat die Ermittelung vorauszugehen, welcher oder welchen Personen nach der Anschauung der betheiligten Eingeborenen das Recht zusteht, über die dauernde Veräußerung des Grundstücks zu bestimmen, welche Formen für solche Veräußerungen bei ihnen üblich sind und erfüllt werden müssen, um die Uebertragung gültig zu machen, und an welche Personen der Kaufpreis auszuantworten ist, um den Erwerber von seiner bedungenen Leistung wirksam zu entlasten.

Ergiebt die Ermittelung, daß das Recht zur Veräußerung bezw. zur Empfangnahme des Kaufpreises mehreren Personen zusteht, oder daß die Veräußerung von Seiten des einzelnen Privatbesitzers, um gültig zu sein, der Zustimmung anderer Personen, welche der Familie des Besitzers oder seiner Gemeinde oder einem ähnlichen Verbande angehören, bedarf, so ist die Verhandlung mit allen Betheiligten zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

führen, wenn angänglich, in einer Versammlung derselben, oder wenn dies nicht angänglich, dem Veräußerer eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher er die Zustimmung der außer ihm Berechtigten beibringen soll.

§ 6.

Ist über den Gegenstand der Erwerbung, den dafür zu zahlenden Preis und über die zur Veräußerung, sowie zur Empfangnahme des Preises befugten Personen Verständigung erreicht, so ist der Vertrag mit dem oder den Berechtigten in deutscher Sprache in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben.

Derselbe muß Alles enthalten, was nach deutschem Recht für einen Kauf- bezw. Tauschvertrag wesentlich ist, also insbesondere:

eine genaue Bezeichnung des zu übertragenden Grundstücks nach Lage, Ausdehnung, Beschaffenheit und Begrenzung derart, daß es darnach von anderen sicher unterschieden und aufgefunden werden kann,

den Willen der Eigenthumsübertragung von der einen und die Annahme derselben von der anderen Seite,

die Angabe des Kauf- oder Tauschpreises und die Bestimmung, wann und an wen derselbe entrichtet werden soll oder entrichtet worden ist,

die Erklärung, daß und wann das Grundstück übergeben worden ist oder übergeben werden soll.

Der Vertrag muß ferner darthun, daß dem Veräußerer die Bedeutung der Uebertragung deutlich gemacht worden ist und zwar dahin, daß er durch die Veräußerung sich des Rechtes auf das Grundstück für sich und seine Familie auf alle Zeit begebe, daß er es demnach nicht nochmals an eine andere Person veräußern könne, und daß der neue Erwerber befugt sei, dasselbe nach freiem Belieben zu benutzen und darüber zu verfügen.

§ 7.

Der Vertrag ist von dem Vertreter der Neu-Guinea-Compagnie zu unterschreiben und von dem oder den eingeborenen Kontrahenten, so lange sie nicht schreiben können, mit einem Handzeichen zu versehen, dessen Bedeutung dahin zu erläutern ist, daß sie damit ihre Zustimmung bindend bestätigen. Auch ist darauf zu halten, daß die etwaigen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten, sowie die Personen, deren Zustimmung zu der Veräußerung erforderlich ist, den Vertrag mit gleichen Zeichen unter gleicher Belehrung vollziehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Wo angänglich ist ein Dolmetscher, welcher der Sprache des oder der Veräußerer mächtig ist, zuzuziehen, und muß dessen Mitwirkung aus der Urkunde ersichtlich sein, außer ihm ein Zeuge, welcher bei der Verhandlung zugegen sein muß und insbesondere zu bescheinigen hat, daß nach seiner Ueberzeugung dem Veräußerer die Bedeutung der Uebertragung zum Bewußtsein gebracht worden ist. Beanstanden der oder die Veräußerer die Beifügung von Handzeichen aus irgend welchen Gründen, obwohl nicht zweifelhaft ist, daß sie in der Sache einverstanden sind, so ist der Grund der Weigerung anzugeben und in der Urkunde zu vermerken. Der Vertrag ist gleichwohl gültig, wenn durch den anwesenden Zeugen bestätigt wird, daß die Weigerung der Vollziehung andere Gründe habe, als den Mangel des Einverständnisses und daß letzteres nach seiner Wahrnehmung vorhanden sei.

§ 9.

Die Uebergabe des erworbenen Grundstückes ist derart zu bewirken, daß sie alsbald nach der Verständigung über den Inhalt des Vertrages thatsächlich erfolgt. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Vertrage zu vermerken. Erfolgt die Uebergabe ausnahmsweise an einem späteren Zeitpunkte, so ist darüber eine besondere schriftliche Verhandlung aufzunehmen, bei welcher dieselben Formen wie bei dem Ueberlassungsvertrage zu beobachten sind.

§ 10.

Die Zahlung des Kaufpreises in Geld oder Waaren erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Uebergabe. Es ist die streng zu erfüllende Pflicht der Vertreter der Compagnie, dafür zu sorgen, daß derselbe unverkürzt und in völliger Uebereinstimmung mit vorgängiger Verabredung an diejenigen geleistet werde, welche darauf nach vorangegangenen Ermittelungen Anspruch haben. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist denselben die Theilung des Kaufpreises zu überlassen. Die Leistung der Zahlung, die Personen, welche sie in Empfang genommen haben, sowie die Anerkennung des Empfanges und der Befriedigung der Ansprüche an den Erwerber müssen aus dem Vertrage hervorgehen. Erfolgt aus besonderen Gründen die Zahlung des Kaufpreises an einem späteren Termine als dem des Vertragsschlusses, so ist darüber eine besondere Verhandlung unter den Formen, welche für letztere vorgeschrieben sind, aufzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Das eine Exemplar des Vertrages ist, nach der Vollziehung desselben, dem oder den Veräußerern zu übergeben und zu belassen.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 7. Juli 1888.

Der Neu-Guinea-Compagnie wird unbeschadet der Bestimmung im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. October 1888.

§ 1.

Voraussetzungen der Anwendung.

Eingeborene des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbiger Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben, und in Folge dessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür einzusetzenden Gerichten der Neu-Guinea-Compagnie wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.

§ 2.

Strafbare Handlungen.

Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

Durch diese Bestimmungen werden Strafvorschriften, welche auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete für die Eingeborenen, erlassen werden, nicht berührt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Entscheidung über die Verfolgung.

Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden.

§ 4.

Zulässige Strafen.

Die zulässigen Strafen sind:
Todesstrafe,
Gefängniß mit Zwangsarbeit,
Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß,
Geldstrafe.

§ 5.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Erhängen vollstreckt.

§ 6.

Gefängniß mit Zwangsarbeit.

Die zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten werden zu Arbeiten, welche ihren Körperkräften entsprechen, unter Aufsicht angehalten, und soweit die Arbeiten nicht im Freien geschehen, in zur Absperrung geeigneten Räumen ein- oder nöthigen Falls angeschlossen. Sie erhalten keine Löhnung, jedoch die zur Lebenserhaltung nöthige Beköstigung.

§ 7.

Zwangsarbeit ohne Gefängniß.

Die zur Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Arbeiten in der dafür bestimmten Zeit pünktlich zu verrichten. Sie erhalten keine Löhnung und müssen sich selbst beköstigen oder für die ihnen gereichte Beköstigung eine dafür festzusetzende Entschädigung entrichten. Finden sie sich zur Arbeit nicht ein oder entziehen sie sich derselben, so können sie in Haft genommen werden und werden gleich den zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten behandelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Behandlung der zur Zwangsarbeit Verurtheilten.

Ueber die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die zu gewährenden Ruhepausen, die zu verabreichende Kost, die dafür event. zu entrichtende Vergütung, die Einrichtung des Gefängnisses und die zur Erhaltung der Disziplin anzuwendenden Mittel wird durch besondere Reglements Bestimmung getroffen.

§ 9.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit beträgt mindestens drei Tage und geht bis zu fünf Jahren. Die Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß beträgt mindestens einen Tag und geht bis zu einem Jahre.

§ 10.

Geldstrafen; Betrag; Beitreibung.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark, der Höchstbetrag dreihundert Mark.

Kann eine Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so ist der Betrag von den zunächst fällig werdenden Lohnbezügen desselben derart in Abzug zu bringen, daß eine zur Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ausreichende Summe, in der Regel die Hälfte des Arbeitslohnes, ihm verbleibt.

Steht der Verurtheilte nicht in einem festen Arbeitsverhältnisse, so kann ihm die Entrichtung der Geldstrafe in Naturalien nach einem von dem Gerichtsvorsteher zu bestimmenden Werthsverhältniß gestattet werden.

Ist die Geldstrafe auf keinem dieser Wege einzuziehen, so wird sie in Zwangsarbeit ohne Gefängniß oder nach Umständen in Zwangsarbeit mit Gefängniß umgewandelt.

§ 11.

Mildernde Umstände.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann unter den angedrohten Mindestbetrag der Freiheitsstrafe und statt der Freiheitsstrafen auf Geldstrafe erkannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 12.

Strafumwandlung.

Bei Strafumwandlungen ist der Betrag einer Mark gleich einem Tage Zwangsarbeit ohne Gefängniß und drei Tage solcher Zwangsarbeit sind einem Tage Zwangsarbeit mit Gefängniß gleich zu achten.

§ 13.

Versuch; Theilnahme; Strafausschließung und Strafmilderung.

In Betreff des Versuchs einer strafbaren Handlung, der Theilnahme an einer solchen, und der Strafausschließungs- und Milderungsgründe sind die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches zum Anhalt zu nehmen.

§ 14.

Todeswürdige Verbrechen.

Auf Todesstrafe darf nur erkannt werden:

1. wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes und des Todtschlags,
2. wegen Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
3. wegen der in den §§ 312, 322 bis 324 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

§ 15.

Andere schwere Verbrechen.

Auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten ist zu erkennen:

1. wegen Aufruhrs,
2. wegen schwerer Körperverletzung,
3. wegen Nothzucht,
4. wegen Raubes.

Ist in den vorgedachten Fällen durch die strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16.

Bestrafung sonstiger Verbrechen und Vergehen.

Im Uebrigen hat das erkennende Gericht nach den Umständen des Falles zu beurtheilen, ob die strafbare Handlung mit Gefängniß und Zwangsarbeit, mit Zwangsarbeit ohne Gefängniß, oder mit Geldstrafe, oder gleichzeitig mit der einen und der anderen dieser Strafen zu ahnden.

§ 17.

Entschädigung des Verletzten.

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen dem Verletzten von dem Thäter eine Entschädigung zu leisten ist, kann in dem Urtheil zugleich Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden.

§ 18.

Verfahren. Stationsgerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen sind Stationsgerichte zuständig, welche aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen.

Der Landeshauptmann bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und er ernennt den Vorsteher desselben, sowie für Fälle der Behinderung einen Stellvertreter.

§ 19.

Mitwirkung von Beisitzern.

In den Fällen der §§ 14 und 15 haben bei der Entscheidung zwei Beisitzer mitzuwirken, nachdem sie an der mündlichen Verhandlung Theil genommen haben. In allen anderen Fällen verhandelt und entscheidet der Gerichtsvorsteher ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 20.

Ernennung des Gerichtsschreibers und der Beisitzer.

Den Gerichtsschreiber ernennt der Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirks. Er beruft aus denselben auch die Beisitzer, wenn deren Zuziehung erforderlich wird.

§ 21.

Theilnahme des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber ist zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen.

§ 22.

Dolmetscher.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nur, wenn keine der an der Verhandlung Theil nehmenden Personen des Gerichts der Sprache des Angeschuldigten mächtig ist.

§ 23.

Beweismittel. Geständniß.

Das Geständniß des Angeschuldigten kann als Grundlage des Verfahrens nur dienen, wenn es freiwillig, unumwunden und glaubhaft ist.

Lediglich auf Grund des Geständnisses kann die Verurtheilung nur ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte dasselbe vor dem erkennenden Gericht wiederholt.

§ 24.

Zeugen.

Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Gerichtsvorsteher in möglichst einfacher Form. Daß und wie sie erfolgt sei, ist in den Akten zu vermerken. Auch Farbige sind Zeugniß abzulegen verpflichtet. Ein Farbiger, welcher ohne genügenden Grund ausbleibt, ist nöthigenfalls zwangsweise vorzuführen. Verweigert er sein Zeugniß, so kann er mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt werden, welche, wenn sie nicht beizutreiben ist, in Gefängniß mit Zwangsarbeit umgewandelt wird.

§ 25.

Verpflichtung und Beeidigung der Zeugen.

Weiße werden von dem Gerichtsvorsteher in der Hauptverhandlung vor der Vernehmung durch Handschlag verpflichtet,

nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erachtet das erkennende Gericht die Aussage eines weißen Zeugen trotz der Verpflichtung durch Handschlag nicht für gewissenhaft, dessen Zeugniß aber für dergestalt wesentlich, daß von ihm die Entscheidung der Sache abhängt, so kann es die Verhandlung aussetzen und bei dem richterlichen Beamten des Bezirks die eidliche Vernehmung des Zeugen beantragen, sofern dies nach der Reichsstrafprozeßordnung zulässig ist.

Sitzt der richterliche Beamte des Bezirks vor, so kann er, bezw. das Stationsgericht, die Vereidigung des Zeugen beschließen.

§ 26.

Augenschein.

Die Einnahme des Augenscheins ist durch den Gerichtsvorsteher regelmäßig vorzunehmen, wenn eine zur Verfolgung geeignete strafbare Handlung bekannt wird, welche Spuren am Thatort hinterlassen hat. Der vorgefundene Thatbestand ist in dem darüber aufzunehmenden Protokolle sorgfältig niederzulegen. Zu einer Leichenschau ist ein Arzt, wenn ein solcher in der Nähe sich befindet, zuzuziehen, welcher in geeigneten Fällen auch die Leichenöffnung und weitere Untersuchung innerer Theile vorzunehmen hat.

§ 27.

Durchsuchungen und Beschlagnahme.

Durchsuchungen werden unter Leitung des Gerichtsvorstehers und, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, im Beisein des Angeschuldigten vorgenommen.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind von dem Gerichtsvorsteher mit Beschlag zu belegen.

§ 28.

Verhaftung.

Der Angeschuldigte ist zu verhaften, sobald er der Flucht verdächtig, oder wenn anzunehmen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige beeinflussen werde, oder wenn die Verhaftung im Interesse der Disziplin geboten ist.

Durch die Haft ist er nur soweit zu beschränken, als es zur Sicherung ihres Zweckes oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach der Verhaftung ist er alsbald verantwortlich zu vernehmen. Die Verhandlung und Entscheidung ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 29.

Umstände zu Gunsten des Angeschuldigten.

In jeder Lage des Verfahrens haben Vorsteher und Gericht von Amtswegen auch die zu Gunsten des Angeschuldigten sprechenden Umstände festzustellen und zu beachten; namentlich sind bei Abmessung der Strafe die Umstände, welche die Strafbarkeit mildern, gebührend zu berücksichtigen.

§ 30.

Vertheidigung.

Auf einen Vertheidiger hat der Angeschuldigte nur Anspruch, wenn die Anklage auf eines der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Verbrechen gerichtet ist. Er kann ihn wählen oder die Bestellung von Amtswegen verlangen. Die letztere geschieht durch den Gerichtsvorsteher. Von dem Anspruch auf Vertheidigung ist dem Angeschuldigten Mittheilung zu machen. Der Vertheidiger tritt erst bei der mündlichen Verhandlung in Thätigkeit. Demselben sind die Akten mitzutheilen und ist ihm Unterredung mit dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

§ 31.

Eröffnung und Ausdehnung des Verfahrens.

Der Gerichtsvorsteher eröffnet das Verfahren, sobald er von einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, welche nach seiner Ueberzeugung zur Strafverfolgung geeignet ist (§ 3).

Das Verfahren ist summarisch und nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um festzustellen, ob die angeschuldigte Person zu verfolgen ist oder nicht. Jedoch sind Beweise, deren Verlust für die spätere Verhandlung zu besorgen ist, alsbald vollständig zu erheben.

§ 32.

Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche der Gerichtsvorsteher anberaumt, sobald er das Vorverfahren für abgeschlossen erachtet.

Der Gerichtsvorsteher ladet zu derselben den Angeschuldigten, die Zeugen und etwaige Sachverständige und benachrichtigt die Bei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sitzer, wo deren Mitwirkung erforderlich ist, sowie den etwaigen Vertheidiger.

Ist der Angeschuldigte in Haft, so wird er vorgeführt.

§ 33.

Leitung und Gang der Verhandlung.

Der Gerichtsvorsteher leitet die Verhandlung. Wirken Beisitzer mit, so steht ihnen zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten. Dasselbe Recht hat der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger.

§ 34.

Beweisaufnahme.

Nach dem Aufruf der Zeugen, welche demnächst wieder abzutreten haben, wird der Angeschuldigte über die Anschuldigung vernommen und zur Beweisaufnahme geschritten.

Der Inhalt jeder wesentlichen Bekundung ist dem Angeschuldigten verständlich zu machen, und ist er zu befragen, was er darauf zu erwidern habe.

Ueber die gesammte Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen

§ 35.

Entscheidung.

Nach Erschöpfung der Beweisaufnahme, zu deren Ergänzung die Verhandlung nöthigenfalls vertagt werden kann, wird das Urtheil gefällt, welches entweder auf Freisprechung oder auf Bestrafung lautet.

§ 36.

Gewinnung des Urtheils.

Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung, welche es auf Grund der Verhandlung sich bildet. Haben Beisitzer mitgewirkt, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Der jüngste Beisitzer giebt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seinige zuletzt ab.

§ 37.

Form und Verkündung des Urtheils.

In den Urtheilen ist die Formel, welche die Freisprechung von oder die Verurtheilung wegen der den Gegenstand der Anklage bildenden

Handlung ausspricht, von den Gründen zu trennen. Die Gründe theilt der Gerichtsvorsteher nach der Verlesung der Urtheilsformel mündlich kurz mit, und bringt sie binnen drei Tagen schriftlich zu den Akten.

§ 38.

Protokoll; Urtheilsgründe.

Das Protokoll über die Verhandlung ist von dem Gerichtsvorsteher und dem Gerichtsschreiber, die Urtheilsgründe sind nur von Ersterem zu unterzeichnen.

§ 39.

Rechtsmittel; Prüfung und Bestätigung von Todesurtheilen.

Gegen die Entscheidungen des Stationsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittelst Berichts dem Landeshauptmann einzureichen.

Derselbe ist berechtigt, nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittelungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem anderen Stationsgerichte anzuordnen.

Kein Todesurtheil darf vollstreckt werden, bevor es von dem Landeshauptmann bestätigt ist.

§ 40.

Begnadigungsrecht des Landeshauptmanns.

Der Landeshauptmann kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen; bei der Umwandlung in eine gelindere Strafe ist er an das in § 12 vorgeschriebene Verhältniß nicht gebunden.

§ 41.

Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der Strafe erfolgt unter Leitung des Gerichtsvorstehers gemäß der Urtheilsformel und nach den allgemeinen oder besonderen Anordnungen, welche über den Strafvollzug erlassen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 42.

Kosten; Beitreibung zugesprochener Entschädigungen.

Sind durch das Verfahren besondere Kosten entstanden, so sind dieselben in einem abgerundeten Betrage dem Verurtheilten zur Last zu legen und in gleicher Weise wie Geldstrafen beizutreiben.

Entschädigungen zu Gunsten des Verletzten, welche nach § 17 erkannt sind, unterliegen ebenfalls der Beitreibung durch das Stationsgericht; jedoch findet im Unvermögensfalle Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

§ 43.

Diese Strafordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni 1885.

Mit Bezug auf die gefälligen Schreiben vom 25. März und 8. und 10. April 1885 benachrichtige ich das Comité für die Neu-Guinea-Compagnie ergebenst, daß ich die Veröffentlichung des Kaiserlichen Kommissars veranlaßt habe, wonach in den Schutzgebieten:

1. neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungültig und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden sollen;
2. Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie Spirituosen bis auf Weiteres an Eingeborene nicht verabfolgt, und
3. Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiet nicht eingeführt werden dürfen, ausgenommen für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen war, jedoch nur unter Kontrole deutscher Beamten.

Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie wird auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) der Landeshauptmann hierdurch ermächtigt, mit der Befugniß:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 vom 17. April 1886 und der Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
b) über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgezweigten Bezirken, oder nach Gattungen der Geschäfte, oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmuug zu treffen;
c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen;
d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen;
e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen;

alles dies vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reiches zu übenden Oberaufsicht.

Ausgedehnt auf die Salomonsinseln durch Verordnung vom 24. Januar 1887.

Verordnung der Direktion, betr. die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 19. Januar 1887.

§ 1.

Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gilt die Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten die Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Einthalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen, vom 1. August 1894.

Nachdem die Neu-Guinea-Compagnie beschlossen hat, in der Königlichen Münze zu Berlin zum Umlauf in ihrem Schutzgebiete bestimmte Münzen prägen zu lassen, wird mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Münzen werden unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark"

1. als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke,
2. als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Halbmarkstücke,

und unter dem Namen „Neu-Guinea-Pfennige"

3. als Bronzemünzen: Zehnpfennigstücke,
4. als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke nnd Einpfennigstücke

ausgeprägt. Die Goldmünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Goldes und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein halbes Kilo wiegen. Die Silbermünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Silbers und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein halbes Kilo wiegen.

Die Gold-, Silber- und Bronzemünzen tragen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der anderen die Umschrift „Neu-Guinea-Compagnie" sowie die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung. Die Kupfermünzen auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Compagnie", auf der anderen die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung.

§ 2.

Goldmünzen werden im Betrage bis zu 100 000 Mark, Silbermünzen im Betrage bis zu 400 000 Mark, Bronze- und Kupfermünzen zusammen bis zu 50 000 Mark geprägt.

§ 3.

Die Münzen (§ 1) gelten im Bereiche des Schutzgebietes neben den in der Verordnung vom 19. Januar 1887 bezeichneten Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in gleichem Werthe wie die entsprechenden Stücke der letzteren, und zwar die Gold- oder Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 Mark, die Bronze- oder Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 Mark. Von den Kassen der Neu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Guinea-Compagnie im Schutzgebiet werden sämmtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des Betrages zu dem vorbezeichneten Werthe in Zahlung gegeben und angenommen.

§ 4.

Gegen Einlieferung von Gold- und Silbermünzen im Mindestbetrage von 100 Mark oder von Bronze- und Kupfermünzen im Mindestbetrage von 20 Mark stellt auf Verlangen des Einlieferers die Hauptkasse der Neu-Guinea-Compagnie im Schutzgebiete in Höhe des eingelieferten Betrages Checks in deutscher Reichswährung auf die Neu-Guinea-Compagnie, zahlbar in Berlin, aus.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme (§ 3) und zum Umtausch (§ 4) findet auf durchlöcherte und andere als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Münzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von den Kassen der Neu-Guinea-Compagnie im Schutzgebiete angenommen, sind aber auf Rechnung der Compagnie einzuziehen.

§ 6.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, insbesondere des ersten Abschnittes über Münzverbrechen und Münzvergehen, finden Anwendung, wenn die darin vorgesehenen strafbaren Handlungen in Bezug auf die nach § 1 geprägten Münzen verübt werden.

§ 7.

Die Bestimmungen über das Remedium, über den Durchmesser der Münzen, über Beschaffenheit und Verzierung der Ränder und über Zusammensetzung und Gewicht der Bronze- und Kupferstücke bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Verordnung, betr. die Errichtung von Seemannsämtern im Schutzgebiete, vom 7. Juli 1887.

Zur Wahrnehmung der den deutschen Seemannsämtern durch die Seemanns-Ordnung vom 27. December 1872 oder durch andere Reichs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetze übertragenen Geschäfte werden im Schutzgebiete Behörden errichtet, welche die Bezeichnung

„Seemannsamt im Deutschen Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie"

führen. Die Bestimmung des Sitzes der Seemannsämter und die Berufung der zu denselben erforderlichen Beamten bleibt besonderer Anordnung der Direktion vorbehalten[1. 2].

1. Ein Seemannshafen ist in Finschhafen errichtet.
2. Durch Verordnuug vom 9. Mai 1888 ist ein Seemannsamt in Kerawora errichtet.

Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, genehmigt durch Allerh. Ordre vom 24. Mai 1887.

§ 1.

Bei Besuch des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie durch ein Kaiserliches Kriegsschiff hat der Kommandant von dem voraussichtlichen Zeitpunkt seines Eintreffens unter Bezeichnung der anzulaufenden Häfen und der muthmaßlichen Dauer des Aufenthaltes des Schiffes dem Landeshauptmann und in dessen Abwesenheit dem ordnungsmäßig bestellten Stellvertreter desselben rechtzeitig schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2.

Bei Anträgen des Landeshauptmanns bezw. des Stellvertreters desselben an den Kommandanten auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete gilt als Grundsatz, daß der Kommandant nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet und die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln anordnet.

§ 3.

Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigenthum der Personen im Schutzgebiet handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntniß hat, die zum Schutz oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln ergreifen, ohne einen Antrag des Landeshauptmanns abzuwarten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In allen anderen Fällen findet ein militärisches Einschreiten nur auf Ansuchen des Landeshauptmanns bezw. des Stellvertreters desselben statt.

§ 4.

Falls eine regelmäßige Kaiserliche Vertretung im Schutzgebiete vorhanden ist, treten an Stelle der vorhergehenden Bestimmungen diejenigen Vorschriften in Kraft, welche das Requisitionsverhältniß zwischen den Kaiserlichen Vertretern im Auslande und den Kommandanten der Kriegsschiffe regeln.

Instruktion für den Landeshauptmann im Schutzgebiete in Bezug auf Anträge an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung, vom 7. Juni 1887.

§ 1.

Als Richtschnur für den Verkehr des Landeshauptmanns mit den Kommandanten S. M. Schiffe gilt im Allgemeinen die Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie vom 24. Mai 1887.

§ 2.

In Fällen, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung im Schutzgebiet gefährdet erscheinen, ist der Landeshauptmann und bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung desselben, sein ordnungsmäßig berufener Stellvertreter befugt, Anträge auf Gewährung von Schutz und Unterstützung an die Kommandanten der im Schutzgebiet anwesenden Kaiserlichen Kriegsschiffe zu richten.

§ 3.

Der Antrag ist in der Regel schriftlich zu stellen und darin der Grund und Zweck der nachgesuchten Unterstützung unter genauer Bezeichnung der zu erstattenden Aufgaben anzugeben.

§ 4.

Der Landeshauptmann bezw. dessen Stellvertreter ist verbunden, alle Maßnahmen und Vorkehrungen im Lande zu treffen, welche bei einem militärischen Einschreiten S. M. Kriegsschiffe von den Kommandanten als zweckdienlich bezeichnet werden und mit den vorhandenen Mitteln ausgeführt werden können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Falls sich im Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie ein Kaiserliches Kriegsschiff nicht befindet, so ist der Antrag auf Gewährung militärischen Schutzes durch Vermittelung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Sydney an die Kommandanten S. M. Schiffe zu richten.

Erlaß des Reichskanzlers vom 7. Juni 1888.

Auf Grund des § 11 des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete wird der Neu-Guinea-Compagnie hierdurch für den Erlaß einer, für das Schutzgebiet bestimmten Zollverordnung die Befugniß übertragen, gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 30. Juni 1888.

§ 1.

Alle Waaren dürfen in das Schutzgebiet frei eingeführt und aus demselben frei ausgeführt werden, soweit der Zolltarif des Schutzgebietes nicht einen Eingangszoll oder einen Ausgangszoll oder ein Verbot der Ein- und Ausfuhr festsetzt.

Die Einfuhr und die Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus bezw. nach dem Auslande darf nur seewärts und nur in den Häfen geschehen, welche der Landeshauptmann als für den Auslandverkehr eröffnet erklärt hat.

§ 2.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

§ 3.

In jedem für den Auslandverkehr eröffneten Hafen wird der Stationsverwaltung des Bezirks oder einem damit beauftragten Beamten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als Zollbehörde die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle übertragen.

§ 4.

Der Führer eines vom Auslande kommenden Schiffes hat sich in dem Hafen, welchen er zuerst anläuft, bei der Zollbehörde zu melden und anzuzeigen, ob er zollpflichtige Waaren an Bord habe und was er davon zu löschen vorhabe.

Das Schiff darf ohne vorgängige Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch mit dem Lande oder anderen Schiffen Verkehr treiben.

§ 5.

Die an Bord befindlichen zollpflichtigen Waaren sind binnen einer von der Zollbehörde zu bestimmenden Frist zu deklariren, und zwar ist deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, die Zahl der Kolli, die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kolli — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie der Name und Wohnort der Waarenempfänger anzugeben.

Die Deklaration kann sowohl von dem Schiffsführer als von dem Empfänger der Waaren oder von einem Bevollmächtigten des Letzteren ausgestellt werden.

Der Deklarant hat die Richtigkeit der Angaben darunter zu versichern und die Deklaration mit seinem Namen zu unterschreiben.

§ 6.

Von dem Schiffsführer ist besonders anzugeben, ob und welche zollpflichtige Gegenstände sich unter den für den Gebrauch der Schiffsbesatzung und der Passagiere bestimmten Mund- und anderen Vorräthen, sowie unter den Effekten der Schiffsbesatzung und der Passagiere und in welchen Räumen des Schiffs sich dieselben befinden.

§ 7.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff zu revidiren, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob

verbotene oder zollpflichtige Waaren an Bord seien,
die Deklaration der zollpflichtigen Waaren richtig sei.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, alle Räume des Schiffes auf Verlangen der Zollbehörde zu öffnen und bei der Revision die erforderlichen Hilfsmittel und Arbeitskräfte unentgeltlich zu stellen, auch ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bunden, alle über die Ladung vorhandenen Urkunden und Schriftstücke der Zollbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§ 8.

Auf Grund der Revision wird der Eingangszoll festgesetzt und gegen Quittung erhoben.

Dem Zolle unterliegen nicht diejenigen Waaren, welche zum Gebrauch der Schiffsbesatzung oder der Passagiere während des Aufenthalts im Hafen bestimmt sind.

Auch bleiben solche Waaren vom Eingangszolle frei, von welchen nachgewiesen wird, daß sie aus dem Schutzgebiete herrühren und beim Eingang in dasselbe bereits verzollt worden sind.

§ 9.

Sollen zollpflichtige Gegenstände in einem anderen für den Auslandverkehr geöffneten Hafen als dem erst angelaufenen entlöscht werden, so hat der Schiffsführer, wenn er dieselben in dem letzteren Hafen nicht vorschriftsmäßig deklariren und verzollen kann oder will, die Wahl, nachdem er das erklärt, entweder die Güter durch die Zollbehörde revidiren und auf Grund der Revision den von ihm zu erlegenden Eingangszoll feststellen oder die zollpflichtigen Waaren auf seine Kosten unter amtlichen Verschluß legen zu lassen.

Ersteren Falls haftet der Schiffsführer für die richtige Stellung der Gegenstände zur Revision und hat den bei der letzteren sich ergebenden Befund mit zu unterzeichnen. Die zollpflichtigen Gegenstände treten nach Erlegung des Eingangszolles in den freien Verkehr.

Im anderen Falle bleibt der amtliche Verschluß bis zur Ankunft in dem Entlöschungshafen, auf welchen die Gegenstände mittels eines von dem Schiffsführer zu unterzeichnenden Begleitscheins abgefertigt werden.

Durch die Unterzeichnung des Begleitscheins übernimmt der Schiffsführer die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, bis dahin den angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten und für den Betrag des Zolles zu haften. Auch ist die Zollbehörde befugt, eine Sicherstellung für den letzteren durch Bürgschaft oder Hinterlegung einer Kaution bis zur Höhe des nach den Konnossementen zu berechnenden Zolles zu verlangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Sollen Waaren, welche einem Eingangszolle unterliegen, nicht in einem Hafen des Schutzgebietes, sondern außerhalb desselben entlöscht werden, so hat der Schiffsführer unter Vorlegung der Konnossemente einen Begleitschein für dieselben bei der Zollbehörde des erstangelaufenen Hafens nachzusuchen, aus welchem die Menge und Art sowie die Verpackung derselben ersichtlich sein müssen. Auch ist die Zollbehörde befugt, solche Waaren, wenn sie es für erforderlich erachtet, unter amtlichen Verschluß zu setzen, dessen Abnahme die Zollbehörde desjenigen Hafens im Schutzgebiete vorzunehmen hat, aus welchem der Schiffsführer nach dem Auslande klarirt. Dasselbe gilt von den zum Gebrauch der Schiffsbesatzung oder der Passagiere bestimmten zollpflichtigen Waaren, soweit dieselben nicht nach § 8 Abs. 2 zollfrei gelassen sind.

§ 11.

Ueber die zur Ausfuhr bestimmten Güter, welche ausfuhrzollpflichtig sind, hat der Versender oder Schiffsführer der Zollbehörde des Ausgangshafens eine Deklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Namen des Versenders und den Bestimmungsort, die Art und Menge der Waaren nach den Benennungen des Zolltarifs und die Verpackung derselben nach Maßgabe des vorzuschreibenden Formulars enthalten und welche von dem Deklaranten mit der Versicherung der Richtigkeit versehen und durch Unterschrift vollzogen sein muß. Die Deklaration und die Verzollung geschehen entweder vor der Verladung oder, wenn die Zollbehörde es gestattet, nach der Verladung. In ersterem Falle erfolgt die Verladung unter amtlicher Aufsicht, soweit die Zollbehörde es für erforderlich erachtet; in letzterem Falle ist mit der Deklaration das Konnossement der zu verschiffenden Waaren vorzulegen.

Die Zollbehörde eines dem Auslandverkehr geöffneten Hafens ist befugt, die demnächstige Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus einem, dem Auslandverkehr nicht geöffneten Hafen mit der Auflage zu gestatten, daß der Ausführende nachträglich einen glaubhaften Nachweis über die stattgehabte Ausfuhr erbringt.

Für die Entrichtung des Zolls nach der Verladung und zwar sofort nach Beendigung derselben ist nicht allein der Versender, sondern auch der Schiffsführer verantwortlich.

Wenn der Schiffsführer mit Waaren, auf welche ein Ausfuhrzoll entrichtet ist, auf der Fahrt nach dem Auslande noch Häfen des Schutz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gebietes anläuft, so hat er sich mit einem Begleitschein für diese Waaren zu versehen.

§ 12.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, oder wer zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll nicht entrichtet worden, über die Landesgrenze einführt, oder in Häfen, welche dem Auslandverkehr nicht eröffnet sind (§ 1), ausladet oder von solchen Häfen ohne Genehmigung (§ 11) ausführt, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, eine Geldbuße verwirkt, welche dem zehnfachen Werthe jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber 50 Mark beträgt.

§ 13.

Wer es unternimmt, Ein- oder Ausgangszölle (§ 1) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 14.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, werden straffrei gelassen, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli, oder der in einem Kollo zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren nicht übersteigt.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 17 statt.

§ 15.

Wer innerhalb dreier Jahre nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung eine Kontrebande oder Defraudation von Neuem begeht, hat außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens den doppelten Betrag der in § 12 bezw. § 13 vorgesehenen Geldbußen verwirkt.

§ 16.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Zollhinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen wird,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Mark geahndet.

§ 17.

Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der infolge derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, zieht, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark nach sich.

§ 18.

Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Gewerbegehilfen und die sonst in ihrem Dienste stehenden Personen rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der Zollvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten. Weisen die betreffenden Handels- und Gewerbetreibenden nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§ 19.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben Gefängnißstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation 6 Wochen, beim ersten und ferneren Rückfall 3 Monate nicht übersteigen soll. Bei der Umwandlung sind drei bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

§ 20.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 21.

Der Thatbestand einer Uebertretung der Zollvorschriften wird durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten festgestellt, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ueber den Thatbestand ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß:

Datum und Ort der Aufnahme,
die Namen der anwesenden Personen,
die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen.

§ 22.

Die Untersuchung und Entscheidung steht beim Zusammentreffen des Zollvergehens mit anderen Verbrechen oder Vergehen dem Gericht, in anderen Fällen der Zollbehörde (§ 3) zu. Letztere kann jedoch, so lange kein Strafbescheid ergangen ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung auf rechtliches Gehör antragen. Für das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Der Vorsteher der Zollbehörde untersucht die Uebertretung summarisch und kann sich hierbei der ihm unterstellten Beamten bedienen. Die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Erscheint der Angeschuldigte auf Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so wird die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§ 24.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beizugeben sind, wird dem Angeschuldigten zu Protokoll publicirt oder schriftlich behändigt.

Wenn der Angeschuldigte zu Protokoll oder schriftlich erklärt, daß er sich bei der Entscheidung beruhigt, so hat es bei dieser Erklärung, welche unwiderruflich ist, sein Bewenden. Geschieht dies nicht, so kann er binnen vier Wochen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides Berufung an den Landeshauptmann einlegen.

Die Berufung ist bei dem Stationsvorsteher einzubringen und eine etwaige Rechtfertigungsschrift gleichzeitig einzureichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Landeshauptmann kann die Aufnahme neu vorgebrachter Beweismittel verfügen. Seine Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist endgültig.

§ 25.

Die Vollstreckung der im Verwaltungswege ergangenen Entscheidungen wird, wenn die Aufforderung zur Zahlung binnen der gestellten Frist fruchtlos bleibt, von dem Vorsteher der Zollbehörde einem Gerichtsvollzieher übertragen und findet nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen maßgebenden Vorschriften statt.

Die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe (§ 19) in Gefängnißstrafe wird auf Antrag der Zollbehörde durch das zuständige Gericht ausgesprochen, welches auch die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bewirkt.

Die Veräußerung konfiscirter Gegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt. Letztere trifft auch über die Vernichtung oder Unschädlichmachung verbotener Gegenstände Verfügung.

§ 26.

Die durch die Untersuchung und die Vollstreckung der Entscheidung entstehenden Kosten trägt der Angeschuldigte.

§ 27.

Auf Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Verordnung keine Anwendung. Werden zollpflichtige Waaren von denselben an Land gebracht, so liegt die Verpflichtung zur Deklaration und Verzollung dem Empfänger ob.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1888 in Kraft.

(Uebergangsbestimmungen, welche nicht mehr interessiren.)

§ 29.

Die Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Verordnung erläßt der Landeshauptmann.

Auf Grund des § 1 der Zollverordnung vom 30. Juni d. J. sind die Häfen von Finschhafen, Kerawara, Matupie und Mioko als für den Auslandverkehr eröffnet erklärt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zolltarif des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie.

Nummer.		Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mk.	Pf.
	A. Zollpflichtige Waaren bei der Einfuhr.			
1.	Bier jeder Art, auch Meth	die Flasche bis zu 75 Centiliter	—	10
2.	Apfelwein und sonstige Obstweine	die größere Flasche bis zu 150 Centilit.	—	20
3.	Weine, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen .	die Flasche bis zu 75 Centiliter	—	20
		die größere Flasche bis zu 150 Centil.	—	40
4.	Süßweine (insbesondere Malaga, Madeira, Marsala, Sherry, Portwein, Tokayer, Ruster-Ausbruch, Schaumweine) und andere schwere Weine (austral., griechische, sicilische, afrikanische)	die Flasche bis zu 75 Centiliter	—	40
		die größere Flasche bis zu 150 Centilit.	—	80
5.	Branntwein u. Liqueure jeder Art, alle sonstigen alkoholischen Getränke, welche nicht unter 1 bis 4 zu rechnen sind, alle Spirituosen und Spirituosen enthaltenden Mischungen, die zur Bereitung von Getränken verwendet werden können	die Flasche od. Kruke bis zu 50 Centilit.	—	40
		„ größere „ „ „ „ „ 75 „	—	60
		„ „ „ „ „ „ „ 100 „	—	80
		„ „ „ „ „ „ „ 150 „	1	20

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nummer.		Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mk.	Pf.
6.	In Spirituosen eingemachte Früchte	die Flasche od. Kruke bis zu 50 Centilit.	—	20
		„ größere „ „ „ „ „ 75 „	—	30
		„ „ „ „ „ „ „ 100 „	—	40
		„ „ „ „ „ „ „ 150 „	—	60
	B. Zollpflichtige Waaren bei der Ausfuhr.			
1.	Kopra	die Tonne von 1000 kg.	4	—
	C. Einfuhrverbote.			
1.	Opium, außer zu medizinischen Zwecken. Waffen, Munition und Sprengstoffe, außer zum persönlichen Bedarf für Nicht-Eingeborene.			

Verordnung, betr. Abänderung des Zolltarifs vom 30. Juli 1888, vom 18. October 1895.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird verordnet:

1. In dem mit der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie vom 30. Juni 1888 verbundenen Zolltarif ist bei Position 3 „Weine, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen", einzufügen in der Rubrik „Maßstab der Verzollung"

   in Fässern

   und in der Rubrik „Zollsatz"

   für 1 Liter 30 Pfennig.

2. An Stelle der dem Zolltarif als „Anmerkungen" beigefügten Bestimmungen treten die folgenden:

   Anmerkung zu 1 bis 6. Die Verpackung muß in der Regel in Kisten mit einer Flaschen- oder Krukenzahl, die durch 12 aufgeht, geschehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anmerkung zu 1, 2 und 4. Die Einführung anders als in Flaschen bis zu 150 Centiliter Inhalt darf nicht stattfinden.

Anmerkung zu 3. Ist bei der Einführung in Fässern der Rauminhalt durch die Faktura und Aichungszeichen nach dem Urtheil der Zollbehörde ausreichend nicht nachgewiesen, so bestimmt diese den Inhalt durch Vermessung.

Anmerkung zu 5. Die Einführung anders als in Flaschen oder Kruken bis zu 150 Centiliter Inhalt darf nicht stattfinden. Die in geringen Mengen eingehenden medizinischen Spirituosen sind von der Verzollung ausgenommen.

Die Verordnung tritt am 10. Januar 1896 in Kraft.

Verordnung, betr. die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer, vom 30. Juni 1888.

§ 1.

Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelsgeschäfte oder ein Gewerbe selbständig treiben, haben eine jährliche Steuer zu entrichten, welche in sechs Stufen von 40, 80, 120, 240, 400 und 600 Mark zur Hebung kommt; in die beiden untersten Stufen gehören selbständige Handwerker, Händler (Trader), Krämer, Hausirer, in die zwei nächststehenden höheren Stufen Kaufleute, Techniker, Handelsagenten, Gastwirthe, Schankwirthe, in die obersten Stufen Großhändler und Handelsgesellschaften.

Die Einstellung in die einzelnen Stufen jeder Klasse geschieht nach dem Umfange des Geschäfts oder Betriebes.

§ 2.

Einer jährlichen Steuer unterliegen ferner Beamte, kaufmännische Geschäftsführer, Pflanzungsverwalter und -Aufseher, Handlungs- und Handwerksgehilfen, welche ein Einkommen an baarer Besoldung, Tantième oder freier Verpflegung von mehr als 1000 Mark haben, und zwar beträgt die Steuer jährlich von einem Einkommen von 1000 Mark bis 1500 Mark 6 Mark, von dem weiteren Einkommen über 1500 Mark 2 Prozent. Jede nicht volle 100 Mark des Einkommens bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die Steuerpflichtigen werden alljährlich im Dezember von den damit beauftragten Beamten der Neu-Guinea-Compagnie in eine der angegebenen Steuerstufen nach Anhörung von Sachverständigen eingeschätzt und bis zum nächsten 1. März von der Höhe der zu entrichtenden Steuer benachrichtigt.

Gegen die Einschätzung steht Berufung an den Landeshauptmann zu. Dieselbe ist binnen zwei Monaten nach Empfang der Benachrichtigung bei dem Stationsvorsteher des Bezirks einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Landeshauptmanns ist endgültig.

§ 4.

Die Steuer ist vierteljährlich im voraus an die Kasse der Station zu zahlen, in deren Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz, die Handelsgesellschaft ihre Hauptniederlassung hat.

Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind zulässig.

Wird die Zahlung nicht innerhalb des ersten Monats des Vierteljahres, für welches sie fällig wird, geleistet, so erhält der Säumige auf seine Kosten eine Mahnung, die schuldige Summe binnen 14 Tagen mit 6 Prozent Strafzinsen vom ersten Tage des Vierteljahres an zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt Zwangsvollstreckung auf Kosten des Schuldners ein. Dieselbe wird einem Gerichtsvollzieher übertragen, der nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen geltenden Vorschriften zu verfahren hat.

§ 5.

Im laufenden Jahre ist die Steuer vom ersten October ab zu entrichten, auch wenn die Einschätzung erst nach diesem Termine erfolgen sollte. Die zweimonatliche Berufungsfrist läuft vom Tage der Benachrichtigung über die Einschätzung. Diese erste Einschätzung gilt auch für das Steuerjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeshauptmann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Erlaubniß der Ausübung einiger Gewerbebetriebe in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1887.

§ 1.

Der ausdrücklichen Genehmigung des Landeshauptmanns bedarf:

a) der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen; sowie auf Trepang, ohne Unterschied, ob derselbe mit Netzen, tauchenden Eingeborenen oder Taucherapparaten betrieben wird;
b) die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien;
c) die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngungsmitteln;
d) die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst in Privateigenthum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra.

Der Ankauf der unter a, b, c, d näher bezeichneten Gegenstände von Eingeborenen, welche dieselben zum Zwecke des Handelsbetriebes gewinnen und zubereiten, ist der direkten Ausbeutung gleich zu achten.

Der Ankauf von Kopra, die aus den im Eigenthum der Eingeborenen befindlichen Kokospalmen gewonnen wird, bedarf dagegen keiner Genehmigung.

§ 2.

Der Genehmigung des Landeshauptmanns oder des durch diesen zu bezeichnenden Beamten bedarf:

a) der Betrieb der Küstenfischerei, insoweit derselbe nicht die Versorgung des eigenen Hausstandes mit Nahrungsmitteln bezweckt;
b) das Schlagen von Holz für gewerbliche- und Handelszwecke auf allen nicht im Privatbesitz befindlichen Landstrecken.

§ 3.

Die Bedingungen, unter denen die in §§ 1 und 2 erwähnte Genehmigung ertheilt wird, werden in jedem einzelnen Falle vom Landeshauptmann oder von dem durch diesen zu bestimmenden Beamten festgesetzt werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausgedehnt auf die Inseln der Salomonsgruppe durch Verordnung vom 22. Juli 1887.

Polizei-Verordnung, betr. Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie, vom 13. December 1889.

§ 1.

Jeder Schiffsführer, welcher in einen Hafen (Rhede) des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie einläuft, ist verpflichtet:

I. den vom Hafenmeister im Interesse der Aufrechterhaltung der Hafenordnung an ihn ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Liege-, Lade- oder Löschplätze eventuell auch der Quarantäneplätze, Folge zu leisten und den ihm einmal angewiesenen Platz außer im Falle der Seenoth und höheren Gewalt nicht zu verändern, es sei denn mit Genehmigung des Hafenmeisters;

II. dem Hafenmeister auf Erfordern wahrheitsgetreu anzugeben:
1. den Namen, das Unterscheidungssignal, den Heimathshafen, die Gattung und den Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. den Namen und den Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders des Schiffes,
3. den Ort und den Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. den Ort und den Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. den Ort und den Tag des Reiseantritts und den Tag der Ankunft im Hafen, sowie den Bestimmungsort des Schiffes und den Tag der Abfahrt,
6. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen und abgehenden Passagiere,
7. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist und abgeht unter summarischer Bezeichnung der Landungsgegenstände,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt, und den Tag der Ausklarirung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, event. mit Haft, bestraft.

Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 29. September 1891.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn auf Schiffen, welche von einem Platze außerhalb des Schutzgebietes kommen, ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest, Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, herrschen oder während der zurückgelegten Reise geherrscht haben, so hat der Schiffer bei der Ankunft in einem dem Auslandsverkehr geöffneten Hafen des Schutzgebietes — dem Auslandsverkehr sind zur Zeit geöffnet die Häfen (bezw. Rheden) von Stefansort, Friedrich-Wilhelmshafen und Herbertshöh — eine gelbe Flagge am Vordermast zu heißen.

An Stelle der gelben Flagge treten für die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwei übereinander, in einer Entfernung von zwei Metern hängende weiße Laternen, welche am Vordermast zu heißen sind, und deren unterste 3 m über Deck befestigt ist.

Die durch die Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 23. Februar 1891 für die Zollkontrole in dem Auslandshafen Herbertshöh verstattete Erleichterung fällt fort für ein Schiff, auf welches der erste Absatz dieses Paragraphen Anwendung findet.

§ 2.

Schiffe, welche aus einem Hafen des Schutzgebietes kommend, einen anderen Hafen desselben anlaufen, unterliegen der Bestimmung des § 1 Abs. 1 in den dort angeführten Fällen und außerdem, wenn der Abgangshafen durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars für infizirt erklärt ist.

§ 3.

Schiffe, welche gemäß § 1 die gelbe Flagge führen, haben an der Stelle vor Anker zu gehen, welche ihnen vom Hafenmeister durch Zuruf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aus dem Boot bezeichnet wird, und haben jeglichen Verkehr von Personen oder Gütern mit dem Lande und anderen Fahrzeugen zu vermeiden. Gleichermaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen aus nach dem die gelbe Flagge führenden Schiffe verboten.

Unter dieses Gebot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Schiffe beauftragte Beamte und seine Begleitung.

Die Letzteren sind verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke sowie das benutzte Boot einer sorgsamen Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Gefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen.

Erforderlichenfalls unterwerfen sie sich selbst der Quarantäne.

§ 4.

Alsbald nach Ankunft eines gemäß § 1 die gelbe Flagge führenden Schiffes hat sich der mit Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiserlichen Kommissar beauftragte Beamte — in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung schlechtweg der „Beamte" genannt — an Bord zu begeben. Derselbe zieht, falls er nicht selbst Arzt ist, den für gesundheitspolizeiliche Revision allgemein bestimmten Arzt oder in dessen Ermangelung Heilgehilfen zu.

§ 5.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, dem Beamten den etwa in seinem Besitz befindlichen Gesundheitspaß vorzuzeigen und alle Fragen, welche derselbe an ihn stellt, wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Beamte ist befugt, die sämmtlichen Schiffsräume zu betreten, die Schiffsmannschaft und die Passagiere zu besichtigen und durch Stellung von Fragen, deren Beantwortung wahrheitsgemäß zu erfolgen hat, sich über den Gesundheitszustand, welcher auf dem Schiffe herrscht, zu vergewissern.

Die im vorstehenden Absatz erwähnten Befugnisse stehen dem Arzt bezw. Heilgehilfen, welcher den Beamten begleitet, ebenfalls zu.

§ 6.

Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Beamte, ob das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen oder der Quarantäne zu unterwerfen ist. Im ersteren Falle ordnet er schriftlich an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Im zweiten Falle bestimmt er, in welcher

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weise und an welchem Platze, insbesondere ob an Bord oder an Land die Quarantäne abzuhalten sei, und trifft nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die zur Durchführung der Quarantäne erforderlichen Anordnungen.

§ 7.

Von der Anordnung einer Quarantäne sowie den zur Vollziehung derselben getroffenen Anordnungen setzt der Beamte den Schiffer schriftlich in Kenntniß und händigt ihm auf Verlangen ein Exemplar dieser Verordnung aus. Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die genaue Erfüllung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der auf Grund derselben von dem Beamten getroffenen Anordnungen einzustehen.

§ 8.

Von der Anordnung einer Quarantäne ist, sofern nicht die nachbenannten Beamten selbst die Gesundheitspolizei wahrnehmen, im westlichen Verwaltungsbezirk dem Kaiserlichen Kommissar und im östlichen dem Kaiserlichen Kanzler baldthunlichst Anzeige zu machen unter genauer Schilderung des Sachverhalts.

Die von dem genannten Reichsbeamten etwa getroffenen Abänderungen der Maßnahmen des Beamten sind seitens des Letzteren sofort auszuführen und dem Schiffer schriftlich bekannt zu geben. Beschwerden des Schiffers sind von dem Gesundheitspolizeibeamten, falls er denselben nicht abhelfen will, in gleicher Weise weiter zu melden.

§ 9.

Nachdem der Zweck der Quarantäne erreicht ist, ordnet der Beamte durch schriftliche Weisung an den Schiffer an, daß die gelbe Flagge niederzuholen ist. Hiervon ist dem Kaiserlichen Kommissar bezw. Kaiserlichen Kanzler Meldung zu machen.

§ 10.

Abgesehen vom Falle des § 1 ist es nicht ausgeschlossen, den Gesundheitszustand eines einlaufenden Schiffes kontroliren zu lassen. Hierdurch dürfen jedoch dem Schiffe Verkehrshindernisse nicht bereitet werden.

Das Nähere hierüber zu bestimmen, bleibt den Hafenordnungen, welche für die einzelnen Plätze nach Bedürfniß zu erlassen sind, vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Ist in einem Hafen des Schutzgebietes ein Beamter für Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiserlichen Kommissar nicht bestellt, so tritt an dessen Stelle der Hafenmeister auf.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Ordnung oder den in Gemäßheit derselben durch den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuch, eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und, wenn durch die strafbare Handlung oder Unterlassung ein Schaden, insbesondere eine Ansteckung verursacht worden ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 13.

Ist eine der gemäß des vorstehenden Paragraphen strafbaren Handlungen oder Unterlassungen durch einen Schiffsmann oder Passagier eines dem Verfahren dieser Ordnung unterliegenden Schiffes begangen worden, so wird außer dem schuldigen Schiffsmann oder Passagier insbesondere auch für den Fall, daß derselbe nicht ermittelt, oder aus irgend welchen Gründen nicht bestraft werden kann, der Schiffer nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen bestraft.

§ 14.

Für die Erlegung der einem Schiffsmann oder Passagier seines Schiffes auferlegten Geldstrafe mit Kosten haftet der Schiffer wie der Schuldige selbst, es sei denn, er habe die Zuwiderhandlung des Letzteren rechtzeitig zur Anzeige gebracht.

§ 15.

Für den Eingang der dem Schiffer auferlegten Geldstrafen haften Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse an denselben mit Ausnahme der der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen oder von ihr gecharterten Postdampfer.

§ 16.

Gegenstände, insbesondere Nahrungs- oder Genußmittel, welche trotz Anordnung des zuständigen Beamten oder Arztes von in Quarantäne befindlichen Personen nicht zur Verwahrung abgeliefert oder in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ungehöriger Weise verwendet werden, unterliegen der Einziehung, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 17.

Folgende Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches, welche die wissentliche Uebertretung dieser Ordnung trifft, wird hervorgehoben:

„§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein."

§ 18.

Von den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches sollen im Uebrigen hervorgehoben werden:

§ 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartig echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279. Wer, um eine Behörde über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugniß der in §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 19.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Schiffer unter Aufwendung ordentlicher Sorgfalt wegen Seenoth oder sonstiger unmitelbarer Gefahr für Schiff, Passagiere und Ladung den Vorschriften dieser Ordnung zuwider gehandelt hat.

§ 20.

Dem Schiffer steht es frei, sich den nach Maßgabe dieser Ordnung ihn treffenden Quarantänemaßregeln vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Gebühren und Kosten dadurch zu entziehen, daß er ohne Aufnahme des Verkehrs wieder in See geht und das Schutzgebiet endgültig verläßt.

§ 21.

Für die durch den Beamten bewirkte Besichtigung eines Schiffes (§§ 4 ff.) hat der Schiffer zu entrichten:

1. bei einem Raumgehalt bis zu 150 Tons (Brutto) eine Gebühr von 20 Mark,
2. bei einem Raumgehalt bis zu 300 Tons (Brutto) eine Gebühr von 30 Mark,
3. bei einem Raumgehalt von mehr als 300 Tons (Brutto) eine Gebühr von 40 Mark.

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind die der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen oder von ihr gecharterten Postdampfer frei.

§ 22.

Tritt bei der Abhaltung einer Quarantäne ein Arzt im Auftrage des Beamten in Thätigkeit, so ist für denselben eine nach den für die ärztliche Praxis maßgebenden Sätzen zu berechnende Vergütung, welche durch den Beamten festzusetzen ist, vom Schiffer zu erheben.

Für den Fall, daß ein Heilgehilfe in Funktion tritt, finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes unter Herunterſetzung der Gebühr Anwendnng.

§ 23.

Im Uebrigen werden die baaren Auslagen erhoben.

Schiffsleute und bedürftige Passagiere werden vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenigen Personen, welche für die in Rede stehenden Aufwendungen gesetzlich oder vertragsmäßig mitverhaftet sind, frei be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

handelt. Arzneien, Nahrungsmittel und sonstige Materialien sind indeß, soweit thunlich, den Vorräthen des Schiffes zu entnehmen.

§ 24.

Ein Ersatz der durch ein Desinfektionsverfahren oder im Wege sonstiger Maßnahmen beschädigten, sowie auf Anordnung zerstörten Gegenstände findet nicht statt. Schiffsleute und bedürftige Passagiere erhalten im Nothfall die für sie nach dem Ermessen des Beamten unentbehrlichen Ausrüstungsgegenstände unter Vorbehalt des aus § 22 Abs. 2 sich ergebenden Rückgriffs.

§ 25.

Der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars bleibt es vorbehalten, andere als die im § 1 erwähnten Krankheiten namhaft zu machen, bei deren Vorhandensein die Bestimmungen dieser Ordnung Platz greifen.

§ 26.

Diese Ordnung erleidet keine Anwendung auf die Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine.

§ 27.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. November 1891 in Kraft.

Polizei-Vorschrift vom 6. Juli 1887. 8. August 1888.

1. Schiffsmannschaften, welche mit Erlaubniß des Schiffers sich am Lande aufhalten und sich dort ungebührlich betragen, haben auf Auffordern des Vorstehers der Station oder seines Stellvertreters sich unverzüglich an Bord zurückzubegeben.
2. Schiffsmannschaften, welche ohne Erlaubniß des Schiffers sich an das Land begeben haben oder sich am Lande aufhalten, haben auf Auffordern des Vorstehers der Station oder seines Stellvertreters sich unverzüglich an Bord zurückzubegeben.
3. Schiffsmannschaften, welche gemäß der Nr. 1 oder Nr. 2 dieser Polizei-Vorschrift vom Stationsvorsteher gegebenen Aufforderung nicht Folge leisten, werden wegen Nichtbefolgung im ersten Falle mit Gefängniß bis zu sechs Tagen und mit einer Geldstrafe bis

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu 40 Mark, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen und einer Geldstrafe bis zu 40 Mark bestraft.

Nach Verbüßung der Strafe ist der Gefangene an Bord seines Schiffes zurückzubringen und dem Schiffer zu übergeben.

4. Diese Polizei-Vorschrift gilt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie und tritt mit dem Tage ihres Aushangs am Geschäftshause der Station in Kraft.

Verfügung des Landeshauptmanns vom 31. Dezember 1894.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. August d. J. betreffend den Betrieb des Handels im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer ermächtige ich hierdurch die Stationsvorsteher von Friedrich-Wilhelmshafen und von Herbertshöhe, an auswärtige Schiffer, welche die Erlaubniß zum Handelsbetriebe in den diesseitigen Gewässern erhalten haben, oder gleichzeitig erhalten, die Erlaubniß zur Ausübung der in der Verordnung vom 13. Januar und 2. Februar 1887 bezeichneten Gewerbebetriebe zu ertheilen und die Bedingungen für die Ertheilung dieser Erlaubniß festzusetzen.

Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie als Arbeiter, vom 15. August 1888; Nachtrag vom 5. December 1889 und Abänderung vom 18. October 1894.

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen, welche als Arbeiter aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben über See verbracht werden sollen, darf nur durch Schiffskapitäne oder Agenten, welche im Dienste der Neu-Guinea-Compagnie stehen oder von ihr beauftragt sind, oder welche von dem Landeshauptmann dazu die Erlaubniß erhalten haben, innerhalb der Grenzen dieser Erlaubniß geschehen.

§ 2.

Eingeborene, welche als Arbeiter nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden, können durch Agenten des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dazu Berechtigten in den Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen und auf den Salomonsinseln angeworben werden; jedoch bedürfen die Agenten der Erlaubniß des Landeshauptmanns.

§ 3.

Die nach Maßgabe des § 1 angeworbenen Arbeiter werden von dem Anwerbeplatz in eines der von der Neu-Guinea-Compagnie angelegten und unterhaltenen Depots gebracht, welches der Landeshauptmann dafür bezeichnet und dürfen nur von dort unter den von der Verwaltung zu bestimmenden Bedingungen an private Arbeitgeber abgegeben und ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Für die nach Maßgabe des § 2 angeworbenen Arbeiter können die zur Ausführung Berechtigten besondere Depots anlegen, in welchen die Arbeiter vor der Verschiffung gesammelt und bewahrt werden.

Arbeiter, welche nach Ablauf des Vertrages zurückgebracht werden, sind, bevor sie an die Anwerbestelle oder ihre Heimath abgeliefert werden, zunächst dem Depot zuzuführen, an welches sie vor ihrer Ueberführung an den Bestimmungsort gebracht waren.

§ 4.

Die Beförderung der in § 1 bezeichneten Arbeiter nach und von dem Depot (§ 3) darf nur auf Schiffen der Neu-Guinea-Compagnie oder auf solchen Schiffen anderer Rheder, welche von dem Landeshauptmann die Ermächtigung dazu erhalten, erfolgen.

Arbeiter, welche nach Maßgabe des § 2 ausgeführt werden, dürfen von den dazu Berechtigten auf eigenen oder gecharterten Schiffen von dem Anwerbeplatz nach dem Depot der Berechtigten und von dort nach dem Anwerbeplatz zurück befördert werden.

§ 5.

Das Gesuch um Erlaubniß zur Anwerbung von Arbeitern (§§ 1 und 2) ist auf eine bestimmte Anzahl derselben und für einen oder mehrere bestimmte Distrikte oder Theile der Küste, in welchen die Anwerbung beabsichtigt wird, zu richten. Sie wird schriftlich ertheilt. Die darin bestimmten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Der Erlaubnißschein wird ertheilt, wenn

a) nachgewiesen wird, daß die anzuwerbenden Arbeiter für eine Be-

schäftigung im Schutzgebiet oder für eine dazu berechtigte deutsche Plantage außerhalb desselben bestimmt sind;

b) im Falle der Anwerbung mittels Schiffes dargethan wird, daß das Schiff sich in gutem Seezustande befindet, für Arbeitertransport geeignet ist und einen für die anzuwerbende Anzahl Arbeiter genügenden Raum besitzt, auch den für dieselben genügenden Vorrath von Lebensmitteln, Frischwasser und Arzneimitteln an Bord hat;

c) im Falle des § 2 außerdem erwiesen wird, daß aus dem Bezirke des Bismarck-Archipels, in welchem Arbeiter geworben werden sollen, Eingeborene als Arbeiter schon vor dem 21. August 1885 nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes angeworben worden sind.

§ 7.

Die Erlaubniß kann, auch wenn die im § 6 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, für solche Distrikte verweigert werden, in welchen das Entstehen von Konflikten mit den Eingeborenen durch die Anwerbung zu besorgen ist. Sie darf zurückgenommen werden, wenn der Schiffsführer oder der sonstige Agent bezw. deren Gehilfen sich bei der Anwerbung oder im Zusammenhange damit einer Uebertretung der darüber gegebenen Vorschriften, einer schlechten Behandlung der Eingeborenen oder einer sonstigen strafgesetzlich unerlaubten Handlung in Bezug auf das Anwerbungsgeschäft oder gegen die Eingeborenen im Anwerbebezirk schuldig gemacht haben.

Die Zurücknahme der Erlaubniß steht dem Landeshauptmann zu; in dringenden Fällen kann sie von dem Vorsteher der Station, zu dessen Bezirk der Anwerbungsbereich gehört, vorbehaltlich des Rekurses an den Landeshauptmann, ausgesprochen werden.

§ 8.

Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht in Folge höheren Alters gebrechlich sind.

Personen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nur dann angeworben werden, wenn sie zu einer angeworbenen Familie gehören und ihren Unterhalt von dieser erhalten, vorausgesetzt, daß sie nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Darüber, ob ein Eingeborener anwerbefähig ist oder nicht, entscheidet der Stationsvorsteher.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9.

Die Dauer des Vertrages darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Vertragszeit ist von dem Tage der Ankunft an dem Bestimmungsort an zu rechnen bis zu dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung. In dem Vertrage ist der Bestimmungsort der Arbeiter anzugeben und auszusprechen:

a) daß die tägliche Arbeitszeit nach Sonnenaufgang beginnt und mit Sonnenuntergang endet, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung zu unterbrechen ist und daß die Arbeitszeit im Ganzen zehn Stunden nicht übersteigen darf;

b) daß an Sonntagen nicht gearbeitet wird, es sei denn, daß Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt worden ist;

c) daß von dem Beginn der Vertragszeit an, spätestens aber nach Ablauf eines Monats vom Tage der Anwerbung an ein bestimmtes Monatslohn nach Maßgabe des Vertrages, entweder in baarem Gelde oder in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen, gewährt und daß die Hälfte dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde bezw. des deutschen Konsulats ausgezahlt werde, —

daß für Wegläufer und für Kranke, welche ihre Krankheit selbst verschuldet haben, sowie für Kranke, welche außer diesem Falle länger als 14 Tage hintereinander arbeitsunfähig sind, während der längeren Dauer der Krankheit, auf Grund einer von der vorgenannten Behörde auszustellenden Bescheinigung über die Dauer der jedesmaligen Arbeitsversäumniß der Lohn in Wegfall komme, daß Wegläufer auf Antrag durch die vorgenannte Behörde für die Zeit, während welcher sie ihren Verpflichtungen sich entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können;

d) daß den Arbeitern die nöthige Behausung, Kost und ärztliche Pflege einschließlich der Arznei frei geliefert werde in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden Bestimmungen der Behörden oder des deutschen Konsulats;

e) daß sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses frei nach ihrer Heimath zurückbefördert werden, daß sie jedoch nicht das Recht haben, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Ueber jede Anwerbung eines oder mehrerer Arbeiter an einem Ort ist eine Vertragsverhandlung aufzunehmen, welche die in § 9 bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Zusätze zu denselben sind gestattet, soweit sie nicht im Widerspruch damit oder mit bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen stehen.

Diese Verhandlung ist von dem Anwerber und dem oder den Angeworbenen, sowie von zwei der deutschen oder englischen Sprache und Schrift kundigen Zeugen als richtig zu bezeugen.

Ein Schema für eine solche Verhandlung ist beigefügt. (Schema 1.)

Eine Verlängerung des Vertrages bis zur Dauer von weiteren drei Jahren ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Die Verhandlung darüber ist von dem Stationsvorsteher des Bezirks, außerhalb des Schutzgebietes von dem zuständigen deutschen Konsulate, aufzunehmen. Bezüglich etwaiger Zusätze gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses §. Abschrift der Verhandlung ist von den Aufnahmestellen dem Stationsvorsteher des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, zu übersenden.

§ 11.

Der Anwerber hat ein Verzeichniß über die Angeworbenen nach dem beiliegenden Formular A doppelt zu führen, in welches alles auf die Anwerbung Bezügliche ordnungsmäßig und wahrheitsgetreu einzutragen ist.

Die Rubrik 1 bleibt unausgefüllt.

Die beiden Exemplare des Verzeichnisses sind nach Abschluß der Anwerbung, mit Datum und Unterschrift versehen, dem Stations-Vorsteher der Neu-Guinea-Compagnie zu überreichen, welchem die Kontrole der betreffenden Anwerbung übertragen ist. Dieser füllt alsbald dieselben in der Rubrik 1 mit der Nummer der Distriktsstammrolle aus und stellt hierauf das eine dem Anwerber wieder zu. Seitens der Betheiligten ist demnächst in allen auf einen Arbeiter bezüglichen Anzeigen und Schreiben neben dessen Namen auch seine Distriktsstammrollennummer anzugeben.

Dem Verzeichnisse sind die nach § 10 aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.

§ 12.

Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes (§ 2) auszuführen gestattet ist, bestimmt sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

darnach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 Quadratmeter (= 10,8 engl. Quadratfuß) und ein Luftraum von 1,50 Kubikmeter (= 55 engl. Kubikfuß) vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern (§ 1), darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum mit in Rechnung gezogen werden; für jeden daneben unter Deck für die Arbeiter vorhandenen bezw. bestimmten Quadratmeter Fläche muß jedoch ein Luftraum von 1,50 Kubikmeter vorhanden sein.

§ 13.

Für die gestattete Anzahl Arbeiter muß ein Arbeiterschiff die nach Folgendem zu bestimmenden Mengen von Nahrungsmitteln guter Beschaffenheit und Frischwasser an Bord haben.

Für jeden Arbeiter sind zu rechnen:

als Tagesration: 500 gr Reis und
1500 „ Yams und
4 l Frischwasser,

außerdem pro Woche an zwei oder drei Tagen auszugeben:
750 gr Salzfleisch oder gedörrte oder gesalzene Fische,
sowie 60 gr Tabak und eine Thonpfeife.

An Stelle des Reis können in gleicher Menge gegeben werden: Brot, Korn, frische Kokosnuß und Maismehl; anderes Mehl in $^2/_3$ der Gewichtsmenge; an Stelle der Yams in gleicher Gewichtsmenge: Kartoffeln und ähnliche in der Südsee übliche Feldfrüchte.

Von diesen Rationen müssen je nach der Entfernung des Bestimmungsortes des Schiffes vorhanden sein, mindestens:

a) während des Nord-West-Monsuns (Januar bis März incl.): falls das Reiseziel des Schiffes ost- oder südwärts liegt, für je 50 Seemeilen der Entfernung eine Tagesration pro Arbeiterkopf;

b) während des Südost-Passats und der Uebergangszeit (April bis Dezember incl.): wenn das Reiseziel ost- oder südwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration pro Kopf;

c) während des Nord-West-Monsuns und der Uebergangszeit (November bis Mai incl.): falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration pro Kopf;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) während des Südost-Passats (Juni bis October incl.): falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 50 Seemeilen eine Ration pro Kopf.

Fällt ein Theil der Reise des Schiffes in eine der vorstehend genannten Jahreszeiten, ein anderer in die folgende, so gilt die längere Ausrüstungsfrist für die ganze Reise.

§ 14.

Außer dem nach § 13 erforderlichen Proviant und Wasser müssen die Schiffe mit auskömmlichen Arzneimitteln versehen sein und darunter müssen sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung erforderlichen bezw. vorgeschriebenen Arzneimitteln, unter Zugrundelegung der nach § 12 zu berechnenden Ausrüstungsdauer mindestens an Bord befinden:

Arzneien und Krankenartikel.	per Kopf per Woche.	per 1—15 Köpfe		per 16—50 Köpfe		per 51—100 Köpfe	
		überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche.
Chinicum sulfuricum (oder anderes Chininsalz)	0,75 gr	—	—	—	—	—	—
Gummitinktur	0,5 „	—	—	—	—	—	—
Bittersalz	5,0 „	—	—	—	—	—	—
Salzsäure, reine	—	50 gr	—	—	30 gr	—	60 gr
Cognac	—	—	200 gr	—	400 „	—	750 „
Jodoform	—	10 gr	—	—	10 „	—	20 „
Sublimat (hydr. bichlor. corros.) in 1 gr Pulvern	—	20 „	—	—	10 „	—	20 „
Vaseline	—	50 „	—	—	25 „	—	50 „
Antiseptische Wundwatte	—	250 „	—	—	125 „	—	250 „
Gewöhnliche geleimte Watte	—	300 „	—	—	150 „	—	300 „
Heftpflaster auf Segeltuch drei Finger breit	—	15 cm	—	—	10 cm	—	20 cm
Grüne oder andere Seife	—	500 gr	—	—	250 gr	—	500 gr
Carbolsaurer Kalk	—	1 kg	—	5 kg	—	—	1,5 kg
Fieberthermometer	—	1 Stck.	—	1 Stck.	—	1 Stck.	—
Dreieckige Verbandtücher	—	3 „	—	6 „	—	12 „	—
Nessel, Calico oder appr. Gaze in Stück	—	—	—	10 m	—	15 m	—
Flanell-Leibbinden	—	1 Stck.	—	5 Stck.	—	10 Stck.	—
1 Scheere zu Verbandzeug	—	—	—	—	—	—	—
1 Salbenspatel	—	—	—	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 15.

Dem Stationsvorsteher, welchem die Kontrole übertragen ist (§ 11), liegt ob:

zu prüfen, ob die nach §§ 10 und 11 zu führenden Anwerbepapiere in Ordnung sind,

festzustellen, ob bei der Anwerbung die bezüglich der Gesundheit der Arbeiter in § 8 gegebenen Vorschriften beobachtet und ob die Arbeiter mit den in die Anwerbe-Verhandlung aufgenommenen Bedingungen einverstanden sind,

zu revidiren, ob das Schiff nach Raum und Ausrüstung den gegebenen Vorschriften (§§ 12, 13, 14) entspricht, und zutreffendenfalls die schriftliche Erlaubniß auf dem Verzeichniß (Formular A) auszufertigen.

Erst nach der Ausfertigung dieser Erlaubniß darf das Schiff mit den angeworbenen Arbeitern den Stationsbezirk verlassen. Die Letzteren dürfen außer im Falle der Seenoth nur in dem Depot und an dem Bestimmungsort abgesetzt werden.

§ 16.

Die Aufnahme der geworbenen Arbeiter in ein Depot (§ 3) darf erst geschehen, nachdem der Stationsvorsteher, welchem die Kontrole der Anwerbung übertragen ist oder der Vorsteher derjenigen Station, in welcher das Arbeiter-Depot liegt, die vorgeschriebenen Anwerbepapiere revidirt und die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 17.

Der Vorsteher eines Arbeiter-Depots führt ein Verzeichniß nach Formular B, welches er auf Verlangen jederzeit dem Vorsteher der Station seines Bezirkes oder einem derselben vorgesetzten oder von ihm beauftragten Beamten zur Einsicht vorzulegen hat. Die Spalte 1 dieses Verzeichnisses füllt er nach Anweisung des Stationsvorstehers aus.

Derselbe ist ferner verpflichtet, die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser diesem Beamten zu gestatten und jede gewünschte Auskunft über die Verhältnisse der Arbeiter zu geben.

Im Uebrigen gilt für Einrichtung der Arbeiter-Depots und die Ordnung in denselben die Verordnung vom 16. August 1888.

§ 18.

Sollen aus einem Depot Arbeiter auf ein Schiff gebracht werden, um sie an ihren weiteren Bestimmungsort zu schaffen, so sind dieselben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in eine Liste nach Formular C einzutragen, welche dem Stationsvorsteher des Bezirks zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das zur Beförderung der Arbeiter bestimmte Schiff darf erst in See gehen, nachdem die durch § 15 vorgeschriebene Besichtigung stattgefunden hat und die auf der Liste befindliche Bescheinigung vom Stationsvorsteher ausgefertigt ist. Diese Bescheinigung dient dem Schiffer als Erlaubniß, die Arbeiter nach dem betreffenden Bestimmungsort, jedoch nach keiner anderen Stelle außer im Falle der Seenoth, zu bringen.

§ 19.

Sollen im Schutzgebiete angeworbene Arbeiter nach diesem von außerhalb zurückgebracht werden, so sind sie vor Verlassen des Einschiffungsortes (Hafens) in eine Liste nach Formular D einzutragen, welche vom Schiffsführer zu unterschreiben und von dem Kaiserlich deutschen Konsulate, wo ein solches vorhanden, anderenfalls von einer örtlichen öffentlichen Behörde als richtig zu bescheinigen ist. Die Spalten 1 und 15 resp. 16 bleiben einstweilen unausgefüllt.

Das solche Arbeiter befördernde Schiff hat vor deren Absetzung den Amtssitz des Vorstehers derjenigen Station, in deren Bezirk das Arbeiter-Depot liegt, von welchem die Arbeiter ausgegangen sind, oder derjenigen, in welchem die Kontrole der Anwerbung stattgefunden hat, anzulaufen. Erst, nachdem der Stationsvorsteher die Erlaubniß zur Absetzung auf der Liste D ertheilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter aussetzen und füllt nunmehr die Spalten 1 und 15 resp. 16 aus.

Die erfolgte Absetzung der Arbeiter hat der Schiffsführer dem Stationsvorsteher zu melden, was Letzterer unter der Liste bescheinigt.

§ 20.

Werden Arbeiter, welche innerhalb des Schutzgebietes verwendet worden sind (§ 1), in ihre Heimath zurückgebracht, so finden die Bestimmungen des § 19 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 1 desselben erwähnte Bescheinigung von dem Stationsvorsteher des Bezirks, aus welchem sie rückbefördert werden, ausgestellt wird, und daß dieselben zunächst in das Depot der Neu-Guinea-Compagnie, von welchem sie ausgegangen sind, zurückgeliefert werden müssen, welches dann für die weitere Beförderung in die Heimath sorgt, oder die Heimbeförderung durch die Arbeitgeber selbst gestattet.

Handelt es sich um Arbeiter, welche im unmittelbaren Dienst der Compagnie gestanden haben, so kann mit Genehmigung des Landes-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hauptmanns die Rückbeförderung direkt an die Anwerbestelle, ohne vorherige Ablieferung an das Depot, geschehen.

§ 21.

Nach Ablieferung an das Depot hat der Verwalter desselben die zurückgekehrten Arbeiter in das Verzeichniß Formular B (§ 17) einzutragen und dasselbe dem Stationsvorsteher nach Eingang eines jeden Schiffes vorzulegen.

§ 22.

Werden die Arbeiter nach Absetzung im Depot aus letzterem in ihre Heimath befördert, so übernimmt der Führer des Schiffes sie von dem Depot auf Grund einer von dem Stationsvorsteher des letzteren bescheinigten Liste (D) und liefert sie im Heimathsbezirke nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des § 19 ab.

§ 23.

Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubniß (§ 2), die Prüfung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe (§ 15), sowie für die Eintragung in die Kontrol-Listen ist von den Anwerbenden für jeden angeworbenen Arbeiter eine einmalige Gebühr von fünf Mark an die Stationskasse des Bezirks, in welchem der Anwerbeplatz liegt, oder desjenigen, in welchem das Depot sich befindet, zu entrichten, worüber die betreffende Kasse Quittung ertheilt. Für jede der sonst in dieser Verordnung vorgeschriebenen, von einem Stationsvorsteher zu vollziehenden Bescheinigungen oder zu ertheilenden Erlaubnisse ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten.

§ 24.

Die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämmtlicher der Kontrole unterliegenden farbigen Arbeiter sind den gemäß § 11 der Verordnung zuständigen Beamten binnen längstens sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache, anzuzeigen. In Sterbefällen ist gleichzeitig mit der zu erstattenden Anzeige eine mit der Distriktsstammrollennummer bezeichnete Abrechnung für den Verstorbenen und das nach derselben sich etwa ergebende Guthaben abzüglich eines auf die Beförderung des Nachlasses innerhalb des Schutzgebietes zu rechnenden Betrages von 7,50 Mark in haltbar verpackten und deutsch signirten Tauschwaaren behufs Ablieferung an die Verwandten des Verstorbenen zu überreichen. Kann letzteres nicht bewirkt werden, so findet die Rückgabe an den Arbeitgeber statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 26.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Polizei-Vorschrift des Landeshauptmanns vom 26. Juli v. J. und am 15. August 1888 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf die Rückbeförderung der vor dem Erlaß der letzteren Verordnung angeworbenen Arbeiter.

Schema 1.

Verhandelt ..... den ..... 18..

Vor dem Unterzeichneten erschien(en) heute

.....

Derselbe (Dieselben) erklärte(n), daß es seine (ihre) Absicht sei, als Arbeiter für ..... oder das Depot der Neu-Guinea-Compagnie und zu weiterer Verwendung von dort innerhalb des Schutzgebietes sich anwerben zu lassen.

Es wurde ihm (ihnen) darauf bekannt gemacht, daß das Dienstverhältniß auf die Dauer von ..... Jahren abgeschlossen werde; daß diese Zeit mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte zu laufen beginne und mit dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung abschließe; daß u. s. w. (folgen die Bedingungen des § 9.)

Der (die) sub 1 ..... aufgeführte(n) Arbeiter erklärte(n) hierauf:

Ich bin (Wir sind) mit den mir (uns) soeben bekannt gegebenen Bedingungen einverstanden und verpflichte(n) mich (uns) während der Dauer von ..... Jahren zur Arbeit nach der oben angegebenen Bestimmung .....

Verhandelt wie oben

(Name des Anwerbenden.) (Handzeichen des Angeworbenen.)

Bescheinigung.

Wir bekunden hierdurch, daß vorstehende Verhandlung mit der (den) in derselben genannten Person(en) in der Weise, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und daß d... Comparent(en) erstere zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen hat (haben).

(Datum und Unterschrift.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Formular A. **Verzeichniß**

der von dem ..... Schiffe ..... Heimathshafen ..... Capitän ..... oder von dem Agenten (Beauftragten) ..... der ..... zu ..... angeworbenen farbigen Arbeiter.

Nr. d. Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nr.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Ausbedungenes Monats-Lohn.	Tag der Anwerbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. Ort der Anwerbung. Name: des Dorfes od. Distrikts.	der Bay oder Küste.	des Landes od. der Insel.	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.	Des Besitzers, für dessen Dienst der Arbeiter geworben ist, Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	b	c	10. *	11. a	b	12.

Bescheinigung: Dem Schiff ..... Capitän ..... wird hiermit bescheinigt, daß das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen geworbenen Arbeiter gemäß der Verordnung vom ..... vorschriftsmäßig revidirt und in Ordnung befunden sind. Es wird daher dem Capitän ..... die Erlaubniß ertheilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste sub 3 aufgeführten Personen nach ... als dem angegebenen Bestimmungsort als Arbeiter wegzuführen. (Ort und Datum) ..... (Name) .....

Ort, Datum. Stationsvorsteher (Compagniesiegel). Führer de.. Bark, Schooner, Kutter.

Formular A. **Verzeichniß**

der von dem ..... Schiffe ..... Heimathshafen ..... Capitän ..... oder von dem Agenten (Beauftragten) ..... der ..... zu ..... angeworbenen farbigen Arbeiter.

Nr. d. Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nr.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Ausbedungenes Monats-Lohn.	Tag der Anwerbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. Ort der Anwerbung. Name des Dorfes od. Distrikts.	der Bay oder Küste.	des Landes od. der Insel.	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.	Des Besitzers, für dessen Dienst der Arbeiter geworben ist, Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	b	c	10. *	11. a	b	12.

Bescheinigung: Dem Schiff ..... Capitän ..... wird hiermit bescheinigt, daß das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen geworbenen Arbeiter gemäß der Verordnung vom ..... vorschriftsmäßig revidirt und in Ordnung befunden sind. Es wird daher dem Capitän ..... die Erlaubniß ertheilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste sub 3 aufgeführten Personen nach ... als dem angegebenen Bestimmungsort als Arbeiter wegzuführen. (Ort und Datum) ..... (Name) .....

Ort, Datum. Stationsvorsteher (Compagniesiegel). Führer de.. Bark, Schooner, Kutter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Formular B. **Ver-**

der im Depot zu ..... der ..... in ..... gehörig ..... aufgenommenen verschifften far-

Nummer der Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nummer.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Ausbedungener Monatslohn.	Tag der Anwerbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. der Anwerbung. Name des Dorfes und Distriktes.	der Bay oder der Küste.	des Landes oder der Insel.	Station und nähere Bezeichnung für welchen der Arbeiter geworben ist. des Bestimmungsortes,	des Rohnortes,	Wohnort des Besitzers.	Tag des Zugangs in das Depot.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	9. b	9. c	10. a	10. b	10. c	11.

zeichniß

oder für eine anderweite Bestimmung der zur Rücksendung in die Heimath wieder bigen Arbeiter.

Name des Schiffes u. Capitäns, welcher die Arbeiter abliefert.	Nummer der Schiffsliste.	Tag der Rückkehr in das Depot.	Name des Schiffes u. Capitäns, welcher die Arbeiter abholt.	Nummer der Schiffsliste.	Tag der Rückkehr in das Depot.	Name des Schiffes u. Capitäns, welcher die Arbeiter zurückbrachte.	Nummer der Schiffsliste.	Tag des Abgangs aus dem Depot.	Name des Schiffes u. Capitäns, welcher die Arbeiter in ihre Heimath zurückbringt.	Nummer der Schiffsliste.	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Formular C.

Ver-

der von dem Arbeiter-Depot der ..... im ..... an abgegebenen farbigen Arbeiter.

Nummer der Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nummer.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Tag der Anwerbung.	Ausbedungener Monatslohn.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. Ort der Anwerbung.		
								Name		
								des Dorfes und Distriktes.	der Bay oder Küste.	des Landes oder der Insel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	9. b	9. c

Bescheinigung: Dem ..... Schiff ..... Capitän ..... wird
Liste eingetragenen geworbenen Arbeiter gemäß der Ver-
sind. Es wird daher dem Capitän ..... die Er-
aus dem Arbeiterdepot in ..... nach dem in Spalte
Datum und Unterschrift

(Ort, Datum.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zeichniß

das ... . Schiff ... Heimathhafen ..... Capitän .....

Name und nähere Bezeichnung für welchen der Arbeiter geworben ist. des Bestimmungsortes,	des Besitzers,	Wohnort des Besitzers,	Nr. der Depotliste.	Name des Schiffes und Capitäns, welcher die Arbeiter angeworben hat.	Tag des Uebergangs vom Depot auf das Schiff.	Bemerkungen.
10. a	b	11.	12.	13.	14.	15.

hierdurch bescheinigt, daß Schiffsausrüstung und die in vorstehender ordnung ..... vorschriftsmäßig revidirt und in Ordnung befunden laubniß ertheilt, die in vorstehender Liste sub 3 aufgeführten Personen 10a angegebenen Bestimmungsort ..... als Arbeiter wegzuführen.

des Depot-Vorstehers.

Stationsvorsteher (Compagniesiegel).

Formular D.

Ver-

der von dem ..... Schiff ..... Heimathshafen .....
genommenen farbigen Arbeiter.

Nummer der Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nummer.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Ausbedungener Monatslohn.	Tag der Anwerbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. Ort der Anwerbung.		
								Name		
								des Dorfes und Distriktes.	der Bay oder Küste	des Landes oder der Insel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	9. b	9. c

zeichniß

Capitän ..... zur Rückbeförderung $\frac{\text{in das Depot}}{\text{in die Heimath}}$ an Bord

Name und nähere Bezeichnung		Wohnort des Besitzers,	Welcher Lohn ist ausbezahlt worden?	Wo	Wann	Tag der Uebergabe an das Depot.	Tag der Ablieferung im Heimathshafen.	Bemerkungen.
des Bestimmungsortes,	des Besitzers,			zur Rückbeförderung eingeschifft?				
für welchen der Arbeiter geworben ist.								
10. a	10. b	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Formular E. **Distrikts-**

für angeworbene

Station .....

Nummer der Distrikts-Stammrolle.	Laufende Nummer.	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht.	Alter.	Ausbedungenes Monatslohn.	Tag der Anwerbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters resp. Ort der Anwerbung. Name: des Dorfes und Distriktes.	der Bay oder Küste.	des Landes oder der Insel.	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.	Des Besitzers, für dessen Dienst der Arbeiter geworben ist, Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. a	9. b	9. c	10.	11. a	11. b

Stammrolle

farbige Arbeiter.

der Neu-Guinea-Kompagnie.

Tag des Zugangs in das Depot.	Name des Schiffes und Capitäns, welcher die Arbeiter abliefert.	Nummer der Schiffsliste.	Tag des Abgangs aus dem Depot.	Name des Schiffes und Capitäns, welcher die Arbeiter abholt.	Nummer der Schiffsliste.	Tag der Rückkehr in das Depot.	Name des Schiffes und Capitäns, welcher die Arbeiter zurückbrachte.	Nummer der Schiffsliste.	Tag des Abgangs aus dem Depot.	Name des Schiffes und Capitäns, welcher die Arbeiter in die Heimath bringt.	Nummer der Schiffsliste.	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Verordnung, betr. die Arbeiter-Depots im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, vom 16. August 1888.

§ 1.

Zur Errichtung eines Depots für Arbeiter, welche außerhalb des Schutzgebietes Verwendung finden sollen (§ 2 der Verordnung vom 15. August 1888), bedarf es der Erlaubniß des Landeshauptmanns, welche von den dazu Berechtigten unter genauer Angabe des Ortes, sowie eines Planes, welcher die Ausdehnung und Einrichtung des Depots ersehen läßt, nachzusuchen ist.

§ 2.

Das oder die Häuser des Arbeiter-Depots dürfen nur an einem luftigen Platze mit trockenem Untergrunde errichtet werden.

Der Fußboden muß eben und mit Brettern oder Steinen oder trockenem Sande bedeckt sein. Um jedes Haus herum muß in einer Entfernung von 10 m von jeder Wand des Hauses der Boden rein von Gras und anderer Vegetation gehalten werden.

Die Arbeiter-, Wohn- und Schlafhäuser müssen sowohl an den Seiten, sowie namentlich im Dach wasserdicht sein und einen oder mehrere vor dem Wetter geschützte Eingänge haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken benutzt werden. Kein Arbeiter-, Wohn- oder Schlafhaus darf für mehr als 100 Arbeiter eingerichtet sein.

§ 3.

Die Schlafstellen der Arbeiter müssen mindestens 1 m über dem Erdboden liegen und eine jede muß wenigstens 1,80 m lang und 0,75 m breit und mit einer Matte von diesen Dimensionen versehen sein.

Der Luftraum über den Schlafstellen muß, den Dachraum eingerechnet, eine Höhe von mindestens 1,25 m haben.

Die Schlafstellen können in der Mitte (Längsachse) des Hauses und an den Seiten oder auch quer zur Längsachse angebracht sein. Jede Reihe Schlafstätten muß von einem Gange von mindestens 1 m Breite zugängig sein.

Stoßen zwei Reihen Schlafstätten mit einer Längsseite an einander, so sollen diese aneinanderstoßenden Reihen durch eine Wand von Brettern, Rohr, Bambus oder ähnlichem Material getrennt sein, welche bis wenigstens 1,25 m über den Boden der Schlafstätte reicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Gesonderte Häuser oder durch dichte Wände getrennte Abtheilungen der Häuser sind zu bestimmen:

a) für unverheirathete Männer und Knaben über 14 Jahre,
b) für unverheirathete Frauen und Mädchen über 14 Jahre,
c) für Familien mit Kindern, welche letztere das unter a und b angegebene Alter nicht überschreiten.

§ 5.

In der Nähe der Wohn- und Schlafhäuser, doch mindestens 15 m davon abliegend, müssen sich befinden:

a) eine oder mehrere gedeckte Küchen,
b) ein oder mehrere Aborte.

Die Küche oder ein anstoßender resp. in der Nähe liegender gedeckter Raum soll so groß sein, daß die Arbeiter darin ihre Mahlzeiten nehmen können.

§ 6.

Die Ernährung der Arbeiter hat nach Maßgabe der für die Verpflegung derselben an Bord der Arbeiter-Schiffe durch § 13 der Verordnung vom 15. August 1888 vorgeschriebenen Speisenrolle zu erfolgen.

Der Depot-Vorsteher hat für schmackhafte Zubereitung Sorge zu tragen.

Gutes, reines, womöglich filtrirtes Trinkwasser erhalten die Arbeiter nach Bedarf.

§ 7.

Ueber die Arbeiter ist beständige Aufsicht zu üben und für ein ruhiges, friedliches Verhalten unter einander, gegen andere Eingeborene und Weiße zu sorgen.

Von Abends 8 Uhr bis Tagesanbruch sollen sich die Arbeiter in ihren Häusern oder in der Nähe derselben in einem dieselben umgebenden, eingefriedigten Raum aufhalten.

Widersetzliche Arbeiter dürfen vom Depot-Vorsteher durch Einsperren und Entziehung der halben Kost bis höchstens dreimal 24 Stunden bestraft werden.

Reicht diese Strafe nicht aus, so hat der Depot-Vorsteher dem Vorsteher der Station der Neu-Guinea-Compagnie, unter dessen Aufsicht das Depot steht, Anzeige zu erstatten, behufs event. Einschreitens

§ 8.

Es ist für strenge Reinlichkeit in Bezug auf den Körper des Arbeiters selbst, wie in den Wohn- resp. Schlafräumen und der Küche zu sorgen. Mindestens einmal in der Woche sind die Schlafstellen und die Räume unter denselben sorgsamst zu reinigen.

Den Arbeitern ist monatlich ein neues Lava-lava zu verabfolgen, welches auf ihren Lohn in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 9.

Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Um Mittag ist eine in die zehnstündige Arbeit nicht eingerechnete Ruhepause von wenigstens zwei Stunden zu gewähren.

Bei sehr nassem Wetter darf nur in Nothfällen außerhalb des Schutzes eines Daches gearbeitet werden.

An Sonn- und Festtagen ist die Arbeit verboten, außer bei sehr dringender Veranlassung. Es ist diese in jedem Falle dem Stations-Vorsteher der Neu-Guinea-Compagnie zu melden.

§ 10.

Kranke dürfen nicht zur Arbeit herangezogen werden und muß für Pflege und arzneiliche Behandlung derselben gesorgt werden. Wunden sind mindestens täglich zu reinigen und neu zu verbinden.

Das Depot muß im Besitz der durch § 14 der Verordnung vom 15. August 1888 für Schiffe vorgeschriebenen Arzneimittel, berechnet für eine vom Stations-Vorsteher der Neu-Guinea-Compagnie nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse festzustellende Kopfzahl auf mindestens zwei Monate sein und ist verpflichtet, den Vorrath rechtzeitig zu ergänzen.

Revisionen durch einen Arzt der Neu-Guinea-Compagnie müssen gestattet werden.

§ 11.

Für die Erlaubniß zur Haltung des Depots und zur Deckung der durch die Beaufsichtigung entstehenden Kosten ist eine Gebühr von jährlich dreihundert Mark für jedes Depot an die Kasse des Stationsbezirks, in welchem das Depot sich befindet, zu entrichten.

§ 12.

Die von der Neu-Guinea-Compagnie errichteten Arbeiter-Depots unterliegen bezüglich der Errichtung und Unterhaltung ebenfalls den Vorschriften der §§ 2—10.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13.

Für die Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher des Depots verantwortlich. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark für jeden Fall bestraft. Werden sie von dem Vorsteher eines nach Maßgabe des § 1 errichteten Depots im Rückfalle begangen, so kann die Erlaubniß zur Haltung des Depots durch den Landeshauptmann zurückgenommen werden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Polizei-Vorschrift für Arbeiter-Depots vom 26. Juli 1887 und am 16. August 1888 in Kraft.

Bekanntmachung des Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie, betr. die Auswanderung chinesischer Kulis nach Australien, vom 7. Januar 1894.

Hierdurch gebe ich öffentlich bekannt, daß auf Grund einer Vereinbarung mit der Königlich Großbritannischen Regierung chinesischen, in den Straits Settlements angeworbene und nach Kaiser Wilhelmsland überführte Kulis, welche daselbst nicht zu verbleiben wünschen, nach Beendigung ihrer Dienstzeit nach Singapore zurückzubefördern sind, und daß Kulis der gedachten Herkunft während ihrer Kontraktszeit, bezw. Kulis, welche nach Beendigung derselben freiwillig im Kaiser Wilhelmsland verblieben sind, davon abgehalten werden, nach britischen Häfen in Australien einschließlich Neu-Guinea zu gehen.

Schiffsführer und anderweitige Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben zu gewärtigen, daß sie von australischen Behörden an der Landung derartiger verbotener Passagiere gehindert und mit den gesetzlichen Strafen belegt, auch angehalten werden, die Kosten für eine Rückbeförderung der ersteren nach Singapore zu tragen.

Verordnung vom 20. Februar 1890.

Sollten Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten der Polizei-Verordnung des Landeshauptmanns vom 26. Juli 1887 im Schutzgebiet angeworben sind, von außerhalb in dieses zurückgebracht werden, so hat das solche Arbeiter befördernde Schiff vor deren Absetzung das Arbeiter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Depot zu Mioko anzulaufen, von dessen Vorsteher der mit der Kontrole der Arbeiteranwerbung von mir beauftragte Stations-Vorsteher der Neu-Guinea-Compagnie im Bismarck-Archipel sofort zu benachrichtigen ist. Erst, nachdem Letzterer die Erlaubniß hierzu ertheilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter absetzen. Die bewirkte Absetzung ist dem genannten Stations-Vorsteher zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 24 (neu 25) der Verordnung vom 15. August 1888.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, vom 22. October 1888.

§ 1.

Zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams unter den farbigen Arbeitern, welche in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, können Disziplinarstrafen angewendet werden. Als solche sind zulässig:

1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genußmitteln,
2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus,
3. Einsperrung mit oder ohne Anschließung in abgesonderten Räumen,
4. körperliche Züchtigung.*

Ergänzungs-Verordnung vom 24. März 1890.

Gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angeworben sind, kann als Disziplinarstrafe auch Geldbuße angewendet werden, deren Höhe den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Bei der Beschränkung der Nahrung muß das zur Lebensunterhaltung Unentbehrliche verbleiben; sie darf die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

Ueberarbeit darf nicht über drei Stunden täglich, und nicht über drei Tage wöchentlich gehen.

Die Einsperrung darf drei Tage in der Woche nicht übersteigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Körperliche Züchtigung ist nur gegen männliche, körperlich gesunde Arbeiter zulässig und nur zu verhängen, wenn andere Zuchtmittel keinen Erfolg haben.

Mehr als zehn Schläge hinter einander dürfen nicht ertheilt werden, und darf eine solche Züchtigung nicht öfter als ein Mal in einer Woche geschehen.

§ 4.

Die verschiedenen Disziplinarstrafen können bei schwereren Verbrechern oder im Rückfalle auch neben einander verhängt werden.

§ 5.

Disziplinarstrafen können nur durch den Stationsvorsteher und in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter angeordnet werden und sind unter dessen Aufsicht zu vollstrecken.

§ 6.

Die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen sie anzuwenden sind, sowie die Art der Ausführung wird dem Landeshauptmann übertragen.

§ 7.

Ueber die Anordnung jeder Disziplinarstrafe, deren Veranlassung und Vollstreckung, ist eine genaue Vermerkung durch den Stationsvorsteher zu den Akten zu nehmen, und sind diese Vermerke durch den Stationsvorsteher dem Landeshauptmann monatlich mittelst Berichts vorzulegen.

* Verordnung vom 19. December 1889: Die in Ziffer 4 und § 3 der Verordnung vom 22. October 1888 als Disziplinarstrafe gegen farbige Arbeiter vorgesehene körperliche Züchtigung darf gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angenommen worden sind, nicht angewendet werden, außer während der Dauer der Freiheitsstrafen, welche sie auf Grund der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen verbüßen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserl. Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, betr. die gesundheitliche Kontrole der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen vom 19. November 1891.

§ 1.

Einer gesundheitlichen Kontrole sind zu unterziehen sämmtliche im Schutzgebiet als Arbeiter angeworbene Eingeborene, auf welche die Verordnung vom 15. August 1888 Anwendung findet, bevor sie

1. in ein Arbeiterdepot aufgenommen und an Arbeitsstellen des Schutzgebietes verwendet werden (§ 1. Verordnung vom 15. Aug. 1888) oder nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes eingeschifft werden (§ 2 l. c.),
2. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ihre Heimath zurückbefördert werden (§§ 19, 20 l. c.).

§ 2.

Die gesundheitliche Kontrole wird durch den mit der Beaufsichtigung der Anwerbung beauftragten Beamten (§ 11 l. c.) veranlaßt und durch einen Arzt, oder, falls die Zuziehung eines solchen nicht möglich ist, durch einen Heilgehilfen ausgeführt.

Diejenigen Arbeiter, welche von Kaiser Wilhelmsland nach beendeter Dienstzeit oder aus anderen Gründen über Herbertshöh zurückzubefördern sind, müssen vor ihrem Abgang ins Kaiser Wilhelmsland der gesundheitlichen Revision durch einen Arzt bezw. einen Heilgehilfen unterzogen werden. Diese Revision kann nur nach eingeholter Genehmigung des Kaiserl. Kommissars fortfallen.

Sie findet am Amtssitz des Kontrolbeamten statt, wenn nicht im einzelnen Falle ein anderer Platz vom Kaiserl. Kommissar bestimmt wird.

§ 3.

Der die Kontrole der Anwerbung ausübende Beamte (§ 11 l. c.) hat der Landesverwaltungsbehörde des Bezirks von jeder nach § 2 erforderlich werdenden gesundheitlichen Revision so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß der Vorsteher derselben oder ein von demselben für jeden einzelnen Fall besonders zu ermächtigender Beamter der Revision beiwohnen kann.

§ 4.

Nach Abstattung des Gutachtens des die gesundheitliche Kontrole ausführenden Arztes oder Heilgehilfen entscheidet der mit der Kontrole

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Anwerbung beauftragte Beamte (§ 11 l. c.), ob ein Arbeiter beim Verdacht des Vorhandenseins einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit zu isoliren sei, und bestimmt in der Folge, wann die Isolirung zu enden habe.

Beschwerden über Verfügungen des Kontrolbeamten werden vom Kaiserlichen Kommissar oder dem von ihm hierzu ermächtigten Beamten entschieden, ohne daß dieserhalb die einstweilige Ausführung der angefochtenen Verfügung Aufschub erlitte.

§ 5.

Geschlechtskrank befundene Arbeiter sind unter allen Umständen von der Kontrolstelle zurück- und streng gesondert zu halten und erst nach vollständiger Genesung zu entlassen.

Jedoch steht es der Neu-Guinea-Compagnie frei, geschlechtskranke Arbeiter im Interesse deren ärztlicher Behandlung von einer Kontrolstelle, an welcher sich ein Arzt nicht befindet, an eine solche, wo ein solcher wohnt, befördern zu lassen.

Der Führer des derartige Kranke befördernden Schiffes ist für die Durchführung der Isolirung, nachdem ihm deren Nothwendigkeit vom Kontrolbeamten angesagt ist, haftbar.

§ 6.

Die durch den Aufenthalt und die arzneiliche Behandlung der krank befundenen Arbeiter an der Kontrolstelle entstehenden Kosten trägt der Anwerbende.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den im § 25 (neuer Fassung, alte 24) der Verordnung vom 15. August 1888 angedrohten Strafen.

Bekanntmachung, betr. die Arbeiter-Anwerbung im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, vom 12. Juli 1892.

Nach der im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie geltenden Verordnung vom 3. November 1887 ist es bei Vermeidung von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark verboten:

> „Eingeborene aus dem Schutzgebiete nach außerhalb zur Verwendung als Arbeiter auszuführen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie gehören auch diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen der Kaiserl. Deutschen und Königl. Großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen. Dieselben sind zufolge Kaiserl. Deutschen Schutzbriefes vom 13. December 1886 mit dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie verbunden. Mithin ist die Arbeiterausführung aus diesem Theile der Salomonsgruppe untersagt und haben die Kaiserlich Deutschen Kriegsschiffe Anweisung, fremde bei der Arbeiteranwerbung betroffene Fahrzeuge zu sistiren und der Landesverwaltung zur Bestrafung zuzuführen.

Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, vom 18. August 1887.

§ 1.

Jede Person, mit Ausnahme der Eingeborenen und angeworbenen Arbeiter, welche beabsichtigt, ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie zu nehmen, resp. sich länger als zwei Wochen in demselben aufzuhalten, ist verpflichtet, ihre Niederlassung resp. Ankunft dem Stationsvorsteher derjenigen Station, zu deren Bezirk der beabsichtigte Wohnsitz gehört, persönlich oder schriftlich unter Vorlegung der Legitimationspapiere binnen 3 Tagen nach der Ankunft zu melden. Bei schriftlicher Anmeldung sind alle Notizen mit einzureichen, welche zur Ausfüllung des in § 3 erwähnten Melderegisters erforderlich sind.

Bei Familien ist das Familienhaupt zur Anmeldung auch der Familienmitglieder und des Hausstandes verpflichtet.

Majorenne Gewerbe- oder Geschäftsgehilfen haben sich selbst anzumelden, auch wenn sie im Dienstverhältniß zu einer mit ihm anziehenden Person stehen.

Ferner haben die zur Anmeldung verpflichteten Personen, wenn sie das Schutzgebiet zu verlassen gedenken, sich in derselben Weise abzumelden. Die Vorlegung der Legitimationspapiere ist dazu nicht erforderlich.

§ 2.

Findet innerhalb des Schutzgebietes eine Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Station statt, so hat die An- resp. Abmeldung ebenfalls gemäß § 1 zu erfolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Ueber die erfolgten An- und Abmeldungen ist von jedem Stationsvorsteher ein Melde-Register nach dem anliegenden Formular zu führen.

Außerdem ist zu jedem Melde-Register ein Nachschlageregister anzulegen, in dem die Namen der zur Anmeldung gelangenden Personen nach dem Alphabet unter Hinweis auf die laufende Nummer des Melde-Registers einzutragen sind.

§ 4.

Um eine genaue Führung der Melde-Register zu ermöglichen, in welche auch der Zugang durch Geburten und Abgang in Folge Todes einzutragen ist, hat der Standesbeamte Nachricht hierüber aus den standesamtlichen Registern zu den Melde-Registern gelangen zu lassen, nach denen letztere zu berichtigen sind.

Auf Verlangen ist andererseits von dem Stationsvorsteher dem Standesbeamten Auskunft über die Personalverhältnisse angemeldeter Personen zu geben, in Betreff deren Eintragungen in die Standesamts-Register nöthig werden, sofern die Angaben anderweit nicht zu erlangen sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark resp. mit Haft bestraft.

Verfügung vom 14. Juli 1893:

Die in der Polizei-Verordnung dem Stationsvorsteher des Bezirks ertheilten Befugnisse werden in Kaiser Wilhelmsland fortab durch den Polizeivorsteher des Bezirks wahrgenommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Melderegister der Station ....

Laufende Nummer.	Datum der Ankunft.	Datum der Eintragung.	Familienname.	Vorname.	Tag und Jahr der Geburt.	Ort, Kreis, Staat der Geburt.	Letzter Wohnsitz.	Staatszugehörigkeit. (Indigenat.)	Bei deutschem Indigenate das Militärverhältniß.	Religion.	Stand, Gewerbe, Beschäftigung.	Verheirathet oder ledig.	Event. Name der Frau.	Event. Zahl der Kinder.	Vor- und Familienname der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Stand und Gewerbe der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Wohnort der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
																		Hier sind einzutragen: Personal-Angelegenheiten, als Abgang durch Verzug oder Tod, Bestrafungen u. s. w. unter Angabe des Datums und bei Verzug des Ortes wohin.

Melderegister der Station .....

Laufende Nummer.	Datum der Ankunft.	Datum der Eintragung.	Familienname.	Vorname.	Tag und Jahr der Geburt.	Ort, Kreis, Staat der Geburt.	Letzter Wohnsitz.	Staatsangehörigkeit. (Indigenat.)	Bei deutschem Indigenate das Militärverhältniß.	Religion.	Stand, Gewerbe, Beschäftigung.	Verheirathet oder ledig.	Event. Name der Frau.	Event. Zahl der Kinder.	Vor- und Familienname der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Stand und Gewerbe der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Wohnort der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
																		Hier sind einzutragen: Personal-Angelegenheiten, als Abgang durch Verzug oder Tod, Bestrafungen u. s. w. unter Angabe des Datums und bei Verzug des Ortes wohin.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Polizei-Verordnung, betr. den Straßen- und Marktverkehr im Schutzgebiete, vom 15. Mai 1888.

§ 1.

Durchgehende Wege, einschließlich von Fußpfaden, sowie Marktplätze, welche bislang dem öffentlichen Verkehre gedient haben, dürfen demselben durch Privatdispositionen weder ganz noch theilweise entzogen werden.

Als durchgehend wird ein Weg betrachtet, insofern ein solcher in seinem Gesammtverlaufe nicht auf dem Besitzthume eines und desselben Grundeigenthümers beginnt und endigt, sondern die Niederlassungen verschiedener Personen, insbesondere Ortschaften, mit einander, mit dem Walde (Busch), mit dem Wasser oder mit den Marktplätzen verbindet.

Bezüglich des Zeitpunktes entscheidet im Zweifel der Zustand am 1. Januar 1888.

§ 2.

Verlegungen, Beschränkungen und Einziehungen von durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen bedürfen der Genehmigung desjenigen Stationsvorstehers, in dessen Bezirk dieselben belegen sind. Berühren die Wege das Gebiet mehrerer Stationen, so entscheidet der Landeshauptmann darüber, welche Station in dem Falle zuständig ist.

Die Genehmigung ist nur zu ertheilen, insofern die nachgesuchte Veränderung des bestehenden Zustandes ohne eine unbillige Verletzung von öffentlichen oder privaten Interessen erfolgen kann. Behufs Wahrung der letzteren ist die nachgesuchte Veränderung je nach ihrer Erheblichkeit von zwei bis zu zwölf Wochen vor Ertheilung des Bescheides durch den Stationsvorsteher in geeigneter Weise unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß ein nicht rechtzeitig erhobener oder unbegründet gelassener Widerspruch im Verwaltungswege nicht werde berücksichtigt werden. Die Aushängung der Bekanntmachung an der Amtstafel der Stationsverwaltung genügt in jedem Falle.

Die Genehmigung zu der nachgesuchten Veränderung wird nur unter der Beschränkung ertheilt, daß dadurch Servituten, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen und Befugnisse nicht berührt werden.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwider

den freien Verkehr auf durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen hindert oder unbefugter Weise Veränderungen an

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

denselben vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Auch hat der Zuwiderhandelnde überdies zu gewärtigen, daß der frühere Zustand auf seine Kosten wiederhergestellt werden wird.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Strafverordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete als Arbeiter,

vom 13. Januar 1887, / 3. November 1887.

§ 1.

Wer Waffen, Munition oder Sprengstoffe an die Eingeborenen verabfolgt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der bei dem Schuldigen vorgefundenen Waffen, Munition oder Sprengstoffen erkannt werden, insoweit dieselben nach dem Ermessen des Gerichts das Maß des persönlichen Bedarfs übersteigen.

§ 2.

Wer Spirituosen an die Eingeborenen verkauft, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 3.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark wird bestraft, wer Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter ausführt

a) aus dem Schutzgebiet nach außerhalb,

b) aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben, oder nach auswärtigen deutschen Plantagen aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen ist, und aus den zum Schutzgebiet gehörigen Inseln der Salomonsgruppe, ohne Beachtung der von der Landesverwaltung vorgeschriebenen Kontrole.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für den nordwestlichen Theil von Neu-Mecklenburg (Neu-Irland) treten die vorstehenden Bestimmungen an Stelle der Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 20. März 1886.

§ 4.

Neben den im § 3 festgesetzten Strafen kann auf Einziehung des zur Wegführung der Eingeborenen bestimmten Schiffsgefäßes erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob dasselbe dem Thäter gehört oder nicht, wenn derselbe das Wegführen von Eingeborenen als Arbeiter gewerbsmäßig betreibt, oder wegen Verletzung des § 3 dieser Verordnung bereits vorbestraft ist.

Ausgedehnt auf die Inseln der Salomonsgruppe durch Verordnung vom 26. Juli 1887 mit Gesetzeskraft vom Tage des Aushanges.

Verordnung, betr. eine Abänderung der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Januar 1887, vom 27. Januar 1888.

§ 1.

Die in den §§ 1 und 2 der Strafverordnung vom 13. Januar 1887 festgesetzten Strafen kommen nicht in Anwendung bei Verabfolgung von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen, als den im Schutzgebiet heimischen, angehören, sofern den nachstehenden Bedingungen genügt wird.

§ 2.

Zur Verabfolgung von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an einen Eingeborenen der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Art bedarf es der Genehmigung des Stationsvorstehers, in dessen Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz hat.

Die Genehmigung ist unter Angabe der Verhältnisse, welche die Ertheilung derselben für den Antragsteller wünschenswerth erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen. Dieselbe wird schriftlich und nur für die betreffende Person auf ein Kalenderjahr ertheilt und kann ohne Angabe von Gründen versagt oder den Gegenständen nach beschränkt, sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden.

Bei dem Erlöschen der Genehmigung ist die Urkunde zurückzureichen und deren Verlust glaubhaft nachzuweisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Der Stationsvorsteher hat dem Kaiserlichen Gericht seines Bezirkes die erfolgten Genehmigungen abschriftlich, sowie die in denselben etwa stattfindenden Aenderungen mitzutheilen.

§ 4.

Als Gebühr für die Ertheilung der Genehmigung ist zu entrichten:

a) wenn dieselbe für sämmtliche in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gegenstände erfolgt, der Betrag von 30 Mark,

b) wenn dieselbe für einen, oder einige derselben erfolgt, der Betrag von 20 Mark.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Aushanges in Kraft.

Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel, vom 11. November 1891.

§ 1.

Der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars oder des durch diesen zu bestimmenden Beamten bedarf:

die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel jeglicher Art, gleichviel ob sie mit Schußwaffen oder in anderer Weise betrieben wird.

§ 2.

Der die Genehmigung ertheilende Erlaubnißschein wird nur für eine bestimmte Person, einen bestimmten Bezirk und einen festbegrenzten Zeitraum ausgefertigt.

Gegebenen Falles hat derselbe die Eingeborenen namhaft zu machen, welche bei Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel verwandt werden.

§ 3.

Wird die Jagd auf Paradiesvögel

a) gewerbsmäßig,

b) ganz oder theilweise unter Verwendung einzelner Eingeborenen ausgeübt, so werden die Bedingungen, unter welchen die in § 1 erwähnte Genehmigung ertheilt wird, in

jedem einzelnen Falle vom Kaiserlichen Kommissar oder dem durch diesen zu bezeichnenden Beamten festgesetzt; von ihrer Erlaubniß hängt auch die Zulassung Eingeborener ab.

§ 4.

Abgesehen vom Falle des § 3 wird der Erlaubnißschein für die Dauer eines Kalenderjahres gegen eine Gebühr von zwanzig Mark ausgefertigt.

§ 5.

Jeder, welcher die Jagd auf Paradiesvögel ausübt, ist verpflichtet, dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Beamten (§ 1) auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über die Art, die Zahl und das Geschlecht der in einem bestimmten Zeitraum erlegten Vögel zu machen und etwaige Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 5 werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Waffen oder Geräthschaften und der erlegten Vögel erkannt werden und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XIII.

Verordnungen

für das

Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. Dezember 1888.

Vorbehaltlich weiterer Anordnung wird im Hinblick auf die zur Zeit im Schutzgebiete bestehenden Verhältnisse bestimmt:

Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 sind anzusehen:

1. Die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme.
2. Die Angehörigen anderer farbigen Stämme.

Allerh. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 26. Februar 1890.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln zu treffen.

Allerh. Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marshall- u. s. w. Inseln, vom 15. Oktober 1886.

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist ermächtigt, für die allgemeine Verwaltung, das Zoll- und Steuerwesen Verordnungen zu erlassen. Die-

selben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

§ 2.

Die Verkündung der Verordnungen erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

§ 3.

Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch von dem Kaiserlichen Kommissar die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügt werden.

Verordnung, betr. den Erlaß von amtlichen Bekanntmachungen im Schutzgebiete der Marshall- u. s. w. Inseln, vom 27. August 1887.

§ 1.

Oeffentliche Bekanntmachungen, insbesondere alle Verordnungen werden in Zukunft an besonderen Anschlagstafeln an folgenden Stellen angeheftet und darnach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1. in Jaluit
   an dem Dienstgebäude des Kaiserlichen Kommissars;
2. in Ebon
   an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Juridj;
3. in Namorik
   an der Station der Firma Hernsheim u. Comp.;
4. in Mille
   a. an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Dagaewa;
   b. an dem Missionsschulhaus auf Mille;
5. in Arno
   a. an der Station der Firma Hernsheim u. Comp. auf Maneketac,
   b. an der Station des Händlers Charles Douglaß auf Jme,
   c. an der Station der Firma Tiernau Venture auf Arno;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. in Mejuru
   a. an der Station der Firma Henderson et Mesarlane auf Ejit,
   b. an der Station der Firma Tiernau Venture auf Delap,
   c. an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Mejuru;
7. in Maloelab
   an der Station der Firma Hernsheim u. Comp. auf Taroa;
8. in Likieb
   an der Station der Firma Tiernau Venture;
9. in Providence
   an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft.

§ 2.

Es bleibt vorbehalten, sobald sich Weiße auf anderen Inseln niederlassen, weitere Anschlagstafeln aufzuhängen.

§ 3.

Wo in einer Verordnung gesagt ist „Dieselbe tritt sofort in Kraft", bestimmt sich in Zukunft der Tag des Inkrafttretens nach dem Anheften an der Anschlagstafel auf den einzelnen Inseln.

§ 4.

Die Veröffentlichungen erfolgen in deutscher Sprache. Gewöhnlich wird eine englische Uebersetzung beigefügt und, wo es besonders erforderlich erscheint, eine solche in der Sprache der Eingeborenen.

Allerh. Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 145).

Wir, Wilhelm u. s. w. verordnen, auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln regelt sich, soweit nicht im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433).

§ 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Land, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5.

Für die Besitzergreifung von herrenlosem Land oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte sind die in den Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars vom 8. Januar 1887 und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben von dem Kaiserlichen Kommissar zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

§ 6.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art gegründet werden, findet, soweit die betreffenden Ansprüche nach §§ 3 und 4 der von dem Kaiserlichen Kommissar unter dem 8. Januar 1887 erlassenen Verordnung bei diesem anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften der bezeichneten Verordnung genügt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Eintragung der hiernach angemeldeten und von dem Kaiserlichen Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgt von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

Soweit die Pleasant-Insel in Betracht kommt, muß der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über diese Insel — erworbenen Rechte spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt werden. Ansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht worden sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

§ 7.

Die Eintragung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ansprüche erfolgt, falls die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger die Rechtsgültigkeit desselben ergiebt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittelungen vornehmen sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§ 8.

Die Bestimmungen der Nummer IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean, vom 10. April 1886 werden durch die §§ 6 ff. nicht berührt. Die Eintragung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger im Grundbuche erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in Nummer IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im

öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 27. Juni 1889.

Nachstehende Grundbuchordnung wird erlassen:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln oder für Theile desselben wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar. Dieselben sind, soweit möglich, nach natürlichen Grenzen (Inseln, Wasserläufen, Bergzügen u. s. w.) festzusetzen. Der Kaiserliche Kommissar bestimmt auch den Zeitpunkt, an welchem das Grundbuch anzulegen ist.

§ 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet.

Jeder Eigenthümer erhält einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

In jedem Artikel werden die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 3.

Jeder Artikel besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt (§ 4) an: Vor- und Zuname des Eigenthümers, dessen Stand, Gewerbe oder andere unterscheidende Merkmale, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat.

§ 4.

In die erste Abtheilung ist einzutragen:

1. die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage (Atoll, Insel) und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte, sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die auf dem Grundstück etwa befindlichen Gebäude;
3. der Flächeninhalt des Grundstücks;
4. das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr);
5. auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

In der letzten Spalte werden die Abschreibungen vermerkt.

§§ 5 bis 35 derselbe Wortlaut wie in der Verfügung für Kamerun und Togo S. 358 ff. mit folgenden Aenderungen:

Im § 6 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt."

und

die in Parenthese stehenden Worte „Uebertragungen, Verpfändungen" fallen fort.

Im §§ 7, 21, 31, 34 steht statt „Grundbuchblatt" „Artikel" und als zweiter Satz zu § 7 ist hinzugesetzt:

„Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Artikel sein müssen."

Im § 8 kommt als zweiter Absatz hinzu:

„Den Behörden des Reichs, sowie den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind dieselben berechtigt, Abschriften zu verlangen."

Im § 9 fallen die Worte „erster Instanz" fort.

Im § 11 kommt als zweiter Absatz hinzu:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung steht die Aufnahme oder Beglaubigung durch die von dem Kaiserlichen Kommissar hierzu ermächtigten Personen gleich."

Im § 12 fallen die Worte „der Schutzgebiete" fort.

Im § 15 kommt als zweiter Satz des ersten Absatzes hinzu:

„Dieselben sollen den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben", dagegen fällt der zweite Satz des zweiten Absatzes fort.

Im § 21 steht statt „§ 9" „§ 4".

Im § 29 steht statt „ausgeworfenen" „ausgewiesenen."

Im § 30 steht statt „Grundbuchamtes" „der Grundbuchbehörde".

Im § 33 steht „nach Vorschrift des § 32".

Im § 35 kommt als zweiter Absatz hinzu:

„Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen".

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Die erste Eintragung eines Grundstücks in das Grundbuch erfolgt, soweit nicht in den §§ 6 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889 die Eintragung von Amtswegen vorgeschrieben ist, auf Antrag des Eigenthümers.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 4 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen. Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen. Dieselbe muß die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einer die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Erklärung begleitet sein. Die Karte nebst der Erklärung bleibt bei den Grundakten.

§ 37.

Wird bei Stellung des Antrages auf Eintragung eines Grundstücks glaubhaft gemacht, daß die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar ist, so kann die Eintragung auch ohne Karte vorgenommen

werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht ist.

§ 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889, in Kraft.

Anlage A. Dieselben Formulare wie bei Kamerun und Togo (S. 366 ff.)

Anlage B.

Hypothekenbrief

über

die im Grundbuch der Marshall-Inseln Bd. I Artikel I, Abtheil. III Nr. 3 eingetragenen 1000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 1000 Mark Eintausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1888 ab in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schuldurkunde vom ..... am .....

Für die Hypothek haftet folgendes Grundstück:

Der südliche Theil der Insel Juridj, Atoll Ebon. Die nördliche Grenze bildet eine Linie, welche durch in Kokosstämme eingehauene Kreuze bezeichnet ist.

Eigenthümer: Kaufmann Karl Schmidt zu Hamburg.

Erwerbspreise: 3000 Mark im Jahre .....

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

1. ein Vorkaufsrecht für den Kaufmann Leopold Friedmann in Hamburg;
2. 10,54 Mark jährlich zu Neujahr für den Häuptling Jeimata;

in der dritten Abtheilung:

Nr. 1. 2000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Jaluit, den .....

Kaiserlicher Kommissar für die Marshall-Inseln.

N. N.

(Siegel.) Der Gerichtsschreiber.

F.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

Bei Grundstücken bis zu 1 ha Fläche	5,00 Mark
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden ha mehr	1,50 „
von mehr als 10 ha für jeden ha mehr . . .	0,50 „

(jedoch nicht über 50 Mark.)

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben (jedoch im Ganzen nicht über 50 Mark). Für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers werden im Falle gleichzeitiger Eintragung die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Bei Uebertragung eines Grundstücks auf einen anderen Artikel werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteren berechnet.

Im Falle des § 39 der Grundbuchordnung vom 27. Juni 1889 wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§§ 2 bis 12, ebenso wie Kostentarif der Grundbuchordnung für Kamerun und Togo (S. 372 ff.) nur im § 5 Schluß: „wenn sie durch eine von dem Kaiserlichen Kommissar dazu ermächtigte Person erfolgt".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft, betr. die Verwaltung des Schutzgebietes der Marshall-, Brown-, und Providence-Inseln, vom 21. Januar 1888.

Zusatzvertrag vom 26. März 1889.

Der Jaluit-Gesellschaft werden für den Bereich des Schutzgebietes folgende ausschließliche Befugnisse und Privilegien ertheilt:

a) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
b) das Recht, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird,
c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter.

§ 2.

Die Verwaltung des Schutzgebietes wird durch einen Kaiserlichen Kommissar geführt, welchem ein Sekretär zur Seite gestellt werden wird.

§ 3.

Der Kaiserliche Kommissar ernennt die für die örtliche Verwaltung des Schutzgebietes erforderlichen Beamten auf Vorschlag der Vertretung der Gesellschaft in Jaluit vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Für die Verwaltung des Schutzgebietes wird alljährlich ein Etat aufgestellt, welcher zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft vereinbart wird.

Bis zu einer Vereinbarung gilt der Etat des vorhergehenden Jahres als maßgebend.

§ 5.

Die Jaluit-Gesellschaft übernimmt die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten. Sie ist demzufolge verpflichtet:

a) dem Auswärtigen Amte den für die Besoldung der in § 2 genannten Reichsbeamten erforderlichen Betrag in Höhe von Mark 25500 vom 1. April 1889 ab in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen;
b) dem Auswärtigen Amte auf Darlegung des Rechnungsabschlusses alljährlich den Fehlbetrag zu ersetzen, welcher sich ergiebt, wenn die in dem Etat (§ 4) vorgesehenen lokalen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausgaben die lokalen Einnahmen überschreiten, wogegen ein Ueberschuß der Gesellschaft zufällt;

c) sämmtlichen Beamten freie Wohnung in den von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu liefernden, eventuell zu ersetzenden und zu unterhaltenden Dienstgebäuden zu gewähren und außerdem eine geeignete Amtsstube zur Verfügung zu stellen;

d) die Wohnung des Kaiserlichen Kommissars, des Sekretärs, sowie die Amtsstube mit entsprechendem Mobiliar zu versehen;

e) den in § 2 genannten Reichsbeamten auf sämmtlichen der Gesellschaft gehörigen Schiffen innerhalb des Schutzgebietes jederzeit freie Fahrt und Verpflegung zu gewähren.

§ 6.

Es sollen in dem Schutzgebiete jährlich nach Maßgabe des Etats Konzessions- und Kopfsteuern erhoben werden.

Die Erhebung anderer Steuern, sowie die Erhebung von Abgaben und Gebühren, welche zur Deckung der Kosten der Verwaltung bestimmt sind, erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze und Verordnungen.

Stellt sich das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben ungünstiger als in dem Etat vorgesehen, so soll auf Vorschlag der Jaluit-Gesellschaft in den folgenden Jahren eine andere Regelung der Steuern (Abs. 1) erfolgen.

§ 7.

Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes betreffen, sollen nur nach Anhörung der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg eingeführt werden.

§ 8.

Beim Erlaß von örtlichen Verwaltungsmaßregeln wird der Kaiserliche Kommissar möglichst im Einvernehmen mit der Vertretung der Jaluit-Gesellschaft handeln.

§ 9.

Jaluit wird zum alleinigen Ein- und Ausklarirungshafen für das ganze Schutzgebiet erklärt.

§ 10.

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann erst nach erfolgter Kündigung des Vertrages stattfinden. Die Fusion derselben mit einer anderen Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11.

Der Gesellschaft steht das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, nach Ablauf von zwei Jahren zu. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt der Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit dem Kündigungstage außer Kraft.

Dem Auswärtigen Amte steht das Kündigungsrecht zu, wenn politische Gründe die Aufhebung des Vertrages erforderlich machen, oder wenn die Gesellschaft ihre vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt.

§ 12.

Die Pleasant- (Novada-)Insel fällt unter die Bestimmung dieses Vertrages, sobald dieselbe unter den Schutz des Reiches gestellt ist.

Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Exemplaren gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben worden.

Verordnung, betr. den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern vom 28. Juni 1888.

§ 1.

Anderen Personen als der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg ist die Besitzergreifung von herrenlosem Land verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3.

Abgesehen von dem herkömmlichen Betrieb der Perlschalenfischerei durch die Eingeborenen, ist es verboten, Fischerei auf Perlschalen ohne Genehmigung der Jaluit-Gesellschaft zu betreiben.

Es ist ferner verboten, ohne Genehmigung der Jaluit-Gesellschaft Guanolager auszubeuten, sofern nicht vor dem 21. Januar 1888 ein Recht hierauf erworben ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung, betr. den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum innerhalb des Schutzgebietes der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 8. Januar 1887.

§ 1.

Es bleibt bis auf Weiteres verboten, von den Eingeborenen des Schutzgebietes Grundeigenthum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft, zu erwerben, wie das bereits durch die Proklamation des Kommandanten S. M. Kr. „Nautilus" bei Gelegenheit der Heißung der deutschen Flagge im Oktober 1885 angeordnet worden ist.

§ 2.

Der Bestimmung des § 1 zuwider geschlossene Verträge werden nicht anerkannt und nicht geschützt werden.

§ 3.

Sämmtliche fremden Grundeigenthümer werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Beamten bis zum 1. Juli d. J. behufs Prüfung anzumelden, die bezüglichen Kaufbriefe oder sonstigen Dokumente einzureichen, bezw. die Beweismitttel anzugeben, durch welche sie den Nachweis ihres Eigenthums zu führen beabsichtigen.

§ 4.

Die in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzte Frist kann auf Antrag aus besonderen Gründen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist eingehende Anmeldungen werden keine Berücksichtigung finden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen, vom 28. Juni 1888.

§ 1.

Es ist verboten, mit Eingeborenen Verträge abzuschließen, welche den Erwerb von Eigenthum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren zum Gegenstand haben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Markrechnung, vom 1. Juli 1888.

In dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln gilt die deutsche Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

Zwanzigmarkstücke,
Zehnmarkstücke,
Einthalerstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke,
Zwanzigpfennigstücke (in Nickelmetall),
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einpfennigstücke.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Erhebung von persönlichen Steuern, vom 28. Juni 1888 bezw. 17. April 1890.

§ 1.

Die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern, werden dahin abgeändert:

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360 000 Pfund Kopra zu liefern.

Zum Zwecke dieser Steuererhebung wird das Schutzgebiet in einzelne Steuerbezirke getheilt, welche die nachstehenden Beträge jährlich aufzubringen haben:

a)	der Atoll von Jaluit	22 500 Pfund
b)	„ „ „ Ebon	50 000 „
c)	die Atolle bezw. Inseln von Ailinglablab, Quadjolin, Ujae, Lae und Lip	27 500 „
d)	der Atoll von Namorik und die übrigen Atolle der Ralikkette	27 500 „
e)	der Atoll von Mille	25 000 „
f)	der östliche Theil von Majeru	25 000 „
g)	der westliche „ „ „	25 000 „
h)	der östliche Theil von Arno	25 000 „
i)	der westliche Theil von Arno	25 000 „
k)	die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailuk und Udjirik	22 500 „
l)	die Insel Medjia	10 000 „
m)	„ „ Nauru	60 000 „
		360 000 Pfund.

In jedem Bezirke liegt das Einsammeln der Kopra bis zu einem von dem Kaiserlichen Kommissar jährlich festzusetzenden Termin und an den von demselben bezeichneten Plätzen einem hierzu bestimmten Häuptling ob.

Jeder dieser Häuptlinge erhält, sobald die von ihm gesammelte Kopra an den Bevollmächtigten des Kaiserl. Kommissars abgeliefert ist, den dritten Theil ihres Werthes (das Pfund zu 4 Pfennig berechnet) als Prämie ausgezahlt.

§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1888: Jeder männliche Bewohner des Schutzgebietes, welcher nicht als Eingeborener anzusehen ist und das 16. Lebensjahr überschritten hat, ist verpflichtet, eine persönliche Steuer im Betrage von 20 Mark jährlich zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die in § 2 festgesetzte Steuer ist vierteljährlich im voraus zu zahlen.

§ 2.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1892 ab in Geltung.

Verordnung, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, vom 10. November 1895.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern und der diese Verordnung abändernden Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 wird für das Gebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Von den im Schutzgebiete ansässigen kaufmännischen Firmen wird eine Gewerbesteuer erhoben, welche in zwei Stufen von jährlich 15 000 und 6000 Mark zur Erhebung kommen.

§ 2.

Die Einstellung in die einzelne Stufe erfolgt durch den Landeshauptmann unter Berücksichtigung des Geschäftsumfangs der pflichtigen Firma.

§ 3.

An sonstigen Gewerbesteuern kommen zur Erhebung:

a) für Schank- und Gastwirthschaften aller Art 800 Mark jährlich,
b) für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiet nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels), 1000 Mark für jede Reise,
c) für jede Handelsstation in den Marshall-Inseln 100 Mark jährlich,
d) für jede Handelsstation in Nauru 200 Mark jährlich.

§ 4.

Die nach §§ 1 und 2 sowie nach § 3 unter a, c, d zu erhebenden Steuern sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die nach § 3 unter b zu erhebende vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Unternimmt eines der im § 3 b genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiete, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

§ 6.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Verordnung, betr. die Art der Steuererhebung, vom 28. September 1888.

§ 1.

Von den in Jaluit angesessenen Personen, welche nicht als Eingeborene anzusehen sind, sowie von den Firmen, welche daselbst ihre Niederlassung haben, sind die fälligen Steuern pränumerando innerhalb des ersten Monats jeden Vierteljahres auf der Amtsstube des Kaiserl. Kommissariats in den Dienststunden zu entrichten.

§ 2.

Von den auf den Inseln des Schutzgebietes außer Jaluit ansässigen weißen Personen und Firmen ist der Betrag der fälligen Steuern bei Beginn eines jeden Vierteljahres bereit zu halten und derjenigen Person, welche sich durch eine schriftliche Vollmacht des Kaiserlichen Kommissars legitimiren wird, gegen Quittung zu entrichten.

§ 3.

Eine besondere Veranlagung durch Steuerzettel findet nicht statt.

§ 4.

Reklamationen und Stundungsgesuche sind von den in § 1 genannten Steuerpflichtigen innerhalb der dort genannten Frist, von den in § 2 genannten Steuerpflichtigen während des Aufenthaltes der mit der Erhebung betrauten Person auf der betreffenden Insel einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Ist die Zahlung bezw. die Stellung der in § 4 bezeichneten Anträge während der festgesetzten Frist nicht erfolgt, so findet die Einziehung des Steuerbetrages nebst 10 Prozent Aufschlag mittelst Mahnzettels statt.

§ 6.

Wird die rückständige Steuer innerhalb der im Mahnzettel angegebenen Frist nicht bezahlt, so gelangt dieselbe im Wege der Zwangsvollstreckung zur Eintreibung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Die seit dem 1. April d. J. rückständigen Steuern sind mit den am 1. Oktober fälligen Steuern zu entrichten.

Verordnung, betr. die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern, vom 11. December 1888.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Steuerbeträge (§ 6 der Verordnung vom 28. September d. J.) findet in den durch den zweiten Abschnitt des 8. Buches der C.-P.-O. vorgeschriebenen Formen statt.

§ 2.

Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers werden durch die zur Eintreibung der Steuerbeträge schriftlich ermächtigte Person ausgeübt.

§ 3.

Diese Person hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll in Gemäßheit des § 682 der R.-C.-P.-O. aufzunehmen.

§ 4.

Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände findet durch einen hierzu besonders bestimmten Beamten statt.

§ 5.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Art und Weise der Zwangsvollstreckung, oder auf Grund von Rechten, welche Dritten an

Gegenständen derselben zustehen, sind bei dem Kaiserlichen Gericht des Schutzgebietes in Jaluit geltend zu machen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln vom 17. November 1891.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1.

Jedes von einem außerhalb des Schutzgebietes belegenen Platze nach dem Hafen von Jaluit kommende Schiff unterliegt den nachstehenden Quarantänevorschriften.

§ 2.

Bei der Annäherung an eine der Einfahrten in die Lagune von Jaluit hat das Schiff eine gelbe Flagge am Vormaste aufzuziehen.

§ 3.

Der Regierungsarzt oder im Behinderungsfalle der mit der Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiserlichen Kommissar beauftragte Beamte begiebt sich unmittelbar bei Einfahrt des Schiffes in die Lagune längsseit des Schiffes, prüft den von dem Schiffsführer bezw. dem Schiffsarzt ihm zu übergebenden Gesundheitspaß, geht an Bord des Schiffes, wenn er von seiten der genannten Personen die Versicherung erhalten hat, daß keine ansteckende Krankheit an Bord vorhanden ist und prüft den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen.

§ 4.

Der Schiffsführer bezw. der Schiffsarzt hat alle von dem Regierungsarzte oder dessen Stellvertreter gestellten Fragen in Bezug auf den Gesundheitszustand und die Zahl der an Bord des Schiffes befindlichen Personen unweigerlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 5.

Hat der Arzt oder dessen Stellvertreter an Bord des Schiffes keine ansteckende Krankheit oder keine Ansteckungsgefahr vorgefunden, so ertheilt er die Erlaubniß zum Herunterholen der gelben Flagge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

So lange die gelbe Flagge aufgezogen ist, ist der Verkehr von dem Lande und umgekehrt verboten. Der Schiffsführer oder jede andere mit der Führung des Schiffes beauftragte Person ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 7.

Stellt der Arzt oder dessen Stellvertreter das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit oder einer Ansteckungsgefahr an Bord des Schiffes fest, so verfügt er das Verankern des Schiffes an einem von ihm, gemeinsam mit dem Lootsen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Platze innerhalb der Lagune.

§ 8.

Das Schiff darf, während es sich in Quarantäne befindet, mit dem Lande nur durch Signale verkehren.

§ 9.

Der Regierungsarzt oder dessen Stellvertreter bestimmt die Dauer der Quarantäne in jedem einzelnen Falle.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 11.

Für die Geldstrafe sind Schiff, Ladung und insbesondere etwa gelandete Waaren, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, haftbar.

§ 12.

Die Kaiserliche Verwaltung gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Auferlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

§ 13.

Jedes den Quarantänevorschriften unterliegende Schiff entrichtet eine Quarantänegebühr von 20 Mark.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der in Jaluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hafen-Ordnung für den Hafen von Jaluit, vom 26. Januar 1887.

§ 1.

Alle Schiffe, welche nicht in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln stationirt und im Inselverkehr thätig sind, haben beim Einkommen in den Hafen von Jaluit und beim Verlassen desselben den von dem Kaiserlichen Kommissar angestellten Lootsen an Bord zu nehmen.

§ 2.

Die Schiffsführer der in den Hafen von Jaluit einkommenden Schiffe haben den Anordnungen des Lootsen Folge zu leisten, insbesondere ihr Schiff da zu Anker zu bringen, wo der Lootse es bestimmt.

§ 3.

Ohne Erlaubniß des Lootsen darf kein Schiffer sein Schiff von einem Platz im Hafen nach einem anderen verholen, es sei denn, daß dasselbe längsseit eines anderen Schiffes gebracht wird, um Ladung einzunehmen oder zu löschen.

§ 4.

Die Lootsengebühr beträgt 1 Dollar pro Fuß Tiefgang und ist sowohl für Einlootsen wie für Auslootsen zu entrichten. Für außergewöhnliche Dienstleistungen, wie Hereintauen pp. bleibt dem Schiffsführer überlassen, mit dem Lootsen ein besonderes Abkommen zu treffen.

§ 5.

Wird die Thätigkeit des Lootsen zum Verholen von einem Platz im Hafen zum anderen in Anspruch genommen, so sind 5 Dollars dafür zu entrichten.

§ 6.

Befinden sich explodirende oder andere feuergefährliche Stoffe in größeren Mengen an Bord eines einkommenden Schiffes, so hat der Schiffsführer unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars wegen Unterbringung jener Stoffe Folge zu leisten.

§ 7.

Ein Schiffer, welcher der Bestimmung des § 1 entgegen den Lootsen nicht an Bord nimmt, hat trotzdem die Lootsengebühr zu entrichten. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 6 werden mit Geldstrafe von 1 bis 100 Dollars bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8.

Der Lootse ist verpflichtet, dem Führer eines jeden von ihm in den Hafen gebrachten Schiffes ein Exemplar der vorstehenden Verordnung in deutscher oder englischer Sprache, je nach der Nationalität desselben, auszuhändigen.

Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einklarirungshafen, vom 28. Juni 1888.

§ 1.

Jaluit wird zum alleinigen Einklarirungshafen für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln erhöben.

§ 2.

Die Führer derjenigen Schiffe, welche von einem Hafen außerhalb des Schutzgebietes kommen, haben den Hafen von Jaluit anzulaufen und sich bei dem Kaiserlichen Kommissar daselbst zu melden, bevor sie eine andere Insel des Schutzgebietes anlaufen.

§ 3.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffe, welche nach Pleasant Island bestimmt sind oder von dort auslaufen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Fahrt innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes beginnen oder endigen.

§ 4.

Für den Inhalt der Meldung gelten die Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1886.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark geahndet. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden.

§ 6.

Kriegsschiffe werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung, betr. die Verpflichtung nicht deutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu Jaluit, vom 2. Juni 1886.

§ 1.

Der Führer eines jeden nicht deutschen Kauffahrteischiffes ist in derselben Weise, wie dies für deutsche Schiffe durch das Gesetz vom 25. März 1880[1] und die dazu erlassene Verordnung vom 28. Juli desselben Jahres vorgeschrieben ist, verpflichtet, die Ankunft seines Schiffes im Hafen von Jaluit und den Abgang desselben dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

§ 2.

Bei der Meldung der Ankunft ist anzuzeigen:

1. Der Name, das Unterscheidungssignal, Heimathshafen, die Gattung und der Netto-Raumgehalt des Schiffes.
2. Der Name und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondent-Rhebers des Schiffes.
3. Der Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikates oder des Flaggenatteſtes des Schiffes.
4. Der Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft.
5. Die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere.
6. Ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Angabe der Ladungsgegenstände.
7. Der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen.

§ 3.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. Der Bestimmungsort des Schiffes.
2. Ob das Schiff in Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände.
3. Der Tag der Ausklarirung.

§ 4.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5.

Genügt der Inhalt der Meldung nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu vervollständigen.

§ 6.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Jaluit ist befugt, für nichtdeutsche Schiffe in Gemäßheit der für deutsche Schiffe bestehenden Vorschriften Mannschaften an- und abzumusteru.

§ 7.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Jaluit ist berechtigt, Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Mannschaft nichtdeutscher Schiffe zu schlichten und die Polizeigewalt über dieselben auszuüben.

§ 8.

Für Schiffsmeldungen, An- und Abmusterungen werden Gebühren in Gemäßheit der Nr. 23 und 30 b des Tarifs über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 erhoben.

§ 9.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieser Verordnung zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen des § 2 nicht entsprechende Meldung, der Aufforderung ungeachtet, zu vervollständigen unterläßt.

1. § 1 des Ges. gleiche Bestimmung wie hier.
   § 2: Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um
   1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
   2. den Bedarf von Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
   3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
   4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
   5. Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
   6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

   § 3. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Die Verordnung be-

stimmt insbesondere die Punkte, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft geben soll.

§ 4, wie § 9.

Die Kaiserliche Verordnung datirt vom 28. Juli 1880 und enthält dieselben Bestimmungen, wie die vorliegende Verordnung.

Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Juni 1886, betr. die Meldepflicht der im Hafen von Jaluit einlaufenden Schiffe, vom 8. Januar 1887.

§ 1.

Die Verordnung vom 2. Juni v. J., betreffend die Meldepflicht der im Hafen von Jaluit einlaufenden Schiffe bleibt, nachdem dieselbe durch die Kaiserliche Regierung genehmigt worden ist, auch fernerhin in Kraft.

§ 2.

Der Führer eines jeden in die Lagunen von Madjero und Likiep einlaufenden Schiffes, welches auf seiner Reise sich noch nicht bei dem Kaiserlichen Kommissar in Jaluit gemeldet hat, noch demnächst dorthin geht, ist in gleicher Weise, wie dies durch die oben bezeichnete Verordnung für den Hafen von Jaluit vorgeschrieben ist, verpflichtet, die Ankunft seines Schiffes und den Abgang desselben bei dem unterzeichneten Kommissar schriftlich anzumelden.

§ 3.

Die Meldegebühr beträgt für jede Brit. Reg. Tonne $1^3/_4$ Cents, jedoch nicht unter 50 Cents.

Verordnung, betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln ansässigen, daselbst zuziehenden bezw. wegziehenden Fremden, vom 15. März 1887.

§ 1.

Alle zur Zeit im Schutzgebiete der Marshall-Inseln ansässigen Fremden, Weiße und Halbweiße sind verpflichtet, sich bei dem Kaiserlichen Kommissar polizeilich schriftlich oder mündlich anzumelden, und

zwar die auf Jabwor ansässigen bis zum 1. April d. J., die auf anderen Inseln des Schutzgebietes lebenden mit erster Gelegenheit.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten:
Vollständige Vor- und Familiennamen.
Staatsangehörigkeit.
Religion.
Geburtstag.
Stand oder Gewerbe.
Geburts- und Wohnort.
Angabe, ob verheirathet? Mit wem?
Name, Geburtstag und -Ort der Kinder.
Seit wann in der Marshall-Gruppe ansässig?

§ 3.

Alle in das Schutzgebiet zuziehenden Fremden haben sich gleichfalls in der im § 2 vorgeschriebenen Weise und unter Angabe des letzten Aufenthaltes bei dem Kaiserlichen Kommissar zu melden, und zwar diejenigen, welche in Jaluit ihren Wohnsitz nehmen, innerhalb 8 Tagen, die, welche sich auf einer anderen Insel niederlassen, mit erster Gelegenheit.

§ 4.

Tritt in den einmal gemeldeten Verhältnissen eine Veränderung ein, so ist dieselbe innerhalb der im § 3 angegebenen Fristen bei dem Kaiserlichen Kommissar gleichfalls anzuzeigen.

§ 5.

Verzieht Jemand aus dem Schutzgebiete, so hat er sich vorher unter Mittheilung des von ihm gewählten neuen Wohnsitzes bei dem Kaiserlichen Kommissar abzumelden.

§ 6.

Den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Schiffer und Seeleute der von einem Hafen des Schutzgebietes ausfahrenden Schiffe unterworfen.

§ 7.

Wer die in der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Meldung unterläßt oder nach geschehener Aufforderung nicht vervollständigt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Doll. bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wer vorsätzlich bei seiner Meldung falsche Angaben macht, wird in Gemäßheit der §§ 271 ff. des R.-Str.-G.-B. mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 75 Doll. bestraft.

Verordnung, betr. unterhaltlose Fremde, vom 5. Juni 1889.

§ 1.

Jeder Nichteingeborene des Schutzgebietes, welcher sich in demselben aufhält, ohne im Besitz genügender Mittel zum Unterhalt zu sein, oder auf Verlangen eine Gelegenheit zum Erwerb seines Unterhalts durch Arbeit nachweisen zu können, ist gehalten, die ihm von dem Kaiserlichen Kommissar angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten.

§ 2.

Jeder Neuanziehende hat bei der gemäß Verordnung vom 15. März 1887 erfolgenden Anmeldung den im § 1 geforderten Nachweis zu führen, widrigenfalls ihm der Aufenthalt im Schutzgebiete versagt werden kann.

§ 3.

Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, den von ihm in das Schutzgebiet gebrachten Fremden, dem gemäß § 2 der Aufenthalt in demselben versagt wird, entweder wieder an Bord zu nehmen, oder die durch dessen Aufenthalt im Schutzgebiet und dessen Entfernung aus demselben entstehenden Kosten zu tragen.

Bis zur Annahme des Betreffenden an Bord, oder Sicherheitsstellung wegen der voraussichtlich entstehenden Kosten, kann dem Schiffer die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 4.

Weigert sich ein Fremder, die ihm gemäß § 1 übertragene Arbeit auszuführen, oder ist zu besorgen, daß derselbe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen werde, so kann er in Gewahrsam genommen und zwangsweise zur Arbeit angehalten werden.

§ 5.

Ein Schiffer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verletzt, wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebiets jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben, vom 25. Januar 1887.

§ 1.

Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2.

Die zur Zeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind, soweit sie den Betrag von 50 Dollars übersteigen, bis zum 1. Juli d. J. bei dem Kaiserlichen Kommissar zur Prüfung anzumelden.

§ 3.

Nicht angemeldete Forderungen über 50 Dollars, sowie solche, welche der Bestimmung des § 1 entgegen entstanden sind, werden nicht geschützt werden.

§ 4.

Die Entgegennahme der Anmeldungen und Prüfung der Forderungen erfolgt gebührenfrei; für die Beitreibung kommen die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes bezw. des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, vom 1. Juli 1872 in Anwendung.

Verordnung, betr. das Kreditgeben an Eingeborene, vom 14. August 1887.

§ 1.

§ 1 der Verordnung vom 25. Januar d. J. wird aufgehoben und statt dessen verordnet: Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß Eingeborenen, welche als Händler in einem Kontokurrentverhältniß zu einer Firma stehen, beschränkter oder unbeschränkter Kredit gewährt werde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 festgesetzte Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars bestraft.

§ 4.

Eingeborene im Sinne dieser Verordnung sind in Uebereinstimmung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 2. December 1886:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme, soweit nicht für Gattungen von Personen oder einzelne Persönlichkeiten Ausnahmen gemacht werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung auf den einzelnen Inseln in Kraft.

Strafverordnung für die Farbigen, vom 10. März 1890.

Derselbe Wortlaut, wie die Strafordnung für die Eingeborenen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie vom 21. October 1888 S. 685 ff. mit folgenden Aenderungen:

§ 1 statt der „Neu-Guinea-Compagnie" der „Marshall-Inseln".

§ 6 statt „nöthige" „nothwendige".

§ 18 statt „Stationsgerichte" „Gerichte", statt „Vorsteher" „Kaiserlicher Kommissar".

§ 24 statt „Geldbuße" „Geldstrafe".

§ 25, § 39 und § 42 statt „Stationsgericht" „Gericht".

§§ 39 und 40 statt „Landeshauptmann" „Kaiserlicher Kommissar".

§ 43 statt „1. Januar 1889" „1. October 1890".

Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte, vom 16. October 1889.

§ 1.

Jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 Mark muß schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrages zu erhalten.

§ 3.

Jeder Vertrag der obenbezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung, betr. das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen, vom 22. September 1894.

Den Häuptlingen und eingeborenen Grundbesitzern wird hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Ländereien, soweit es der Boden gestattet, mehr als dies bisher geschehen ist, mit Kokosnußbäumen zu bepflanzen. Muß ein alter Kokosnußbaum entfernt werden, so sind dafür drei junge Bäumchen bezw. Nüsse größter Sorte auszusetzen.

Die Häuptlinge und eingeborenen Grundbesitzer haben alljährlich bis zum 1. April anzuzeigen, wie viel Neupflanzungen auf ihren Ländereien im Laufe des Jahres vorgenommen worden sind.

Verordnung, betr. Ueberführen von Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen, vom 1. September 1893.

§ 1.

Es ist verboten, ohne vorherige Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars Eingeborene des Schutzgebietes zu irgendwelchen Zwecken nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen zu überführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden in jedem einzelnen Falle mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Polizei-Verordnung für die Insel Jabwor, vom 22. Mai 1887 / 8. Juli 1890.

§ 1.

Zur Errichtung neuer wie zur Uebernahme bestehender Schankstellen ist die Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder wenn diejenige Person, welche die Erlaubniß nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 3.

Die einmal ertheilte Erlaubniß kann wieder entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt Anlaß zu Klagen gegeben haben; insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1886, mit Nachtrag vom 8. Januar 1887, geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind.

§ 4.

Es ist verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 Dollars bestraft und haben im Rückfalle den Verlust der Konzession zur Folge.

§ 5.

Es ist dem Inhaber der Schankstelle verboten, Glücksspiele in seinem Lokale zu gestatten.

Der Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des § 285 R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann ihm die Schankkonzession entzogen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6.

Wer durch Trunkenheit öffentlich Aergerniß erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 25 Dollars bestraft.

§ 7.

Wer innerhalb des Hafens von Jaluit, d. h. innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Insel Jabwor in der Lagune mit Dynamit oder sonstigen Sprengstoffen fischt, oder diese Stoffe anderweit ohne besondere Erlaubniß gebraucht, unterliegt der Bestrafung in Gemäßheit des § 296 des R.-St.-G.-B. bezw. des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

§ 8.

Wer Schweine auf dem öffentlichen Wege oder auf fremden Grundstücken herumlaufen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Dollars bestraft.

§ 9.

Die Inhaber von Grundstücken haben den öffentlichen Weg vor denselben sowie den Strand rein zu halten, insbesondere jeden Sonnabend Abend zu säubern bei Strafe von 0,25 bis 10 Dollars.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Polizei-Verordnung für Nauru (Pleasant Island), vom 30. Januar 1890.

Die Polizei-Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marshall-Inseln vom 30. April 1889 hat durch Nachtragsverordnung vom 30. Januar 1890 folgende Fassung erhalten:

§ 1.

Zur Errichtung neuer, wie zur Uebernahme bestehender Schankstellen ist die Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder, wenn diejenige

Person, welche die Erlaubniß nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 3.

Die einmal ertheilte Erlaubniß kann wieder entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben, insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1886 mit Nachtrag vom 8. Januar 1887 geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind.

§ 4.

Es ist verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft und haben im Rückfalle den Verlust der Konzession zur Folge.

§ 5.

Wer durch Trunkenheit öffentlich Aergerniß erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige, vom 3. Juni 1886.

§ 1.

Es ist verboten, Schußwaffen, Munition und Sprengstoffe (Dynamit) an Eingeborene der Marshall-Inseln oder auf denselben sich aufhaltende andere Farbige zu verkaufen, gegen Landesprodukte auszutauschen oder denselben sonst irgendwie zu verabfolgen.

§ 2.

Es ist in gleicher Weise verboten, den im § 1 genannten Personen geistige Getränke mit Ausnahme von Bier zukommen zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das in §§ 1 und 2 ausgesprochene Verbot werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Dollars geahndet und zwar im Falle des Verkaufes von Schußwaffen für jedes einzelne Exemplar.

Ist Munition als Zubehör zu einer Schußwaffe mit dieser zusammen verabfolgt worden, so tritt keine besondere Bestrafung ein.

Nachtrag zu der Verordnung, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige, vom 3. Juni 1886, vom 8. Januar 1887.

§ 1.

Die §§ 1, 2, 3 der Verordnung vom 3. Juni 1886, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln und andere auf denselben sich aufhaltende Farbige bleiben auch ferner in Kraft.

§ 2.

Die §§ 4, 5, 6 der genannten Verordnung werden hierdurch aufgehoben. Das Verfahren bestimmt sich vielmehr nach der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 3.

Die zu der im § 1 genannten Verordnung ergangene Geschäftsanweisung wird gleichfalls aufgehoben.

Verordnung, betr. das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen, vom 23. Mai 1887.

§ 1.

Es ist fernerhin verboten, aus dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln Feuerwaffen, Munition und Spreng-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stoffe irgend welcher Art nach anderen Inseln der Südsee, welche nicht unter der Landeshoheit oder unter dem Schutze einer fremden Macht stehen, auszuführen, wenn die genannten Gegenstände dazu bestimmt sind, direkt oder durch Händler an Eingeborene der Südseeinseln oder andere Farbige verkauft oder sonst veräußert zu werden.

§ 2.

Die Kapitäne der aus einem Hafen des Schutzgebietes ausgehenden Schiffe haben dem Kaiserlichen Kommissar mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn sich Waffen und Munition, die nicht zum Schiffsinventar gehören, oder Sprengstoffe an Bord befinden, und gleichzeitig über die Bestimmung dieser Gegenstände Auskunft zu geben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Dollars oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann auf die Einziehung der genannten Gegenstände erkannt werden, wenn sich dieselben an Bord oder für Rechnung des Kontravenienten im Gewahrsam eines Anderen befinden.

§ 4.

Der Schiffsführer, welcher es unterläßt, die im § 2 erforderte Anzeige zu erstatten, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt für Jaluit sofort, für die übrigen Inseln des Schutzgebietes mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung auf denselben in Kraft.

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant Island, vom 16. April 1888.

§ 1.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe irgend welcher Art in Pleasant Island einzuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2.

Es kann in einzelnen Fällen und auf besonderen schriftlichen Antrag den dort eingesessenen Weißen gestattet werden, daß zu deren ausschließlichem eigenen Gebrauche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in geringen Mengen in Pleasant Island eingeführt werden.

§ 3.

Wer dem im § 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt, oder unter Mißbrauch einer ihm in Gemäßheit des § 2 gewährten Erlaubniß eingeführte Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe an Eingeborene verkauft, verschenkt oder in anderer Weise veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Hat die Einführung unter falscher Waarenbezeichnung oder unter Täuschung eines mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Beamten stattgefunden, so tritt Geldstrafe nicht unter 300 Dollars oder Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in Jaluit mit dem heutigen Tage, auf Pleasant Island und den übrigen Inseln des Schutzgebietes mit dem Tage ihrer Bekanntmachung daselbst in Kraft.

Verordnung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft des Schutzgebietes der Marshall-Inseln, betr. die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene, vom 1. März 1895.

In Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebietes der Marshall-Inseln, vom 19. September 1893 wird hiermit verordnet:

§ 1.

Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann Schiffen von Eingeborenen nur verliehen werden:

1. wenn die Schiffseigner deutsche Schutzbefohlene sind und im Schutzgebiete Grundeigenthum besitzen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. wenn sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Seeräubereien eine Verurtheilung zugezogen haben,
3. wenn sie sich verpflichten, mit dem Schiffe die Grenzen des Schutzgebietes ohne Erlaubniß oder ohne Noth niemals zu verlassen,
4. wenn der Kapitän und die Mehrheit der Mannschaft Eingeborene der Marshall-Inseln sind.

§ 2.

Die bewilligte Berechtigung muß bei etwaigem Wechsel des Schiffseigners von Neuem nachgesucht werden; sie kann aber jederzeit seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft aufgehoben werden.

§ 3.

Die Berechtigungsurkunde (Flaggenatteſt) hat die erforderlichen Angaben zum Erweis der Identität des Schiffes zu enthalten und ist vom Kapitän an Bord desselben aufzubewahren.

§ 4.

Der Name des Schiffes sowie der Heimathshafen Jaluit müssen am Heck mit farbigen lateinischen Buchstaben angegeben sein.

§ 5.

Eine Musterrolle wird von Seiten der Landeshauptmannschaft nicht ausgestellt. Dagegen erhält der Kapitän bei jeder neuen Ausreise des Schiffes ein schriftliches Ausklarirungsatteſt.

§ 6.

Für die Ausstellung eines Flaggenatteſtes ist eine Gebühr von 24 Mark zu entrichten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Bekanntmachung derselben auf den verschiedenen Inseln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XIV.

Nachtrag.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Zu S. 76 ff.

Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo. Vom 22. April 1896.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1896 wird wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen für die deutschen Schutzgebiete von Ostafrika, Kamerun und Togo im Anschluß an die Verfügung vom 27. dess. Monats das Folgende bestimmt:

I. Zuständigkeit.

§ 1.

In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirksämtern tritt an die Stelle des Gouverneurs (Landeshauptmanns) der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher). Der Letztere ist berechtigt, seine Befugniß auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten.

II. Gerichtliche Strafen.

§ 2.

Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Ruthenstrafe), Geldstrafen, Gefängniß mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3.

Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 4.

Gegen eine Frauensperson irgend welchen Alters darf auf Prügel- oder Ruthenstrafe nicht erkannt werden.

§ 5.

Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Ruthenstrafe erkannt werden.

§ 6.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur (Landeshauptmann) genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Ruthenstrafe mit einer leichten Ruthe oder Gerte.

Das auf Prügel- oder Ruthenstrafe lautende Urtheil kann auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug ergehen.

Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Ruthenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

§ 7.

Der Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe hat stets ein von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten (§ 1) zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen.

§ 8.

Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen.

§ 9.

Dem hinzugezogenen Arzte oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung beiwohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe zu untersagen oder einzuschränken, falls der Gesundheitszustand des Verurtheilten dies geboten erscheinen läßt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Geldstrafen, welche in Ostafrika 200 Rps., in Kamerun und Togo 300 Mk. übersteigen, ebenso Gefängnißstrafen über 6 Monate bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), welchem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist. Die Vollstreckung ist, wenn sie nicht durch die damit verbundene Verzögerung unmöglich gemacht wird, bis zum Eintreffen der Genehmigung auszusetzen.

§ 11.

Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu. In Fällen, wo der Bezirkshauptmann (Amtsvorsteher) auf solche erkannt hat, ist sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht zu erstatten.

§ 12.

Ueber die Strafsachen ist ein besonderes Strafbuch nach dem folgenden Muster zu führen:

Lfd. Nr.	Name.	Strafthat.	Strafe.	Tag des Urtheils.	Bemerkungen.
1.	Mohamed bin Ali	Diebstahl	20 Ruthenschläge	26. Juni 1896	—
2.	Amur bin Soliman	Mord	Todesstrafe	1. August 1896	Bestätigt durch den Gouverneur am 12. XI. 96.
3.					
4.					

§ 13.

Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe Dorfälteste) hinzugezogen werden.

Bei schwereren Verbrechen hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen, ohne daß dadurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des Bezirksamtmanns aufgehoben wird. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urtheil ist schriftlich abzufassen.

§ 14.

Für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern finden die in den §§ 2 bis 13 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (§ 1) an die Stelle des Bezirksamtmanns der Stationsvorsteher bezw. der Expeditionsführer tritt.

§ 15.

Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen (§ 14) im Falle eines Aufruhrs, eines Ueberfalls oder in einem sonstigen Nothstande aus zwingenden Gründen das im § 11 vorgeschriebene Verfahren nicht innegehalten werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll sowie das gefällte Urtheil nebst Gründen nachträglich dem Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzureichen.

Haben zu dem summarischen Verfahren die vorgeschriebenen Beisitzer nicht zugezogen werden können, so sind die Gründe hierfür in dem Protokolle darzulegen.

§ 16.

Wenn in einem Theil oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter, oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder einen selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, welche sich strafbar machen, das summarische Verfahren in der im § 15 dieser Verordnung bezeichneten Weise in Kraft.

III. Disziplinarbefugnisse der Bezirksamtmänner und der Stationschefs im Innern.

§ 17.

Eingeborene, welche in einem Dienstverhältniß oder einem Arbeitsverhältniß stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (§§ 1, 14) mit körperlicher Züchtigung und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kerkerhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Die in den §§ 2 bis 9 und 12 für die gerichtlichen Strafen gegebenen Vorschriften finden auf die Disziplinarstrafen Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Die Bezirksamtmänner (Amtsvorsteher) und Stationsvorsteher, sowie, gegebenenfalls, die Expeditionsführer und im Falle deren Abwesenheit ihre Vertreter haben vierteljährlich über die vollstreckten Strafen an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten. Diese Berichte sind dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, vorzulegen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den einzelnen Bezirken und Stationen in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Abänderung der Gerichtsbarkeit und der Polizeibefugnisse der Bezirksamtmänner vom 29. Juni 1893 außer Kraft.

Gouvernementsbefehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene, vom 4. April 1896.

Im Anschluß an die Allerh. Verordnung vom 25. Februar d. Js. und die Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Februar bemerke ich, daß in allen Fällen, worin in dem von einem europäischen Beamten geleiteten Gerichtsverfahren gegen Eingeborene, ohne Unterschied, ob es sich um einen Civil- oder Strafprozeß handelt, zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere Mittel als die nach den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen angewendet oder außerordentliche, insbesondere bloße Verdachtsstrafen verhängt worden sind, in Gemäßheit der §§ 343 und 345 St.-G.-B. unnachsichtlich vorgegangen werden muß. Geständnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unzulässige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auf den bloßen Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dacht hin sind Strafen ausgeschlossen. Außerordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich des Strafgrundes, als auch solche, welche bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung weder in den Gesetzen und Verordnungen noch nach der für das Gerichtsverfahren zulässigen Uebung vorgesehen sind.

Auf genaueste Beobachtung der vorstehend gekennzeichneten Bestimmungen weise ich auf das Nachdrücklichste hin und bestimme gleichzeitig, daß bei eintretendem Personalwechsel im Bezirks- bezw. Bezirksnebenamt oder in der Station jeder mit Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene betraute Beamte oder Offizier dem Gouvernement schriftlich zu melden hat, daß er vor Beginn seiner Thätigkeit von den erwähnten Bestimmungen Kenntniß genommen hat.

Runderlaß der Kolonial-Abtheilung an sämmtliche Gouvernements und Landeshauptmannschaften, betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe, vom 12. Mai 1896.

Seitens hiesiger Missionskreise ist angeregt worden, daß in unseren Schutzgebieten strengere Bestimmungen wegen Einhaltung der Sonntagsruhe erlassen werden sollen. Zur Begründung wurde insbesondere auch angeführt, daß es namentlich an solchen Orten, wo Missionsniederlassungen bestehen, das Missionswerk störe, wenn im Gegensatz zu der bei den Angehörigen und Zöglingen der Mission üblichen Sonntagsfeier und Sonntagsruhe lärmende Arbeiten für das Gouvernement oder Private vorgenommen werden.

Es ist anzunehmen, daß ein einfacher Hinweis auf Vorstehendes genügen wird, um die Bezirksamtleute, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte des dortigen Schutzgebietes zu veranlassen, an Sonn- und Feiertagen auf eine Unterlassung solcher Arbeiten hinzuwirken, welche nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind.

Zu § 8 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888. S. 17.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Januar 1896 beschlossen, die Fähigkeit u. s. w. beizulegen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika auf Grund der dem Gesellschaftsvertrage vom 20. December 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen und

in der Sitzung vom 20. Februar 1896:

der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft zu Düsseldorf u. s. w.

Zu S. 201 ff.

Gesetz,

wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. S. 53), **betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895** (R.-G.-Bl. S. 258), **betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 7. Juli 1896.**

Artikel I.

An Stelle des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1891 und des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 tritt die folgende Bestimmung:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.*

* Der Zweck der Aenderung der Gesetze ist der, herbeizuführen, daß die Leitung der militärischen und der Civilangelegenheiten eine einheitliche sein muß, daß ferner sowohl in den Schutzgebieten wie von der Centralstelle die doppelten und getrennt von einander thätigen Gewalten beseitigt und endlich die militärischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden, welche den Zuzug tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere zu den Schutztruppen ermöglichen. (Begr. S. 5.)

Artikel II.

An Stelle der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, §§ 14, 16 Absatz 1 und § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

behalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.*

* In der Bestimmung hat der charakteristische Unterschied von dem gegenwärtigen Zustande seinen Ausdruck gefunden, welcher darin besteht, daß, während bisher die deutschen Militärpersonen der Schutztruppen als abkommandirte Angehörige der Marine galten, sie jetzt völlig aus dem Heere, oder, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, aus dieser ausscheiden. In Folge dessen fallen die bisherigen militärischen Rücksichten, welche einer völligen Unterwerfung unter die Civilbehörden widerstrebten, weg. Andererseits aber ist diesen so ausgeschiedenen und in die Schutztruppen übergetretenen Militärpersonen der Rücktritt in die Armee oder Marine, unter Wahrung ihres Dienstalters und unter der Voraussetzung vorbehalten, daß gegen ihre Tauglichkeit, d. h. gegen ihre Würdigkeit und ihre Dienstfähigkeit keinerlei Bedenken obwalten. Selbstverständlich erwächst den gedachten Militärpersonen aus diesem Vorbehalte kein erzwingbarer Anspruch, vielmehr entscheidet über ihre Würdigkeit und Dienstfähigkeit ausschließlich der Allerhöchste Kontingentsherr. (Begr. S. 5.)

§ 4.

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung Anwendung vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.*

* Nur redaktionell geändert.

§ 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen mit der nachstehenden Maßgabe Anwendung.*

* Hier mußte, da die Angehörigen der Schutztruppen sowohl aus dem Heere wie aus der Marine stammen, der Unterschied auch bezüglich der Versorgungsansprüche gemacht werden.

§ 6 Absatz 2.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).*

* Siehe Anm. bei § 5.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7 Absatz 1.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.*

* Nach dem bisherigen Gesetze konnte dem Versorgungsanspruche der Betrag der heimischen Charge zu Grunde gelegt werden, weil die der Truppe zugetheilten Militärpersonen in ihrer Heimath weiter avancirten. Da sie nunmehr aus dem Heere und der Marine völlig ausscheiden, so mußten bezüglich der Versorgung anderweitige Grundsätze aufgestellt werden, die aber in ihrer Wirkung den bisher in Geltung gewesenen gleichkommen sollen. Außerdem war in Erwägung zu ziehen, daß auch Personen des Beurlaubtenstandes in die Schutztruppe aufgenommen werden sollen, und daß es bei diesen für den Fall einer Pensionirung vorkommen kann, daß es an dem Betrage, welcher der Pension zu Grunde zu legen ist, überhaupt fehlt, da jene Personen keine Versorgungsansprüche in der Heimath haben würden. Aus diesem Grunde soll der Reichskanzler in jedem einzelnen Falle den Betrag bestimmen, nach welchem die Pension zu bemessen ist. (Begr. S. 6.)

§ 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres beziehungsweise der Kaiserlichen Marine zur Last.*

* Durch redaktionelle Aenderung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Pension entweder dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder dem der Kaiserlichen Marine zur Last fällt.

§ 16 Absatz 1.

Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.*

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

* Um klarzustellen, daß für die Versorgung der Hinterbliebenen die vortheilhafteren Bestimmungen der angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 insbesondere des § 94 zur Anwendung kommen, ist in dem zweiten Satze noch ausdrücklich auf die Vorschrift des § 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 Bezug genommen, welcher bestimmt:

„Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§ 94 zu a bis c des Reichspensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung."

(Begr. S. 6.)

§ 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

Artikel III.

Hinter Abschnitt II des Gesetzes vom 22. März 1891 wird folgender Abschnitt eingeschaltet:

II a. Wehrpflicht.*

* Zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den Schutzgebieten wird in der Begründung Folgendes angeführt:

Von Anfang an wurde es als ein Ziel der deutschen Kolonialpolitik betrachtet, neben den von ihr zu verfolgenden idealen Aufgaben die Kolonien zu lebendigen wirthschaftlichen Faktoren des Volkshaushalts auszubilden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind von vornherein in Aussicht genommen:

Förderung des Handels und Verkehrs, Anlage von Plantagen und endlich, wo es möglich ist, die Besiedelung mit deutschen Reichsangehörigen.

Die Ermittelungen der letzten Jahre, insbesondere die Erforschungen der Schutzgebiete, wie sie theils durch Beamte und Offiziere, theils durch besondere wissenschaftliche Expeditionen und Stationen, theils durch Forschungsreisende verschiedener Nationen erfolgt sind, lassen es völlig außer Zweifel, daß in einzelnen Kolonien für größere Landstrecken die erforderlichen Vorbedingungen zu einer Besiedelung mit Europäern gegeben sind. Bezüglich des südwestafrikanischen Schutzgebietes, dessen natürliche und wirthschaftschaftliche Gestaltung sich den entsprechenden Verhältnissen in der englischen Kapkolonie und in der südafrikanischen Republik durchaus anschließt, darf die Frage einer Besiedelung mit deutschen Landleuten als entschieden betrachtet werden. Hier ist mit dem Versuche einer Besiedelung bereits seit einiger Zeit begonnen und insbesondere ist bei den zur Ablösung gelangenden Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe die Neigung vorhanden, sich in der Kolonie dauernd anzusiedeln.

Nicht minder ist es festgestellt, daß große Landstriche in dem Innern des ostafrikanischen Schutzgebietes die Fähigkeit besitzen, deutsche Ansiedler aufzunehmen und ihnen die Möglichkeit eines geeigneten Lebenserwerbs zu verschaffen.

Mit der Besiedelungsfrage in engem Zusammenhange steht die Frage der Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten. Die Wehr- und Militärgesetze des Reiches gelten für alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselben im Inlande oder in den Kolonien oder im Auslande aufhalten. Dies hat bezüglich der Schutzgebiete den Uebelstand zur Folge, daß die daselbst lebenden Deutschen weder in den Kolonien ihre aktive Dienst-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pflicht ableisten, noch auch zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden können. In ersterer Beziehung müssen sie, wenn sie sich nicht der Bestrafung aussetzen wollen, in die Heimath zurückkehren, wozu ein erheblicher Geldaufwand erforderlich ist, den sie entweder selbst nicht leisten, oder jedenfalls besser zu ihrem wirthschaftlichen Nutzen im Schutzgebiete selbst verwenden könnten. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Reichsangehörigen können zwar von ihrer Uebungspflicht, so lange sie in der Kolonie sich aufhalten, nach Maßgabe der Reichsgesetze befreit, nicht aber zu Verstärkungen der Schutztruppen herangezogen werden, alsdann geht sowohl dem Schutzgebiete wie dem Reiche ihre Wehrkraft verloren. Es ergiebt sich hiernach schon aus dem Gesichtspunkte der wirthschaftlichen Entwickelung der Schutzgebiete, wie nothwendig es ist, für die Ableistung der Wehrpflicht der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten zu sorgen. Hierzu tritt noch ein sehr wichtiger finanzieller Gesichtspunkt. Die Unterhaltung der Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten und insbesondere in Südwestafrika verlangt einen ganz außerordentlichen Zuschuß seitens des Reichs, auf dessen Abminderung besonders Bedacht genommen werden muß. Außerdem hat der Landeshauptmann für Südwestafrika ausgeführt, die südwestafrikanische Schutztruppe, welche etwa einen Bestand von 530 Mann von Reichsangehörigen aufzuweisen hat, sei für die Friedenszeit zu groß, ohne die Sicherheit zu bieten, daß sie in einem Kriege die genügende Stärke besitze. Zu einem Ausgleich dieses Uebelstandes und gleichzeitig zur Entlastung des Etats wird daher vorgeschlagen, die in den Schutzgebieten wohnenden deutschen Reichsangehörigen, welche im Reiche selbst wehrpflichtig sind, zur Ableistung der Wehrpflicht in dem Schutzgebiete an Stelle ihrer Wehrpflicht im Reiche heranzuziehen.

§ 17 a.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.*

* Der Inhalt der Kaiserlichen Verordnung wird je nach den verschiedenen Schutzgebieten verschieden sein müssen. In Südwestafrika würden der Ableistung der aktiven Dienstpflicht erhebliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, während in den anderen Schutzgebieten die Ableistung der aktiven Dienstpflicht nicht ohne Weiteres wird erfolgen können. (Begr. S. 8.)

§ 17 b.

Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.*

* Die Heranziehung zum Dienst in der Schutztruppe soll den Dienstleistungen gleich geachtet werden, zu welchen die betreffenden Personen nach Maßgabe der Reichsgesetze innerhalb des Reichsgebiets verpflichtet sind. In Südwest-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

afrika können demgemäß zu der Schutztruppe sowohl Mannschaften wie Offiziere und Unteroffiziere herangezogen werden, während in denjenigen Schutzgebieten, in denen die Mannschaften aus Farbigen und nur die Unteroffiziere und Offiziere aus deutschen Reichsangehörigen bestehen (Ostafrika, Kamerun), nur wieder Unteroffiziere und Offiziere zur Verstärkung herangezogen werden können. Sobald diese Personen des Beurlaubtenstandes in die Schutztruppe eintreten, gelten sie als Angehörige derselben und unterliegen den für diese Schutztruppe bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Disziplin, des kriegsgerichtlichen Verfahrens ꝛc. Bezüglich ihrer Pensionsberechtigung vergl. § 17 d. Als selbstverständlich bedarf es kaum der Erwähnung, daß Personen des Beurlaubtenstandes nur in denjenigen Schutzgebieten zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen, in welchen sie sich aufhalten. (Begr. S. 8.)

§ 17 c.

Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 17 a und 17 b) keine Anwendung.*

* Das ganze Missionswerk würde auf das Ernsteste gefährdet werden, wenn die Eingeborenen diejenigen Personen, welche sie als Friedensboten mit besonderer Ehrfurcht betrachten, im Kriegsdienst thätig erblicken würden.

Die grundsätzliche Befreiung auch derjenigen Missionare der in den deutschen Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften während der Dauer ihrer in einer deutschen Missionsanstalt erfolgenden Vorbereitung für den Missionsberuf, sofern sie demnächst in die deutschen Schutzgebiete gehen, sowie für die Dauer ihrer Thätigkeit in diesen Gebieten würde eine zu vermeidende Bresche in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht legen, andererseits ist es aber nicht erforderlich, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, da den zu Tage getretenen Bedürfnissen in jedem einzelnen Falle im Verwaltungswege entsprochen werden kann. Es gelten nämlich in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

1. Auf Grund der Allerh. Kabinetsordres vom 15. December 1874 und 11. December 1877, in Einzelfällen ergangen, aber allgemein angewendet auf evangelische Missionsgesellschaften, ist der Kriegsminister ermächtigt, auf Antrag im Einzelfalle diejenigen evangelischen und katholischen Missionszöglinge und Laienbrüder von Missionsgesellschaften, die zur Thätigkeit eines Missionars unter den Heiden bestimmt sind, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve zu entlassen, falls sie sich dieser Berücksichtigung würdig zeigen und ihre weitere Verwendung im Missionsdienst verbürgt wird.
2. Da aber die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten eine besondere Rücksicht verdienen, so sind die obersten Ersatzbehörden ferner bereit, auf Antrag im Einzelfalle ausnahmsweise eine noch frühere Entlassung und sogar eine vollständige Befreiung vom aktiven Dienste zu verfügen, falls die Beurlaubung nach einjähriger Dienstzeit den Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung trägt und eine Genehmigung des Antrags der Billigkeit entspricht. Dazu würde im Allgemeinen der Nachweis gehören, daß die Missionsgesellschaft im deutschen Geiste geleitet wird, und daß der Betreffende das Deutsche als tägliche Umgangssprache spricht, der Vergünstigung würdig und zur dauernden Verwendung als Missionar in den deutschen Schutzgebieten bestimmt ist.

Sollte ein gemäß Nr. 2 Berücksichtigter sich der Verwendung im Missionsdienst unter den Heiden in den deutschen Schutzgebieten entziehen, so würde seine nachträgliche Aushebung bezw. Wiederaushebung gemäß § 39, 4 und § 83, 8 der Wehrordnung zu erfolgen haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Gegen eine weitgehende Zurückstellung der Missionszöglinge, mögen sie zum geistlichen Stande oder zum Laienbruder bestimmt sein, behufs Beendigung ihrer Ausbildung für die Missionsthätigkeit unter den Heiden, auf Antrag im Einzelfalle gemäß § 29, 4 c und 7 der Wehrordnung bestehen keine Bedenken. (Begr. S. 9.)

§ 17 d.

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 17 a und 17 b bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 17 a und 17 b genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.*

* Die in den §§ 17 a und 17 b bezeichneten Militärpersonen sind eingewanderte Deutsche, die sich aus freier Entschließung durch die Wahl ihres Wohnsitzes in den Schutzgebieten den klimatischen Einflüssen unterworfen haben. Demgemäß können die Vortheile, welche die Pensionsgesetze an eine Dienstbeschädigung durch die Einwirkungen des Klimas und an den Aufenthalt in den tropischen Gebieten knüpfen, auf jene Militärpersonen keine Anwendung finden. In allen übrigen Beziehungen genießen sie während ihrer Zugehörigkeit zu den Schutztruppen alle Vergünstigungen der Pensionsgesetze. (Begr. S. 9.)

Artikel IV.

Der § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 wird aufgehoben.

Artikel V.

Der § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 erhält folgenden Zusatz:

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

In dem Gesetze vom 22. März 1891 erhält die Ueberschrift des Abschnitts III die Fassung:

„Uebergangs- und Schlußbestimmungen."*

Hinter § 20 tritt die folgende Bestimmung:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21.

Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.**

* Die Veränderung der Ueberschrift soll bedeuten, daß § 21 den Reichskanzler ermächtigt, die Ausführung der Organisation ganz allgemein und nach allen Richtungen, und nicht etwa blos bezüglich der Uebergangsbestimmungen zu treffen. (Begr. S. 10.)

** Der Reichskanzler ist hiernach in der Lage, die Organisation so zu gestalten, wie sie den Verhältnissen in jedem einzelnen Schutzgebiete am meisten entsprechen. Dabei wird es selbstverständlich die Aufgabe der neuen Organisation sein müssen, den bisherigen militärischen Geist in der Truppe auf das Sorgfältigste zu wahren und sich bei den zu erlassenden Bestimmungen thunlichst an die bestehenden Verhältnisse zu halten. Die Bearbeitung der Angelegenheiten der Schutztruppen wird fortan von dem Reichs-Marine-Amt getrennt und dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, übertragen werden. Zu letzterer wird behufs Bearbeitung der rein militärischen Verhältnisse ein Offizier kommandirt werden. (Begr. S. 5.)

Artikel VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895, wie sie sich aus den Aenderungen dieses Gesetzes ergeben, als Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Seite 384.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari, vom 25. April 1896.

§ 1.

Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Dibombari. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämmtlichen Ortschaften der Landschaft Dibombari und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung zu § 4.

§§ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 wie §§ 1 bis 7 in der Verordnung vom 16. Mai 1892 (S. 380, 381) mit folgenden Aenderungen:

§ 2 beginnt: Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In § 3 fallen die Worte „ein neu zu bildendes" fort, an ihre Stelle tritt das Wort „das",

im zweiten Absatze fällt das Wort „zugleich" fort.

§ 4.

Derselbe Wortlaut, wie § 4 der Verordnung vom 12. September 1895 (S. 382).

Zweiter Absatz: Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Zu Seite 389. 390.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des § 1 der Verordnung vom 19. Juni und 16. December 1892 über Aufstellung einer Statistik, vom 5. Februar 1896.

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Verordnung vom 19. Juni und 16. December 1892, betreffend Aufstellung einer Statistik, wird dahin abgeändert, daß der Absatz 1 beginnend mit dem lateinischen Buchstaben A und endigend mit dem Worte „anlangten", außer Kraft gesetzt wird.

Die vierteljährliche Einfuhrliste fällt demnach künftig weg.

Zu Seite 517.

Gouvernementsbefehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abgrenzung der Bezirke Mpapua und Lindi, vom 30. April 1896.

1. Die Abgrenzung des Bezirkes Mpapua nach Kilimatinde wird, wie folgt, festgesetzt: Die Grenze läuft von dem Schnittpunkt der die Marenga Mkali begrenzenden grün gestrichelten Linie (siehe Kiepertsche Karte) mit dem Kisigofluß in ungefähr gerader Richtung bis zu dem Schnittpunkt der die Westgrenze von Irangi bildenden grünen Linie derart, daß die Ortschaften Mkunda, Mpangasanga, Kididimo zum Bezirke Kilimatinde, die Ortschaften Mapalata, Mpokira, Singe und Ilindi zum Bezirke Mpapua gehören.

2. Die Abgrenzung des Stationsbezirkes Lindi nach Süden hin wird durch eine Linie gebildet, welche von Chuka, welches zu Lindi

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gehört, in ungefähr gerader Linie nach dem Ntandiberge verläuft und von dort sich parallel mit dem Breitengrade fortsetzt. Das Gebiet des Makua Hattia, welches durch jene Grenzlinie durchschnitten wird, gehört zu dem Mikindanibezirk. Falls Bewohner der Grenzbezirke freiwillig nach Lindi oder Mikindani kommen, so sind dieselben, weil sie vielleicht bei der nicht zuständigen Behörde ihr Anliegen vorgebracht haben, nicht abzuweisen, sondern es ist denselben Gehör und Bescheid bei der erstaufgesuchten Behörde zu ertheilen.

Zu Seite 634.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Bezirksämter, das Bezirks-Nebenamt Saadani, Stationen und Dienststellen sowie die Kaiserlichen Bezirksgerichte, vom 4. Mai 1896.

Zur Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika und zur Vermeidung des Aussterbens vieler Wildarten, welches unter den bisherigen Verhältnissen in nicht allzu langer Zeit mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist, habe ich mich veranlaßt gesehen, unter Aufhebung der nur für den Bezirk Moschi gültigen Verordnung vom 23. Februar 1891 die anbei folgende Verordnung vom 7. Mai 1896 zu erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind derartig gehalten, daß die Bodenkultur unter allen Umständen geschützt ist, und auch den besonderen afrikanischen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Ich verkenne nicht, daß die Durchführung der Verordnung, insbesondere soweit sie sich auf Eingeborene erstreckt, in der ersten Zeit auf einige Schwierigkeiten stoßen wird, ich möchte indessen die Thatsache hervorheben, daß § 4 der genannten Verordnung im Bezirke Moschi bereits seit längerer Zeit in voller Wirksamkeit gewesen ist, indem berufsmäßige eingeborene Elefantenjäger willig und gern 500 Rup. jährlich für die Berechtigung zur Ausübung der Jagd gezahlt haben. Auch liegt es auf der Hand, daß durch einige Bestimmungen jener Verordnung dem Einzelnen gewisse Einschränkungen auferlegt werden; ich erinnere indessen daran, daß wir die Pflicht haben, an die späteren Generationen zu denken und diesen die Möglichkeit zu erhalten, Anregung und Erholung bei Ausübung der afrikanischen Jagd auch in zukünftigen Zeiten zu finden.

Meine Absicht ist es ferner, in besonders wildreichen Gegenden als Zufluchts- und Erholungsort des Wildes Jagdreservationen zu

schaffen, in welchen nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gejagt werden darf. Diese Einrichtung erfolgt zugleich im Interesse der Wissenschaft, um hierdurch einzelne, selten gewordene Wildarten möglichst lange in Ostafrika noch zu erhalten. Die Bezirksämter und Stationen ersuche ich ergebenst, in den unterstellten Bezirken eine bis zwei besonders gute Wildgegenden mir namhaft zu machen, welche sich als derartige Reservate eignen würden, deren Ausdehnung derart zu bemessen ist, daß das Terrain nach jeder Himmelsrichtung sich mindestens zehn Wegestunden weit erstreckt. Auch bitte ich, wenn möglich, ein Flußpferd-Reservat namhaft zu machen und zwar in einer solchen Gegend, wo die Flußpferde den Anpflanzungen keinen Schaden anthun können.

Als Jagdreservate bestimme ich schon jetzt:

1. Das Terrain, welches im Norden begrenzt ist durch die Landschaft Rubehobeho, im Westen durch den Anstieg auf das Khutuplateau (scharf gekennzeichnet durch die von Kisaki in nord-südlicher Richtung bis zum Rufiyi sich erstreckende Hügelkette), im Süden durch den Rufiyi bis Mtemere (Ramsaysche Karte), im Osten einschließlich der Steppenseen bis zu dem Orte Mserakera (Kiepertsche Karte).

2. Das Gebiet westlich des Kilimandjaro, im Süden begrenzt durch die Meruberge, im Westen durch das Ololboro- und Matiom-Gebirge, im Norden durch die deutsch-englische Grenze.

Ich würde es außerdem anerkennen, wenn es einer Station gelänge, folgende Wildarten einzufangen und zu domestiziren:

Zebras, speziell auch zur Kreuzung mit Maskat- und anderen Eseln bezw. Pferden, Strauße, Hyänenhunde zur Kreuzung mit europäischen Jagdhunden, Gepard (Jagdleopard).

Die anbei folgende Verordnung vom 7. Mai 1896 ist nach Eintreffen in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Verordnung, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika, vom 7. Mai 1896.

§ 1.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, bedarf eines für das ganze Schutzgebiet gültigen, auf ein Jahr und die Person von einem Bezirksamtmann oder Stationschef ausgestellten Jagdscheins.

§ 2.

Für die Ausstellung des Jagdscheins ist von Europäern eine Gebühr von 20 Rupien zu erlegen, welche zur Hälfte dem Gouvernement, zur Hälfte der Bezirks- bezw. Stationskasse zufließt.

§ 3.

Nichteingeborene, welche die Jagd berufsmäßig betreiben oder mit einer zur Ausübung des Jagdsportes ausgerüsteten Expedition ins Innere gehen, zahlen als Jagdscheingebühr für jeden nichteingeborenen Jagdtheilnehmer 500 Rupien.

§ 4.

Für Eingeborene beträgt die Jagdscheingebühr 5 Rupien; betreiben dieselben die Jagd auf Elefanten oder Nashorne berufsmäßig, so haben sie für die Ertheilung des Jagdscheines 500 Rupien oder, wenn sie nur Nashorn jagen wollen, 200 Rupien zu entrichten.

§ 5.

Eines Jagdscheins bedarf es nicht, wenn die Jagd lediglich zu dem Zwecke ausgeübt wird, bei Nahrungsmangel auf dem Durchmarsche Fleisch zu gewinnen.

Doch soll der Karawanenführer gehalten sein, der nächsten auf dem Marsche berührten deutschen Behörde unter Glaubhaftmachung der Nothwendigkeit und Angabe der geschossenen Stücke nach Art und Zahl Anzeige zu machen.

§ 6.

Eines Jagdscheins bedarf es ferner nicht zum Abschusse von Wild, welches auf bebautes Land übergetreten ist, soweit der Zweck, Wildschaden zu verhüten, den Abschuß erfordert.

Jedoch soll die Genehmigung des Bezirksamtmannes bezw. Stationschefs eingeholt werden.

§ 7.

Ferner können ohne Jagdschein jederzeit abgeschossen werden: Affen, alles Raubzeug, Wildschweine, sämmtliche Vögel mit Ausnahme der Strauße und Kranichgeier (Sekretäre), Kriechthiere.

§ 8.

Verboten ist die Jagd auf:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alles Jungwild, Kälber, Fohlen, auf junge Elefanten, soweit sie zahnlos sind, oder das Gewicht des einzelnen Zahnes 3 kg nicht erreicht, auf weibliches Wild, soweit es als solches erkennbar ist, mit Ausnahme der im § 7 genannten Arten.

§ 9.

Der Einfang junger Thiere zum Zweck der Einlieferung an zoologische Gärten und wissenschaftliche Institute ist gestattet. Wird derselbe gewerbsmäßig betrieben, so bedarf es der Lösung eines Erlaubnißscheines gegen eine in jedem Einzelfalle zu vereinbarende Gebühr. Die Erlaubniß kann rückgängig gemacht werden, wenn die Ausübung eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In schweren Fällen treten die Strafbestimmungen des § 14 in Kraft.

§ 10.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs ist ferner verboten die Jagd auf: Zebras im Bezirke Moschi, Elen-Antilopen, Giraffen, Büffel, Strauße und Kranichgeier.

§ 11.

Verboten sind ohne ausdrückliche Genehmigung: Netz-, Feuer- und größere Treibjagden. Im Falle von Gefahr erheblichen Wildschadens im Verzuge kann die Genehmigung auch von den Bezirksamtmännern und Stationschefs vorläufig ertheilt werden.

§ 12.

An Schußgeldern werden von Nichteingeborenen erhoben:
100 Rupien für jeden ersten und 250 Rupien für jeden ferneren zur Strecke gebrachten Elefanten, 50 Rupien für jedes erste und zweite, und 150 Rupien für jedes fernere zur Strecke gebrachte Nashorn.

§ 13.

Es wird vorbehalten, besondere Jagd- und Waldreservationen mit besonderen Bestimmungen zu schaffen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Rupien oder im Falle einer Abgabenhinterziehung mit dem Fünf- bis Zwanzigfachen der hinterzogenen Gebühr bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sämmtliche auf Grund dieser Verordnung erhobenen Gebühren oder verhängten Strafen fließen zur Gouvernementskasse, soweit nicht in der Verordnung anders verfügt ist. (§ 2.)

Zu Unrecht abgeschossenes Wild oder Theile von solchem (Zähne, Hörner u. s. w.) ist zugleich zu beschlagnahmen.

Auch kann im Wiederholungsfalle die Jagdberechtigung auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ost-Afrika nach fremden Gebieten, vom 26. März 1896.

§ 1.

Die Anwerbung von Arbeitern in Deutsch-Ostafrika zum Zwecke der Ausfuhr derselben nach fremden Gebieten wird hierdurch verboten.

§ 2.

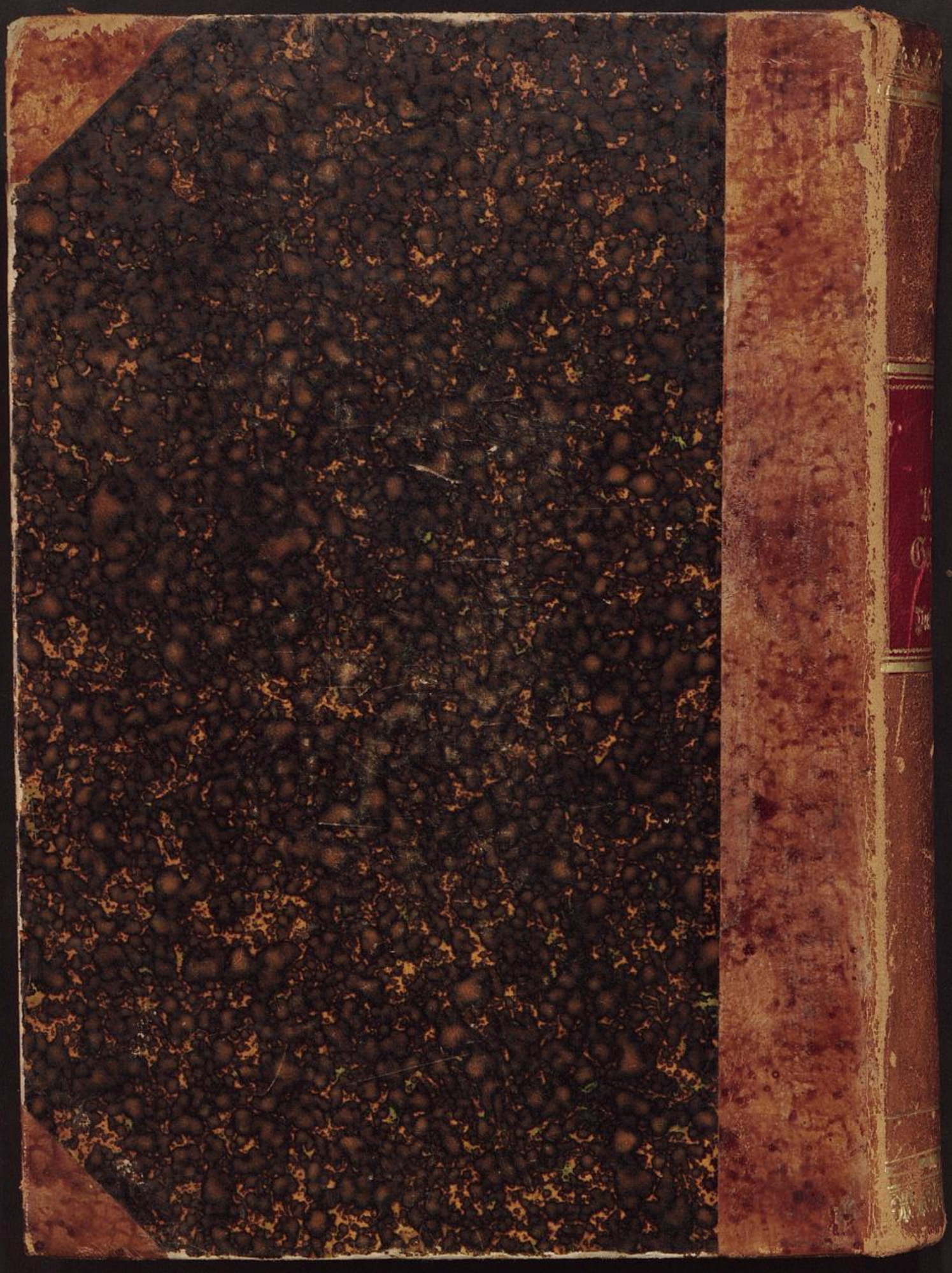
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 3.

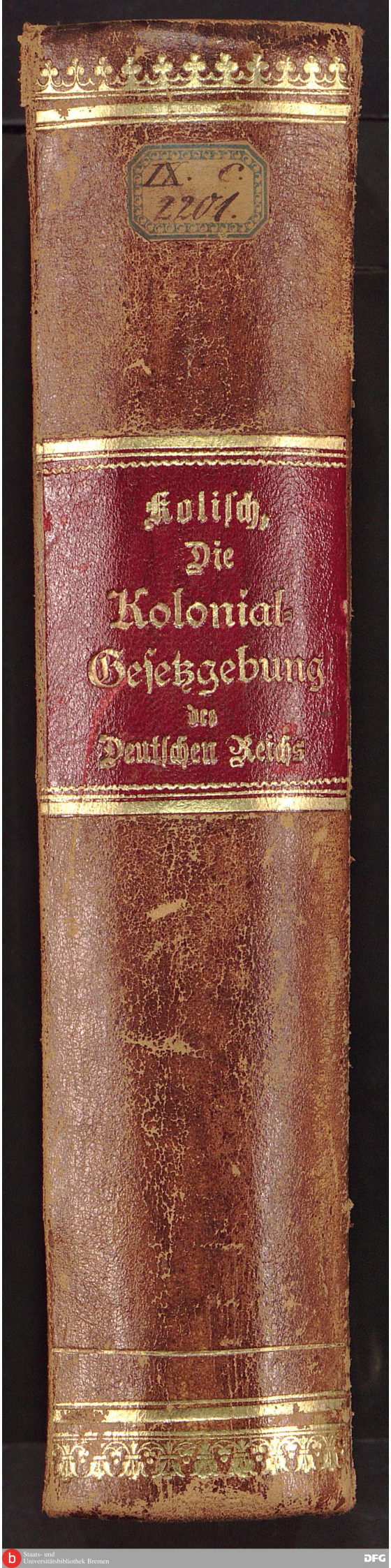
Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, Halle (Saale).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG